Archiv für Urkunden-
forschung.


University of Colorado at Boulder
U18304 5129255

Archiv

für

Urkundenforschung

Herausgegeben

von

Dr. Karl Brandi
o. Professor an der Universität Göttingen

Dr. Harry Bresslau
o. Universitätsprofessor a. D. in Heidelberg

Achter Band

Mit fünf Tafeln



BERLIN und LEIPZIG 1923
WALTER DE GRUYTER & CO.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung - J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Veit & Comp.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt

Michael Tangl.

21. 5. 1861—7. 9. 1921.

Das Archiv für Urkundenforschung hat am 7. Sept. 1921 seinen Mitherausgeber und Mitarbeiter Michael Tangl durch einen frühen Tod verloren. In der Kärntner Heimat ist er an einer akuten Krankheit gestorben und in Klagenfurt bestattet worden, fern von allem akademischen Gepränge, nahe seinen geliebten Bergen. Die eigentliche Heimat war Wolfsberg im Lavanttal, altbambergisches Land; die höhere Bildungsstätte dieses nach Süden geöffneten Tales ist noch heute St. Paul, wohin von St. Blasien aus einst beträchtliche Teile auch Reichenauer Handschriften verschleppt worden sind. Dort, bei den Benediktinern, erhielt Tangl vom 11. Lebensjahre an seine Gymnasialbildung und ganz offenbar auch bereits eine bestimmtere Richtung auf Handschriften und Urkunden. Den Abschluß seiner Vorbildung aber konnte er hier nicht gewinnen; er besuchte noch 3 Jahre das Schottengymnasium zu Wien, das er 1880 als Primus mit glänzenden Zeugnissen verließ.

Mit dem Eintritt in das historische Fachstudium an der Wiener Universität schienen seine Wege gewiesen. Geschichte und historische Hilfswissenschaften, das bedeutete vor allem Absolvierung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, das damals seine wahrhaft große Zeit erlebte. 1885—87 war Tangl ordentliches Mitglied des Instituts. Die Schlußprüfung bestand er auch hier mit Auszeichnung. Die Untersuchung über den *Liber fundationum* des Klosters Zwettl wurde sein Erstlingswerk.

Wir im Reich haben oft sehnsüchtig nach Wien hinübergeblickt, um seiner ausgezeichneten Hilfsmittel willen und der festen Kurse, gerade in den historischen Hilfswissenschaften. Daß Norddeutsche, wie v. d. Ropp und Kehr wirklich nach Wien gingen, war doch eine Ausnahme. Wir behalfen uns in Straßburg und Berlin mit den alten Göttinger Tafeln, mit Wattenbachs recht primitiven Hilfsmitteln und fanden Sickels noch nicht ganz verblichenen *Monumenta graphica* und vollends die doch auch von Wien aus inspirierten Kaiserurkunden in Abbildungen ganz unvergleichlich. Zu den Hilfsmitteln traten die Namen Sickels und seiner älteren Schüler, die zum Teil auch bereits in Wien lehrten. Kein Wunder, daß jeder Versuch, in Deutschland die historischen

Hilfswissenschaften der Paläographie und besonders der Diplomatik in modernerer Form dem akademischen Unterricht einzufügen, sachlich wie persönlich an die Wiener Traditionen anknüpfte. So waren es in Straßburg der Sickelschüler Victor Bayer, in Marburg Paul Kehr und nach ihm Michael Tangl, die als Vertreter einer neuen Wissenschaft galten.

Tangl hatte den Weg in die eigentlich gelehrte Laufbahn begonnen als Staatsstipendiat in Rom mit Studien zum päpstlichen Registerwesen des 14. Jahrhunderts, aus denen sein Buch über das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei erwuchs, womit er promovierte (1889). Daß er in Mußestunden auch das trieb, was keinem Italienfahrer erspart bleibt, lehrt sein Beitrag zur Baugeschichte des Vatikans (Mitt. Inst. öster. Gesch. 1889).

Heimgekehrt trat Tangl zunächst in den Archivdienst, was seine Kenntnis der Urkunden und Akten weit in die Neuzeit ausbreitete. Die großen Wiener Archive sind bekanntlich noch heute nur abgeschichtete Registraturen, wie die Archive des Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern, wo Tangl arbeitete und seine Studien für den Prozeß des Silvio Pellico vorbereitete, — seine einzige Arbeit zur neueren Geschichte. Ein zweiter römischer Aufenthalt führte ihn in die alten Zusammenhänge zurück: Rückdatierung in Papsturkunden, *brevis nota* über das Lyoner Konzil (Mitt. d. Inst. 1891), päpstliche Register von Benedikt XII. bis Gregor XI. (Festschrift für Büdinger 1893). Der Hauptertrag aber war jetzt der starke Band: „Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500". (Innsbruck 1894.) Tangl betonte, sein Zweck sei erreicht, wenn es ihm gelungen sei, „für die Lehre von den Papsturkunden des späteren Mittelalters ein brauchbares Hilfsbuch, sozusagen einen *Codex diplomaticus Cancellariae apostolicae* zu schaffen und das Interesse der Forschung für diese Fragen neu zu beleben und in Fluß zu bringen." In Wirklichkeit bringt das Buch, zumal in seiner eindringlichen Einleitung, sehr viel mehr als eine Edition. Die äußere Geschichte der Kanzlei, ihre Geschäftsführung und ihre Hilfsmittel, insbesondere die Entwicklung des Formulars werden aufs Gründlichste und zum ersten Mal in dieser Art dargelegt. Der Verf. bezeichnete sich als Privatdozent an der Universität Wien (seit 1892). An der Seite Mühlbachers war er in die Lehrtätigkeit und ebenso in Beziehungen zur Karolingerabteilung der Diplomata der Monumenta Germaniae eingetreten. Allerlei spätere Arbeiten reichen in diese Wiener Periode zurück, wie das Itinerar Leopolds VI. (Bl. des Ver. f. Landesk. v. Niederösterreich 1898), das *Privilegium minus* und der Bericht Ottos von Freising über die Erhebung Österreichs (N. Arch. 1905).

Die Berufung nach Marburg (1895) riß ihn scheinbar aus all diesen wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen. Im alten „Kugelhause", einem nur wenig modernisierten Klosterbau, hatte Paul Kehr

mit Unterstützung Heinrich v. Sybels das Institut für historische Hilfswissenschaften, die Preußische Archivschule, ins Leben gerufen. Tangl übernahm das noch in der Entwicklung begriffene Institut, das wir später zu einer wirklichen gemeindeutschen *Ecole des chartes* auszubauen versuchten, mit Lehr- und Übungseinrichtungen für gelehrte Archivare, Bibliothekare und Museumsbeamten. Als Tangls Nachfolger in Marburg habe ich den ganzen Zauber der neuen Aufgabe an der Seite ungewöhnlich anregender Kollegen und Archivare und inmitten der Romantik dieser Bergstadt mit ihrem herrlichen Archiv noch aufs stärkste selbst empfunden. Die junge Familie genoß das gesellige Glück dieser Jahre. In Wahrheit war es für Tangl eine kurze Übergangszeit zur Berliner Professur (1897). Immerhin erwuchsen ihm in Marburg eine Reihe tüchtiger Schüler, und auch die eigene Produktion setzte und systematisierte sich unter dem Zwang großer hilfswissenschaftlicher Vorlesungen.

Eine ganze Anzahl jüngerer Arbeiten und Untersuchungen wurzeln offenbar in seiner Marburger Zeit: Die Urkunden Karls d. Gr. für Bremen und Verden (Mitt. d. Inst. 1897), die Fälschungen Hanthalers (ib. 1898), vor allem die Fuldaer Privilegienfrage (ib. 1899), Jahresanfang in Papsturkunden (Hist. Vj. Schr. 1900), Entwürfe einer Königsurkunde (N. Arch. 1900) und einer unbekannten Urkunde Karls d. Gr. in tironischen Noten (Mitt. d. Inst. 1900), die Urkunde Ludwigs d. Fr. für Fulda 817 (N. Arch. 1901), das Todesjahr des Bonifatius, u. a. Aus den Fuldaer Urkunden erwuchs die intensivere Beschäftigung mit den Bonifatiusquellen, die uns neben allerlei Einzelstudien (N. Arch. 1916 u. 1919, Bistum Erfurt, Festschr. f. Hauck 1916) später die Ausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus (*Ep. selectae* der *Mon. Germ.* I. 1916) beschert hat, sowie die schon viel früher erschienene deutsche Übersetzung dieser Briefe und der *Vita Bonifatii* in den „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit", deren Oberleitung Tangl eben übernommen hatte, und zu denen er selbst außer dem Einhard schon 1910 das reizvolle Leben Bischof Bennos II. beisteuerte.

Im übrigen waren weniger die Fuldaer Archivalien des Marburger Staatsarchivs als die Karolingerurkunden der *Monumenta Germaniae* für Tangl die breite Nährfläche seiner Studien. Auf dem Titel des ersten von Mühlbacher herausgegebenen Bandes (1906) stehen die Mitarbeiter Dopsch, Lechner und Tangl. Wir wisseen, welche Anregungen ihre Arbeit für unsere Wissenschaft in sich geschlossen hat. Tangl insbesondere veranlaßte sie zu fruchtbarster Beschäftigung mit den tironischen Noten. Er wurde einer der Wenigen, in denen die dünne Tradition dieser Spezialität lebendig blieb; im ersten Bande unseres Archivs (1908) legte er Rechenschaft davon ab (Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger), nachdem er bereits 1907 im Archiv für Stenographie (Bd. 58) eine Messe in tironischen Noten und

(ib. 59) die tironischen Noten des *Cod. Berol. quat.* 150 behandelt hatte; 1911 folgten die tironischen Noten der Vatikanischen Handschrift der *Libri Carolini* (N. Arch.), 1919 die tiron. Noten des *Cod. Vat. Reg. lat.* 612 (N. Arch.). In den Kreis der Karolinger Urkunden gehörten außerdem die Epoche Pippins (N. Arch. 1914) der Aufsatz zum Judenschutzrecht unter den Karolingern (N. A. 1908), das Testament Fulrads von St. Denis (N. A. 1907) und andere Studien zu gefälschten oder verfälschten Urkunden, wie die Forschungen zu Karolinger Diplomen (Arch. f. Urk.-Forsch. 2), die wieder aus ‚Tironiana' und Untersuchungen über die Osnabrücker Fälschungen bestehen. Die letzteren hatten hinübergeführt zur Vita Bennonis und bildeten auch sonst einen ähnlichen Ausgangspunkt für umfassendere Forschungen wie ehedem die Fuldaer Privilegien. Ich nenne die Beiträge zur Verfasserschaft der Vita Heinrici IV (N. Arch. 31, 1906), Gregor VII jüdischer Herkunft? (ib. 1906), die Vita Bennonis und das Regalien und Spolienrecht (ib. 1908), die Urkunden Ottos I. für Brandenburg und Havelberg als Vorbilder für die gefälschten Gründungsurkunden der sächsischen Bistümer (Festschr. f. Schmoller 1908), zum Osnabrücker Zehntstreit (Hist. Aufs. für K. Zeumer 1910).

Die Marburger und Berliner Lehrtätigkeit berief Tangl außerdem zur Mitarbeit an allgemeineren Hilfsmitteln unserer Wissenschaft. Schon 1897/98 bearbeitete er die dritte Auflage von Wilh. Arndts Schrifttafeln zur lateinischen Paläographie und es kennzeichnet sein Mitgehen auch in technischen Fragen, daß er die wichtigen Ergänzungen dieser alten photolithographischen Tafeln zeitgemäß in sehr viel besseren Lichtdrucknachbildungen bot (4. Auflage 1904/6). Als er den beiden ersten Heften 1903 ein ganz neues drittes Heft lediglich für urkundliche Quellen folgen ließ, gab er die Tafeln natürlich ausschließlich in musterhaften Lichtdrucken (im einzelnen beziehe ich mich auf meine Besprechungen, Gött. gel. Anz. 1899/2 und 1905/12 p. 971ff.); die Erläuterungen zu diesen Tafeln sind sehr viel mehr als bloße Nachweisungen und Hilfen. Zusammenfassend hat sich Tangl außerdem über Deutsche Schrift noch einmal in Hoops Reallexikon geäußert (1912).

Endlich hat Tangl in seiner Berliner Stellung sich auch den persönlichen Pflichten nicht entzogen, die das Leben unserer Wissenschaft, unserer Fakultäten und Akademien, im besonderen der *Monumenta Germaniae* mit sich bringen. Ich erwähne die feine Huldigung für H. Brunner (Urkunde und Symbol, Festschrift 1910), sowie seine Nachrufe auf Sickel (N. Arch. 33, 1908) und Koser (ib. 1914), seinen bedeutenden Anteil am Neuen Archiv und an den Geschäften der Monumenta. 1918 war Tangl, längst Korrespondent der böhmischen und bayerischen Akademie, auch ordentliches Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaft geworden; schon im nächsten Jahre brachten die Sitzungsberichte seine Untersuchung über die „*Deliberatio Inno-*

cenz III." (LIII, 1012f.), die ebenso wie die gleichzeitigen Studien über Gregorregister und *Liber diurnus* (N. Arch. 1919) an fremde und eigene ältere Arbeiten anknüpft.

Überblickt man alles, dazu die namhaften Arbeiten der Marburger und Berliner Schüler, von denen ein großer Teil in unserem Archiv erschienen ist (ich nenne besonders R. v. Heckel, Hirschfeld und Perels), so ergibt sich ein gedrängtes Bild von großer Geschlossenheit. Dieser Sammlung und Einheitlichkeit entsprach auch das Wesen von Tangls Persönlichkeit, wie sie dem Fachgenossen und Kollegen entgegentrat. Große innere Wärme und die unverkennbare Mundart verrieten den Alpenländer. Aber seine unbestechliche Urteilskraft und seine hingebende Lehrtätigkeit machten ihn auch in seiner norddeutschen Wahlheimat zum angesehenen und schließlich unentbehrlichen Arbeitsgenossen. Die vielseitigen Naturen verbrauchen sich in ihren Wirkungen, die einseitigen dünken uns unersetzlich.

Brandi.

Die Tironischen Noten im Evangeliar des heiligen Kilian zu Würzburg.

Von

Arthur Mentz.

Die Universitätsbibliothek zu Würzburg besitzt als einen besonders wertvollen Schatz ein Evangeliar, das nach einer sehr alten Überlieferung im Grabmal des Frankenapostels Killena aufgefunden worden ist.[1] Die Handschrift ist vornehmlich wegen ihres wertvollen, aus Elfenbein geschnitzten Einbandes berühmt; aber auch die feine Unziale hat seit langem die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen. Zangemeister und Wattenbach, die zwei Seiten der Handschrift in ihrem Tafelwerk nachbildeten, meinten, daß die Schrift dem Zeitansatz jener alten Tradition nicht widerspreche.[2] Und so setzen auch Schepss und Johnen die Handschrift ins 7. Jahrhundert.[3] Es ist schwer, dieser Meinung zu widersprechen, denn die Datierung fast aller Majuskelschriften ist recht unsicher. Aber man darf darauf hinweisen, daß die Tradition sowohl wie das Urteil von Zangemeister und Wattenbach einen älteren Ansatz nicht verbieten. Und der feine, ungezwungene Duktus sowie der Mangel jeglichen Schmuckes mit Ausnahme des sparsam verwendeten Rot und der Vergrößerung der Anfangsbuchstaben scheinen mir das 6. Jahrhundert nicht auszuschließen. Auch die Form der Tironischen Noten, die als Randbemerkungen oder im Text in manchen Abschnitten häufig auftreten, unterstützen diese Anschauung von dem hohen Alter der Handschrift. Mit gütiger, dankbar empfundener Erlaubnis des Direktors der Bibliothek, Herrn Dr. Franz Segner, konnte ich zwei Ferientage dem Studium der Handschrift widmen. Das Ergebnis meiner Studien lege ich hiermit vor.

---

[1] Eine genaue Beschreibung gibt J. A. Oegg, Korographie in Würzburg I (1808), S. 328—349.

[2] Zangemeister und Wattenbach, Exempla codicum latinorum litteris majusculis scriptorum, Heidelberg 1879. Tafel 58 u. 58a.

[3] Schepss, Die Evangelienhandschriften der Universität Würzburg. Würzburg 1887. S. 6. — Johnen, Geschichte der Stenographie. Bd. I (Berlin 1911). S. 213. — Traube, Vorlesungen und Abhandlungen. Bd. I (München 1909), S. 259, Nr. 385 gibt kein Alter an.

Die Tironischen Noten unserer Handschrift sind allerdings nicht so alt wie der Text selbst. Auf pag. 216 könnte man wohl auf den ersten Blick zu der Meinung kommen, daß wenigstens ein Teil der Noten gleichen Alters wie der Text sei. Findet sich doch mitten in der Zeile zwischen den Worten *capitis numerati sunt omnes* und *nolite ergo timere* (Matt. 10, 30. 31) eine Note. Aber deren Übertragung belehrt uns sogleich eines besseren; sie bedeutet: *committite* (CNT 23, 15). Das soll offenbar heißen: Die beiden Sätze sind miteinander zu verbinden, d. h. die Lücke, die zwischen ihnen ist und in der die Note steht, ist überflüssig. So beweist die Note vielmehr, daß sie ein späterer Zusatz ist. Und der ganze Duktus dieser wie aller Noten unterstützt dieses Ergebnis.

Andererseits wäre es falsch, für diese Noten zu weit herabzugehen. Schepss vermutete mit allem Vorbehalt, daß sie im 9. Jahrhundert geschrieben seien.[1] Das ist m. E. unwahrscheinlich; die Noten entstammen vielmehr sicherlich der Zeit vor der karolingischen Reform. Denn bei ihnen fehlt alles, was für das Wiederlesen von so großer Bedeutung ist: die feinen Schattierungen in der Druckverteilung, die sorgfältige Behandlung der Nachsilben, die richtigen Größenverhältnisse.[2] Und diese Erkenntnis wird durch die Beobachtung der Umgebung gestützt, in der sich Noten befinden. Sie sind oft unter eine „merowingische" Schrift gestellt, die alles andere als schön ist. Wir werden sie daher spätestens dem 8., vielleicht sogar dem 7. Jahrhundert zuweisen können.

An einigen Stellen stehen unsere Noten auf Rasur, durch die — wie es scheint — ältere Tironische Noten getilgt sind. Auf p. 279 glaube ich sogar noch einen kleinen Rest solcher älterer Noten erkannt zu haben, die Kleinheit des Überbleibsels erlaubte aber nicht eine Deutung. Daher können wir nicht entscheiden welcher Art sie gewesen sind. Die erhaltenen, von uns untersuchten Noten gehören sämtlich jedenfalls einem und demselben System an und stammen offenbar alle von einem Schreiber.

Die Entzifferung bot bedeutende Schwierigkeiten. Die vorkarolingischen Noten, sowohl in Büchern wie in Urkunden, sind ja dafür bekannt. Zangemeister-Wattenbach geben von der einen Stelle, die sie abbilden, keine Übertragung, haben also die Noten offenbar nicht lesen können. Auch Traube und Johnen, die unsere Noten erwähnen, geben keine Lösung; Schepss erriet für einen Teil der Noten den ungefähren Inhalt, eine Entzifferung liefert auch er nicht.[3] Diese konnte nur dann erhofft werden, wenn man einmal das ganze

[1] Schepss a. a. O., S. 8.

[2] Vgl. Johnen, a. a. O., S. 180ff. Meine Nachzeichnung läßt die Noten vielfach deutlicher erscheinen als sie im Original sind.

[3] Schepss, a. a. O., S. 8, Anm. 1.

Material systematisch durchforschte. Mitten zwischen den Noten stehende Kursivworte und entsprechende ganze Bemerkungen in Kursivschrift erleichtern das Übertragen, mehrere gleiche oder unter einander ähnliche Bemerkungen in Stenographe garantieren die Form der Zeichen. Und doch bleibt die Entzifferung oft mehr ein intuitives Erraten als eine systematische Arbeit. Mir ist es bisher nicht geglückt, alle Noten zu lesen, aber der Inhalt und meist auch der Wortlaut der Notizen steht in der Hauptsache fest, nur über Einzelheiten ist noch ein Streit möglich. Die Grundlage boten die Commentarii Notarum Tironiarum[1]; wir haben also das von mir A genannte System vor uns.[2] Ich gebe zunächst eine Auflösung oder Beschreibung aller Notate:

p. 7 (Taf. 1): *propter* (?) ...

p. 13 (Taf. 2). Über den Worten: *venit autem Jhs in partes Caesareae* (Matth. 16, 13): *diebus illis.*

p. 14 (Taf. 3). Neben: *in regno suo et post dies sex adsumens Jhs 'Petrum et Jacobum et Johannem fratrem* (Matth. 17, 1): *die dominico ante initium quadragesime diebus illis „adsumptus dominus Hii-sus“.*

p. 17 (Taf. 4). Neben: *tunc accessit ad eum mater filiorum Zebedei* (Matth. 20, 20): *perpetitur sanctus* (?) ...

p. 18 (Taf. 5). Hinter: *et dare animam suam redemptionem pro multis*: *sancti Bartholomei* (?) *apostoli.*

p. 27 (Taf. 6). Neben: *in his duobus mandatis universa lex pendet: ad evangelii testem.*

p. 31 (Taf. 7 u. 8). Neben: *dicatis benedictus qui venit in nomine dni*: *ad evangelii* (?) *testem*; neben *et egressus Jhs e templo ibat et accesserunt ad eum discipuli* (Matth. 24, 1): *V. dominico ante nativitatem domini.*

p. 33 (Taf. 9). Neben: *ad terminos eorum*: *V. dominico ante nativitatem* (?) *domini.*

p. 36 (Taf. 10). Neben: *neque horam*: *quia* ....

p. 40 (Taf. 11 u. 12). Links neben: *prima autem azimorum accesserunt* (Matth. 26, 17): *cena domini* ......

rechts: *T* (*=transi*) *ad* (?) *antea, lege, ubi dicit*: / *nunquam* (?) ... *Hii-sus* (?) ...

p. 42 (Taf. 13 u. 14). Über: *tunc dicit illis Jhs omnes* (Matth. 26, 31): *media* ...

Etwas später: *T* (= *transi*) *ad post* (?) ....., *ubi dicit* ...... *factum est* ....

p. 49 (Taf. 15, 16, 17). Neben: — *duerunt eum vestimentis suis* (Matth. 27, 31): *T* (= *transi*) *ad Joh*(*annem*), *ubi dicit* ......

neben: *et duxerunt eum, ut concifigerent*: *ad Johannem* (?) / *lege de quinta* (?); neben: *gustassent noluit bibere*: *T* (= *transi*) *ad Luca* / *post* (?) *legit in* (?) ...

p. 50 (Taf. 18). Nach: *dicebant Heliam vocat iste*: *transi* (?) *ad Johanne*(*m*) (?) ...

p. 51 (Taf. 19). Bei *novo quod exciderat in petra et advolvit saxum mag*— (Matth. 27, 60): *transi* (?) *ad Lu-cam, ubi dicit* .....

p. 52 (Taf. 20): Vor —*pidem cum custodibus*: ...

---

[1] Edidit G. Schmitz. Leipzig 1893. Dazu: Die Kasseler Handschrift der Tironischen Noten, herausgeg. v. F. Rueß. Leipzig und Berlin 1914.

[2] Vgl. Archiv f. Urkundenforschung, Bd. VI, S. 11ff.

p. 122 (Taf. 21). Bei: *in mense autem sexto missus est angelus Gabrihil*: *die natale* (so!) *domini.*

p. 128 (Taf. 22). Neben: *et reversi sunt pastores glorificantes et laudantes deum in omnibus quae*: *die natale* (so!) *domini.*

p. 129 (Taf. 23): Bei: *et ibant parentes eius*: *die* . . . .

p. 131 (Taf. 24). Am oberen Rande über *super Johannem Zacchariae*: *II. dominico ante nativitatem domini* (?).

p. 132 (Taf. 25). Neben: *factum est autem cum baptizaretur* (Luc. 3, 21): *evangelia sanctae* (?) *epyfaniae.*

p. 134 (Taf. 26). Über: *et gloria illorum*: *eorum.*

p. 135 (Taf. 27). Über *tu vero, si adoraveris* (*nuncupaveris*) *coram me* (*ante me* [?]) *et respondens Jhs* (*dominus*) *dixit illi scriptum est dnm* (. . . . . . .) *dm tuum* (Luc. 4, 7. 8).

p. 136 (Taf. 28). Neben: *et repleti sunt omnes in synagoga ira haec* (Luc. 4, 28): *evangelium sanctae epyfanie.*

p. 137 (Taf. 29): *derenos scio* (*te*) *quis is* (*tu es*) *scs di* . *et increpavit* (*illi*) *illi* (*domino*) *Jhs dicens*: *commutisce et exi ab illo. et cum proiecisset illum* (*eum*) . . . . *et continuo surgens* (*surgens*) . . . . *sciebant ipsum* (*eum*).

p. 138 (Taf. 30). Über *unam navem quae erat Symonis rogavit eum* (*ut in* . . . .) . . . —*sent, concluserunt piscium multitudinem copiosam* (*multitudinem* [?]) . . . . *ad Symonem Jhs* (*dominus*): *noli timere*; *ex hoc iam* (*eris* [?]) (*h*)*om*(*i*)*nes.*

p. 139 (Taf. 31). Unter: *et factum est in una dierum et ipse*: *diebus illis* . . . .

p. 146 (Taf. 32). Neben: *cum autem implesset omnia verba sua*: *diebus illis* — *pasca (?)*

p. 147 (Taf. 33). Vor *et factum est de*: *clausa pasca* (?).

p. 164 (Taf. 34). Neben: *et ecce quidam legis peritus surrexit*: *diebus illis* „*ac* (?) *ecce* (?) *quidam legis* (?)“.

p. 165 (Taf. 35): *et ait illi Jhs*: *vade et tu fac similiter*: *media quadragesima.*

p. 184 (Taf. 36). Neben: *dixerat autem ad discipulos suos homo qui*: *secunda dominica in quadragesima.*

p. 188 (Taf. 37). Am oberen Rande über: *et ait illi: surge, vade, quia fides tua te salvum fecit* . *interrogatus autem* (Luc. 17, 20): *die* (?) *illo*: *interrogatus dominus Hii-sus a fa-ri-se* (?) *-is.*

p. 190 (Taf. 38). Vor: *afferebant autem*: *prima dominica in* (?) . . . .

p. 197 (Taf. 39). Links neben: *omnia ergo quaecumque*: *legis*, rechts: *secunda dominica post epyf*(*aniam*).

p. 200 (Taf. 40). Bei *et dimisit eum febris et surrexit et ministrabat eis.* — *vespere autem*: *post quinta* (?) *dominica de epyfania.*

p. 205 (Taf. 41). Vor: *et interrogaverunt eum discipuli dicentes*: *die dominico ante initium.*

p. 210 (Taf. 42). Vor: *et transeunte inde Jhs, sequuti sunt ei duo*: *die dominico post clausa pasca.*

p. 213 (Taf. 43). Vor: *videns autem turbas misertus est eis*: *in* (?) . . . . *clausa pasca.*

p. 215 (Taf. 44). Am oberen Rande über: *ecce, ego mitto vos sicut oves*: *secundus* . . . . *die* (?) *illo* (?) *dixit dominus Hii-sus*: *sicut oves* (?); neben: *cum autem tradent vos*: . . *lege.*

p. 216 (Taf. 45). Zwischen: *capitis numerati sunt omnes* (*committite*) *nolite ergo timere multo passeribus meliores* (über dem Zwischenraum zwischen den beiden letzten Worten: *Israel* (?).

p. 220 (Taf. 46). Vor: *et factum est in una*: *diebus illis* „*factum est*“.

p. 222 (Taf. 47). Neben: *et observantes miserunt*: *quadragesima.*

p. 234 (Taf. 48). Neben: *ducebantur autem et alii*: *transi ad Mat*(*teum*) *et Lu*(*cam*), *ubi dicunt* (?) . . .

p. 235 (Taf. 49). Vor: *unus autem de his qui*: *de* ....; vor: *erat autem fere hora sexta* (Luc. 23, 44): *de sexa(gesima)*.

p. 236 (Taf. 50). Bei: *et depositum involvit* (Luc. 23, 53): *transi ad Johanne(m) ubi dicit* „*et* (?) *per* ....“

p. 237 (Taf. 51). Bei: *et ecce duo ex illis ibant* (Luc. 24, 13): *transi ad* (?) *dominicus* (?) ... autem ... *lege de* (?) *epifan(ia)* (?).

p. 240 (Taf. 52). Am Ende des Lucas: .... *prima* (?) *pasca*.

p. 244 (Taf. 53). Vor: *nemo vidit umquam*: — — — —; vor: *altera die videt Johannes*: *die dominico ante nativitatem domini* (?).

p. 248 (Taf. 54). Bei *quadraginta et sex* (Joh. 2, 19): *traditione simboli secunda* (!) *mensis Augusti diebus illis*.

p. 250 (Taf. 55). Neben: *ut omnis qui credit in eum, non perit, sed habeat vitam aeternam*: *traditione simboli*.

p. 251 (Taf. 56). Über: *oportebat autem eum transire per Samariam, venit* (*dominus Hii-sus*) *ergo in civitatem* (Joh. 4, 4). Links in Schnörkeln: *est* (?) *diebus illis*, rechts: *die* ..... *de* ....

p. 254 (Taf. 57). Vor: *exiit inde et venit in Gali*—: ....

Neben: *venit iterum in chanaan Galileae* (Joh. 4, 46): *legendum die dominico post sanctam* (?) *epyfaniam*.

p. 255 (Taf. 58). Hinter: *venisset a Judaea in Galilaeam*: *die dominico, incipit* (?) *die quinto* (?) *in pascha* (?).

p. 256 (Taf. 59). Vor: *propterea persequebantur*: *die quinto* (?) *in pasca*.

p. 266 (Taf. 60). Vor: *iudicite* — — *dicebant ergo*: *media quadragesima* (?).

p. 269 (Taf. 61). Vor: *iterum ergo locutus* (Joh. 8, 21): *III. dominico* ... *cum doceret dominus* ... *adducunt* (?) ...

p. 273 (Taf. 62). Bei: *et praetereus vidit* (Joh. 9, 1): .... *III. dominico ante initium quadragesime*. Am unteren Rande: *incipit die IIII. in pascha*.

p. 276 (Taf. 63). Bei: *domine et procidens adoravit eum. Dixit ei Jhs*: (Zahl) *die pasche*.

p. 282 (Taf. 64). Vor: *collegerunt ergo pontifices et pharisaei concilium*: *quando simbolus, traditio esse* ....

p. 283 (Taf. 65). Vor *cognovit ergo turba multa ex Judaeis*: *quando simbol(us)*.

p. 298 (Taf. 66). Vor: *dixit itaque Pilatus ergo*: *T transi ad Lucam, ubi dicit*: *ait itaque Pilatus*.

p. 299 (Taf. 67). Vor: *cum ergo vidissent eum pontifices*: ... *ad Ma-te-um* ...

p. 300 (Taf. 68). Am oberen Rande: *ubi restitis ad Matteum, ibidem lege, ubi dicit*: *examen autem* .....

p. 301 (Taf. 69, 70). Vor: *milites ergo, cum crucifixissent*: *transi ad scriptum* (?). Vor: *et ex illa hora accepit eam discipulus*: *transi ad Lucam de epy(fania)* ...... *lege*. Bei den Worten: *ysopo circumponentes*: *transi ad Matteum* ..... Bei den Worten: *capite tradidit spm*: *lege ad* (*Matteum*?) ...

p. 302 (Taf. 71). Am oberen Rande: *transi ad Ma-te-um, ubi dicit*: *ecce, velum templi scissum est*.

p. 303 (Taf. 72, 73). Bei: *cucurrit ergo et venit*: *ma*. Bei: *venit ergo Symon Petrus*: *transi ad Ma-te-um, ubi dicit*: *et* (?) *ad-volvit saxum magnum*.

p. 304 (Taf. 74, 75): ... *ad Luca* (!), *ubi dicit*: *ecce duo ex illis ibant* (?) *die in castellum*. Etwas weiter: *diebus* (?) *illis*.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß eine nochmalige Nachprüfung des Originals diese oder jene Note deutlicher erkennen lassen würde. Ich habe schnell arbeiten müssen, und oft hätte ich bei der Arbeit zu Hause gewünscht, statt meiner Nachzeichnungen das Original zur Hand zu haben. Denn es hätte manches vermutlich genauer erkennen

lassen, auch wenn viele Zeichen bereits stark ausgebleicht sind, manche durch Falten verdeckt, andere durch den Rand abgeschnitten sind.

Deutlich erkennen wir, daß dem Inhalt nach offenbar vier Gruppen zu unterscheiden sind.

1. Angabe des Tages, an dem die Perikope zu lesen ist[1]: 3a, 5, 8, 9, 13 (?), 21, 22, 23, 24, 25, 28, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43 47, 53b, 56c, 57b, 58, 59, 60, 61a, 62b c, 63.

2. Zu den Perikopen gehörige Zitate, beginnend mit *diebus illis* oder *die illo*: 2, 3b, 31, 32, 34, 37, 46, 51b (?), 56b (?), 75.

3. Hinweis auf inhaltlich zugehörige Stellen: 12, 14, 15, 16 (?), 18, 19, 44a, 48, 50, 51a, 61b, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74.

4. Erklärungen zu einzelnen Stellen oder Wörtern: 4 (?), 6, 7, 11, 26, 27, 29, 30, 45, 54, 55, 56a, 64, 65 (?), 72 (?).

Es bleiben unklar: 1, 10, 17, 20, 44b, 49, 52, 53a, 57a, 62a. Davon werden einige schon wegen ihrer Kürze wohl nie enträtselt werden.

Die Hinweise auf inhaltlich zugehörige Stellen zeigen den guten Kenner der biblischen Geschichte; er ergänzt den Bericht des einen Evangelisten sehr gut durch die Angaben der anderen. Wo es mir geglückt ist, eine ganze Stelle zu lesen (nr. 71, 73, 74), zeigt sich, daß genau der Text der Vulgata angegeben wird; denn wenn in 74 *ipsa* vor *die* fehlt, so ist das offenbar ein Versehen, das vielleicht durch Zitieren aus dem Kopfe veranlaßt war. Ganz ähnlich steht es mit den Angaben, die auf *diebus illis* oder *die illo* folgen, wo also genau die Stellen angegeben werden, die „in jenen Tagen" zu lesen sind. Hier gibt der Stenograph Stellen aus dem Text der vor ihm liegenden Seite, und zwar meist wörtlich. Einige Male finden sich leise Umformungen. So schreibt er 3b *adsumptus* statt *adsumens*, denn ich habe in meiner Abschrift das Endungszeichen —*us* notiert; und die Abbildung bei Zangemeister-Wattenbach bestätigt meine Zeichnung, obwohl der Unterschied zwischen —*us* und —*ens* nicht eben groß ist. In nr. 37 ist *interrogatur autem a Pharisaeis* in *interrogatus dominus Hiesus a Pharisaeis* abgewandelt, und in 61b findet sich statt: *et sedens docebat eos*; *adducunt autem* .... *cum doceret dominus, adducunt* ... Dies scheinen bewußte Änderungen zu sein, da dem Schreiber der Text ja vor Augen stand. Die Angaben über die Tage, an denen die betreffenden Abschnitte zu lesen sind, scheinen — wenigstens teilweise — für einen Brauch zu sprechen, der andere Perikopen vorschrieb, als sie später in der katholischen Kirche üblich waren. Die Noten zu einzelnen Worten des Textes geben zum Teil wohl nur Er-

---

[1] Diesen Sinn vermutete Schepss, a. a. O., S. 8, Anm. 1 für die meisten Anmerkungen in Noten; wahrscheinlich brachten ihn die beigemischten kursiven Wörter und die Stellung der Notizen zu der richtigen Annahme, nicht aber Kenntnis des Tironischen Notensystems.

klärungen des Stenographen; zum Teil aber sind sie wohl auch Textvarianten. Ob sie einfache Verbesserungen von Verschreibungen sind, oder Änderungen im Sinne einer Handschriftenklasse, lasse ich dahingestellt. Da aber Schepss versucht hat, in dem Texte Spuren der Itala zu erweisen[1], wäre es wohl erwünscht, wenn bei einer gründlichen Erforschung dieser Frage auch die Anmerkungen in Tironischen Noten berücksichtigt würden.

Aber auch, wenn die inhaltliche Bedeutung aller stenographischen Bemerkungen unserer Handschrift gering sein mag, für die Geschichte der Tironischen Noten besitzen sie einen erheblichen Wert. Stenographische Schriftdenkmäler aus dem 7./8. Jahrhundert sind an sich sehr selten; zieht man die Urkunden ab, bleibt nur ein ganz kleiner Rest, und dieser weist meist andere Systeme als das der CNT. auf, das wir hier vor uns haben.[2]

Die von mir gegebenen Lesungen werden mehrfach durch kursiv geschriebene Bemerkungen gestützt. So findet sich S. 188: *prima dominica in quadragesima*, S. 197: *in prima tetragesima*. S. 59 heißt es: *diebus illis ingressus dns Jhs*, S. 47: *transi ad Jo*[. . ., S. 49: *T ad Joh.*, S. 298: *transi ad Lucam*, S. 134: *legd* (= *legendum*) *secunda die rogationis ad sex-tis*. Damit sind die drei ersten Typen meiner Lesungen sichergestellt, die vierte ergibt sich durch sich selbst. Im übrigen muß man bedenken, daß auch ein modernes Stenogramm oft Verzerrungen aufweist. Nur wer für solche graphischen Entstellungen Sinn hat, wird mir in manchen Einzelheiten folgen können.

Der Schreiber hat sein System nicht nur äußerlich eingepaukt, sondern beherrscht wirklich seinen Geist. Ein schönes Beispiel gibt die Darstellung der Endung in *nativitatem* (Taf. 8). Hier gibt er *tem* durch *te* mit Punkt wieder. Diese Kürzung steht nicht in den CNT., sie ist in richtiger Analogie zu *torem* (CNT. 14, 86): *tore* (14, 85), *orem* (14, 95): *ore* (14, 94) gebildet. Ebenso schreibt er in *Lu-cam* (Taf. 19) die zweite Silbe: *ca* mit einem Punkt. Auch sonst weiß er sich zu helfen. *pascha* gibt er durch *pas* (CNT. 17, 84) *ca* (16, 72) mit dem Abkürzungsstrich wieder. Er verwendet also nicht die Note, die eine spätere Hand des Casselanus gegeben hat, indem sie vielleicht *pascua* dazu umschuf[3]; die späteren Handschriften sind in der Deutung der Note nicht einig. *Hiesus* bezeichnet er durch *Hii* (CNT. 1, 81) *-sus* (18, 16). Also auch hier verwendet er nicht die Note CNT. 60, 20.

[1] Schepss, a. a. O., S. 3.

[2] Vgl. Chatelain, Introduction à la lecture des notes Tironiennes, Paris 1900, S. 112ff. Johnen, a. a. O., S. 193ff. Jusselin in Prou, Manuel de paléographie, 3. Aufl. Paris 1910, S. 125, dessen Auffassung über die Art der Noten des 7./8. Jahrhunderts als Zwischenstufen zwischen antiker und karolingischer Stenographie ich allerdings nicht teile.

[3] So Kopp, Palaeographia critica, II (Mannheim 1817), S. 580, Anm. o. Vgl. auch die Angabe bei Schmitz, a. a. O. zu Tab. 104, 18.

Ich habe früher einmal nachzuweisen gesucht, daß diese christlichen Noten den CNT. etwa im 5. Jahrhundert, jedenfalls nicht früher, eingefügt sein mögen.[1] Vielleicht müssen wir noch etwas herabgehen.

Jedenfalls hatten die christlichen Noten offenbar im 7. Jahrhundert noch nicht allgemeine Verbreitung. Das beweisen sogar noch spätere

[1] Hermes, 51. Bd. (1916), S. 194ff.

Handschriften. So zeigt eine aus Tours *hum* = *Hiesum* in gewöhnlicher Schrift und eine aus Autun in stenographischen Zeichen *Jes-um.*[1] Die Namen der Evangelisten Matteus und Lucas schreibt unser Stenograph mit Hilfe von Silben, dagegen scheint er den Apostel Bartholomeus ganz gut durch eine Note wiederzugeben, denn zwischen *sancti* und *apostoli* muß doch wohl ein Name stehen. Jedenfalls ist aber auch diese Note anders als die in den CNT.[2] So scheint es, daß die Stenographen noch bis in die beginnende Karolingerzeit die Kurzschrift nach Kommentaren lernten, die die christlichen Einschiebsel nicht aufwiesen.

Wenn der Schreiber auch in nicht-christlichen Worten zuweilen von den CNT. abweicht, so mag das manchmal in einer unvollkommenen Beherrschung des Systems seinen Grund haben. So z. B. wenn er in Israel den Punkt (CNT. 4, 51) fortläßt — vorausgesetzt, daß nicht meine Abschrift ungenau ist. Die gleiche Ursache könnte auch vorliegen, wenn er in *initium* die Endung nicht mit CNT. 67, 46 links oben von der Stammnote ansetzt, sondern rechts in der Mitte. Ein bloßes Versehen kann es freilich nicht sein, da er dieselbe Stellung dreimal (nr. 3, 41 und 62) annimmt.[3] Und so wird es wohl richtiger sein, auch für die Stenographie des 7. Jahrhunderts verschiedene Schreibschulen anzunehmen, wie man sie für die gewöhnliche Schrift ja lange erwiesen hat. Hierher wird auch die Note für *quinta* zu rechnen sein (nr. 40, 58, 59), die ein anderes *q* als in den CNT. 61, 18 aufweist. Zweifeln könnte man, ob auch *transi* (nr. 48, 50 u. a.) so zu erklären ist. Denn der Schreiber verschmäht die Kürzung der CNT. 13, 25, nimmt dafür die Note für *trans* (CNT. 1, 16) und setzt an die Stelle des Punktes die Endung *si*: eine schematische Weiterbildung einer indeklinablen Note, die dem greulichen Latein der Merowingerzeit alle Ehre macht Daß der Stenograph gelegentlich auch silbenweise schreibt, ist bereits im vorigen Abschnitt erwähnt. Auch dabei verfährt er oft wie ein rechter Barbar. *Pharisaeis* (nr. 7) gibt er durch *fa-ri-se-is* wieder. Für *Hiesus* mischt er sogar eine Wortnote: *Hii* (CNT. 1, 81) mit einer Silbennote *sus* (CNT. 8, 16). Bekanntlich sind die Silbenzeichen in den CNT. ursprünglich nur dazu geschaffen worden, die Formsilben wiederzugeben. Erst später, vielleicht unter dem Einfluß der inzwischen erfundenen Systeme B und C, wurden auch mitten in der Wortschrift des Systems A Silbennoten für ganze Wörter verwendet.[4]

All diese Beobachtungen bieten nichts absolut Neues. Wir kennen diese Abweichungen vom System der CNT. namentlich aus den Mero-

---

[1] Chatelain, a. a. O., S. 125 u. 143.
[2] 121, 117; 124, 16; 125, 124; 127, 11; 129, 49; 132, 166.
[3] Vgl. hierzu Chatelain, a. a. O., S. 102ff.
[4] Vgl. meine Ausführungen im Archiv f. Urkundenforschung, 6. Bd., S. 11ff.

winger- und zum guten Teil auch aus den Karolingerurkunden. Wie stark auch unser Schreiber mit den Übungen der Urkundenschreiber zusammenhängt, zeigen solche Zeichnungen, wie wir sie unter nr. 53 und 56 wiedergegeben haben.[1] Man sieht eben, daß in dieser Zeit — wie in der gewöhnlichen Schrift — auch in der Stenographie ein Unterschied zwischen Buchschrift und Urkundenschrift nicht besteht; wahrscheinlich hat er für die Kurzschrift nie bestanden. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, die Abweichungen der Tironischen Handschriften von den CNT. zu registrieren und auf Grund des Materials die verschiedenen Schreibschulen zu sondern. Bei dieser Arbeit wird unsere Handschrift wahrscheinlich ein nicht unwichtiger Zeuge sein.

Auch für die Geschichte unserer Handschrift können die Tironischen Noten vielleicht Wegweiser werden. Wenn wirklich Kilian die Handschrift besessen hat und wir die Noten dem 7. Jahrhundert zuweisen dürfen, könnte man geneigt sein, zu vermuten, daß er die stenographischen Bemerkungen geschrieben hat. Das ist aber gerade wegen des Systems sehr unwahrscheinlich. Es ist sicher, daß bei den Iren ein anderes System verbreitet war; ich habe versucht, nachzuweisen, daß es dem Typus B zugehört.[2] Es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein irischer Mönch erst nach Gallien ging und hier das System erlernte; wie seine Schrift brachte er sicherlich auch seine Stenographie mit. Es ergeben also die Noten, daß unsere Handschrift im 7./8. Jahrhundert in den Händen eines Mannes war, der zum gallischen, nicht zum irischen Kulturkreis gehörte.[3] Natürlich ist damit nicht die Tradition über Kilian widerlegt, aber sie wird auch nicht gestützt. Jedenfalls könnten die Noten die wechselvolle Geschichte der Handschrift ergründen helfen.

---

[1] Vgl. M. Jusselin in der Bibliothèque de l'Ecole des Chartes, Bd. 68 (1907): Notes Tironiennes dans les diplomes Mérovingiens. — M. Tangl im Archiv für Urkundenforschung, Bd. 1, S. 87ff.

[2] Archiv f. Urkundenforschung, Bd. IV (1911), S. 19ff.

[3] Wenn mich meine eiligen Aufzeichnungen nicht täuschen, findet sich auf p. 7 eine Zeile oder fast eine Zeile insularer Schrift.

Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel.

Von

Alfred Hessel.

II.

Der erste Teil unserer Untersuchung[1] erwies die lebhafte Teilnahme der Kluniazenser an der Einführung der karolingischen Minuskel in Spanien. Noch unerledigt blieb die Frage, ob die Mönche damals nur der allgemeinen Zeitströmung folgten, oder ob ihnen die Initiative zugeschrieben werden muß. Vorgänge, die sich während der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts in England abspielten, geben Veranlassung, uns für letztere Annahme zu entscheiden.

Die paläographischen Handbücher zeigen[2], wie in England bereits hundert Jahre vor der normannischen Eroberung die insulare Schrift kontinentale Elemente in sich aufnahm, wie dann eine Spaltung erfolgte, derart, daß in den lateinischen Texten die begonnene Entwicklung bald zum endgültigen Siege der karolingischen Minuskel führte, während in den englischen der heimische Typus noch länger erhalten blieb. Auch auf den Zusammenhang dieser Schriftänderung mit der Kirchenreform, die König Eadgar (959—75), unterstützt von den Bischöfen Oswald von Worcester und Aethelwold von Winchester, durchführte, und die ihren Ausgang von dem französischen Kloster Fleury nahm, ist schon nachdrücklich hingewiesen worden.[3] Doch bedingt unsere Aufgabe eine genauere Nachprüfung der angedeuteten Beziehungen.

Die Abtei Fleury oder St.-Bénoit-sur-Loire wurde durch Odo von Cluny für die religiöse Bewegung gewonnen, nahm nun einen außerordentlich raschen Aufschwung und entwickelte sich zu einem Mittelpunkt mönchischer Propaganda.[4] Erzbischof Oda von Canterbury (942—58), der dem Verfall der englischen Kirche Einhalt zu gebieten sich bemühte[5], knüpfte als erster Beziehungen mit der fran-

[1] Vgl. Bd. VII, S. 197.

[2] Vgl. Thompson, Greek and Latin Palaeography, 1912, 394 und 429.

[3] Vgl. Keller in Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1, 102.

[4] Vgl. Sackur, Die Cluniacenser 1, 88ff. und 195ff.

[5] Vgl. hier und für das Folgende W. Hunt, The English Church 597—1066, 326ff.; F. Cabrol, L'Angleterre Chrétienne 239ff.

zösischen Abtei an[1], sandte auch seinen Neffen Oswald dorthin, *familiari per id temporis Anglis consuetudine, ut, si qui boni afflati essent desiderio, in beatissimi Benedicti monasterio cenobialem susciperent habitum, a quo religionis huiusce manavit exordium.*[2] So wurde Oswald ein Zögling Fleurys, und als er, 961 zum Bischof von Worcester erhoben, die Klöster seiner Diözese umgestaltete oder solche neu stiftete, da fand er die beste Hilfe an einem gewissen Germanus, der gleichfalls längere Zeit an der Loire geweilt hatte.[3]

Mit noch größerer Energie als Oswald beteiligte sich Aethelwold an dem Reformwerke.[4] Seit spätestens 955 stand er an der Spitze der Abtei Abingdon[5], konnte damals zwar selbst nicht mehr über den Kanal ziehen, beauftragte aber den Mönch Osgar, die in Fleury befolgte Klosterregel genau zu studieren, um sie dann zu Hause den Genossen zu lehren. Osgar wurde auch sein Nachfolger[6], da er 963 als Bischof nach Winchester ging. In dem neuen Wirkungskreis griff Aethelwold rücksichtslos durch, verjagte die bisherigen Insassen von Old und New Minster und ersetzte sie durch Mönche von Abingdon.[7]

Die Urkunden der angelsächsischen Könige stehen abseits von der allgemeinen abendländischen Entwicklung, entbehren vieler der für die kontinentalen Diplome charakteristischen, äußeren und inneren Merkmale.[8] Das hat Veranlassung dazu gegeben, das Vorhandensein einer königlichen Kanzlei in Alt-England zu bestreiten, dort Empfängerherstellung als Regel anzunehmen. Dieser Ansicht ist mit Recht widersprochen worden.[9] In der Tat läßt sich bei den Diplomen Aethelstans (924—40) und seiner Nachfolger die Benutzung ganz fester Formulare nachweisen[10]; auch glaube ich, einen Kanzleischreiber festgestellt zu

---

[1] Vgl. Vita Odonis auct. Osberno in Migne Patr. Lat. 133, 938; Will. Malmesbiriensis in Rerum Britan. Scriptores 52, 22; Chron. abbatiae Rameseiensis in R.B., SS. 83, 15.

[2] Will. Malm. 247; vgl. ferner Vita Oswaldi auct. Anonymo in R. B. SS. 71. I, 413; Vita auctore Eadmero in 71, II, 7.

[3] Vgl. Vita Osw. auct. Anon. 423, 435; Vita auct. Ead. 14 und 17; Will Malm. 294; Chron. Ram. 29 und 73.

[4] Vgl. Vita Aethelwoldi auct. Aelfrico in R. B. SS. 2, II, 262f. — Über die von ihm verfaßte Regularis Concordia vgl. Albers in Veröffentl. aus d. kirchenhist. Seminar München 2, VIII, 9 und 14.

[5] Vgl. Historia de Abingdon in R. B. SS. 2, I, 124.

[6] Vgl. Vita Aeth. auct. Aelf. 258f., 261; Vita auct. Wolstano in Migne 137, 88f.; Hist. de Abin. 129 und 344.

[7] Vgl. Vita auct. Aelf. 260f.; Vita Dunstani auct. Eadmero in R. B. SS. 63, 211f.; Hist. de Abin. 348.

[8] Vgl. Brandi in Götting. Gel. Anz. 1905, 955.

[9] Stevenson in English Hist. Review 11, 731; Breßlau in Arch. f. Urk.-Forsch. 6, 50.—Dagegen bekennt sich Treiter (in A.f.U. F. 7, 55) zur älteren Ansicht.

[10] Vgl. Hall, Studies in English Official Hist. Documents 196 und 341; Treiter 81.

haben, der seine Tätigkeit um 944 unter Eadmund begann und bis 949 unter Eadred fortsetzte.[1]

Bei König Eadgar liegen die Verhältnisse ähnlich. Eine Prüfung der Urkundentexte aus den ersten fünf Regierungsjahren (959—64) ergibt keine Abnahme der Verwendung bestimmter Formulare.[2] Zu den im Original erhaltenen Diplomen jenes Zeitraumes gehören die Privilegien von 960 für den minister Wulfric (A) und von 961 für das Kloster Abingdon (B).[3] Die Hände, die ganz A und den Kontext von B mundierten, sind offenbar identisch. Da jener Wulfric die ihm verliehenen Güter an die Abtei weiterzutradieren pflegte[4], ferner A im Klosterarchiv aufbewahrt wurde[5], so liegt die Vermutung nahe, daß ein Abingdoner Mönch beide Diplome hergestellt habe. Doch läßt sich die Tätigkeit desselben Schreibers in der königlichen Kanzlei noch für ganz andere Empfänger bis 963 beobachten.[6] Er gehörte demnach wohl ursprünglich zu Aethelwolds Schar, trat aber später in die Dienste König Eadgars. Und diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, da sich feststellen läßt, daß die von ihm geschriebenen Stücke unter den damaligen Diplomen eine Sonderstellung für sich beanspruchen. Nicht als hätte er, ein Revolutionär, mit der Vergangenheit gebrochen. Er behielt den breiten, kräftigen Duktus seiner Vorgänger und Mitarbeiter bei, beschränkte nur die für diese typischen dreieckigen Auswüchse an den Oberschäften auf eine mäßige Verdickung, so wie wir sie bei französischen Schreibern aus jener Zeit finden[7], ersetzte ferner das insulare durch das Minuskel-a, verminderte nach festländischem Vorbilde den Gebrauch des überhöhten e zugunsten des kleinen und bevorzugte die beiden s-Formen der karolingischen Schrift vor der einheimischen. Aber auch mit diesen wenigen

---

[1] (944) Sanders, Facs. of Anglo-Saxon Mss. 3, no. 26 = Birch, Cartularium Saxonicum 2, no. 791; hier noch Anfänger. — (946) Facs. of Ancient Charters in the British Museum 3, no. 12 = Birch 2, no. 813. - (947) Anc. Chart. no. 13 = Birch 2, no. 820. — (848) Sanders no. 27 = Birch 3, no. 869. — (949) Anc. Chart. no. 16 = Birch 3, no. 877, wohl nur Eschatokoll und Grenzbeschreibung; übrige von Hilfskraft.

[2] Nur einige Beispiele: Die Arenga *Altithrono in* findet sich in Birch 3, no. 1083, 85, 95, 99, 1113, 15, 25; *Annuente altithroni* in 1100, 01, 16, 17; *Christo regnante* in 1081 und 1127; *Almus totius* in 1066, 67, 82; *Egregius agonista* in 1068 nach altem Formular (vgl. Hall 343), ebenso *Flebilia fortiter* in 1074 (Hall 342). — Ganz identisch sind die Texte von 1072 und 1104. – Die drei Sätze *Sit autem — giratur* stimmen überein bei 1054, 66, 67, 71, 75, 82, 83, 85, 95, 96, 96, 99, 1101, 13—16, 20, 23, 24; begegnen ähnlich bei 1051, 52, 58. — Vgl. auch Treiter 83, Anm. 2.

[3] A = Anc. Chart. 3, no. 22 = Birch no. 1055; B = Anc. Chart. no. 23 = Birch no. 1066.

[4] Vgl. Hist. de Abingdon 1, 131, 136, 145, 151. — Vgl. auch Treiter 55.

[5] Hist. de Ab. 289.

[6] Vgl. Anc. Chart. 3, no. 24, 25; Sanders 3, no. 30 = Birch no. 1083, 1082, 1101.

[7] Meist mit kleinem Ansatzstrich.

Änderungen blieb er allein; seine Kollegen zeigten keine Lust, sich, wie er, durch kontinentale Muster beeinflussen zu lassen. Erst das Eadgar-Diplom von 969 weist wieder Fortschritte im Sinne der französischen Schriftreform auf.[1]

Kehren wir nun nochmals zu B zurück und betrachten die zweite Hand, die das Eschatokoll mundierte. Sie ging bei der Nachahmung der karolingischen Minuskel erheblich weiter als unser Kanzleischreiber. So ließ sie nicht, wie es der insulare Brauch forderte, die Unterschäfte spitz auslaufen, sondern kurz und breit endigen, übernahm dazu außer den kontinentalen Buchstaben a, e und s auch g und r und meist das d. Ich glaube, wir haben es hier mit einem anderen Insassen des Klosters Abingdon zu tun, der nur ganz aushilfsweise von der Kanzlei herangezogen wurde.[2] Er verdient aber darum unsere besondere Beachtung, weil er nahe graphische Verwandtschaft zeigt mit den Schreibern der Schule von Winchester. Und diese fertigten, wie man kürzlich nachgewiesen hat, wenig später, nachdem nämlich Aethelwold mit einem Teil seiner Mönche nach dorthin übergesiedelt war, eine Reihe von Prachtkodizes an und brachten dabei den neuen Schrifttypus zu schönster Vollendung.[3]

So wäre der Zusammenhang zwischen der Schriftänderung und der Kirchenreform Englands einigermaßen klargestellt. Um 960 folgte den Gewohnheiten der Kluniazenser auch ihre Schrift über den Kanal. Der von ihr eingeschlagene Weg von der Loire nach Abingdon, von da nach Winchester, läßt sich bequem verfolgen. Daß Worcester

---

[1] Anc. Chart. 3, no. 29 = Birch no. 1229.

[2] Den Versuch Kellers (in Palaestra 43, I, 28), ihn mit dem Schreiber eines Diploms von 956 zu identifizieren, hat Breßlau, l. c. 46, Anm. 1, mit Recht zurückgewiesen.

[3] Die Kodizes sind: Das Benedictionale des Aethelwold (vgl. O. Homburger, Die Anfänge der Malerschule von Winchester 7ff., besonders 39), das Pariser Benedictionale (vgl. Homburger 57), das Eadgar-Privileg für New Minster (vgl. Homburger 43), dazu das Troparium des Aethelred = Palaeographical Society II no. 111 (vgl. Warren in The Academy 30, 280). — Obwohl Homburger mir durch genaue Kenntnis aller in Betracht kommenden Hss. weit überlegen ist, möchte ich doch einige Bedenken ihm gegenüber äußern. Ich weiß nicht, warum er (S. 39) ein Zurückgreifen auf kontinentale Vorlagen nicht des 10., sondern des 9. Jahrhunderts annimmt. Die Beziehungen zwischen dem Ben. des Aethelwold und dem Sakramentar von Corbie (S. 40) scheinen mir nicht erheblich. Das unziale a mit kleiner Öse läßt sich in französischen Hss. des 10. Jahrhunderts mehrfach nachweisen. Das t zeigt in beiden Hss. große Verschiedenheit. — Überhaupt ist meines Erachtens der hier von H. eingeschlagene Weg der Vergleichung nicht gangbar. Er sagt ja selbst (S. 39), daß „die Grundlagen für die Ausbildung einer Schrift mit regelmäßigen, schön proportionierten Formen" schon durch die heimische Entwicklung gegeben war. Was an neuen Elementen hinzukam, konnten die Abingdoner Mönche sehr wohl damals in Fleury gelernt haben (vgl. etwa Paléographie Musicale no. 182b), entsprach aber auch allgemein der französischen Art damaliger Zeit (vgl. etwa Staerk, Les Manuscrits Latins de St.-Pétersbourg 1, no. 22; 2, no. 61).

ein zweites Einfallstor bildete, dürfen wir bei den nahen Beziehungen Oswalds zu Fleury wohl vermuten.

III.

Wir wenden uns wieder südwärts, nach Italien. Sollten uns nicht auch hier die Kluniazenser als Schriftreformer begegnen? — Wer aber mit den frühmittelalterlichen Jahrhunderten nur einigermaßen vertraut ist, der weiß, daß auf der Apenninhalbinsel französische und deutsche Einflüsse sich kreuzten, der kennt die starke Differenziertheit der dortigen Schulen und die Unterschiede zwischen der Entwicklung ihrer Buch- und Bedarfsschrift. Solch verwickelten Verhältnissen gegenüber kann nur genaue Einzelforschung zum Ziele führen. Und dazu bedarf es eines Vergleichungsmaterials, wie es die Reproduktionswerke heute noch nicht bieten — bis auf eine Ausnahme: Für die Papsturkunden gibt es eine ausreichende Anzahl von Faksimiles.[1] An ihnen sei darum die Richtigkeit unserer These erprobt.

Bis ins elfte Jahrhundert behauptete die eigentümliche Kursivschrift, die man Kuriale zu nennen pflegt, ihre ausschließliche Herrschaft in der päpstlichen Kanzlei. Dann unternahm die Minuskel zunächst nur ganz vereinzelte Versuche, sich einzudrängen.[2] Erst seit 1047 unter Papst Clemens II.[3] und besonders während der Regierung Leos IX.[4] (1048—54) begann sie, der Kuriale den Rang streitig zu machen. Man hat den Kampf zwischen Kuriale und Minuskel früher politisch deuten wollen, eine kaiserfeindliche einer kaiserfreundlichen Schrift gegenüber gestellt.[5] Heute wissen wir eine bessere und einfachere Erklärung: Die älteren Päpste residierten fast immer am Tiber, und die Mitglieder ihrer Kanzlei waren Stadtrömer, darum nur der Kuriale mächtig. Clemens II. und seine Nachfolger hingegen, zum Teil aus Deutschland stammend und oft monatelang von Rom abwesend, zogen auch fremde Elemente in ihre Dienste; und diese bedienten sich der ihnen geläufigen Minuskel. Wie sich die einheimischen und die auswärtigen Beamten zueinander verhielten, ob sie zwei getrennte Bureaus, das Scrinium und das Palatium bildeten, darüber gehen die Meinungen noch auseinander.[6] Soviel aber steht fest:

---

[1] V. Pflugk-Harttung, Specimina Chartarum Pontificum Romanorum. Die bekannten Mängel dieser Sammlung fallen für unsere Zwecke nicht so ins Gewicht. Im folgenden ist sie überall da benutzt, wo nicht andere Faksimilewerke ausdrücklich genannt werden.

[2] Vgl. Prou, Manuel de Paléographie[3] 83; Kehr, Scrinium und Palatium in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., Erg. 6, 75, Anm. 3. Auf Kehrs Untersuchungen bauen sich die folgenden Darlegungen auf.

[3] Vgl. Kehr 80; dazu Breßlau, Handbuch d. Urkundenlehre[2] 1, 228. Ihnen folgt R. L. Poole, Lectures on the Papal Chancery 63.

[4] Vgl. Kehr 82. Breßlau 230.

[5] So v. Plugk-Harttung in Hist. Zeitschr. 55, 71.

[6] Vgl. Breßlau 227, Anm. 3.

Beiden Gruppen wurde gestattet, an ihren Schreibgewohnheiten festzuhalten. Daher folgten sich Urkunden in Kuriale und in Minuskel bunt durcheinander.

Das waren typische Erscheinungen der Übergangszeit. Sobald sich die Kanzleiverhältnisse wieder zu konsolidieren begannen, ergab sich die Notwendigkeit, hier Wandel zu schaffen. Nur fragte es sich, würde die Kuriale weichen oder die Minuskel. Erstere war in der Tradition verwurzelt, letztere folgte dem Zuge der Zeit.

Die Kurialeschreiber zeigten wenig Neigung, nachzugeben. Daß unter Stephan IX. (1057—58) ein gewisser Gregor und unter Nicolaus II. (1059—61) sein Kollege Octavian gelegentlich Minuskelelemente verwendeten[1], änderte an dieser Tatsache nichts. Ja, sie erwiesen sich als die stärkeren. Gegen Schluß der Regierung Alexanders II. trat Rainer, seiner Herkunft nach vielleicht ein Deutscher[2], jedenfalls ein Nichtrömer[3], in die Kanzlei ein und wurde dann der Hauptnotar Gregors VII. (1073—85). Von seiner Hand stammt auch das berühmte Originalregister des großen Papstes.[4] Während er nun hier die von Hause aus gewohnte Minuskel schrieb, bequemte er sich bei den Originalausfertigungen je länger je mehr zu einer ganz künstlichen Kuriale.[5]

Aber dieser Sieg des Alten war nur von kurzer Dauer. Das Pontifikat Urbans II. (1088—99) brachte den Umschwung. Sein Notar Lanfranc, ein Meister der Kalligraphie, dessen Bogen und Schnörkel noch lange in der Kanzlei nachwirkten, den man wohl als den Vater der schönen Papsturkundenschrift des zwölften Jahrhunderts ansprechen darf[6], verfuhr anders als sein Vorgänger Rainer. Zwar an dem kurialen q fand er dauernd Gefallen, aber das kuriale a, das er anfangs übernahm und noch verzierte, ließ er rasch wieder fallen, und im übrigen mundierte er seine Bullen in einer reinen Minuskel.[7]

---

[1] Vgl. Kehr 88 und 90; bei Gregor begegnen gelegentlich Minuskel-e und -s, bei Octavian (cf. J.-L. 4395 in Archivio Paleografico Italiano 6, no. 11) nicht nur einzelne Buchstaben, sondern auch ganze Worte (z. B. in Zeile 6 des Textes von unten gerechnet).

[2] Vgl. Peitz in Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. 165, V., 214.

[3] Vgl. Kehr 97 und 100; auch in Nachr. der Gött. Ges. 1904, 467.

[4] Vgl. Peitz 92; auch Caspars im Erscheinen begriffene Neuausgabe des Registers für die M. G.

[5] Vgl. die Faksimiles bei Peitz; ferner Arch. Pal. Ital. 2, no. 6—8; Brackmann, Papsturkunden, no. 4b; Steffens, Lat. Paläographie[2] no. 73.

[6] Vgl. Kehr 104; mir standen für ihn Photographien von J.-L. 5462 und 5564 im Göttinger Diplom. Apparat zu Verfügung, ferner Faksimiles von 5543 und 5692 in dem unten erwähnten Aufsatz von Hirsch.

[7] Zu den Eigentümlichkeiten seiner verlängerten Schrift gehört das Ineinanderschachteln einzelner Buchstaben. Schwerlich werden ihm dabei ältere Beispiele aus der Zeit Stefans IX. oder Nicolaus' II. als Vorbilder gedient haben. Ich vermute, er wurde dazu durch Handschriften angeregt, in denen sich dieser Brauch damals vielfach findet.

Die römischen Schreiber wehrten sich lange, aber vergeblich gegen Lanfrancs überragenden Einfluß. Von seinen Mitarbeitern verwendete der eine, Gregor[1], wenn er außerhalb der Kanzlei Privaturkunden schrieb, reine Kuriale[2], im Dienste der Kurie machte er der neuen Richtung bei einzelnen Buchstaben Konzessionen.[3] Letzteres gilt auch für den anderen mit Namen Petrus.[4] Unter Paschal II. (1099—1118) gerierte sich am konservativsten ein gewisser Johannes[5]; doch die Minuskelelemente nahmen zu in seinen Texten. Noch mehr bei Rainer; bei ihm zeigte sich schon offen die Abkehr von der Tradition.[6] Gervasius endlich bediente sich einer Minuskel, der bloß noch kuriale Überbleibsel anhafteten.[7] Seine und Rainers Hand begegnen zuletzt unter Calixt II. (1119—24).[8] Dann verschwinden die Spuren der alten Schrift aus den päpstlichen Urkunden.

Der eben genannte Johannes betätigte sich auch außerhalb der Kanzlei[9], ohne aber, wie sein Vorgänger Gregor noch getan hatte, seine Schrift zu ändern. Der Zersetzungsprozeß griff also auch auf die römische Privaturkunde über. Doch erwies sich bei ihr der ererbte und bodenständige Typus äußerst widerstandsfähig und behauptete sich bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.[10]

Überblicken wir noch einmal die ganze Entwicklung, so erhalten wir folgendes Resultat: Wohl bildete die Veränderung des Kanzleipersonals unter den deutschen Päpsten den Ausgangspunkt des Kampfes zwischen Kuriale und Minuskel. Aber das siegreiche Vordringen der letzteren begann erst unter Urban II.; was um so auffallender, je weniger die Verhältnisse, wie sie sich während Gregors VII. Regierung herausgebildet hatten, eine solche Wendung erwarten ließen.

Nun wird der Leser schon wissen, worauf ich hinauswill. Urban war Franzose und wurde Mönch in Cluny. Zum Papste erhoben, meldete er seine Wahl dem Abte Hugo, nannte sich dessen filius und alumnus und bat ihn, selbst an die Kurie zu kommen oder wenigstens einige Mönche zu schicken.[11] Und dieser Urban kümmerte sich eifrigst

[1] Vgl. Kehr 103f..
[2] Vgl. Merores in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 34, 321, dazu Arch. Pal. Ital. 6, no. 65.
[3] Nämlich bei s und f.
[4] Vgl. Kehr 104 und 107; dazu Sickel, Monumenta Graphica 5, no. 4; Steffens no. 76.
[5] Vgl. Kehr 107.
[6] Vgl. Kehr 108; dazu Sickel 5, no. 6.
[7] Vgl. Kehr 108.
[8] Vgl. Kehr 108 und 111.
[9] Vgl. Merores 322; dazu Arch. Pal. Ital. 6, no. 68.
[10] Vgl. Tangl, Schrifttafeln 3, no. 86; vgl. dazu die vielen Faks. in Arch. Pal. Ital. und in Hartmann, S. Mariae in Via Lata Tabularium 3, auch dort die Einl. S. XIV.
[11] Vgl. J.-L. 5349.

um den Kanzleibetrieb, ließ durch den neuen Chef Johann von Gaëta den Urkundenstil verbessern und den längst vergessenen Kursus wieder einführen.[1] Auch wird er sicherlich an den uns bekannten Beschlüssen der spanischen Synode von 1090[2] beteiligt gewesen sein. — Also: Der Sieg der Minuskel in der päpstlichen Kanzlei hat als Werk der Kluniazenser zu gelten.

Aber so einfach, wie es nach dem Gesagten scheinen könnte, liegen die Dinge denn doch nicht. Der erwähnte Kanzleichef Johann von Gaëta war kein Kluniazenser, vielmehr ein Zögling von Monte Cassino. Einer seiner Mitmönche Leo trat damals gleichfalls in den Dienst der Kurie, soll auch für Urban viele Briefe geschrieben und sein Register hergestellt haben.[3] Und vor allem, wir müssen uns über Herkunft und Schule des Notars Lanfranc klar werden. Denn wenn auch die Initiative zum Hervordrängen der Minuskel, wie ich bestimmt annehme, auf den Papst zurückging, so war doch jener dabei seine wichtigste Hilfskraft.

Der Name Lanfranc macht es wahrscheinlich, daß er aus Oberitalien stammte.[4] Er könnte aber, wie sein berühmter Namensvetter und Zeitgenosse, über die Alpen gewandert sein. Vielleicht trat er in ein französisches Kluniazenserkloster, lernte dort schreiben und wurde gerade als Kluniazenser und Italiener an den Hof Urbans II. gerufen. Aber diese ganze Kombination fällt schon darum in sich zusammen, weil Lanfrancs Hand einmal im Originalregister Gregors VII. begegnet[5], er demnach unter diesem, nicht erst unter dessen Nachfolger seine Tätigkeit an der päpstlichen Kurie begann. Und betrachtet man die Eintragung in das Register, ein sicheres Denkmal für die Anfänge seiner Schrift, so bietet sie meines Erachtens nichts, was auf französische Schulung schließen ließe.

Dabei wirkt hier Lanfranc höchst originell und unterscheidet sich deutlich von Rainer, dem damals führenden Notar der Kanzlei und Hauptschreiber des Gregorregisters. Lanfrancs Zeilen, in ein Vierlinienschema eingepaßt, ergeben für die beiden mittleren Linien einen größeren Zwischenraum, als die Rainers. Seine kleinen Buchstaben erscheinen höher und schlanker als die seines Kollegen. Die ganze Schrift hat etwas Eckiges, fast schon an Gotik Erinnerndes. Besonders fällt auch das a mit dem spitz zulaufenden Bogen auf. Hinzu

---

[1] Vgl. Liber Pontificalis ed. Duchesne 2, 311; dazu Breßlau 1, 239 und 2, 364.

[2] Vgl. A. f. U.-F. 7, 202.

[3] Vgl. Caspar im Neuen Archiv 36, 95.

[4] Der Name L. war dort in jener Zeit außerordentlich häufig, wie das Register jedes beliebigen Urkundenwerkes ergibt. Herr Geheimrat Schröder hält, wie er die Güte hatte, mir mitzuteilen, longobardischen Ursprung des Namens für wahrscheinlich.

[5] Vgl. Peitz, Taf. 2 (= lib. 7, no. 17); dazu Hirsch in Festschrift d. akadem. Ver. deutsch. Historiker in Wien 1914, 45.

kommen noch drei Eigentümlichkeiten: Das x, dessen von links nach rechts führender Balken deutlich in der Mitte absetzt, das Häkchen als Zeichen für us, häufiger aber für einfaches s, endlich das hinter t immer heruntergezogene i, wenn es sich um einen Zischlaut handelt. Später unter Urban II. beim Mundieren zahlreicher Originale gewann die Schrift Lanfrancs an Fertigkeit und Regelmäßigkeit, fügte sich auch geschickt den Kanzleitraditionen ein, ohne jedoch die eigentümlichen Anfänge zu verleugnen. Sie ersetzte zwar das s-Häkchen durch das allgemeine Abkürzungszeichen, verfuhr jetzt auch lässig bei Anwendung der ti-Regel, bewahrte aber meist das originelle x.

Fragt man nun nach der Schreibschule, aus der Lanfranc hervorgegangen sein kann, so wäre an die römische zu denken. Was ihn von Rainer unterscheidet, würde, da jener nicht am Tiber gelernt hatte, eher dafür als dagegen sprechen. Aber ein Vergleich der Eintragung ins Gregorregister mit einem Beispiele damaliger römischer Buchschrift, dem Sacramentarium Sublacense von 1075[1], ergibt nur Ähnlichkeiten allgemeiner Art. Auch entbehrt das Sacramentarium des Eckigen und der für Lanfranc charakteristischen x, ti und s. — Doch vielleicht helfen uns gerade diese Merkmale auf den richtigen Weg. Die ti-Regel befolgten die päpstlichen Kurialeschreiber[2]; so auch Rainer, jedesmal, wenn er Urkunden in Kuriale mundierte. Das Häkchen für einfaches s zu setzen, war, wie wir jetzt wissen[3], eine in Italien weitverbreitete Gewohnheit. Es bleibt also nur Lanfrancs x. Dieses aber gehörte zu den Eigentümlichkeiten der kunstvollen Schrift von Monte Cassino.[4] Sollte von daher nicht auch das Eckige seiner Buchstaben stammen?

Hier aber gerate ich in Konflikt mit dem besten Kenner der Verhältnisse in der Abtei des heiligen Benedikt. Ihm erscheint es ausgeschlossen, daß in Monte Cassino beide Schriftarten, cassinesische und gewöhnliche Minuskel, nebeneinander gelehrt und geübt worden seien.[5] Doch seiner Ansicht muß widersprochen werden.[6] Denn erstlich gehören zur Klosterbibliothek heute mehrere Kodizes, deren Minuskel, soweit die nicht ganz zuverlässigen Faksimiles ein Urteil gestatten, untereinander und mit der Lanfrancs Verwandtschaft zeigen.[7]

---

[1] Vgl. Arch. Pal. Ital. 2, no. 33 ff.
[2] Vgl. Loew in Münch. Sitz.-Ber., p.-h. Kl. 1910, no. 12, 22.
[3] Vgl. Traube, Vorles. u. Abh. 3, 287.
[4] Vgl. Loew, The Beneventan Script. 140.
[5] Ibid. 84.
[6] Vgl. auch v. Ottenthal in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 36, 207.
[7] Es sind: Cod. 5 = Bibliotheca Casinensis 1, Taf. 3 (cf. Loew 90 und 341); Cod. 204 = Bibl. Cas. 4, Taf. bei S. 164 (cf. Loew 346) (beide sind z. T. auch Cassinesisch geschrieben); ferner Cod. 232 = Bibl. Cas. 4, Taf. bei S. 228; Cod. 45 = Paleografia Artistica di M. C. 3, Taf. 58 (cf. Bethmann in Arch. 12, 499; Bibl. Cass. 1, 395), und zwar die Hand, die Spalte 1, Zeile 20 beginnt.

Ferner werden doch Johann von Gaëta und der Mönch Leo, die sich als römische Kanzleibeamte natürlich der gewöhnlichen Minuskel bedienten, ihre Schreibkunst in Monte Cassino gelernt haben.[1] Und wie sie unter Urban II., so kann auch Lanfranc unter Gregor VII. vom Kloster in die päpstlichen Dienste übergetreten sein. Hatten sich doch schon damals die Beziehungen zwischen Kurie und Abtei denkbar innigst gestaltet.[2]

Ich bin mir wohl bewußt, hier keinen zwingenden Beweis für die Cassineser Schulung Lanfrancs geliefert zu haben. Aber bis die Herausgeber der Regesta pontificum Romanorum eine andere Entscheidung treffen oder sonst die Unrichtigkeit der Hypothese nachgewiesen wird, möchte ich an ihr festhalten. Und sollte sie nicht irren, dann ergäbe sich folgender interessanter Sachverhalt: Der Kluniazenser Urban verhilft der Minuskel in seiner Kanzlei zum Siege, bedient sich aber dabei eines in Monte Cassino herangebildeten Schreibers. Oder allgemein geschichtlich ausgedrückt: Die Schriftentwicklung der Papsturkunden zeigt, wie sich damals an der römischen Kurie die Einflußsphären zweier Kulturzentren berührten, die des zu neuer Blüte gebrachten Mutterklosters des Abendlandes und die des Hauptes der Reformmönche.

---

[1] Wegen Johann vgl. Kehr 103. Seine Hand zeigt mit der Lanfrancs keine Ähnlichkeit.

[2] Vgl. Caspar in N. A. 36, 94 und Petrus Diaconus 4.

Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit

Untersuchungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Königtums 900—1250

von

Bruno Heusinger.

(Mit 5 Beilagen.)

Bei unserer Untersuchung beschränken wir uns geographisch auf das deutsche Reich im eigentlichen Sinne unter Ausschluß von Italien und Burgund, deren Verhältnisse von den deutschen oft und erheblich abweichen, zeitlich, soweit nicht, um die notwendige Grundlage zu gewinnen, die fränkische Zeit mit herangezogen werden muß, auf die deutsche Kaiserzeit etwa von 900—1250.

Die Bedeutung von *servitium* im klassischen Latein[1] ist im Mittelalter unter Einfluß des altdeutschen *thionôst, dienest* erweitert: Das Wort kann in dieser Zeit sowohl eine Tätigkeit als auch eine Abgabe in Abhängigkeitsverhältnissen der verschiedensten Art[2], in unserem Falle also sowohl Dienstleistungen der Untertanen und Lehnsleute im allgemeinen[3] als auch Abgaben aus dem königlichen Grundbesitz

---

[1] Georges, Lat.-deutsch. WB. 2[8], 2632f.: Sklaverei, Sklavenstand, Sklavendienst; daneben auch in übertragenem und metonymischem Sinne.

[2] Vgl. Lexer, Mhd. HWB. 1 (1872), 426: *sô man die swîn oder andern dienst bringt* (Pfründenordnung des Klosters Geisenfeld aus dem 13. Jahrhundert). Mit Belegen aus der Neuzeit Sanders, WB. der deutschen Sprache 1, 296. — Infolge des Fehlens wirtschaftsgeschichtlicher Quellen in althochdeutscher Sprache scheinen sichere Belege für ahd. *thionôst* in der Bedeutung Abgabe zu fehlen. Aber da lat. *servire, servitium* im allgemeinen mit *thionôst, thionôn* übersetzt wird (vgl. z. B. Tatianübersetzung, hrsg. v. Sievers, S. 462) und da wir bis in die Karolingerzeit zurück sichere Belege für *servire, servitium* in der Bedeutung „Abgabe leisten, Abgabe" haben (s. S. 31 ff.), so dürfen wir schließen, daß *thionôst* auch schon im Ahd. eine Abgabe bezeichnen kann. — Über *servitium* in diesem doppelten Sinne handelt P. Wigand, Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale (1828).

[3] Reiche Belege dafür bieten die Arengen der Königsurkunden und besonders Wendungen wie *ob frequens et devotum servitium*, die sich bei den verschiedensten Urkundenempfängern finden; vgl. z.B. DDOI. 224. O.III. 134. St. 2211. 2237. 2276. 2398. 2594. 2646. 3027. 3239. 3795. BF. 121. 1146. 1710.

im besonderen bezeichnen. Jedoch lassen die Quellen erkennen, daß der Ausdruck *servitium regis, servitium regale* u. ä. als technischer Begriff eine weit engere Bedeutung hat als uns das bisher Gesagte vermuten läßt. Als *servitium regis* werden nämlich in dieser Weise nur oder doch in ganz überwiegendem Maße ausschließlich Abgaben aus der königlichen Grundherrschaft, dem Königs- und Reichskirchen-, zusammen dem Reichsgute[1] bezeichnet. So bestehen etwa die Leistungen königlicher Tafelgüter aus „Servitien" von Kühen, Schweinen, Eiern usw. oder liefert die Abtei Lorsch dem deutschen Könige ein „Servitium" von 100 Pfund Silber u. ä. Die Fachausdrücke für Heer- und Hofdienst dagegen sind *expeditio, hostis, curia* oder auch *servitium curie* u. ä.[2] Unsere Untersuchung betrifft daher allein die wirtschaftlichen Leistungen des Reichsguts.

Für dieses treten neben die Urkunden als wichtige Quellen bis 1250 die folgenden: Capitulare de villis (794/5), Brevium exempla, Notitia de servitio monasteriorum (817), Reichsgutsurbar von Churrätien (etwa 830), Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch (830—850), Angaben über den täglichen Verbrauch der Hofhaltung Ottos I. in den Ann. Palid. und beim Annalista Saxo (935, 968), Verzeichnis der königlichen Tafelgüter (1064/5), Verzeichnis der Reichsstädtesteuern (1241) und Abrechnung Gerhards von Sinzig (1242).

A. Servitium regis in der karolingischen Zeit.

Nehmen wir die Karolingerzeit zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung, so dürfen wir die Dienste der Untertanen, auf denen der Frankenstaat ruhte, im allgemeinen unberücksichtigt lassen; denn sie können zwar ihrem Wesen nach als *servitium* bezeichnet werden[3], sind aber weit mannigfacher als das *servitium regis* der deutschen Kaiserzeit im engeren Sinne und überdauern außerdem, mehr und

---

[1] Unter Königsgut verstehe ich den weltlichen, unter Reichskirchengut den kirchlichen, unter Reichsgut den weltlichen und kirchlichen Grundbesitz des Königs, alles ohne Unterscheidung von Staats- und Hausgut. (Kerrls Versuch, Staats- und Hausgut nach den Zusätzen wie *proprietatis, iuris, proprii iuris* in den Urkunden zu unterscheiden, ist als gescheitert anzusehen; vgl. die Rezensionen.)

[2] Z. B. 1. Straßburger Stadtrecht (UB. Straßburg 1, 467ff.), § 111: *episcopo eunte in expeditionem vel ad curiam*; Liber iurum archiepiscopi Treverensis (Beyer 2, 400): *quando iturus est ad curiam imperatoris uel in expeditione transalpina*; *hostis* im Weißenburger, *herscilling* im Werdener Urbar (vgl. u. S. 31 und 44); St. 4113 (1170) Befreiung des Bischofs von Chur *ab omni servitio curie et imperii nostre*; besonders lehrreich das Nebeneinander von Heer-, Hof- und wirtschaftlichem Dienst im Korveyer Güterverzeichnis (*ad expeditionem, similiter ad curiam, ad servitium regis*: vgl. u. S. 45) oder in einer Fälschung von St. Maximin (DH. II. 500: *ab expeditione et a curia nec non ab omni regali servitio*).

[3] Waitz VG. 4², 11ff. Maurer, Fronhöfe 1, 412. Die Dienste bestehen in Hilfe bei Befriedigung aller etwaigen staatlichen Bedürfnisse.

mehr abgelöst durch das Lehnswesen, zum größten Teile nicht das Ende der Karolinger. Von Interesse für unseren Zusammenhang sind von diesen Pflichten nur zwei: die der Unterstützung des Königs bei seinen Reisen durch das Reich und die der jährlichen Darbringung von Geschenken. Jedoch betrachten wir beide, in Rücksicht auf den Hauptteil dieser Arbeit, sogleich in ihrer Anwendung auf die kirchlichen Grundherrschaften.

Diese standen im allgemeinen ursprünglich in keinem besonders gearteten Rechtsverhältnis zum König, sondern hatten teil an den Pflichten aller Untertanen[1]: Wie diese[2] waren sie daher zur Darbringung von Geschenken an den König verpflichtet.[3] Diese *dona* oder *munera*, die mit der Zeit den Charakter der Freiwilligkeit völlig verloren[4], waren alljährlich zu liefern; der für die Abteien übliche Satz bestand aus zwei Pferden, zwei Schilden und zwei Lanzen[5], im besonderen Falle wohl auch nur einem von jedem[6], während die Pflicht der Bistümer anscheinend höher bemessen war.[7] Die *dona* konnten, wie alle Untertanenleistungen, mit dem Sammelbegriff *servitium* oder *obsèquium* bezeichnet werden[8], doch fehlen sie als allgemeine Pflicht in der Verwaltung des deutschen Reiches so gut wie vollständig[9], und bedürfen der Erwähnung in unserem Zusammenhange nur, weil einige Forscher aus ihnen, wie wir noch sehen werden (S. 77), irrtümlich spätere reichskirchliche Servitialpflichten zu erklären suchten.

Die zweite der uns interessierenden Untertanenleistungen bestand in der „Verpflichtung, dem Könige nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern des königlichen Hauses, den Königsboten und allen solchen Personen, die ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Befehl des Königs (*tractoaria*) nachweisen konnten, Gastung oder Herberge, d. h. Aufnahme und Unterhalt (*mansiones, paratae, pastus*), sowie die nötigen Beförderungsmittel (*evectio, veredi, paraveredi, angariae, parangariae*) zur Verfügung zu stellen“ und ist vorwiegend auf römische

---

[1] Vgl. v. Schubert 361.

[2] Vgl. Sickel, Diplomatik 5, 363. Waitz, VG. 4², 110. Inama, WG. 1², 204.

[3] Waitz, VG. 4², 107. Maurer, Fronhöfe 1, 417ff.

[4] Vgl. Brunner, RG. 2, 69, Anm. 11.

[5] BM. 1410 (854), Ludwig der Deutsche für St. Gallen: *Statuimus, ut annuatim inde dona nostrę serenitati veniant, sicut de ceteris monasteriis, id est caballi duo cum scutis et lanceis.*

[6] So beim Kloster Rheinau (BM. 1432 [858]) und St. Julien (BM. 797 [825]).

[7] Erzstift Trier: 6 Pferde (BM. 1973 [898]).

[8] So in BM. 1432. Vgl. Anm. 6.

[9] Matthäi 1 (Klosterpolitik), 33. Waitz, VG. 8, 378. Bei Waitz zugleich die wenigen Beispiele ihres schwachen und der Allgemeinheit dieser Pflicht in der Karolingerzeit nicht entsprechenden Fortlebens im deutschen Reiche. Als Bestandteile sind hier besonders Gold, Silber und andere Wertgegenstände bezeugt; vgl. auch Dahn, Könige 7, 3, 163.

Einrichtungen, namentlich das römische Postwesen[1], daneben auch auf ein altfränkisches Königsrecht auf Gastung zurückzuführen.[2] Unter den verschiedenen Bestandteilen dieser Pflicht trug die Bewirtung im engeren Sinne vorwiegend die Bezeichnung *servitium*, *servire*. Als Beleg für ihre Anwendung auf das Kirchengut mögen folgende Beispiele dienen: Im Jahre 829 verfügte Ludwig der Fromme zugunsten des Klosters Reichenau, daß dieses Kloster ihm und seinen Söhnen nach alter Gewohnheit nur auf den Wegen durch und nach Konstanz und Chur mit Speise und anderen Dingen zu dienen (*servire*) verpflichtet sein sollte, nicht aber auf anderen Zügen und an anderen Orten[3], und das Kloster Herrieden an der Altmühl erhielt in Anbetracht seiner Armut im Jahre 832 von demselben Kaiser die Befreiung *ab omni publico servitio vel functione* verbrieft, dergestalt, daß der Abt und seine Nachfolger weder Gesandtschaften noch Königsboten noch den König und dessen Söhne fortan zu bedienen hätten; doch behielt sich der König dabei vor, daß ihm persönlich, wenn er die Grundherrschaft des Klosters auf der Durchreise berühre, ein solches *servitium* geleistet werde, wie es ohne Schädigung der Stipendien der Mönche möglich sei.[4] In ähnlicher Weise verordnete Karl der Große in einem Schutzprivileg für die Abtei Hersfeld, daß weder Grafen noch richterliche Beamte noch auf der Reise befindliche Königsboten auf Höfen und Besitzungen des Klosters sich etwas aneignen, Quartier verlangen oder sonstige Unannehmlichkeit bereiten dürften.[5]

Mit diesen *dona* und *servitia* der Reichskirchen haben wir jedoch erst die eine und bei dem späteren Zurücktreten dieser öffentlichen

---

[1] Vgl. darüber die Zusammenfassung von G. v. Rittershain, Die Reichspost der römischen Kaiser (Berlin 1880).

[2] Schröder, RG. 1[6], 210. Waitz, VG. 2, 2, 295ff.; 4[2], 25ff. Brunner, RG. 2, 228ff. K. Lehmann, Gastung 78ff. Dahn, Könige 7, 3, 147ff.; 8, 5, 89ff.

[3] BM. 869 (829, vollständig nur in deutscher Übersetzung [Gallus Öhem, hrsg. v. Brandi, S. 49]): . . . *so haben wir bevolhen, das sy* (Abt und Mönche von Reichenau) *an kainen andern orten unsern sönen ouch uns, ob es sich begäbe hin und her zů ziehen, dienen söllen dann wie die alt gwonhait ist, das ist uff den weg durch und uff Constentz und Chur*; lateinisch: *antiqua consuetudo fuit, ut per viam, quae vadit per Constantiam et Curiam, nobis et filiis nostris de victualibus et caeteris causis servirent* (vgl. Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen, S. 18).

[4] BM. 901 (832): *monasterium* (Herrieden) *ab omni publico servitio uel functione . . . ita immunem esse constituimus, ut . . . abbas aut successores eius neque legacionibus neque missis discurrentibus neque nobis neque filiis nostris inde seruiant aut aliquas privatas uel publicas functiones ex rebus prescripti monasterii faciant. Quando contigerit nobis . . . per loca eidem monasterio contigua transire, tunc iuxta qualitatem uel possibilitatem rerum suarum, secundum quod ordinatum fuerit . . ., tale servitium cum alimoniis dandis inde exhibeant, ne monachorum stipendia exhauriantur.* Vgl. dazu Sickel, Diplomatik 5, 378 und unten S. 80, Anm. 1.

[5] BM. 176 (775): *neque comis neque iudex publicus neque missi nostri discurrentis in vilabus eorum nec in rebus eorum se presumant aliquid contingere neque mansionaticus preparandum nec ullum impedimentum eos facere presumant.*

Untertanenpflichten für den Hauptteil unserer Untersuchung nicht einmal entscheidende Seite ihres Pflichtenkreises berührt. Die für uns wichtigeren Leistungen der Kirchen an den König liegen vielmehr begründet im Wesen der Eigenkirche, d. h. in der Möglichkeit, daß ein laikaler Grundherr über Kirchen auf seinem Grundbesitz außer der „vollen geistlichen Leistungsgewalt“ auch die „Verfügung in vermögensrechtlicher Beziehung“, also dieselben wirtschaftlichen Rechte wie etwa über eine Mühle, Schmiede und andere Abzweigungen seiner Grundherrschaft besitzt.[1] Die Bezeichnung für die wirtschaftlichen Leistungen, zu denen hiernach die grundherrlichen Eigenkirchen ebenso wie die Mühlen und Schmieden usw. herangezogen wurden, war, ebenso wie für auf anderen Teilen der Grundherrschaft lastende Pflichten, der Ausdruck *servitium*; wir haben dafür in einer Bestimmung des im Jahre 818/9 in Aachen abgehaltenen Konzils ein sicheres Zeugnis. Das Konzil verordnete nämlich, da in der wirtschaftlichen Ausnutzung der Eigenkirchen durch die Grundherren ein für die geistlichen Zwecke dieser Kirchen gefährlicher Mißbrauch eingerissen war,[2] daß fortan *unicuique ecclesiae unus mansus integer absque servitio adtribuatur*, daß jede Kirche eine Hufe dienstfrei besitzen solle; wenn aber ihr Besitz größer sei, so sollten die Kleriker von diesem Besitz ihrem Grundherrn das *debitum servitium* leisten.[3]

Diese Bestimmung betrifft zwar nur die niederen Eigenkirchen; aber doch ist entsprechend der allgemeinen Entwicklung, die schon früh auch Familienklöster und schließlich alle, auch die unabhängigen höheren Kirchen in das Eigenkirchenwesen hineinzog[4], anzunehmen, daß sich auch bei den ursprünglich nicht in eigenkirchlichem Verhältnis zum König stehenden Kirchen ähnlich grundherrliche Servitialleistungen ausgebildet haben, um so mehr als, wie wir sahen, der König hier schon nach öffentlichem Recht wirtschaftliche Nutzungsansprüche geltend machen konnte. Der Nachweis im einzelnen ist erschwert nicht nur durch die Wortgleichheit der öffentlichen und eigenkirchlichen Servitien, sondern auch, weil der Sieg der Eigenkirchenidee allmählich erfolgte und ohne scharfe Grenzen schließlich den gesamten Pflichtenkomplex der Kirchen gegenüber dem König als im Eigenkirchenwesen begründet erscheinen ließ[5].

---

[1] Stutz, Eigenkirche (in RE. 23), 366ff. — Über den Ursprung der Eigenkirche vgl. Dopsch, Kulturentwicklung 2, 230. 243.

[2] Vgl. Stutz, Benefizialwesen 231f.

[3] MG. Cap. 1, 277: *unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplicius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant.*

[4] Stutz, Eigenkirche 371f., 373f.

[5] Vgl. v. Schubert 562ff. Pöschl, Bischofsgut, 154ff., besonders 158, 165.

Bezeichnend für diese Sonderstellung, in die die Kirchen damit zunehmend außerhalb des allgemeinen Untertanenverbandes traten, ist etwa die *notitia de servitio monasteriorum* vom Jahre 817[1], die wegen ihrer Überschrift hier erwähnt werden muß. Doch verspricht ihr nicht überlieferter Titel mehr als der Inhalt hält; denn die *notitia* zählt nur schwächere oder verarmte Klöster und Stifter auf, deren Leistungen daher der Neuregelung bedurften, und nennt als deren Pflichten ohne Vollständigkeit nur *dona, militia* und *orationes*. Begriff und Ausdruck *servitium* fehlt dagegen im Texte gänzlich, und seine Nennung in der Überschrift ist daher kaum berechtigt.[2]

Für eine Kenntnis von eigenkirchlichen, wirtschaftlichen Leistungen der Klöster bedeutet also die *notitia* keinerlei Förderung. Näher ans Ziel führen andere Zeugnisse. Zunächst mögen hierhin gewisse Leistungen von Bistümern usw. an königliche Pfalzen gehören, wie die vom Bistum Reims an die Aachener Pfalz[3], oder die Weinlieferung des Abtes von St. Dénis, die rein zufällig entstanden war[4], und zwei jährlich von einem Bischof zu liefernde Wagenladungen Käse, mit denen es ähnlich lag.[5] Doch ist hier, da die Leistungen weder als *dona* noch als *servitium* bezeichnet werden, zumal bei den von Bischöfen fälligen, kaum zu entscheiden, ob man sie als eine Abart der öffentlich-rechtlichen Geschenkpflicht[6] oder schon aus dem Vordringen des Eigenkirchenwesens erklären soll.

Schon in der Überlieferung mit dem Zusatz *ad servitium regis* gekennzeichnet sind dagegen Abgaben in der Grundherrschaft der Reichsabtei Weißenburg, die wir aus einem Urbar von etwa dem Ausgange des 9. Jahrhunderts kennen lernen.[7] Sie zerfallen in die Stellung von Pferden[8], die Pflicht *eulogias ad palatium portare*[9] und Leistungen *pro pice ad servitium regis*.[10] Lassen sich die *barefrida* und

---

[1] BM. 651. — Literaturangaben bei Pöschl, 1, 159, Anm. 5, darunter besonders Matthäi 1, 30ff., 89ff.

[2] Zumal für die nur zu Gebeten verpflichteten Klöster; denn in Immunitätsverleihungen wird oft ausdrücklich unterschieden: *nobis fideliter deservire atque pro nostra stabilitate . . . misericordiam exorare* (DK.I. 4. Ähnlich z. B. BM. 1430 [858]).

[3] BM. 801 (816—825): Ludwig der Fromme erläßt dem Erzstift Reims *omnem . . . operam cum cunctis impendiis, quae ex rebus et facultatibus ipsius ecclesiae et episcopatus Remensis Aquis palatio nostro regio peragi et exsolvi solitum fuerat.*

[4] BM. 847 (828): 200 Maß Wein, deren Lieferung einem früheren Herrscher bei augenblicklichem Bedarf geleistet und dann zu einer ständigen Pflicht geworden war.

[5] Mon. Sangallensis 1, 15 (SS. 2, 737).

[6] So Waitz, VG. 4², 110.

[7] Hrsg. v. Zeuss, S. 269ff. Über Datierung und Entstehung des Urbars vgl. Harster, Weißenburg, und besonders Dopsch 1², 111ff.

[8] *Barefrida ad regis servitium dare*: Nr. 1, 6, 11, 17, 19.

[9] Nr. 6, ähnlich Nr. 11, 17.

[10] Nr. 7: *pro pice ad regis servitium. den. X uel dimid. carr.*; ähnlich Nr. 10, 11, 14, 15, 17, 18, 30, 72, 74.

eulogiae mit den oben behandelten Pflichten der Unterstützung des Kaisers bei seinen Reisen durch das Reich[1] und der Darbringung von Geschenken[2] erklären, so macht die gesonderte Aufzählung der dritten Pflicht für diese einen anders gearteten Rechtsgrund wahrscheinlich. Harster ist der Ansicht, daß es sich dabei um den Transport von Pech zur Beleuchtung königlicher Gebäude handle (2, 44); sicher ist darin nur eine jährlich[3] oder alle zwei Jahre[4] fällige Pflicht der Stellung von Wagen für Pech zum Königsdienst zu erkennen. Die periodische Wiederkehr dieser eigentümlichen Leistung macht ihre Zurechnung zu dem öffentlichen Untertanenservitium unwahrscheinlich; denn so vielseitig dieses war, so hatte es doch vorwiegend den Charakter einer gelegentlichen Heranziehung zu jeweiligem Bedarf des Staates und prägte sich kaum in festen grundherrlichen Formen wie dieser Pechdienst aus. Auch auf geliehenes oder geschenktes ursprünglich königliches Gut wird man diese an sieben verschiedenen Orten anzutreffende Pflicht kaum zurückführen können, da Schenkungen an Weißenburg vor dem 10. Jahrhundert nicht bezeugt sind.[5] Aber wie dem auch sei und einerlei, ob das Pech aus königlichen Wäldern stammt oder gar im Sinne der späteren Servitialleistungen der Reichsabteien vom Kloster selbst an den König geliefert wird, so findet die enge Verbindung zwischen königlicher und abteilicher Grundherrschaft, wie sie dieses *servitium regis pro pice*, aber auch andere Stellen des Urbars zeigen[6], ihre beste Erklärung wohl in der Entwicklung des Eigenkirchenwesens, die den Besitz auch der unabhängigen Klöster — Weißenburg war ursprünglich nicht karolingisch — mehr und mehr zu königlichem machte, und es ist von hier aus kaum möglich zu sagen, wie weit die Königsdienste der Abtei Weißenburg Elemente des öffentlichen oder des eigenkirchlichen *servitium* nach Art der oben erwähnten Bestimmung des Aachener Konzils enthalten haben. Der Sieg der eigenkirchlichen Idee und der Verfall der karolingischen Verfassung mußten den letzteren über kurz oder lang das Übergewicht verschaffen:

---

[1] Harster denkt für diese Pferde an Weiterbeförderung von Botschaften des Abtes oder mit dem Hofe korrespondierender Reichsbeamter (2, 42). Vgl. Waitz, VG. 4², 17.

[2] Vgl. Waitz, VG. 4², 107, Anm. 2, 317, Anm. 1. Du Cange 3, 333, Nr. 5. Dahn, Könige 7, 3, 161.

[3] Nr. 3: *ad regis servitium* [*pro pice* (vgl. Harster 2, 43)] *in anno* . . .

[4] Nr. 14: *in altero anno ad regis servitium pro pice I carr.* . . .

[5] Die älteste (nach BM.) königliche Schenkungsurkunde für Weißenburg (BM. 1998 [902]) betrifft 3 Hufen in Haßloch; doch lasten die hier fälligen Leistungen *ad regis servitium* auf dem gesamten 60 Hufen betragenden dortigen Besitz der Abtei, können also auf diese Schenkung nicht zurückgeführt werden.

[6] So wenn in Nr. 13 freigestellt ist: *pergere ad palatium* (des Königs) *sive in hostem* oder wenn in Nr. 17 das Vorrecht begegnet: *nec cum carr. nisi ad regis servicium nec cum navi* [*nisi*] *ad regis edificium non pergunt.*

Unter diesem Gesichtspunkt werden wir die Wirtschaftsleistungen der Reichskirchen in der deutschen Kaiserzeit zu betrachten haben.

Dem Wesen der Eigenkirche entspricht es, daß sie die für ihre Abgaben übliche Bezeichnung *servitium* mit weltlichen Teilen der Grundherrschaft gemeinsam hat. Wenden wir uns nunmehr diesem weltlichen Königsgut zu, so betreten wir ein wenigstens für die Karolingerzeit oft behandeltes[1] Gebiet: Das Capitulare de villis bot und bietet auch heute noch in unserem Zusammenhange eine für diese Dinge hervorragende und einzigartige Quelle. Denn neuerdings haben zwar Dopschs Feststellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben, daß dieses Dokument, im Jahre 794/5 von Ludwig dem Frommen erlassen, nur für Aquitanien bestimmt und gültig war, zugleich aber gezeigt, daß es gerade die königlichen Güter betrifft, die zur Bedienung des Hofes, zum *servitium regale* bestimmt waren — und damit also das Ziel dieses Teiles unserer Untersuchung bilden.[2]

Der königliche Grundbesitz überhaupt zerfällt in drei Teile: den als Lehen ausgetanen Besitz, den gegen Zins verpachteten Boden und die in eigener Regie des Königs stehenden Tafelgüter.[3] Die beiden ersten Gruppen müssen in dieser Einleitung unberücksichtigt bleiben; die letztgenannten Güter gehören nach dem Capitulare de villis, das ihre Verhältnisse regelt, *ad servitium regis* und sind ausschließlich den Bedürfnissen des Königs vorbehalten, ihre Nutzung ist selbst Königsboten und Gesandten, soweit diese nicht vom König oder von der Königin besonders dazu ermächtigt sind, verboten[4], und die für sie erlassene Wirtschaftsordnung ist weniger ein Staats- als ein Hausgesetz, ein *capitulare dominicum.*[5] Der König verfügt unbeschränkt über sämtliche Einkünfte[6], auch über die, die neben der Bedienung des Königs und anderen notwendigen Ausgaben noch übrig bleiben.[7]

---

[1] Z. B. Maurer, Fronhöfe 1, 229ff. Waitz, VG. 4², 140ff. Inama, WG. 1², 144ff. Lamprecht, DWL. 1, 719ff. Steinitz, Eggers 99ff.

[2] Capitulare de villis (zugrunde gelegt ist die Ausgabe von Gareis), § 1: *Volumus, ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus, sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus.* Vgl. Dopsch 1², 30f., 70/1, 175ff.

[3] Dopsch 1², 190, 192, 175. Brunner, RG. 1², 294.

[4] § 27: . . . *quando missi vel legatio ad palatium veniunt vel redeunt, nullo modo in curtes dominicas mansionaticas prendant nisi specialiter iussio nostra aut reginae fuerit.*

[5] Dopsch 1², 70.

[6] § 30: *Volumus, unde servire debent ad opus nostrum, ex omni conlaboratu eorum servitium segregare faciant.*

[7] § 33: *Post ista omnia* (Bedienung und andere notwendige Ausgaben § 30—32) . . . *quicquid reliquum fuerit exinde de omni conlaboratu usque ad verbum nostrum salvetur, quatenus secundum iussionem nostram aut venundetur aut reservetur.* § 28: Abführung des Geldaktivrestes an den König. Vgl. § 55.

Höhe und Zusammensetzung des *servitium* regelt der König; er bestimmt von Fall zu Fall, womit er seine Tafel[1] bedient wissen will, und der *judex*, der oberste Beamte eines solchen Regiegutes, ist zur Erfüllung von später noch erhöhten Anforderungen selbst dann verpflichtet, wenn er dazu die Nacht mit zu Hilfe nehmen muß.[2] Nur bei bestimmten Gegenständen ist die Höhe der Lieferung ein für allemal festgesetzt. So wird verordnet, daß der *judex* während seines Dienstes täglich 3 Pfund Wachs und 8 Sechstel Seife, am Andreastage (30. November) und zu Mitfasten aber 6 Pfund Wachs zu liefern hat, und ähnlich, daß er jedesmal, wenn er dient, Malz und Bierbrauer an den Hof schicken soll, daß er für das Vorhandensein von fetten Gänsen und Hühnern zur Bedienung des Königs sorge, daß während eines Tagesdienstes in zwei Mahlzeiten Getreide enthalten und daß zwei Drittel der jährlichen Fastenspeise *ad servitium nostrum* zu liefern sei.[3] Aber mit diesen Festsetzungen verzichtet der König keineswegs auf den übrigen Ertrag[4], sie sind mehr als Mindest-, denn als Höchstmaß seines Anspruchs zu betrachten.

Fällig wurde der Dienst durch Anforderung des Königs, und diese erfolgte, wenn der König auf einer nahen Pfalz, in einem benachbarten Palaste war[5], da ein weiter Transport der zum Teil noch dazu verderblichen Lebensmittel zumal abseits der alten Römerstraßen ausgeschlossen war oder doch wenigstens mit den größten Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.[6] Hatte ein Tafelgut — weil der Hof nicht in seine Nähe kam — in einem Jahre keinen Dienst zu leisten, so sollten gewisse Erträge verkauft werden.[7]

Seiner inneren Organisation nach bietet das einzelne Regiegut nach dem Capitulare de villis das allgemeingültige Bild einer Grundherrschaft; seine einzelnen Bestandteile stufen sich in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen von dem vom *judex* selbst bewirtschafteten

---

[1] Die Lieferungen erfolgen *ad discum nostrum* oder *ad mensam nostram*: § 24.

[2] § 7: *Ut unusquisque iudex suum servitium pleniter perficiat, sicut ei fuerit denuntiatum; et si necessitas evenerit, quod plus servire debeat, tunc conputare faciat si servitium debeat multiplicare vel noctes.* Nitzschs Ansicht, das *servitium* habe *pleniter* festgestanden (Ministerialität und Bürgertum 60), folgt keineswegs notwendig aus dieser Bestimmung, und sie ist unwahrscheinlich, weil wir dann Angabe der Höhe und Zusammensetzung des ein für allemal festgesetzten *servitium* in dem sonst so ausführlichen Capitulare de villis erwarten würden. Vgl. die Erläuterung von Gareis.

[3] §§ 59, 61, 38, 24, 44, stets mit Zusätzen wie *quando servierit, ad suum servitium, ad servitium nostrum.*

[4] Vgl. oben S. 33, Anm. 7. Die Forderung von zwei Dritteln der Fastenspeise erfolgt, *quia per illas duas partes volumus cognoscere de illa tertia, quae remansit* (§ 44).

[5] *Ad palatium ducere* in § 61. Weitere Belege bei Dopsch 1², 178.

[6] Dopsch 1², 40ff., 179ff.

[7] § 39: *quando non servierint, ipsos* (Zinserträge) *venundare faciant.*

Salland über *servi*, *fiscalini*, *servientes*, *mansuarii* u. ä. bis zu Zinsland ab, das von Freien bewirtschaftet wird.[1]

Mag nun in vielen Einzelheiten und auf anderen als den hier betrachteten Gebieten das Capitulare de villis nur in Aquitanien herrschende Verhältnisse wiederspiegeln, so gilt im Prinzip diese Servitialverfassung der Hausgüter doch auch für das Gesamtreich. So wird in einem allgemeingültigen Kapitulare Karls des Großen bestimmt, daß als *villici* nur tüchtige Leute eingesetzt werden, die die Servitien aufzubringen wissen und für deren Vermehrung durch Organisation von Rodungen sorgen[2], oder wünscht im Jahre 845/6 ein Konzil genaue Feststellung der *in regio specialiter servitio* befindlichen und der verlehnten Königsgüter, damit der kirchliche Besitz geschont werde[3], oder wird in einer Urkunde des Kaisers Arnulf von Gütern in der Nähe von Worms gesagt, daß sie *specialiter ad nostrum opus et servitium* gehören.[4] Entscheidender jedoch noch als diese Einzelheiten zeugt dafür das Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5; denn die unten (S. 102f.) noch näher zu beleuchtende Übereinstimmung zwischen der Terminologie dieses bisher ungebührlich vernachlässigten[5] deutschen Dokuments und der des aquitanischen Capitulare de villis setzt die gleichen Verhältnisse auch für das Bindeglied zwischen beiden, das karolingische Gesamtreich, voraus.[6]

Für dieses Lage und Ausdehnung des Servitialgutes oder gar den zahlenmäßigen Wert der gelieferten Servitien im einzelnen festzustellen, ist unmöglich; denn in den Urkunden, unserer Hauptquelle für solche Dinge, wird das Servitialgut im allgemeinen nicht als solches kenntlich gemacht.[7] Eine rohe Feststellung jedoch ermöglichen uns

---

[1] Vgl. z. B. § 8 (Weinzins), 23 (*servi*), 39 (Eier und Hühnerzinse von *servientes* und *mansuarii*), 52 (*fiscali, servi, ingenui*), 62 (*liberi*).

[2] MG. Cap. 1, 172 (801—13): *Ut villicus bonus, sapiens et prudens in opus nostrum eligatur, qui sciat rationem misso nostro reddere et servitium perficere ... ubicumque inveniunt utiles, detur illis silva ad stirpandum, ut nostrum servitium immelioretur.*

[3] MG. Cap. 2, 403: *missos ... mittatis, qui omnia diligenter inbrevient, quae tempore avi ac patris vestri vel in regio servicio vel in vasallorum dominicorum beneficiis fuerunt.*

[4] Vgl. unten S. 118, Anm. 3. — Im ganzen vgl. Dopsch 1², 177ff.

[5] Auch Dopsch erwähnt diesen auch gegenüber Brunners Scheidung von Gütern *ad opus* und *ad partem regis* bedeutsamen Zusammenhang nicht, hat jedoch in der 2. Auflage seiner Wirtschaftsentwicklung (der Anregung Philippis [GGA. 1913, 235] entsprechend?) den Ausdruck „Regiegüter" durch den „Tafelgüter" ersetzt (vgl. 1¹, 29, 38, 111, 170/1 mit 1², 31, 39, 128, 189/90).

[6] Über diesen allgemeingültigen Wert des Capitulare de villis vgl. Kötzschke, WG.² 66, Anm. 1. Anders Schröder, RG. 1⁶, 212. Auch Dopsch hält in diesem Punkte an dem Capitulare de villis als Quelle für die Wirtschaftsorganisation des Königs- und besonders des Tafelguts fest (z. B. 1², 178f.).

[7] Der Beweis dafür kann erst unten (S. 104) aus der Zeit des 11. Jahrhunderts geliefert werden, wo mit dem Tafelgüterverzeichnis ein sicherer Ausgangspunkt gegeben ist.

auf Grund der oben festgestellten Tatsache, daß die karolingischen Servitialhöfe in der Nähe der Pfalzen, also der üblichen Aufenthaltsorte der Könige zu suchen sind, die Itinerare; indem Steinitz in einer Untersuchung über Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen diesen Grundgedanken auf die Regierung Karls des Großen anwandte, konnte er feststellen, daß den Unterhalt des Hofes in der Früh- und Blütezeit der Karolinger in hervorragendem Maße die Landschaft um Maas und Mosel, d. h. das Gebiet, in dem der karolingische Familienbesitz lag, bestritten hat.[1] Stellen wir diese Entdeckung mit der uns anderweitig überlieferten Nachricht zusammen, nach der es bei den Karolingern nicht üblich war, Teile des Familienguts zu veräußern[2], so wird es um so verständlicher, daß urkundliche Nachrichten über dieses Servitialgut aus der Blütezeit der Karolinger uns fast ganz fehlen und erst mit zunehmendem Verfall dieses Reiches zahlreicher werden.[3]

Zusammengenommen bilden aus der karolingischen Verfassung den Anknüpfungspunkt für unsere Untersuchung des *servitium regis* der deutschen Kaiserzeit dreierlei dem Staate oder Könige dargebrachte Leistungen: die *dona*, die römisch-postalische und altgermanische Gastungspflicht und das grundherrliche bzw. grundherrlich-eigenkirchliche *servitium*.

B. Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit.

Eine Untersuchung des *servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit betrifft dreierlei: den königlichen Grundbesitz, die Reichsabteien und die Reichsbistümer.[4] Die beiden letzten bilden jedoch mit dem ersten eine Einheit, insofern sie mehr oder weniger als Eigenkirchen zu Teilen der königlichen Grundherrschaft werden. Ihre Einheit spiegelt sich zugleich in der Identität der für ihre dem Könige fälligen Wirtschaftsleistungen üblichen Bezeichnung, in dem Begriff *servitium regale*. Dessen Inhalt ist verschieden für Tafelgüter, Klöster, Bistümer: am klarsten und einfachsten bei den Tafelgütern, am wenigsten faßbar

---

[1] Vgl. bei Steinitz (Viertelj.-schr. f. S. u. WG. 1911) die Itinerarkarten S. 552ff. und die Begrenzung dieses Wirtschaftsgebietes auf der Karte S. 556. Zustimmung von Dopsch 1², 188.

[2] Thegan, Vita Hludowici (SS. 2, 594): *in tantum largus* (Ludwig der Fromme), *ut antea nec in antiquis libris nec modernis temporibus auditum est, ut villas regias, quae erant patris sui et avi et tritavi, fidelibus suis tradidit eas in possessionem sempiternam.* Dopsch 1², 169.

[3] So z. B. BM. 1501 (874): Ludwig der Deutsche dem Kloster Stablo einen Mansus im Fiskus Croev mit 6 Insassen: *sicut actenus ad nostrum servitium tenuerunt.* — BM. 2004 (903): Ludwig das Kind für St. Emmeram: *quicquid idem servi in potestate et vestitura . . . ad nostrum servitium videbantur habere.* — Dazu Beleg S. 118, Anm. 3.

[4] In diesen Begriff gelten hier und im folgenden die Erzbistümer stets als miteingeschlossen.

bei den Bistümern, da diese am wenigsten in der Grundherrschaft des Königs aufgingen, aus der der Begriff *servitium regale* vorwiegend stammt. Von den abteilichen Servitien wird sich daher am besten der Weg zu Tafelgütern und Bistümern finden lassen; so mögen sie an den Anfang gestellt werden.

I. Servitia aus der kirchlichen Grundherrschaft des Königs.

1. Servitia der Reichsabteien.

Daß die deutschen Reichsabteien im früheren Mittelalter zu festen, als *servitium regale* bezeichneten Abgaben verpflichtet waren, ist seit langem bekannt. Doch fehlt bisher sowohl eine eingehendere Untersuchung über deren Ursprung und rechtliches Wesen als auch eine ausführlichere Zusammenstellung der allerdings weit zerstreuten einschlägigen Nachrichten. Wir beschränken uns im folgenden zunächst auf die letztere, um die erstere später zugleich im Zusammenhange mit den bischöflichen Servitialleistungen vorzunehmen.

Was zunächst die Höhe und Zusammensetzung des abteilichen *servitium regale* oder Königsdienstes — so wird man den lateinischen Ausdruck verdeutschen müssen[1] — betrifft, so unterrichten uns darüber für die Zeit der Naturalwirtschaft nur ungefähr vier Nachrichten, die noch dazu auf etwa die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, das Zeitalter Heinrichs IV., beschränkt sind. Zwar erwähnt vorher schon eine Urkunde Konrads I. das *servitium regale* bei dem Kloster Lorsch als althergebrachte Leistung[2]; doch erfahren wir dabei nicht, worin diese eigentlich bestand. Danach aber schweigt die Überlieferung fast anderthalb Jahrhunderte völlig[3], und die nächsten Nachrichten bieten sich erst in zwei Urbaren der Abtei Werden aus dem 11. Jahrhundert, deren eines auf die Zeit um 1050 festzulegen ist. Aus dem letzteren, ausführlicheren und daher wohl zuverlässigeren entnehmen wir, daß der Königsdienst der Abtei Werden bestanden hat aus etwa 8 Kühen, 83 Schweinen verschiedener Größe, 8 Pfauen, 195 Hühnern, über 95 Käsen, 870 Eiern, $47^1/_2$ Maltern Brot, 95 Scheffeln Hafer, 172 Krügen Bier, 485 Schüsseln und 147 Bechern[4], also vorwiegend aus Lebensmitteln, deren Hauptposten Schweine bilden. — Eine ähn-

[1] Vgl. S. 39, Anm. 5.

[2] DK. I. 23 (914): Konrad I. verleiht dem Abt Liuthar das Kloster Lorsch, *ut . . . nostrum regale servitium, sicut antiquitus constitutum est, inde peragat.*

[3] DH. II. 509, in dem es vom Kloster Fulda heißt: *multa . . . debet dare servicia et Romanę et regali curię propter quod scriptum est: reddite quę sunt cęsaris cęsari et quę sunt dei deo*, ist eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.

[4] Beilage I. Weiter vgl. S. 44f. Über den Bedarf des königlichen Hofes an Bechern und Schüsseln vgl. S. 59, Anm. 6, über *scutellae* und *beccariae* als Zinsleistung Dopsch, Österreichische Urbare 1, 1, Einleitung CXXIII. Maurer, Fronhöfe 3, 243f.

liche Zusammensetzung des *servitium regis* können wir bei den Regensburger Abteien Ober- und Niedermünster vermuten: Heinrich IV. ermäßigte es für beide im Jahre 1073 von 40 bzw. 60 Schweinen auf 30 bzw. 40 Schweine[1]; doch lassen die Zusätze *cum omnibus suis appendiciis* bzw. *cum omni appendente servicio nostro* zu *porci* in den Urkunden erkennen, daß auch hier zu dem Hauptposten der Schweine ein mehr oder weniger umfangreiches Zubehör gehörte. Man mag sich diese *appendicia* nach Vorbild der Werdener Leistung oder auch der später noch zu besprechenden Tafelgutservitien vorstellen[2], doch läßt sich Sicheres über sie nicht ermitteln.

Völlig von den bisherigen drei Nachrichten weicht endlich die vierte uns zur Verfügung stehende ab: Im Jahre 1085 hat danach der Abt Rodulf von Stablo-Malmedy einen Hof seiner Abtei gegen ein Pferd und ein Fuder Wein verpfändet *necessitate regii servitii coactus.*[3] Man hat diese Stelle ohne weiteres auf das *servitium regale* im engeren Sinne bezogen[4] — kaum mit Recht. Denn einmal würde eine Aufwendung im Werte von 6 Mark der Pflicht des Klosters, die im Jahre 1137 auf 20—30 Mark festgesetzt wurde (vgl. S. 40), auch im Jahre 1085 gewiß nur teilweise genügt haben; außerdem aber läßt unser Bericht außer der auf den „Königsdienst“ sehr wohl die Deutung auf Heerfahrt und Hofdienst zu, durch die sich zudem die Beschaffung eines Pferdes weit zwangloser erklärt, und wirklich läßt eine im Jahre 1089 für Stablo ausgestellte Urkunde[5] wenigstens für dieses Jahr einen Besuch des königlichen Hofes durch den sonst allerdings politisch wenig tätigen[6] Abt Rodulf vermuten. Jedenfalls aber mahnt diese kaum ganz aufzuklärende Nachricht schon deshalb zur Vorsicht, weil sie der einzige Beleg sein würde, nach dem Servitialabgaben auch andere als zum täglichen Unterhalt notwendige Dinge, in unserem Falle ein Pferd, enthalten hätten.

Stärker als für die Zeit der Natural- fließen glücklicherweise unsere Quellen für die der Geldwirtschaft; anscheinend verursachten ge-

[1] St. 2768 (für Obermünster): *ne abbatissam sanctae Mariae de superiori monasterio . . . servitio nostro grauaremus, de XL porcis . . . X remisimus . . . . XXX porcos cum omnibus suis appendiciis exsoluat.* — St. 2769 (für Niedermünster): *de LX porcis, quos . . . ad nimis magnum nostrum servitium dandos procuravit, XX cum omni appendente servitio nostro usui detraximus.* Vgl. Jb. Heinrich IV. 2, 290, Anm. 184 und Voigt, Klosterpolitik der salischen Kaiser 65f.

[2] Vgl. Beilage III.

[3] Halkin et Roland 1, 241: *1085 domnus Rodulfus necessitate regii servitii coactus accepit a Mazone de Rona equum unum pro IIII marcis, carratam vini pro duabus marcis, pro quibus VI marcis dedit ei in vadimonio curtem nostram Sprimunt.*

[4] Feierabend, Reichsabteien 162.

[5] St. 2900. Über ihre Echtheit Bresslau, NA. 6, 553.

[6] Vgl. A. de Noue, Études hist. sur l'ancien pays de Stavelot . . . (Liège 1848), 206ff. C. Schorn, Eiflia sacra 2 (Bonn 1889), 37; Jb. Heinrich IV. 5, 486 (Register).

rade die Schwierigkeiten, die sich an diese auch die Servitien treffende Umgestaltung knüpften, häufigere Eingriffe des Herrschers, die in den Königsurkunden des 12. Jahrhunderts einen uns willkommenen Niederschlag gefunden haben.[1] Während der Übergangszeit wurde den Äbten wohl gelegentlich frei gestellt, ob sie ein *servitium* oder *servitii redemptionem*[2], einige Mark oder ein Naturalservitium in demselben Werte (*servitium VI marcarum*)[3], *argentum aut pastus*[4] liefern wollten. Die Bezeichnung *servitium regale*, Königsdienst, scheint nach diesen Beispielen nicht oder doch nur in eingeschränktem Maße auf das Geld„servitium" übernommen zu sein, und wirklich finden wir im Jahre 1193 bei einem Geldservitium diesen Ausdruck statt mit *dienest* mit *küneges stiure* glossiert, jedoch in einer Art, die deutlich das junge Alter dieses Sprachgebrauchs erkennen läßt[5]; in der Kanzleisprache hält sich jedoch zunächst auch für in Geld zahlbare Königsdienste vielfach der Ausdruck *servitium.*[6]

Die Höhe der Geldservitien war stark verschieden. Den höchsten uns bekannten Betrag hatte die Abtei Lorsch zu leisten: Sie war bis zum Jahre 1147, wo sie sich von dieser Last loskaufte, zu einem Königsdienst von 100 Pfund verpflichtet[7], also zu einer Abgabe, deren Höhe

[1] Zum Vergleiche möge eine Zusammenstellung der wichtigeren, das abteiliche *servitium* betreffenden Königsurkunden dienen: Konrad I.: DK. I. 23; Heinrich IV.: St. 2768/9; Lothar III.: St. 3353; Konrad III.: St. 3369, 3379 (?), 3405, 3455, 3529, 3543; Friedrich I.: St. 3709, 3727, 3981, 3901, 3889, 3905; Heinrich VI.: St. 4801; Otto IV.: BF. 201; Friedrich II.: BF. 959.

[2] So in St. 3353 (1137) und 3455 (1143): vgl. S. 47, Anm. 5, und S. 43, Anm. 3. Kaum hierher gehört DO. III. 256: vgl. S. 50, Anm. 4.

[3] St. 3543 (1147): *ad debitum regis servitium VI marcę aut servitium VI marcarum* (vgl. S. 41, Anm. 2). Ähnlich St. 3353 (1137): *viginti marcas aut viginti marcarum servitium* (vgl. S. 47, Anm. 5).

[4] Chronogr. Corbeiensis (Jaffé, Bibl. 1, 55): vgl. S. 41, Anm. 2.

[5] St. 4801 (1193) dem Bistum Passau zu Tausch die Reichsabtei S. Mariae (Niedernburg) zu Passau (vgl. S. 40, Anm. 2): *cum universis pertinenciis suis videlicet cum advocacia et servicio regio, subsidio sive supplemento seu stura quod in vulgari kunegesture dicitur.* Puntschart in Fickers RFSt. 2, 285 setzt anscheinend auf Grund dieser Stelle den Ausdruck „Königssteuer" allgemein als technische Bezeichnung für die Abgabe der Reichsabteien ein, während Ficker die Bezeichnung *servitium regis* — und zwar mit Recht — vorzog. Denn in dem vorliegenden Falle hat die der lebendigen Fortentwicklung entbehrende lateinische Sprache den ursprünglichen Ausdruck *servicium regium* (= *küneges dienest*, vgl. *vulgo servitium regale* in St. 3889 [1160], S. 43, Anm. 2) festgehalten; der Verfasser der Urkunde, der im Deutschen diese Abgabe schon *küneges stiure* nannte, scheute sich anscheinend, *servitium* unmittelbar mit *stiure* zu verdeutschen, augenscheinlich doch, weil er unter *servitium* eben einen *dienest* verstand, und schob deshalb zwischen beide die Wörter *subsidium* und *supplementum* ein, deren Widergabe durch *stiure* dann seinem Sprachgebrauch mit Recht (*stiure* Unterstützung: Lexer, Mhd. HWB. 2 (1876), 1203; Diefenbach unter *subsidium*) nicht mehr widerstrebte.

[6] Vgl. Anm. 5 und 7.

[7] St. 3529 (1147): *Laurishamensis ecclesia . . . servitium regis, centum scilicet libras . . . annuatim persolvere debebat*; vgl. S. 81.

selbst 100 Jahre später der Steuerertrag vieler Reichsstädte noch nicht erreichte.[1] Doch stand sie mit diesem Betrage, soviel wir wissen, unter den Reichsklöstern ganz vereinzelt da: So betrug das *servitium* von Niedernburg (S. Mariae) in Passau nur etwa 40 Pfund Regensburger Münze; denn wenn Friedrich I. im Jahre 1161 dieses Kloster dem Bistum Passau übergab und dabei bestimmte, der dortige Bischof solle dafür dem jeweiligen Könige jährlich jene Summe von 40 Pfund zahlen, so wird diese die bisher dem Könige fällige Servitialleistung eher übertroffen haben als hinter ihr zurückgeblieben sein.[2] Tatsächlich zeigen andere Abteien noch erheblich niedrigere Beträge: Im 12. Jahrhundert waren Stablo-Malmedy zu einer Zahlung von 20—30 Mark[3], Werden zu einer solchen von 25 Mark[4] und das Ober- und Niedermünster nach Urkunden des 13. Jahrhunderts nur zu einer solchen von je 10 Pfund[5] verpflichtet; zweifellos wird man in diesen Beträgen bei Werden und den Regensburger Klöstern eine Fortsetzung der uns aus dem 11. Jahrhundert bekannten Schweineservitien zu sehen haben[6], auch wenn sie gerade bei diesen Abteien in Weiterentwicklung des schon berührten Wandels im Sprachgebrauch nicht mehr als *servitium* bezeichnet werden. Weiter wird es für einzelne Reichsabteien wie Fischbeck und Kemnade sogar wahrscheinlich, daß sie — wohl wegen ihres nur für die kirchlichen Zwecke ausreichenden Besitzstandes (vgl. S. 46) — überhaupt frei vom Königsdienst

---

[1] Vgl. MG. Const. 3, 2ff.

[2] St. 3901 (= 3905, beide 1161; erneuert durch St. 4801 [1193]: vgl. S. 39, Anm. 5): Schenkung mit der Bestimmung, *ut episcopus et eius successores nobis et nostris successoribus singulis annis . . . XL libras Ratisponensis monetae regio fisco de eadem abbatia persolvant.* Freys Interpretation (Kgl. Gut 297), die von Scholz (Hoheitsrechte 114) anscheinend übernommen wurde und sich auch bei Erhard (Verh. d. hist. V. f. Niederbayern 35, 26) findet, daß der König den Bischof von Passau die Zahlung der jährlichen Königssteuer für das Kloster habe übernehmen lassen, ist im Texte der Urkunde nicht begründet; die Zahlung des Bischofs ist danach vielleicht eher als Gegenleistung für den Gesamtwert der Schenkung anzusehen, der höher als das *servitium regis* zu veranschlagen ist, da die Abteien dem König außerdem noch andere Reichspflichten (Hofdienst, Heerfahrt usw.) schuldig waren. Vgl. im folgenden den ähnlichen Vorgang bei der Schenkung Kemnades an Korvey.

[3] St. 3353 (1137): vgl. S. 47, Anm. 5.

[4] Nach BF. 201: vgl. S. 135, Anm. 1.

[5] BF. 959 (1218): Friedrich II. erläßt dem Niedermünster eine jährliche Zahlung von 10 Pfund. Daß dieselbe Befreiung von Friedrich II. auch dem Obermünster verliehen ist, geht aus einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern vom 25. 11. 1277 hervor (Q. u. Erört. z. bayr. G. 5, 308; vgl. BR. VI 894. Daß der hier genannte *Fridericus divus Romanorum imperator* Friedrich II. ist, wird durch die Angabe wahrscheinlich, daß die Freiheit 1277 *per sexaginta annos et ultra* unbestritten besteht).

[6] Zu dem Übergang von Schweinen zu Geld vgl. auch die Entwicklung der grundherrlichen Beiträge innerhalb der Abteien nach den Urbaren von Werden und Niedermünster: vgl. S. 135f.

waren[1]; allerdings steigerte Konrad III. trotzdem bei ihrer Schenkung an Korvey das *servitium* dieses Klosters um 10 Pfund, nach einer anderen Nachricht um 6 Mark allein für die Übertragung von Kemnade.[2] Von niederen Reichskirchen, nicht fürstlichen Eigenkirchen des Königs, finden wir endlich für die Kirche in Düren, einem jener Tafelgüter, denen der II. Teil dieser Untersuchung gewidmet ist, einen jährlichen Zins von *X solidi in nostrum (regis) servitium* verzeichnet.[3]

Mit diesen Angaben sind die uns bekannten zahlenmäßigen Nachrichten über die Höhe der abteilichen Servitien erschöpft; nur für drei Abteien: Werden, Ober- und Niedermünster, bieten sie sowohl für die Natural- wie für die Geldwirtschaft Material. Doch ist damit die Möglichkeit einer rohen Umrechnung von Geld- in Naturalservitien und dadurch einer Bereicherung unserer dürftigen Kenntnis für die Zeit der Naturalwirtschaft geboten. Wir hätten dabei Naturalservitien von 30—40 (Ober- und Niedermünster) und 68—83[4] (Werden) Schweinen als Hauptposten Geldservitien von 10 Pfund = 15—20 Mark[5] und von 25 Mark, also etwa ein Naturalservitium von 40 Schweinen usw. einem Geldservitium von 15 Mark oder 10 Pfund gleichzusetzen. Diese Rechnung birgt zwar die erheblichsten Fehlermöglichkeiten in sich; aber es belebt doch unser bisher so dürftiges Bild ungemein, wenn wir hierdurch — wenn auch ohne sichere Gewähr — für die Natural-

---

[1] So behauptete wenigstens Konrad III. im Jahre 1147 dem Papst Eugen III. gegenüber von ihnen: *duae abbatiolae feminarum, quae nullum regno et nobis vel in milicia vel in alio servitio prebebant supplementum* (Jaffé, Bibl. 1, 113). Ebenso St. 3543 (1147): *de prefato loco* (Kemnade) *neque milicia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur.* Dazu Ficker, RFSt. 2, 285f.

[2] St. 3543 (1147): *statuimus, ut pro augmento prefati monasterii* (Kemnade), *quod ecclesię Corbeiensi in perpetuam possessionem tradidimus* (= wegen der Bereicherung des Klosters Korvey durch die Übertragung Kemnades) *ad debitum regis servitium VI marcę aut servitium VI marcarum regno de abbatia Corbeiensi persolvantur.* Dazu der Chronographus Corbeiensis (Jaffé, Bibl. 1, 55): *ne minus et rex hinc* (durch die Schenkung von Fischbeck und Kemnade) *regno prospiceret, quocienscumque serviri de loco nostro* (Korvey) *legis debito et priorum longe dierum instituto contingeret: si argento anticipanda foret* [*praestatio*], *denae appenderentur librae, sin autem pastibus, aucmentarentur tanti precii pro temporis qualitate ac comparationis commoditate.* Der Vergleich mit St. 3543 läßt unter *denae* die Summe der „jedesmal" für Fischbeck und Kemnade zusammen zu leistenden Abgabe vermuten.

[3] DO. I. 42: Otto I. verschenkt *ecclesiam unam, que est constructa in villa, que dicitur Dvira* (Düren, vgl. S. 88), *... et talem utilitatem ... qualem antea ex supradicta ecclesia in nostrum habuimus servitium ... Census vero eiusdem ecclesie X solidorum persolvatur in uno quoque anno.*

[4] 68, wenn man nur die *porci*, 83, wenn man auch *porcelli* und *friscingae* mitrechnet.

[5] Das Verhältnis zwischen Mark und Pfund schwankt zwischen 1 : 2 und 2 : 3 (Friedensburg, Deutsche Münzgesch. [2. Aufl. 1912], 106).

wirtschaft die Abtei Lorsch mit ihrem späteren Königsdienst von 100 Pfund auf etwa 400, Niedernburg mit seinen etwa 40 Pfund auf etwa 160, Stablo-Malmedy auf etwa 60 (= 25 Mark [= 12—16 Pfund] als Durchschnitt zwischen 20 und 30 Mark), Kemnade und Fischbeck auf etwa je 20 Schweine (= 5 Pfund, nach der Angabe des Chronogr. Corb.) mit Zubehör abschätzen können. Wir erkennen dabei, daß die Reichsabteien nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Königtum im einzelnen den später noch zu besprechenden königlichen Tafelgütern durchaus gleichkommen[1]; doch ist es infolge der Armut unserer Überlieferung unmöglich, den Gesamtwert ihrer Wirtschaftsleistungen ähnlich zahlenmäßig festzustellen, wie es für die Tafelgüter deren Verzeichnis vom Jahre 1064/5 gestattet, — um so weniger, als zahlreiche Befreiungen auch die Zahl der wirklich noch „dienenden" Reichsabteien unsicher macht.

Zu solchen Privilegierungen, die ihrem Wortlaut nach genauer Prüfung bedürfen[2], vorwiegend im 12. Jahrhundert begegnen und für die Krone nach unseren bisherigen Feststellungen einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust bedeuteten, entschlossen sich allerdings die Könige meist erst bei völliger Verarmung eines Klosters. So erlangte, wenn wir von den hier nicht seltenen Fälschungen absehen[3], Lorsch die Aufhebung seines 100-Pfund-Servitiums erst nach größten Verlusten im eigenen Besitz, und auch da nur gegen Abtretung dreier Höfe an das Reich[4]; damit wirtschaftlich für den König wertlos geworden, verlor es kaum 100 Jahre später seine Reichsunmittelbarkeit und wurde 1228/32 dem Erzbistum Mainz überwiesen, um es so wenigstens

---

[1] Vgl. Beilage III.

[2] Vgl. Waitz, VG. 7, 221. — Die Freiheit der Reichsabteien besteht in der Unabhängigkeit von fremden Gewalten und in der ehrenvollen (*honore regie servitutis* in DO. III. 434) Abhängigkeit vom König; Verfügungen wie: *ut nullus . . . servitia inde in quacumque re exigere . . . presumat* (DO. II. 24 für Reichsabtei Einsiedeln. Ähnlich DO. III. 32 für Vilich, DO. I. 443 Fälschung für Estival, DH. II. 25 für Memleben [die hier aufgezählten Verfassungsvorbilder sind sicher dienstpflichtig: vgl. für Reichenau S. 49, Anm. 1, für Fulda S. 52, Anm. 1, für Korvey S. 45, Anm. 5]) lassen die Reichspflichten unberührt; bezeichnend dafür ist etwa ein Ausdruck wie: *ab . . . totius servitutis iugo omnino . . . immunem et liberam esse . . . tantummodo imperiali tuitioni subiacere* (St. 3284 [1133] für Benediktbeuren, dessen Dienstpflicht erst später aufgehoben wurde: vgl. S. 43, Anm. 3). Ähnlich DK. II. 20 (*debito tocius mundane servitutis absolvimus*) im Vergleich mit St. 4065 (Fälschung: *imperatorie maiestati subiecta*), beide für Nienburg.

[3] Z. B. DO. I. 82 für Gembloux: *nullus . . . rex . . . aliquod audeat ex eodem loco expetere servitium preter munia orationum.* Ähnlich DO. III. 434 für Amorbach.

[4] St. 3529 (1147): *Laureshamensis ecclesia multis et diversis supervenientibus infortuniis tantum in exterioribus distracta est, ut servitium regium, centum scilicet libras . . . sine maximo sui detrimento explere non sufficeret.* — Über die Abtretung vgl. S. 81.

mittelbar dem Reiche wieder nutzbar zu machen.[1] Ähnlich erging es der Reichsabtei Nieder-Altaich. Als in ihr Abt und Brüder kaum noch ihren eigenen Lebensbedarf befriedigen, geschweige dem schuldigen Reichsdienst genügen konnten, überließ Friedrich I. sie und ihren Königsdienst dem Bamberger Bischof, damit dieser dem Hofe reichlicher diene und dem Kloster wieder aufhelfe.[2] Benediktbeuren wurde befreit, da ihm *omnia regalia* genommen waren[3] und nachdem es vorher schon samt seinen Leistungen vorübergehend dem Bischof von Augsburg gehört hatte.[4] Endlich sind hier noch — außer den schon oben (S. 40) besprochenen Urkunden Friedrichs II. über die Zahlungen des Ober- und Niedermünsters in Regensburg — einige Diplome zu nennen, die eine Befreiung vom *servitium* aussprechen, ohne daß aus dem Wortlaut die Beschränkung dieses Ausdrucks auf die Servitialabgabe entnommen werden könnte. Zwar irrt Waitz in der Annahme, die Abtei Werden sei von Konrad II. vom gesamten Reichsdienst befreit worden[5]; denn wir fanden sie noch Ende des 12. Jahrhunderts zahlungs-

---

[1] BF. 1957 (1232, vgl. BF. 4106 [1228] und 4232 [1232]): *considerantes tenuem statum ecclesie Laurissensis . . . ut non minus imperio quam sibi deficere videatur, attendentes . . . quod per . . . Sifridum archiepiscopum Maguntinum . . . servitium eiusdem principatus imperio debitum, quod per eiusdem ecclesie impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre poterit exhiberi . . .* (folgt Übereignung). Unter *servitium* ist hier wahrscheinlich der ganze Pflichtenkomplex einer Reichsabtei verstanden, nicht aber das *servitium* im engeren Sinne, da von diesem Lorsch schon durch Konrad III. befreit (vgl. S. 42, Anm. 4) und der Ausdruck *servitium* dafür in der Zeit dieser Urkunde als Bezeichnung nicht mehr gebräuchlich war (darüber unten S. 134).

[2] St. 3618 (1152) und 3889 (1160); St. 3889: *monasterium Altaha . . . ad tantum defectum devenerat, ut abbas et monachi nec seipsos victu et vestitu gubernare neque imperio debitum servicium ullatenus exhibere sufficerent, distractis et ad nichilum pene redactis rebus eiusdem monasterii . . .* Schenkung . . . *statuimus, ut episcopus Babenbergensis . . . ipse canonem antiquum fisco exinde debitum, quod servitium regale vulgo dicitur, in usus suos annuatim retorqueat.* St. 3618: *Ea . . . que fisco exinde annuatim solvebantur, in usum episcopi . . . transeant, quatenus episcopus vice abbatis plenius et deuotius curiae regali deservire et necessitatibus predicti monasterii commodius et uberius providere valeat.*

[3] St. 3455 (1143): *quoniam regalia omnia, que eidem ecclesie collata fuerant, inde penitus ablata sunt, neque nobis neque alicui successorum nostrorum . . . aliquod servitium vel servitii redemptionem ex eodem loco retinuimus.* Bestätigt durch Friedrich I. (St. 3709 [1155]). Vgl. Ficker, Eigentum 401.

[4] St. 3229 (1125): B. dem Bischof von Augsburg bestätigt: *ea . . . ratione, ut quicquid subiectionis vel obsequii hactenus regio iuri debebat* (Benedictbeuren) . . . *praefatae aecclesiae persoluat.*

[5] VG. 8, 382 (Anm. 4) und ebenso Matthäi 1, 57f. auf Grund der in DDK. II. 2. 187 enthaltenen Wendung: *liceat abbati illud monasterium . . . libere possidere, quatenus eum cum fratribus deo ibi famulantibus melius delectet pro nostra ac totius aecclesiae salute divinam iugiter implorare clementiam.* Dagegen nehmen Bresslau, Hessel (Regest über DDK. II. 2. 187) und Ottenthal (BO. 31, Regest zu DH. I. 26) nur Befreiung vom Heerdienst an, und das zweifellos mit Recht; denn die Worte *libere possidere* gestatten nach unseren bisherigen Erfahrungen (S. 42, Anm. 2) nicht die Interpretation von Waitz.

pflichtig (vgl. S. 40). Aber Wessobrunn[1], Burtscheid[2], Klingenmünster[3], Tegernsee[4], Echternach[5] und andere[6] hatten tatsächlich, zum Teil gleichfalls wegen Verarmung, zum Teil aus anderen Ursachen, solche Vorrechte, ohne daß sich jedoch aus all diesen Urkunden für unseren Zusammenhang neue Erkenntnis gewinnen läßt.

Begleiten wir die abteilichen Servitien nach diesen Feststellungen über Höhe, Zusammensetzung und Gesamtbewertung nunmehr auf ihrem Wege von den Abteien zum König, so bietet sich uns zunächst für die Frage nach der Art ihrer Aufbringung innerhalb der einzelnen Klöster die beste Quelle in den Urbaren, unter denen an erster Stelle die der Abtei Werden a. d. Ruhr zu nennen sind.[7] Daß die zahlreichen in ihnen als *servitium regis* bezeichneten Posten sich wirklich auf den wirtschaftlichen Königsdienst, nicht auf Heer- und Hofdienst beziehen, ist gesichert, weil neben ihnen Leistungen zum Heerdienste des Abtes durch den Zusatz *pro herscilling* kenntlich gemacht werden und besonders, weil in ihrem Zusammenhange einmal von Lieferungen *ad coquinam regis* gesprochen wird.[8] So entnehmen wir denn aus dem Urbar C aus der Zeit um 1050, dem ältesten, das ausführlichere Nachrichten über das *servitium regis* enthält, daß der oben schon

---

[1] St. 3727 (1155): *quecumque servicia ab eadem abbatia nostris successoribus seu nobis iure persolvenda noscuntur, . . . remittimus.*

[2] St. 3369 (1138): *concedimus . . ., ut abbas ipsius coenobii nulli penitus nisi regię personę subditus existat et non aliud de ipsa abbatia debitum exsolvat nisi solummodo orationum uictimas.*

[3] St. 2826 (1080, Bestätigung der Fälschung DH. II. 533): *Abbas simul cum familia ab omni servicio regis seu episcopi seu advocati excusatus,* allerdings *excepto quod Moguntinensi presuli unum caballum modium tritice farine portantem ad regalem expeditionem transmittat* (Ersatz für Heerdienst).

[4] St. 3981 (1163): *quia reditus, de quibus imperio servire tenebantur, per Arnoldum ducem Bauuarie sunt ablati, neque nobis neque alicui successorum nostrorum . . . aliquod servitium ab eodem cenobio conferre sanccimus.* Vielleicht ist auch an dieser Stelle die Servitialpflicht im engeren Sinne gemeint, da die Befreiung vom Heerdienst und von der Investiturabgabe in derselben Urkunde noch gesondert ausgesprochen wird. Echtheit bei St. bezweifelt, jedoch Bestätigungen durch Heinrich VI. (St. 4813 [1193]) und Friedrich II. (BF. 1778 [1230]).

[5] St. 2664 (1065): *ut eadem abbatia in nostro nostrorumque successorum mundiburdio et defensione semper libera et secura totius regalis servitii omniumque ceterarum personarum nisi solius dei subsistat.*

[6] DO. I. 1 für Quedlinburg: *concessimus . . . ut nulli . . . nisi nobis nostrisque successoribus obtemperet aut quilibet* (sic!) *regum aut episcoporum personae aliquod servitium ab ea eximpendatur.* Jedoch ist es unwahrscheinlich, daß die Abtei damit wirklich Freiheit vom Reichsdienst erlangt habe; man wird vielmehr die *nisi*-Einschränkung auch zu dem hinter *aut* stehenden Teile unseres Zitats ziehen müssen, zumal Quedlinburg zu den sicher dienstpflichtigen Normalklöstern gehört (vgl. S. 42 A. 2 und Ficker, RFSt. 1, 323).

[7] Hrsg. von R. Kötzschke. Der 3. Teil, der Einleitung und Register enthalten soll, war mir bei Abschluß dieser Arbeit noch nicht zugänglich.

[8] Beilage I, S. 152, Anm. 3.

vorläufig angegebene Gesamtbetrag des Werdener Königsdienstes sich aus Beiträgen der Fronhöfe dieser Abtei zusammensetzt, die auch ihrerseits, meist nach ihren Bestandteilen unter sich gleichartig, schlechthin als *servitium regis* bezeichnet werden[1], daß also der Abt als Grundherr die auf ihm lastende Pflicht auf seine Grundherrschaft umgelegt hat. Die im Anhang beigegebene statistische Verarbeitung dieser Urbarangaben (Beilage I) läßt das deutlich erkennen. Zur Zeit dieser Festlegung wird die Summe dieser Leistungen der Servitialpflicht des Abtes entsprochen haben, und wir haben sie dementsprechend oben als *servitium* der Abtei Werden im 11. Jahrhundert angesetzt; doch bedarf dieses Verfahren einer Einschränkung, insofern der Abt je nach Wunsch zweifellos auch unter anderem Rechtstitel an ihn fällige Abgaben zum *servitium regis* und die Servitialbeiträge umgekehrt zu anderen Zwecken verwenden konnte.[2] So ist denn auch das Fehlen solcher Servitialleistungen in einzelnen reichsabteilichen Urbaren[3] kein Beweis, daß diesen Abteien etwa die Pflicht des Königsdienstes fremd gewesen wäre; vielmehr ist sie für einzelne von ihnen trotzdem anderweitig bezeugt.[4]

Glücklicherweise jedoch stehen die Werdener Zinsbücher nicht völlig einsam unter unseren Quellen; auch für Korvey geht aus Güterverzeichnissen des 12. und 13. Jahrhunderts eine der von Werden ähnliche Umlegung des *debitum regni servitium*, wie wir diese Pflicht bei Korvey bezeichnet finden (S. 52, Anm. 1), hervor, und wenn diese Nachrichten uns leider nicht die Zusammensetzung dieser Abgaben erkennen lassen, so zeichnen sie sich wenigstens durch eine besonders klare Unterscheidung der Begriffe *curia*, *expeditio* und *servitium regale* im engen Sinne aus.[5] Für die Grundherrschaft vom

[1] So Werdener Urbare, 1, 205, 219 u. ö.

[2] Darüber vgl. S. 135f.

[3] Keine Angabe über das *servitium regale* enthalten z. B. folgende Urbare von Reichsabteien: Herford (Ende 12. Jh. bei F. Darpe, Codex tradit. Westfal. Bd. 4), Einsiedeln (Buchstück 12. Jh., Ztschr. f. G. d. Oberrheins 4, 252; 12/13. Jh., Geschichtsfreund 19, 93), Kremsmünster (1299, Oest. Urb. III, 2, ed. Schiffmann), Mondsee (12. Jh., wie das vorige), St. Maximin (Anfang 13. Jh., Beyer 2, 428), St. Ulrich und Afra (12. Jh., MB. 22, 131; vgl. jedoch Ficker, RFSt. 1, 337), Zürich (9. Jh., Geschichtsfreund 26, 287), Säckingen (14. Jh., Ztschr. f. G. d. Oberrheins 18, 420), Tegernsee (12/13. Jh., Freyberg 221; vgl. Inama, WG. 2, 485f.). Einige dieser Abteien hatten zur Zeit des zitierten Urbars ihre Reichsunmittelbarkeit bereits verloren; bei dem zähen Fortleben der Servitialabgaben, auch wenn ihr Rechtsgrund nicht mehr bestand (darüber unten S. 134ff.), durfte man ihre Erwähnung trotzdem erwarten.

[4] So für St. Maximin und — zweifelhaft — Tegernsee: vgl. S. 47, Anm. 4, und S. 49, Anm. 5.

[5] Verzeichnis Korveyscher Güter und Einkünfte aus dem 12. und 13. Jahrhundert in Wigand, Archiv I und II: I, 4, 52: *de curia in Erclon . . . domino Abbati diurnale servitium, advocato 4 sol. pro servicio, ad expeditionem et servicium regis et tunc abbatis ad curiam de Erclon Albachtessen dabitur . . .* (sic!) *1 plena curte preter*

Regensburger Niedermünster, das uns schon oben mehrfach begegnet ist, sind weiter in einem leider nicht die ganze Grundherrschaft des Klosters umfassenden Salbuch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Königspfennige, vielleicht sogar noch Frischlinge als Abgaben *ad servitium regis* bezeugt[1], und endlich finden sich auch hier mehrere einschlägige Nachrichten in den Königsurkunden. In Lorsch mit seinem Servitium von 100 Pfund waren danach an dessen Aufbringung die *beneficiati, ministeriales* und *villici* beteiligt[2], in Stablo-Malmedy die Kleriker der Mutterkirchen, die *villici* und einzelnen Hufen[3]; ähnlich suchte der Abt von Maasmünster seine Einnahmen zu erhöhen, indem er in einer auf den Namen Karls des Großen ausgestellten Fälschung des 12. Jahrhunderts bestimmte, jede Hufe solle zum Königsdienst 12 Nummen beisteuern[4], oder war nach einem Weistum des 13. Jahrhunderts auf dem Besitz der Abtei Niedernburg eine Königssteuer umgelegt, in der man unschwer frühere Servitialleistungen erkennen kann.[5]

Abschließend ist zu der Aufbringung der Abteiservitien zu bemerken, daß, soweit in den einzelnen Klöstern die Güterteilung durchgeführt war, das Konventsgut vom Königsdienst im allgemeinen frei blieb: Die Äbtissin vom Niedermünster konnte in dieser Weise, als sie den König zu dem oben erwähnten Nachlaß ihrer angeblich unerträglich hohen Servitialpflicht zu bewegen suchte, als besonders

---

pistorem cocum et soumarium. (Der Text scheint unvollständig erhalten. Daß *ad expeditionem* usw. nicht zu *advocato* zu ziehen ist [vgl. meine von Wigand abweichende Interpunktion], vertritt auch Zeumer, Städtesteuer 43; vgl. u. S. 51.) II, 2: *De curia in Papenheim . . . ad expeditionem duplum quod de Erclon et Albachtessen, insuper cocum et soumarium, similiter ad curiam, ad servitium regis.* II, 3: *de curia in Immynchusen persolvuntur abbati, preposito, fratribus sicut de Erclon . . .* II, 4: *In Gimundi . . . ut de Papenheim.* II, 5: *villicus de Vorste cum illo de Liuteressen dab. servitium regis abbatis expeditionem.*

[1] Hrsg. v. J. Spörl (Verh. d. hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg 9; ältere Fassung von 1250—55, jüngere, im wesentlichen mit jener gleichlautend, von 1272—75; diese von Spörl abgedruckt): z. B. S. 53: *ipse villicus dat ad denarios regis et lini VII solid. et XV den.*; S. 60: *seruit ad seruicium regis et lini VII solid. et XV den. et XX frisching.* Ähnlich S. 50, 56, 59, 61, 62. Jedoch werden an anderen Stellen (S. 56, 57) die Frischlinge gesondert aufgeführt.

[2] St. 3529 (1147): Erlaß des *servitium* mit der Bestimmung, *ut beneficiati, ministeriales, villici subplementum, quod ad servitium regium hactenus conferebant, deinceps ad mensam abbatis . . . persolvant.* Vgl. unten S. 81.

[3] St. 3353 (1137): *Quotienscumque nobis serviet* (der Abt), *de singulis clericis suis, qui matrices ecclesias tenent; V solidos et a singulis villicis suis V solidos et per singulos mansos ecclesię XIIcim denarios accipiet, nullis mansis . . . ab hac pensione immunibus.* Vgl. S. 47, Anm. 5.

[4] BM. 776: *quotiescumque rex vel imperator Basileam veniat* (vgl. S. 48), *quaelibet hoba vel mansus ad servitium eius XII nummos persolvat.* Vgl. Heusler, VG. Basel 12, der jedoch die Urkunde noch für echt hält.

[5] Darüber unten S. 136.

schwerwiegend dafür anführen, daß sie zur Aufbringung ihres Königsdienstes sogar die Präbende ihrer Nonnen habe angreifen müssen.[1] Doch können wir auf diese innerkirchlichen Verhältnisse, die die Heranziehung aller Reichspflichten der Klöster erfordern würden, in unserem Zusammenhange nicht näher eingehen.[2]

Die Ablieferung der so in der abteilichen Grundherrschaft gesammelten Servitialbeiträge an den König konnte auf verschiedene Weise fällig werden. Ihr Turnus war im allgemeinen jährlich. Wir haben ihn als solchen bisher stillschweigend vorausgesetzt, ohne es hervorzuheben, wenn er in dieser Weise in den Urkunden erwähnt wurde.[3] Doch begegnet gelegentlich auch ein mehrjähriger: Nach Fälschungen von St. Maximin war diese Abtei nur jedes zweite Jahr zur Lieferung des *servitium* verpflichtet[4], und die Klosterleute von Stablo-Malmedy vertraten gegenüber Lothar III. sogar einmal die Ansicht, ihr Kloster schulde nur in jedem siebenten Jahre ein — leider nicht näher festzustellendes — *plenum et regale servitium*; wenn sie jedoch damit gegen die königliche Partei nicht durchdrangen, die einen von ihr anscheinend genau angegebenen Dienst als bei jeder Ernte, also jedes Jahr fällig bezeichnete[5], so spricht diese Auseinander-

---

[1] St. 2769 (1073): *Adiit . . . nostrae regalis magnitudinis clementiam eiusdem monasterii abbatissa Gertrudis conquerens magnum et grave et intolerabile . . . esse servitium quodque nequaquam sine magno monalium suarum prebendae defectu exsolvere quiuisset.*

[2] Vgl. etwa noch DO. I. 168 (= O. II. 55): Bestätigung der den Nonnen des Klosters Ören zu Trier zugewiesenen Güter mit der Bestimmung, daß kein König die Befugnis haben solle *eadem loca aut in beneficium dandi aut aliquod ab eis servitium exigendi.* Im allgemeinen vgl. Matthäi 1, 49ff., Waitz, VG. 8, 384, Brandi, Reichenau 1, 80ff., Pöschl 2, 35, Werminghoff, KVG.[2] 16f.

[3] So in den Urkunden St. 2769 (1073, für Niedermünster: *LX porcis, quos singulis annis . . . dandos procuravit*). St. 2768 (1073, für Obermünster: *semel in anno . . . XXX porcos*). St. 3529 (1147, für Lorsch: *servitium regis . . . annuatim persolvere debebat*). BF. 959 (1218, für Niedermünster: *decem libras . . . annuatim solvere tenebatur*). St. 3889 (1160, betr. Niederaltaich: *servitium regale . . . annuatim retorqueat*).

[4] DH. II. 500 (Fälschung aus der Zeit um 1116): *servitium, quod nobis et quibusdam predecessoribus nostris de eadem abbatia in secundo semper anno persolvebatur.* Sachlich ebenso erwähnt in DO. I. 442, St. 2499, 3069 (Fälschungen).

[5] St. 3353 (1137): *quia inter nostros et ecclesię Stabulensis ministeriales de servitio, quod Stabulensis annuatim debet ecclesia, non conveniebat, dicentibus nostris per singulas fruges* (in St. 3405: *post singulas messes*) *ecclesiam qualecumque debere servitium, fidelibus vero ecclesię econtra dicentibus VII*mo *tantum anno plenum et regale servitium debere, nos . . . abbatis Wibaldi meritis eiusque petitioni . . . concedimus, ut tam ipse quam sui successores XX*ti *marcas aut XX*ti *marcarum servitium singulis annis, si Aquisgrani venerimus, nobis aut nostris successoribus persolvat. Quod si vel Stabulaus vel in villas ad ipsum monasterium pertinentes nos aut successores nostros venire contigerit, aut XXX*ta *marcas aut XXX*ta *marcarum servitium exsolvet, nusquam vero nisi aut in domibus ipsius cęnobii aut Aquisgrani praefatum servitium aut servitii redemptionem nobis vel successoribus nostris prae-*

setzung doch dafür, daß der königliche Hof im allgemeinen die jährliche Darbringung verlangt hat.

Ablieferungstag und -ort innerhalb dieser Fristen konnten verschieden bestimmt sein; da das Wanderleben des Hofes Festlegung beider unmöglich machte, ergeben sich drei denkbare Fälle: Entweder ist weder Ort noch Zeit oder nur der Ort oder nur der Tag der Ablieferung festgesetzt. Alle drei lassen sich mehr oder weniger sicher belegen.

Ziemlich häufig begegnen Privilegien, in denen der König seinen Lieferungsanspruch auf einen der Abtei vorteilhaft gelegenen Platz beschränkt. So gestand im Jahre 1137 bei der Schlichtung des soeben erwähnten Streites Lothar III. dem Abt Wibald von Stablo-Malmedy zu, daß dieses Kloster nur in Aachen oder innerhalb der eigenen Grundherrschaft dem Könige das *servitium* darzubringen verpflichtet sei, und zwar solle dieses im letzteren Falle 30, im ersteren aber nur 20 Mark oder in beiden Fällen gleichwertige Naturalien betragen[1]; man sieht an diesem Wertunterschiede, welche Schwierigkeit und Kosten dem Kloster schon dieser nur etwa 40 km ausmachende Transport von Stablo nach Aachen bereiten mochte, zugleich aber, aus welchen Entfernungen der König seine Servitien erhalten haben mag, wenn die Beschränkung auf eine solche von 40 km als besonderes Privileg erteilt wurde. Günstiger war die Lage für Obermünster in Regensburg: Heinrich IV. setzte in der schon mehrfach genannten das *servitium* dieses Klosters ermäßigenden Urkunde vom Jahre 1073 fest, daß dieses *servitium* ihm nur in Regensburg, also in unmittelbarer Nähe des Klosters, zu leisten sei.[2] Wie begehrt, aber auch wie verbreitet und bekannt solche Sonderberechtigungen waren, lehrt der Umstand, daß auch zwei Fälschungen ähnlicher Art überliefert sind. Die eine, schon oben genannte, aus Maasmünster stammende, läßt die Servitialbeiträge in der Grundherrschaft dieses Klosters nur bei Anwesenheit des Königs in Basel in Kraft treten und setzt damit dasselbe Verhältnis auch für die Servitialpflicht des Abtes voraus; die andere aber, eine im 12. Jahrhundert verfälschte, auf den Namen Ottos III. ausgestellte Urkunde für das Kloster Reichenau verfügt, daß der König oder Kaiser außer im Kloster selbst nur in Mindersdorf auf Reisen von Ulm nach Zürich — die nach Lage der heutigen Eisenbahnen fast genau über Mindersdorf führen, aber nur mit Schwierig-

---

stabit. Vgl. S. 46, Anm. 3. — Bestätigung St. 3405 (1140) und 3615 (1152, mit entstellenden Auslassungen [Druck von Halkin 1, 456ff.], die Simonsfeld, Jb. Friedrich I. 1, 45, Anm. 112, unberücksichtigt läßt.) Vgl. Waitz, VG. 8, 380ff. und Jb. Lothar III. 762.

[1] Siehe Anm. 5 auf S. 47.

[2] St. 2768 (1073): *semel in anno presenti in Ratispona regi XXX porcos . . . exsoluat* (die Äbtissin).

keit die Reichenau berühren würden — Bedienung beanspruchen darf.[1] Für den König bedeuteten diese den Klöstern so willkommenen Zugeständnisse kaum einen großen Verlust, soweit sie einen häufig von ihm besuchten Ort betrafen. Für Regensburg, den Lieferungsort des Obermünsters, ist z. B. der Besuch des Königs nach 1073 fast alljährlich nachzuweisen.[2]

Die zweite der oben genannten Möglichkeiten, die Festsetzung nur des Termins der Lieferung, findet sich bei der Reichsabtei Niedernburg in Passau. Denn in der uns schon bekannten Urkunde, durch die Friedrich I. diese Kirche dem Bischof von Passau übertrug, bestimmte er, daß der Bischof dafür jährlich am Feste der Erscheinung 40 Pfund Regensburger Münze liefern solle[3], und wir dürfen daraus wohl schließen, daß die bisherige Servitialleistung ähnlich geregelt gewesen war, ihre Erfüllung also am festgesetzten Tage zu erfolgen hatte ohne Rücksicht darauf, wie weit entfernt und wo sich der königliche Hof gerade aufhielt.[4]

Die Festlegung des Lieferungsortes war nach dem bisher Gesagten besonderes Vorrecht, die des Lieferungstages ist nur einmal belegt, also anscheinend als Ausnahme zu betrachten. Daher ist als vorherrschende Regel für die Darbringung des *servitium regis* Unbestimmtheit von Ort und Zeit zu erschließen. Der König konnte es einfordern, wann und wohin er wollte. Seiner ungeregelten Natur entsprechend wird jedoch dieses Verfahren in konkreten Fällen kaum irgendwo greifbar — es sei denn, man beziehe darauf eine in der Interpretation höchst zweifelhafte Nachricht über das *debitum servitii* des Abtes von Tegernsee.[5]

---

[1] Gallus Öhem, ed. Brandi 78: *Wir gepietten das kain kung oder kaiser ettwas hilff oder dienst usser gerechtigkait hinus usser den zirggel der insul erfordre; ob aber von andachtswegen oder von dem abbt dahin geladet, ainicher keme, denocht was und wie im liffrung geschäche, sölte söllicher mit dank annemen und benüigig ston; doch ains hierin hindangesetzt; dan wir setzen und behaltent vor, ob ain küng oder ain kaiser zuch von Ulm uff Zürich zů, das dann der abbt in dem dorff Münderstorff liffrung und dienst, wie man es dan zůmal haben möchte, beraitte und fürsehe, das dorff von der niderlegung und herberg der küngen kainem menschen zu lehen gelihen werde(n).* Vgl. Brandi, Reichenauer Urkundenfälschungen 38.

[2] Belege: 1074 St. 2777. 1075 Jb. Heinrich IV. 2, 525. 1076 St. 2793. 1077 St. 2808. 1078 St. 2812. 1079 St. 2819. 1080 Jb. 3, 242. 1081 St. 2828. 1082/3 nicht (in Italien). 1084 Jb. 3, 574 usw.

[3] St. 3901 (1161): *ut episcopus et eius successores . . . singulis annis in epyphania domini XL libras . . . persolvant.*

[4] Wo der König ein solches Kirchenfest feierte, wird man im allgemeinen längere Zeit vorher gewußt haben (vgl. Bresslau, Jb. Konrad II. 2, 427ff.). Daß der Überbringer der Summe ihn verfehle oder erst hinter ihm herreisen müsse, war daher nicht zu befürchten.

[5] St. 3379 (1138) Konrad III. an den Abt von Tegernsee: *curiae preteritae apud Bamberg una cum aliis principibus interesse neglixisti et hoc, quod iure imperii ibidem nobis facere debueras, adhuc quasi inconsulte distulisti. Quapropter . . . pre-*

Eines vermittelnden Beamten bedurfte es — abgesehen von untergeordneten Organen, die den Verkehr zwischen König und Abt besorgten — bei dieser Einforderung und Aufbringung nicht. Vielmehr ist der Abt nach seiner wirtschaftlichen Verpflichtung gegenüber dem König selbst als dessen Beamter, als ein Verwalter des Königsguts[1], der Vertreter einer gewissen Verwaltungseinheit aus ihm anzusehen, der seine Pflicht unmittelbar gegenüber dem Könige zu erfüllen hat.[2] Es bleibt ihm überlassen, wie er das *servitium* aufbringen will, wenn ihn auch der König, wie wir sahen (S. 46), gelegentlich bei der Umlegung auf die abteiliche Grundherrschaft durch Urkunden unterstützt, und die Überlieferung kennt, soviel ich sehe, keinen Fall, in dem sich der König zur Befriedigung seines Anspruches unmittelbar an die klösterlichen Hintersassen gewandt hätte.[3] Immunitätsverleihungen lassen dementsprechend die Servitialpflicht unberührt; nur in Diplomen für das Kloster Helmarshausen, deren Vorurkunde verfälscht wurde, von einem an italische Verhältnisse gewöhnten Diktator stammte und daher doppelt zweifelhaft ist, finden wir einmal ein *servitium regale* in der Immunitätsformel erwähnt[4]. Der Graf als der öffentliche

---

cipimus, quatenus omni posthabita occasione in festo sancti Johannis in curia Ratisponensi obviam nobis venire studeas et debitum servitii ibidem plenarie persolvas. Bernhardi (Jb. Konrad III. 45) versteht unter dem *debitum servitii* dieser Stelle die vom Abte versäumte Pflicht der Huldigung, und die Gleichstellung *una cum aliis principibus* und der Ausdruck *distulisti* sprechen für die Richtigkeit dieser Auffassung. Jedoch eröffnen die Ausdrücke *plenarie* und *persolvere* auch wohl die Möglichkeit, daß Konrad III., wenn er den Abt an das *debitum servitii* mahnt, zugleich die Servitialleistung im engeren Sinne im Auge gehabt hat. Aber bei der Unklarheit des Wortlauts muß man wohl auf die aus diesem Briefe zu gewinnende Bereicherung unserer Vorstellung (Ablieferung von Servitien bei der Huldigung und bei Reichstagen, Zeit und Ort vom König befohlen) verzichten.

[1] Vgl. das Zitat S. 52, Anm. 3.

[2] Matthäis Feststellung: „Der Truchseß ging dem König voraus und erhob die Servitien" (1, 41) ist eine in dieser Formulierung unzulässige Verallgemeinerung von Liutprand Antapodosis 1, 16 (König Wido im Jahre 887/8). So heißt es in der Urkunde für Obermünster St. 2768 ganz allgemein: *ne quis prefati monasterii abbatissae in exactione regalis servitii coactus existat.* Vgl. S. 61 über die Erhebung der bischöflichen Servitien und Waitz, VG. 6², 329.

[3] So auch Waitz, VG. 8, 384. Wenn Waitz (VG. 8, 381. 384) eine Ausnahme hiervon auf Grund der oben zitierten Urkunde St. 3353 (S. 46, Anm. 3) für Stablo-Malmedy annimmt, so ist das ein Irrtum: Die einzelnen Leistungen aus der Grundherrschaft erfolgen auch hier an den Abt (*accipiet*).

[4] DO. III. 256 für das vom Grafen Ekkard gegründete Kloster Helmarshausen: *nullus iudex aut aliqua iudiciaria potestas uel publica magna aut parva persona . . . in iam dicto monasterio vel locis . . . pertinentibus placitum tenere, districtum facere, parafredos aut aliquam functionem vel pensionem publicam, nostrum servitium regale vel servitii redemptionem exigere nullumque in eis domibus sine eiusdem loci abbatis aut congregationis assensu et voluntate mansionaticum habere presumat.* Über die Verfälschung s. die Vorbemerkung zur Urkunde in MG. DD., über den Diktator Stengel, Diplomatik 208 (Heriberd B.), über die weitere Bedeutung des *servitium*

Beamte ist also an der Aufbringung des *servitium* nicht beteiligt.[1] Ebenso ist ein näheres Verhältnis des Vogtes, dem wohl gelegentlich andere Reichspflichten eines Klosters übertragen werden[2], zur Dienstpflicht im engeren Sinne nicht oder doch nur unsicher und unter außergewöhnlichen Verhältnissen zu erweisen.[3] Von den inneren Klosterbeamten finden wir gelegentlich den Propst besonders an der Lieferung des *servitium* beteiligt[4]; jedoch wird man, da er eigentlich Verwalter des vom Reichsdienst freien Konventsguts ist[5], diese Nachricht kaum verallgemeinern dürfen. Über den Vorgang der Ablieferung bei Hofe endlich, die an ihr beteiligten Beamten und die Art der Geschäftsführung fehlen uns Nachrichten, und ebensowenig vermögen wir aus den Quellen zu erkennen, was mit den Servitien bei einer längeren Abwesenheit des Königs in Italien geschah.

Das Bild, das wir so durch systematische Befragung der Quellen von der Höhe und der Verwaltung der abteilichen Servitialabgaben gewonnen haben, bedarf der Ergänzung, da in Wirklichkeit die Dinge systemloser und beweglicher waren; denn die Abhängigkeit der Abteien vom Könige war groß genug, um diesem einen weiten Spielraum in seiner Klosterpolitik zu lassen.[6] Die Überlieferung reicht nicht aus, um zu schildern, welche Wandlungen auch die Handhabung des Servitialanspruchs unter den verschiedenen Herrschern erlebt haben mag, wohl aber, um das Vorhandensein solcher Schwankungen zu beweisen. Ein Abt leistete gelegentlich wohl mehr, als seine Pflicht war. So brachte der von Moyen-Moutier Heinrich II. einmal ein *enorme servitium*, zu dessen Aufbringung er sogar den Kirchenschatz angriff, dar, und erlangte dadurch von diesem die ersehnte Rückgabe eines Gutes[7], oder

---

in Italien vgl. S. 58, Anm. 1. Für das *servitium regale* in der Immunitätsformel ist diese Urkunde wohl der einzige Beleg (vgl. Stengel, Diplomatik 470, Anm. 26); auch der Zusatz *vel servitii redemptionem*, der in Deutschland erst im 12. Jahrhundert begegnet (vgl. S. 39, Anm. 2), weist sie nach dem wirtschaftlich fortgeschritteneren Italien. — Bestätigung in St. 3017 (1107) und 3482 (1144).

[1] Vgl. aber S. 131, Anm. 5.

[2] Z. B. der Kriegsdienst in Stablo-Malmedy: St. 3353.

[3] So vielleicht St. 3111 (1114) für die Abtei Moyen-Moutier: *Cum ... dux Lothariensis 1515 mansos ab illo monasterio quondam non sine peccato discissos ex nostra manu teneat, ... nobis exinde servitium ... se debere cognoscat.* Vgl. Waitz, VG. 7, 347, Anm. 3; die Bedeutung von *servitium* ist hier nicht sicher. — Über Vogt und Reichsdienst in demselben Sinne Zeumer, Städtesteuer 42f.; über eine dem anscheinend widersprechende Stelle im Korveyer Urbar s. o. S. 45, Anm. 5.

[4] Lampert 241 (1075): *propter multa servitia, quibus ille* (Sigelaus, Propst von Lorsch), *dum prepositus monasterii esset, gratiam ... eius* (des Königs) ... *redemerat.*

[5] Vgl. Werminghoff, KVG.[2] 17. 148. Pöschl 2, 41.

[6] Vgl. hierüber die Einzeluntersuchungen von J. Mayer, Voigt, Matthäi, Feierabend, Geffken, besonders etwa Waitz, VG. 7, 189ff.

[7] Chron. Median. Mon. SS. 4, 92: *enorme servitium exibuit imperatori, in cuius impensa coactus est cunctam pene suppellectilem et pecuaria abbatiae abstrahere*

4*

erboten sich unter Heinrich IV. bei Erledigung der Abtei Fulda die Bewerber um diesen Abtsstuhl zu größeren Servitien, als das Kloster bisher geleistet hatte.[1] Andererseits hielt sich ebenso der König, zumal er stets die Möglichkeit hatte, besondere Leistungen durch besondere Gunstbezeugungen zu belohnen, wie wir oben bei Moyen-Moutier sahen, nicht immer in den festen Grenzen seines Anspruchsrechtes: Bei Lampert von Hersfeld, der zuerst diese wirtschaftlichen Verhältnisse in größerem Umfange literarischer Aufzeichnung würdigt, finden wir der Regierung Heinrichs IV. eine *crebra regalium serviciorum exactio*, also wohl über das feste Recht hinausgehende Ausnutzung der Abteien, vorgeworfen.[2] In einer Zeit, in der nach den Worten eben dieses Geschichtsschreibers die Äbte wie *villici* des Königs erschienen[3], können uns solche Ansprüche nicht wundernehmen.

Von hier aus wird es wahrscheinlich, daß die Äbte auch bei den nicht selten[4] bezeugten Besuchen ihrer Klöster durch den König die Kosten der Bewirtung auf sich genommen haben. In dieser Weise werden Abteien als Aufenthaltsorte des Königs ohne Unterscheidung in einer Reihe mit den Pfalzkurien[5] und den, wie noch zu zeigen ist,

---

quin etiam omne ornamentum . . . diripere . . . Igitur postquam duo pondo auri appendit archariis gazae imperatoris praeter praefati impensas serviminis . . . recepit ab eo predium (vgl. Jb. Heinrich II. 2, 281).

[1] Lampert 240 (1075): *tamquam solemniter indicto agone singuli pro virili portione currentes, alius aureos montes, alius ingentia beneficia ex agro Fuldensi, alius solito impensiora in rem publicam servicia promittebant.* In ähnlicher Weise berichtet Konrad III. im Jahre 1147 an Papst Eugen III., dem Abt Wibald sei auch das Kloster Korvey unterstellt *quatinus debitum regni servitium ad defensionem sanctae Dei ecclesiae exinde paratius et auctius exhibeatur* (Jaffé, Bibl. 1, 113). Vgl. Waitz, VG. 8, 230.

[2] Lampert 89 (1063): *primo . . . predia monasteriorum fautoribus suis distribuebant* (Adalbert von Bremen und Graf Wernher), *et quod reliquum erat crebra regalium serviciorum exactione usque ad feces ultimas exhauriebant.* — Vgl. dazu Berthold von Reichenau SS. 5, 275: *Meginwardus regis exacturam et praecepta et servitia pati nollens sponte Augiensem abbatiam dimisit.* — Ähnlich ist, wenn es Lampert S. 100 (1066) heißt: *pauca . . . quae abbates coacticio famulatu* (in widerwilliger Pflichterfüllung) *ministrabant.*

[3] Lampert 89 (1063): *In abbates . . . tota libertate grassabantur, illud pre se ferentes, nihil minus regem in hos iuris ac potestatis habere quam in villicos suos et alios quoslibet regalis fisci dispensatores.*

[4] Vgl. Beilage IV 2; im Itinerar Heinrichs IV. (vgl. die beigegebene Karte) begegnen die Abteien Hersfeld, Korvey, Lorsch und Stablo häufiger als manche Tafelgüter, in Korvey sind sogar mehrfach Hoftage abgehalten (Guba, Reichstag 122 [1073, 1074], 129 [1107]. Waitz, VG. 6², 426 [1129]. Jb. Konrad III. 428 [1145]). Bei dieser Betrachtung sind natürlich Reichsabteien, an deren Ort weltliches Königsgut (*palatium* oder *curtis regia* usw., vgl. Eggers, Grundbesitz 10) liegt, auszuscheiden. Eggers' Annahme (S. 12), daß an jedem Orte einer Reichsabtei, wo der König sich nachweisbar aufhielt, auch weltliches Königsgut vorhanden sei, ist unbeweisbar (wie auch Eggers zugibt) und kaum richtig.

[5] Ann. Saxo zum Jahre 1132 (SS. 6, 767): *Rex Aquis pascha et pentecosten in Fuldensi monasterio celebravit.* Über den Begriff der Pfalzkurie vgl. S. 94, 107.

nur zur Bewirtung, nicht zu Abgaben verpflichteten Bistümern[1] genannt, und erzählt Thietmar in Ausdrücken, die denen ebensolcher Nachrichten über den Dienst der Bischöfe völlig gleichen (vgl. S. 55 ff.), der Abt von Werden habe im Jahre 1017 zu Pfingsten den Kaiser Heinrich II. in Werden in vollkommener Weise bedient (*servire*)[2], d. h. den Unterhalt des Königs völlig bestritten; entsprechend finden wir in den Werdener Urbaren Hintersassen dieser Abtei zu bestimmten Leistungen *ad servitia hospitum, regis scilicet et principum* verpflichtet[3], und spricht Wibald von Stablo-Korvey einmal geradezu von *servitium regis tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospiciis procurandis*[4], das alles in Klöstern, für die auch das Abgabeservitium in der Überlieferung bezeugt ist.[5] Von Reichenau endlich wissen wir aus einer schon oben erwähnten (S. 49) verfälschten Urkunde, daß der König hier sowohl auf der Insel selbst als in dem zugehörigen Mindersdorf *liffrung und dienst* zu empfangen pflegte, ohne daß jedoch zu erkennen ist, inwieweit diese Leistungen den Charakter fester Servitialabgaben gehabt haben — wie etwa in Stablo-Malmedy. Das Vorhandensein einer als *servitium, servire* bezeichneten Bewirtung des Königs innerhalb und von seiten der Reichsabteien ist nach diesen Belegen nicht zu bestreiten[6], und die an sich mögliche Annahme, der König habe sich bei solchen Besuchen eng auf das ihm als feste Abgabe zustehende *servitium* beschränkt, ist bei seinem weitgehenden Verfügungsrecht über die Abteien kaum wahrscheinlich, wenn er auch vielleicht nach einer derartigen Bewirtung auf weitere Servitialleistung verzichten mochte.

Wir werden auf diese Dinge, sowie auf die Frage, weshalb die Klöster in den Itineraren weit seltener begegnen als die Bischofsstädte, zurückkommen, nachdem wir die Dienstpflicht der Reichsbistümer

---

[1] Vita prior Godehardi (SS. 11, 186): *Hic* (Konrad II.) *regali more provincias regionesque circuiens Mindo natalem Domini . . . celebravit, octobas Domini Patherbrunne, aepiphanias vero Corbeie egit . . .* — Ähnlich Vita Bernwardi (SS. 4, 775): *rex* (Heinrich II.) *orationis causa episcopia et abbatias circumiens.*

[2] Thietmar 8, 56: *Imperator* (Heinrich II.) ... *pentecosten in Wirthunu . . . venerabiliter celebravit abbate Hethenrico sibi pleniter ibidem servienti.*

[3] Die *familia* des Werdener Fronhofsamtes Barkhoven soll die Türhüter (*ianitores*) stellen *in curiam abbatis, ad servitia hospitum, regis scilicet et principum.* S. Beilage I.

[4] Die Worte sind Bruno, Propst von Korvey, in den Mund gelegt: Wibaldi epist. nr. 150 (1146—9): Jaffé, Bibl. 1, 239.

[5] Werden BF. 201 vgl. S. 40, Korvey St. 3543 vgl. S. 41.

[6] Auch Werminghoff spricht in seiner G. d. Kirchenverfassung 1 (1905), 184, allgemein davon, daß der Reichsklerus (Bischöfe und Äbte) verpflichtet war, dem Könige bei seinen Reisen durch das Reich Herberge und Unterhalt zu gewähren. Matthäis Annahme eines „persönlichen Charakters" für einen Besuch der beiden ersten Ottonen in St. Gallen (1, 39) auf Grund der Schilderung Casus St. Galli SS. 2, 146 läßt sich bei der Häufigkeit solcher Besuche nicht verallgemeinern.

betrachtet haben. Denn auch diese waren zu Servitien, wenn auch in anderem Sinne, gegenüber dem Könige verpflichtet.[1]

2. Servitia der Reichsbistümer.

Mit der Behandlung der Servitialpflicht der deutschen Bischöfe betreten wir ein Gebiet, dessen Durchforschung noch mehr als das der abteilichen Servitien auf dürftigste und zum Teil nur schwer richtig zu interpretierende Nachrichten angewiesen ist. Auch dieser Stoff ist deshalb bisher nur selten und nicht mit der nötigen Eindringlichkeit behandelt, und doch läßt schon ein Blick auf die Itinerare, in denen wir immer aufs neue die Bischofsstädte verzeichnet finden (vgl. S. 65ff.), vermuten, daß wir mit der Frage nach den wirtschaftlichen Leistungen der deutschen Bistümer eine ungemein wichtige Seite der königlichen Wirtschaft im früheren Mittelalter und zugleich, hier entsprechend der höheren Bedeutung der Bistümer in noch stärkerem Maße als bei den Abteien, ein Zentralproblem der deutschen Geschichte dieser Zeit berühren, den Kampf zwischen Staat und Kirche.

Irgendeine feste Summe des bischöflichen Dienstes in Geld oder Naturalien ist uns für die deutsche Kaiserzeit nirgends überliefert; Urkunden und Urbare der Art, wie sie der Betrachtung der abteilichen Servitien zugrunde gelegt werden konnten, fehlen fast vollständig. Die einzige ausführlichere Nachricht aber, die sich bei den Geschichtsschreibern über das *servitium* der Bischöfe findet, betrifft einen Fall, der, durch besondere Verhältnisse bedingt, nicht als allgemeingültig angesehen werden kann. Trotzdem soll er in Ermangelung besserer Grundlagen für das Folgende an den Anfang dieses Abschnittes gestellt werden:

Der Anonymus Haserensis, dessen leider nur in einem Bruchstück auf uns gekommenes, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandenes Geschichtswerk sich durch lebendige Originalität der Auffassung und des Stoffes auszeichnet, erzählt uns von dem Bischof Megingaud und dem Kaiser Heinrich II. folgende Geschichte[2]: Als

---

[1] Bei der Behandlung der reichsabteilichen Servitien sind die Reichspropsteien unberücksichtigt geblieben, da, soviel ich sehe, die Überlieferung keine sicheren Nachrichten über etwa von ihnen zu leistende Servitien bietet. Die Vermutung, daß die Reichspropsteien zu ähnlichen Leistungen wie die Reichsabteien verpflichtet gewesen sind, liegt nahe; doch bleibt Schröder, RG. 1[6], 588, der sie mit den Reichsabteien zusammen nennt, Belege dafür schuldig.

[2] SS. 7, 260, c. 3; die für uns wichtigsten Stellen lauten: *imperator . . . mandavit . . . episcopo, ut plenum sibi in via Ratisponensi daret servitium, archiepiscopo cuilibet nonnihil formidandum. Cui cum regius legatus singulatim, quae danda essent, magnifice enumeraret tandemque ad immensam vini mensioram ventum esset, „Pessime“, inquit, „. . . Unde deberem sibi* (dem Kaiser) *tantum servitium dare . . .? ipse fecit rebus quasi pauperem parrochianum, et nunc regale a me poscit servitium? . . .“ Tandem cum defervisset ira eius, pretiosos imperatori aliquot pannos misit, et legato dixit: „Hoc . . . est Eistetensium episcoporum potius quam plenum regibus dare servitium.“*

einst Heinrich II. zu Regensburg glänzende Festlichkeiten plante, befahl er dem ihm verwandten Bischof Megingaud von Eichstädt, er solle ihm ein volles Servitium, dessen sich selbst ein Erzbischof nicht zu schämen brauche, während der Reise des Königs nach Regensburg abliefern. Als nun der diesen Befehl übermittelnde Bote des Königs einzeln die vom König geforderten Dinge aufzählte und darunter auch eine ungeheure Menge Wein nannte, brauste der naturwüchsige und von kirchlichen Reformbestrebungen noch nicht ergriffene[1] Bischof auf: „Dein Herr muß den Verstand verloren haben! Wovon soll ich ein solches Servitium leisten, der ich selbst nicht weiß, wovon ich leben soll! Ich war ihm gleich an Geschlecht, aber er selbst hat mich durch sein Tun zu einem armen Pfarrersmann gemacht, und nun will er den Königsdienst von mir fordern? Ich für meine Person besitze nur ein kleines Tönnlein, das mir mein Amtsbruder, der Teufel von Augsburg, geschenkt, nur zum Opfer bestimmt; beim heiligen Willibald, kein Tropfen davon soll durch die Kehle deines Herrn kommen!" Aber endlich legte sich Megingauds Zorn doch und er schickte dem Kaiser einige kostbare Pelze; denn mehr könne dieser von ihm nicht verlangen, und diese Pelze wären für einen Bischof von Eichstädt schon wertvoller als der vollständige Königsdienst.

Aus dieser Erzählung läßt sich für uns zunächst folgendes gewinnen: Das *servitium regale* des Bischofs von Eichstädt stand nicht fest; Umfang und Bestandteile waren der Festsetzung des Königs überlassen, und diese konnte für den Bischof unangenehme Überraschungen bieten. Zu dem Servitium gehörten Wein, also Naturalien, aber auch Erzeugnisse wie Felle oder Tuche.[2] Angefordert wurde der Dienst durch einen Boten des Königs, der, dem Hofe vorauseilend, mitteilte, womit der König bedient zu werden wünschte. — Die Verschiedenheit vom abteilichen *servitium* ist augenfällig: Die wirtschaftliche Nutzung eines Bistums scheint im Gegensatz zu den festen Abgaben der Reichsabteien von der willkürlichen Entscheidung des Königs abzuhängen. Sehen wir, was die Quellen sonst dazu sagen!

Öfters finden wir bei den Geschichtsschreibern den ehrenvollen, dem Könige zustehenden Empfang in einer Bischofsstadt hervorgehoben: der König wird *honorifice*[3], *honorabiliter*[4], *debito honore*[5],

---

[1] Über Megingaud und auch die hier zitierte Stelle Jb. Heinrich II. 2, 79ff. 82.

[2] Zur Übersetzung des Wortes *pannos* s. Jb. Heinrich II. 2, 83, Anm. 2.

[3] Thietmar 5, 4: (Ekkehard, Gegenkandidat Heinrichs II.) *cum Bernwardo antistite* (von Hildesheim) *Hillineshem venit, ubi ut rex suscipitur honorificique habetur.*

[4] Thietmar 6, 3: (Heinrich II.) *Augustanam urbem itinere attingens a Sigifrido antistite honorabiliter introducitur et habetur.*

[5] Cod. Udalrici (Jaffé, Bibl. 5, 444): *ipsum venientem* (Lothar III.) *ad nos debito honore cum gaudio suscepimus nos* (Hermann von Augsburg).

debita veneratione[1], *solemni honore*[2] und ähnlich von dem Bischofe aufgenommen; zwar sind diese Ausdrücke zu allgemein gehalten, als daß sie Schlüsse auf die Dienstpflicht der Bischöfe zuließen. Doch wird diese gelegentlich auch ausdrücklich bezeichnet; es heißt dann etwa: *susceptus est* (Konrad II. in Hildesheim) ..., *ut regem decebat, omnium deliciarum impensis ... illi suisque sequacibus administratum est*[3], oder einfacher: *servivit regi in hoc pascha*[4] oder *summus pontifex ... suscepit regem Mogontiae, ibi ei aliquamdiu ministrans*[5] oder *regem suscipere* [*et*] *servitium se dignum ... praebere.*[6] Der oft schlichte Ausdruck solcher Stellen läßt diesen Dienst als das Regelmäßige erscheinen, das keiner weiteren Hervorhebung bedarf, und diese Ansicht findet glückliche Bestätigungen an anderen Orten. So wird einmal vom Bischof Godehard von Hildesheim erzählt, er habe den Kaiser Konrad II. mit schuldiger Ehrfurcht empfangen und ihm den schuldigen Dienst geleistet, wie es der königlichen Macht und der Ergebenheit des Bischofs geziemte[7], und der königstreue Bischof Imbricho von Augsburg wollte zwar bei einem Aufenthalt des Gegenkönigs Rudolf in seiner Stadt diesen weder sehen noch begrüßen, hielt es aber doch für nötig, ihn mit den zum Leben notwendigen Dingen bedienen zu lassen.[8] Dieser Dienst wird gelegentlich sogar als *publicum atque constitutum servitium* oder *statuta servitia* bezeichnet, jedoch ohne daß seine etwa feste Höhe oder sein in diesem Falle notwendig gleichfalls festliegender Turnus angegeben wäre; vielmehr zeugen die *statuta servitia* vom Bistum Konstanz, insofern Friedrich I. sie zwar nur in

---

[1] Vita Godehardi (SS. 11, 186): *Hic* (Konrad II.) ... *aepiphanias Corbeie egit, inde Hildenesheim adiit, ubi eum noster praesul debita veneratione suscepit.*

[2] Vita Bernwardi (SS. 4, 775): (Heinrich II. in Hildesheim) *susceptus ... est solempni honore.*

[3] Vita Godehardi SS. 11, 166f.

[4] Marianus Scottus zum Jahre 1074 (bzw. 1096) SS. 5, 561 (bzw. 13, 79): *Herimanni eiusdem civitatis* (Bamberg) *episcopi, qui olim comparavit episcopatum et servivit regi in hoc pascha.*

[5] Widukind 3, 13.

[6] Vita Burchardi (SS. 4, 844): *legati regis* (Konrad II.) *ad eum* (Burchard von Worms) *veniebant, qui in proxima hebdomada regem esse venturum nunciabant. De hac legatione servus Dei conturbatus, pro infirmitate sua multum doluit, quia neque regem digne suscipere nec servitium se dignum pro infirmitate potuisset praebere.*

[7] Fortsetzung von Anm. 1 dieser Seite: *debitumque servimen, prout regalem potentiam et etiam episcopalem decebat reverentiam, exhibuit.*

[8] Cas. Mon. Petrishus. 2, 33 (SS. 20, 646): *Roudolfus* (Gegenkönig Heinrichs IV.) ... *pascha* (1077) *egit apud Augustam Vindelicam; set Imbrico eiusdem urbis episcopus noluit eum nec videre nec salutare, set quae necessaria erant, iussit abundanter ministrare.* — Zu vergleichen wäre in diesem Zusammenhange eine Stelle im Guten Gerhard des Rudolf von Ems, wo von dem Besuch eines Kaisers Otto in Köln erzählt wird (ed. Haupt [1840] 711ff.): *Dô gienc der keiser ezzen. dô was ouch niht vergezzen keiserlîcher wirtschaft. ez bôt im mit lieber kraft der bischof güetlîch unde wol als man ez keisern bieten sol.*

bestimmten, aber doch nach der möglichen Zahl ihres Eintretens veränderlichen Fällen einfordern will, besonders etwa im Vergleich mit der ähnlichen, oben behandelten Urkunde für Stablo-Malmedy, dafür, daß hier *statuta* und *constitutum* nur soviel wie „althergebracht, üblich", also etwa den üblichen Wert einer unbestimmt oft wiederholten Tagesbedienung, aber nicht „nach jährlichem Wert fixiert" bedeuten kann.[1] Zusammengenommen lehren diese hier angeführten Belege, die Reichsbistümer in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und ältere und jüngere Gründungen betreffen (Konstanz, Augsburg, Bamberg, Worms, Mainz, Hildesheim), daß in der Bewirtung des Königs eine allgemeine Pflicht der Reichsbischöfe zu sehen ist, die mit den festen Servitialabgaben der Abteien zunächst nur die Bezeichnung gemeinsam zu haben scheint.[2]

Suchen wir diese bischöfliche Dienstpflicht in folgendem näher zu umreißen, so ist über den Ort ihrer Erfüllung zu sagen, daß er in fast allen oben angeführten Beispielen die bischöfliche Residenz selbst war. Daneben ist jedoch eine Anforderung nach außerhalb möglich gewesen. Der Bischof von Eichstädt sollte, wie wir sahen, das gewünschte Servitium *in via Ratisponensi* abliefern und mußte dem Könige auch das Wenige, was er ihm zugestand, zuschicken; der Weg nach Regensburg führte diesen also augenscheinlich nicht über Eichstädt. Ähnlich wird in der genannten Urkunde Friedrichs I. für den Bischof von Konstanz zwischen *locum Constantiensem adire* und *servitium exigere* unterschieden, und Aufenthalte wie die Heinrichs IV. in dem der Wormser Kirche gehörenden Ladenburg[3] oder dem an Adalbert von Bremen geschenkten Kloster Korvey[4] und eine Nachricht in Brunos *Liber de bello Saxonico*[5] lassen ebenfalls Bedienung

---

[1] Ekkehard von Aura zum Jahre 1124 (SS. 6, 262): *singulis* (allen auf einem Hoftage zu Bamberg versammelten Fürsten; vgl. S. 62) *necessarios sumptus vel ex toto vel ex parte ministrabat ... episcopus Otto* (von Bamberg) *preter publicum atque constitutum ... imperatoriae maiestati, quod ab aulicis etiam importunis exigebatur, servitium* (vgl. S. 61). — St. 3730 (1155) für den Bischof von Konstanz: *nec nos nec aliquis successorum nostrorum locum Constantiensem adeat vel statuta servitia exigat, nisi vocatus ab episcopo vel orationis causa vel itineris necessitate veniat.* — Der Plural *servitia* ist außerdem für das eine, jährlich fällige *servitium* der Abteien ungebräuchlich.

[2] Ficker, der in RFSt. 2, 285 richtig erkennt, daß die Bischöfe nicht zur Leistung des *servitium regium* in der Form der abteilichen Abgaben verpflichtet waren, bleibt anderenorts (Eigentum 403) Belege für die dort angesetzte bischöfliche Königssteuer schuldig; ebenso läßt Nitzsch unbegründet, wenn er zusammenfassend von den „fest fixierten Leistungen der bischöflichen und abteilichen Administrationen" spricht (H. Z. 45, 28). Vgl. dagegen Scholz 113 und unten S. 76ff.

[3] Jb. Heinrich IV. 2, 294, Anm. 190.

[4] St. 2684/8 (1065).

[5] c. 4: *Aliquando cum, sicut solebat* (Adalbert von Bremen), *in curia regis esset, et mensam regis cottidie delicatioribus quam ipse rex epulis oneraret, quadam die cunctis ad cibum pertinentibus prae nimio luxu consumptis, dapifer eius nichil*

außerhalb der Bischofsstadt vermuten. Als regelmäßig findet sich jedoch diese Form nur in Italien, dessen Verhältnisse von denen Deutschlands in diesen Dingen wohl überhaupt stark abwichen[1]; in Deutschland sind sie als Ausnahme zu betrachten. Denn Eichstädt, eines der ärmsten Bistümer, begegnet infolge seiner unzugänglichen geographischen Lage — von steilen Jurawänden ist es wie von Klostermauern eingeschlossen[2] — in den Itineraren der deutschen Könige überhaupt äußerst selten[3], und in unserem besonderen Falle machten dem Könige noch dazu die in Regensburg bevorstehenden Festlichkeiten eine Einkehr dort unmöglich. Günstiger gelegenen Bistümern gegenüber beharrte der König wohl einmal ausdrücklich auf Besuch und Bewirtung in der Stadt. So lehnte Heinrich V. die Bitte Friedrichs I. von Köln, das *servitium* ihm außerhalb Kölns darbringen zu dürfen, ab.[4] Wie

---

habebat, quod tum ex consuetudine sua venustum ipsique regi comedendum mensae regis imponeret; sed nec erat pretium quo cibum emeret pretiosum, quia in similem usum totum consumpserat argentum. — Doch ist hier auch die Annahme möglich, daß Adalbert die königliche Tafel als *maior domus* (vgl. S. 150, Anm. 6) und auf Kosten des Königs verwaltet hätte.

[1] Über Servitialleistungen italischer Bistümer, die nicht in den Rahmen unserer Arbeit gehören, besitzen wir als Quellen vor allem drei oder vier Urkunden, die hier wenigstens in einer Anmerkung erwähnt werden mögen: 1. St. 2733a (1070): Heinrich IV. erläßt dem Bischof Azelino von Treviso *plenum illud servicium, quod nos Verone inde debuimus accipere.* 2. Bestätigung dieses Privilegs durch Heinrich V.: St. 3103a (1114). 3. und 4. St. 2838/9 (1081): Heinrich IV. schenkt dem Patriarchen Heinrich von Aquileja die Bistümer Parenzo in Istrien bzw. Triest mit der Bestimmung *ut episcopus eiusdem civitatis et clerus et populus per totum episcopatum servicium nobis debitum Aquilegensi patriarche impendant.* — Über die Natur dieses *servitium* ist aus den Urkunden nichts Sicheres zu entnehmen; die Umwandlung des *servitium* in eine feste Abgabe würde für Italien mit seiner frühen Geldwirtschaft und der relativ seltenen Anwesenheit des Königs wohl verständlich sein. Doch haben wir auch für italische Bistümer sichere Zeugnisse für eine Bewirtungspflicht, wie sie in Deutschland herrschte. (Wipo S. 35: *Rex ... Chuonradus ... ab archiepiscopo Mediolanensi per duos menses et amplius regalem victum sumptuose habuit.* — Land. Hist. Mediol. (SS. 20, 22): *quid sentis de pontificibus et sacerdotibus regia iura possidentibus et regi nulla alimenta prestantibus?*) Eine volle Klärung der italischen Verhältnisse vermögen wir hier nicht zu geben, weil in ihnen die *servitia* auch als öffentliche Leistungen ähnlich dem *fodrum* eine Rolle spielen: vgl. die Wendung *populus per totum episcopatum* oben in St. 2838/9, weiter das Protokoll DK. II. 92 über ein Königsgericht, in dem Ansprüche Adalberos von Kärnten abgewiesen wurden betr. *fotrum et angaria seu publicum servitium, id est panem et vinum, carnes et annonam et alias angarias et functiones publicas* auf Besitzungen der Kirche von Aquileja (vgl. E. Mayer, Ital. VG. 1 [1909], 305, Anm. 4), italische Immunitätsformeln wie in DO. I. 409, DO. III. 256 (vgl. S. 50, Anm. 4), und außerdem einzelne Nachrichten bei Geschichtsschreibern wie etwa Ann. Saxo zum Jahre 1137 (SS. 6, 773) oder Ann. Berth. zum Jahre 1077 (SS. 5, 290, dazu Forsch. z. dtsch. G. 22, 519).

[2] Vgl. A. v. Hofmann, D. deutsche Land u. d. deutsche Gesch. 536/7.

[3] Vgl. die Itinerarbeilagen.

[4] Friedrich I. von Köln an Adalbert I. von Mainz (1119, Jaffé, Bibl. 3, 392): *Cum ... obnixe rogaremus, ne id vellet facere* (Heinrich V.) *et tante civitatis populum*

oft jedoch trotzdem der König besonders von selten besuchten Bistümern, wie Eichstädt, Bedienung außerhalb des Bischofssitzes gefordert haben mag, läßt sich nicht entscheiden.[1]

Als Quartier dienten dem Könige und seinem Gefolge innerhalb der bischöflichen Residenzen seine vielfach dort für uns noch nachweisbaren[2] Pfalzen oder die Gebäude des Hochstifftes selbst und anderer kirchlicher Institute[3] und die Häuser der Stadt. So waren nach dem ersten Straßburger Stadtrecht (nach 1129) hier bei Ankunft des Kaisers oder Königs alle Einwohner zur Unterbringung der Pferde verpflichtet.[4]

In derselben Quelle finden sich zugleich Angaben, die einiges Licht über die Aufbringung dieses Dienstes verbreiten. Sie sind uns umso willkommener, als wir den Nachrichten über das abteiliche Servitium in den Werdener und anderen Klosterurbaren für die Bistümer nichts Ähnliches an die Seite zu stellen haben, ohne daß jedoch auch hier auf ein Fehlen der bischöflichen Dienstpflicht aus dem Schweigen einzelner älterer bischöflicher Urbare[5] zu schließen wäre. Nach dem Straßburger Stadtrecht hatten die Becherer der Stadt alle Becher, die der Bischof in seiner oder für des Kaisers Hofhaltung nötig hatte, herzustellen, die Küfer alle Arbeiten für die Badestube, die Küche und die Schenken zu leisten, soweit der Bischof, der Kaiser oder die Kaiserin deren bedurften.[6] In ähnlicher Weise wurden in Basel, sobald

---

communione sua polluere, servitiumque et procurationem ei offerremus extra urbem in quacumque sua curia, non adquievit.

[1] In weitem Umfange nimmt Tieffenbach — allerdings ohne ausreichende Begründung — dieses Verfahren an (Heinrich IV. u. d. Sachsen S. 5).

[2] Nachweise für Mainz, Köln, Trier, Worms, Lüttich, Augsburg, Bamberg, Magdeburg, Paderborn, Merseburg bei Waitz, VG. 6², 308f. Für Regensburg und Pfalzen in Bayern vgl. Fastlinger, Forsch. z. G. Bayerns 12 (1904).

[3] Philipp von Schwaben wurde ermordet, als er, zur Ader gelassen, in der bischöflichen Pfalz zu Bamberg ruhte: BF. 185a. — Im übrigen gehören hierhin vor allem die Befreiungen, die einzelne Stifter von den Einquartierungen erhielten: So St. 2494 (1056) für die Kanoniker des Domstiftes zu Metz: *Ut in propriis mansionibus eorum nulla ... nec in ipso adventu regio absque eorum voluntate habeantur hospicia.* Ähnlich St. 2950 (1101) für Speier, 4135 (1172) und BF. 4152 (1230) betr. Würzburg. — Dieselbe Heranziehung kirchlicher Institute findet auch bei außerhalb der Bischofsstädte gelegenen Pfalzen statt, z. B. in Goslar (vgl. St. 4495 [1188]), Aachen (St. 3353 [1137]), Frankfurt (BF. 4213 [1231]), Wimpfen (BF. 4015 [1226]); doch gehören diese Dinge vorwiegend in die städtische Entwicklung, nicht eigentlich zum kirchlichen oder grundherrlichen *servitium* des Königs.

[4] § 92 (UB. Straßburg 1, 473): *si ... imperator vel rex intraverint, equi sui ubique hospitantur.* — Im ganzen vgl. Guba 34ff.

[5] So das Urbar von Besitzungen des Bistums Freising aus dem Jahre 1160 (Fontes rer. Austr. 36, 12ff.) oder der Liber iurum archiepiscopi et ecclesiae Treverensis von etwa 1220 (Beyer 2, 391ff.), der nur Leistungen für den Hof- und Heerdienst des Erzbischofs kennt. Die Königssteuer auf passauschem Gebiet war ursprünglich abteilich (vgl. S. 156).

[6] UB. Straßburg 1, 475. § 112: *Becherarii omnes becharios, quoscumque necessarios habuerit episcopus vel in curia sua vel imperatoris, cum eum adierit, vel*

der Bischof bei Ankunft des Kaisers oder Königs diesem das *servitium* zu leisten hatte, von einzelnen Liegenschaften bestimmte Abgaben, Königspfennige, fällig.[1] Endlich ist hier vielleicht auch das Hofrecht Burchards von Worms aus der Zeit von 1023—25 heranzuziehen. Es bestimmt nämlich, daß die Fiskalinen nur zu dem Dienst in bestimmten Ämtern herangezogen werden dürften, anderenfalls aber zu einer Zahlung von 6 Denaren *ad expeditionem* und 4 Denaren *ad regale servitium* verpflichtet wären.[2] Die Unterscheidung des *regale servitium* von der *expeditio* legt es nahe, auch hier den Ausdruck *servitium* in seinem engen wirtschaftlichen Sinne zu fassen; jedoch ist es nicht zu entscheiden, ob und wieweit auch andere Pflichten des Bischofs darunter zu verstehen sind, die dieser am Hofe des Königs — z. B. als Staatsmann — zu erfüllen hatte. Jedenfalls aber ist es unrichtig, aus dieser Stelle auf eine Steuer des Bischofs an den König zu schließen.[3]

Das Bild, das wir aus diesen Einzelheiten gewinnen, entspricht im wesentlichen dem, das die Überlieferung der Reichsabteien bot. Auch bei den Bistümern sind es in der Frühzeit hofrechtlich-grundherrliche Formen, in denen sie das *servitium regale* aufbringen; doch bald setzte hier die städtische Entwicklung ein. Schon in dem zweiten, gegen das erste etwa 75 Jahre jüngeren Straßburger Stadtrecht finden sich die angegebenen Stellen nicht mehr; wir werden darauf später noch zurückzukommen haben (vgl. S. 143ff.).

Bei dem Zusammenfall von Produktion und Konsumption des *servitium* in der Bischofsstadt oder doch der bischöflichen Grundherrschaft erübrigten sich irgendwie bedeutende Verwaltungseinrich-

---

proficiscens ad curiam imperatoris, de sumptibus et expensis ipsius facient. § 113: *cuparii . . . faciant omnia, quecumque necessaria habuerit episcopus . . . vel imperator vel imperatrix cum presentes fuerint, ad balnea sua et preterea ad coquinam et ad opus pincernarum.*

[1] UB. Basel 1, 92. Vergleich zwischen dem Bischof Heinrich und den Grafen von Pfirt (1234—38): *adveniente domino imperatore vel rege Basileam, si episcopus servitium ei dederit, quatuor nummos, qui dicuntur domini regis, accepiet secundum consuetudinem hactenus habitam in eadem terra* (Alsgaudia) *et in Saligaudia et in curti Redirstorf.* Heuslers Ansicht (VG. Basel 13), darin eine „alte Palatialrechtsame" zu sehen, ist unnütz kompliziert. Die Königspfennige sind vielmehr als ein Teil des bischöflichen Servitiums aufzufassen. Vgl. das Folgende, Zeumer, Städtesteuer 51, und die aus dem 12. Jahrhundert stammende Fälschung BM. 776 (vgl. S. 46, Anm. 4).

[2] MG. Const. 1, 643: *si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi . . ., et, si eum ad tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et VI ad expeditionem . . .* Vgl. Waitz, VG. 5², 527f.

[3] So Gengler, Hofrecht Burchards 32, mit unberechtigtem Hinweis auf Eichhorn, RG. 2⁵, 409, und Walter, RG. 1², 321, die beide nur von einer als *servitium* bezeichneten Abgabe der Abteien und kleineren Stiftungen sprechen. Richtiger Zeumer, Städtesteuer 50.

tungen. Nur die vorherige Anmeldung des Königs mochte notwendig sein.[1] Doch haben die Gesandten, die Burchard von Worms die Ankunft des Königs meldeten oder von Megingaud von Eichstädt das Servitium einforderten[1], anscheinend kein besonderes Hofamt bekleidet; ein anderes Mal werden *importuni aulici*, unverschämte Höflinge, als Einzieher des bischöflichen Dienstes genannt (S. 57, Anm. 1). Dagegen ist eine dritte Nachricht, nach der der König zum Besuche einer Bischofsstadt die Erlaubnis des Bischofs eingeholt habe, nur wenig glaubwürdig: Thangmar berichtet uns, Kaiser Heinrich II. habe den Wunsch gehegt, Hildesheim zu besuchen. „Aber weil noch keiner seiner Vorgänger diesen religiösen Ort zu betreten unternommen hatte, holte er sich Rats beim Bischof Bernward, auf welche Weise er einen Besuch des heiligen Ortes wagen dürfte. Als er die Erlaubnis dazu erhalten hatte, wurde er feierlich und ehrenvoll empfangen."[2] Tatsächlich sind Heinrich I. und die Ottonen in Hildesheim niemals nachweisbar; eine gewisse Besprechung Heinrichs II. mit dem Bischof Bernward mag daher wirklich vor dem ersten Besuch erfolgt sein, und dem frommen Sinn des Geschichtsschreibers mochte daraus eine *licentia accepta* werden.[3] Doch ist es nach der sonstigen Überlieferung ausgeschlossen, daß das Recht des Königs den Bistümern gegenüber einer solchen Beschränkung unterlegen hätte, und auch für Hildesheim ist bei einem anderen Besuche von einer Erlaubnis nicht wieder die Rede (vgl. S. 56, Anm. 1).

Einzelne Bestandteile des Dienstes aufzuzählen — es sind uns Wein, Felle und Becher begegnet —, ist überflüssig gegenüber der schon verzeichneten (S. 56, Anm. 8) Nachricht, daß der Bischof Imbricho von Augsburg den König Rudolf mit allem Notwendigen habe bedienen lassen. Die Zusammensetzung des zu leistenden Dienstes ist danach ebenso mannigfaltig gewesen wie die Bedürfnisse des königlichen Hofes.

Sein Gesamtwert wird durch zwei Faktoren bestimmt: die Dauer der Bewirtung und die Zahl der Zu-bewirtenden. Die letztere war nach Nachrichten, die wir anderweitig über den Verbrauch des Hofes besitzen (vgl. S. 115, 132f.), sehr bedeutend. Denn der Bischof hatte zwar die jeweilig in der Begleitung des Königs befindlichen Fürsten und andere vorübergehend bei Hofe anwesenden Personen nicht mit

[1] Vgl. die Zitate S. 54, Anm. 2, S. 56, Anm. 6 und S. 143, Anm. 1: Bede in Basel, *si dominus imperator Basileam venerit vel se venturum prenunciaverit.*

[2] Vita Bernwardi (SS. 4, 775): (Heinrich II.) *Hildenesheim adire ... desiderabat. Sed quia nullus regum ante illum religione loci id aggredi temptabat, Bernwardum episcopum convenit; qua ratione sanctum locum visitare audeat, consulit. Licentia ... ab illo accepta ... susceptus ... est solempni honore.*

[3] So auch Hirsch in Jb. Heinrich II. 1, 250, Anm. 3; die von Hirsch zitierte Urkunde Ottos III. ist gefälscht: vgl. DO. III. 429.

zu versorgen; vielmehr hatten die Fürsten die Kosten ihres Hofdienstes selbst zu bestreiten[1], und ein Bischof, der auch sie bei sich zu Gaste lud, verdiente sich durch diese ausnehmende Freigebigkeit besonderen Ruhm bei den Zeitgenossen.[2] Aber doch war auch das dauernde, zum Hofe gehörende Personal und Gefolge sehr zahlreich: Mit der Annahme einiger hundert Menschen erreichen wir kaum die Zahl, die wir aus der Menge der dem Könige zur Verfügung stehenden Naturalien folgern müssen (vgl. S. 133).

Zur Beantwortung der Frage, auf wie lange die Bewirtung dieser Menschenmasse durch den Bischof geleistet werden mußte, d. h. wodurch diese Pflicht fällig und beendigt wurde, ist zu sagen, daß eine andere Begrenzung dafür als die Anforderung durch den König — wie in dem Ausnahmefalle von Eichstädt — oder seine Ankunft und Anwesenheit bei dem Bischofe nicht erkennbar wird. „*Cum imperator episcopum adierit*", „*cum imperator vel imperatrix presentes fuerint*", „*adveniente domino imperatore vel rege Basileam*"[3] sind die Leistungen, die der Bischof seinerseits für den Königsdienst erhebt, darzubringen; zur Bezeichnung der Anwesenheit des Königs in einer Bischofsstadt wird wohl gelegentlich nur gesagt: *episcopus Babenbergensis servivit regi in hoc pascha*[4], oder es heißt: „Der Bischof nahm den König auf und diente ihm, wie er schuldig war"[5], ohne daß mit dem zweiten Teil des Satzes dem ersten etwas Neues hinzugefügt zu werden scheint. Die Dauer der Bewirtungspflicht gegenüber dem König ist also anscheinend unbeschränkt, d. h. der Dauer des königlichen Besuchs gleich gewesen. Dazu paßt ganz, wenn wir hören, daß Konrad II. sich vom Erzbischof von Mailand einmal mehr als zwei Monate unterhalten ließ[6] oder daß Lehns- und Dienstleute des Erzbischofs Bardo von Mainz, die von ihm abgefallen und in den Dienst des Kaisers übergetreten waren, den Kaiser dazu antreiben konnten, dem Erzbischof immer höhere Servitien aufzuerlegen.[7] Besonders bedeutsam ist für unsere Vermutung endlich das im II. Teile dieser Arbeit zu besprechende Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5.

---

[1] Waitz, VG. 6², 439. Guba 36. Als Beleg dafür im besonderen etwa St. 3369 (1138, Konrad III. für die Abtei Burtscheid): *quamdiu rex sive imperator Aquisgrani commoratus fuerit, ipsi abbati* (als besonderes Vorrecht) *de regali mensa* (vgl. S. 93, 125) *sibi suisque necessaria victualia aministrentur.* Ähnlich die Fälschungen für St. Maximin DO. I. 442, St. 2264.

[2] Vgl. das Zitat S. 57, Anm. 1.

[3] Vgl. die Zitate oben S. 59, Anm. 6, S. 60, Anm. 1.

[4] Vgl. S. 56, Anm. 4.

[5] Vgl. S. 56, Anm. 1 und 7.

[6] Zitat in Anm. 1, S. 58.

[7] Vita Bardonis auct. Vulculdo c. 5 (SS. 11, 320): . . . *assidue exigebantur dona ab eo* (dem Erzbischof) . . *et graviora semper illi* (dem Erzbischof) *iniungebantur servitia.*

Denn wäre die unbegründete Ansicht Waitz', die Hochstifter hätten den König bei einem Besuche nur eine beschränkte Reihe von Tagen zu unterhalten gehabt[1], richtig, so müßten wir in Anbetracht der Tatsache, daß im 11. Jahrhundert, von dem wir hier ausgehen, die Bischofsstädte den Königen überwiegend zum Aufenthalte dienen[2], erwarten, die dem Könige außerdem zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Hilfsquellen hier vereinigt zu finden, und würden, da diese während der Naturalwirtschaft vorwiegend im Grundbesitz bestehen, die für den Unterhalt der königlichen Tafel bestimmten Güter in den Bischofsstädten oder vor den Toren dieser Plätze vermuten.

Das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr liegen alle *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum* in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit nur einer Ausnahme außerhalb der Bischofsstädte, und zwar in einer Verteilung über das Reich, für die eine Abhängigkeit von der Lage der Bistümer[3] nirgend erkennbar wird. Nur das Merseburger Tafelgut fällt mit einem Bischofssitz zusammen; aber auf diesen anormalen Fall aus dem Grenzgebiet darf man kaum Gewicht legen, zumal der Bestand des Merseburger Bistums eine längere Unterbrechung erfahren hat (981—1004). Zu sogenannten „Pfalzen" in den übrigen Bischofsstädten gehörte also keine für den Unterhalt des Hofes irgendwie stärker in Betracht kommende Grundherrschaft, sie waren im wesentlichen nur Gebäude, Paläste im eigentlichen Sinne, eine Tatsache, auf die wir noch in anderem Zusammenhange zurückkommen werden (S. 94). So bleiben als Existenzmittel für den königlichen Hof in den Bischofsstädten neben den bischöflichen Servitien nur noch die Leistungen etwa in ihnen liegender Reichsabteien[4] und die Einkünfte aus öffentlichen Hoheitsrechten (vgl. S. 78, Anm. 1); aber jene stehen nur vereinzelt zur Verfügung, und diese haben den starken Verbrauch des Hofes in dieser Zeit der Naturalwirtschaft wohl kaum decken können. Endlich ist die Annahme einer umfangreichen Heranschaffung der Lebensmittel von außerhalb wenig wahrscheinlich; warum hätte sich dann der stets bewegliche königliche Hof von seiner eigenen Grundherrschaft entfernen und in den Bischofsstädten niederlassen sollen?

Durch Zusammenfassung des bisher Gesagten ergibt sich also, daß die deutschen Könige, zum mindesten die Salier des 11. Jahr-

---

[1] Das erste der beiden von Waitz, VG. 6², 311, Anm. 2 dafür beigebrachten Zitate (SS. 11, 166/7) ist nicht beweiskräftig, da das *circa triduum* darin die ganze Dauer des Aufenthalts überhaupt bezeichnet (Jb. Konrad II. 1, 48); das zweite bietet zur Sache nichts.

[2] Darüber unten S. 67ff.

[3] Auch Nitzsch (Min. u. Bürgertum, 227) vertrat schon die Ansicht, daß in den Bischofsstädten nur Trümmer einer alten Pfalzwirtschaft bestanden hätten.

[4] So in Regensburg St. Emmeran, Nieder- und Obermünster; in Passau Niedernburg.

hunderts, so oft und so lange sie in den Bischofsstädten verweilten, in ihren materiellen Bedürfnissen in der Hauptsache auf die Leistungen der Reichsbischöfe und deren Grundbesitz angewiesen waren.[1]

Durchbrochen ist dieser Anspruch nur durch einzelne Befreiungen. So verzichtete Friedrich I. in einer Bestätigungsurkunde für sich und seine Nachfolger darauf, Konstanz zu betreten oder die schuldigen Servitien einzufordern, außer wenn sie auf Wunsch des Bischofs oder zum Gebet oder auf der Durchreise nach Konstanz kämen[2], und der Bischof von Passau erhielt von Otto III. wenigstens die Zusicherung, daß kein Herzog von ihm schuldigen oder erzwungenen Dienst erheben solle; doch wurde das Recht des Königs dabei ausdrücklich vorbehalten.[3] In anderen Privilegien ist der Wortlaut zu allgemein gehalten, als daß er eine sichere Deutung des Ausdrucks *servitium* zuließe. So sprechen die auf die Karolinger zurückdatierten Fälschungen aus der Zeit Bennos von Osnabrück nur allgemein von *omne regale servitium*[4]; ebenso befreite Friedrich I. den Erzbischof Hartwig von Hamburg *ab expeditione et a debitis servitiis et a ceteris laboribus*[5], den Bischof von Chur zum Dank für die Belehnung seines Sohnes mit der bischöflichen Vogtei vom *servitium curie nostre et imperii nostri*[6], und im 13. Jahrhundert — zu einer Zeit, wo die bischöfliche Servitialpflicht, wie noch zu zeigen ist (S. 139ff.), ihren Höhepunkt bereits überschritten hatte — wurde Conrad von Hildesheim für so lange, als er die Sorge für die Kreuzfahrt tragen werde, gelöst *ab omni servitio quod nobis vel imperio exhibere tenetur.*[7] Deutlich wird der Anspruch auf Quartier und Bewirtung endlich noch einmal, wenn Otto IV. in Verträgen mit dem

---

[1] Gegen diese Unbeschränktheit des bischöflichen Dienstes könnte vielleicht die Urkunde DK. II. 171 angeführt werden. Doch wenn es darin von Meinwerk von Paderborn heißt: *suum assiduum servicium devocius et ceteris pontificibus frequentius non quasi uno, sed fere omni tempore anni habuimus*, so ist hier *servitium* im weiteren Sinne des Hofdienstes zu verstehen, da von einem Aufenthalte Konrads II. fast ein Jahr in oder in der Nähe von Paderborn keine Rede sein kann. Vgl. Waitz, VG. 6², 380. — Nicht herangezogen wurde in unserer Betrachtung die häufige rühmende Hervorhebung des *servitium* in den Arengen von Urkunden für Bischöfe, da, wie wir sahen (S. 26), diese Wendungen für die verschiedensten Urkundenempfänger gebraucht wurden. Doch sind sie bei Urkunden für Bischöfe sicher oft im Hinblick auf die eigentlichen Servitialleistungen eingefügt. — Über die häufige Erwähnung des *servitium* Meinwerks von Paderborn vgl. Jb. Konrad II. 2, 355, Anm. 1, im allgemeinen ebenda 2, 368, Anm. 1.

[2] Vgl. S. 55, Anm. 1.

[3] DO. III. 115: *nullus ... dux vel alia ... persona de eadem ecclesia vel locis illuc pertinentibus servitutem ... debitam aut coactum tollere presumat ... excepto quod regio honori ... impendere debent* (die Bischöfe). — Vgl. schon die Urkunde Karls des Dicken BM. 1738 (887).

[4] BM. 408. 1829. 1830.

[5] St. 3813 (1158).

[6] St. 4113 (1170).

[7] BF. 1708 (1227).

Erzbischof von Magdeburg darauf verzichtet, auf den Besitzungen der Magdeburger Kirche gegen den Willen des Erzbischofs Beitreibungen zu machen oder Herberge zu nehmen.[1]

Doch genug der Einzelheiten! Nachdem wir erkannt haben, daß die Könige bei ihren Aufenthalten in den Bischofsstädten ihren Unterhalt im wesentlichen von den Bischöfen bestreiten ließen und daß diese Servitialpflicht der Bischöfe nur sehr selten durch Privilegien aufgehoben ist, daß wir also, so oft wir den König in einer Bischofsstadt finden, auch ein Inkrafttreten dieser Pflicht und eine Unterhaltung des königlichen Hofes für die Dauer des Aufenthalts durch den Bischof anzunehmen haben, so sind das beste Hilfsmittel für unsere Untersuchung und besonders für die Feststellung des historischen Werdegangs der bischöflichen Servitien nicht mehr die wenigen und dürftigen Einzelerwähnungen in der Überlieferung, sondern die Itinerare der deutschen Könige, und es ist deshalb hier an der Zeit, sie für unseren Zusammenhang nutzbar zu machen.

Sie sind auch für andere Fragen während der Entstehung dieser Untersuchung immer mehr zu einem ihrer wertvollsten und im ganzen unanfechtbaren[2] Mittel der Erkenntnis geworden[3]; denn da die Stelle der Erzeugung im Zeitalter der Naturalwirtschaft im allgemeinen von der des Verbrauchs nicht weit entfernt ist, spiegelt sich in den Itineraren unmittelbar die Verteilung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des deutschen Königtums in dieser Wirtschaftsepoche des Mittelalters wieder, und infolgedessen muß jede Untersuchung über die königliche Wirtschaft dieser Zeit die Itinerare zu einer Grundlage der Betrachtungen machen. Daher sind dieser Arbeit mehrere Anlagen beigegeben, um die Ergebnisse aus der Zusammenstellung der Itinerare aller deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV. mit Ausnahme nur der unbedeutenden Gegenkönige zu veranschaulichen.[4] Von jeder Dynastie ist das Itinerar eines Herrschers kartographisch dargestellt, von den Liudolfingern das Ottos I., von den Saliern das Heinrichs IV. und von den Staufern das Heinrichs (VII.). Außerdem aber gibt Beilage IV 2 eine Übersicht über alle häufiger nachweisbaren Aufenthaltsorte für alle Herrscher. Bei der Aufstellung dieser Tafel ist die im einzelnen sehr verschiedene,

---

[1] BF. 239 (1208): *nunquam in bonis ecclesie contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem vel sumemus hospitium.* Ähnlich BF. 278 (1209): *hospitia, quae vulgariter Herbergaria nuncupantur.* Vgl. Frey 91.

[2] Der Zufall der Überlieferung darf bei der Fülle des verwandten Quellenmaterials wohl als ziemlich ausgeglichen angesehen werden.

[3] Auf kleineren Gebieten oder in weniger eingehendem Maße haben die Itinerare benutzt Matthäi 1, Ficker (Entstehungszeit des Schwabenspiegels) und Steinitz.

[4] Über die Art dieser Zusammenstellungen im einzelnen s. die Vorbemerkung zu Beilage IV, S. 156.

aber nur selten sicher zu bestimmende[1] Aufenthaltsdauer einer jeden Anwesenheit unberücksichtigt geblieben. Die Bischofsstädte sind in ihr kursiv gedruckt, und es genügt daher ein Blick auf sie, um die im folgenden näher auszuführende Tatsache zu erkennen, daß die Bischofsstädte erst unter den Saliern das Übergewicht erlangen, daß also, wie sich nach dem bisher Festgestellten daraus weiter ergibt, die bischöfliche Servitialpflicht erst im 11. Jahrhundert voll entwickelt wurde.

Verfolgen wir diese Entdeckung im einzelnen und ziehen wir dabei zugleich die Karolingerzeit in den Kreis unserer Betrachtung[2], so ergibt sich das Folgende[3]:

Im Itinerar Karls des Großen[2] begegnet häufiger nur eine Bischofsstadt: Worms, und dieser Ort war, wie wir nach Glöckners glücklicher Entdeckung eines rheinfränkischen Reichsgutsurbars jetzt bis ins einzelne feststellen können, noch dazu Mittelpunkt eines ausgedehnten königlichen Grundbesitzes[4]; für Karl den Großen dienen also der Regel nach ausschließlich die weltlichen Königshöfe zum Aufenthalte, eine besondere Bewirtungspflicht der Bischöfe über das in der Einleitung betrachtete allgemeine *servitium publicum* hinaus wird für uns nicht erkennbar, und ebensowenig, wie bei ihm, auch bei seinen karolingischen Nachfolgern.

Ja, auch bei den Ottonen finden wir trotz der bischöflichen Reichspolitik Ottos I. das Bild ziemlich unverändert: Im Vordergrunde der Itinerare steht auch jetzt noch das weltliche Königsgut, in Sachsen vorwiegend Höfe aus liudolfingischem Besitz: Allstedt, Quedlinburg, Memleben, Wallhausen, Merseburg und andere, in Franken nach wie vor die karolingischen Pfalzen: Frankfurt, Ingelheim, Aachen, Nimwegen und Tribur, und nur eine scheinbare Ausnahme von dieser Regel bildet die hervorragende Stelle, die Magdeburg in den Itineraren der beiden ersten Ottonen einnimmt; denn es war, als Lieblingsgründung Ottos I., für die Ottonen fortgesetzt ein Ort besonderer Zuneigung und entbehrte auch nach der Gründung des dortigen Erzbistums keineswegs des unmittelbaren königlichen Grundbesitzes: Otto I. hatte sich — es ist das recht bezeichnend für den damaligen Stand der bischöflichen Servitialpflicht — linkselbisch in und um Magdeburg *inibi*

[1] Über die Schwierigkeit der Feststellung der Aufenthaltsdauer vgl. E. Müller, Itinerar Heinrichs III., S. 127.

[2] Die auch für die Karolingerzeit vorgenommenen Itinerarzusammenstellungen wurden in der Beilage nicht mit aufgenommen, da sie das Bild nicht um wesentlich neue Züge bereichert hätten, ihre vergleichende Heranziehung durch die Regesten von Mühlbacher leicht gemacht und endlich wenigstens für Karl den Großen das Itinerar durch die Karten von Steinitz (S. 552ff.) in der wünschenswertesten Form dargestellt ist.

[3] Vgl. dazu Nitzsch, H. Z. 45, 28ff.

[4] Cod. Lauresh. 3, 215—16. Dazu Glöckner, MIöG. 38, 388ff.

morandi gratia Besitzungen *in suos usus* zurückbehalten.[1] Auch Otto III. wich, wie wir es nach seinen religiösen Schwärmereien vielleicht bei ihm erwarten sollten, von dem Verfahren seiner Vorgänger nicht ab; auch ihm genügten, solange er nördlich der Alpen verweilte, die alten Königssitze, und seine häufige Anwesenheit in Mainz erklärt sich leicht durch die bedeutende Rolle, die der Erzbischof Williges unter seiner Regierung spielte.[2] Für die wenigen Fälle einer Anwesenheit der Ottonen in den Bischofsstädten haben wir jedoch trotzdem an der Möglichkeit einer Bewirtung durch den Bischof nicht zu zweifeln; denn schon Widukind berichtet, Otto I. habe sich in Mainz vom dortigen Erzbischof bedienen lassen.[3]

Man hat diese zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts als das goldene Zeitalter der Reichsabteien bezeichnet[4]; sie war nicht minder eine goldene Zeit für die Reichsbistümer. Doch auch für sie lag der Wendepunkt in der Regierung Heinrichs II.[5]

An der Spitze seines Itinerars stehen vier Bischofsstädte: Merseburg, Magdeburg, Bamberg und Mainz, und weiter vervollständigen, zum Teil gleichfalls zu den meist besuchten Plätzen gehörend, Regensburg, Paderborn, Köln, Augsburg, Halberstadt, Straßburg, Utrecht, Worms, Würzburg und andere diese Reihe der Bischofssitze. Augenscheinlich hat danach Heinrich II. die Ausbildung der bischöflichen Servitialpflicht entscheidend gefördert; denn selbst wenn man auf Merseburg als gleichzeitig königliches Tafelgut (vgl. S. 88), auf Magdeburg in seiner Eigenart als liudolfingische Familiengründung und auf Bamberg als Schöpfung Heinrichs II. bei der Betrachtung seines Itinerars kein allzu großes Gewicht legen darf, so ist doch auch dann noch der Unterschied dieses Itinerars von dem Ottos III. zu auffällig, als daß man ihn durch Zufälle in der Überlieferung erklären könnte. Man wird vielmehr geneigt sein, ihn auf eine bewußte Entschließung Heinrichs II. zurückzuführen, und zu dieser Annahme ist man um so mehr berechtigt, als sie sich unserer sonstigen Kenntnis von der

[1] Laut DO. II. 258. Daß nach der Dotation der St. Moritzkirche (DO. I. 14) in Magdeburg noch königlicher Grundbesitz vorhanden war, beweisen auch DDO. I. 16. 21. Vgl. S. 89, Anm. 7.

[2] Hinzuweisen wäre hier auf die eigentümliche Gestaltung des Itinerars Ottos II., in dem sich unter den häufiger besuchten Orten nur eine Bischofsstadt befindet. Ob man hinter dieser Tatsache eine Besonderheit der Bischofspolitik Ottos II. vermuten darf?

[3] S. das Zitat S. 56, Anm. 5.

[4] Matthäi 1, 64.

[5] Die Ansicht Matthäis (1, 65): „Das bischöfliche Vermögen hat Heinrich, soviel wir wissen, nicht angetastet, sondern mit glänzenden Schenkungen ausgestattet", ist gegenüber dem Folgenden nur richtig, insofern Heinrich II. allerdings Reichsbistümer nicht veräußerte wie Reichsabteien; keineswegs aber hat er, wie Matthäi zu meinen scheint, die Bistümer wirtschaftlich geschont.

bischöflichen Servitialpflicht im allgemeinen und der Kirchenpolitik dieses Herrschers im besonderen zwanglos eingliedert.

Denn einmal ergibt eine Durchsicht der von uns für den bischöflichen Königsdienst oben beigebrachten Belege, daß sie überwiegend, ja fast ausschließlich erst der Zeit unter oder nach Heinrich II. und besonders dem 11. Jahrhundert angehören[1], und würden wir schon danach in dem 11. Jahrhundert eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des bischöflichen *servitium* vermuten, so gibt es weiter gerade in dem Bilde Heinrichs II. zahlreiche Züge, nach denen wir auch fast ohne die Itinerare diese Veränderung mit seiner Regierung in Verbindung bringen würden: Wenn er zuerst nachdrücklich seinen Einfluß bei der Einsetzung der Bischöfe geltend gemacht hat[2], so wird die Notwendigkeit dieses Vorgehens erst in unserem Zusammenhange recht verständlich; denn natürlich mußte der König, der die wirtschaftliche Bedeutung der Bistümer für das Königtum durch die Steigerung der Servitialpflicht erheblich vergrößerte, dafür sorgen, daß nur wohl ergebene Männer diese Posten erlangten.[3] Er hat für Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Reichskirchen gesorgt[4], mit Vorliebe reiche Kleriker zu Bischöfen ernannt, um sie von den Bistümern beerben zu lassen und so den Besitz der Bistümer zu vergrößern[5], die Bistümer selbst reich beschenkt[6], besonders Grafschaften häufiger als seine Vorgänger an sie verliehen[7], zahlreiche Reichsabteien ihnen preisgegeben[8] oder sie doch im Einverständnis mit den Bischöfen, denen die Schwächung der selbstbewußten Reichsäbte, die Verstärkung ihres eigenen geistlichen Einflusses willkommen sein mußte, reformiert, d. h. sie ihrer weltlichen Macht beraubt[9], und endlich, gewiß ebensosehr aus religiösen wie aus materiellen Beweggründen, das Bistum in Merseburg wiederhergestellt und das in Bamberg neu begründet. Alle diese Maßnahmen treten in eine neue lebendige Be-

---

[1] Unter den oben angeführten Belegen stammt aus dem 10. Jahrhundert nur die S. 56, Anm. 5 zitierte Stelle.

[2] Matthäi 1, 65. Hauck, KG. 3³⁻⁴, 400f. Von zehn unter Heinrich II. eingesetzten Erzbischöfen gehörten sechs vorher dem Hofklerus an (Hauck, KG. 3³⁻⁴, 406).

[3] Dieser Zusammenhang ist ausgesprochen von Gerhoh von Reichersberg: Lib. de lite 3, 337.

[4] Hauck, KG. 3³⁻⁴, 434ff. Heinrich II. veranlaßte in mehreren Reichskirchen die Aufstellung von Güterverzeichnissen. Das Dekret Burchards von Worms gesteht dem Könige ein gewisses Aufsichtsrecht zu: III, 172, Migne 140, 707.

[5] Hauck, KG. 3³⁻⁴, 405f.

[6] Matthäi 1, 65.

[7] Vgl. die Zusammenstellung bei Curs, Deutschlands Gaue S. 33. — Weiter Hauck, KG. 3³⁻⁴, 410, Heusler, VG. 145.

[8] Matthäi 1, 79ff. Vgl. Hauck, KG. 3³⁻⁴, 449f.

[9] Matthäi 1, 71ff. Vgl. Hauck, KG. 3³⁻⁴, 454, Anm. 6, 459.

leuchtung, wenn wir die Gegenleistung bedenken, die die Bischöfe dafür in der Bewirtung des Königs zu leisten hatten.[1]

Die von Heinrich II. gegen die Bistümer eingeschlagene Politik fand eifrige Fortsetzer in seinen Nachfolgern[2]; denn die Salier waren selbst nicht reich begütert — keines der in dem Verzeichnis vom Jahre 1064/5 aufgezählten königlichen Tafelgüter stammt aus ihrem Besitz (vgl. S. 106) — und eröffneten dazu ihre Regierung in Konrad II. mit einem laikal praktisch veranlagten Manne, dem die materiellen Vorteile, die aus den bischöflichen Servitien zu gewinnen waren, nicht entgehen konnten. Schon Konrads II. Itinerar zeigt fast eine Steigerung des Anspruchs Heinrichs II. an die königlichen Servitien: Paderborn, der Sitz des wegen seiner Dienste oft gerühmten Meinwerk, steht an seiner Spitze.[3] Im wesentlichen gleichen diesem Itinerar die Heinrichs III. und Heinrichs IV. — das letztere ist im Anhange kartographisch dargestellt —, und einen Höhepunkt dieser Entwicklung stellt endlich, wenn man auch diese feineren, sich in der beigegebenen Übersicht zeigenden Unterschiede nur mit Vorsicht herausarbeiten darf, das Heinrichs V. dar: Unter vierzehn Orten, für die die Anwesenheit dieses Kaisers mehr als dreimal bezeugt ist, befinden sich neben elf Bischofsstädten nur drei weltliche Plätze. Ein Vergleich dieses Itinerars mit dem Ottos II. läßt den Unterschied, der zwischen den Ottonen und

[1] Diese Bedeutung Heinrichs II. ist, soviel ich sehe, in das historische Bewußtsein der Nachwelt nicht eingedrungen. So erwähnt beispielsweise selbst Bonizo von Sutri in seinem *Liber ad amicum* Heinrich II. durchaus lobend (Ldl. 1, 583), Humbert legt den Ursprung der Simonie in die Zeit der Ottonen (*Adversus simoniacos* Ldl. 1, 211), ohne die in der Regierung Heinrichs II. liegende Zäsur zu kennen. Wenigstens teilweise richtig ist für unseren Zusammenhang, wenn Gerhoh von Reichersberg meint, die Ottonen und Heinriche hätten zuerst die Kirche mit *angariando in servitutem redigendo* belästigt (Ldl. 3, 150). Über den Mangel dieser Publizistik an historischem Sinn s. Mirbt, Publizistik 539f.

[2] Dadurch wird das soeben über Heinrich II. Ausgeführte gegen die Einwendung geschützt, die eigentümliche Gestaltung des Itinerars dieses Königs rühre von dem gegenüber der der Ottonen besonderen Reichtum der Überlieferung her, der sich am meisten etwa durch Angabe des Besuchs der Bischofsstädte fühlbar mache. Denn z. B. das Itinerar Konrads II. zeichnet sich im Gegensatz zu dem Heinrichs II. nicht durch Reichhaltigkeit aus, zeigt jedoch in bezug auf die Bischofsstädte dasselbe Bild.

[3] Doch scheint mir A. v. Hofmann (S. 42—43) die Bedeutung Paderborns, die er allgemein für die Zeiten die „noch im Banne des sächsischen Kaisertums" liegen (sächsische und salische Kaiser), stark hervorhebt, zu überschätzen. Denn Paderborn liegt nicht eigentlich zwischen den Zentren der königlichen Wirtschaft (darüber unten S. 108f.), die, am Harz und um Mainz gelegen, vielmehr etwa durch die Linie Hersfeld—Frankfurt verbunden werden (vgl. die Itinerarkarten Ottos I. und Heinrichs IV., Beilage IV 3), und wenn außerdem dieser Bischofssitz unter allen Itineraren der sächsischen und salischen Kaiser nur in dem Konrads II. stärker hervortritt, so beweist diese Tatsache zur Genüge, wie sehr man vor der geographischen Lage Paderborns bei der Beurteilung seiner Beliebtheit unter Konrad II. die Persönlichkeit Meinwerks von Paderborn in Betracht ziehen muß.

den Saliern in der Ausnutzung der bischöflichen Servitialpflicht besteht, in seiner ganzen Schärfe hervortreten; denn im Gegensatz zu dem Heinrichs V. zählt dieses Itinerar Ottos II. umgekehrt unter 18 Aufenthaltsorten nur eine Bischofsstadt.

Für das 11. Jahrhundert ergibt sich also, daß das deutsche Königtum in stärkstem Maße, vielleicht überwiegend (vgl. S. 132, Anm. 3) auf den bischöflichen Servitien ruhte, gegen die die Leistungen des weltlichen Königsguts stark an Bedeutung zurücktraten; das Reichskirchengut und besonders die Bistümer waren zu einer der vorzüglichsten wirtschaftlichen Grundlagen des den Staat vertretenden deutschen Königtums geworden, eine Tatsache, die den Zeitgenossen durchaus bewußt wurde. In ihrem Lichte erschien ein Bischof mehr wie ein *villicus* oder Wirtschaftsbeamter des Kaisers als wie ein geistlicher Herr[1], ihr gegenüber mußte selbst der Papst zugeben, daß das Reich ohne die Hilfe der Bistümer und Abteien nicht bestehen könne[2], sie erst macht endlich die ganze Leidenschaft verständlich, mit der der Streit um die Investitur geführt wurde.[3] Denn wie Heinrich II. es zur Sicherung der gesteigerten Servitialpflicht für nötig hielt, entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der Reichskirchen zu gewinnen, so würde jetzt das Königtum mit dem Verzicht auf die Investitur, zumal nach dem Wunsche der Radikalen, sein Nutzungs- und damit auch in zunehmendem Maße sein Eigentumsrecht am Reichskirchengute mehr und mehr eingebüßt haben, wenn auch Gregor VII. einmal ausdrücklich die Dienst- und Treupflicht der Reichskirchen gewahrt wissen wollte.[4] Gehört doch auch der erste uns bekannte Versuch, das Spolien- und Regalienrecht abzuschütteln, in diese Zeit![5] — Ein solches Ende des Investiturstreits hätte aber nicht nur den Verlust aus der Simonie fließender Einnahmen, der Hof- und Heerdienstleistungen der geistlichen Fürsten bedeutet; viel schwerwiegender noch war — und das verdient die nachdrücklichste Betonung —, daß das Aufgeben der bischöflichen Servitialpflicht zu dieser Zeit, wo noch

[1] So Petrus Damiani Epist. 8, 13 (Migne 144, 220).

[2] Paschalis II. im Jahre 1111: Die Könige haben die Reichskirchen so reich beschenkt, *ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri* (MG. Const. 1, 145). Nach all diesen Feststellungen erscheint es verfehlt, wenn Waitz, VG. 8, 245 meint, der König habe aus dem Kirchengut „wirkliches Einkommen doch nur in beschränktem Maße oder unter außerordentlichen Umständen und dann nicht, ohne schwerem Tadel sich auszusetzen, . . . gezogen".

[3] Erst im Ausgange des Investiturstreites, als sich der religiöse Eifer gelegt hatte, sprach man gelegentlich diese wirtschaftlichen Ursachen des Investiturstreites offen aus: So besonders 1119 Wilhelm von Champeaux (Ldl. 3, 21ff.) oder später Gerhoh von Reichersberg (ebenda 337).

[4] Register 5, 5: *Ceterum, quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet, nequaquam . . . impedire volumus.* Vgl. Scharnagl, Investitur 58f.

[5] Tangl, NA. 33, 83.

nicht, wie später, Einkünfte aus Hausmachtsterritorien und Reichsstädtesteuern den Verlust wettmachen konnten, die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzmöglichkeit des deutschen Königtums zur Folge gehabt hätte. Auch die Bischöfe waren sich dieser ihrer Bedeutung für den Staat wohl bewußt, und ihr während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. auftretender Plan einer bischöflichen Reichsregierung[1] entbehrt nicht der tieferen Begründung. Wir sehen hier die Träger des Staates — wie zu allen Zeiten — nach der Herrschaft im Staate greifen.

Die vorläufige Beendigung des Investiturstreits im Wormser Konkordate hat die Pflicht der Reichskirchen gegenüber dem Könige und so auch die Servitialleistungen der Bistümer bestehen lassen.[2] Man hatte nach fünfzigjährigem Kampfe gelernt, die Übertragung des bischöflichen Amtes von der Verleihung des Bischofsguts zu unterscheiden, und damit den Mittelweg gefunden, der dem kanonischen Recht der Kirche und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des deutschen Königtums entsprach. So zeigen denn die Itinerare uns auch nach 1122 den König vorwiegend in den Bischofsstädten. Aber doch ist bemerkenswert, daß die meist besuchten Aufenthaltsorte Lothars III. nicht mehr Bischofsstädte, sondern zwei weltliche Pfalzen, Goslar und Aachen, sind; auch hierdurch wird — wenn es dessen noch bedürfen sollte — unsere Ansicht, daß der König bei der Anwesenheit in einer Bischofsstadt seinen Unterhalt stets von dem betreffenden Bischof bestreiten ließ, neu gestützt; denn anderenfalls wäre es unverständlich, daß gerade ein so kirchlicher Herr, wie Lothar III. es war, die Bischofsstädte weniger oft besucht haben sollte als seine viel weltlicher gesinnten Vorgänger.[3]

Ein Einfluß der Geldwirtschaft, die in diesen ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, wie wir sahen (S. 38ff.), die Abgabenservitien der Reichsabteien umgestaltet, wird für diese Zeit bei der bischöflichen Servitialpflicht nicht erkennbar. Dagegen beobachten wir unter den auf Lothar folgenden Staufern ein gewisses Nachlassen in dem Besuch der Bischofsstädte; doch ist daraus kaum eine grundsätzliche Minderung des königlichen Anspruchs auf die Servitien der Reichsbischöfe zu folgern. Denn auch jetzt bilden die Bischofsstädte noch reichlich die Hälfte aller Aufenthaltsorte, und daß die Staufer so viel häufiger

---

[1] Lampert 80 (1062). Vgl. Jb. Heinrich IV. 1, 286f.

[2] MG. Const. 1, 161: *Electus . . . regalia per sceptrum a te recipiat et quae ex his iure tibi debet faciat.*

[3] Doch wird man diese eigentümliche Gestaltung des Itinerars Lothars III. zur Beurteilung der viel besprochenen, angebliche Wahlabmachungen Lothars mit der Kirche betreffenden Stelle (*narratio de electione* [SS. 12, 510ff.] c. 6; vgl. Jb. Lothar III. 46; E. Bernheim, Lothar III. und das Wormser Konkordat [1874] 10ff.) kaum verwenden können.

als die Salier auf ihren weltlichen Pfalzen verweilten, findet seine Erklärung einfach darin, daß sie selbst über unvergleichlich reichere wirtschaftliche Hilfsmittel verfügten als die Salier, da sie im Elsaß und in Schwaben und durch Neuerwerbungen um Eger und Altenburg reich begütert waren; Plätze wie Gelnhausen, Hagenau, Kaiserslautern, Nürnberg, Wimpfen und andere traten daher zunehmend in den Vordergrund. Endlich aber gewannen die Staufer in den Städtesteuern und in Italien pekuniäre Hilfsmittel, durch die sie mehr und mehr überhaupt von der Naturalwirtschaft und damit auch dem Naturalservitium, der Bewirtung durch die Bischöfe, unabhängig wurden.

Wir haben damit die bischöfliche Servitialpflicht in ihrer historischen Entwicklung bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung, die im abschließenden Teile dieser Arbeit zu besprechen ist, verfolgt. Dabei war vor allem die epochemachende Wendung unter Heinrich II. hervorzuheben. Sie führte zu einer weitgehenden und bisher ungewohnten wirtschaftlichen Ausnutzung der Bistümer und wurde damit, wie wir vermuten, zu einer Ursache des Investiturstreits.

Doch ist mit diesen Ergebnissen das in den Itineraren sich bietende Material für unsere Kenntnis der bischöflichen Servitialpflicht noch nicht erschöpft. Denn wenn es schon bei der dem bisher Gesagten zugrunde liegenden Zusammenstellung der dem Könige zum Aufenthalt dienenden Orte auffallen muß, daß regelmäßig nur eine kleine Zahl von Bischofssitzen in den Itineraren wiederkehren, so findet diese Beobachtung eine volle Bestätigung, wenn wir für das Folgende die beigegebenen Itinerarkarten betrachten und damit von der zeitlichen zur geographischen Entwicklung der bischöflichen Servitien übergehen. Selbst auf der Itinerarkarte Heinrichs IV., also eines Herrschers, dessen Regierungszeit in die höchste Blüte der bischöflichen Dienstpflicht fällt und dessen Itinerar in unserer Übersicht die meisten Bischofssitze aufweist, wird manche Bischofsstadt nie nachweisbar: Münster, Osnabrück, Naumburg u. a. fehlen in seinem Itinerar. Von einer gleichmäßigen, systematischen Ausnutzung aller Bistümer kann demnach also keine Rede sein.

Suchen wir diese Erscheinung zu erklären, so müssen wir zunächst Matthäi zustimmen, der richtig erkannt hat, daß in den oft besuchten Bischofsstädten meist königliche Paläste nachweisbar sind.[1] Aber doch kann das Vorhandensein einer Pfalz die Frage, welche Stellung eine Bischofsstadt im Itinerar der Herrscher einnehmen sollte, noch nicht entschieden haben; denn manche der mit einem Königspalast versehenen Bischofssitze gehören keineswegs zu den regelmäßig besuchten Aufenthaltsorten: So begegnen z. B. Trier und Lüttich, für die in der Überlieferung ein *palatium* bezeugt ist[2], im Itinerar Hein-

---

[1] Matthäi 1, 36ff. [2] Waitz, VG. 6^2, 308, Anm. 6.

richs IV. relativ nur selten[1], und die Ottonen sind in Bayern im allgemeinen nicht nachweisbar[2], trotz des Vorhandenseins karolingischer Pfalzen in diesem Lande (vgl. S. 59, Anm. 2); umgekehrt aber sind für zahlreiche vom König besuchte Bischofsresidenzen keine Königspfalzen überliefert[3], und wir sahen schon oben (S. 59), daß Einquartierung in den kirchlichen und bürgerlichen Gebäuden der Bischofsstädte bei Anwesenheit des Hofes durchaus üblich war.

Die Verteilung der Pfalzen in diesem Sinne des Wortes ist also für die Heranziehung der einzelnen Bistümer zum Königsdienst nicht entscheidend. Vielmehr zeigen unsere Itinerarkarten, daß als Reisegebiet jeder Dynastie zunächst die Landschaft, in der das Hausgut der Herrscherfamilie liegt, daneben, besonders bei den sächsischen und salischen Kaisern, das karolingische Pfalzengebiet in Franken in Frage kommt.[4] Die Umgebung des Harzes und der Lauf des Rheines zeigen dementsprechend auf der Itinerarkarte Ottos I. die größte Verdichtung; dort lag das liudolfingische Erbe, hier die Pfalzen der Karolinger. Beide Komplexe der Wirtschaft werden durch zwei Reisewege verbunden, die sich im ganzen mit heutigen Schnellzugslinien unserer Eisenbahnen decken: die eine im Norden über Korvey—Paderborn—Dortmund, der alte Hellweg, die andere weiter südlich von den Tälern der Leine, Werra und Fulda hinüber nach Frankfurt.[5] Nur Bischofsstädte, die in diesen Reisegebieten liegen, werden von Otto I. besucht; denn nach Augsburg, Chur, Konstanz, Regensburg und auch Straßburg führen ihn nur besondere Gründe: Züge nach Italien und Kämpfe mit den Ungarn oder gegen seinen aufrührerischen Bruder Heinrich. Daß aber auch von den in diesen Reisegebieten liegenden Bischofsstädten einige, wie etwa Halberstadt und Lüttich, fehlen, kann uns bei der geringen Entwicklung der bischöflichen Servitialpflicht in dieser Zeit nicht wundernehmen.

Ähnlich diesem Bilde ist das, das uns die für die staufische Dynastie beigefügte Itinerarkarte bietet. Sie stellt das Itinerar Heinrichs (VII.)[6]

---

[1] S. die Itinerarkarte Heinrichs IV., Beilage IV 3.

[2] S. die Itinerarkarte Ottos I., Beilage IV 3.

[3] Zur Beleuchtung dieser Tatsache vgl. man z. B. die Angaben über Königspfalzen in Bischofsstädten bei Waitz, VG. 6², 308, Anm. 6, mit der beigegebenen Itinerarkarte Heinrichs IV. und den auf ihr verzeichneten Bischofsstädten.

[4] Die hier vorweggenommenen Tatsachen aus der Entwicklung des weltlichen Königsguts werden eingehend im II. Teile der Arbeit behandelt.

[5] In diesen und ähnlichen das Itinerar betreffenden Fragen bot mir das Werk A. v. Hofmanns über das deutsche Land und die deutsche Geschichte mancherlei Anregung; vgl. über den Hellweg S. 18ff., 192; zu den Wegen nach Frankfurt die Kartenskizzen S. 77 und 85.

[6] Eine kartographische Darstellung des Itinerars Friedrichs I., die für diese Arbeit mit Recht erwartet und gewünscht werden kann, war, da nur der erste Band der Jahrbücher seiner Regierung vorliegt, unmöglich.

dar und gehört damit einer Zeit an, in der die Ansprüche des Königtums an die Dienstleistungen der Bischöfe schon in eine, wie wir unten noch sehen werden, stark rückläufige Entwicklung eingetreten waren. Auch hier finden sich nur solche Bistümer unter den Aufenthaltsorten, die in der Nähe der vor allem in Schwaben gelegenen staufischen Hausmacht liegen, besonders Worms, Speier, Augsburg und Würzburg, während weiter entfernte selten oder nie besucht werden.

Unter den Liudolfingern und Staufern, vor allem den späteren Vertretern der letzteren, wird also ein Fälligwerden der bischöflichen Servitialpflicht durch Anwesenheit des Königs im allgemeinen nur in den Bischofsstädten herbeigeführt, die innerhalb der durch das weltliche Königsgut bestimmten Reisegegenden der Herrscher liegen.

Erheblich näher einer systematischen Ausnutzung der bischöflichen Servitien sind die Salier gekommen. Denn unter ihnen überragen nicht nur die einzelnen Bistümer durch die Zahl der für sie nachweisbaren Königsbesuche, wie wir schon oben sahen, die meisten weltlichen Pfalzen, sondern erreicht außerdem die Summe der überhaupt besuchten Bischofssitze ihren Höhepunkt. Aber auch bei diesen Herrschern, für deren letzten Vertreter, Heinrich V., die Königshöfe der eigenen Grundherrschaft fast ganz vor den Bischofsstädten verschwinden, liegt die auch geographisch stark erweiterte Heranziehung der Bistümer begründet in einer durch die Erweiterung der eigentlichen königlichen Grundherrschaft herbeigeführten Ausweitung der Reisegegenden, darin, daß durch das Königtum Heinrichs II. dem Reiche eine aus herzoglich bayrischen und ehemals karolingischen Besitzungen bestehende[1] Gütermasse gewonnen und damit der für die Ottonen in wirtschaftlicher Beziehung auf das Rheingebiet und auf Sachsen beschränkte Herrschaftsbereich auf eine dritte Landschaft, Bayern, ausgedehnt wurde. Dieser Umfang der deutschen Königsmacht im 11. Jahrhundert, dessen drei Bestandteile wir im II. Teile unserer Untersuchung im Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5 wiederfinden werden (vgl. S. 83 ff., 106), ist als eine der Vorbedingungen anzusehen, durch die die gesteigerte Ausbildung der bischöflichen Servitialpflicht im 11. Jahrhundert möglich wurde; denn erst jetzt traten Bistümer, wie Regensburg und Augsburg im Donaugebiet oder Bamberg und Würzburg in dem den rheinischen und bayrischen Machtkomplex verbindenden Maintal, in die wirtschaftliche Machtsphäre des deutschen Königtums. Daß aber diese hier gebotene Möglichkeit ausgenutzt wurde, daß beispielsweise auf der Itinerarkarte Heinrichs IV. wirklich kaum irgendeins der in diesen drei Landschaften liegenden Bistümer unter den Aufenthaltsorten fehlt und daß sogar noch zahlreiche außerhalb von ihnen liegende Bischofsstädte, wie Metz, Toul,

[1] Vgl. Eggers 7.

Minden u. a., unter ihnen nachweisbar werden, muß nach wie vor, wie sehr auch die Verhältnisse ihnen entgegenkommen mochten, der persönlichen Initiative der Herrscher des 11. Jahrhunderts, unter ihnen vor allem Heinrichs II., zugeschrieben werden, und wenn Ranke vorwiegend auf Grund des Verhältnisses des deutschen Königtums zu Nachbarstaaten und Papsttum die Beobachtung macht, daß der Höhepunkt der deutschen Königsmacht vor allem unter den ersten Saliern zu suchen sei[1], so darf man den materiellen Grund dafür wohl in der hier betrachteten Entwicklung der Wirtschaftsgeschichte dieses deutschen Reiches sehen.

Ziehen wir das Ergebnis aus dieser Betrachtung der Itinerare, die uns die zeitliche und geographische Entwicklung der bischöflichen Servitialpflicht lehrte, so müssen wir auch hier erneut die völlig flüssige Form dieser Pflicht im Gegensatz zu den Servitien der Reichsabteien feststellen. Denn wir fanden es der Willkür der einzelnen Herrscher und der einzelnen Dynastien überlassen, in welchem Maße sie die Dienste der Reichsbischöfe beanspruchen wollten, und abhängig von der durch die zufällige Entwicklung des weltlichen Königsguts bestimmten Ausbildung der Reisegebiete, ob eine Bischofsstadt zu den häufig besuchten Aufenthaltsorten gehören sollte oder nicht. Die Verschiedenheit in der Ausnutzung der bischöflichen Servitien, wie sie uns in der Zahl der Aufenthaltsnachweise des jeweiligen Königs für die Bischofsstädte entgegentritt, ist geradezu erstaunlich: Heinrich IV. ist — um nur ein Beispiel anzuführen — in Mainz 38mal, in Würzburg dagegen nur 7mal, in Freising gar nur 3mal[2] nachweisbar, und zur Erklärung dieser Unterschiede ist es nicht einmal unbedingt zulässig, auf die größere oder geringere Leistungsfähigkeit dieser Hochstifte hinzuweisen. Zweifellos wird zwar der König in seinen Anforderungen auf sie Rücksicht genommen haben. Aber doch standen auch die Leistungen der einzelnen Bistümer keineswegs in einem ihrer Wirtschaftskraft entsprechend festen Verhältnis zueinander; so ist Mainz im Itinerar Heinrichs III. dreimal so oft wie Paderborn, in dem Konrads II. umgekehrt Paderborn mehr als doppelt so häufig wie Mainz nachweisbar, und es ist daher ein vergebliches Bemühen, auch nur relativ die Servitialleistungen der einzelnen Bistümer nach den Itineraren festlegen zu wollen.

Diese Verschiedenheit ist so auffällig und spottet so jeden Versuchs, in sie eine systematische Ordnung zu bringen, daß sie Zweifel erwecken mag, ob wir in den Itineraren wirklich den richtigen Ausgangspunkt unserer Betrachtungen genommen haben. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß wir mit unseren Begriffen einer systematischen

[1] Päpste 1⁸, 16 (Werke 37).
[2] S. die Itinerarkarte Heinrichs IV., Beilage IV 3.

Verwaltungsordnung in eine Zeit, die kein schriftliches Recht kannte[1] und daher persönlichen Beziehungen und der Macht der Persönlichkeit, zumal der des Königs, erheblich weiteren Spielraum ließ, ihr fremde Vorstellungen tragen; schon die Tatsache, daß die Ausdehnung des wirtschaftlichen Machtbereichs der Könige, wie er sich in den Itineraren ausdrückt, von der Lage oft gerade des Familiengutes abhängt, läuft den modernen Vorstellungen der Staatsverwaltung zuwider. Außerdem aber fanden die Bischöfe, deren Bewirtungspflicht vom Könige besonders oft in Anspruch genommen wurde, ihren Lohn in größerem politischen Einfluß und reicheren Privilegien und Schenkungen für ihr Hochstift: Meinwerk von Paderborn, dessen Residenz der meist besuchte Aufenthaltsort Konrads II. war, steht zugleich unter den Empfängern von dessen Urkunden an erster Stelle.[2] Endlich aber ist auch hier darauf hinzuweisen, daß bischöfliche Servitien auch außerhalb der Bischofsstädte dem Könige geleistet werden konnten und daß diese Lieferungen sich tatsächlich in den Itineraren, aber auch in der sonstigen Überlieferung unserer Kenntnis völlig oder doch meistens entziehen. Wir vermögen daher nicht festzustellen, inwieweit durch Leistungen dieser Art die Ungleichheiten ausgeglichen, insbesondere, inwieweit durch sie auch Bischöfe, die den König selten oder nie in ihren Residenzen sahen, zur Bedienung der königlichen Hofhaltung herangezogen sind.

Jedoch auch für diese Fälle bleibt, wie die Erzählung des Anonymus Haserensis uns oben zeigte (S. 54 f.), der Charakter der bischöflichen Servitialpflicht als einer nach Umfang und Bestandteilen nicht fixierten Pflicht im Gegensatz zu den feststehenden Servitialabgaben der Abteien gesichert.

3. Servitium regale der Reichsbistümer und Reichsabteien im Vergleich und nach seinem rechtlichen Wesen.

Reichsabteien und Reichsbistümer bilden zusammen das höhere Reichskirchengut, und Reichsäbte und Reichsbischöfe gelten später im gleichen Sinne als Reichsfürsten. Trotzdem unterscheiden sie sich in ihrer Servitialpflicht voneinander; jene haben feste Abgaben zu entrichten und werden nur selten zur Bewirtung des Königs herangezogen; diese kennen, soviel wir wissen, keine festen Abgaben, haben aber seit Heinrich II. in weitestem Maße die laufende Unterhaltung des königlichen Hofes zu tragen. Zur Lösung des in dieser Verschieden-

[1] Man denke an die Einleitungsworte des Mainzer Landfriedens von 1235 (MG. Const. 2, 241).

[2] Vgl. die Übersicht der Urkunden Konrads II. Jb. 2, 506 und Beilage IV 2 dieser Arbeit. Die Urkundenempfänger eines Königs verteilen sich stets vorwiegend auf dessen Reisegegenden.

heit liegenden Problems ist die Erfassung des rechtlichen Wesens der reichskirchlichen Servitien überhaupt und hierzu die Herstellung der Verbindung zwischen unserer Betrachtung der Karolinger- und der der deutschen Kaiserzeit notwendig.

Wir sind dabei in weitem Umfange auf Vermutungen angewiesen; denn für die abteilichen Abgabenservitien klafft zwischen den nur unsicheren Erwähnungen des *servitium regis* in dem Weißenburger Urbar vom Ende des 9. oder in der Urkunde Konrads I. vom Anfang des 10. Jahrhunderts und dem ersten sicheren Beleg in dem Urbar von Werden von 1050 oder den Urkunden Heinrichs IV. vom Jahre 1073 eine Lücke von 150 Jahren, und eine als *servitium* bezeichnete Bewirtungspflicht fanden wir zwar sowohl im fränkischen wie im deutschen Reiche, aber in dem letzteren seit dem 11. Jahrhundert in einer auffallenden Ausbildung allein bei den Bistümern. Die in dieser Weise ziemlich unvermittelt auftauchenden Leistungen der deutschen Reichskirchen mit ähnlichen Erscheinungen der Karolingerzeit zu verknüpfen, bieten sich drei Möglichkeiten: die abteilichen Abgaben lassen sich mit den *dona*, die Bewirtungsleistungen der Abteien und Bistümer mit dem öffentlichrechtlichen, postalischen und altgermanischen Gastungsservitium und die Gesamtleistung der als *servitium* bezeichneten Aufbringungen der Reichskirchen mit dem eigenkirchlichen *servitium* der Karolingerzeit zusammenstellen.

Versuchen wir hier den richtigen Mittelweg zu finden, so sind zunächst die *dona* des fränkischen Reiches aus unserem Zusammenhange vermutlich völlig auszuscheiden; denn die abteilichen Abgaben im deutschen Reiche bestanden nach den sicheren, dafür beizubringenden Zeugnissen zur Zeit der Naturalwirtschaft aus Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens[1], die *dona* aber aus wertvolleren Dingen, wie Pferden oder gar Gold, Silber und anderen Luxusartikeln (vgl. S. 28, Anm. 9), und zudem bliebe bei dieser Ableitung die Frage offen, weshalb sich die *dona*, die einen allgemeinen Fortbestand in der Verfassung des deutschen Reiches sicher nicht gehabt haben, allein bei den Reichsabteien in dieser Art fortgebildet hätten. Allerdings ist die Möglichkeit, daß das Vorhandensein einer älteren Abgabe der Reichsabteien das Aufkommen einer neuen, anders gearteten erleichtert hat, zuzugeben.[2]

---

[1] Vgl. S. 37f. (Werden, Ober- und Niedermünster), S. 47, Anm. 5 (Stablo-Malmedy: *fruges, messes*).

[2] Von den die reichskirchlichen Servitien meist nur flüchtig berührenden Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftshistorikern bleiben hier und in den folgenden Anmerkungen die älteren, heute weniger bedeutenden, wie K. H. Lang, Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen (1793, S. 52), K. D. Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. des MA. (1805, S. 165), L. F. Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens I, 1 (1844, S. 21ff., 25ff., 31ff.), Wigand, Dienste (1828,

Sicher dagegen geht wenigstens die Bewirtungspflicht der Kirchen zunächst auf das in der Einleitung gekennzeichnete öffentliche, römisch-postalische und altgermanische Gastungsrecht des Königs zurück[1]: doch ist dieses Gastungsrecht, wenn auch für den ganzen in Frage kommenden Zeitabschnitt zu belegen[2], so doch den Untertanen oder in späterer Zeit den weltlichen Fürsten gegenüber nur selten und dann in Formen ausgenutzt, bei denen die dargebrachte Leistung mehr freiwilligen als pflichtmäßigen Charakter zu haben scheint.[3]

S. 44ff.) und V. N. Kindlinger, Gesch. der Familie u. Herrschaft von Volmestein (1801, 1, 72ff.) im einzelnen unberücksichtigt. Ficker hat seine mehrfach ausgesprochene Absicht, über die Leistungen der Reichskirchen eine besondere Untersuchung anzustellen (vgl. Wiener SB. 1872, 404. 1874, 820), leider nicht ausgeführt. — Für Zusammenhang zwischen *dona* und *servitium* Eichhorn (Dtsche Staats- u. RG. 2[5], 409, mit Hinweis auf § 168, Note e), Walter (RG.[2] § 269), Maurer (Fronhöfe 1, 422), Waitz (VG. 8, 385), Ebengreuth (Kultur der Gegenwart II, 2, 1, 296), Schröder (RG. 1[6], 588f.), zum Teil mit starker Einschränkung; dagegen Matthäi 1, 33 und in gewissem Sinne Waitz, VG. 8, 378.

[1] So Maurer, Fronhöfe 3, 353, Matthäi 1, 35ff., Waitz, VG. 8, 227, Tieffenbach 5. Unzureichend ist nach unseren Feststellungen oben, wenn Werminghoff, KVG.[2] 57 von den Bischöfen sagt, „sie beherbergten den König auf seinen Reisen durch das Reich dergestalt, daß von diesem bei einem Aufenthalt in einer Bischofsstadt alle nutzbaren Hoheitsrechte wie Gericht, Zoll, Münze und Geleite in Verwahrung genommen wurden", zumal die Kraft des Königs, Hoheitsrechte niederer Gewalten für die Dauer seiner Anwesenheit an einem Orte zu seinen Gunsten aufzuheben, allgemein und nicht nur auf die Bischofsstädte beschränkt war (Ssp. Landrecht 3, 60 § 2. Swsp. Landrecht § 133. Über ähnliche Scheidung zwischen Hoheits- und Regalienrecht s. Hampe, Kaisergesch.[4] 210, Anm. 2, Ficker, Eigentum 385); richtiger die kurze Erwähnung Werminghoff, G. d. Kirchenverfassung 1, 184. Ficker, Eigentum 395f.

[2] Vgl. Lehmann, Gastung 87.

[3] Die von Waitz, VG. 8, 227, Anm. 4 beigebrachten zwei Belege (Cont. Reg. z. J. 931 SS. 1, 617 und Ann. Altah. maior. z. J. 1069 S. 76) und dazu aus späterer Zeit ein Besuch Friedrichs I. bei seinem Freunde Otto von Wittelsbach (Ottonis Gesta Frid. 2, 47: *Imperator ad Baioariam rediens dies pentecostes in quodam castro Ottonis . . . privatus erat*; vgl. Jb. Friedrich I. 1, 430) oder ein Kreuzzugsaufenthalt desselben Königs bei Leopold V. von Österreich (Arnold von Lübeck 4, 8: *venit in Austriam*; *cui occurrit . . . dux magnifice et omnes suos suscipiens cunctisque recipere volentibus donaria . . . tribuens*) kennzeichnen die Bewirtung als außergewöhnliche Leistung. Die vier aus Lampert stammenden Belege, mit denen Matthäi 1, 41, Anm. 1, das Vorhandensein einer der der Reichskirchen gleichen Servitialpflicht auch für die weltlichen Fürsten zu erweisen sucht, sind nicht beweiskräftig, lassen zum mindesten erkennen, daß diese Pflicht wirklich ausgebildet nur bei den Reichskirchen war: Lampert 299 (1077: *principes neque tam sumptuosa ut prius . . . servicia exhibebant*) betrifft italische, von den deutschen abweichende (vgl. S. 58, Anm. 1) Verhältnisse; Lampert 293 (1077: Gregor VII. befiehlt Heinrich IV.: *preter regalium serviciorum exactionem . . . nihil regium . . . usurparet*) und Lampert 166 (1073: *principes Rheni* [die rheinischen Bischöfe!] . . . *minus minusque in dies ad exhibenda sibi obsequia devoti . . .*) lassen auch die entgegengesetzte Auffassung zu; Lampert 173 (1074: *neque episcopi aut abbates vel aliae publicae dignitates consueta ei* [dem Könige] *obsequia prebebant*) zeigt, wenn man die Unregelmäßigkeit des Ausdrucks *obsequia* vernachlässigt und unter *vel*

Für die Karolinger und Ottonen bilden vielmehr die Königshöfe den regelmäßigen Aufenthaltsort des Königs. Wenn also neben ihnen vorwiegend nur Reichskirchen und seit Heinrich II. besonders die Bistümer den König bewirtet haben, so muß hierfür eine besondere Ursache vorgelegen haben; nach den Forschungen von U. Stutz wird man diese heute in der eigenkirchlichen Stellung der Abteien und Bistümer sehen[1], und zu dieser Auffassung paßt ganz, wenn wir seit der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, also der Zeit, wo die Eigenkirchenidee auch bei den bisher unabhängigen Kirchen durchdrang[2], die Königsbesuche mit der *causa orationis*, also dem (eigen-)kirchlichen Charakter der besuchten Grundherrschaften erklärt finden.[3]

Erkennen wir so in den Bewirtungsservitien der Reichskirchen in weitem Umfange eigenkirchliche Leistungen und bringen wir sie dadurch in Zusammenhang mit dem *servitium*, von dem das Aachener Konzil vom Jahre 819 je eine Hufe der niederen Eigenkirchen frei wissen wollte, so läßt sich auch die Verschiedenheit der abteilichen und bischöflichen Servitien wohl erklären. Das eigenkirchliche Element, das in der Rechtsstellung der Abteien überwog, brachte ihre wirtschaftlichen Leistungen, deren Anfänge wir etwa in dem Pechtransport Weißenburger Klosterleute *ad servitium regis* sahen, früh in die Form fester Abgaben, die uns klar ausgebildet im 11. Jahrhundert begegnen, deren Entstehung wir aber im einzelnen zeitlich nicht näher fest-

---

aliae publicae dignitates nicht Äbtissinnen, Pröpste, Erzbischöfe verstehen will, wenigstens, daß die Servitialpflicht vorwiegend die Bischöfe und Äbte betraf. Ficker, RFSt. 2, 285 lehnt für die weltlichen Fürsten den Servitialabgaben der Reichsabteien ähnliche Leistungen ab, ohne hier allerdings auf die bischöfliche Servitialpflicht einzugehen, Scholz (S. 117) in noch weiterer Fassung überhaupt die „Pflicht zur Gewährung von freiem Unterhalt und Unterkunft".

[1] Vgl. etwa Stutz, Kirchenrecht 313 (wo die Angabe: „seit Karl dem Großen bedeutende Abgaben, *servitia*, die an den König zu leisten waren" leider ohne Belege bleibt), Werminghoff, KVG.[2] 55. — Im Grunde ähnlich, wenn auch ohne den Begriff „Eigenkirche" Ficker, Eigentum 399ff., wo besonders die S. 433ff. angeführten Beispiele wirtschaftlicher Nutzung auch kirchlicher Eigenbistümer und -klöster die Unmöglichkeit beweisen, die Servitien der Reichskirchen allein mit öffentlichen Hoheitsrechten des Königs wie dem *servitium publicum* der Karolingerzeit zu erklären, und Heusler, VG. 144, 146, 193 und Inst. d. dtsch. Privatrechts 1, 318 (Abgabe für die Munt). — Von hier aus gesehen, geht es, da die eigenkirchlichen Servitialleistungen das Wormser Konkordat überdauert haben, zu weit, wenn man mit dem Jahre 1122 das eigenkirchliche Verhältnis der Reichskirchen schlechthin durch ein lehnsmäßiges hat abgelöst sehen wollen (so Werminghoff, KVG.[2] 61/2, Ebengreuth 263. Richtiger Ficker, Eigentum 448. Scholz 75ff.).

[2] Vgl. Werminghoff, KVG.[2] 25. Stengel, RGG. 3, 451.

[3] Zuerst begegnet nach den Belegen bei BM. diese Begründung eines Königsbesuchs im Jahre 830: BM. 872i St. Omer (Ann. Mett.), 874 St. Riquier (Urkunde). Weiter 838 (BM. 982e St. Quentin: Einladung des Abtes zum Klosterfeste), 854 (BM. 1165 Prüm), 874, 897; 890 (Ann. Fuld. Fulda; Reichenau, Konstanz), 912 (DK. I. 7 Fulda), 922 (DH. I. 4 Fulda), 950 (DO. I. 121 Weißenburg).

zulegen vermögen, sei es nun, daß man damit Bewirtungsansprüche oder überhaupt die eigenkirchliche Wirtschaftsverpflichtung — etwa in Art des Servitialzinses der königlichen Eigenkirche in Düren — festlegte.[1] Dagegen ließ das bei den Bistümern überwiegende öffentliche Element den allerdings durch die eigenkirchliche Idee stark geförderten Gastungsanspruch des Königs in der lockeren Form einer in ihrer Höhe veränderlichen Bewirtungspflicht bestehen.

Versuchen wir hiernach, die Entwicklungslinie der reichskirchlichen Servitien zusammenhängend zu ziehen, so ergibt sich etwa folgendes Bild: Der fränkische König konnte ursprünglich in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt von allen Kirchen öffentliche *servitia*, im besonderen Bewirtung, in seiner Eigenschaft als Grundherr von seinen Eigenkirchen privatrechtliche *servitia*, Wirtschaftsleistungen der verschiedensten Art, Abgaben oder Bewirtung oder andere Darbringungen, einfordern. Der Sieg des Eigenkirchenwesens über alle, auch die unabhängigen Kirchen im 9. Jahrhundert ließ beide Pflichten zunehmend in gleicher Weise zu eigenkirchlichen werden, besonders bei den Abteien, die entsprechend ihrer strafferen Abhängigkeit zuerst zu festen Abgaben verpflichtet wurden. Dagegen trat eine eigenkirchliche, wirtschaftliche Nutzung der Bistümer vielleicht erst später, sicher nur in der lockeren und sachlich dem postalischen *servitium publicum* der Karolingerzeit nahestehenden Form der Bewirtung ein.[2] Indem Heinrich II. dieser Pflicht eine nur durch das Eigenkirchenwesen zu erklärende Ausdehnung gab, baute er längst vorhandene und erst unter Otto I. neu verstärkte Grundlagen auch nach der wirtschaftlichen Seite hin aus, vertiefte aber durch diese verstärkt eigen-

---

[1] Bei der Dürftigkeit unserer Quellen für diese Fragen ist eine sichere Entscheidung zwischen beiden Möglichkeiten nicht zu gewinnen. Doch sind die von Matthäi (1, 35ff., 43f.) und Waitz (VG. 8, 380) für ihre Entscheidung zugunsten der ersten Möglichkeit (Ablösung einer Bewirtungspflicht) angeführten Belege nicht beweiskräftig, da sie einen Übergang von unbeschränkter Bewirtungs- zu einer nach Wert, Ort und Zeit festgesetzten Abgabenpflicht nicht erkennen lassen (Urkunde für Herrieden, BM. 901, Anm., s. S. 29, Anm. 4, Erzählung des Anonymus Haserensis s. S. 54, Anm. 2, und Urkunde für Stablo-Malmedy s. S. 47, Anm. 5, und S. 46, Anm. 3 [die Befreiung der Klosterhäuser in Aachen von Einquartierung berührt nicht eine etwaige Bewirtungspflicht: vgl. S. 59, Anm. 3]) und sprechen die oben S. 52 f. angeführten Belege eher gegen diese Annahme. — Der Ausdruck *servitium vel servitii redemptionem* endlich in dem verfälschten DO. III. 256 (nicht DO. II., wie bei Matthäi und Waitz), den Matthäi (1, 43) und Waitz (VG. 8, 380, Anm. 5) heranziehen, kann in diesem Zusammenhange nach S. 50, Anm. 4, überhaupt kaum verwandt werden. — Eichhorns Erklärung des abteilichen *servitium* als einer Lehnsabgabe (Staats- und RG. 2[5], 409) ist unzureichend, da weltliche Lehnsträger zu solchen Leistungen im allgemeinen nicht verpflichtet waren.

[2] Gegenüber dieser Auffassung ist die Ansicht Schröders (RG. 1[6], 570), die Bischöfe seien wegen ihrer Bewirtungspflicht von den den Reichsabteien obliegenden Jahresabgaben befreit gewesen, schief.

kirchliche Bindung der Bistümer zugleich die Verstrickung von Staat und Kirche, die zwei Menschenalter später zum Investiturstreit führte.

Sucht man zu erklären, weshalb diese erhöhten Gastungsansprüche der Könige des 11. Jahrhunderts nicht auch die Abteien betrafen, so reicht dazu der Hinweis auf deren Servitialabgaben nach unseren Ausführungen oben S. 52f. kaum aus; denn der König war, wie wir sahen, in seinem Verfügungsrecht hier unbeschränkt genug, um auch über diese Abgaben hinaus Leistungen mehr oder weniger rechtmäßig zu erzwingen. Aber doch konnten die Klöster als Aufenthaltsorte des Königs mit den Bischofsstädten nicht wetteifern. Sie vermochten im allgemeinen dem Könige und seinem, wie wir noch sehen werden, recht bedeutenden Gefolge wohl nicht ein Quartier von der Güte zu gewähren wie die in den meisten der oft besuchten Bischofsstädte vorhandenen königlichen Pfalzen oder andererseits die reicheren Gebäude der Hochstifte und der meist städtische Charakter dieser Plätze und erreichten vielfach nicht die für die Abhaltung von Hoftagen u. ä. wichtige Gunst der verkehrsgeographischen Lage, die die meisten deutschen Bischofsstädte auszeichnete. Die an sich vorhandene Möglichkeit endlich, auch die bischöflichen Servitialleistungen zu festen Abgaben ähnlich den abteilichen Servitien umzugestalten, ist, soviel wir wissen, nie verwirklicht; ob Ansätze dazu in den anders gearteten Verhältnissen italischer Bistümer vorhanden waren, mußten wir bei der Beschränkung unserer Arbeit auf das deutsche Reich unentschieden lassen.

Den Übergang von den Leistungen des Reichskirchenguts zu der folgenden Betrachtung der Servitien des weltlichen Königsguts aber möge uns die schon oben genannte Urkunde Konrads III. für das Kloster Lorsch vom Jahre 1147 vermitteln, in der diese Reichsabtei von der Entrichtung ihres Königsdienstes von 100 Pfund befreit wurde. Konrad III. übernahm nämlich nach dieser Urkunde, um sich für diese Befreiung zu entschädigen, drei Orte des Klosters: Oppenheim, Gingen und Wieblingen *in servitium et proprietatem regni*[1], d. h. er machte, um einen Ersatz für die Servitialleistungen der klösterlichen Grundherrschaft zu haben, einzelne Teile aus ihr zum unmittelbaren königlichen Dienstgut[2], — dem wir uns im folgenden zuwenden werden. Für die enge Zusammengehörigkeit des bisher Gesagten und des jetzt Vorzuführenden und für die Tatsache, daß Reichsabteien und Dienst-, d. h. Tafelgüter, nur zwei verschiedene Teile ein und derselben königlichen Grundherrschaft, daß die reichskirchlichen Servitien grundherrliche Leistungen sind, kann man sich kaum einen sichereren Beweis wünschen.

[1] St. 3529 (1147).

[2] Gingen (DK. I. 25) und Oppenheim (Eggers 30, 42) stammten aus königlichem Besitz.

II. Servitia aus der weltlichen Grundherrschaft des Königs.

1. Curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum.

a) Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5.

Für die Karolingerzeit hat uns, wie wir im einleitenden Teile zeigten, Dopsch die Erkenntnis gelehrt, daß die als *Capitulare de villis* bezeichnete Wirtschaftsordnung nur eine kleine Gruppe des Königsguts, nur die unmittelbar zur Unterhaltung des Hofhalts bestimmten Königshöfe, betraf und daß der entscheidende Charakter dieser Höfe darin lag, daß ihre Verwalter zur Bedienung des Hofes, zum *servitium, servire* verpflichtet waren. Wir sahen weiter, daß dieses Dienstgut sich vorwiegend aus dem Familienbesitz der Karolinger zusammensetzte, mußten aber die Erfahrung machen, daß sich darüber hinaus besonders aus den Urkunden, die sonst unsere Hauptquelle für das Königsgut darstellen, eine Kenntnis im einzelnen nur in geringem Maße gewinnen ließ, und haben deshalb, zumal der Schwerpunkt unserer Untersuchung in den Verhältnissen des deutschen Reiches liegt, darauf verzichtet, näher auf die Gesamtorganisation des Königsguts in der karolingischen Zeit einzugehen.

Eine dem *Capitulare de villis* gleichende Quelle besitzen wir in den frühmittelalterlichen Jahrhunderten für das deutsche Reich nicht; denn das einzige uns hier für unsere Frage zur Verfügung stehende, zusammenhängende Dokument, das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5, ist von anderer Art, ergänzt aber gerade dadurch auf das beste das *Capitulare de villis.* Während uns nämlich in diesem für die Karolingerzeit ausführliche Nachrichten über die innere Organisation des einzelnen Dienst- und Tafelguts zur Verfügung stehen, wir aber Anzahl, Namen und Lage der verschiedenen Tafelgüter nur in roher Art auf Grund der Itinerare erkennen konnten, haben wir umgekehrt in dem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5 eine namentliche Zusammenstellung der verschiedenen Tafelgüter, aber nur summarische und dürftige Angaben über die Wirtschaftsordnung und das Verhältnis des einzelnen Tafelguts zum Könige.

Dennoch muß dieses Dokument, das bisher — im Gegensatz zum *Capitulare de villis* — in seiner Bedeutung als Erkenntnisquelle für die Organisation des deutschen Königsguts nur unzureichend[1], einer

[1] Inama hält die uns über die Verwaltung und Organisation des Königsguts zur Verfügung stehenden Nachrichten für ganz unzureichend: WG. 2, 111, 157. — Eggers behandelt das Tafelgüterverzeichnis nur in einer Reihe von anhangsweise aufgeworfenen Fragen und setzt sich im übrigen andere Ziele als unsere Untersuchung, indem er eine höchst dankenswerte statistische Zusammenstellung über

monographischen Behandlung sogar überhaupt nicht gewürdigt ist, den Mittelpunkt unserer Untersuchung bilden.[1] Dabei werden wir, um dem Vorwurf und der Gefahr künstlicher Konstruktion zu entgehen, zunächst den in der bisherigen Literatur so wenig betonten, engen inneren Zusammenhang zwischen dem *Capitulare de villis* und dem Tafelgüterverzeichnis unbeachtet lassen, das Tafelgüterverzeichnis für sich behandeln und erst in einem zweiten Teile die Verbindung nach rückwärts suchen.

Das Verzeichnis ist im Jahre 1064 oder 1065 vermutlich von einem Kanzleibeamten aus dem Aachener Marienstift auf Veranlassung von und für Adalbert von Bremen vielleicht nach ähnlichem Muster aus älterer Zeit abgefaßt.[2] Sein Inhalt wird, wie es in Urbaren öfter begegnet, im ersten Satze selbst angegeben: *Iste sunt curię quę pertinent ad mensam regis Rom*[*anorum*], das sind die Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören. Darauf folgen als erster Teil die in Sachsen gelegenen Güter mit ihren Appenditien; 20 Orts- oder Gaunamen werden aufgezählt, von denen nur drei einen erläuternden Zusatz tragen; der erste und letzte in der Reihe betreffs der Zahl der zu liefernden Servitien, der viertletzte betreffs der *falkarii regis.* Die Leistungen der übrigen Höfe werden nur durch die Angabe der Summe aller Servitien in Sachsen ungefähr für uns bekannt. Diese Summe bezeichnet der eigentümliche Ausdruck: *tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus.* Zum Schluß wird mit der Wendung *notificamus etiam vobis, quid sit regale servitium in Saxonia* die Menge von jedem einzelnen der Naturalien angegeben, die zusammen das *servitium regale* ausmachen, das das Einheitsmaß für die Leistungen der Kurien bildet.

Der 2. Teil des Verzeichnisses enthält in ähnlicher Weise die *curię de Franca*[3] *circa Rhenum.* Hinter jedem der 21 genannten Tafel-

---

das uns in den Königsurkunden von Konrad I. bis Heinrich II. überlieferte Königsgut entwirft, das Hausgut der Konradiner und Liudolfinger zu bestimmen sucht und endlich vorzüglich die Terminologie und die Beamten der Verwaltung des Königsguts bespricht.

[1] Drucke: Aus der Handschrift: Quix, Cod. dipl. Aquensis I, 1, 30, und Schulte, NA. 41, 572ff. (1919), der letzte der für uns grundlegende. Nach Quix: (jedoch mit Einsetzung der Zahlworte statt Ziffern bei allen Zahlangaben) Boehmer, Fontes 3, 397f.; MG. Const. 1, 646ff. (Weiland); nach MG. Const. Zeumer Quellensammlung[2] nr. 2. Regest und Teildruck: Nach Boehmer: Bode, UB. Goslar 1, 165; nach Weiland: Dobenecker, Reg. Thur. 1, nr. 853, bei beiden der Abschnitt über Sachsen. Teildrucke nach Boehmer: des Abschnitts über Sachsen: Größler in Mansfelder Blätter 6, 190; des über die Lombardei Matthäi 2 (Lomb. Politik Friedrichs I.), 12, Anm. 6. Statistische Verarbeitung: Lamprecht, DWL. 1, 808, Anm. 1, Inama, WG. 2, 480 und Beilage II dieser Arbeit. Kartographische Darstellung: Beilage V dieser Arbeit.

[2] Vgl. den Exkurs S. 146ff.

[3] Sic! Ebenso ohne *i* noch zweimal.

güfer ist die Zahl der von ihm zu liefernden Servitien hinzugefügt. Die Höhe des fränkischen Servitiums, das sich vom sächsischen unterscheidet, wird mit *tantum dant* . . . angegeben, die Summe der Servitien nicht berechnet.

Im 3. Teil schließen sich die *curię de Bawaria* in derselben Weise an. Bei einem der 12 bayrischen Höfe fehlt die Angabe der Zahl der Servitien, dafür folgt aber diesem Orte — *Nuorenwat* — der Zusatz *cum mille mansis.* Die Summe der Servitien ist hier wiederum wie in Sachsen, wenn auch falsch, ermittelt; für die Zusammensetzung des einzelnen Servitiums genügte, da sie der des fränkischen gleicht, ein Hinweis auf den zweiten Abschnitt (*sicut ille de Franka*).

Diesen drei deutschen Landschaften Sachsen, Franken und Bayern, unter denen also das schwäbische Gebiet fehlt, wird „als gleichstehendes Glied eines großen staatlichen Ganzen ohne Zwischenbemerkung"[1] die Lombardei angereiht. Zu den 28 für die Lombardei namhaft gemachten Kurien, die zum Teil den Zusatz *civitas, nobilis curia* oder *castrum* tragen und deren Namen vielfach nicht mehr gedeutet werden können[2], sind bestimmte Geldbeträge oder eine bestimmte Zahl von Servitien als fällige Leistung hinzugefügt. Jedoch fehlt diese Angabe bei dem zweiten und den letzten fünf Namen, und ebenso wird über die Zusammensetzung des lombardischen Servitium und über den Gesamtwert der lombardischen Leistungen nichts ausgesagt. Es heißt darüber nur: *Tantum dant* (die Besitzungen) *quod nullus potest renarrare nec investigare nisi prius veniamus in Lombardiam.* Doch wir verzichten hier und im folgenden entsprechend der Beschränkung unserer Arbeit darauf, diesen die Lombardei betreffenden Teil des Verzeichnisses in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, hier um so mehr, als schon Matthäi und Darmstädter sich eingehend mit diesem Abschnitt befaßt haben.[3]

Im ganzen erscheint nach diesem kurzen Überblick das Dokument als eine Aufzählung von Tafelgütern des römischen Königs, die in Sachsen, Franken, Bayern und der Lombardei liegen und deren Ertrag — so sagen wir vorläufig — durch die Anzahl der von ihnen fälligen *servitia regalia,* d. h. nach Höhe und Art gleichmäßig für Sachsen einerseits und Franken und Bayern andererseits festgesetzter Mengen von Naturalien angegeben wird. Unsere Untersuchung wird dementsprechend in eine Feststellung des Begriffs der *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum* und eine solche des Begriffs des *servitium regale* zerfallen; die Erfassung beider Begriffe aber wird uns die bisher in wesentlichen Stücken unbekannte Organisation und Wirtschafts-

---

[1] Matthäi 2, 12.
[2] Matthäi 2, 12ff. Darmstädter, Reichsgut S. 45.
[3] Matthäi 2, 12ff. Darmstädter 44ff.

form des Königsguts im 11. Jahrhundert und weiter durch Verknüpfung mit dem *Capitulare de villis* deren historische Entwicklung erkennen lassen.

Beginnen wir mit der Frage nach dem Begriff der *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum*, so müssen wir uns zunächst über die Lage der im Verzeichnis aufgezählten Tafelgüter unterrichten; besser als viele Worte ermöglicht das die im Anhange beigegebene Karte der Tafelgüter.[1] Durchwandern wir auf ihr nach der Reihenfolge des Tafelgüterverzeichnisses das deutsche Reich, so finden wir uns zunächst in die sächsischen Grenzlande versetzt; denn auf Leisnig an der Freiberger Mulde ist aller Wahrscheinlichkeit nach der erste für Sachsen namhaft gemachte Ort Licendice zu deuten.[2] Ebenso wie dieses liegen in den Marken die vier nächstgenannten Güter: Milza, wohl um Görlitz gelegen[3], der Gau Nisana, der sich die Elbe entlang von Meißen bis zum Erzgebirge erstreckt[4], Bautzen, zwischen Milza und Nisana, und Altenburg an der Pleiße, südwestlich von dem oben genannten Leisnig. Diesen fünf an der Spitze der ganzen Aufzählung stehenden Kurien des Kolonialgebietes gilt wohl vor allem die Bezeichnung *Saxonia cum omnibus appenditiis earum.* Auf sie folgen sechs weitere Güter, die wenig voneinander entfernt und zum Teil gewiß unmittelbar aneinander grenzend in den fruchtbaren Niederungen im Südosten des Harzes, zum Teil in der Goldenen Aue liegen: Es sind Eisleben, für das schon Heinrich III. Markt, Münze und Zoll bestätigen konnte[5], das oft besuchte Allstedt mit seinem Palaste[6], ihm benachbart Wolferstedt[7] und Farnstedt, dieses nördlich von Querfurt gelegen[8], weiter dem Harze zu schon in Nordthüringen

[1] Beilage V.

[2] Weiland und Matthäi (2, 37).

[3] So Matthäi (1, 98) und Weiland; wenn auch Böttger (Diöz.- u. Gaugrenzen 4, 203f.) zu dem Ergebnis kommt, Budesin und Milza seien Bezeichnungen ein und desselben Gaues, so muß hier doch unter beiden Namen etwas Verschiedenes verstanden werden. Auch etwa Bautzen als ein besonderes Gut innerhalb des Gaues Milza anzunehmen, hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich, da man dann ein unmittelbares Zusammenstehen der beiden Namen erwarten würde. Dobeneckers Deutung auf Milkel oder Milkau ist kaum richtig, da der Gau Milza in dieser Zeit in der uns vorliegenden und ähnlicher Namensform auch sonst bezeugt ist (DO. I. 406; DH. II. 124; St. 2750. 2909).

[4] Weiland. Böttger 4, 211.

[5] St. 2285 für den Bischof Bruno von Minden und seine Mutter *in predio eorum in loco Gisleva dicto.*

[6] Eggers 10, 21.

[7] Diese Deutung Weilands scheint mir richtig zu sein, da Wulferstedt im Harzgau, das durch DO. I. 345 an St. Moritz in Magdeburg gegeben wurde, aus der geographischen Anordnung fallen würde.

[8] Daß unter Warnastada trotz des anlautenden W Farnstedt und nicht etwa Warnstedt zwischen Blankenburg und Quedlinburg, wo 1112 Hoyer von Mansfeld den Landgrafen von Thüringen und andere Gegner Heinrichs V. gefangen nahm

in der Goldenen Aue Wallhausen, das wie Allstedt noch Eike von Repgow als Pfalz bekannt war[1], und endlich am Kyffhäuser der kaiserliche Hof[2] Tilleda, die beiden letzten wohl zu den Appenditien Sachsens gehörig. Faßt man Allstedt, Wolferstedt und Farnstedt zusammen (vgl. S. 138, Anm. 4), so erscheint die Reihenfolge der aufgeführten Orte geographisch wohl geordnet: Wir bewegen uns von dem am nördlichsten gelegenen Eisleben im Bogen über das südliche Allstedt nach Wallhausen und Tilleda im Westen. Mit Goslar und Werla jedoch, die hinter Ostrorodeba auf Tilleda folgen, befinden wir uns nördlich des Harzes. Den augenscheinlich verderbten Namen Ostrorodeba deuten wir auf Oschersleben[3] und gelangen damit etwa in dieselbe nördliche Entfernung, in der Werla vom Harze liegt. Werla ist ein heute verschwundener Ort bei Burgdorf an der Oker zwischen Goslar und Wolfenbüttel, einst von höchster Bedeutung durch seine Lage, die *civitas regia*, in der Heinrich I. im Jahre 924 Schutz vor den Ungarn fand.[4] Südlich von ihm okeraufwärts betreten wir mit der erst spät aus der Zugehörigkeit zu Werla gelösten[5] Pfalz Goslar den Ort, mit dessen Namen das Schicksal der salischen Kaiser auf das engste verknüpft ist. Liegen Oschersleben, Werla und Goslar am Nordabhange

---

(Jb. Heinrich V. 6, 272), zu verstehen ist, beweist die noch zu besprechende Urkunde Friedrichs I. St. 4290: *in . . . villis ad . . . curiam nostram Alstede pertinentibus scilicet in Winkele et in Wulferstede et in Varenstede*: s. S. 138, Anm. 4.

[1] Ssp. Landrecht 3, 62, 1. Vgl. S. 89, Anm. 7.

[2] DO. II. 21.

[3] Ostrorodeba wurde von Weiland nach der früheren Lesart Ostrorobeda auf Osterode ö. Homburg, nicht weit von Werla, gedeutet. Schulte (S. 574) nimmt dafür, indem er auf Oskereslevo (DH. II. 223) verweist, Aschersleben an, wobei er zwei Lesefehler des Abschreibers (*deben* statt *leben* und *Ostro* statt *Osker*) ansetzt. Jedoch scheint Aschersleben von ihm irrtümlich statt Oschersleben gesetzt zu sein; denn als Ausstellort von DH. II. 223 gilt Oschersleben (Jb. Heinrich II. 2, 293; MG. DD. 3, 259), weiter ist Oschersleben als Ausstellort St. 2683/4 (Osckerslevo) und wahrscheinlich auch in der Urkunde Heinrichs III. NA. 26, 172 nachweisbar (zum Hinweis NA. 26, 172 auf St. 2394 und 2472 vgl. richtiger Bode, UB. Goslar 1, nr. 46 und 61). Dagegen begegnet Aschersleben als Oschersleben nicht (Förstemann, Namenbuch 2, 1³, 227) und ist später außerdem ein Stammgut Albrechts des Bären (Jb. Lothar III. 256; jedoch haben bei der Streulage des königlichen Besitzes (vgl. S. 122) Kriterien dieser Art hier und im folgenden stets nur Wahrscheinlichkeitswert, keine zwingende Kraft). Dobeneckers Erklärung auf Röblingen wird kaum richtig sein (Röblingen im Burgward Wallhausen begegnet DK. II. 128 als Reuiningun), ebensowenig ist gegenüber den Aufenthalten Heinrichs II. und IV. in Oschersleben an Osterode am Harz zu denken, das man außerdem im Verzeichnis neben Pöhlde gesetzt vermuten würde, in dem weiter erst eine Anwesenheit Lothars III. bezeugt ist (St. 3323) und dessen Namensform zu Ostrorodeba keineswegs paßt.

[4] Widukind 1, 32.

[5] Noch im Jahre 1086 war es, als Heinrich IV. dem Hochstift Hildesheim die Kurie Werla übereignete, notwendig, von dieser Schenkung unter anderem *Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesię* auszunehmen (St. 2871).

des Harzes, so wendet sich das Tafelgüterverzeichnis nunmehr mit Pöhlde, nachdem es den Südosten und Norden des Harzes erledigt hat, zu seinem südwestlichen Rande. Zwischen Goslar und Pöhlde wird jedoch vorher Hohenborc angeführt. Dieser Name Hohenborc wird auf Homburg an der Unstrut in Thüringen oder Homberg sö. Fritzlar in Hessen gedeutet, doch erscheinen beide Deutungen wenig wahrscheinlich; denn der Verfasser des Tafelgüterverzeichnisses zeichnet sich im eigentlichen Sachsen durch so klare geographische Vorstellungen aus, daß ihm kaum ein solches Verlassen des geographischen Zusammenhanges zuzutrauen ist. Man ist daher eher geneigt, dieses Hohenborc in der Nähe eines der beiden Plätze zu suchen, von denen es in der Aufzählung eingeschlossen wird, Pöhlde oder Goslar, und würde dann etwa auf Hornburg ö. Werla hinweisen; doch lassen sich die Richtigkeit dieser Annahme ebensowenig wie die übrigen Identifizierungen zur Gewißheit erheben, und wir müssen daher alle drei Möglichkeiten offen lassen.[1] Sicher führen uns in südlich vom Harze gelegenes Gebiet erst die auf Hornburg folgenden Namen: Pöhlde, von Thietmar (8, 75) als kaiserlicher Hof bezeichnet, heute ein unbedeutender Ort w. Herzberg auf dem Wege vom Leinetal (Northeim) nach Nordhausen, in fruchtbarer Ebene von Bergen umgeben; und im Leinetal selbst gegenüber Göttingen die *villa regia*[2] Grone; beide liegen in Engern. Nach ihnen geht das Verzeichnis auf thüringisches, dieses Mal westthüringisches Gebiet über und nennt hier Eschwege an der

---

[1] Das Für und Wider verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf alle drei Deutungen: 1. Homberg in Hessen, von Weiland (Const. 1, 736) vertreten; dafür Schenkungen aus königlichem Besitz an diesem Orte wie St. 2662 (1065: 10 Hufen *ad locum . . . Hohunburch* an das Kloster Hersfeld) und St. 3515 (1146: *medietatem allodii in Hohunburch que nobis attinet* an das Kloster Hersfeld). Schwerwiegend dagegen spricht die Lage in Hessen, mit der Homberg allein unter den Tafelgütern stände und auf die der Ausdruck *Saxonia cum appenditiis earum* nur weniger gut als auf die in den sächsischen Marken und in dem mit Sachsen eng zusammenhängenden (vgl. Waitz, VG. 5^2, 167) Thüringen bezogen werden könnte. — 2. Homburg an der Unstrut, von Dobenecker und Schulte, von denen der letzte anscheinend die nachträgliche Deutung Weilands auf Homberg in Hessen übersah, vertreten, entspricht mit seiner Lage in Thüringen eher der Aufzählung, würde jedoch in ihr neben Eschwege und Mühlhausen stehend erwartet werden und war außerdem Eigentum Gertruds, der Gemahlin Heinrichs des Stolzen (vgl. Dobenecker, Reg. Thur. 1453. 1461). — 3. Hornburg ö. Werla, von Dobenecker vorgeschlagen, paßt nach seiner Lage nördlich des Harzes am besten in die Aufzählung, wenn es sich ihr auch nicht völlig glatt einfügt (Schulte 574, Anm. 1; dieser Einwand Schultes wird jedoch abgeschwächt, wenn man Werla und Goslar auf Grund von St. 2871 (s. S. 86, Anm. 5) als zusammengehörige Einheit faßt. Über die Möglichkeit unbeabsichtigter Namensumstellungen vgl. S. 151). Die Burg hier war jedoch im 12. Jahrhundert im Besitz des Bistums Halberstadt (Jb. Heinrich V. 6, 271). — Alle drei in Betracht kommenden Orte sind als Aufenthaltsorte eines Königs in Friedenszeiten nicht nachweisbar (vgl. Beilage IV 1).

[2] DH. II. 249.

Werra und nicht weit östlich davon Mühlhausen als königliche Servitialhöfe, von denen dieses seine Reichsunmittelbarkeit durch Jahrhunderte wahrte. Am Schlusse der ganzen Aufzählung steht Merseburg an der Saale, das außerhalb der geographischen Reihenfolge wohl wegen der Besonderheit seiner wirtschaftlichen Leistungen seinen besonderen Platz erhielt. — Blicken wir am Schlusse dieser Aufzählung im ganzen auf das in Sachsen gelegene Tafelgut und seine Appenditien, so ergibt sich: Am engsten benachbart liegen, wie uns die Karte zeigt, die Höfe um Allstedt in Ostfalen und Nordthüringen, als Mittelpunkt für alle aber erscheint der Harz; denn die Gruppe in der Mark, die diese Vorstellung zu stören scheint, ist jüngeres, erst mit diesen Marken erworbenes Neuland. Der nördlichste Punkt ist Werla, in kurzem Ritt schnell vom Harze zu erreichen, der südlichste Eschwege, mit dem Harze durch das Leinetal über Grone und Pöhlde verbunden, und in dieser Linie von Eschwege nach Pöhlde, die den hier nach Osten vorspringenden Winkel Engerns abschneidet, haben wir zugleich die Westgrenze der sächsischen Servitialgüter erreicht: im ganzen also ein engst umgrenztes Gebiet, dessen Ausdehnung von der des Königsguts überhaupt weit übertroffen wird.

Die auf den sächsischen Abschnitt folgende Aufzählung der um den Rhein sich gruppierenden Kurien von Franken beginnt im Norden mit Tiel und Nimwegen, beide von hohem Alter[1], beide am Waal gelegen. Darauf folgen Aachen, „der vorzüglichste Königssitz diesseits der Alpen"[2], in dem keiner in der Reihe der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV. gefehlt hat[3], ihm südlich benachbart in der rauhen Nordeifel gelegen der Hof Konzen[4], an dem seit karolingischer Zeit das Aachener Marienstift Anteil hatte[5], und halbwegs zwischen Aachen und dem Rhein das ebenfalls karolingische[6] und teilweise von dem Aachener Stift abhängige[5] Düren. Beide gravitieren also nach Aachen. Mit den folgenden Namen dagegen, mit Remagen, Sinzig — dieses bekannt durch die Abrechnung seines Amtmanns Gerhard von 1242 und genannt im Reichssteuerverzeichnis von 1241 —, mit Hammerstein, dessen Grafen Otto einst die treue Liebe zu seiner Gemahlin zum Verhängnis wurde[7] und das als feste Rheinburg bedeutend war, und dem ihm schräg gegenüber liegenden karolingischen[8] Andernach, mit Boppard, kaiserlichem Hof und späterer Reichsstadt[9],

[1] Nimwegen: BM. 406b. Tiel: DH. I. 27. Vgl. S. 89, Anm. 7.
[2] *hoc palatium Aquisgrani praecipuam cis Alpes regiam sedem*: DO. I. 316.
[3] Außer etwa unbedeutenden Gegenkönigen; s. Beilage IV 1.
[4] Namensdeutung durch Schulte 574.
[5] BM. 1796 (888). DH. I. 23 usw.
[6] BM. 92i.
[7] Jb. Heinrich II. 3, 72. 172ff.
[8] BM. 545. Vgl. S. 89, Anm. 7.
[9] DO. II. 21. — Im Reichssteuerverzeichnis von 1241.

und dem schon von Ermoldus Nigellus hochgepriesenen Nieder-Ingelheim[1] geht das Verzeichnis von der Aachener Gruppe zum Rhein über, wobei die Kurien am Rhein richtig von Norden nach Süden geordnet sind. Die nächste geographisch sich zusammenschließende Gruppe liegt an der Mosel, um Diedenhofen. Hier werden die Burg Briey bei Metz, Diedenhofen, Flörchingen[2], südlich von ihm, ein bisher nicht zu deutendes Salotra[3], dessen Name die Annahme eines dort auszuübenden königlichen Salzregals nahelegt, und Sierck[2], nicht weit abwärts von Diedenhofen entfernt, namhaft gemacht, alle an oder in unmittelbarer Nähe der Mosel gelegen. Noch vor diesem Komplex von Moselgütern finden wir jedoch in dem Verzeichnis den Namen Luthera: Lauterburg im Unterelsaß oder Kaiserslautern. Nach unseren bisherigen Erfahrungen über die genau orientierte geographische Anordnung ist die Annahme von Kaiserslautern mit seiner Lage im Gebiet zwischen Ingelheim und den Moselhöfen die wahrscheinlichere, um so mehr als dieser Ort, dessen Zubehör in zwei Grafschaften, dem Nahegau und dem Wormsfeld, lag[4], schon für die Karolingerzeit als Mittelpunkt einer königlichen Grundherrschaft bezeugt ist.[5] Zum Schluß endlich kehrt die Aufzählung des Dokuments an den Rhein zurück und nennt Haßloch, einen Ort in der oberrheinischen Tiefebene zwischen Neustadt und Speier, der nach der Karolingerzeit entsprechend seiner Lage in der Gegend, wo erst in der Stauferzeit *maxima vis est regni*, erst im 12. und 13. Jahrhundert wieder mehr hervortritt, weiter rheinabwärts den Herrenhof[6] Nierstein[7], nicht

---

[1] Über die Lage der Pfalz in Nieder-Ingelheim s. T. Ph. Benkard, Reichspaläste zu Tribur, Ingelheim . . . (1857), 20. H. Loersch, Ingelheimer Oberhof (1885), LIV.

[2] Vgl. Schulte S. 575. Bei Floringia (= Flörchingen) ist wohl eine Silbe ausgefallen (vgl. die Namensformen bei Förstemann 2, 1[3], 912).

[3] Auch die neuesten Bemühungen von Schulte waren vergeblich (S. 575).

[4] DO. III. 9.

[5] Lorscher Reichsgutsurbar (Cod. Lauresh. 3, 216f.). Für Lauterburg tritt auf Grund von St. 2872 Matthäi (1, 100), für Kaiserslautern auf Grund derselben Urkunde Weiland ein. In dieser Urkunde schenkt Heinrich IV. *tale predium, quale in villa nomine Lutera Mathilda italica, nostra neptis, habuerat et quod in potestatem nostram lege et iudiciario iure pervenerat*, an Speier. Da nun aber Mathilde erst 1081 geächtet ist (Jb. Heinrich IV. 3, 397), kann die Urkunde für die Deutung des Namens Luthera im Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 überhaupt nicht verwandt werden (über die Deutung des in der Urkunde enthaltenen Namens vgl. Dümgé, Reg. Bad. 114). Jedoch ist das Vorhandensein eines königlichen Hofes in Kaiserslautern auch für das 10. Jahrhundert bezeugt durch DO. III. 9 (985), wo dieser Hof an Otto von Niederlothringen gegeben wird. Bei dessen erblosem Tode (Jb. Heinrich II. 1, 329) wird der Besitz an die Krone zurückgefallen sein. Über seine Bedeutung in der Stauferzeit vgl. Rahewin, S. 184. 345.

[6] DO. III. 110. Neresteira muß aus Neresteina verschrieben sein.

[7] Von den Tafelgütern wurden anscheinend Nierstein und Tiel, Andernach, Eschwege, Wallhausen und Merseburg schon unter den sächsischen Kaisern ver-

weit entfernt von ihm auf der anderen Seite des Rheines Tribur und endlich in der Wetterau am Main die alte Pfalz Frankfurt, die drei letzten neben anderen zahlreichen Bezeugungen für die Karolingerzeit auch wie Kaiserslautern in dem Lorscher Reichsgutsurbar aufgeführt. — Blicken wir auf diese Aufzählung der fränkischen Höfe zurück, so scheinen sie sich in der Vorstellung des Verfassers unseres Dokuments, die im ganzen dem Kartenbilde wohl entspricht, etwa in fünf Gruppen zusammenzuschließen: am Niederrhein Tiel und Nimwegen, südlich davon zwischen Maas und Rhein Aachen mit Konzen und Düren, am Mittelrhein das Gebiet von Remagen bis Ingelheim, an der Mosel ein Kreis um Diedenhofen und endlich um Mainz die Güter von Haßloch bis Frankfurt, zu denen seiner Lage nach jedoch auch Ingelheim zu ziehen wäre.

In den Gebieten am Rhein, die, von der Natur reich gesegnet, durch die Gunst politischer Entwicklung seit Cäsars Zeit bis auf unsere Tage sich stets einer relativen Blüte ihrer Kultur erfreuten, war die Deutung der Ortsnamen dementsprechend fast in jedem Falle leicht und klar. Das Gegenteil davon gilt für die Namen der Servitialhöfe im bayrischen Gebiet. Nur die wenigsten unter ihnen sind sicher zu erklären, und auch das bei den fränkischen und sächsischen Kurien wohl berechtigte Verfahren, die Lage eines Ortes ungefähr aus seiner Stellung innerhalb der Aufzählung zu erschließen, ist hier unmöglich; denn man kann keinen leitenden Gedanken der Anordnung entdecken, wenn — nach unserer Deutung — Weißenburg, Nürnberg, Amberg, dann Gredingen nahe Weißenburg, darauf Neuburg an der Donau und endlich Kreußen wenig südlich Bayreuth aufeinander folgen.

äußert (DDO. III. 347. 298. 146. 7. H. II. 64). Doch läßt sich auch nach diesen Vergabungen an allen genannten Orten königlicher Besitz nachweisen (in Nierstein königlicher Besitz für 1059 durch St. 2572 bezeugt; Tiel: St. 2574 [1059] Rente von 4 Pfd. Silber aus den Reichshöfen T. und Dortmund der Abtei Deutz bestätigt; Andernach durch St. 4086 [1167] an Rainald von Köln; Eschwege [die Bedingung des Rückfalls, unter der DO. III. 146 ausgestellt wurde, ist nicht eingetreten] durch St. 2783 [1075] an Speier; Wallhausen vgl. Eggers 109; Merseburg vgl. Eggers 75); dazu begegnen alle genannten Orte nach ihrer scheinbaren Veräußerung als Aufenthaltsorte des Königs (vgl. Beilage IV 1). Aus beiden Tatsachen folgt entweder, daß die über die Übertragung ausgestellten Urkunden, ohne das aus ihrem Wortlaute erkennen zu lassen, nur Teilschenkungen ausgesprochen haben (so in anderem Zusammenhange Eggers 108ff.) oder daß die Schenkungen von einem späteren Herrscher nicht anerkannt und rückgängig gemacht sind (zu dieser Möglichkeit vgl. Brunner, Forschungen 26ff. und Haff, Ztschr. d. Sav.-Stift. f. RG., Germ. Abt. 33, 533. Die Vermutung ohne zwingende Beweisgründe bei Matthäi 1, 67. — Daß die zweite Möglichkeit für Tiel kaum zutrifft, beweist BF. 1645 [1226], worin dem damit beschenkten Aachener Marienstift unter anderem *Tiele quam Otto imperator cum omni iure dedit*, bestätigt wird). Jedenfalls wird durch beide Möglichkeiten ein bei den sonstigen Kriterien für die Datierung (vgl. den Exkurs) an sich aussichtsloser Versuch, das Tafelgüterverzeichnis vor die älteste dieser Schenkungen anzusetzen, überflüssig.

Gleich der erste Ort Nurenberc macht Schwierigkeiten, da unter den weiteren Namen noch zweimal dieselbe Bezeichnung erscheint: Nurenberc *castrum* und Nurenberc *super Danubium*. Nurenberc *castrum* wird wohl mit Recht auf Nürnberg gedeutet, da es sich durch die hohe Zahl seiner Servitien auszeichnet[1] und später auch sonst als *castrum regale* bezeichnet wird.[2] Für Nurenberc *super Danubium* wird man, da es sonst keinen ähnlich lautenden Ort an der Donau gibt, Neuburg an der Donau ansetzen[3], und bei der Suche nach einem dritten ähnlichen Ortsnamen für das an erster Stelle genannte Nurenberc mag Neunburg vorm Wald[4] als Erklärung wahrscheinlich sein, zumal sich dieser Ort erträglich in das Kartenbild einfügt. Der an zweiter Stelle stehende Name Grenda ist nicht mehr zu deuten. Für Scybol weist Weiland auf die Wüstung Scheiblhof bei Hansenried (Bez. Neunburg v. W.) hin, ohne daß man für die Richtigkeit dieser Annahme, soviel ich sehe, bestimmte Kriterien beibringen könnte. In dem folgenden Botinga darf man vielleicht, da ein Ort gleichen Namens in Bayern nicht nachweisbar ist, das karolingische *palatium regis* in Altötting am Inn vermuten, da dieser Ort auch sonst bis in diese Zeit hinein urkundlich erwähnt und in seiner Nähe umfangreicher königlicher Besitz bezeugt ist.[5] Allerdings kommt man damit tief nach

[1] Mit sieben Servitien, die Nurenberc zu liefern hat, hat es neben Amberg die Höchstzahl in Bayern überhaupt. Eine bedeutende Größe Nürnbergs aber ist wahrscheinlich, weil Heinrich III. im Jahre 1050 hier einen bayrischen Landtag abhalten konnte (St. 2390) und Nürnberg (nach Breßlaus Vermutung: Jb. Konrad II. 2, 358) einen Teil des sicher nicht unbedeutenden Preises bildete, mit dem Ernst von Schwaben seine Begnadigung von der Strafe für seinen Landesverrat hatte erkaufen müssen.

[2] Herm. Altah. Ann. cont. Ratispon. SS. 17, 419.

[3] Weiland. Ein Lesefehler ist bei Neuburg leicht verständlich (DK. I. 30 setzt für Neuburg Niuunburg).

[4] Weiland. Jedoch heißt der Ort heute Neunburg v. W. (Vogels Karte des Deutschen Reiches, Bl. 24 N. 16), nicht Neuburg (Weiland).

[5] Über Königsgut in der Nähe von Ötting vgl. die Karte von Curs und die Zusammenstellungen bei Eggers, S. 25. — Weiland schlägt für Botinga vor: Polting bei Neumarkt in der Oberpfalz (anscheinend ist Pölling westlich Neumarkt gemeint; vgl. auch die Vorbemerkungen zu DK. II. 133) oder Ötting nördlich Nördlingen (nach Vogels Karte des Deutschen Reiches, Bl. 23 O. 12 „Öttingen"). Lautlich käme dem hier vorliegenden Botinga auch der Ausstellort von DK. II. 133: Pollingen nahe. Aber leider ist auch dieser Ort nicht zu identifizieren. Polling, südlich Augsburg, ist bischöflich-augsburgisch (Thietmar 4, 50) und würde, wenn auch noch in Bayern, so doch sehr abseits liegen. Für Pölling westlich Neumarkt (Pölling BM. 1530 ist wohl verdruckt aus Pilling) spricht seine Lage und der verwandte Anlaut; aber leider sind, soviel ich sehe, keine Beziehungen der Könige zu diesem Orte nachweisbar. Das letztere ist in reichem Maße der Fall für Ötting am Inn, falls man sich zu der Änderung von Botinga zu Oetinga versteht: außer den Angaben bei Eggers 25, 2 vgl. St. 2432 (1052) und 2633 (1063), dazu die Aufenthalte Heinrichs III. (Jb. 2, 230) und IV. (Jb. 1, 173). (Das bei Eggers angeführte D. Kunigunde 3 [Hof Otingun außer 40 Hufen an Salzburg] ist von

Süden in weite Entfernung von dem hinter Botinga genannten Weißenburg im Nordgau[1], aber die geographische Ordnung ist hier, wie wir oben sahen, auch sonst keineswegs gewahrt. Die Identifizierung von dem auf Botinga folgenden Namen Wizenborc mit dem Ort Weißenburg im Nordgau, der bekannt ist durch die Fälschung eines Ministerialenrechts im frühen 12. Jahrhundert und sich fast bis zum Ende des Reiches als Reichsstadt erhalten hat, ist sicher. Das folgende Nurenberc *castrum* ist schon besprochen, Havenberc wird mit Recht Amberg östlich Nürnberg[2] gleichgesetzt. Mit Gredingen[3] führt uns das Verzeichnis wieder in die Nähe Weißenburgs, geht von da bis an die Donau zu dem schon oben erörterten Neuburg an der Donau und wendet sich dann weit nach Norden bis unmittelbar jenseits der Grenze Bayerns[4] nach Kreußen südlich Bayreuth in Ostfranken, einer Burg, deren Zugehörigkeit zum bayrischen Nürnberg beleuchtet wird, wenn Konrad IV. sie dem Burggrafen zu Nürnberg zu Lehen gibt.[5] Unsicher ist die Deutung wiederum bei den beiden letzten der 12 bayrischen Kurien; Nuorenwat, dessen Umfang sich nach dem Zusatz *cum mille mansis* durch besondere Größe oder Kleinheit hervorhebt, mag aus Nuovenmart entstellt und mit Neumarkt südöstlich Amberg, das Anfang des 14. Jahrhunderts im Nürnberger Salbuch verzeichnet ist[6], zu identifizieren sein.[7] Ohne solchen glücklichen Fingerzeig sind wir bei Turenborc: Von den verschiedenen von Weiland angegebenen Deutungsmöglichkeiten ist für die kartographische Darstellung Dornberg bei Thanheim (Kr. Amberg) angesetzt, da dieser Platz sich am besten dem geographischen Zusammenhange einfügt und sich Kriterien

---

Konrad II. rechtlich nicht anerkannt: Jb. 2, 357.) Will man also Botinga überhaupt so stark verändern, so verdient gegenüber Öttingen nördlich Nördlingen, für das erst in späterer Zeit solche Belege vorliegen (vgl. die Itinerarkarte Heinrichs [VII.], Beilage IV 3) Ötting am Inn wohl den Vorzug.

[1] Über Weißenburgs Zugehörigkeit zum Nordgau vgl. im Gegensatz zu Spruner-Menke, nr. 34, die Vorbemerkung zu DK. II. 140 (dazu Jb. Konrad II. 1, 252, Anm. 1).

[2] Weiland. Ebenso Wibel-Hammerl in den Vorbemerkungen zu DK. II. 140.

[3] Wenn Weiland zu Gredingen auf die Urkunde St. 2907 hinweist, durch die ein *predium Gredingen* der Kirche in Eichstädt restituiert wird, so ist dazu zu bemerken, daß das St. 2907 genannte *predium* mit unserem Tafelgut nicht identisch ist. Denn in dieser Urkunde wird das *predium* G. als *ab Eggeberto marchione possessum . . . nostrae potestati adiudicatum* bezeichnet. Ekbert von Meißen aber, der bisherige Besitzer, war erst 1086 geächtet und seiner Güter beraubt (Jb. Heinrich IV. 4, 114). Jedoch ist das Vorhandensein eines Tafelguts in G. vor diesem Termin durchaus möglich: vgl. S. 122.

[4] Spruner-Menke nr. 34.

[5] BF. 4560: *castrum nostrum Crusen.*

[6] Küster, Reichsgut S. 101.

[7] Doch ist zu dieser Deutung Weilands zu bemerken, daß Neumark(t) als Ortsname im 11. Jahrhundert sonst nirgends bezeugt ist (nach Oesterley und Förstemann).

für ein bestimmtes unter den verschiedenen Dornbergs mir nicht zeigten.[1] — Zusammenfassend kann man sagen, daß das Servitialgut in Bayern vorwiegend im Nordgau liegt; außerhalb liegt nur Kreußen, hart an der ostfränkischen Grenze, aber später im Lehnsverhältnis zu Nürnberg, Neuburg am rechten Donauufer und, wenn man gegenüber dieser Tatsache noch an ihm festhalten mag, Ötting am Inn. Innerhalb des im Verhältnis zu den Landschaften Sachsen und Franken engen Gebietes des Nordgaus sind die Kurien geographisch ungeordnet aufgezählt.

Lassen wir entsprechend dem unserer Arbeit gesteckten Rahmen die in dem letzten Abschnitt des Tafelgüterverzeichnisses aufgezählten italischen Kurien unberücksichtigt und beschränken wir uns auf Deutschland, so heben sich hier im ganzen die drei Gruppen, die das Verzeichnis unterscheidet, die sächsische, fränkische und bayrische, auch auf der Karte deutlich hervor: die erste vorzüglich im Harzgebiet, die zweite an Rhein und Mosel, die dritte im bayrischen Nordgau. Die Gebiete dieser Tafelgüter sind also im Verhältnis zum ganzen Reiche eng begrenzt. Weite Teile des Reiches — ganz Schwaben einschließlich des Elsasses und ganz Westfalen — fehlen unter ihnen. Da wir trotzdem aus den Urkunden wissen, daß auch hier zum Teil reicher königlicher Besitz vorhanden war[2], so gilt es im folgenden für uns, festzustellen, weshalb hier eine Gruppe aus dem Königsgut besonders herausgehoben wird, welches der besondere Charakter dieser Gruppe ist.

Er liegt ausgedrückt in der Bezeichnung *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum*, Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören. Die *mensa* ist im Mittelalter, insofern auf der Tafel die Speisen jeder Mahlzeit aufgetragen werden, ein fester Begriff für den fortlaufenden und täglichen Bedarf des Lebens und findet sich als terminus technicus besonders häufig in geistlichen Grundherrschaften als *mensa fratrum*, *mensa episcopalis* usw.[3], ist aber auch in der Anwendung auf die tägliche Hofhaltung des Königs zahlreich belegt.[4]

---

[1] Dabei ist zu bemerken, daß die neue Lesart Turenborc (nicht -berc) bietet und daß ein Wechsel zwischen -burg und -berg in demselben Namen selten ist (Förstemann 2, 1³, 627); jedoch kennt Förstemann kein in Bayern gelegenes Dornburg (2, 2³, 1070).

[2] Eine vollständige Karte des überlieferten königlichen Grundbesitzes fehlt uns leider. Einigen Ersatz dafür bieten die Zusammenstellung der in den MG. DD. (bis Heinrich II. einschl.) enthaltenen Königsgüter von Eggers und eine Karte von Curs, in der sich Curs die Aufgabe stellt, die in den deutschen Königsurkunden bis Heinrich II. einschl. enthaltenen Gaue und für sie überlieferten Orte zu verzeichnen.

[3] Werminghoff, KVG.² 17. 86. 141. 183 und Pöschls Untersuchungen über „Bischofsgut und *mensa episcopalis*".

[4] Vgl. Waitz, VG. 8, 525 (Register), besonders etwa die Zitate S. 57, Anm. 5, und S. 62, Anm. 1. Auf den *discus noster* im *Capitulare de villis* § 24 werden wir später zurückkommen.

Die uns hier beschäftigenden Kurien waren also zur Bestreitung der laufenden Kosten des Hofes bestimmt. Man hat sie wohl als Pfalzen bezeichnet[1] und stellte sich dabei unter dem Worte Pfalz etwa einen „Gutshof vor, der mit seinem geordneten Haushalt ein Muster der deutschen Gutsverwaltung“ war[2] oder einen „Mittelpunkt des Verkehrs und hauptsächlichen Standort gewerblichen Lebens“[3] oder einen Platz, wo „die Früchte der in Eigenwirtschaft gehaltenen Krongüter, soweit tunlich, aufgespeichert wurden“.[4] Jede dieser Beschreibungen hat zwar eine gewisse Berechtigung; denn möglicherweise finden sich diese Eigenschaften wirklich an einer Pfalz. Aber doch machen sie nicht deren Wesen aus; unter einer Pfalz ist vielmehr an sich nur das *palatium*, der *palas* des Nibelungenliedes[5], d. h. das Gebäude, das den König und vielleicht sein engeres Gefolge in sich aufnimmt, zu verstehen.[6] Mit diesem Begriff deckt sich jedoch der der *curię quę pertinent ad mensam regis* in keiner Weise. In diesem Zusammenhange wiesen wir schon oben darauf hin, daß die königlichen Paläste in den Bischofsstädten einer königlichen Grundherrschaft entbehrten; wir können jetzt, nachdem wir die Lage der Tafelgüter kennen gelernt haben, den Beweis dafür nachliefern. Denn von allen Kurien, die wir bei unserer Wanderung durch das Reich an Hand des Tafelgüterverzeichnisses berührt haben, liegt als einzige die in Merseburg mit einem Bischofssitze an einem Platze. In allen übrigen Fällen dagegen sind die in den Bischofsstädten vielfach nachweisbaren *palatia* nur als Gebäude ohne die zu einer *curia* gehörige Grundherrschaft, in denen der König von den bischöflichen Servitien unterhalten wurde, anzusehen.[7]

Auf der anderen Seite[8] macht es das Vorkommen von Gau- statt Ortsnamen im Tafelgüterverzeichnis, wie sie sicher in Milza und Nisana vorliegen (vgl. S. 85), höchstwahrscheinlich, daß in diesen Dienstgut-

---

[1] Nitzsch sieht H. Z. 45, 23, da unter der hier genannten „späteren Aufzeichnung“ zweifellos das Tafelgüterverzeichnis zu verstehen ist, in den Tafelgütern die „deutschen Pfalzen“ der im Verzeichnis enthaltenen drei Landschaften. In ähnlicher Weise bezeichnet Matthäi dieses Dokument als „Verzeichnis der königlichen Pfalzservitien“ (1, 96), obwohl er später das Wesen der Kurien durchaus richtig erfaßt hat (2, 36).

[2] Devrient in Richter, Annalen III, 2, 725.

[3] Inama, WG. 2, 91.

[4] Schröder, RG 1[6], 578/9 Vgl. unten S. 124.

[5] Z. B. Vers 35, 3 (Ausgabe Lachmann).

[6] Vgl. für die karolingische Zeit schon Steinitz 328 (*palatium* im engsten Sinne: der königliche Hof an jedem Orte), 330 (das zur Aufnahme des Königs bestimmte Gebäude). Dazu Dopsch 1[2], 182. 186f. Über Quartierverhältnisse vgl. Guba 34ff., Waitz, VG. 6[2], 437ff.

[7] S. oben S. 63; ebenso schon Matthäi 2, 36. So ist es ohne weiteres erklärlich, daß sich Eggers (S. 12) für viele Bischofsstädte selbst schon für das 10. Jahrhundert vergeblich bemühte, in ihnen Königsgut nachzuweisen.

[8] Vgl. Matthäi 2, 36. Weiland, Goslar (Hans. Gesch.-bll. 1884). S. 14, Anm. 2.

bezirken ein Palast an einem bestimmten Orte, an dem der König, so oft er diese Gegend betrat, Quartier genommen und seine Tafel hätte bedienen lassen, nicht vorhanden gewesen ist. Dazu kommt, daß unter den Tafelgütern einige, deren Namen unzweifelhaft richtig gedeutet und die auch sonst als Königsgut bezeugt sind, als Aufenthaltsorte im Itinerar der Könige nicht oder höchst selten nachweisbar werden[1], darunter zum Teil solche wie Briey, Flörchingen und Kaiserslautern, die, wie wir noch sehen werden, zu den reichsten Höfen der ganzen Landschaft gehörten. Sieht man dabei vom Kolonialgebiet im Osten und von Gegenden, die außerhalb der Reisegebiete der Ottonen und Salier liegen (vgl. S. 73), ab, so bleibt es um so auffälliger, daß Orte wie Eisleben und besonders Wolferstedt, das noch unter Friedrich I. als Königsgut zu belegen ist (vgl. S. 138, Anm. 4), in Sachsen, in Franken Konzen, Remagen, Düren und Sinzig, in Bayern das wohl richtig erklärte Amberg, soviel ich sehe[2], gar nicht, bzw. Düren und Sinzig erst unter den Staufern von deutschen Königen besucht werden[1], obwohl ihre Verkehrslage auf den Reisewegen der Könige günstig ist, ja, daß einige der Kurien, besonders solche in Bayern, in der mittelalterlichen Kaisergeschichte so bedeutungslos blieben, daß uns heute nicht einmal mehr die Identifizierung der für sie überlieferten Ortsnamen gelingt (vgl. S. 90 ff.). Alle diese Kurien konnten also augenscheinlich den königlichen Hof nicht beherbergen, hatten kein *palatium*, in dem der König Unterkommen verlangt oder gefunden hätte.

Die gemeinsame und ihren Charakter bestimmende Eigenart der *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum* ist hiernach ausschließlich in ihrer wirtschaftlichen Bestimmung zur laufenden Unterhaltung des königlichen Hofes zu suchen. Doch genügt diese Begriffsbestimmung einem tieferen Eindringen nicht; denn in einer Zeit der Naturalwirtschaft dient mehr oder weniger der gesamte Grundbesitz der Tafel des Grundherrn, d. h. in weiterem Sinne unmittelbar der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse, und Waitz konnte, von diesem Gedanken ausgehend, zu der Ansicht gelangen, die Zugehörigkeit *ad mensam regis* drücke nur das faktische Verhältnis, nicht ein besonderes Recht aus.[3] Warum begnügte man sich dann aber nicht mit der Angabe: *Iste sunt curie regis Romanorum*? Das hier vorhandene Problem wird sich uns lösen, wenn wir die bei diesen Tafelgütern angewandte Form der wirtschaftlichen Nutzung feststellen und zu diesem Zwecke auf die zweite von uns gestellte Frage übergehen, die nach dem Wesen des *servitium regale* im Tafelgüterverzeichnis.

---

[1] Vgl. Beilage IV 1.

[2] Diese Einschränkung ist nötig wegen der unvermeidlichen Mängel der beigegebenen Itinerarzusammenstellungen, deren Gründe in den Vorbemerkungen zu Beilage IV auseinandergesetzt sind.

[3] VG. 8, 228. Vgl. jedoch 8, 245/6.

Das Tafelgüterverzeichnis gibt uns darüber folgende Auskunft[1]: „Der königliche Dienst in Sachsen sind 30 große[2] Schweine, 3 Kühe, 5 Ferkel, 50 Hühner, 50 Eier, 90 Käse, 10 Gänse, 5 Fuder Bier, 5 Pfund Pfeffer, 10 Pfund Wachs, Wein aus dem königlichen Keller überall in Sachsen." Den Hauptbestandteil bilden also auch hier, wie wir es schon bei dem *servitium* der Reichsabteien Werden, Ober- und Niedermünster kennen lernten (vgl. S. 37f.), die Schweine. Im allgemeinen aus denselben Posten besteht das für Franken und Bayern gleichartige Servitium; nur treten hier an die Stelle von 3 Kühen in Sachsen 5, an die von 30 Schweinen 40, an die von 5 Ferkeln 7 und an die Stelle von 5 Fudern Bier 4 Fuder Wein, so daß der Betrag im ganzen etwas höher als der sächsische erscheint. Zweifelhaft dagegen ist, ob der Unterschied von 50 Eiern in Sachsen und 500 Eiern in Franken den Tatsachen entspricht oder in einem Versehen des Abschreibers begründet ist.[3] Die Summe dieser als *servitium regale* zusammengefaßten Menge von Naturalien ist das Einheitsmaß, nach dem die Leistungen der einzelnen Kurien angegeben werden, und zwar gilt dabei anscheinend als stillschweigend vorausgesetzt, daß der Turnus dieser Servitien jährlich, daß die für jede Kurie festgesetzte Anzahl von Servitien in jedem Jahre nur einmal zu fordern und zu liefern ist.

Die Kurien sind in verschiedener Höhe mit 1—40 Servitien belastet. Am leistungsfähigsten sind die in Sachsen gelegenen; denn wenn wir unter ihnen auch nur für Merseburg und Leisnig Einzelangaben von 40 bzw. 5 schuldigen Servitien haben, so geht doch aus der glücklicherweise angegebenen Gesamtsumme aller von den sächsischen Kurien fälligen Servitien in der Höhe von 405 Königsdiensten[4]

---

[1] S. Beilage II.

[2] Ob der Zusatz „*magni*" zu *porci* absolut gemeint ist oder in Beziehung auf die hinter *vacce* folgenden *porcelli* gesagt ist, ist schwer zu entscheiden.

[3] Vgl. Beilage II, S. 154, Anm. 3.

[4] . . . *Mulehusa. Merseborc XL servitia. Istę curię tantum de Saxonia dant regi tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus.* Waitz (VG. 8, 231), dem sich Tieffenbach (S. 6) anschließt, sieht durch ein merkwürdiges Mißverständnis in den *XL servitia* hinter Merseburg, die doch augenscheinlich die Leistung des Merseburger Tafelguts allein ausmachen, die Angabe der Summe aller sächsischen Servitien, obwohl auch im Abschnitt über die bayrischen Kurien die Summe mit *curię . . . dant* angezeigt wird, und muß dann zur Erklärung des folgenden zu der Ausflucht greifen: „Von den sächsischen Höfen heißt es außerdem, daß sie so viel Dienste gäben als Tage (so wohl richtiger zu lesen!) im Jahre und außerdem 40: was sich vielleicht auf eine größere Verpflichtung bezieht, die bei Anwesenheit des Königs im Lande eintrat." Die von uns vertretene Ansicht teilen dagegen Nitzsch (Dtsch. G. 2, 42), Maurer (Fronhöfe 3, 278/9; Maurers Ansicht, alle sächsischen Höfe außer Merseburg seien wie Leisnig zu 5 Servitien verpflichtet gewesen, erledigt sich durch Fehlen des von Quix fälschlich eingesetzten *item*), Weiland (Goslar 15) und, nach der Interpunktion ihrer Drucke zu urteilen, Zeumer, Schulte, Dobenecker.

hervor, daß die Durchschnittshöhe der Leistungen aus den sächsischen Kurien außer Merseburg und Leisnig 20 Servitien beträgt.[1] Diese Durchschnittshöhe wird von keinem der fränkischen und bayrischen Tafelgüter erreicht, und ebenso übertrifft Sachsen, „an Frieden und Fruchtbarkeit einem blühenden Paradiese gleich"[2], im Gesamtwert der aus ihm fälligen Servitien weit die beiden übrigen Landschaften; doch ist es unberechtigt, daraus den Schluß zu ziehen, das sächsische Gebiet sei besonders stark belastet gewesen.[3] Denn die Annahme, daß die sächsischen Kurien auch an Größe die anderen entsprechend überragt haben, ist durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich.[4]

Die Verpflichtung der fränkischen Kurien steht hinter der der sächsischen erheblich zurück. Denn einer Durchschnittsleistung von 20 Servitien in Sachsen steht in Franken eine Höchstleistung von 8 Servitien gegenüber, ein Betrag, mit dem noch dazu unter den 21 fränkischen Höfen nur vier, Nimwegen, Aachen, Kaiserslautern und Briey, belastet sind, und der trotz des höheren Wertes eines einzelnen fränkisch-bayrischen Servitiums im Vergleich zum sächsischen von den aus einer sächsischen Kurie fälligen Leistungen etwa um das Doppelte übertroffen wird.

Trotzdem erscheinen die fränkischen Höfe noch verhältnismäßig reich gegenüber den bayrischen. Waren unter den 21 fränkischen nur zwei, Haßloch und Nierstein, also noch nicht ein Zehntel, mit dem geringsten Maß von einem Servitium belastet, so begegnen unter den 12 bayrischen Kurien vier, also ein Drittel, dieser Art — gewiß eine der Ursachen, weshalb die Identifizierung der überlieferten Namen uns gerade für Bayern so große Schwierigkeiten bereitete.

Der Gesamtwert aller aus den in Deutschland gelegenen Tafelgütern fälligen Servitien beträgt nach der Berechnung, wie wir sie in der am Ende beigefügten statistischen Verarbeitung aufgestellt und im einzelnen begründet haben[5], 1800 Kühe, 16830 Schweine, 2844 Ferkel, 5220 Gänse, 26100 Hühner, 78750 Eier, 46980 Käse, 52 Zentner Wachs, 26 Zentner Pfeffer, 2025 Fuder Bier und 468 Fuder Wein, abgesehen von dem Wein, den der König anscheinend nach Belieben aus seinen Kellern in Sachsen entnehmen kann, also eine Summe, von der sich eine Vorstellung zu machen, kaum gelingen will. Berechnet man sich daher zweckmäßig das daraus täglich zur Ver-

---

[1] Vgl. Beilage II 3.
[2] Thietmar 6, 10.
[3] Vgl. die Ansicht Waitz' S. 96, Anm. 4. Stärker wird diese Schlußfolgerung gezogen von Matthäi (1, 101), zu einem ganzen System ausgebaut von Tieffenbach (S. 6ff.).
[4] Vgl. S. 119ff. die Größe des rheinfränkischen (Lorscher Urbar) und sächsischen Tafelguts (Werla).
[5] Beilage II.

fügung stehende Quantum, so ergeben sich dafür 5 Kühe, 46 Schweine, 8 Ferkel, 14 Gänse, 71 Hühner, 216 Eier, 129 Käse, 14 Pfund Wachs, 7 Pfund Pfeffer, 5,5 Fuder Bier und 1,3 Fuder Wein, und diese Zahlen erscheinen kaum noch überraschend groß, wenn man sie mit dem Tagesverbrauch anderer geistlicher und weltlicher Fürsten vergleicht, wie er aus Beilage III im Anhange ersichtlich ist.

Diese Tafel vermittelt uns jedoch zugleich eine sehr viel wichtigere Beobachtung: Während nämlich auf ihr die mit fettgedruckter Linie umränderten, das Getreide enthaltenden Spalten im allgemeinen stets irgendwelche Eintragungen aufweisen — so im *servitium regale* der Abtei Werden und in den Dienstleistungen für den Erzbischof von Köln, den Bischof von Brandenburg und den Herzog Magnus[1] —, bleiben diese Fächer völlig leer in den Reihen, die die Bestandteile des im einzelnen nicht bekannten *servitium regale* des Ober- und Niedermünsters, und denen, die jene des *servitium regale* der Tafelgüter enthalten.[2] Dieses ungemein auffällige, wenn auch bisher fast völlig unbeachtete[3] Fehlen des Getreides ist der Schlüssel zum Verständnis der Wirtschaftsform, in der die Tafelgüter sich zum Könige befinden, entscheidet die Frage, ob das *servitium regale*, wie wir es im Tafelgüterverzeichnis finden, mit der Annahme einer Eigenwirtschaft, d. h. der Wirtschaftsform, bei der der Grundherr unbeschränkt alle Erträgnisse des Bodens und der Arbeit aus seiner Grundherrschaft für sich beanspruchen kann, zu vereinigen ist oder nicht.

Diese Frage ist bisher verschieden beantwortet: Inama vertritt die Ansicht, die Tafelgüter ständen, da ihre Leistungen in dem *servitium regale* fixiert seien — das bei dieser Anschauung gleichsam den von dem Villikus als dem Pächter des Tafelguts zu leistenden Zins darstellt —, nicht mehr in Eigenbewirtschaftung durch den König.[4] Niese dagegen meint, ebenso wie schon von den Gütern des *Capitulare de villis* dem Könige außer der laufenden Bedienung noch andere Einkünfte zugestanden hätten, so seien im 11. Jahrhundert im *servitium* der Tafelgüter nur die Höhe der Bedienung, nicht aber die Einkünfte, die der König überhaupt aus den Kurien zog, festgesetzt.[5]

[1] Beilage III, nr. 5. 6. 7. 10. 11. 12.

[2] Ebenda nr. 8. 9. 1. 2. 3.

[3] Inama (WG. 2, 141), Lamprecht (DWL. 1, 833), Maurer (Fronhöfe 3, 278f.), Niese (S. 87) und wohl auch Nitzsch (Min. u. Bürgertum, S. 60) übersehen diese Tatsache. Zeumer (Städtesteuer 116f.) spricht in gewissem Sinne irrtümlich von „jenen ungeheuren Massen von Vieh, Getreide und Viktualien aller Art, in denen das königliche *servitium* bestand". Erst nachträglich fand ich einen kurzen Hinweis auf das Fehlen des Getreides bei Weiland (Goslar, S. 15, Anm. 2), der dieser Tatsache jedoch nicht weiter nachgeht.

[4] Inama, WG. 2, 141.

[5] Niese, S. 87. Die Belege Nieses, S. 88, lassen Unterscheidung zwischen einer Eigenwirtschaft des Königs und einer solchen von dessen Pächtern vermissen; über Sinzig vgl. unten S. 138.

Beide Ansichten werden durch das Fehlen des Getreides im *servitium regale* hinfällig. Denn da an ein versehentliches Auslassen der Getreideposten durch den Abschreiber bei der doppelten Aufzählung des sächsischen Servitiums einerseits und des fränkisch-bayrischen andererseits nicht zu denken und da es eine in sich selbst unmögliche Vorstellung ist, daß ein Grundherr, der aus seinen Besitzungen jährlich Tausende von Schweinen, Zehntausende von Eiern und Käsen einnimmt, aus ihnen kein Korn der für die menschliche Ernährung wichtigsten Frucht, kein Pfund Brot bekommen haben soll, so können im *servitium regale* weder der dem Könige aus den Tafelgütern überhaupt zustehende Betrag (Inama) noch alle ihm bei der Bewirtung zu liefernden Naturalien (Niese) ausgedrückt sein. Bei einer näheren Betrachtung der Bestandteile des *servitium regale* unter diesem Gesichtspunkte zeigt sich vielmehr ein ganz anderes Bild: Die einzelnen Posten bestehen vorwiegend in wertvolleren Produkten der Landwirtschaft, vor allem aus Schlachtvieh, wie Schweinen, Kühen, Ferkeln, Gänsen und Hühnern, oder aus solchen, deren Herstellung besondere Mühe bereitet, wie Käse, Wachs, Bier und Wein, oder deren Transport schwierig ist, wie Eiern, oder die gar erst im Handel erworben werden müssen, wie dem Pfeffer (vgl. S. 123), und nicht nur Getreide, das wir nur zunächst als das Auffälligste hervorgehoben hatten, fehlt, sondern auch viele andere zur Lebensführung und um so mehr für die Hofhaltung des römischen Königs unentbehrliche Dinge, so, um nur einige Beispiele zu nennen, der Fisch für die Fastenzeit, das Gemüse — beide vom sächsischen Annalisten unter den Verbrauchsgegenständen des ottonischen Hofes namhaft gemacht[1] — oder das Heu zum Futter für die Pferde im Winter und endlich sogar, ganz unentbehrlich zum Leben, das Salz, oder auch der Honig zum Süßen — noch Anfang des 14. Jahrhunderts wurde im Salbuch des Nürnberger Königsguts ausdrücklich ein Bienengarten genannt.[2] Man mag vermuten, der Honig sei von selbständigen Forstverwaltungen geliefert (vgl. S. 132, Anm. 1) oder das notwendige Salz aus dem Salzregal gewonnen, wie wenig wahrscheinlich es auch ist, daß der König, wenn er etwa im Allstedter Palaste anwesend war, nicht auch von dem Salzvorrat seiner dortigen Kurie gebraucht hätte; es bleiben doch genug Dinge übrig, und schon das Fehlen des Getreides ist auffällig genug, um zu beweisen, daß die im Tafelgüterverzeichnis als zum *servitium regis* gehörig aufgezählten Posten nur einen Teil des vom Könige aus den Tafelgütern gezogenen Nutzens darstellen können; denn der Gedanke, daß der König das täglich nötige Getreide von

[1] Beilage III, nr. 4.

[2] Küster, S. 101: in Heroltsperk.

den Verwaltern seiner Tafelgüter gekauft habe, bedarf kaum einer ernstlichen Widerlegung.[1]

Wenn also das Getreide und andere weniger wertvolle Dinge im *servitium regale* des Tafelgüterverzeichnisses nicht angegeben sind, aber trotzdem vom Könige aus seinen Tafelgütern bezogen wurden, so gelangt man, um diese Erscheinung zu erklären, notwendig zu der Annahme, daß die Lieferungshöhe für diese Naturalien nicht verzeichnet wurde und nicht verzeichnet werden konnte, weil sie nicht feststand, daß — mit anderen Worten — die Ansprüche des Königs für diese Produkte gegenüber den Wirtschaftshöfen unbeschränkt oder doch veränderlich waren. Daraus folgt, daß sich die Nutzung der Tafelgüter von seiten des Königs zur Zeit der Entstehung unseres Verzeichnisses in einem Übergangszustande zwischen Eigen- und Rentenwirtschaft befand, wie er auch in privaten Grundherrschaften — auch hier mit der Sonderstellung vor allem des Getreides — bezeugt ist.[2]

Hiergegen könnte man jedoch einwenden, daß unser argumentum ex silentio hinfällig sei, weil sich unter den Bestandteilen des sächsischen *servitium regale* die Angabe finde: *vinum de cellario suo ubique Saxonię* und weil, ebenso wie dieses unbeschränkte Nutzungsrecht des Königs an seinen Weinvorräten in Sachsen, so auch ein solches an Getreide und anderen Produkten verzeichnet sein müßte, wenn man es sollte annehmen dürfen. Doch ist dieser Schluß unberechtigt: Denn wenn man diesen Ausdruck *vinum de cellario suo ubique Saxonię* mit den sonstigen Angaben und besonders mit der abweichenden Bezeichnung für die zum fränkisch-bayrischen Servitium gehörigen Weinlieferungen: *IIII carratas vini magnas*, vergleicht, so werden wir Waitz in der Annahme zustimmen[3], daß diese Lieferung anders geartet ist als die übrigen, daß in diesem „Wein überall aus dem sächsischen Keller" nicht ein sächsisches Gewächs — der Weinanbau war in dieser Zeit in Sachsen im allgemeinen nicht üblich[4] —, sondern ein aus Franken oder Bayern eingeführtes Produkt zu sehen ist, das in Sachsen im Eigentum des Königs in dessen Keller lagert und infolgedessen zu seiner freien Verfügung steht.

---

[1] Lampert von Hersfeld erwähnt es zum Jahre 1066 (S. 100) als etwas Außergewöhnliches, daß in der königlichen Hofhaltung *praeter pauca, quae ex reditibus regalis fisci veniebant, vel quae abbates coacticio famulatu ministrabant, caetera omnia in quottidianos usus eius* (des Königs) *quottidianis impensis emebantur.*

[2] Inama, WG. 2, 269. — Die Entwicklung der königlichen Wirtschaft eilt hier der allgemeinen voraus: Für diese setzen Inama (die in WG. 2, 269, Anm. 1, zitierten Urbare gehören dem 12. Jh. an) und Dopsch (Öst. Urbare I, 1, CCXIf.) den Übergang zur Rentenwirtschaft erst ins 12. Jh.

[3] VG. 8, 231.

[4] Vgl. Adam von Bremen 1, 1: *Saxonia ... sola caret vini dulcedine.* 2, 69: *vinum ... contra naturam Saxoniae.* 3, 37: *hortos et vineas in terra plantans arida ... pugnans contra naturam patriae* (Adalbert von Bremen).

Im Gegensatz zu der Hinfälligkeit dieses Einwandes lassen sich jedoch auch positive Gründe für die Richtigkeit unserer Annahme beibringen; es sind ihrer vor allem drei. Einmal bleibt zwar die uns im Tafelgüterverzeichnis entgegentretende Gleichförmigkeit der wirtschaftlichen Organisation bei der Verschiedenheit der drei in Frage kommenden Landschaften auf jeden Fall erstaunlich — wir werden später noch darauf zurückkommen. Aber sie wird doch erheblich verständlicher, wenn man bedenkt, daß sie nur einige der aus den Tafelgütern gezogenen Erträge ihrer Höhe nach festsetzt und daher für lokale Verschiedenheiten weiten Spielraum läßt. Die Möglichkeit, daß der König von seinen Kurien am Rhein einen guten Rheinfisch und von denen am Harz das Wildpret, oder von solchen, auf denen ein Handwerk in besonderer Blüte stand (vgl. S. 125f.), auch solche Produkte geliefert erhielt, bleibt also offen.

Zweitens besagt eine sich bei Lampert findende, also ganz in die Zeit unseres Verzeichnisses gehörende Nachricht, die Sachsen hätten von Heinrich IV. gefordert, er möge auch andere Teile seines Reiches besuchen und sich nicht ununterbrochen in Sachsen aufhalten[1]. Dieses Verlangen wäre unverständlich, wenn mit der Anwesenheit des Königs, ähnlich wie heute für eine Residenzstadt, für die Bevölkerung wirtschaftliche Vorteile verbunden gewesen wären. Das hätte aber nur der Fall sein können, wenn der König wirklich auf die *servitia regalia* seiner Tafelgüter angewiesen gewesen wäre und darüber hinaus seinen Bedarf durch Einkäufe hätte decken müssen. Die sächsische Forderung des Abzuges macht also, wenn Lampert hier die Wahrheit berichtet, das Vorhandensein unbeschränkter oder doch steigerungsfähiger Lieferungspflichten wahrscheinlich.

Schwerwiegender jedoch als diese Beobachtung, die keine zwingende Beweiskraft für sich beansprucht, ist der dritte unserer Gründe, und mit ihm greifen wir noch einmal den schon oben zitierten, von Waitz aufgestellten Satz auf, daß die Zugehörigkeit *ad mensam regis* „nur das faktische Verhältnis, nicht ein besonderes Recht" bezeichne (vgl. S. 95). Denn die in diesem Satze liegende Vernachlässigung der ausdrücklich und schon in der Überschrift hervorgehobenen Beschränkung unseres Verzeichnisses: „*Iste sunt curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum*, das ist der Teil des Königsguts, der die Tafel des Königs der Römer zu bedienen hat", wird vermieden, die Überschrift erst voll verständlich, nachdem wir erkannt haben, daß dieser Teil des Königsguts, die Tafelgüter, in einer wenn auch beschränkten Eigenwirtschaft des Königs standen, im Gegensatz zu verlehntem und gegen

[1] Lampert zum Jahre 1073 (S. 151): *ut relicta interdum Saxonia, in qua iam a puero residens ocio atque ignavia pene emarcuisset, etiam alias regni sui partes inviseret*. Vgl. Waitz, VG. 8, 228. — Die Angaben des Relativsatzes sind übertrieben.

Zins ausgetanem Besitz; stehen aber diese Güter in der Eigenwirtschaft des Königs, sind sie seinem besonderen Bedarf vorbehalten und wird die daraus gewonnene Nutzung als *servitium* bezeichnet, so bedarf es nur eines Blickes auf das *Capitulare de villis*, um zu erkennen, daß sie ihrer Art nach den Regiegütern gleichen, deren Wirtschaft durch dieses Hausgesetz aus karolingischer Zeit geregelt wird.[1]

Wir haben dieses Ergebnis in möglichster Beschränkung auf das Tafelgüterverzeichnis gewonnen. Wir stellten zunächst durch die Identifizierung der in ihm gebotenen Ortsnamen die Lage dieser Höfe fest und sahen dabei, daß sie nur enge Gebiete aus dem gesamten Königsgut umspannten; die *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum* wurden im Gegensatz zu dem vielfach unklaren Begriff der Pfalz als Wirtschaftshöfe zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der königlichen Hofhaltung erkannt; das *servitium regale*, die Bezeichnung für eine feste Summe bestimmter Naturalien, nach der die Leistungen dieser Höfe gerechnet werden, lehrte uns endlich, vorzüglich durch die Produkte, die in ihm nicht enthalten waren, daß die Nutzungsform dieser Höfe eine beschränkte Eigenwirtschaft und somit der der Regiegüter im *Capitulare de villis* nahe verwandt ist.

Damit ist zwar erst ein zeitlich und inhaltlich eng begrenztes Bild von der Organisation des Königsguts, aber doch eine neue Grundlage gewonnen, auf der es im folgenden die Grundzüge dieser Organisation und ihre historische Entwicklung aufzubauen gilt.

b) Die Entwicklung der königlichen Tafelgüter im 10. und 11. Jahrhundert.

Der Rahmen für die folgenden Betrachtungen ist gespannt durch das *Capitulare de villis* und das Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5. Beide werden miteinander verbunden durch Gleichheit in Sache und Ausdruck. Das *Capitulare de villis* betrifft die *villae*, die sich der König für die Befriedigung seiner Ansprüche vorbehalten hat (vgl. S. 33, Anm. 2); sie sollen nicht staatlichen Zwecken wie der Bewirtung von Königsboten und Gesandtschaften dienen (vgl. S. 33,

[1] Mit welch merkwürdigem Mißgeschick man bisher im allgemeinen an diesem Zusammenhang vorbeigegriffen hat, wird deutlich, wenn etwa Philippi in seiner Rezension von Dopsch' Wirtschaftsentwicklung 1 die von Dopsch angewandte Bezeichnung „Regiegüter" durch die präzisere „Tafelgüter" ersetzen will, aber zur Begründung dieses Vorschlages nicht unser Tafelgüterverzeichnis heranzieht, sondern auf das analoge Vorkommen des Begriffs Tafelgut in der bischöflichen und abteilichen Vermögensverwaltung hinweist (GGA. 1913, 235). — Maurers Versuch, die grundherrlichen *servitia regalia* mit dem im einleitenden Teile behandelten öffentlichen Königsdienst in Verbindung zu bringen (Fronhöfe 3, 353), bedarf keiner Widerlegung.

Anm. 4), die Leistungen ihrer *villici* bestehen im *servire, servitium ad discum* oder *ad mensam regis.* Denselben Zweck haben die Höfe, die fast 300 Jahre später unser Tafelgüterverzeichnis aufzählt: *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum*; die dem Könige daraus zufließenden Einkünfte tragen die alte Bezeichnung: *servitium regale.*

Dieser unzweifelhaften Gleichartigkeit der Verhältnisse stehen jedoch auf der anderen Seite erhebliche Unterschiede gegenüber: zeitlich eine Entfernung von fast drei Jahrhunderten; geographisch eine Verschiebung des zur Zeit Karls des Großen im Maas-Moselgebiet liegenden Schwerpunkts der Tafelgüter nach Sachsen und zugleich eine Zersplitterung des damals mit den Hausgütern zusammenfallenden einheitlichen Tafelgüterkomplexes in drei völlig getrennte Bezirke am Rhein, Harz und im Nordgau; der wirtschaftlichen Organisation nach endlich ein Übergang von der im *Capitulare de villis* hervortretenden unbeschränkten Eigenwirtschaft zu den teilweise fixierten Leistungen der Tafelgüter des 11. Jahrhunderts.

Um Gleichartigkeit und Verschiedenheit zum Gesamtbilde vereinigen zu können, müssen wir — unter vorläufiger Vernachlässigung des nicht *ad mensam regis* gehörenden Königsguts — zunächst versuchen, den Bestand an Tafelgütern auch für die Zeit vor unserem Kurienverzeichnis festzustellen, um so mehr, als dessen Gültigkeit auf einen sehr engen Kreis zu beschränken ist. Denn verfolgen wir die Schicksale einzelner der uns bisher namhaft gemachten Höfe, so zeigt sich, daß in dieser Zeit die Herrscher im Gegensatz zu dem oben gekennzeichneten Verfahren der Karolinger häufig durch Vergabungen in den Bestand der Tafelgüter eingegriffen haben: So wurden die lombardischen Kurien Retorto, Gamondo und Marengo im Jahre 1065 verschenkt[1] und Sinzig in demselben Jahre wenigstens urkundlich an Adalbert von Bremen übertragen[2], die Kanoniker von Speier erhielten im Jahre 1075 die Kurie Eschwege[3], Werla kam im Jahre 1086 in den Besitz des Bistums Hildesheim[4] und erscheint nur unter Friedrich I. noch einmal als Aufenthaltsort[5], Düren gelangte zum großen Teile an die Kirche von Verdun[6], der Burgwart Leisnig an die

---

[1] St. 2658. 2666/7.

[2] St. 2687. Tatsächlich gelangte Sinzig erst im Jahre 1069 in den Besitz Adalberts (Adam von Bremen 3, 59).

[3] St. 2783. Wenn Meyer von Knonau in Jb. Heinrich IV. 2, 486, Anm. 54 und Stumpf von „einem Gute zu Eschwege" sprechen, so entspricht das, wie schon Matthäi 1, 98, Anm. 4, gegen Stumpf anführt, nicht dem Ausdruck *predium quoddam scilicet Eschinwage.* Tatsächlich erscheint Eschwege seit Heinrich IV. nie mehr in den Itineraren der Könige (vgl. Beilage IV 1).

[4] St. 2871.

[5] S. Beilage IV 1.

[6] MIöG. 7, 459 (1057).

von Naumburg[1]; an die Abtei Burtscheid fielen Gut zu Boppard und acht Hufen zu Sinzig[2], an die in Hersfeld zehn Hufen zu Homberg[3] und an St. Ulrich und Afra in Augsburg Besitz zu Ingelheim[4]; der Ministeriale Salacho bekam eine Hufe zu Nierstein[5], Wiprecht von Groitzsch im Jahre 1083 die Burg Leisnig und Besitz bei Allstedt[6], Adalbert von Bremen im Jahre 1069 den Gau Pleißen mit Altenburg[7] usw. usw. Die angegebenen Beispiele genügen, um zu zeigen, daß wir uns weder vor noch nach dem Jahre 1064/5 auf die in dem Tafelgüterverzeichnis gegebene Aufzählung in irgendeiner Weise verlassen können.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, sich nach anderen Kriterien für die Tafelgüter umzusehen. Zunächst bieten sich uns dafür die Schenkungsurkunden selbst dar; aber wir brauchen nur eine einzelne aus ihrer im Gegensatz zur Karolingerzeit so willkommen zahlreichen Menge durchzulesen, um zu erkennen, daß aus ihrem Wortlaut die Zugehörigkeit des verschenkten Königshofes zum Tafelgut nicht zu entnehmen ist, anscheinend einer der Gründe, weshalb man die im Tafelgüterverzeichnis gebotene Einteilung des königlichen Grundbesitzes bis heute so völlig unzureichend für die Erkenntnis der Organisation des Königsguts ausgenutzt hat. Das Formular ist das allgemein übliche, ohne daß dem Tafelgut in der Sprache der Urkunden etwa grundsätzlich einer der verschiedenen Ausdrücke, wie *curtes*, *villa* oder *predium* vorbehalten wäre.[8] Daß dagegen die Zugehörigkeit eines verschenkten Königshofs zum Tafelgute einmal durch den Zusatz von

---

[1] St. 2775 (1074).
[2] St. 2784 (1075). St. 2637 (1064).
[3] St. 2662 (1065).
[4] St. 2778 (1074).
[5] St. 2572 (1059).
[6] Ann. Pegav. SS. 16, 240. Leisnig und andere Teile des späteren Pleißner Landes kamen unter Friedrich I. durch Erbschaft und Kauf wieder an das Reich zurück (Jb. Friedrich I. 1, 599).
[7] Adam von Bremen 3, 59.
[8] In der Urkunde St. 2958 (1102) wird z. B. das im Tafelgüterverzeichnis nicht enthaltene Gut Ilsfeld im Neckargau nebeneinander als *predium* und *curia* bezeichnet. Der in St. 2871 für das Tafelgut Werla gebrauchte Ausdruck *curtes* wird auch auf verlehnte Königshöfe angewandt (St. 2820 [1080]), und ebenso begegnen *villa* und *predium* ohne Unterscheidung als Bezeichnung für Tafelgüter und anderen königlichen Besitz (z. B. *villa* für Tafelgüter: DH. II. 222 [Werla], St. 3466 [1144: Farnstedt], St. 2909 [1090: *6 villae* in den Gauen Nisana und Milza], St. 2778 [1074: Ingelheim], St. 2572 [1059: Nierstein], St. 2687 [1065: Sinzig]; *villa* für Besitz außerhalb des Gebiets der Tafelgüter: St. 2693 [1066], 2730 [1069], 2813a [1078], 2901 [1090]. *predium* für Tafelgüter: DO. III. 146 [Eschwege]; sonst äußerst häufig: z. B. St. 2729 [1069], 2792 [1076] usw.). Über das Durcheinander der Bezeichnungen *curtis*, *villa* und *predium* vgl. Eggers, S. 104ff., der den Stoff allerdings von dem heute in dieser Weise nicht mehr anzuerkennenden Standpunkt des *Capitulare de villis* aus behandelt.

nostri servitii kenntlich gemacht wird, begegnet ganz selten[1], und in einem dieser wenigen Fälle finden wir bezeichnenderweise bei einer nochmaligen Erwähnung dieses Besitzes an anderem Orte statt *nostri servitii* nur die gewöhnliche Bezeichnung *nostre proprietatis.*[2]

So zeigen uns diese Schenkungsurkunden ebenso — durch ihren Inhalt — die Notwendigkeit, außerhalb unseres Verzeichnisses liegende Mittel zur Feststellung der Tafelgüter etwa im 10. Jahrhundert zu gewinnen, wie sie uns — durch ihre Form — die Möglichkeit nehmen, die Königsurkunden selbst dafür nutzbar zu machen.

Besseren Erfolg verspricht es, von der Frage nach dem späteren Schicksal der Tafelgüter auf die nach ihrem bisherigen, nach ihrer Herkunft, überzugehen; denn wir sahen oben, daß die Tafelgüter der Karolingerzeit vorzüglich dem um Maas und Mosel gelegenen Hausgut gleichzusetzen sind. Aber auch hier erscheinen die Verhältnisse der deutschen Kaiserzeit weit komplizierter als die des hochkarolingischen Reiches. Die Kurien in Franken gehen überwiegend auf Königshöfe der Frankenkönige zurück, als bekannteste unter ihnen etwa Aachen, fast die ständige Residenz des alternden Kaisers Karl, Frankfurt, Düren, Ingelheim, Diedenhofen, Nimwegen und Tribur, für die alle in der Karolingerzeit Paläste nachweisbar sind.[3] In Sachsen dagegen herrscht im Tafelgut der liudolfingische Besitz vor: Grone, Pöhlde, Tilleda, Wallhausen, Merseburg als Heiratsgut der Hatheburg, Gemahlin Heinrichs I., und vielleicht auch Werla und Goslar darf man nach Eggers Feststellungen mit einiger Sicherheit hierher rechnen, ohne daß damit die liudolfingische Herkunft anderer Tafelgüter als unmöglich bezeichnet werden soll. Weniger deutlich sind die Verhältnisse in Bayern, zumal, wie wir sahen (S. 90ff.), ein großer Teil der für dieses Gebiet überlieferten Namen der Tafelgüter nur unsicher oder gar nicht zu identifizieren ist; sicher würden Ötting (vgl. S. 91), auf das wir oben den uns überlieferten Namen Botinga zu deuten suchten, in die karolingische Zeit zurückführen, im allgemeinen wissen

---

[1] DH. II. 63: *quedam nostri servitii et regię proprietatis loca in provincia Zcudici sita* (Zcudici, heute Schkeuditz, grenzte östlich an Merseburg; der in der Urkunde später genannte Ort Chut ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren [vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde]). — Außerdem die folgende Anmerkung.

[2] DH. II. 64: Heinrich II. überweist dem Bistum Merseburg *partem parochiae Haluerstadensis ab Arnoldo . . . episcopo centum nostri servitii mansis in locis sibi competentibus commutatam.* Dagegen DH. II. 62 (verfaßt auf Grund der entsprechenden, jedoch verlorenen Urkunde für das Bistum Halberstadt; vgl. die Vorbemerkung zur Urkunde): *pro recompensatione* (des an das Bistum Merseburg abgetretenen Gebietes) . . . *rex Heinricus de proprietate sui iuris Haluerstadensi ecclesie tradidit centum mansos* (die hier genannten Besitzungen liegen westlich oder südwestlich Merseburg und nordwestlich Magdeburg, also im wesentlichen innerhalb des oben festgestellten sächsischen Tafelgutsbezirkes).

[3] Einzelne Belege erübrigen sich durch Hinweis auf die Karte von Steinitz 556.

wir jedoch nur, daß der Besitz in Bayern erst durch das Kaisertum Heinrichs II. dem Reiche gewonnen ist[1], der durch seinen Vater Erbe der deutschen Könige, der sächsischen Liudolfinger, durch seine Mutter Erbe der bayrischen Arnulfinger war.

Die drei Hauptgruppen des uns für das Jahr 1064/5 überlieferten königlichen Tafelguts in Deutschland gehören also Landschaften an, die dem Reiche im 10. und 11. Jahrhundert Könige gegeben haben: Franken, wo Konrad I. die karolingische Tradition wach erhielt, Sachsen, die Heimat Heinrichs I. und der Ottonen, und Bayern, das Erbe Heinrichs II. Dagegen weist Alemannien (einschließlich des Elsasses), aus dem erst im 12. Jahrhundert die Dynastie der Staufer hervorging, im 11. Jahrhundert sicher keine Kurien mehr auf; doch werden wir ihr Vorhandensein für die Zeit der Ottonen unten noch wahrscheinlich machen. Ebenso unbeteiligt ist am Tafelgut die Dynastie der Salier: keine der uns bekannten Kurien ist auf ihren Familienbesitz zurückzuführen.

So sicher nun diese Feststellungen im allgemeinen sind, so lassen sich doch keineswegs alle Tafelgüter im einzelnen diesen Gruppen einordnen. Hinzu kommen vielmehr noch Neuerwerbungen der verschiedensten Art: Die Appenditien der sächsischen Gruppe in der Lausitz sind erst etwa ein Menschenalter vor der Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses im Kriege mit Polen erworben (1031), Hammerstein am Rhein wurde von Heinrich II. dem Grafen Otto durch Eroberung abgewonnen[2], Besitz in Leisnig fiel Heinrich III. durch testamentarische Übertragung von seiten Ekkards II. von Meißen zu[3], Goslar, wenn auch in die Zeiten Heinrichs I. zurückreichend, erlangte erst durch die Metallfunde im Rammelsberge unter Otto I. Bedeutung und kam erst seit Heinrich II. als Pfalz in Aufnahme[4], und Weißenburg und Nürnberg trat wahrscheinlich Ernst von Schwaben als Preis seiner Begnadigung im Jahre 1028 an Konrad II. ab.[5]

Unsere Beispiele zeigen uns, aus wie mannigfachen Quellen der uns für das 11. Jahrhundert überlieferte Bestand der Tafelgüter zusammengewachsen ist: Neben Familienbesitz früherer Dynastien, den deren staatsrechtliche Nachfolger erbten, stehen Eroberungen in Feindesland, gerichtliche Konfiskationen, Neugründungen, — sind also anscheinend die verschiedensten Möglichkeiten der Neuerwerbung vorhanden.

---

[1] Vgl. Eggers, S. 6—7 und unten S. 109.

[2] Jb. Heinrich II. 3, 72. 172ff.

[3] St. 2301 (1046): *tale predium, quale Eckchardus marchio vita illius superstite liberaliter obtinuit, in . . . Lisnich . . . in nostrum ius atque dominium ex eius liberali tradicione cum hereditario iure redactum.*

[4] Bode, UB. Goslar 1, 2f.

[5] Vgl. Jb. Konrad II. 1, 252. 2, 358, zu Weißenburg auch die Vorbemerkung zu DK. II. 140.

Fassen wir zusammen, so zeigt uns die Betrachtung der Vorgeschichte und der späteren Schicksale der Tafelgüter unseres Verzeichnisses eine starke Veränderlichkeit im Bestande dieser Güter, einen ununterbrochenen Zugang und Abgang, in den uns die Überlieferung nur einzelne Einblicke gestattet, den wir aber nach ihr nicht annähernd völlig zu überblicken vermögen.

Die einzige Möglichkeit, eine rohe, zusammenhängende Linie der Entwicklung für das 10. und 11. Jahrhundert zu ziehen, beruht vielmehr in den Itineraren, die hier jedoch nach anderen Grundsätzen nutzbar gemacht werden müssen, als es oben für die bischöfliche Servitialpflicht geschehen ist, und die wir trotz der Gefahr von Wiederholungen auch für diesen Zusammenhang nicht entbehren können. Dabei betrachten wir zunächst das Heinrichs IV., um an ihm die methodische Grundlage zu gewinnen. Denn wir sahen oben, daß Kurie und Pfalz zwei verschiedene Begriffe sind, daß diese dem Könige zum Aufenthaltsorte dient, gleichgültig, aus welchen Quellen der Unterhalt des Hofes dort bestritten wird, daß dagegen jene nur eine Wirtschaftseinheit darstellt, deren Wesen durch das Vorhandensein oder Fehlen der Möglichkeit, den König zu beherbergen, unberührt bleibt, und wir dürften deshalb, selbst wenn es keine bischöfliche Dienstpflicht gäbe, nicht erwarten, daß sich die beigegebene Karte der Aufenthaltsorte Heinrichs IV. mit der der königlichen Tafelgüter deckte. Diese Tafelgüter liegen jedoch im allgemeinen, wie wir es schon für die Karolingerzeit sahen (S. 34f.) und wie es in einer Zeit der Naturalwirtschaft nicht anders zu erwarten ist, von den dem Könige zum Quartier dienenden Palatien nicht allzu weit entfernt (vgl. aber S. 125) oder fallen geradezu mit einem solchen zusammen, d. h. bieten möglicherweise selbst dem Könige ein Unterkommen — eine Form des königlichen Grundbesitzes, die uns aus der Übersicht Beilage IV 1 in den für das Jahr 1064/5 bezeugten Kurien häufig entgegentritt und die man zur Unterscheidung von anderen Pfalzen ohne landwirtschaftlichen Eigenbetrieb des Königs kurz als Pfalzkurien bezeichnen kann.[1] Aus dieser Lage und Natur der Kurien wird es erklärlich, daß die drei auf der beigegebenen Itinerarkarte Heinrichs IV. in der Umgebung des Harzes, am Rhein — besonders um Mainz — und an der Donau deutlich hervortretenden Reisegebiete Heinrichs IV., die vorzüglich durch die Reisewege Goslar—Hersfeld—Frankfurt und Frankfurt—Würzburg—Bamberg—Nürnberg—Regensburg verbunden werden, im wesentlichen mit den drei Bezirken der Tafelgüter übereinstimmen[2],

[1] Bei dieser Bezeichnung lassen wir unberücksichtigt, daß der Ausdruck *palatium* vorwiegend auf karolingische Pfalzen beschränkt ist (Eggers 103).

[2] Nach unserer Erklärung des historischen Zusammenwachsens der drei Tafelgüterbezirke und der Beobachtung, daß sich dieser Entwicklung parallel auch die Reisegegenden der Könige ausdehnen, ist Nitzsch' Ansicht, das König-

und dabei hat es noch ein glücklicher Zufall gefügt, daß auch die drei meistbesuchten Orte sich gleichmäßig auf diese drei Bezirke verteilen: Mainz, 38mal nachweisbar, in Franken, Regensburg, 36mal nachweisbar, in Bayern, und Goslar, 30mal nachweisbar, in Sachsen. Abweichungen des Itinerars von der Lage der Kurien erklären sich durch die Lage der Bischofsitze, in denen sich, wie wir sahen, die Herrscher des 11. Jahrhunderts oft zu Gaste luden. So läßt der Mangel von Bistümern im Nordgau außer dem unbedeutenden Eichstädt den Nordgau, das Kerngebiet des allerdings armen bayrischen Tafelguts, im Itinerar vor dem Lauf der Donau und ihrer südlichen Nebenflüsse mit den Bischofsstädten Augsburg, Freising und Regensburg zurücktreten und zeigt die Gegend um Mainz, Worms, Speier stärkeren Besuch als die weiter abwärts gelegenen Teile des Rheines.

Im einzelnen jedoch sind von den 53 deutschen Kurien nur 19, d. h. etwa der dritte Teil, als Aufenthaltsorte Heinrichs IV. nachweisbar: In Sachsen Allstedt, Eschwege, Goslar, Merseburg, Mühlhausen, Oschersleben und Pöhlde, zu denen man vielleicht noch Meißen für den Gau Nisana und Rochlitz für das benachbarte Leisnig ansetzen mag, in Franken Aachen, Andernach, Frankfurt, Hammerstein, Ingelheim und Tribur und in Bayern endlich nur Nürnberg, Neuburg an der Donau, Altötting (?) und Weißenburg. Völlig unbemerkt bleiben im Itinerar die beiden ostelbischen Güter Bautzen und Milza und, wenn man von den Besuchen in den Bischofsstädten Toul, Metz und Trier absieht, die Gruppe der reichen, an der Mosel gelegenen Höfe Briey, Flörchingen, Diedenhofen, Sierck und Salotra (?). Eine Rekonstruktion der Tafelgüter für die Zeit Heinrichs IV. aus dem Itinerar würde also, falls wir das Tafelgüterverzeichnis nicht besäßen, ein richtiges Resultat nur in den allgemeinen Zügen liefern; jedoch wird ein solcher Versuch um so besser zum Ziele führen, je weniger die ablenkende Wirkung der Bischofsstädte, die das Itinerar Heinrichs IV. am stärksten von den Tafelgütern abziehen, vorhanden ist.

Da wir nun oben gesehen haben, daß die Ottonen die bischöfliche Dienstpflicht nur in geringem Maße ausnutzten, und wir diese Beobachtung auch auf der beigegebenen Itinerarkarte Ottos I. durchaus bestätigt finden, so dürfen wir hoffen, daß diese kartographische Darstellung eines ottonischen Itinerars im wesentlichen die Lage des derzeitigen königlichen Tafelguts richtig wiederspiegelt. Damit ergibt

---

tum sei beweglicher geworden und habe das Reich zu durchwandern begonnen, weil seine Speicher nicht mehr ausreichten, die Interessen der verschiedenen Gebiete an seiner Hofhaltung, an seinem Tisch und Gefolge zu vereinigen (Min. u. Bürgertum 54), abzulehnen. Das Gegenteil, zunehmende Bereicherung des Königs und Ausdehnung seiner wirtschaftlichen Machtsphäre, war der Grund zur Ausweitung der Itinerare. Vgl. aber S. 117.

sich, indem wir zugleich die Itinerare Heinrichs I., Ottos II. und Ottos III.[1] mit berücksichtigen, für die Servitialgüter im ersten Jahrhundert des hier zu untersuchenden Zeitraums etwa folgendes Bild: In Bayern besitzen die Ottonen keinerlei in Eigenwirtschaft befindliches Gut[2] — ganz in Übereinstimmung mit der Tatsache, daß schon der Ausdruck *omnis populus Francorum atque Saxonum* im Zeitalter der Ottonen Bezeichnung für das Gesamtreich war.[3] Am Rhein stammten, wie wir gesehen (S. 105), die uns für das 11. Jahrhundert überlieferten Tafelgüter vorwiegend aus karolingischem Besitz; wir werden daher kaum fehlgreifen, wenn wir das Vorhandensein dieser Kurien im wesentlichen auch für das den Karolingern noch näher liegende ottonische Jahrhundert annehmen: am Rhein die Höfe von Haßloch bis Tiel — außer etwa nachweisbar jüngeren Plätzen, wie Hammerstein —, aber auch jene Gruppe von Moselgütern, die uns schon im Itinerar Heinrichs IV. verborgen blieb. Die letztere als ottonische Tafelgüter anzusetzen, sind wir um so mehr berechtigt, als unter Otto II. und Otto III. Diedenhofen tatsächlich noch als Aufenthaltsort erscheint, der Palast dieser Kurie also noch in Gebrauch gewesen ist.[4] Die im Verhältnis zu den Saliern geringere zeitliche Entfernung von den Karolingern macht sich auch sonst fühlbar: Im Elsaß, für das unser Tafelgüterverzeichnis keine Kurien mehr namhaft machte, werden Erstein und Brumat von den Ottonen häufiger besucht[5]; beide gehen auf die Karolingerzeit zurück[6] und mögen auch unter den Ottonen noch in Eigenwirtschaft gestanden haben. Dasselbe gilt vielleicht von Salz an der fränkischen Saale, das als *palatium, villa regia* oder *curia regia* in karolingischer Zeit bezeugt ist[7], in dem Heinrich I. und Otto I. häufiger verweilen[8] und das der Mittelpunkt einer bedeutenden Grundherrschaft war, die sich über mehrere Gaue erstreckte und den ganzen Salzgau und unzählige Villen und Wälder umfaßte.[9] Für die Richtigkeit unserer aus dem Itinerar gewonnenen Vermutungen spricht, daß wir auch das von Otto I. seiner Gemahlin Adelheid überwiesene

[1] Das Itinerar Ottos III. ist unvollständig; vgl. die Vorbemerkungen zu Beilage IV.

[2] Vgl. SS. 17, 570: *Saxo Heimricus . . . hostiliter regnum Baioariae intravit, ubi nullus parentum suorum nec tantum gressum pedis habere visus est.*

[3] Waitz, VG. 5², 140, Anm. 4.

[4] DDO. II. 156—59. O. III. 122. Vgl. außerdem die Diedenhofen betreffenden DDH. I. 24. O. I. 31 (*in villa Tedonis nostri palatii*). 313.

[5] Für Erstein s. die Itinerarkarte Ottos I. und DDO. II. 124. 181. O. III. 159. In Brumpt Otto II.: Jb. 72. DD. 155. 192; Otto III. nicht; Heinrich II.: D. 494. In Erstein befand sich ein Palast (DDO. I. 162. 283), vielleicht auch noch in Brumat (BM. 125. 149).

[6] Zu Erstein vgl. BM. 733. 1138, zu Brumat BM. 125. 149.

[7] Steinitz, S. 549.

[8] DDH. I. 14. 29. Zu Otto I. s. die Itinerarkarte.

[9] DO. III. 361.

Witwengut auf dieselben Landschaften verteilt finden; die Kaiserinwitwe sollte gleichsam in allen Reisegebieten des Königs eine selbständige Existenzmöglichkeit haben, der ihr überwiesene Besitz verteilte sich dementsprechend auf Sachsen, Franken, Thüringen, die Slawenlande und das Elsaß.[1] Eigenwirtschaft auf karolingischen Gütern hätte sich also für das 10. Jahrhundert den Lauf des Rheines entlang vom Elsaß bis in die Niederlande, dazu weiter an der Mosel und etwa in Salz auch auf ostfränkischem Gebiete erhalten. Für die Salier mochten die Pfalzkurien im Elsaß und in Ostfranken entbehrlich werden, als mit dem Erwerb des bayrischen Reichsguts und mit der erhöhten Heranziehung der bischöflichen Servitien im 11. Jahrhundert das Maintal mit Würzburg und Bamberg und im Süden des Reiches — zugleich als Ausgangspunkt für die Romzüge — das Donaugebiet mit seinen Bischofsstädten Regensburg, Augsburg und Freising in den Vordergrund traten.

Dagegen ist es weit auffälliger, welchem starken Wechsel auch die in Sachsen liegenden Kurien ausgesetzt waren. Zu dem Tafelgüterverzeichnis vom Jahre 1064/5, dem das Itinerar Heinrichs IV. im Harzgebiet fast vollständig entspricht[2], paßt das Ottos I. viel weniger. Zwar erscheinen auch in ihm schon die Pfalzkurien Werla, Pöhlde und Grone, Merseburg, Wallhausen und Allstedt, und wir haben keinen Grund, zu zweifeln, daß die uns für das Jahr 1064/5 für Sachsen bezeugten Tafelgüter im allgemeinen, soweit sie nicht, wie Goslar oder die im Koloniallande gelegenen Kurien, nachweisbar jüngeren Ursprungs sind, auch schon im 10. Jahrhundert im Besitz der Könige waren. Neben ihnen treten uns in den Itineraren der Ottonen jedoch mehrere andere Orte entgegen, deren Namen dem Tafelgüterverzeichnis fremd sind: Neben den festen Jagdburgen Bodfeld und Siptenfelde, die inmitten des Harzes für den Sitz einer Kurie wohl kaum in Betracht kommen[3], sind, wie uns die Itinerarkarte Ottos I. und die Zusammenstellung der Itinerare zeigen, Quedlinburg, Memleben, Dornburg a. E., Frohse, Dahlum und Brüggen als Aufenthaltsorte besonders beliebt und daher mit großer Wahrscheinlichkeit als in Eigenwirtschaft stehende Tafelgüter der Ottonen anzusehen.[4] Doch können wir ihre Veräußerung meist schon unter den Liudol-

---

[1] DO. II. 109. Zu Adelheids Besitz im Elsaß vgl. auch DO. I. 368.

[2] Neben den als Aufenthaltsorten bezeugten, den Harz gleichsam umkränzenden Tafelgütern Oschersleben, Goslar, Pöhlde, Eschwege, Mühlhausen und Allstedt stehen nur die zu Goslar gehörige Harzburg, die Reichsabtei Quedlinburg, die Bischofsstadt Halberstadt und das vor ihren Toren liegende Boßleben.

[3] Als Otto I. durch DO. I. 1 den Zehnten von Bodfeld und Siptenfelde der Abtei Quedlinburg überweist, heißt es nur *decimam ex omni venatione*.

[4] Doch erschien mir die Sicherheit dieser aus dem Itinerar gewonnenen Feststellungen im einzelnen nicht ausreichend, um nach ihnen eine kartographische Darstellung des ottonischen Tafelguts zu unternehmen.

fingern feststellen: So wurde der Hof Bodfeld an das Kloster Gandersheim vertauscht[1], Quedlinburg fiel unter Otto I. mit Siptenfelde an die Quedlinburger Abtei[2], Otto III. schenkte die Burg Dahlum dem Bistum Hildesheim[3], den Hof Brüggen der Abtei Essen[4] und das Erzstift Magdeburg erhielt durch Heinrich II. das nahe Frohse geschenkt.[5] Genug der Beispiele! Wir sehen, daß auch im 10. Jahrhundert, ebenso wie wir es an den Schicksalen der uns für das Jahr 1064/5 in Deutschland bezeugten Kurien verfolgen konnten, Tafelgüter, d. h. Höfe, auf denen die materielle Existenz des Königtums vorwiegend ruhte, fortdauernd veräußert wurden, daß das deutsche Königtum nicht nur von den Zinsen, sondern von dem Kapitale seiner Grundherrschaft selbst lebte, ganz im Gegensatz zu der Blütezeit der Karolinger, die Schenkungen aus dem Haus- und Dienstgut nicht kannte (vgl. S. 36).

Diese sozusagen passive Wirtschaftsbilanz des deutschen Königtums mußte über kurz oder lang zu Umbildungen in der Wirtschaftsgrundlage überhaupt führen. Bevor wir jedoch auf diese Entwicklung eingehen, müssen wir verfolgen, wie auch die Zinserträge des Kapitals geringwertiger wurden, und wenden uns damit nach Erledigung der geographischen Verschiedenheit zwischen dem *Capitulare de villis* und unserem Tafelgüterverzeichnis den Abweichungen zu, die aus beiden Dokumenten für die jeweilige Bewirtschaftungsform der Tafelgüter hervorgehen.

Wir stellten hierfür bisher fest, daß sich die Tafelgüter der Karolingerzeit in unbeschränkter Eigenwirtschaft des Königs, die des Kurienverzeichnisses von 1064/5 dagegen in einem Übergangsstadium von der Eigen- zur Rentenwirtschaft befanden. Im Exkurs über die Entstehung dieses Dokuments ist außerdem ausgeführt (S. 149), daß man in diesem nicht etwa einen Erlaß zur Neuregelung der Wirtschaft und Verwaltung sehen kann, sondern daß es nur schon bestehende Verhältnisse wiederspiegelt. Daraus ergibt sich die Frage, wann der Übergang von der Wirtschaftsform des *Capitulare de villis* zu der des Tafelgüterverzeichnisses erfolgt ist. Ebenso wichtig wie diese Frage erscheint, zumal hier mit einiger Wahrscheinlichkeit Zusammenhänge mit der Ausbildung der bischöflichen Servitialpflicht im 11. Jahrhundert und durch sie mit einem Zentralproblem der mittelalterlichen Geschichte, dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche, vermutet werden können, so schwierig und fast unmöglich ist bei der formelhaften Gleichmäßigkeit der Urkunden ihre Beantwortung.

---

[1] DH. II. 205.
[2] DDO. I. 1. 228.
[3] DO. III. 390.
[4] DO. III. 242.
[5] DH. II. 242.

Gesichert erscheint die unbeschränkte Eigenwirtschaft auf königlichem Tafelgut für die Anfangszeit der Herrschaft der Ottonen. Otto I. konnte nämlich im Jahre 936 noch in derselben Weise über den gesamten Ertrag seines Hofes in Quedlinburg verfügen[1], wie es etwa im Jahre 882 Karl der Dicke bei den Villen Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Kreuznach, Lautern, Gernsheim, Nierstein und Worms tat[2], für deren Mehrzahl die Eigenwirtschaft in der Mitte des 9. Jahrhunderts durch das Lorscher Reichsgutsurbar gesichert ist (vgl. S. 118f.). Wir dürfen daher dieselbe Wirtschaftsform auch für die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts und für das in Sachsen gelegene liudolfingische Tafelgut annehmen.[3] — Ähnliche Urkunden finden sich auch später noch. So wurde in einem ohne Benutzung der Vorurkunde verfaßten Diplome Ottos I. vom Jahre 966, durch das er dem Kloster St. Maximin den Besitz einer Kirche in Diedenhofen bestätigte, unter den Pertinenzen unter anderem der Zehnt des „für unseren Gebrauch verwandten Getreides und Viehs" angeführt.[4] Die Zusammenfassung von Getreide und Vieh läßt vermuten, daß der Lieferungsanspruch des Königs bei beiden gleich, also der auf das letztere ebensowenig fixiert war, wie es der auf Getreide im Tafelgüterverzeichnis ist. Ähnlich ist noch im Jahre 977 — allerdings in einer Bestätigungsurkunde — von *omni conlaboratu videlicet annona friskingis vino et argento et in quibuscumque rebus sit* aus mehreren fränkischen Tafelgütern die Rede.[5] Wenn dagegen Heinrich II. im Jahre 1005 dem Adalbertstift in Aachen den Zehnt von den königlichen Einkünften zu Walchern, Goslar (dieses für 1064/5 als Tafelgut bezeugt) und Dortmund nur *in omni censu qui regalibus subiacet usibus* schenkt[6], so scheinen die zugrunde liegenden Verhältnisse denen der ottonischen Urkunden kaum noch zu entsprechen. Tatsächlich war um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts die Unabhängigkeit der *villici* der Tafelgüter schon weit genug gediehen, um diese königlichen Gutsverwalter in den Augen von Fernerstehenden als Lehnsträger, als Pächter des Königs erscheinen zu lassen.[7] Eine solche Verselbständigung der die Tafelgüter

---

[1] DO. I. 1: Der Abtei Quedlinburg *nonam partem de omni conlaboratu eiusdem curtis* und anderer genannter Höfe.

[2] BM. 1645.

[3] Vgl. Inama, WG. 2, 141, Anm. 2.

[4] DO. I. 313: *aecclesia in nostro regali fisco Theodonis villa nominato constituta cum integro dotalitio, uno scilicet manso atque omni decimacione tam macelli et census quam et frugum et peccorum nostro usui atquisitorum.*

[5] DO. II. 152a.

[6] DH. II. 102. DH. II. 99 (1005) hat dafür *in omni re quę regalibus nunc usque subiacebat usibus.*

[7] DO. III. 261 (außerhalb der Kanzlei verfaßt): dem Siggo eine Hufe des Tafelguts (s. S. 89) Diedenhofen *sine banno atque servicio ac omni mancipatione senioris* (!), *qui ipsam villam* (Diedenhofen) *in beneficio* (!) *habuerit.*

verwaltenden Wirtschaftsbeamten und eine daraus folgende Unordnung der Gesamtwirtschaft des Königtums wird man aber anzunehmen haben, wenn man sich die Entstehung der im Kurienverzeichnis erkennbaren großzügigen Organisation mit ihrem modern anmutenden Servitialeinheitsmaß klar zu machen sucht.

Denn fragt man, weshalb sich einer der Könige einmal zu dieser seine Ansprüche beschränkenden Neuregelung entschloß, so läßt sich etwa folgendes vermuten: Das bisherige Verfahren der Herrscher, jedes ihrer Tafelgüter nach eigenem Ermessen bis an die Grenze der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszunutzen, muß mehr und mehr zu Schwierigkeiten geführt haben; vielleicht konnte man bei der großen Zahl der zur Verfügung stehenden Tafelgüter bei Hofe deren Leistungsfähigkeit im einzelnen selbst nicht mehr richtig beurteilen und hielt dann in seinen Anforderungen nicht das richtige Maß. Die königlichen *villici*, über weite Teile des Reiches zerstreut und sich schon deshalb einer gewissen Selbständigkeit erfreuend, werden auf Abstellung solcher Mißgriffe gedrängt, den Ertrag ihrer Kurie im allgemeinen als möglichst gering dargestellt, im einzelnen für die Höhe und Zusammensetzung der von ihnen dem Hofe zu leistenden Bedienung Zugeständnisse erlangt, zum Teil — zeitlich und lokal verschieden — die Fixierung einzelner Leistungen erreicht haben, kurz, die Entwicklung des Königsguts muß anscheinend in einen gewissen Verfall oder wenigstens eine nur noch schwer übersehbare Mannigfaltigkeit und Unordnung geraten sein. Eine solche mißliche Lage mochte es dem Könige empfehlen, die Verhältnisse systematisch neu zu regeln und auf theoretisch unbeschränkte Rechte zugunsten beschränkter, aber geordneter Einkünfte zu verzichten. Die Frage nun, wann dieser Zustand gegeben gewesen sein mag, führt innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit wiederum auf das Ende des 10. Jahrhunderts. Denn für die Regierung Ottos I. stellten wir noch die Eigenwirtschaft fest, sie liegt außerdem der Zeit noch nahe, wo die Liudolfinger sich als Herzöge von Sachsen in weit stärkerem Maße ihrer eigenen Grundherrschaft widmen konnten, und Otto I. und den liudolfingischen Frauen und Königinnen ist es kaum zuzutrauen, daß sie den königlichen Haushalt in Unordnung haben geraten lassen.[1] Ebenso haben wir für Heinrich II. und Konrad II. Beweise von bedeutender Fähigkeit in wirtschaftlichen Dingen[2], die mit einem Verfall der königlichen Eigenwirtschaft unvereinbar zu sein scheint.

In hohem Maße war dagegen die Möglichkeit des Verfalls während der Herrschaft Ottos III. gegeben; denn eine langjährige vormundschaftliche Regierung durch eine Kaiserin aus Byzanz und, als der

[1] Vgl. Nitzsch, HZ. 45, 27.
[2] Über Heinrich II. vgl. oben S. 68, über Konrad II. Jb. 2, 354ff.

junge König endlich selbst die Zügel ergriff, dessen den Realien des Lebens abgewandter[1], schwärmerischer Sinn — aus Liebe zu den Römern habe er sein sächsisches und sein deutsches Volk verlassen, hören wir ihn sagen[2] — konnten leicht eine Vernachlässigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Königtums und damit eine die Neuregelung im Sinne des Tafelgüterverzeichnisses erheischende Unordnung der oben geschilderten Art herbeiführen; quellenmäßig berechtigt uns zu dieser Annahme die Tatsache, daß unter der Herrschaft Ottos III. unverhältnismäßig viele Schenkungen aus dem Tafelgut erfolgt sind.[3] Verstärkt somit auch diese allgemeine Betrachtung die oben aus den Urkunden gewonnene Wahrscheinlichkeit, daß der Übergang von der unbeschränkten zur beschränkten Eigenwirtschaft auf den königlichen Tafelgütern etwa um das Jahr 1000 zu suchen sei, so ist weiter zu vermuten, daß als Urheber der einheitlichen Regelung nach gleichmäßig für Sachsen oder Franken und Bayern festgesetzten Servitien einer der Herrscher aus dem 11. Jahrhundert anzusehen ist. An diesem Punkte unserer Untersuchung aber bedarf es kaum noch einer Ausführung, wie nahe es liegt, die getrennt von uns verfolgten verschiedenen Entwicklungslinien der königlichen Wirtschaft in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Doch bevor wir versuchen, diesen auseinanderzusetzen, und wir uns damit auf eine Verknüpfung des I. und II. Teiles unserer Arbeit einlassen, ist noch ein Quellenzeugnis beizubringen, das geeignet ist, die folgenden Ausführungen zu stützen.

Der sächsische Annalist und die Pöhlder Annalen überliefern uns nämlich zwei getrennte Nachrichten über den täglichen Verbrauch des königlichen Hofes zur Zeit Ottos I., und zwar beträgt dieser nach den Pöhlder Annalen täglich 30 Pfund Silber[4], nach dem Annalista

---

[1] Vgl. Waitz, VG. 5², 109.

[2] Thangmar, Vita Bernw., c. 25 (SS. 4, 770).

[3] Setzt man als Tafelgüter die Höfe des Tafelgüterverzeichnisses, dazu die oben S. 108ff. für das 10. Jahrhundert erschlossenen und endlich die im Lorscher Reichsgutsurbar enthaltenen Güter an, so ergeben sich für die einzelnen Herrscher folgende Summen für Schenkungen aus dem Tafelgut: Heinrich I. 3 (zweimal an seine Gemahlin), Otto I. 3 (Dotation von Quedlinburg und Magdeburg je einmal gezählt), Otto II. 5 (davon 3 an seine Gemahlin), Otto III. 15 (davon 4 an Verwandte), Heinrich II. 5 (davon 1 an seine Gemahlin), Konrad II. 2, Heinrich IV. 16, Heinrich V. 1. — Die drei letzten Angaben stützen sich im wesentlichen auf Jb. Konrad II. 2, 506ff., Heinrich IV. u. V. 5, 366ff. u. 7, 359ff. Für Heinrich III. würde eine sichere Angabe nur in unverhältnismäßig zeitraubender Arbeit zu erreichen gewesen sein. — Vollständigkeit für diese Angaben ist nicht zu beanspruchen, weil wir nicht alle Tafelgüter und bei den uns bekannten nur den Namen des Haupthofes (vgl. S. 122) kennen.

[4] Ann. Palid. (SS. 16, 62 [935]): *Otto rex ... ad cuius mensam cotidie 30 libre argenti pertinebant; quibus sex ademptis ecclesiam Magdeburgensem ... fundavit, aliasque quam plures.*

Saxo dagegen täglich 1000 Schweine und Schafe, 10 Fuder Wein und ebensoviel Bier, 1000 Malter Getreide, 8 Rinder und außerdem Hühner, Ferkel, Fische, Eier, Gemüse und andere Dinge in reichlichster Fülle.[1] Der Unterschied dieser Angaben von den nach dem Tafelgüterverzeichnis dem deutschen Könige im 11. Jahrhundert aus seinen Kurien täglich zufließenden Einkünften ist erstaunlich: Die Zahl der Schweine, die auch im 10. Jahrhundert den Hauptposten ausmachen, übertrifft nach dem Annalista Saxo, selbst wenn man seine Angabe *milles porcos et oves* als „zusammen 1000 Schweine und Schafe" auffaßt, mit 500 die 46 Schweine, die die Servitien der Tafelgüter im 11. Jahrhundert täglich für den königlichen Hof ergeben, um mehr als das Zehnfache. Man wird daher angesichts dieser Verschiedenheit zunächst geneigt sein, nur die eingehenderen Angaben des Tafelgüterverzeichnisses anzuerkennen und denen des sächsischen Annalisten, zumal sie erst zwei Jahrhunderte nach der in Frage stehenden Zeit niedergeschrieben sind, die Glaubwürdigkeit abzusprechen. Doch ist dieses Vorgehen bei näherer Betrachtung kaum statthaft: Denn der sächsische Annalist ist ein zuverlässiger Kompilator und sein Hinweis *sicut scriptum invenitur* kann, wie im Exkurs ausgeführt ist, vielleicht gar auf eine dem Tafelgüterverzeichnis ähnliche Quelle gedeutet werden (vgl. S. 148); die Richtigkeit seiner Angabe wird außerdem dadurch gestützt, daß sie, wie Waitz berechnet hat[2], mit der Geldsumme der Pöhlder Annalen wohl vereinbar ist. Endlich ist die Abweichung der vom sächsischen Annalisten verzeichneten Summe von der des Tafelgüterverzeichnisses nicht so groß, als sie es zunächst zu sein scheint; denn da die Salier, wie wir sahen, in ausgedehntestem Maße die Bischöfe zur Unterhaltung ihres Hofes heranzogen, bestritten sie mit den Einkünften aus ihren Tafelgütern nur einen Bruchteil des täglichen Bedarfs ihres Hofes, den man, worauf wir noch zu sprechen kommen werden (S. 132f.), vielmehr auf das Mehrfache des Tafelgütererträges erhöhen muß. Man wird daher für die vom sächsischen Annalisten angegebene Summe wohl eine gewisse Abrundung nach oben zugeben dürfen, muß aber doch daran festhalten, daß sie die Summe der täglichen Tafelgutservitien des 11. Jahrhunderts tatsächlich um das Mehrfache übertrifft. Da nun aber dieser beim sächsischen Annalisten verzeichnete Betrag, weil zur Zeit der Ottonen die bischöfliche Servitialpflicht in der Wirtschaft der Könige noch ohne Bedeutung war, im wesentlichen nur die Erträge des Königsguts, vor allem also der Tafelgüter, darstellt, so ergibt sich aus dem Vergleich des sächsischen Annalisten

[1] Ann. Saxo (SS. 6, 622 [968]): *Iste imperator* (Otto I.) *singulis diebus habuit huiusmodi cibum sicut scriptum invenitur: Mille porcos et oves, 10 caradas vini, 10 cervisie, frumenti maltra mille, boves 8 preter pullos et porcellos, pisces, ova, legumina aliaque quam plura.*

[2] Waitz, VG. 8, 224, Anm. 3.

und des Tafelgüterverzeichnisses, daß die dem Könige im 10. Jahrhundert aus den Tafelgütern zur Verfügung stehenden Einkünfte die des 11. Jahrhunderts bedeutend übertroffen haben. Damit aber stimmen vollkommen unsere bisherigen Feststellungen überein: Denn wir sahen, daß der Bestand der Tafelgüter durch fortlaufende Vergabungen und der aus ihnen gezogene Nutzen durch Übergang von der unbeschränkten Eigenwirtschaft zu einer zum Rentensystem führenden Wirtschaftsform im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts, also zwischen der Angabe des sächsischen Annalisten aus der Zeit Ottos I. und dem Tafelgüterverzeichnis aus der Zeit Heinrichs IV., gemindert wurden.

Versuchen wir hiernach die Entwicklung des königlichen Tafelguts im 10. und 11. Jahrhundert zusammenzufassen, in Beziehung zu der bischöflichen Servitialpflicht zu setzen und so die Ergänzung zu den oben über diese gemachten Ausführungen zu liefern, so ergibt sich folgendes: Unter den ersten Ottonen standen die königlichen Tafelgüter in unbeschränkter Eigenwirtschaft wie in der Karolingerzeit; sie zerfielen in karolingische Pfalzen in Franken und dicht liegenden liudolfingischen Hausbesitz im Harzgebiet und reichten für den Bedarf des Hofes fast vollkommen aus, so daß die Bischofssitze nur selten besucht wurden. Ihr Bestand wurde jedoch durch Vergabungen zunehmend gelichtet — zum Vorteil besonders der Kirchen —, und die auf ihnen herrschende Eigenwirtschaft geriet gegen Ende des 10. Jahrhunderts, vielleicht infolge der Regierung Ottos III., in Verfall. — Heinrich II. brachte zwar ihrem Bestande neuen Zuwachs durch sein bayrisches Erbe und hat vielleicht auch einige der von seinem Vorgänger veräußerten Tafelgüter an das Reich zurückgenommen[1], machte sich jedoch von ihren Leistungen unabhängiger, indem er die Bischöfe in verstärktem Maße zur Unterhaltung des königlichen Hofes heranzog, also auf das durch Schenkungen reich gefüllte Reservoir des Kirchenguts zurückgriff, wie es vor ihm und nach ihm fast bis in unsere Tage immer wieder geschehen ist. Diese Neubegründung der königlichen Wirtschaft durch Heinrich II. legt die Vermutung nahe, daß derselbe Herrscher auch die Bewirtschaftung der Tafelgüter vereinheitlichte und durch allgemeine Einführung einer beschränkten Eigenwirtschaft neu regelte[2], indem er die Lieferungshöhe einiger

[1] Vgl. S. 89, Anm. 7. Sicher bezeugt ist eine solche Restitution für den Hof Heerewaarden, der von Otto III. an Lüttich geschenkt, aber diesem von Heinrich II. entzogen wurde und erst durch Konrad II. wieder an Lüttich zurückkam: DK. II. 6 (vgl. aber die Vorbemerkung dazu!).

[2] Dabei möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Nach Beilage IV 1 sind unter allen Königen für Heinrich II. die meisten der Tafelgüter von 1064/5 als Aufenthaltsorte nachzuweisen; doch erscheint es zweifelhaft, ob man diese Beobachtung in unserem Zusammenhange verwenden kann, weil die Itinerarüberlieferung

wertvollerer Produkte auf ein bestimmtes, ursprünglich etwa einem Tagesverbrauch entsprechendes[1] Maß im *servitium regale* festsetzte. Sicher wenigstens scheint diese uns im Tafelgüterverzeichnis entgegentretende Wirtschaftsordnung unter den ersten Herrschern des 11. Jahrhunderts entstanden zu sein. Durch dieses Aufgeben der Eigenwirtschaft und durch weitere andauernde Veräußerungen von Tafelgütern sank der Wert von deren Ertrage im 11. Jahrhundert, wie uns der Vergleich jener Angabe des sächsischen Annalisten mit der des Tafelgüterverzeichnisses lehrt, auf einen Bruchteil desselben im 10. Jahrhundert. Die Folge dieser Verarmung des deutschen Königtums in seiner unmittelbaren Grundherrschaft war, daß die Servitialpflicht der Bischöfe im 11. Jahrhundert, wie wir oben sahen, auf das höchste gesteigert wurde — ein Prozeß, den Reorganisationsversuche des Königsguts, wie sie uns für Konrad II., Heinrich IV. und Heinrich V. bezeugt sind[2], nicht aufzuhalten vermochten —, bis im 12. Jahrhundert die Staufer mit ihrem Hausbesitz dem Reiche neuen Grundbesitz zubrachten. Wir werden darauf im abschließenden Teile zurückzukommen haben.

Versucht man endlich, diese wirtschaftsgeschichtliche Betrachtung in weltgeschichtlichem Zusammenhange zu verwerten, so wird man den wirtschaftlichen Grund für Deutschlands Übergewicht über Frankreich im 10. und 11. Jahrhundert in dem Übergang des Königtums auf Heinrich I. und II., d. h. in dem Verzicht des Geschlechts Konrads I. und dem Aussterben der sächsischen Liudolfinger erkennen. Durch die beiden ersten Heinriche wurde die Gefahr der Verarmung, die einer sich auf Vergabung von Grund und Boden stützenden Regierung

---

überhaupt für Heinrich II. besonders reichhaltig ist. — Erwähnung verdient hier auch, daß gerade unter Heinrich II. ein Erzbischof an der Spitze der sächsischen Güterverwaltung bezeugt ist: s. S. 125, Anm. 3.

[1] Diese Vermutung wird vertreten z. B. von Weiland (Goslar 15), Bode (UB. Goslar 1, 31), Tieffenbach (S. 6), Nitzsch (G. d. dtsch. Volkes 2, 42), Richter (Annalen 3, 2, 113), anscheinend auch Sander (Schmollers Jb. f. Gesetzgebung 37, 395) und von Lamprecht und Inama sogar so weit, daß sie in ihren Statistiken des Tafelgüterverzeichnisses *servitium* = Tagesleistung, Tagesverbrauch setzen, und tatsächlich scheinen die nicht seltene Anwendung des Wortes *servitium* in diesem Sinne (vgl. Lamprecht DWL. 1, 833, im besonderen etwa Verfügungen wie DK. II. 204) und der Ausdruck *tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus* diese Vermutung zu rechtfertigen. Doch ist dagegen zu sagen, daß anscheinend die Anzahl der Servitien von Anfang an die Zahl der Tage im Jahre übertroffen und der Wert des einzelnen *servitium*, wenn man die Angabe des sächsischen Annalisten heranzieht und die hohen Einkünfte bedenkt, die neben den Tafelgütern im 11. Jh. aus den Reichskirchen den Königen zur Verfügung standen, kaum je den täglichen Verbrauch des Hofes erreicht hat. Jedoch ist das Für und Wider des Zusammenhanges zwischen Tagesverbrauch und *servitium* bei der Dürftigkeit unserer Quellen wohl kaum zu entscheiden.

[2] Konrad II.: Jb. 2, 356f. — Heinrich IV.: Burgenbauten usw. in Sachsen: Jb. 2, 226ff. — Heinrich V.: Richter, Annalen 3, 2, 637.

in der Zeit der Naturalwirtschaft droht, der die langlebigen französischen Karolinger völlig erlagen und die auch in Deutschland den letzten der Dynastien nahe kam (vgl. S. 114 und S. 139), vom deutschen Königtum glücklich abgewandt. Indem ihm Heinrich I. und II. zwei Herzogtümer zubrachten, erweiterten sie materiell und geographisch die wirtschaftliche Machtgrundlage und erleichterten damit zugleich ungemein das Zurückgreifen auf das Reichskirchengut, das besonders den wenig begüterten Saliern zur Stärkung diente. Frankreich dagegen, dessen Kapetinger das Mittelalter weit überdauern sollten und dessen Königtum daher lange auf die Ile de France beschränkt blieb, erlebte solche Machtzuflüsse nicht, kam dafür später aber in der Begründung des modernen, auf Steuern beruhenden Staates Deutschland zuvor.

c) Innere Organisation, Wirtschaft und Verwaltung der Tafelgüter.

In diesem Abschnitt, der den vorigen, den historischen Werdegang des *servitium regis* enthaltenden nach der systematischen Seite hin zu ergänzen hat, tritt unter unseren Quellen das vor kurzem neu entdeckte Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch[1] in den Vordergrund. Seine Heranziehung in unserem Zusammenhange trotz seiner Entstehung in den Jahren von 830—850 rechtfertigt sich durch mehrere Gründe: Einmal sind von den dort aufgezählten Grundherrschaften die in Frankfurt, Tribur, Nierstein und Kaiserslautern auch im Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 enthalten und sie und andere Höfe des Urbars auch für die deutsche Kaiserzeit als königlicher Besitz bezeugt.[2] Weiter aber ist der Tafelgutcharakter dieser Besitzungen, der schon durch ihre Lage innerhalb des von Steinitz festgestellten engeren Wirtschaftsgebietes der Karolinger wahrscheinlich gemacht ist, durch das Urbar selbst, das den Ertrag des Sallandes, da dieses in Eigenwirtschaft des Königs stand, nicht angibt, und außerdem noch durch eine Urkunde des Königs Arnulf, in der Teile dieses Besitzes ausdrücklich als *ad nostrum opus et servitium* bezeichnet[3] werden, in

[1] Literatur: Codex Laureshamensis, Glöckner (MIöG. 38), Hülsen (Lorsch [1913]).

[2] Z. B. Alsheim DO. III. 77 (verschenkt). Kelsterbach St. 3451 (1143, Ausstellort). Marau St. 2710 (1067, Ausstellort: vgl. Glöckner 388, Anm. 1, anders Jb. Heinrich IV. 1, 568, Anm. 39 [nach dem Itinerar sind beide Deutungen möglich]). Mörfelden DDH. II. 319. 350. 351 (Ausstellort). Oppenheim DH. II. 128 (Kirche an Worms). Seckbach DO. I. 87 (Schenkung an Vasallen). Worms DDH. II. 20. 128 (Schenkungen). Florstadt, Frankfurt, Gernsheim, Kaiserslautern, Kelsterbach, Königstädten, Nierstein, Seckbach, Tribur, Worms, Forst Dreieich (vgl. Glöckner 390) in DO. II. 152a, b (vgl. BM. 1645).

[3] BM. 1930 (897): König Arnulf für die bischöfliche Kirche in Worms: *quidquid in villis Oppenheim, Horagaheim* (Horchheim westlich Worms) *necnon in Vuiginesheim usque huc specialiter ad nostrum opus et servitium pertinuit, hoc sunt . . .*

aller nur wünschenswerten Klarheit auch für die Karolingerzeit gesichert. Man wird daher dieses Urbar, wenn auch wegen seines höheren Alters nicht in den Einzelheiten der Zinsleistungen und Bewirtschaftungsformen, so doch, da die Lage der Grundstücke im allgemeinen für lange Zeit unverändert bleibt, für Fragen nach Umfang, Ausdehnung, Gruppierung und ähnlichem auch für die Zeit des deutschen Reiches heranziehen dürfen.

Was zunächst die Größe der einzelnen Tafelgüter anbelangt, so ist diese aus dem Ertrage an Servitien nicht zu berechnen oder zu erschließen; denn die zur Berechnung des Kulturlandes wichtigste Frucht, das Getreide, fehlt im *servitium regale* des Tafelgüterverzeichnisses, und Schweine, die dessen Hauptbestandteil ausmachen, lassen keine Schlüsse zu, da sie ihr Futter im Walde fanden. So sind wir denn auf einzelne und leider nur sehr dürftige Zahlenangaben in unserer Überlieferung angewiesen. Für die Karolingerzeit hat Lamprecht die Größe eines der im Gebiet des Hausguts gelegenen *fisci* auf 700 bis 3100 Hufen = 73—330 qkm berechnet.[1] Dagegen gibt das Urbar des rheinfränkischen Reichsguts aus Lorsch als Summe der zu den noch im 11. Jahrhundert im Tafelgüterverzeichnis genannten Kurien Kaiserslautern, Nierstein und Tribur-Frankfurt gehörigen Zinshufen die Zahlen $24^1/_2$, 87 und 112 = 2,6 bzw. 9,1 bzw. 11,76 qkm an.[2] Lamprecht greift also mit seiner Schätzung zweifellos bedeutend zu hoch, wie es bei seiner Annahme einer Geschlossenheit der königlichen Fiskalbezirke von vornherein zu erwarten war und wie es gegen ihn auch von anderer Seite vertreten ist.[3] Aber andererseits fehlen in den Zahlen aus dem Reichsgutsurbar von Lorsch das allerdings verhältnismäßig kleine Salland mit Zubehör an Wiesen und Weinbergen, deren Größe nur nach ihrem in Fudern ausgedrückten Ertrage berechnet wird, die mehrfach erwähnten[4] Forsten und eine Gruppe von Gütern, von denen im Urbar nur Getreide und Weinzinse angegeben werden.[5]

Tatsächlich liefern uns gelegentliche Größenangaben aus der

---

[1] Lamprecht, DWL. 1, 714ff, berechnet die *fisci* auf $1^1/_3$—6 Quadratmeilen. — Hier und bei den folgenden Berechnungen ist angesetzt: 1 Meile = 7,42 km und 1 Hufe = $10^1/_2$ ha = 30 Morgen (Kötzschke, WG.[2] 93), wobei weitgehende Fehlermöglichkeiten, zumal bei der Unbestimmtheit der Größe der Hufe, nicht zu vermeiden waren.

[2] Cod. Lauresh. 3, 217, 212, 215. Zu diesen Angaben paßt, wenn BM. 733 (817—21) Ludwig der Fromme seinem Sohne und Mitregenten Lothar ein Gut von einem Herrenmansus und 60 zugehörigen Mansen in Erstein (vgl. S. 109) schenkt.

[3] Dopsch 1[2], 155f., z. T. auch Kötzschke, WG.[2] 83 und Steinitz 322, Anm. 4; auf Grund italischer Quellen Schneider, Toskana 295 (wie Dopsch) und Darmstädter 302. Vgl. die Zusammenstellung bei Inama, WG. 1[2], 707.

[4] So Cod. Laur. 3, 214 *forestarius,* 215 *census forasticus,* 217 *hubae forestariorum.*

[5] Cod. Laur. 3, 210f.

deutschen Kaiserzeit höhere Zahlen: Zwar ist es ohne Gewähr, wenn der sächsische Annalist berichtet, Otto von Sachsen, der Vater Heinrichs I., habe das Kloster Gandersheim mit einem Gute von 11000 Hufen ausgestattet[1] — man würde in diesem Besitz für diese vorkönigliche Zeit und in dieser Heimatgegend der Liudolfinger wohl vorwiegend in Eigenwirtschaft befindliches Tafelgut sehen müssen —; aber eine sichere Nachricht überliefert uns das Tafelgüterverzeichnis selbst mit dem Zusatz *cum mille mansis* zu Nuorenwat (Neumarkt?), der nach unseren bisherigen Erfahrungen sicher durch das Außergewöhnliche dieser Größe veranlaßt war. Dieser Umfang von 30000 Morgen kam dem des bischöflich-bambergischen Besitzes gleich[2], übertraf noch den des Hofes Lesum, der mit seinen 700 Hufen in demselben Jahrzehnt, als unser Tafelgüterverzeichnis entstand, die Bewunderung der Zeitgenossen erregte[3], und ist ohne Parallele in der sonstigen Überlieferung für das Tafelgut.

Vielmehr bleiben gelegentliche Größenangaben an anderen Stellen durchweg dahinter zurück: So trat einmal Heinrich II. 100 Hufen an verschiedenen Orten gelegenen Dienstgutes an den Bischof von Halberstadt ab, um einen Teil von dessen Diözese für die Erneuerung des Bistums Merseburg verwenden zu können (vgl. S. 105, Anm. 2); ein Gut von 60 Hufen in dem etwa 17 km[4] nördlich von Eisleben gelegenen Sandersleben schenkte Heinrich IV. an die bischöfliche Kirche von Speier[5], leider ohne daß wir erfahren, ob dieser Besitz zur Kurie Eisleben gehört hat; endlich hatte die Kurie Werla im Jahre 1086 einen Umfang von 200 Hufen, mit dem sie etwa einer kleinen klösterlichen Grundherrschaft entspricht[6]; es bietet einen gewissen Trost, zugleich mit dieser Nachricht aus der Urkunde zu erfahren, daß die königliche Kanzlei selbst keine genaue Auskunft über die Größe dieser dem vielbesuchten Goslar so nahe gelegenen Kurie geben konnte. Sollte Werla, so wird bestimmt, weniger als 200 Hufen umspannen, so soll die bischöfliche Kirche in Hildesheim, an die es durch diese Urkunde verschenkt wird, anderweitig entschädigt werden; ist

[1] SS. 6, 592 z. J. 907. Die Richtigkeit der Angabe wäre möglich: Über den Besitz Fuldas von 15000 Hufen vgl. Brunner, RG. 1², 296, über 11000 zum Königshof Elisiena in Italien gehörige Hufen SS. 21, 460 und Darmstädter 299. Weitere Größenangaben bei Inama, WG. 2, 127, 136f., 159.

[2] Lamprecht, DWL. 1, 703.

[3] Adam von Bremen 3, 45: *Lismona, quae curtis, ut aiunt, DCC mansos habere videtur et maritimas Hadeloe regiones in ditione possidet.*

[4] Die Entfernungsangaben hier und im folgenden rechnen die Luftlinie, sind also in Wirklichkeit höher anzusetzen.

[5] St. 2877 (1086).

[6] Vgl. Lamprecht, DWL. 1, 703. Inama, WG 1², 407. Kötzschke, WG.² 83. Waitz, VG. 7, 186. — Eine ähnliche Größe (216 Hufen einschließlich verlehnten und zinsenden Zubehörs) gab für das Tafelgut Eisleben eine noch im 19. Jh. dort lebendige Tradition an (Größler in Mansfelder Blätter 6, 188ff.).

jedoch der Besitz größer als 200 Mansen, so will der König den Überschuß für sich zurückbehalten.[1] — Nehmen wir hinzu, daß für die Kurie Düren einmal ein Besitzstand im Umfange von nur einer Hufe bezeugt ist, so ergibt sich, wenn man auch bezweifeln mag, ob das Königsgut in Düren tatsächlich nicht größer gewesen ist[2], eine umfangreiche Reihe von Möglichkeiten, die durch ihre Mannigfaltigkeit einem Versuche, zu genaueren, allgemeingültigen Durchschnittswerten zu gelangen, alle Aussicht auf Erfolg nimmt. Doch reichen die wenigen uns zur Verfügung stehenden Zahlenangaben hin, um unklare Vorstellungen von einer „kompakten Masse von liegenden Gründen (des Königs) um den Harz herum" oder von „einem großen Komplexe von Domänen und Forsten ..., die sich von dem Gebiet der oberen Weser bis in den Schwaben- und Nordthüringgau hinein über Tausende von Hufen ausdehnten"[3], zurückweisen zu können. Denn man kann noch weit über Werlas Größe von 200 Hufen hinausgehen und wird doch selbst für die Tafelgüter um den Harz, also in dem an Servitien reichsten sächsischen Bezirk, nur einen Bruchteil des gesamten Grund und Bodens beanspruchen können, ganz zu schweigen von den ärmeren Besitzungen am Rhein und im Nordgau. Es ist daher auch kaum wahrscheinlich, daß Heinrich IV. je über Geltendmachung etwa in Vergessenheit geratener grundherrlicher Zinsverhältnisse hinaus an die Unterwerfung aller Freien unter seine Grundherrschaft habe denken können.[4]

Im Inneren waren die Tafelgüter in der allgemein gültigen, dezentralisierten Form der mittelalterlichen Grundherrschaft organisiert, entsprachen also den modernen Domänen, die sie meist auch an Größe übertroffen haben werden, keineswegs. Ihr Besitz erstreckte sich

---

[1] St. 2871 (1086): *Illa autem supradicta bona* (W. mit Pertinenz) *pro mansis CCtis dedimus ea videlicet ratione, ut si quid ibidem ultra CCtos mansos invenitur, nobis retineremus, si quid minus, id supradictę ecclesię* (Hildesheim) *aliunde suppleremus.*

[2] Über die in Frage stehende Urkunde s. Exkurs S. 146, Anm. 1. Über Beurteilung von Schenkungsurkunden S. 89, Anm. 7. Weitere Größenangaben z. B.: DO. III. 137: 7 Hufen in Nierstein. St. 2606 (1062): 35 Hufen im Harzgau (um Halberstadt) u. ä. Nicht verwendbar sind leider die ausführlichen Angaben in der von Stumpf zunächst nicht beanstandeten, von Steindorff jedoch als Fälschung des 13. Jh. nachgewiesenen (Jb. Heinrich III. 1, 377ff.) Urkunde St. 2143.

[3] Wolfstieg, VG. Goslar 1. Ähnlich Bode, Ztschr. d. Harzvereins 1882, S. 158: „Soweit das Auge des Herrschers auch schweifen mochte, es blickte hier auf des Reiches Eigengut."

[4] Lampert z. J. 1073 S. 147f.: *machinari cepit, videlicet ut omnes Saxones et Turingos in servitutem redigeret et predia eorum fisco publico adiceret ... nonnullos ... ex eis ... obiurgabat, cur sibi ... non servirent nec de reditibus suis fiscalia sibi obsequia impenderent.* Vgl. Waitz, VG. 8, 429f. Jb. Heinrich IV. 2, 857ff. Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Quelle aus quellenkritischen Gründen schon Delbrück, Glaubwürdigkeit Lamperts (1873), 33ff.

über ein weites Gebiet: Das Lorscher Urbar des rheinfränkischen Reichsguts, das durch die in ihm enthaltenen Summierungen der Einkünfte aus verschiedenen Orten[1] und die auch anderweitig bezeugte[2] Hervorhebung einzelner Haupthöfe die Zusammensetzung einzelner Tafelgutgrundherrschaften deutlich erkennen läßt, zeigt, daß, um nur ein Beispiel anzuführen, die Pertinenzen der Frankfurter Kurie bis an den Rhein heranreichten, d. h. bis zu einem vollen Tagemarsch (etwa 30 km) von dem Haupthof des Tafelguts in Frankfurt entfernt lagen[3], und ähnliche Verhältnisse auf den Tafelgütern sind auch für die deutsche Kaiserzeit zahlreich zu belegen.[4] Diese weit abliegenden Pertinenzen waren dazu nicht etwa Vorwerke innerhalb eines geschlossenen königlichen Besitzes; vielmehr ist häufig zwischen ihnen und dem Haupthofe, ebenso wie bei privaten Grundherrschaften, fremdes Eigentum bezeugt, eine Tatsache, die heute kaum noch der Belege bedarf[5], nachdem Eggers (S. 108ff.) eine Zersplitterung der Königshöfe für das 10. Jahrhundert und Dopsch (1², 130ff.) die Grundlage einer etwa gegenteiligen Ansicht, die Annahme eines geschlossenen Fiskalbezirkes für die Karolingerzeit, als falsch erwiesen hat. Von den in dieser Weise zerstreut liegenden Bestandteilen einer Tafelgrundherrschaft, unter denen auch Forste und Wälder begegnen[6], wurde unmittelbar vom Haupthofe aus, dessen Name im Tafelgüterverzeichnis kurz als Bezeichnung für den ganzen Komplex gilt, nur

---

[1] Cod. Laur. 3, 211. 212. 215. 216. 217. 218. Vgl. Glöckner 387ff.

[2] DO. II. 152b: *Triburias cum omnibus ad eam pertinentibus* ... *Lutera cum omnibus ad eam pertinentibus* ... *Neristein cum omnibus adiacentiis* (die Besonderheit des Ausdrucks *adiacentiis* entspricht anscheinend der Tatsache, daß der *villa* Nierstein eine weitere Pertinenz fehlt: Cod. Laur. 3, 212) ... *Franconevurt* ... *cum omnibus locis illuc pertinentibus.*

[3] Vgl. die Karte über die Besitzungen des Klosters Lorsch bei Hülsen.

[4] Z. B. St. 2781 (1086): Immenrode und Salzgitter Zubehör von Werla, 7 bezw. 16 km entfernt; St. 2186 (1040): Burtscheid Zubehör von Aachen etwa 1 km entfernt; DO. I. 228: Harkerode südlich Aschersleben und Siptenfelde Zubehör von Quedlinburg (s. S. 110), etwa 21 bzw. 17 km entfernt (vgl. BO. 57); DO. I. 14: Orte nördlich der Ohre Zubehör von Magdeburg (der Hof von Magdeburg ist, solange er bestand, wohl als in Eigenwirtschaft befindliches Tafelgut anzusehen), etwa 15 km entfernt u. ä.

[5] Besonders deutlich wird diese Streulage, wenn man sich auf Hülsens Karte der Besitzungen des Klosters Lorsch die im Lorscher Reichsgutsurbar enthaltenen Höfe heraussucht. Die Veröffentlichung einer auf diese Weise im Manuskript vollendeten Karte des rheinfränkischen Reichsguts ist der Kosten wegen unterlassen.

[6] Die *silva quę dicitur Harz* wird in St. 2871 (1086) bei der Schenkung der Kurie Werla an das Bistum Hildesheim ausdrücklich vorbehalten, mußte also möglicherweise als ihr Zubehör betrachtet werden können. — Farnstedt: St. 3485 (1144): *Kunigesholcz pertinens ad villam que dicitur Varnstette.* — Allstedt: St. 4152 (1174): *silva que dicitur Vorst et adiacet castro quod nuncupatur Alstede.* — Aachen: St. 2736 (1070): *foreste Aquisgrani palatio regio.* — Kaiserslautern: DO. I. 71: *de forasto nostro Lutra* (vgl. Glöckner 391). — Nutzung einer Waldweide ist bei der hohen Zahl der zu liefernden Schweine wohl für jedes Tafelgut anzunehmen.

ein geringer Teil bewirtschaftet: Wir fanden diesen Zustand schon oben im *Capitulare de villis* (S. 34), er wird in weitem Umfange durch die Angaben der Zinsleistungen im Lorscher Reichsgutsurbar bezeugt[1] und ist unverändert auch in der deutschen Kaiserzeit zu belegen.[2]

Haben wir also bisher kurz von einem eigen- oder rentenwirtschaftlichen Verhältnis des Königs zu den Tafelgütern gesprochen, so sind diese Ausdrücke stets nur auf den schon in hochkarolingischer Zeit aus Zinserträgen ausgeliehenen Besitzes und Ernte des Sallandes bestehenden Gesamtertrag zu beziehen; räumlich war die vom Könige durch den Verwalter des Gesamtguts ausgeübte Eigenwirtschaft in dem ganzen hier behandelten Zeitraum stets auf einen Bruchteil jeder Tafelgutgrundherrschaft beschränkt. Bei einer so im wesentlichen unveränderten inneren Organisation der Tafelgüter vom *Capitulare de villis* bis zum Tafelgüterverzeichnis bestand die oben geschilderte (S. 112ff.) Veränderung der Nutzungsform allein darin, daß im 11. Jahrhundert ein Tafelgutvillikus, statt wie zur Zeit des *Capitulare de villis* (vgl. S. 34) seine Gesamteinnahme zur Verfügung des Königs halten zu müssen, bei einzelnen Produkten nur zu einer in ihrer Höhe ein für allemal festgesetzten Lieferung verpflichtet war. Erträge darüber hinaus gehörten jetzt im Gegensatz zum *Capitulare de villis* dem Villikus; ja, der königliche Hof setzte sie sogar in dessen Wirtschaft voraus, indem er zu seiner Bedienung auch eine bestimmte Menge des nur im Handel zu erwerbenden Pfeffers forderte.[3]

Nach dieser Darstellung der Organisation, aus der das *servitium regale* dem Könige zufloß[4], bleiben noch zwei damit zusammenhängende Fragen zu beantworten, die nach Zeit und Ort der Lieferung der Ser-

---

[1] Z. B. stehen in Gernsheim einer in Eigenwirtschaft befindlichen (die Angabe des Ertrages fehlt) *terra arabilis* von im ganzen 209 Morgen (Gernsheim 18 + Rohrheim 40 + Wasserbiblos 61 + Langwaden 90) 54 Zinshufen (*23 hubae ingenuales + 30 hubae serviles*) gegenüber (Cod. Laur. 3, 209f.).

[2] Z. B. DH. I. 24: im Tafelgut Diedenhofen: *duos mansos quos Mertin et Scazciho possident ac persolvunt* oder St. 2638 (1064): in Weende, also wohl zu der nur 4 km entfernten Kurie Grone gehörig, ein *serviens* mit Familie in fester Leistungspflicht (bei der Veräußerung von ihm und seiner Familie wird vorbehalten: *lege et iure utantur quali ceteri conservi*).

[3] Pfeffer ist in Urbaren sonst naturgemäß selten: Vgl. Maurer, Fronhöfe 3, 329; Urbar von Stablo: Halkin 1, 314; Urbar von Tegernsee: Freyberg 250; in späterer Zeit ist für Goslar besonderer Pfefferreichtum bei Arnold von Lübeck (6, 7) bezeugt.

[4] Nicht einfügen läßt sich dem hier entworfenen Bilde Matthäis unbegründete Annahme einer jährlichen Repartierung der dem Könige schuldigen Leistungen auf die einzelnen Hufen des größeren fiskalischen Verwaltungskomplexes einer Kurie (2, 17); denn diese war, soweit die Servitien fixiert waren, unnötig, soweit die Einkünfte des Villikus aus festen Zinsen der Hintersassen bestanden, unmöglich, und, da der ganze Ertrag sowieso in der Hand des Villikus zusammenlief, überflüssig.

vitien. Der Termin ihres Fälligwerdens hat — so müssen wir, da bestimmte Angaben darüber im Tafelgüterverzeichnis fehlen, nach dem *Capitulare de villis* annehmen — auch in der deutschen Kaiserzeit von der Anforderung des Königs abgehangen; die Vorbereitungen zum Empfange und zur Bewirtung des Königs werden einmal für die Aachener Pfalzkurie erwähnt.[1] Ob beim Ausbleiben dieser Anforderung, besonders z. B. bei der längeren Abwesenheit eines Königs in Italien, die Leistung zugunsten des Königs, wie im *Capitulare de villis*, verkauft werden mußte, ist nicht bekannt.

Der Ort der Lieferung war die königliche Hofhaltung, und da diese meist in einem der königlichen Paläste verweilte, diese Pfalzen. Dabei mochte sich, da im allgemeinen von einer Pfalz aus vorzüglich die nächstgelegenen Kurien zur Dienstleistung herangezogen wurden, eine gewisse Zusammengehörigkeit einzelner Kurien mit einer Pfalz ergeben; so erscheinen im 12. Jahrhundert Farnstedt und Wolferstedt, die nie als Aufenthaltsorte deutscher Könige nachweisbar werden und deren Servitien der königliche Hof wohl im nahen Allstedt zu empfangen pflegte, als Pertinenzen eben dieser Kurie Allstedt.[2] Jedoch geht aus dem Tafelgüterverzeichnis und anderen Quellen nicht hervor, daß die Pfalz, das *palatium*, eine Verwaltungseinheit dargestellt hätte[3] oder daß in ihr „die Früchte der in Eigenwirtschaft gehaltenen Krongüter, soweit tunlich, aufgespeichert"[4] wären, vielmehr stehen vermutlich alle Kurien ohne Zwischenstufe in einem gleichmäßig unmittelbaren Verhältnis zu der Person des Königs.[5] Die Vorstellung eines Aufspeicherns der Ernte paßt besonders, soviel wir sahen, in keiner Weise auf die in Bischofsstädten gelegenen Königspfalzen. Dabei ist es jedoch nicht festzustellen, ob und inwieweit sich die deutschen Könige aus Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit eines Bischofs gelegentlich Dienste aus ihren Tafelgütern in Bischofsstädten haben abliefern lassen; an einen größeren Umfang dieses Verfahrens ist bei der fast ausnahmslosen Lage der Tafelgüter außerhalb der bischöflichen Residenzen jedenfalls nicht zu denken. — Schwieriger dagegen ist zu sagen, auf welche Art die außerhalb der Reisegebiete und -wege der Könige von Pfalzen weit entfernt liegenden Kurien ihre Servitialleistungen aufgebracht haben, im besonderen etwa unter Heinrich IV. die Gruppe der reichen an der Mosel gelegenen und der

[1] Widukind III, 14: *Et cum apparatus paschalis apud Aquas fieri oporteret, comperit* (Otto I.), *quia nichil dignum ibi paratum esset.*

[2] St. 4290 (1179) s. S. 138, Anm. 4.

[3] Gegen das von Maurer, Nitzsch, Inama und Lamprecht vertretene System einer Pfalzenverfassung für die Karolingerzeit wendet sich Dopsch 1², 179ff.

[4] Schröder, RG. 1⁶, 578/9.

[5] Wolfstiegs Annahme einer Zentraldirektion der Domänen in Werla ist eine der nicht selten in diesen Fragen mehr kühn als quellenmäßig aufgestellten Behauptungen (VG. Goslar, S. 5).

ostelbischen Dienstgüter. Wir müssen in diesen Fällen, wenn auch Dopsch für die Karolingerzeit erneut auf die in großen Entfernungen liegenden und kaum zu überwindenden Schwierigkeiten in der königlichen Wirtschaft hingewiesen hat (1^2, 186), wohl annehmen, daß die Servitien dieser abseits liegenden Tafelgüter einer der königlichen Pfalzen wirklich durch einen Transport von oft mehreren Tagemärschen zugeführt bzw. die Viehherden ihr zugetrieben sind, um so mehr, als wir ähnliche Verhältnisse oben auch bei den abteilichen Servitien feststellten (S. 48 f.).

Für die Zentralstelle am Hofe[1] endlich, die *mensa regis*, den Lieferungsort im engsten Sinne des Wortes, sind mehrfach Kirchenfürsten in anscheinend leitender Stellung bezeugt: Außer Adalbert von Bremen, dessen Zusammenhang mit der königlichen Tafel an anderer Stelle erwähnt ist (S. 75, Anm. 5), beispielsweise Benno von Osnabrück als *vicedominus* in Goslar[2] oder der Erzbischof von Magdeburg unter Heinrich II. als Vorstand der Güterverwaltung in Sachsen[3], ohne daß sich jedoch aus diesen Nachrichten eine weitere Erhellung des uns beschäftigenden Stoffes gewinnen ließe.[4]

Wir stehen damit am Ende dessen, was wir über das System der Verwaltung der Tafelgüter feststellen konnten. Indem wir das Tafelgüterverzeichnis nach der Seite hin zu ergänzen suchten, auf die in der Karolingerzeit durch das *Capitulare de villis* wenigstens für einen Teil des Reiches helles Licht fällt, mußten wir uns in Ermangelung einer solchen Quelle für die spätere Zeit mit den wichtigsten, allgemeinen Fragen begnügen, oft ohne selbst diese sicher entscheiden zu können.

Denn nur an einer Stelle ermöglicht uns das Tafelgüterverzeichnis einen Einblick in eine lokale Besonderheit, die zugleich die einheitliche, über das Landschaftliche hinausgehende Großzügigkeit der Gesamtorganisation auch im einzelnen erkennen läßt. Wir finden nämlich zu der Kurie Grone den Zusatz: *ibi pertinent falkarii regis*, zu Grone gehören die Sichler des Königs.[5] Da diese Sichler hier einer besonderen und das Schema der Aufzählung durchbrechenden Erwähnung gewürdigt werden, sind sie als ein bei den übrigen Tafelgütern nicht vorhandenes Zubehör der Grundherrschaft Grone anzusehen, und es

---

[1] Vgl. Eggers 114ff., Inama, WG. 2, 149f., Lamprecht, DWL. 1, 802ff.
[2] H. Sudendorf, Registrum 3 (1854), 15. Vita Bennonis (ed. Bresslau) c. 6.
[3] Thietmar V, 39. VII, 7.
[4] Vgl. Waitz, VG. 8, 221. 6^2, 386ff.
[5] Statt *falkarii* las Quix *salcarii*, was Weiland mit dem Hinweis auf die Salinen in Luisenhall und später auf Salzderhelden deutete. Die neue richtigere Lesart *falkarii* wurde dann von Schulte (S. 574) irrtümlich mit „Falkner" übersetzt und daraus geschlossen, daß die Falkenjagd im Leinetale besonders gepflegt sei. Der Falkner heißt jedoch *falconarius*, *falconerius*, *falkenarius* (Du Cange 3, 401. 404), *falcarius* dagegen schon im klassischen Latein der Sichel-, Sensenmacher, Sensenschmied (Georges 1^8, 2675).

erscheint deshalb nicht zulässig, in diesen *falkarii* etwa Leute, die Sicheln gebrauchten, d. h. Sichler, Erntearbeiter, zu sehen, da deren Vorhandensein für jede Kurie vorausgesetzt werden muß, vielmehr notwendig, unter den *falkarii regis* — entsprechend der Bedeutung des Wortes im klassischen Latein[1] und den im Mittelhochdeutschen mit dem Worte *sichel* gebildeten Zusammensetzungen[2] — Sichelmacher, im ganzen also eine königliche Sichelschmiede zu verstehen. Diese aber hat, nach ihrer besonderen Hervorhebung zu urteilen, anscheinend eine die Groner Kurie überragende Bedeutung gehabt; man darf vermuten, daß von ihr aus auch entfernter liegende Tafelgüter mit den nötigen Sicheln versorgt sind, und erkennt damit in ihr eine hochentwickelte Form des grundherrlichen Handwerks.[3] Denn das Handwerk wächst hier über den Rahmen des einzelnen Fronhofs und seiner Pertinenzen hinaus und dient der Befriedigung von Bedürfnissen weit auseinander liegender Besitzungen, deren Größe und Struktur schon für sich jedesmal wieder der einer Grundherrschaft gleicht.[4] Wir gewinnen also, wie schon oben auf Grund der einheitlichen Festsetzung der *servitia regalia*, so auch hier den Eindruck einer planvollen und durchgreifenden Zentralleitung in der königlichen Grundherrschaft, der mit den bisherigen Vorstellungen einer ziemlich ungeordneten Finanzwirtschaft des Königtums im frühen deutschen Mittelalter kaum zu vereinigen ist.

Mit diesem Nachtrage könnten wir unsere Betrachtungen über die Servitialleistungen des Königsguts abschließen; aber wir würden mit dieser Charakterisierung der Tafelgüter und ihrer Servitien nur die halbe Arbeit geleistet haben, wenn wir nicht neben dieser aus der königlichen Grundherrschaft hervorgehobenen Gruppe auch die Teile des Königsguts kurz beleuchteten, von denen sich die Tafelgüter abheben, zu denen sie ihrer Eigenart nach im Gegensatze stehen. Denn erst der Kontrast gibt uns die volle Erkenntnis vom Wesen der Tafelgüter und ihrer *servitia* selbst und der Gesamtorganisation des Königsguts überhaupt.

2. Das nicht *ad mensam regis* gehörende Königsgut.

Man verkennt die Organisation des Königsguts in ihren Grundzügen, wenn man annimmt, unser Tafelgüterverzeichnis sei unvoll-

[1] S. die vorige Anmerkung.

[2] Lexer, Mhd. HWB. 2, 901 kennt kein mit *sichel* gebildetes Wort, das die Bedeutung „Sichler, Erntearbeiter" gehabt hätte.

[3] Vgl. Inama, WG. 2, 307. 310. 313.

[4] Zu der großzügigen Verwaltung gerade der Sicheln bietet ein Gegenstück aus späterer Zeit, wenn von Otto von Bamberg erzählt wird, daß er bei einer Hungersnot die Bedürftigen ernährte und *cum messis appropinquaret et mature iam segetes ubique locorum falcem postularent, multa milia falcium pauperibus, quos toto anno aluerat, preparata distribui fecit* (Jaffé, Bibl. 5, 728).

ständig, weil in ihm nur drei Landschaften des Reiches enthalten seien oder weil einzelne Orte vergeblich in ihm gesucht werden.[1] Eine schärfere Erfassung des Begriffs *curię quę pertinent ad mensam regis Romanorum* zeigt vielmehr, daß wir es in diesen Tafelgütern nur mit einer kleinen Gruppe des Königsguts zu tun haben, deren Eigenart in dem eigenwirtschaftlichen Verhältnis liegt, in dem sie zum Könige stehen. Verbietet schon der in der Handschrift hinter unserem Dokument freigebliebene Raum[2] die Vermutung, die Vorlage sei umfangreicher gewesen als unsere Handschrift, so haben wir weiter die Beschränkung der Tafelgüter auf drei Landschaften des deutschen Reichs an Hand der Entwicklung des Königsguts und der Itinerare der deutschen Herrscher aus dem Zusammenwachsen des Erbes der Karolinger am Rhein, der Liudolfinger im Harzgebiet und Heinrichs II. in Bayern historisch zu erklären vermocht.

Ebensowenig jedoch, wie wir hiernach das Fehlen der Tafelgüter einer ganzen Landschaft in unserem Verzeichnis zugeben können, sind wir geneigt, Lücken im einzelnen anzunehmen. Der dieser Annahme zugrunde liegende Fehler ist, daß man — bewußt oder unbewußt — die Begriffe Kurie und Pfalz gleichsetzte, d. h. sich berechtigt glaubte, in der Nähe von königlichen Pfalzen, genauer gesagt Palästen, auch einen landwirtschaftlichen Betrieb des Königs, an einem häufig besuchten Aufenthaltsorte eine Kurie anzunehmen.[3] Sobald jedoch die nur wirtschaftliche Bedeutung des Begriffs *curia* klarliegt, wird man um so weniger eine — an sich mögliche — Lückenhaftigkeit unseres Verzeichnisses zugestehen, als eine erste Einschaltung, durch die man vielleicht eine bessere Übereinstimmung zwischen unserem Dokument und dem Itinerar Heinrichs IV. herstellen könnte, viel mehr weitere Zufügungen von gleicher angeblicher Berechtigung nach sich ziehen würde, als einer solchen Quelle gegenüber erlaubt erscheinen kann.

Mit einiger Sicherheit kann man gerade für Kaiserswerth, den meist besuchten Ort im Itinerar Heinrichs IV. unter denen, die weder

---

[1] „Außerordentlich trümmerhaft" oder „fraglich ob vollständig" erschien das Verzeichnis Matthäi (1, 96. 2, 23), der zunächst sogar das Fehlen von Schwaben im Verzeichnis aus besonderen Gründen erklären zu müssen glaubte (1, 102), später allerdings seine Ansicht in diesem Punkte änderte (2, 36). Inama hält das Verzeichnis für unvollständig, weil nur drei Provinzen in ihm berücksichtigt seien (WG. 2, 481). Ähnlich Schulte (S. 577): „Das Servitienverzeichnis auch in seinem lombardischen Teile durchaus unvollständig." Darmstädter (S. 45): „nicht vollständig". Tieffenbach (S. 6, Anm. 11): „nicht ganz unverstümmelt". Eggers (S. 97): „recht lückenhaft". Weiland (Const. 1, 646f.) zweifelt richtig, *utrum indiculus integer ad nos venerit an eius auctori in animo fuerit omnes curias regias enumerandi an curia quaedam regalis, quam desideramus, ad mensam regis pertinuerit.*

[2] Vgl. den Exkurs S. 149.

[3] Vgl. z. B. Eggers, S. 11.

Bischofssitz noch Reichsabtei noch im Tafelgüterverzeichnis enthalten sind[1], erkennen, daß es nicht der Mittelpunkt einer Tafelgutgrundherrschaft gewesen ist; denn die Tatsache, daß die Kaiserswerther Pfalz[2] erst in Aufnahme kam, nachdem im Jahre 1047 die zu Nimwegen durch Gottfried den Bärtigen zerstört war[3], zeigt zur Genüge, daß die Bedienung des Hofes hier augenscheinlich vermittelst des bequemen Rheinweges durch den Villikus von Nimwegen erfolgt ist, daß die Pfalz in Kaiserswerth selbst also tatsächlich wohl keine Eigenwirtschaft nach Art der Tafelgüter gehabt hat, sondern den königlichen Palästen in den Bischofsstädten nahe gestanden haben muß.

Läßt sich so gerade der schwerstwiegende Beweisgrund gegen die Vollständigkeit des Tafelgüterverzeichnisses leicht überwinden und halten wir um so mehr an ihr fest, ohne damit allerdings die Möglichkeit einzelner Lücken abzulehnen, so zeigt ein Vergleich der im Anhange beigegebenen Karte der Tafelgüter etwa mit der ihrem Zwecke nach zwar unvollständigen, aber in ihrer Art bisher leider einzig dastehenden Karte des liudolfingischen Königsguts von Curs[4], daß die Tafelgüter nur drei eng begrenzte Bestandteile des über das ganze Reich verteilten Gesamtkönigsguts bilden.

Bei dem im Tafelgüterverzeichnis nicht enthaltenen und schon wegen seiner Entfernung unmöglich den Tafelgütern angegliederten, also nicht *ad mensam regis* gehörigen Königsgut werden wir das Fehlen der Charakterzüge anzunehmen haben, durch die die Tafelgüter sich als besondere Gruppe hervorhoben, d. h. des eigenwirtschaftlichen Verhältnisses zum König und der Bestimmung *ad mensam regis*; wir haben es in ihm also mit Besitzungen zu tun, die gegen feste und nicht für den laufenden Unterhalt des königlichen Hofes bestimmte Leistungen ausgegeben sind, also mit Zins- und Lehngut.[5]

Dessen Verhältnisse im einzelnen klarzulegen, gehört nicht zu unserer Aufgabe und ist hier um so weniger möglich, als uns dafür jede zusammenfassende Quelle in der Art des Tafelgüterverzeichnisses fehlt. Wir beschränken uns daher vorwiegend darauf, seine geographische

---

[1] S. die Itinerarkarte Heinrichs IV., Beilage IV 3. Allerdings lag auf der Insel die Reichspropstei S. Suitbert.

[2] St. 2955 (1101): *cum de Colonia ad insulam Werde uenissemus curtem nostram.* Über Ergebnisse der Ausgrabung s. H. Kelleter, UB. Kaiserswerth (1905) XLVI.

[3] Jb. Heinrich IV. 1, 35, Anm. 22.

[4] Vollständiger, aber weniger anschaulich sind die Zusammenstellungen von Eggers (S. 16ff.).

[5] Eggers hat diese für das Verständnis der Organisation des Königsguts entscheidende Gliederung unberücksichtigt gelassen, indem er das gesamte Königsgut mehr oder weniger als Domänen gleicher Art betrachtete (etwa S. 127) und sich gegenüber dem Tafelgüterverzeichnis auf die Aufwerfung einiger Fragen am Schluß seiner Arbeit beschränkte. Über die Einteilung für die Karolingerzeit vgl. Dopsch 1², 188. 190. 192, die frühere Ansicht etwa bei Inama, WG. 1², 445ff.

Lage im Vergleich zum Tafelgut und seine Stellung in der Gesamtorganisation kurz zu beleuchten.

Was zunächst den gegen Lehndienst vergabten Besitz betrifft, so finden wir ihn sowohl weit entfernt von den Tafelgütern im äußersten Nordwesten des Reiches am Zuidersee[1] und im südöstlichen Kolonialland[2] als auch inmitten der Kurienbezirke in Franken und Bayern, im Harz und in den sächsischen Marken, sei es in der Hand von Freien oder der im 11. Jahrhundert zunehmend bedeutenden Ministerialen.[3] Zu Sal- und Zinsland der Tafelgüter gesellt sich also, mit ihnen vermengt, Lehnsbesitz freier und unfreier Vasallen, die dem Könige persönlich, besonders vielleicht, wenn er auf einer nahen Pfalz weilt[4], ihre Dienste zu leisten und vor allem — wie wir die Besatzung der Harzburg einmal auf 300 Mann veranschlagt finden[5] — kriegerische Pflichten zu erfüllen haben. Einer übergeordneten wirtschaftlichen Organisation von seiten des Königs bedurften diese verlehnten Liegenschaften nicht.

Anders jedoch stellen sich diese Verhältnisse für das Zinsland, den eigentlichen Gegenpol der Tafelgüter, dar. Wir sahen oben, daß das einzelne Tafelgut einer Grundherrschaft im kleinen gleicht, daß sein *villicus* das *servitium regale* sowohl aus dem Ertrage seiner eigenen Wirtschaft als von den an ihn fälligen Einkünften aus dem gegen Zins ausgeliehenen Teil der Tafelgutgrundherrschaft bestritt. Neben diesen den *villici* der Kurien untergeordneten Zinshöfen gab es jedoch andere an Personen verschiedensten Standes übertragene Ländereien, die im System der Wirtschaft und oft auch nach ihrer geographischen Lage außerhalb des Kurienverbandes standen, einen festen Zins an den König ohne Vermittlung des Villikus eines Tafelguts abzuliefern hatten und dem außerhalb des Fronhofsverbandes ausgetanen Lande anderer Großgrundherrschaften zu vergleichen sind.[6] So hatte bei-

[1] DO. I. 58. St. 3022 (1107, eine der wenigen vorstaufischen Lehnsurkunden).

[2] DK. II. 211.

[3] St. 3240 bezeugt für die Zeit Heinrichs III. Ministerialengut in Boppart; St. 2659 (1065) Saarbrücken (nahe den moselfränkischen Tafelgütern) verlehnt; für die Ministerialität der Pfalzkurie Weißenburg im Nordgau urkundete wahrscheinlich schon Konrad II. (vgl. Vorbemerkung zu DK. II. 140); Jb. Konrad II. 510ff.: ein Forst im Harz im Lehnsbesitz des Grafen Udo von Katlenburg; St. 2871 (1086): *clientes nostros cum bonis eorum* bei der Pfalzkurie Werla; St. 2750 (1071) Lehngut in Görlitz in dem im Tafelgüterverzeichnis genannten Gau Milza usw.

[4] Vgl. Nitzsch, G. d. dtsch. Volkes 2, 51. Waitz, VG. 5², 331ff. Kötzschke, WG.² 86.

[5] Carmen de bello Saxonico 1, 140. Vgl. Inama, WG. 2, 55. 57.

[6] Vgl. Kötzschke, WG.² 85. Seeliger, Grundherrschaft 41f. — In ähnlicher Weise, wie es hier geschieht, wird man auch für die Karolingerzeit unterscheiden müssen zwischen solchem Zinsgut, das, vorzüglich im engeren Wirtschaftsgebiet der Karolinger um Maas und Mosel gelegen, den Regiegütern von der Art derer im *Capitulare de villis* eingegliedert war, und solchem, das außerhalb dieses Verbandes lag. Dopschs Scheidung von *terra tributuaria* und *censualia* (1², 193) betrifft die ständischen Verhältnisse, nicht die Stellung in der wirtschaftlichen Organisation

spielsweise die Abtei Fulda von der *villa* Medenheim, nahe der Pfalzkurie Pöhlde[1], im 10. Jahrhundert einen Zins von jährlich abwechselnd ein oder zwei Rindern zu entrichten, von dem uns die Urkunde über seine Aufhebung vom Jahre 982 Kunde verschafft[2]; der Fürstabt von Fulda war in der Zahlung dieses Zinses nicht dem Villikus der Kurie in Pöhlde unterstellt, sondern hatte ihn an den König oder, wie die Urkunde sagt, die *publici fisci exactores*[3], zu entrichten, das von ihm zu verzinsende Königsgut stand also trotz seiner Lage im sächsischen Kuriengebiet außerhalb des Verbandes dieser Tafelgüter. In ähnlicher Weise ist Zinsgut auch außerhalb der Dienstgutbezirke und in Händen Weltlicher in verschiedensten Gegenden des Reiches nachzuweisen, ohne daß wir uns hier auf eine eingehende Besprechung einlassen könnten.[4] Die Reichskirchen waren bei solchen Zinsverhältnissen mit dem Könige in doppelter Weise grundherrlich verbunden, sowohl durch die Servitien, die wir im ersten Teile untersucht haben, wie durch auf einzelnen Gütern lastende Zinsleistungen, und man kann sich den Fall vorstellen, daß etwa ein Abt in seinem *servitium regale* dem Könige Ernteerträge darbringt, die aus königlichem Zinsgut, also im Grunde weltlichem Besitz des Königs, stammen.

Eine besondere Gruppe innerhalb des Zinsgutes bilden endlich die

---

[1] Der Rittigau, in dem Medenheim liegt, grenzt an den Liesgau, in dem Pöhlde liegt. Vgl. Böttger 2, 303; Spruner-Menke, nr. 33, Jb. Otto II. 286 (Register) und Curs (S. 18 und Karte). Weshalb Eggers diesen, heute allerdings nicht mehr vorhandenen Ort in das Gebiet der Lahn, Wetterau und oberen Werra setzt (S. 33, 37), ist mir unbekannt.

[2] DO. II. 274: *de regio et imperiali censu absolvimus, quem publici fisci exactores de villa Medenheim . . . hoc est per singulos annos uno anno unum bovem, altero autem duos in regium et imperiale ius redigere soliti fuerant.*

[3] Der Ausdruck *fisci exactor* ist französischen Ursprungs (Stengel, Diplomatik 353); die damit bezeichnete Amtsperson näher zu bestimmen, ist kaum möglich (vgl. Eggers 121. Waitz, VG. 8, 222), es kann darunter auch der Graf verstanden werden (Stengel, Diplomatik 452, Anm. 2).

[4] Z. B. vgl. Dopsch 1², 200f. über die schon seit der Karolingerzeit bezeugten Zinse freier Leute in Alemannien; DO. II. 189 (= H. II. 42) Befreiung der Hintersassen des Klosters Möllenbeck von *regalis vel imperialis census*; DO. II. 302 (= O. III. 42) desgl. die Besitzungen des Klosters Reepsholt (Friesland) *ab omni censu nostri iuris*; DO. I. 294 (= O. III. 41) desgl. die Besitzungen der Bistümer Schleswig, Ripen, Aarhus *ab omni censu vel servitio nostri iuris* (zu DO. I. 294 vgl. jedoch Forsch. z. dtsch. G. 11, 570ff. Über den Zusammenhang aller drei genannten Urkunden und des DO. II. 274 in Anm. 2 mit Immunitätsverleihung vgl. in Stengel, Diplomatik, besonders S. 550 [DDO. I. 294. O II. 189], 205 [Hildebald B., Verfasser von DDO. II. 189. 274], 439, Anm. 3 [DO. II. 302]; daß Immunitäten in diesen speziellen Ausdruck gefaßt werden konnten, spricht für weite Verbreitung solcher Zinsverhältnisse); DO. III. 259 dem Kloster Echternach *curtile apud sedem Aquisgrani . . . ea ratione, ut annis singulis in erario . . . imperatoris* (nicht an den Villikus!) . . . *hora constituta II persolvantur nummi*; hierher gehört vermutlich auch, wenn Bischöfe und Äbte einzelnes Königsgut *in beneficium* haben (so DK. I. 9 Freising, DDO. I. 377. 387 Köln, DH. II. 7 S. Florian a. d. Ipf).

schon oben erwähnten niederen Reichseigenkirchen. Sie sind uns zahlreich für die Haupthöfe der Kurien, wo sie ein festes Zubehör gebildet zu haben scheinen[1], aber auch an anderen Plätzen[4] überliefert, waren jedoch häufig einer benachbarten höheren Reichskirche oder eine der anderen unterstellt.[2] Anderenfalls hatten sie, wie wir oben sahen[3], wie die Reichsabteien dem Könige feste Abgaben zu leisten und unterstanden anscheinend wie diese außerhalb der Tafelgutorganisation unmittelbar dem Könige: Heinrich V. bezeichnet so einmal eine Kirche in Lodenaken im Bistum Lüttich als *ad singularem usum servitii nostri pertinentem.*[4]

Die Art der Verwaltung des außerhalb der Tafelgüter ausgeliehenen Zinsgutes bedarf noch gründlicher Untersuchung. Denn das bisher kaum beachtete Problem: Auf welche Weise gelangten die oft aus geringen Werten bestehenden Erträge dieses Zinsgutes, das mit seiner Ausdehnung über das ganze Reich hin die engen Kreise der Tafelgüter und die nicht viel größeren Reisegebiete der Könige weit überragte, in die Hand des Königs? steht noch offen; versucht man seine Lösung, so scheint dieser Ausdehnung des Zinsguts nur die Grafschaftsverfassung zu entsprechen, und wirklich lassen sich zahlreiche Belege beibringen, nach denen die Grafen mit diesen Zinsleistungen zu tun gehabt haben.[5] Doch können wir im Rahmen dieser Arbeit auf diese Vermutung nicht näher eingehen, zumal sie gegen die bisher herrschende[6], wenn auch zum Teil erschütterte[7] Ansicht von der Immunität des gesamten Königsguts begründet und abgegrenzt werden müßte.

---

[1] Schulte (S. 575) stellt fest, daß sich bei allen Tafelgütern, deren Namen wir zu identifizieren vermögen, Kirchen finden.

[2] So gehörten die in Allstedt zu Memleben bzw. Hersfeld (DDO. II. 191. St. 3213 [1107—9]), die in Dornburg a. E. zu Zeitz (DO. II. 139), die in Düren, Sinzig und Andernach zu Stablo-Malmedy (DO. I. 118 = BM. 545), die in Ingelheim zu S. Salvator und Corona bei Aachen (DO. III. 262), die in Nierstein zu der in Frankfurt (BM. 1570), die in Diedenhofen zu S. Maximin in Trier (DDH. I. 24. O. I. 31. 313).

[3] Vgl. das Beispiel Düren S. 41.

[4] St. 3215 (etwa 1109).

[5] Über die Finanzrechte des Grafen im allgemeinen vgl. Waitz, VG. 7, 27ff., über Graf und Königsgut schon Waitz, VG. 7, 29, Anm. 4, Brunner, RG. 2, 124, Inama, WG. 2, 141, Eggers 129ff. Im einzelnen gehören hierhin Urkunden wie die für die Bistümer Schleswig usw., für Möllenbeck und Fulda, S. 130, Anm. 4, in denen die weitere Erhebung des Zinses dem Grafen untersagt wird, und die Tatsache, daß in den Urkunden Gau und Grafschaft angegeben werden, auch wenn sie sich decken (vgl. Eggers 118f., Dopsch 1², 161f.), daß die ersten nachweisbaren Reichsvögte durchweg Grafen sind (Eggers 126) und daß sogar Veräußerungen von Königsgut durch die Grafen vorkommen (Belege bei Eggers 130).

[6] Vgl. z. B. Eggers 116ff.; Eggers' Beleg S. 116, Anm. 3, beweist eher das Gegenteil: Ein Verbot der Einmischung des Grafen in verschenktes Königsgut setzt diese anscheinend für die Zeit vor der Schenkung als möglich voraus.

[7] Vgl. Dopsch 1², 161ff., auch Seeliger, Grundherrschaft 100.

In der so in ihren Grundzügen geschilderten[1] Organisation des Königsguts, deren Bild wir durch das Streben gewannen, alle aus dem Tafelgüterverzeichnis sich ergebenden Folgerungen möglichst bis zu ihrem Ende zu ziehen, vermögen wir zwar infolge der Formelhaftigkeit der unsere vorzüglichste Quelle bildenden Urkunden nur einem geringen Bruchteil der uns überlieferten königlichen Besitzungen den ihm zukommenden Platz anzuweisen; aber doch erscheint unsere Vorstellung in ihrer Gesamtheit durch das Tafelgüterverzeichnis unabweisbar geboten: Das Königsgut bestand keineswegs aus mehr oder weniger gleichartigen, in Eigenwirtschaft des Königs befindlichen Domänen[2], seine Struktur entsprach vielmehr der privater Grundherrschaften. Denn gleich deren Fronhöfen diente nur eine relativ kleine Zahl von königlichen Güterkomplexen der laufenden Unterhaltung des königlichen Hofes; nur über ihre aus den Ernten der Salländer und den Zinsen abhängiger Höfe bestehenden Einkünfte hatten die Könige eine freie oder doch wenigstens nur teilweise beschränkte Verfügung; der gesamte übrige königliche Grundbesitz und zum Teil auch solcher in der Nähe der Tafelgüter entbehrte dieser *ad mensam regis* bestimmten Organisation und war gleich den außerhalb des Fronhofsverbandes stehenden Teilen privater Grundherrschaften vorzüglich als Lehen oder gegen Zins unter noch zu untersuchender Verwaltungsform ausgetan.

Versuchen wir, am Ende des Hauptteils unserer Untersuchung angelangt, das Fazit zu ziehen und die Summe der dem Könige zur Verfügung stehenden grundherrlichen Einkünfte, d. h. der *servitia* der Reichskirchen und Tafelgüter und der Zinserträge ausgeliehenen Besitzes zu berechnen, so steht uns nur für einen der Summanden eine feste Angabe zur Verfügung, für die Servitien der Tafelgüter; aber auch diese ist unvollständig, da sie nur die fixierten Leistungen der Tafelgüter enthält. Nimmt man sie, der Not gehorchend, trotzdem zum Ausgangspunkt, so würde man durch ihre Verdoppelung etwa den Wert der bischöflichen Servitien erhalten; denn die Bischofsstädte sind unter Heinrich IV., also in der Zeit des Tafelgüterverzeichnisses, fast $2^1/_2$mal so oft als Aufenthaltsorte des Königs nachzuweisen wie die Tafelgüter.[3] Zu dem so im ganzen verdreifachten Betrage des

[1] Dazu vgl. noch über das Recht des Königs an unbebautem Lande Waitz, VG. 8, 256; über Forstverwaltung Inama, WG. 2, 145, Bode, UB. Goslar 1, 31f.

[2] So etwa noch in Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte 1^4, 487 (1910) G. Liebe: „Über das Reich (!) verstreut sind die Königshöfe, Mittelpunkte größerer Verwaltungskomplexe, bis in das 12. Jahrhundert zu Naturalleistungen verpflichtet, den auf bestimmte Maße von landwirtschaftlichen Produkten normierten königlichen Diensten." Vgl. Dopsch 1^2, 130ff., 141ff.

[3] Die im Anhange beigegebene Karte über das Itinerar Heinrichs IV. zeigt 203 Aufenthaltsnachweise für Bischofsstädte und 89 für Pfalzkurien. Jedoch ist dabei zu sagen, daß die Anwesenheit eines Königs in einer Bischofsstadt im allgemeinen von den Geschichtsschreibern zuverlässiger als die auf einer Pfalzkurie

Tafelgüterverzeichnisses wären endlich die unbekannten Werte der abteilichen Servitien und der Erträge des Zinsgutes hinzuzuzählen; führt man diese Rechnung für das wichtigste Produkt, die Schweine, aus, so würde man also mit $3 \times 46 = 138$ Schweinen erst zwei der vier Summanden addiert haben und hinter der tatsächlich täglich zur Verfügung stehenden Anzahl mehr oder weniger zurückgeblieben sein. Damit verliert jene schon oben besprochene Angabe des sächsischen Annalisten, der Hof Ottos I. habe täglich je 500 Schweine und Schafe verbraucht (vgl. S. 115), viel von ihrem zunächst phantastischen Aussehen, und wir erhalten zugleich auch für das 11. Jahrhundert das Bild einer wuchtigen wirtschaftlichen Kraft, die hinter diesem deutschen Königtume stand.[1] Sie war groß genug, um dauernd ein bedeutendes Gefolge am Hofe auf Kosten des Königs zu unterhalten. Man wird dieses, soweit es nicht aus Fürsten, die ihren Unterhalt bei Hofe selbst bezahlen mußten, sondern vor allem aus in Hörigkeit des Königs stehenden Ministerialen bestand, nach unseren Feststellungen auf mehrere, die Tausend überschreitende Hunderte, vielleicht ein paar Tausend, zu veranschlagen haben[2], ohne daß damit allerdings behauptet werden soll, daß der König sich auch bei friedlichen Reisen durch das Reich stets mit dieser ganzen Heeresmacht umgeben hätte.

überliefert sein wird, weil gerade in den Bischofsstädten oft die Hoftage und Kirchenfeste begangen wurden, die den Geschichtsschreibern den meisten Stoff boten (vgl. auch Bresslaus Theorie alljährlich vorher bekannt gegebener Reisedispositionen Jb. Konrad II. 2, 427ff.) und bei denen gern die Urkunden erteilt wurden. Im Gegensatz dazu werden in unseren Quellen langdauernde Aufenthalte eines Königs an ein und demselben Orte — etwa Kurien oder Jagdpfalzen — im allgemeinen nicht hervorgehoben sein, weil solche ruhigen Wochen für den äußeren Gang der Dinge wenig bedeuteten.

[1] Als Vergleichswert käme hier das *servitium duarum noctium* in Frage, das nach dem *liber census Daniae* dem dänischen Könige im 13. Jh. geliefert wurde (O. Nielsen, *Liber census Daniae* [Kobenhavn 1873] S. 53); doch ist es mir bei der reichen, vorwiegend dänischen Literatur über diese Quelle (vgl. Erichsen und Krarup, Dansk Historisk Bibliografi, Bd. 1 [Kobenhavn 1918—21], S. 14) unmöglich, näher darauf einzugehen.

[2] Eine Umrechnung der Einkünfte des frühmittelalterlichen deutschen Königtums in Geld, wie sie Gfrörer (Gregor VII. u. sein Zeitalter 1 [1859], 547ff.) versucht, ist sehr reichen Fehlermöglichkeiten unterworfen. Vergleiche mit dem Verpflegungsbedarf von Truppenformationen der Gegenwart führen bei der Verschiedenartigkeit der damaligen und heutigen Nährmittel kaum zu einem irgendwie gesicherten Ergebnis. — Lampert verzeichnet es einmal als etwas Außergewöhnliches, daß Heinrich IV. im Jahre 1069 bei einem schnellen Ritte von Mainz nach Sachsen „kaum 40 milites" bei sich hatte; ausdrücklich wird hinzugefügt, daß die Königin *cum caetera multitudine* folgte (S. 110). Andere ebenfalls zu unserem Ergebnis passende Nachrichten über die Ministerialität am Königshofe bei Waitz, VG. 8, 126f., besonders 126, Anm. 2, und 6², 384, Anm. 3 (Bezeichnung des Grafen Wernher am Hofe Heinrichs III. als *primicerius* und *signifer regis* [= Kommandeur dieser Truppe?]).

C. Das Ende der Servitialleistungen.

Die Servitien, als grundherrliche Einrichtung eng mit der Naturalwirtschaft verbunden, fanden mehr oder weniger ihr Ende mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft: Die Geldsteuern der Bischofs- und Reichsstädte ersetzten zunehmend die Königsdienste der Bischöfe und Tafelgüter, und die abteilichen Naturalservitien verloren mit ihrer Umwandlung in Geldsummen ihre alte Bezeichnung, um schließlich ganz in Vergessenheit zu geraten.

Von der letzteren Entwicklung haben wir den Wechsel im Sprachgebrauch schon oben (S. 39) zu erwähnen gehabt; wir sahen, daß während der Übergangszeit der Königsdienst in Form der Geldzahlung als *servitii redemptio*, später im Volksmunde geradezu als *künegesstiure* bezeichnet wurde. Darüber hinaus verdrängen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch in der Sprache der Kanzlei farblose Ausdrücke, wie *exactio* oder *debitum*[1] oder gar Angabe der Geldsumme ohne nähere Begriffsbestimmung[2] die alte Bezeichnung *servitium regale*, eine Umwandlung, die zugleich durch den Rückgang der eigenkirchlichen Idee gefördert werden mochte; denn je weniger die Sonderstellung des Reichskirchenguts noch empfunden wurde, um so leichter konnte der besondere Ausdruck *servitium regale* anderen allgemeiner für Geldzahlungen gebräuchlichen Bezeichnungen den Platz räumen. Flossen damit begrifflich die alten Königsdienste mit den unter verschiedensten Rechtstiteln erhobenen Abgaben und Steuern zusammen, so haben sie doch in dieser neuen Form noch viele Jahrzehnte überdauert: Noch Rudolf von Habsburg bestätigte im Jahre 1281 die Befreiung des Niedermünsters in Regensburg von 10 Pfund jährlicher Abgabe an die königliche Kammer[3] und verlieh im Jahre 1277 dem Winhard von Rohrbach jährliche 10 Pfund Regenburger Denare, die angeblich vom Obermünster in Regensburg zahlbar waren, nicht ohne allerdings mit der letzten Verfügung den Widerspruch des Klosters zu erwecken, das auf Grund einer Befreiungsurkunde Friedrichs II. behauptete, zu jener Zahlung nicht mehr verpflichtet zu sein.[4] In beiden Summen haben wir schon oben die geldliche Fortsetzung des im 11. Jahrhundert für beide Klöster bezeugten Schweineservitiums erkannt.

Ein längeres Leben als hier war dem Ausdruck *servitium regale* innerhalb der abteilichen Grundherrschaften beschieden. Denn die hier auf einzelnen Höfen unter der Bezeichnung *künegesdienest, küneges-*

---

[1] BF. 201 (1198) s. S. 135, Anm. 1.

[2] BF. 959 (1218, vgl. S. 40, Anm. 5): *remisimus* der Äbtissin von Niedermünster *decem libras pecunie Ratispone, quas ... hucusque persolvit et annuatim persolvere tenebatur.*

[3] BR. VI 1337. Vgl. S. 40, Anm. 5.

[4] BR. VI 894. Vgl. S. 40, Anm. 5.

stiure ruhenden Lasten vererbten sich nach Art solcher mittelalterlicher Grundrenten von Geschlecht zu Geschlecht weiter, zumal sie der Abt im eigensten Interesse gern bestehen ließ, auch wenn sie vielleicht ihrem eigentlichen Zwecke von ihm nicht mehr zugeführt wurden. In Lorsch verfügte der König selbst diesen Fortbestand, nachdem die Äbtissin selbst von der Pflicht gegen das Reich entbunden war (S. 46, Anm. 2), und ebenso gestalteten sich ohne königliche Anordnung die Verhältnisse auf dem Besitz der schon oft herangezogenen Abtei Werden: Im Jahre 1198 befreite Otto IV. dieses Kloster von einem durch Friedrich I. und Heinrich VI. angeblich ungebührlich erhobenen *debitum* von 25 Mark[1]; wir werden in diesem *debitum* trotzdem, da sich im Mittelalter derartige Neuregelungen mit Vorliebe als Wiederherstellung eines alten gestörten Rechtes gaben und da eine willkürliche Erpressung wohl kaum den hier angegebenen langen Bestand gehabt hätte, den Königsdienst der Abtei Werden zu sehen haben und haben in diesem Sinne schon oben die Urkunde Ottos IV. verwandt. In der Anfangszeit der Regierung Friedrichs I. empfing nun aber der Abt, der also seinerseits dem Könige nur zu einem Geldservitium verpflichtet war, aus seiner Grundherrschaft nach einem Urbar aus der Mitte des 12. Jahrhunderts bestimmte Leistungen zum überwiegenden Teile naturaler Art *ad servitium regis.*[2] Die Erklärung dieses Widerspruchs liegt darin, daß der Königsdienst in der Grundherrschaft Werden zu einer Abgabe an den Landesherrn geworden, daß seine alte Bestimmung *ad coquinam regis*, wie es im 11. Jahrhundert einmal hieß[3], in Vergessenheit geraten war und daß der Abt seine dem König zu leistende Servitialgeldzahlung beliebig aus irgendwelchen seiner Einnahmen aufbrachte, ohne Rücksicht darauf was ihm selbst unter diesem Rechtstitel geliefert wurde. So konnte denn der Königsdienst als Abgabe der Hintersassen hier weiter bestehen, auch nachdem der Abt im Jahre 1198, wie wir sahen, von dieser Pflicht befreit war. Bezeugt ist diese Abgabe nach 1198 in Werdener Urbaren des 13. Jahrhunderts[4] und in einem Spruch des Werdener Oberhofes Barkhoven vom 11. Juni 1279, der über ihr Fälligwerden in einem Einzelfalle nach Art eines Weistums festsetzt,

---

[1] BF. 201 (1198): *predecessores nostri pie memorię Friedericus et Henricus, filius eius, imperatores debitum XXV marcarum ab ecclesia Werdinensi, sicut ex relatione obtimatum principum nostrorum cognovimus, indebite et contra iusticiam annuatim exegerunt ... eiusdem ecclesie abbas ... nostre dignitati significauit ecclesiam suam pretaxati debiti exactione iniuste gravari. Nos ergo ipsorum assertioni fidem adhibentes ... eandem ecclesiam ... a supramemorato debito perpetualiter absoluimus.*

[2] Urbar E. Vgl. Beilage I.

[3] Beilage I, S. 152, Anm. 3.

[4] Kötzschke, Werdener Urbare 1, 321f.; dazu Eintragungen betr. das *servitium regale* im Urbar E von Hand 20 aus dem 13. Jh.

daß sie von den Hörigen des Hofes Borg dem Abt bei seinem ersten Eintritt zu leisten sei[1]; irgendein Anteil des Königs wird dabei nicht erwähnt, der ursprüngliche Charakter hat sich also vollständig verloren.

Zu demselben Ergebnis führte die Entwicklung in der Grundherrschaft des Niedermünsters in Regensburg; auch hier bezog die Äbtissin, nachdem im Jahre 1218 ihre Abtei von der Abgabenpflicht an den König befreit war, laut einem Urbar aus der Zeit von 1272—75 weiter Leistungen *ad servitium regis* aus ihrer Grundherrschaft (vgl. S. 46, Anm. 1). Nur dem Ausdruck, nicht der Sache nach davon verschieden ist, wenn im Jahre 1256 Ministerialen der „Abteikirche" vor dem Bischof Otto von Passau in Ilzstadt ein Weistum geben, in dem unter anderem als Recht verkündet wird, daß von bestimmten Gütern im Ilzgau Geldzahlungen als „Königssteuer" zu leisten und daß die Besitzer dieser Güter dafür von der Teilnahme an Heerfahrten des Bischofs befreit seien.[2] Die Verwirrung der ursprünglichen Verhältnisse ist hier groß: Der Ursprung dieser Königssteuer liegt in einem auf die abteiliche Grundherrschaft umgelegten *servitium regale* der ehemaligen Reichsabtei Niedernburg (S. Mariae), die im Ilzgau, in dem die Lehen jener Ilzstädter Ministerialen zu suchen sind und der noch bis zur Säkularisation des Bistums Passau die Bezeichnung „Land der Abtei" trug[3], begütert war[4] und in deren Urkunden wir gerade den Übergang im Sprachgebrauch von *servitium regis* zu *küneges stiure* beobachten können (vgl. S. 39, Anm. 5). Als die Abtei — wie wir wissen (S. 39, Anm. 5) — der Passauer Kirche übereignet wurde, wurde auch dieser Besitz bischöflich. Die grundherrlichen Hintersassen und Ministerialen blieben jedoch zu den alten Beiträgen zum *servitium regis* verpflichtet, und, wenn jetzt diese Lehnsleute zur Entschädigung für die von ihnen geleistete Königssteuer von der

---

[1] Ebenda 1, 373: *cum esset discordia inter ... abbatem ... et litones tam curtis de Borich quam ad alias suas curias pertinentes ... super quadam subventione eidem in primo suo introitu facienda, que apud nos regale servitium appellatur, tandem ... ad litones curtis de Barichhovea ... habitus est recursus, qui ... pronunciaverunt ..., quod universi litones ad suas curias pertinentes dicto domino nostro de consuetudine nostri monasterii in subventione huiusmodi teneantur.*

[2] Grimm, Weistümer 6, 112f.: *in Ilsgau de modio tritici dantur ante festum purificationis ... episcopo pro chunigsteura 5 d., item circa muhelam de duabus volgültigen lehen pro chunigsteura 5 d. ... quilibet ministerialis in predictis locis, si infra tres quatuordecim dies dare neglexerit predictum ius, solvet ... episcopo ratione wandel 6 s. et chunigsteura, que si tunc non solvet, dominus episcopus intromittet se de possessione, de qua solvi debuerat, vel recipiet pignus si fuerit ibi ... infeudati in predictis locis pro predicto iure, quod chunigsteura dicitur, non tenentur ire cum ... episcopo in negotiis imperii nec dare steuras ad eandem expeditionem.*

[3] Erhard, Verh. d. hist. V. f. Niederbayern 35, 4.

[4] DH. II. 217, allerdings mit unverbürgter Grenzangabe, so daß Erhards Ausführungen (a. a. O. 31) der sicheren Grundlage entbehren. Vgl. Hauck, Geistliche Territorien 669ff.

Heerfahrt befreit sind, so bedarf es kaum noch einer Weiterentwicklung, um aus der grundherrlichen Abgabe abteilicher Hintersassen zu dem im Eigenkirchenwesen begründeten *servitium regale* eine Ablösung der Teilnahmepflicht bischöflicher Lehnsleute an der Reichsheerfahrt des Fürstbischofs zu machen, ein Übergang, der von Rechtshistorikern des 20. Jahrhunderts denn auch tatsächlich noch nachträglich vollzogen ist.[1] Jeder Zusammenhang mit dem ursprünglichen *servitium regale* ist schließlich verloren, wenn im Jahre 1357 Chalhoch von Valkenstein und seine Hausfrau ihren Anteil an dem passauischen Lehen Rannarigel dem Hochstift Passau verkaufen, *ez sei ze veld oder ze dorff . . . wazzer vnd vischwaid, stokch vnd stain, zehent oder ander guet, vogtey vnd chunigstewr, gericht vnd vreyung.*[2] Die Ausläufer des abteilichen Königsdienstes erstrecken sich also dem Ausdruck und der Sache nach erheblich über den hier betrachteten Zeitraum hinaus.

Doch war die Zeit seiner Bedeutung längst vorüber; denn inzwischen hatten sich auch die Wirtschaftsverhältnisse des deutschen Königtums im allgemeinen stark verändert. Nicht nur, daß sich mit Konrad III. und entschiedener noch mit Heinrich VI.[3] der Schwerpunkt der königlichen Wirtschaft nach dem bisher der Tafelgüter entbehrenden Schwaben, in die Landschaft zwischen Basel und Mainz, verschob, in der nach Otto von Freising die *maxima vis regni* lag[4] — die beigegebene Itinerarkarte Heinrichs (VII.) gibt ein anschauliches Bild davon[5] —, wichtiger noch ist in unserem Zusammenhange, daß die Servitialverfassung des Königsguts, wie wir sie oben auf Grund des Tafelgüterverzeichnisses für das 11. Jahrhundert darzustellen versuchten, im 12. Jahrhundert einer anderen Verwaltungsform Platz machte, die am meisten durch die hervorragende Bedeutung charakterisiert wird, die der königlichen Ministerialität in ihr zukommt.

Diesen Übergang oder wenigstens das Ende der von uns für das

---

[1] Die Erklärung, die E. Mayer (Deutsche u. franz. VG. 1, 19) für diese Königssteuer in der Passauer Gegend gibt, erscheint mir nicht richtig, da durch den Ausdruck *servicio regio, subsidio sive supplemento seu stura quod in vulgari kunegesture dicitur* in der die Marienabtei in Passau betreffenden Urkunde St. 4801 (s. S. 39, Anm. 5) die Zurückführung dieser *kunegesture* auf das *servitium regale* gesichert ist. Schröders Erklärung dieser Steuer als einer Heersteuer (RG. 1[6], 667, Anm. 99) ist verfehlt, da der Kausalzusammenhang hier von der Steuer zur Ablösung des Heerdienstes und nicht umgekehrt die Ablösung des Heerdienstes zur Steuer führt, worauf auch Mayer mit Recht hinweist (vgl. aber auch Schröder, RG. 1[6], 562, Anm. 17).

[2] Mon. Boica 30b, 233.

[3] Heinrich VI. gab die auf Wahrung auch des sächsischen Reichsguts bedachte Politik seines Vaters zugunsten seiner italienischen auf: vgl. A. v. Hofmann, S. 124 (doch hat auch Friedrich I. gelegentlich sächsische Güter veräußert: St. 3792—93).

[4] Gesta Friderici I, 12.

[5] Beilage IV, 3.

11. Jahrhundert festgestellten Wirtschaftsform herbeizuführen, bedurfte es nur des einen Schritts, daß der König auch auf die bisher noch variablen Lieferungen seiner Tafelgüter, wie sie besonders etwa für das Getreide bestanden, verzichtete zugunsten fester Abgaben gleich denen, die im Tafelgüterverzeichnis das *servitium regale* bilden. Denn damit schwand der letzte Rest der königlichen Eigenwirtschaft, das Tafelgut wurde zum Zinsgut, der Gutsverwalter zum Gutspächter.[1]

Vollständig ausgebildet sehen wir diesen Zustand etwa in der Abrechnung des Amtmanns Gerhard von Sinzig vom Jahre 1242[2]: Von den zwei *servitia regalia*, die dieses Gut im 11. Jahrhundert zu liefern hatte, findet sich keine Spur; der Amtmann nimmt Steuern und Zinserträge ein, hat Ausgaben für Kriegsdienst, Dienstreisen, auch für Königsbesuche und die Löhnung von Erntearbeitern, ist aber tatsächlich dem Könige für das ihm überlassene Gut nur zu einer *debita et annua pensio* verpflichtet[3] und läßt sich über seine Aufwendungen darüber hinaus den Schuldschein ausstellen, der uns diese Dinge überliefert.

Ein ähnliches Bild zeigt uns eine Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1179, die die ehemaligen Tafelgüter Allstedt, Wolferstedt und Farnstedt betrifft: An der Spitze der Verwaltung steht hier jetzt statt der namenlosen Villici des 11. Jahrhunderts Albert von Allstedt, ein Ministeriale, der zugleich Teilvogt des Klosters Kaltenborn ist; seine Einnahmen bestehen, soweit wir sie kennen lernen, in Geldzinsen abhängiger Güter.[4]

Zwar ist es hier, wie im allgemeinen, ohne völlige Vertiefung in die Geschichte des Reichsguts des 12. Jahrhunderts, zumal in Ermangelung einer Ausgabe der Königsurkunden, unmöglich, den Zeitpunkt des Übergangs von der Tafelgüterordnung zu dieser Verwaltungsform festzustellen, aber wenn uns die klare Ausprägung der neuen Formen in der letztgenannten Urkunde vom Jahre 1179 diesen Übergang etwa in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts suchen läßt, so verstärkten und datieren diese Annahme zugleich näher allgemeinere Überlegungen: Die Verlehnung des Königsguts und weiter die Aus-

[1] Vgl. Inama, WG. 2, 169ff., Kötzschke, WG.[2] 140f.

[2] BF. 4458. Dazu Lamprecht, DWL. 1, 1365. Niese 120f. Frey 288ff.

[3] BF. 748 (1214): Friedrich II. verleiht *officium in Sinzeche cum omni vino et codicibus suis . . . ita ut tu nobis inde solvas debitam et annuam pensionem.* Vgl. Niese 160f.

[4] St. 4290: Friedrich I. gibt an Kloster Kaltenborn in Tausch: *redditus XX talentorum per singulos annos accipiendos in tribus villis ad regalem curiam nostram Alestede pertinentibus, scilicet in Winkele* (vgl. DO. III. 75) *et in Wulferstede et in Varenstede* ... (folgt Einzelaufzählung) . . . *super bona, que cum Kaldenburnensibus commutavimus, dilectus noster Albertus de Alzstede sit advocatus.* . . .

bildung der Ministerialität haben schon unter den Saliern, besonders während des Investiturstreits, erhebliche Fortschritte gemacht, da der König durch reiche Vergabungen Anhänger zu gewinnen oder doch bei seiner Fahne zu erhalten suchte[1]; Heinrich IV. hat ähnlich wie Otto III. besonders zahlreiche Vergabungen aus dem Tafelgut vollzogen.[2] Die Folgen einer solchen Wirtschaftspolitik wurden bald fühlbar: Das Itinerar Heinrichs V., in dem die Bischofsstädte ein Übergewicht haben wie in keinem anderen (vgl. S. 69), läßt eine gewisse wirtschaftliche Notlage erraten, und wenn die erste, uns bekannte allgemeine Städtebesteuerung aus dem Jahre 1084 unter die Regierung Heinrichs IV. fällt[3], wenn sein Nachfolger sich sogar mit dem Plan einer allgemeinen Besteuerung tragen konnte[4] oder wenn man ihm nachsagte, daß er sich ungeheure Mengen Geld angesammelt[5], und wenn die beiden letzten Salier sich reicher Städte durch Privilegien versichert haben[6], so lassen diese Unternehmungen zusammen ein Suchen nach neuen wirtschaftlichen Hilfsquellen und damit eine gewisse Krise in der bisherigen Wirtschaft erkennen. Vergegenwärtigt man sich all diese Erscheinungen, so wird man geneigt sein, sie mit der heraufziehenden Neugestaltung der Organisation des Königsguts in Verbindung zu bringen. Wir vermuteten auf Grund der Itinerare auch für die Wirtschaftspolitik Heinrichs II. ähnliche Zusammenhänge; die Erscheinungen 100 Jahre später scheinen analog gewesen zu sein. Doch wenn Heinrich II. die ihm drohende wirtschaftliche Gefahr durch Zurückgreifen auf das Reservoir der Bistümer abwandte, so war für die Herrscher in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf diesem Gebiete kaum noch eine Steigerung möglich. Die Lösung des Knotens brachte im zweiten Falle der Wechsel der Dynastie: Der Besitz Lothars und staufisches Hausgut boten dem deutschen Königtum neue Kraft; es ist bezeichnend, daß dann dieses vor allem der Ausgangspunkt für die neugeartete Organisation des Königsguts wurde, in der die stärkste Bedeutung den kriegerischen Ministerialen zufiel und die Nutzung des Königsguts statt durch Servitien von eigenbewirtschafteten Tafelgütern durch Leihe- und Lehnsverhältnisse erreicht wurde.

Im Gegensatz hierzu ist die Bewirtungspflicht der Bischöfe an-

---

[1] Vgl. Nitzsch, HZ. 45, 198ff., G. d. dtsch. Volkes 2, 99; im einzelnen etwa Ann. Saxo z. J. 1077 (SS. 6, 712) und Vita Heinrici IV., c. 8.

[2] Vgl. die Zusammenstellung S. 114, Anm. 3.

[3] Zeumer, Städtesteuer 161. Daneben wurden auch geistliche und weltliche Fürsten herangezogen (SS. 13, 48).

[4] Ottonis Chronicon 7, 16. Über weitere ähnliche Nachrichten vgl. Waitz, VG. 8, 399f.

[5] Ekkehard von Aura SS. 6, 265: *Pecunias, ut aiunt, infinitas congesserat.*

[6] Z. B. St. 2770 (1074), 3091 (1112), 3119 (1114) für Worms, St. 3071/72 (1111) für Speier.

scheinend von längerer Dauer gewesen. Redlich[1] und Ficker[2] nehmen noch für die Zeit Rudolfs von Habsburgs gewisse Leistungen der Bischöfe, solange der König in ihren Residenzen weilte, an, und wir werden diese von ihnen leider nicht näher begründete Ansicht in der vorsichtigen Formulierung, die sie ihr beide gegeben haben, billigen müssen; denn wir fanden noch in einer Urkunde Ottos IV. die *hospitia* des Magdeburger Erzbischofs (vgl. S. 65, Anm. 1) und in einer Nachricht aus dem vierten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Erhebungen des Bischofs von Basel für den Königsdienst bei Anwesenheit des Königs erwähnt (vgl. S. 60, Anm. 1), die Itinerare der Staufer des 13. Jahrhunderts enthalten, wie die beigegebene Zusammenstellung zeigt[3], jedenfalls noch mehr Bischofsstädte als die der Ottonen im 10. Jahrhundert, und wenn endlich die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vom Jahre 1220 bestimmt, daß der König außerhalb eines Hoftages keinerlei Recht in einer Bischofsstadt habe[4], so besagt das in diesem Zusammenhange nur, daß die Hoheitsrechte des Bischofs bei solchen Besuchen trotz der Anwesenheit des Königs unbeschränkt bleiben; auf die Notwendigkeit, das Recht auf deren Nutzung von der Servitialpflicht zu unterscheiden, ist aber schon oben (S. 78, Anm. 1) hingewiesen. Andererseits spricht jedoch im 13. Jahrhundert mancherlei gegen die Annahme, daß der König noch in dem alten Umfange ein Recht auf Gastung durch die Bischöfe geltend gemacht hätte: Schon Arnold von Lübeck erwähnt in seiner im Anfange des 13. Jahrhunderts verfaßten Chronik, als er die Verpflegungsvorbereitungen zu dem großen Mainzer Reichstage von 1184 ausführlich schildert, keinerlei Anteil des Mainzer Erzbischofs daran[5]; Reiner von Lüttich erzählt uns, ohne daß ihm anscheinend überhaupt der Gedanke einer Bewirtungspflicht aufkommt, der Bischof von Lüttich habe dem König Otto IV. sogar den Markt zum Einkauf in seiner Stadt versagt[6], und als Rudolf von Habsburg eine ihm ge-

[1] Rudolf von Habsburg 218: „Die Bischöfe waren schon bei gewöhnlichem Aufenthalt des Königs in ihrer Stadt zu mannigfachen Leistungen genötigt." Vgl. auch BR. VI 261.

[2] Wiener SB. 1874, 820: „Der Aufenthalt des Königs veranlaßte schon an und für sich eine Reihe von Leistungen des Bischofs und seiner Untergebenen, zu denen sie ausdrücklich verpflichtet waren oder denen sie sich füglich nicht entziehen konnten."

[3] S. Beilage IV 2.

[4] BF. 1114 § 10: . . . *quotienscumque autem ad aliquam civitatum eorum accesserimus sine nomine publice curie, nichil in ea iuris habeant* (die königlichen Beamten), *sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate.* Vgl. Ficker, Eigentum 386.

[5] Slawenchronik III, 9.

[6] SS. 16, 655. Vgl. dagegen etwa das Verhalten Imbrichos von Augsburg gegen den Gegenkönig Rudolf oben S. 56, Anm. 8.

hörende Holzgerechtsame in Basel dem dortigen Bischof schenkte, bedang er sich dabei, doch wohl weil er an den Bischof die Servitialansprüche früherer Jahrhunderte ohne besonderen Rechtsgrund nicht mehr stellen konnte, aus, daß der Bischof von Basel die deutschen Könige im Falle ihrer Anwesenheit dort mit dem nötigen Holz versorgen sollte.[1] Endlich aber scheint auch der Grund zu dem Zwiste, der zwischen Rudolf und den Bischöfen ausbrach, nicht darin zu liegen, daß Rudolf einen Anspruch auf Bewirtung durch die Bischöfe erhoben hat, sondern darin, daß diese sich gegen die Aufhebung ihrer Landeshoheit durch Übergang der Hoheitsrechte auf den König für mehr als die Dauer eines jeden Hoftages sträubten[2]; jedenfalls ist unter Rudolf von Habsburg später mit dessen Anwesenheit in einer Bischofsstadt meist ein Hoftag oder wenigstens die Versammlung einer größeren Zahl von Fürsten verbunden gewesen.[3]

Betrachten wir zur Kontrolle dieser Erwägungen die Itinerare der deutschen Könige des 13. Jahrhunderts, wie wir sie im Anhange zusammengestellt haben (Beilage IV 2), so unterscheidet sich auch in ihnen das 13. vom 12. Jahrhundert. Zwar steht im Itinerar Ottos IV. noch die Bischofsstadt Köln vor Braunschweig und Aachen; aber man darf wohl vermuten, daß das Anziehende an diesem Orte für den welfischen Kaiser nicht etwaige Dienstleistungen des Kölner Erzbischofs, sondern die Bedeutung Kölns für die niederdeutsch-englischen Beziehungen gewesen ist. Dagegen ist unter Friedrich II. der meistbesuchte Ort statt eines Bischofssitzes unzweifelhaft eine weltliche Pfalz: Hagenau; das Auffällige dieser Erscheinung wird erst deutlich, wenn man bedenkt, daß durch zwei Jahrhunderte vor ihm nur bei zwei Herrschern die Bischofsstädte an dieser Stelle fehlten, und daß sich beide, Heinrich III. und Lothar III., durch eine Friedrich II. fremde kirchliche Gesinnung auszeichneten. Folgen bei Friedrich II. auf Hagenau noch unmittelbar die Bischofsstadt Speier und weiter ohne große Abstände Augsburg, Worms und Würzburg, so stehen im Gegensatz dazu im Itinerar seines Sohnes Heinrich (VII.) die meistbesuchten Bischofsstädte erst an fünfter, sechster und siebenter Stelle, während Hagenau, Nürnberg, Frankfurt und Wimpfen vor ihnen den Vorrang haben. Für eine solche Gestaltung des Itinerars finden wir Parallelen

---

[1] BR. VI, 1108 (1279): *ligna nostra in Basilea, que uulgariter Zolholz appellantur, liberaliter duximus conferenda. Ita quod ipse* (der Bischof) *et sui successores . . . nobis ac nostris successoribus, quamdiu in eadem civitate steterimus, de lignis providere plenarie pro cottidianis ignibus teneantur.* Vgl. Kopp, Reichsgeschichte 2, 2, 320 und das Basler Stadtrecht (1260—62), § 9 (Keutgen, Urkunden zur städt. VG. [1901], 115).

[2] Swsp. Landrecht, § 137: *Der kunc giht, er sul in allen steten, da bistum inne sint, hof gebieten; da criegten etwenne die pfaffen fursten wider; die hant ir criec nu gelaezen.*

[3] Darauf weist Ficker (Schwabenspiegel 820ff.) selbst hin.

erst in der Zeit der Ottonen. Offenbar haben also die Ansprüche der Könige auf die bischöflichen Servitien in diesen ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts eine gewisse Minderung erfahren. Suchen wir die Ursache dafür festzustellen und fragen wir, ob auch sonst in dieser Zeit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, zwischen König und Bistümern Veränderungen erfahren hat, so liegt die Vermutung nahe, daß die kirchenpolitischen Zugeständnisse Ottos IV. und Friedrichs II. an den Papst[1] im Zusammenhang mit dem Nachlaß der Servitialpflicht stehen. Denn wenn beide Könige sowohl auf ihren Einfluß bei den Wahlen der Kirchenfürsten als auch besonders auf das Spolien- und Regalienrecht verzichteten, so wurden damit wichtige, aus dem Eigenkirchenwesen folgende[2] Ansprüche und dadurch zugleich das eigenkirchliche Verhältnis zwischen König und Bistümern, das schon durch das Wormser Konkordat stark gelockert war, zugunsten des reichslehnsmäßigen der weltlichen Fürsten so gut wie völlig aufgegeben.[3] Von einer solchen Entwicklung aber mußten über kurz oder lang auch die gleichfalls, wie wir sahen, im Eigenkirchenwesen begründeten Servitialleistungen der Bischöfe in Mitleidenschaft gezogen werden. Man wird also die Jahre 1198—1216 nicht gerade als Endtermin der bischöflichen Dienstpflicht ansehen — wir fanden bei den Basler Königspfennigen oben noch eine spätere Bezeugung —, aber wird doch, besonders auf Grund der Itinerare, sagen dürfen, daß mit dem in diese Jahre fallenden Ende der deutschen Reichskirchen alten Stils auch der bischöflichen Servitialpflicht die Kraft weiteren Bestehens genommen war; dazu paßt ganz, daß seit derselben Zeit, seit Friedrich II., auch die Gegenleistung der Könige, die Schenkungen an die Kirche, fast ganz aufgehört haben.[4] Der Investiturstreit, soweit er in der wirtschaftlichen Verstrickung von Staat und Kirche begründet war, fand so etwa ein Jahrhundert nach dem Wormser Konkordat sein allmähliches Ende im kirchlichen Sinne.

Wenn wir aber damit vor der Frage stehen, weshalb nicht schon die Salier diese Lösung fanden, so liegt die Antwort darauf vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage des deutschen Königtums um 1100 und um 1200: Heinrich V., dessen Itinerar unter 14 meistbesuchten Orten 11 Bischofsstädte aufweist (s. Beilage IV 2), hätte seine Herrschaft mit dem Verzicht auf die Leistungen der Bischöfe in überwiegendem Maße der materiellen Grundlage beraubt. Dagegen konnte das König-

---

[1] BF. 202 (1198; nur Verzicht auf die Spolien). 274 (1209). 705 (1213). 856 (1216).

[2] Das gilt namentlich von dem Spolien- und Regalienrecht: Stutz, Realenz. f. pr. Th. u. K. 16³, 539f. (Dagegen Friedberg, ebenda 18³, 683, kaum mit Recht.)

[3] Vgl. Werminghoff, KVG.², 83, auch Ficker, Eigentum 56f. 448f., zum Gedankengange im allgemeinen Heusler, VG. 169f.

[4] Ficker, Eigentum 398.

tum der Staufer diese Ansprüche mindern oder preisgeben, weil es Ersatz für sie, abgesehen von den Einkünften in Italien, vor allem in den Reichsstädtesteuern, zum Teil geradezu in unmittelbarer Besteuerung der Bischofsstädte fand. An diesem Punkte unserer Untersuchung fließen wenigstens teilweise die Entwicklung des weltlichen Königsguts und die der bischöflichen Dienste in eine Linie zusammen.

Was zunächst die Bischofsstädte anbelangt, so sahen wir schon oben (S. 59), wie der Bischof von Straßburg im 12. Jahrhundert zur Aufbringung des Königsdienstes von den Straßburger Handwerkern noch in fast grundherrlichen Formen gewisse Arbeitsleistungen verlangte. Diese Leistungen wurden mit dem Durchdringen der Geldwirtschaft zu Geldabgaben, zu einer Steuer: Es sei dabei an die Königspfennige erinnert, die der Bischof von Basel von bestimmten Liegenschaften erhob (vgl. S. 59f.). Dazu kamen, seitdem die Bischöfe allgemeine Steuern auf ihre Städte umzulegen begonnen hatten, besondere Beden. So wurde Ende des 12. Jahrhunderts in Basel festgesetzt, daß alle Steuern in Basel zwischen König und Vogt geteilt werden sollten, nur nicht die Beden, die dem Bischof für die kaiserliche Heerfahrt, für die Reise an den kaiserlichen Hof und falls der Kaiser nach Basel kam oder seine Ankunft angekündigt hatte, also für das bischöfliche *servitium regale*, zustanden.[1] In ähnlicher Weise verbriefte Friedrich I. dem Erzbischof von Vienne schon im Jahre 1157, daß die Bürger von Vienne und Romans im Falle der Ankunft des Königs oder wenn der Erzbischof im Dienste des Königs zu Hofe oder ins Feld zieht, entsprechende *subsidia* zu leisten schuldig waren.[2] Von hier aus bedurfte es nur noch des kleinen Schrittes, diese von den Bürgern für den Königsdienst dem Bischof zu leistenden Abgaben unmittelbar für den König in Anspruch zu nehmen, um so die Stadt der Herrschaft des Bischofs zu entziehen und wirtschaftlich ohne die Zwischeninstanz des Bischofs für die Staatsgewalt nutzbar zu machen.[3] Tatsächlich ist denn auch diese Entwicklung vom Bischofsdienst zu Reichssteuern der Bischofsstädte teilweise schon früh vollzogen: Schon im Jahre 1073 ließ sich Heinrich IV. statt vom Bischof, der

---

[1] UB. Stadt Basel I, 39 (1185—90): *omnis exactio, quam episcopus fecerit in Basilea, due partes spectant ad ius episcopi, tertia ad ius advocati preter illam, quam episcopus pro expeditione imperiali vel pro itinere ad curiam fecerit, et si dominus imperator Basileam venerit vel se venturum prenunciaverit, quicquid beneficii burgenses episcopo impenderint, in eo nil iuris advocatus habebit.* Über die Datierung dieses Vergleichs zwischen Bischof und Vogt s. Heusler, VG. Basel 100ff., im ganzen Zeumer, Städtesteuer 30.

[2] St. 3780: *decernimus, ut in adventu nostro vel quotiescunque ad curiam nostram vocatus fueris vel expeditionem nobiscum facere debueris, cives Viennenses et Romanenses omnes excusatione remota congrua tibi subsidia conferant.*

[3] Vgl. Zeumer, Städtesteuer 33. 99. 104. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 217.

ihm feindlich gesinnt war und den die Bürger vertrieben hatten, von den Bürgern von Worms aufnehmen, als der Sachsenaufstand ihn seiner Einkünfte aus den sächsischen Tafelgütern beraubt hatte[1], und 100 Jahre später sind dementsprechend hier Steuern bezeugt, die unmittelbar *ad regis* (*nostrum*) *fiunt obsequium.*[2] In ähnlicher Weise leisteten unter Philipp von Schwaben die Bürger von Speier unmittelbar an den König *ex libero arbitrio spontaneum ... et competens servitium*[3] und derselbe König begründete ein Privileg für die Stadt Straßburg damit, daß er die Stadt *ad speciale obsequium imperii* vorbehalten habe.[4] Fügen wir endlich hinzu, daß auch im Reichssteuerverzeichnis vom Jahre 1241 einige Bischofsstädte, wie Augsburg, Basel, Konstanz, Straßburg u. a. mit zum Teil bedeutenden Summen enthalten sind[5], so sehen wir, daß diese in Steuerzahlungen bestehenden Dienstleistungen wohl imstande waren, den Staufern den Ersatz für die bischöflichen Servitien zu gewähren, dessen Fehlen die Ursache gewesen war, daß bei dem vorläufigen Abschluß des Investiturstreits im Wormser Konkordat die eigenkirchlichen Servitialleistungen der Reichskirchen bestehen blieben.

So entschädigte sich das Königtum für die allmählich verfallende bischöfliche Servitialpflicht durch die unmittelbaren Leistungen der Bischofsstädte, nahm also zum Teil den Bischöfen die Herrschaft über ihre Städte aus der Hand. Die Bischöfe aber, im 11. Jahrhundert einst als Wirtschaftsbeamte des Königs bezeichnet (vgl. S. 70, Anm. 1), bezahlten ihre Freiheit vom Könige außerdem mit um so größerer Abhängigkeit vom Papste, und wenn auch die als Servitien bezeichneten Abgaben, die im späteren Mittelalter aus Anlaß einer vom Papste bewirkten Pfründenbesetzung an den heiligen Stuhl zu zahlen waren, keinerlei Zusammenhang mit dem ehemaligen *servitium regale* haben, so mag uns hier zum Schluß doch diese Wortgleichheit den Wandel der Zeiten veranschaulichen.

Damit bleibt es uns nur noch übrig, darauf hinzuweisen, daß außer den Bischofsstädten auch aus dem weltlichen Königsgut neben den Burggrafschaften, Schultheißenämtern und Reichsvogteien[6] gleichfalls Städte emporwuchsen; so sehen wir vor unseren Augen, wie in Gelnhausen die Pächter und Zinsleute des königlichen Grundbesitzes

---

[1] Lampert z. J. 1073, S. 169.
[2] St. 4342 (1182).
[3] BF. 15 (1198, von Philipp vor der Wahl zum Könige, jedoch *tam ex persona regis quam nostra* erteilt); die Freiwilligkeit unterscheidet sich hier kaum von einer Pflicht: vgl. Zeumer, Städtesteuer 18f., 103.
[4] BF. 113 (1205). Vgl. auch St. 3180 (1122): Befreiung der *servientes* des Domkapitels in Straßburg von *diversa publica servitia non debita.*
[5] MG. Const. 3, 2ff.
[6] Vgl. Niese 168ff. 204.

in dieser Stadt zu steuerzahlenden Bürgern werden[1], und es erweckt schwache Erinnerungen an die Königsdienste der Tafelgüter im 11. Jahrhundert, wenn wir gelegentlich auch diese Steuer als Servitien bezeichnet finden[2] oder wenn sich im Stadtrecht von Hagenau Spuren einer Gastungspflicht zeigen[3] oder wenn in Westfalen gelegentlich Beden den Namen Königsdienst tragen.[4] Doch damit haben wir den Stoffkreis unserer Untersuchung, die vorzüglich die wirtschaftlichen Leistungen der königlichen Grundherrschaft im Zeitalter der Naturalwirtschaft betrifft, schon weit überschritten. Wir halten daher ein, um einen Rückblick auf unsere Betrachtungen zu tun.

D. Rückblick.

Unsere Untersuchung hat den Begriff *servitium regis* durch vier Jahrhunderte begleitet. Er bezeichnete in der Karolingerzeit öffentlichrechtliche, vorzüglich auf römische Einrichtungen zurückgehende Dienste der Untertanen für die verschiedensten Zwecke des Staates und Leistungen aus der privaten Grundherrschaft des Königs. Nur in der letzteren Bedeutung erhielt er sich entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Verfassung im deutschen Reiche, und zwar betraf er als verwaltungstechnischer Ausdruck die Leistungen der Reichsabteien, Reichsbistümer und der Tafelgüter. Die *servitia regalia* der Reichsabteien waren Abgaben an den König, die aus Naturalien, seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Geldzahlungen bestanden; sie sind teilweise bis über den hier behandelten Abschnitt hinaus nachweisbar, auf der anderen Seite jedoch zu einer an den Abt zu leistenden Steuer geworden, deren Ursprung und Wesen verdunkelt oder vergessen war.

Die *servitia regalia* der Tafelgüter, d. h. des Teiles der weltlichen Grundherrschaft des Königs, der in der Gesamtorganisation des Königsguts die Stelle des Sallandes oder der Fronhöfe einnahm, waren ursprünglich ungemessene Leistungen, mit denen der Verwalter eines solchen Gutes den König zu bedienen hatte. Sie gewährten in der karolingischen Zeit in ganz überwiegendem Maße der königlichen Hofhaltung den Unterhalt, wurden jedoch, wahrscheinlich Anfang des 11. Jahrhunderts, für einzelne Produkte einheitlich festgesetzt.

---

[1] BF. 4536 (1251). Vgl. Zeumer, Städtesteuer 116.

[2] So etwa Judensteuer als *servitium*, BR. VI 2102, ähnlich 1547. *A munere precarie vel cuiuslibet onere servicii exempta*, BF. 2384, ähnlich BR. VI 896. In den Akten des rheinischen Städtebundes IX, § 5 (MG. Const. 2, 586): nur dem einmütig gewählten König *servitia debita et honores.*

[3] St. 4019 (1164), § 27: *Imperator villam si intraverit, marscalcus ipsius absque civium detrimento de hospiciis pacifice disponat.*

[4] Vgl. Zeumer, Städtesteuer 11, Schröder, RG. 1[6], 666f.

Der hierdurch und durch fortlaufende Vergabungen auch von Tafelgütern für die königliche Wirtschaft eintretende Verlust wurde ausgeglichen durch verstärkte Ausnutzung der bischöflichen Servitialpflicht, d. h. der eigenkirchlichen Pflicht der Bischöfe, dem Könige, solange und so oft er in ihrer Stadt verweilte, den Unterhalt zu gewähren. Denn an die Stelle der weltlichen Pfalzen unter den Karolingern und Ottonen traten in den Itineraren der Salier seit Heinrich II. im Jahrhundert des Investiturstreites vorwiegend die Bischofsstädte, eine Entwicklung, die mit Heinrich V. ihren Höhepunkt erreichte.

Auf der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert wurde die Servitialverfassung der Tafelgüter in eine Verwaltungsform umgewandelt, in der die königliche Ministerialität, Leihe- und Lehnsverhältnisse vorherrschten und der Begriff *servitium regale* seine frühere Bedeutung verlor. Dagegen blieb — wie die Servitien der Reichsabteien — die Servitialpflicht der Reichsbistümer auch über das Wormser Konkordat hinaus bestehen; sie geriet erst im 13. Jahrhundert, als durch die Zugeständnisse der um den Thron kämpfenden Könige die alte Reichskirche mit ihrem eigenkirchlichen Charakter ihr Ende fand, in zunehmend rasche Vergessenheit.

Das spätmittelalterliche deutsche Königtum aber fand seine wirtschaftliche Kraft nicht mehr in den Servitien des weltlichen und kirchlichen Königsguts, sondern in immer stärkerem Maße in der Hausmacht der herrschenden Dynastie, in der Landesherrschaft des jeweiligen Kaisers. Von altem Reichsgut auf die Dauer bedeutend blieben nur die Städtesteuern.

E. Exkurs: Die Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses vom Jahre 1064/65.

Die Zeit der Entstehung des Tafelgüterverzeichnisses ist von Weiland auf Grund vor allem der Feststellungen Matthäis auf die Jahre 1064/5 festgelegt. Neben den einzelne Tafelgüter betreffenden Urkunden war dafür vor allem der letzte Satz des Dokuments: *nisi prius veniamus in Lombardiam* von Wichtigkeit, da er darauf schließen läßt, daß zur Zeit der Abfassung der derzeitige deutsche König noch keinen Zug nach Italien unternommen hatte, die Unternehmung vielleicht aber in kurzem von ihm erwartet wurde. Da wir an dieser Datierung festhalten, wenn uns auch eins der von Weiland beigebrachten Argumente nicht beweiskräftig zu sein scheint, können wir uns hier ein näheres Eingehen auf sie ersparen.[1] Durch die Be-

[1] Matthäi (I, 101f.) setzte die Entstehungszeit zunächst auf die Jahre 1066—69 an. Von Waitz' Einwänden (VG. 8, 231, Anm. 1) ist sein Bedenken wegen des Ausdrucks *rex Romanus* durch die neue Lesart *rex Rom[anorum]* be-

trachtung der Itinerare oben S. 65ff. ergibt sich außerdem die Gewißheit, daß für die zeitliche Festlegung nur die Zeit von Heinrich II. bis höchstens Lothar III. in Frage kommt und daß die Stauferzeit, an die auf Grund des Alters der Handschrift Waitz und Loersch dachten[1], und das Jahrhundert der Ottonen von vornherein aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit ausscheidet.

Weniger erörtert als die der Datierung sind die Fragen nach dem Anlaß der Entstehung, nach der Person des Urhebers, Verfassers und Adressaten und nach den Quellen des Schriftstücks. Beginnen wir mit der letzteren, d. h. fragen wir, ob vor dem Tafelgüterverzeichnis ähnliche Urbare von Königsgut vorhanden waren, so müssen wir diese Frage für die Karolingerzeit nach den Entdeckungen des churrätischen und rheinfränkischen Reichsgutsurbars heute durchaus bejahen und werden hiernach dazu auch für die Zeit der Ottonen geneigt sein. Bei der starken Beteiligung der Geistlichen am Hofe Ottos I., die vielleicht in Urbaren ihrer eigenen Kirchen ein Vorbild für solche Verzeichnisse besaßen, müßte fast eher das Gegenteil Befremden erwecken, und tatsächlich haben wir vielleicht in einer oben S. 114f.

---

seitigt. Matthäi antwortete auf Waitz 11 Jahre später (2, 36f.) und änderte seine Datierung um auf die Zeit kurz nach Heinrichs III. Tode (5. 10. 1056) auf Grund der Tatsache, daß die Mark Meißen, in der die Tafelgüter Bautzen, Milza und Nisana liegen, vor oder nach dem Tode Heinrichs III. an den im Jahre 1062 verstorbenen Wilhelm von Weimar gegeben sind (Jb. Heinrich III. 1, 300). Dieses Kriterium ist jedoch keineswegs zwingend, da Güter des Königs überall in fremden Grafschaften lagen und die Verlehnung dieser keineswegs die Veräußerung des in der Grafschaft gelegenen Königsguts in sich schloß. Weiland brauchte sich also durch Matthäis Beweisführung nicht gebunden zu fühlen; jedoch lief ihm bei der Festsetzung des Verzeichnisses auf die Zeit von 1064/5 bei seinem Hauptargument ein Versehen unter, durch das dieses hinfällig wird. Denn in dem von ihm zitierten Diplome Heinrichs IV. von 1057, April 26 (MIöG. 7, 459), durch das der im Tafelgüterverzeichnis enthaltene Königshof Düren der Kirche von Verdun geschenkt wird, lauten die von Weiland zitierten Worte nicht *manso excepto et duobus servitiis*, sondern *manso excepto et duobus servientibus* und lassen sich daher nicht auf die zwei Servitien, die nach dem Tafelgüterverzeichnis die Kurie Düren zu liefern hat, beziehen, es sei denn, man wollte annehmen, jeder der beiden *servientes* habe ein *servitium* zu liefern gehabt, eine Annahme, die wir aus der Organisation der Tafelgüter (s. S. 121ff.) nicht zu begründen vermöchten. Damit wird die Urkunde, aus der sicher nur hervorgeht, daß königlicher Besitz in Düren auch weiterhin vorhanden war, für die Datierung wertlos (über die Unmöglichkeit, aus Schenkungsurkunden sichere Schlüsse auf den Bestand des Königsguts zu ziehen s. S. 89, Anm. 7). Trotzdem halten wir an Weilands Datierung auf 1064/5 fest, da der Hof in diesem Jahre eine Romfahrt plante (Jb. Heinrich IV. 1, 395f.), auf die der Schlußsatz des Dokuments hinweist, und weil vorzüglich in das Jahr 1065 die starken Veränderungen in der königlichen Wirtschaft fallen, mit denen nach unserer im folgenden ausgeführten Vermutung die Entstehung des Dokuments zusammenhängt.

[1] Waitz, VG. 8, 231, Anm. 1. — H. Loersch, Ingelheimer Oberhof (1885) S. L, Anm. 1. Vgl. auch Maurer, Fronhöfe 2, 133.

besprochenen Stelle des sächsischen Annalisten einen Hinweis auf ein — allerdings verlorenes — Verzeichnis der königlichen Einkünfte aus der Zeit Ottos des Großen. Der Annalista Saxo fügt nämlich einer Aufzählung des täglichen Verbrauchs der Hofhaltung Ottos I., deren Quelle uns unbekannt ist, den Zusatz bei: *sicut scriptum invenitur*, und bei der ausgedehnten Literaturkenntnis, die diesen Autor auszeichnet, ist die Möglichkeit, daß ihm für seine Angabe ein Dokument ähnlich unserem Tafelgüterverzeichnis vorgelegen hat, nicht von der Hand zu weisen.[1]

Überliefert ist das Tafelgüterverzeichnis in einer Handschrift des Aachener Münsters, über deren Inhalt und Schicksal Levison im NA. 41, 557ff. gehandelt hat. Diese Heimat der Handschrift macht wahrscheinlich, daß wir als Verfasser unseres Dokuments einen Kanzleibeamten, der diesem Stift als Kanonikus angehörte, oder gar, da seit dem 11. Jahrhundert mit der Propstei dieser Kirche das Kapellariat des Königshofes verbunden war, einen Kapellar anzusehen haben.[2] Mit dieser Annahme würde sich die Sprachform der Ortsnamen und die aus ihrem Dialekt zu erschließende, sicher nicht oberdeutsche, sondern mittel- oder niederdeutsche Heimat des Verfassers[3], und die Tatsache, daß er über die in Bayern gelegenen Höfe schlecht orientiert zu sein scheint, wohl vereinigen. Sein Name ist, soviel ich sehe, nicht mehr in Erfahrung zu bringen.[4]

Man würde sich mit dieser Feststellung begnügen können, wenn das Tafelgüterverzeichnis als ein Stück aus Staatsakten, als Teil eines umfassenden Reichszinsbuchs[5] angesehen und damit etwa einer modernen offiziellen Berechnung über die Einkünfte aus den Staatsdomänen

---

[1] Vgl. Gfrörer, Gregor VII. 1, 547, dessen Ausführungen über diese Stelle sonst etwas phantastisch sind, und Bresslau, UL. 1², 165.

[2] Weiland in den Vorbemerkungen seiner Ausgabe; Bresslau, UL. 1², 451 und 165, Anm. 5.

[3] Entscheidend dafür ist das dreimal belegte *-steda* in Altensteda, Wulfersteda und Warnastada und das o in Hohenborc, Wizenborc, Turenborc, während es auffällig, aber vielleicht durch die Latinisierung der Namen zu erklären ist (vgl. Andernaca statt Andernach), daß im Gegensatz dazu -borc mit c statt g am Ende erscheint. — Herrn Geh.-Rat E. Schröder sei für seinen mir hierbei geliehenen Rat auch hier gedankt.

[4] Von Kapellaren macht Bresslau (UL. 1², 450, Anm. 2) als ältest bekannten den Propst Gottschalk von Aachen (St. 2943 [1099]) namhaft (über ihn vgl. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV., über seine Beziehungen zu den Erzbischöfen von Bremen S. 88ff.); ein Propst Ruopert von Aachen wird in St. 2756 (1073) wegen seiner Dienste rühmend erwähnt. — Matthäis Vermutung (1, 102), das Verzeichnis sei „vom königlichen Truchseß, vielleicht einem jener schwäbischen Ministerialen, die der König so gern um sich sah, angefertigt worden", entbehrt jeder Begründung; die schwäbischen Ministerialen haben im allgemeinen sicher nicht schreiben können.

[5] Das halten Boehmer (Fontes 3, LIX), Küster (S. 2, Anm. 1) und Dobenecker (Reg. Thur., nr. 853) für möglich.

gleichgestellt werden könnte. Jedoch ist wahrscheinlich weder die Vorlage des uns überlieferten Schriftstücks umfangreicher als dieses gewesen, da in der Handschrift 17 Zeilen, der Rest der angebrochenen Spalte, hinter ihm frei geblieben sind[1], noch kann unser Verzeichnis ein Stück eines Staatshaushaltsplans sein; denn die Wendung: *notificamus etiam vobis quid sit regale servitium in Saxonia* entspricht vielmehr in ihrer persönlichen Form dem Briefstil, setzt voraus, daß der Verfasser nicht eine objektive Buchführung für die Regierung bearbeitet, sondern bei der Niederschrift des Dokuments an einen bestimmten Adressaten denkt, für den er es anfertigt.[2] Dieser Adressat kann nicht der König sein; denn von ihm wird in der dritten statt in der zweiten Person gesprochen.[3] Es können auch nicht die *villici* sein, eine Annahme, bei der man in unserem Verzeichnis etwa einen Erlaß der Zentralstelle am Hofe zur Neuregelung der Verwaltung (*notificamus vobis* ...) sehen müßte; denn in diesem Zusammenhang wäre der Schlußsatz: *tantum dant* (die Kurien in der Lombardei), *quod nullus potest renarrare nec investigare* sinnlos. Doch lassen sich mehrere Kriterien für seine Persönlichkeit gewinnen: Ein Kanzleibeamter, den wir als Verfasser vermuten, wird ein Verzeichnis wie das uns vorliegende einer anderen Person nicht ohne deren besonderen Wunsch mitteilen; der Adressat ist also zugleich als der Urheber anzusehen. Er muß ohne sichere Kenntnis der Tafelgüter gewesen sein, aber doch Grund gehabt haben, sich diese Kenntnis zu verschaffen; wahrscheinlich wird er, da der Besitz eines solchen Verzeichnisses nur Wert hat, wenn man sich jeweilig im Bedürfnisfalle aus ihm Rats holen kann, haben lesen können; er muß, da er sich sonst seine Kenntnis im allgemeinen und auch in jedem einzelnen etwa später notwendigen Falle bei dem Kanzleibeamten hätte mündlich erwerben können, zeitweise vom Hofe entfernt gewesen sein; er wird sich dem Kanzleibeamten gegenüber wahrscheinlich in einer übergeordneten Stellung befunden haben, und er muß endlich, da dieses Tafelgüterverzeichnis, wenn auch viel-

---

[1] Schulte, NA. 41, 572.

[2] Für „nicht authentisch" hält das Dokument Inama, WG. 2, 140; dagegen lassen Wibel-Hammerl es in den Vorbemerkungen zu DK. II. 140 „auf eine amtliche Quelle zurückgehen". Vgl. Bresslau, UL. 1², 165, Anm. 5.

[3] Dabei möchte ich auf die Ausdrücke *regale servitium, falkarii regis* und *mensa regis* (vgl. Matthäi 2, 37) kein entscheidendes Gewicht legen, da hinter ihnen immerhin im Deutschen als technische Begriffe zusammengewachsene Ausdrücke wie *künegesdienest* usw. stehen könnten, wenn das auch sprachlich für das 11. Jh. wenig wahrscheinlich ist. Entscheidend dafür, daß der König nicht der Adressat ist, ist jedoch der Ausdruck *vinum de cellario suo ubique Saxonię*; denn es ist unmöglich, daß von derselben Person innerhalb weniger Zeilen mit *vobis* und *suo* gesprochen wird. Tieffenbach (S. 7) nimmt ohne nähere Erörterung den König als Urheber des Verzeichnisses, Matthäi (2, 37) auf Grund seiner oben erwähnten Datierung die Kaiserin Agnes und ihre Berater als Adressaten an, Weiland meint, *scriptum ipsum regi praesentandum fuisse*.

leicht, wie wir sahen, nicht ganz ohne Beispiel in der Wirtschaftsgeschichte des deutschen Königtums im früheren Mittelalter dagestanden haben mag, so doch sicher nicht zu den Alltäglichkeiten der königlichen Kanzlei gehört hat, eine starke und an der königlichen Wirtschaft dieser Zeit lebhaft interessierte und beteiligte Persönlichkeit gewesen sein.

Suchen wir in der Umgebung Heinrichs IV. nach dem Manne, auf den diese Kriterien zutreffen, so liegt es nahe, Adalbert von Bremen als den Urheber des Kurienverzeichnisses zu vermuten[1], da wir bei ihm alle unsere Forderungen erfüllt finden: Adalbert trat etwa im Juni des Jahres 1063 neben Anno von Köln als *patronus* in die Reichsregierung[2] und nahm hier bis zu seiner Entfernung auf dem Reichstage zu Tribur im Jahre 1066[3] eine maßgebende Stellung ein. In diese Jahre fallen reichste Vergabungen des Königsguts[4] und auf Adalbert geht zum guten Teile die Verschleuderung der großen Reichsabteien zurück[5]; er wird als *majordomus* des Königs bezeichnet[6], er war es, der die Romfahrt, auf die der Schlußsatz unseres Verzeichnisses anspielt, vereitelte[7], und auf ihn führt Bruno in seinem *Liber de bello Saxonico* die Anlage der königlichen Burgen in Sachsen zurück[8], die mit der gesamten Reichsgutspolitik und dem Streben nach Erhaltung des königlichen Grundbesitzes eng zusammenhängen.[9] Die hervorragende Bedeutung dieses Erzbischofs für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Königtums seiner Zeit unterliegt daher keinem Zweifel. Dazu lassen sich bei Hofe enge Beziehungen zwischen ihm und der *mensa regis* feststellen[10], zu der die in unserem Verzeichnis genannten Kurien nach dessen Überschrift gehören; auch wissen wir aus einer anderen Nachricht, daß er die Servitien der Äbte mit Strenge eintrieb[11]. Der Leiter der Regierung, der so tief durch reiche Vergabungen in die bisherigen materiellen Grundlagen des Königtums eingriff, der aber doch um eine glänzende Versorgung der *mensa regis* sich bemühte

---

[1] Zu dem Gedankenkreis im ganzen vgl. die Dissertation M. Blumenthals: „Die Stellung Adalberts von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform", die jedoch in ihrem Gesamtergebnis abzulehnen ist (vgl. Jb. Heinrich IV. 1, Exkurs 10, besonders S. 697ff.).

[2] St. 2622. Jb. Heinrich IV. 1, 333.

[3] Jb. Heinrich IV. 1, 489.

[4] Allein an Adalbert: St. 2622 (1063; Lesum mit 700 Hufen), 2631—32 (1063; je eine Grafschaft), 2638 (1064; Höriger samt Besitzungen in Weende), 2683—84 (1065; die Abteien Lorsch und Korvey), 2686—87 (1065; Duisburg und Sinzig).

[5] Übersicht bei Richter, Annalen 3, 2, 48ff.

[6] Adam von Bremen, 3, 36 und 78.

[7] Jb. Heinrich IV. 1, 427.

[8] Cap. 16.

[9] Jb. Heinrich IV. 2, 228ff.

[10] Bruno, *De bello Saxonico*, c. 4, s. S. 57, Anm. 5.

[11] S. das Zitat S. 52, Anm. 2.

und von dem wir wissen, daß er auf pflichtmäßigen Eingang der abteilichen Servitien hielt, hat gewiß auch die königlichen Tafelgüter in seiner Wirtschaftspolitik nicht übersehen. Wenn sie aber — und man kann kaum daran zweifeln — einen wesentlichen Posten in seiner Rechnung bildeten, so lag für den in kirchlichen Grundherrschaften mehr an schriftliche Geschäftsführung gewöhnten Erzbischof Adalbert nichts näher, als sich das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter anfertigen zu lassen, das uns hier beschäftigt.

Ist die Annahme, daß Adalbert der Urheber unseres Tafelgüterverzeichnisses gewesen sei, richtig, so könnte man vermuten, daß die Vorlage für die uns überlieferte Handschrift nur das von dem Aachener Kanoniker entworfene Konzept gewesen sei, während die Reinschrift dem Erzbischof eingehändigt wäre, und wir würden damit in verstärktem Maße mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß in dieser Vorlage einzelne Orte vielleicht am Rande nachgetragen und vom Abschreiber infolgedessen an falscher Stelle in die Aufzählung eingefügt wären (vgl. S. 87, Anm. 1).

F. Bei-

Beilage I. *Servitium regis* der Abtei

Urbar B 5 aus dem 11. Jh., Kötzschke, S. 132f.; Urbar C um 1050, Kötzschke, S. 137ff.; in E bleiben

Fronhofsämter und Fronhöfe	*vaccae*			*porci*			*porcelli*			*victimae, friscingae*			*pavo*			*gallinae, pulli*		
	B	C	E	B	C	E	*B: aut agniculus*	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E
Leer-Schapen		1			5	5+1[1]	1	1		5				1	1	10	10	10
Schermbeck (Rüste)-Rhede-Halle .		1			5	3	1	1		5				1	½	10	10	5
Friemersheim [B: (?)][3]					25[4]		1			5						10	100	
Einern-Kalkofen						5+1[1]	1	1		5	5				1	10	10	10
Herzfeld-Vechtler [B: (?)]		1			5	3	1	1		5				1	½	10	10	5
Werne-Selm		1			5	5+1[1]	1	1		5				1	1	10	10	10
Lüdinghausen-Forkenbeck		1			5	5+1[1]	1	1		5				1	1	10	10	10
Arenbögel-Hillen		1	1		5	5+1[5]	1	1		5				1	1	10	10	10
Marten-Waltrop		1			5	5+1[1]	1	1		5				1	1	10	10	10
BC: Linden-Cramwinkel. . . . . / E: Cramwinkel-Dahlhausen . . .		1			5	5+1[1]	1	1		5				1	1	10	10	10
Bögge					3	3		1							½		5	5
Zusammen:		8	1		68	44 +6 +1	10	10		50	5			8	8,5	100	195	85

Die statistische Verarbeitung der Angaben der Urbare ist durch Rückverweise mit Barkhoven angegeben: *Eadem familia huius curtis semper erit parata servire ad omnia abbatis ad servitia hospitum*

[1] *5 regales porcos et 1 lateralem.*
[2] Aus den Zinsen abhängiger Leute.
[3] In C dazu: *olus et uasa et omnia utensilia ad coquinam regis. Presbyter de*

Bt l a g e n.

Werden im 11. und 12. Jahrhundert.

Urbar E um 1150, Kötzschke, S. 185ff. (die Eintragungen der Hand 20 aus dem 13. Jh. unberücksichtigt).

casei			*ova*			*maldaria panum*			*modii avenae*			*amphorae lactis*			*amphorae cervisiae*			*scutellae, patenae*			*beccariae, craterae*			*denarii*		
B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C: *maiores*	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E	B	C	E
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10					18	18	50	30	20		15	10			38[2]
10	10	5	100	60	30	5	5	2,5	10	10	5					18	9	50	30	10		15	5			
10	*1 mald. caseorum*		100	300		5			10									100	200							
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10					18	18	50	30	20		20	10			31[2]
10	10	5	100	60	30	5	5	2,5	10	10	5					18	9		30	10	20	15	5			18[2]
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10					18	18		30	20	20	15	10			
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10					18	18		30	20	20	15	10			
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10			1		18	18		30	20	20	15	10			
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10					18	18		30	20	20	15	10			
10	10	10	100	60	60	5	5	5	10	10	10					18	18		30	20	20	15	10			
	5	5		30	30	.	2,5	2,5		5	5					10	9		15	10		7	5			
100	95 + 1 m. cas.	85	1000	870	510	50	47,5	42,5	100	95	85			1		172	153	250	485	170	120	147	85			87

similiter und ähnlichen Ausdrücken erschwert. — Im Urbar E ist zum Fronhofsamt *in abbatis curia: omni hora et equis et plaustris. Ipsa... etiam ianitores dabit in curiam regis scilicet et principum.*

Frimershem dabit annuatim X sol. ad emendas scutellas uillico de Burch que pertinent ad servitium regis et domni abbatis.

[4] *Laterales porcos.* [5] *5 laterales porcos et unum mediocrem.*

Beilage II. Das Verzeichnis der königl. Tafelgüter vom Jahre 1064/5.[1]

1. Umfang des *servitium regale* in Sachsen, Franken und Bayern.

	vacce	*porci*	*porcelli*	*anseres*	*galline*	*ova*	*casei*	*cera libr.*	*piper libr.*	*cervisia carr.*	*vinum carr. mag.*
Sachsen	3	30[2]	5	10	50	50[3]	90	10	5	5	[4]
Franken und Bayern	5	40	7[5]	10	50	500[3]	90	10	5	—	4

2. Erträgnisse des königlichen Tafelguts an Servitien.

	Anzahl der Servitien	*vacce*	*porci*	*porcelli*	*anseres*	*galline*	*ova*	*casei*	*cera libr.*	*piper libr.*	*cervisia carr.*	*vinum carr.*
Sachsen	405	1215	12 150[2]	2025	4050	20 250	20 250[3]	36 450	4050	2025	2025	[4]
Franken	85	425	3 400	595[5]	850	4 250	42 500[3]	7 650	850	425	—	340
Bayern	32[6]	160	1 280	224[5]	320	1 600	16 000	2 880	320	160	—	128
Zusammen:	522[6]	1800	16 830	2844	5220	26 100	78 750	46 980	5220	2610	2025	468[4]
Täglich möglicher Verbrauch etwa	1,43	5	46	8	14	71	216	129	14	7	5,5	1,3[4]

3. Über die Verteilung der Tafelgüter.

	Zahl der Tafelgüter	Zahl der Tafelgüter mit Servitien										*cum mille mansis*
		1	2	3	4	5	6	7	8	20	40	
Sachsen	20	—	—	—	—	1	—	—	—	18[7]	1	—
Franken	21	2	7	4	1	—	—	3	4	—	—	—
Bayern.	12	4	3	1	—	1	—	2	—	—	—	1
Zusammen:	53	6	10	5	1	2	—	5	4	18	1	1

[1] Vgl. S. 83, Anm. 1. [2] *Magni porci.*

[3] Inama setzt in seiner statistischen Verarbeitung für Sachsen statt 50 im Anschluß an das fränkische Servitium 500 Eier an, Lamprecht rechnet zwar mit 50 Eiern, meint aber, es müßte wohl 500 heißen, und ebenso nimmt Schulte einen sachlichen Fehler in der Angabe für Sachsen an (S. 577). Wir folgen der Überlieferung um so mehr, als die Handschrift für Sachsen das Zeichen *L*, für Franken das Wort *quingenta* hat, während Böhmer fälschlich beide Male das Zahlwort setzt.

[4] *Vinum de cellario suo ubique Saxonię.* [5] *Porcellos lactantes.*

[6] Dabei bleibt *Nuorenwat cum mille mansis* unberücksichtigt; seine Ansetzung mit vier Servitien bei Inama ist nach dem, was wir über die Größenverhältnisse der Tafelgüter wissen (vgl. S. 119f.), zu niedrig gegriffen. — Im Tafelgüterverzeichnis selbst ist die Summe der Servitien für Bayern fälschlich auf 26 berechnet.

[7] Die Anzahl der Servitien ist unter den sächsischen Tafelgütern im einzelnen nur für Leisnig mit 5 und für Merseburg mit 40 verzeichnet. Da jedoch die Summe aller sächsischen Servitien mit 405 (*tot servitia quot sunt dies in anno et XL plus*) angegeben ist, so ergibt sich dadurch die Durchschnittszahl der Servitien für die übrigen Höfe auf 20 (405 — 45 = 360 Servitien von 18 Höfen).

Beilage III. Vergleichende Tafel zum *servitium regale.*

		vacce, boves	*porci, porci magni*	*porci mediocres, porcelli (lact.), victimae, friscingae*	*bacho*	*oves*	*pavo*	*anseres*	*galline, pulli*	*salmo*	*sagimen*	*lac*	*casei*	*ova*	*mel (cadi)*	*cera (librae)*	*annona*	*frumentum, panis (mald.)*	*triticum*	*siligo (mald.)*	*bracium (mod.)*	*avena*	*pomi (mald.)*	*vinum (carr.)*	*cervisia*	*medones*	*linum (fasc.)*	*sal (mald.)*	*piper (librae)*	*lignum (plaustr.)*	*fenum (plaustr.)*	*scutellae, patenae*	*beccariae, craterae*	Geldzahlungen
1.	Ein *servitium regale* des königlichen Tafelguts in Sachsen.	3	30	5				10	50				90	50		10								vgl. Beil. II	5 *carr.*				5					
2.	Ein *servitium regale* des königlichen Tafelguts in Franken und Bayern.	5	40	7				10	50				90	500		10								4					5					
3.	Täglich möglicher Verbrauch der königlichen Hofhaltung nach dem Tafelgüterverzeichnis.	5	46	8				14	71				129	216		14								vgl. Beil. II	5,5 *carr.*				7					
4.	Täglich möglicher Verbrauch der königlichen Hofhaltung unter Otto I. (Ann. Saxo z. J. 968.)	8	500 *preter pullos et porcellos, pisces, ova, legumina aliaque quam plura.*			500												1000 *frum*						10	10 *carr.*									
5.	*Servitium regis* der Abtei Werden. Urbar B. 11. Jh.			60					100				100	1000				50 *pan.*				100 *mod.*										250	120	
6.	*Servitium regis* der Abtei Werden. Urbar C. Um 1050.	8	68	15			8		195				95 + 1 *mald. cas.*	870				47,5 *pan.*				95 *mod.*			172 *amph.*							485	147	
7.	*Servitium regis* der Abtei Werden. Urbar E. Um 1150.	1	51				8,5		85			1 *amph.*	85	510				42,5 *pan.*				85 *mod.*			153 *amph.*							170	85	87 *den.*
8.	*Servitium regis* der Abtei Obermünster. St. 2768. 1073.		40 bzw. 30	*cum omnibus suis appendiciis.*																														
9.	*Servitium regis* der Abtei Niedermünster. St. 2769. 1073.		60 bzw. 40	*cum omni appendente servicio.*																														
10.	*Servitium cottidianum* des Erzbischofs von Köln. 1. Hälfte 12. Jh. Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln I 2, 59 ff. Inama WG. 2, 482.	½	24	8				1	24 Dazu *ferramenta.*	1			24	230		5		5 *pan.*	10 *mald.*	1		50,5 *mald.*	½		6 *ame*		2	1		2	8	650		12 *sol.*
11.	*Servitium* des Bischofs von Brandenburg in Ortschaften von St. Moritz u. Johannes in Magdeburg. DO. I. 105.			8				2	10								6 *carr. pastui equorum*		6 *mod.*						2 *cervisas*	3								
12.	Ein Tagesservitium des Herzogs Magnus aus seinem Hof in Dindinberch. Ca. 1106. Orig. Guelf. II, 490.		8	2	½ *cum suis intestinis*				8 *et lignorum et salis, vicariorum,*		½ *cad.*		8	60	2				3 *malt.*	5	45	120	*ollarum, scutellarum quantum opus est.*											2 *num.*

Beilage IV. Die Itinerare der deutschen Könige betreffend.

Den folgenden Zusammenstellungen sind zugrunde gelegt: für Heinrich I. und Otto I. BO.; für Otto II. MG. DD. und Jb.; für Otto III. nur MG. DD. (Jb. veraltet); für Heinrich II. und Konrad II. MG. DD. und Jbb.; für Heinrich III. St. und E. Müller, Itinerar Heinrichs III. (1901); für Heinrich IV. St., E. Kilian, Itinerar Heinrichs IV. (1886) und Jb.; für Heinrich V., Lothar III. und Konrad III. St. und Jbb.; für Friedrich I. St. und Jb. (bis 1158); für Heinrich VI. die Regesten in Jb., S. 635ff. (einzelne Änderungen bei St.), für Philipp von Schwaben BF. (einzelne Änderungen bei E. Gutbier, Itinerar des Königs Philipp, Diss. Berlin 1912); für Otto IV. bis Konrad IV. BF. — Beginn und Ende der verarbeiteten Regierungszeit sind, wo nötig, auf Beilage IV 2 angegeben. — Eine Gruppe von Urkunden mit demselben Ausstellorte ist, wenn die Ausstellungsdaten darauf schließen lassen, als ein Aufenthalt gerechnet. Die Dauer des Aufenthalts, die meist nicht bestimmt festzulegen ist (vgl. E. Müller, Itinerar Heinrichs III., S. 127), ist durchweg unberücksichtigt geblieben. Die Unvollständigkeit der für Otto III. und Friedrich I. zugrunde gelegten Itinerare war bei dem augenblicklichen Stand der Jbb. leider unvermeidlich. Aufenthalte, die aus Urkunden erschlossen sind, die eine am Reisewege liegende Kirche zum Empfänger haben, und solche, die durch außergewöhnliche Ereignisse bedingt waren, sind im allgemeinen unberücksichtigt geblieben.

Zu den einzelnen Teilen dieser Beilage ist folgendes zu bemerken:

Zu 1: Die Tafelgüter sind innerhalb der drei Bezirke Sachsen, Franken, Bayern alphabetisch geordnet. Ein × in einem Fache bedeutet, daß der zu diesem Fache gehörende Servitialhof im Itinerar des zugehörigen Königs nachweisbar wird. Von der Anführung der Zahl der Aufenthaltsnachweise ist abgesehen, da diese Zahlen bei der Verschiedenheit der Gesamtzahl der Aufenthaltsnachweise für die einzelnen Könige nur relativen Wert haben.

Zu 2: Die Bischofssitze sind kursiv gedruckt. Die Reihenfolge der angeführten Aufenthaltsorte entspricht der abnehmenden Häufigkeit des Besuchs; im allgemeinen sind nur Orte, für die die Anwesenheit des jeweiligen Königs dreimal und öfter nachweisbar wird, berücksichtigt. Orte, die im Itinerar gleich häufig erscheinen, sind durch wagerechte Striche eingeschlossen und unter Voranstellung der Bischofsstädte (außer Merseburg, das zugleich Tafelgut) alphabetisch geordnet.

Auf den Itinerarkarten ist, wenn im Itinerar zwei Orte zeitlich kurz aufeinander folgen und man daher annehmen darf, daß der König sich unmittelbar von dem einen zu dem anderen begeben hat, diese Tatsache durch eine gerade Verbindungslinie zwischen beiden Aufenthaltsorten veranschaulicht; diese Verbindungslinie soll jedoch nicht den tatsächlichen Reiseweg darstellen, sie läßt die geographischen Verhältnisse unberücksichtigt. Als königliche Tafelgüter sind nur die im Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/5 enthaltenen gekennzeichnet; von den Reichsabteien nur die aus karolingischer Zeit stammenden, da man für Gründungen, die in späterer Zeit aus dem Familienbesitz der herrschenden Dynastie erfolgten, immer noch weltliches Königsgut, zum Teil von bedeutendem Umfange, an demselben Orte als möglich annehmen muß (z. B. die *curtes regia* in Nordhausen).

Im übrigen wird auf die Erläuterungen und Anmerkungen zu den einzelnen Itinerarbeilagen verwiesen.

Beilage IV 1. Die in dem Tafelgüterverzeichnis von 1064/5 enthaltenen königlichen Servitialhöfe in den Itineraren der deutschen Könige von Heinrich I. bis Konrad IV.

	Liudolfinger					Salier					Stau-					fer		
	H. I.	O. I.	O. II.	O. III.	H. II.	K. II.	H. III.	H. IV.	H. V.	L. III.	K. III.	F. I.	H. VI.	Ph. v. S	O. IV.	F. II.	H. (VII.)	K. IV.
Allstedt	×	×	×	×	×	×	×	×		×		×	×	×				
Altenburg										×	×	×	×	×	×	×	×	
Bautzen					1	1												
Eisleben																		
Eschwege				×			×	×										
Farnstedt																		
Goslar					×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	
Grone		×	×	×	×	×												
Hohenborc													×[2]	×[3]				
Leisnig								×[4]				×[5]						
Merseburg		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×			×	×		
Milza																		
Mühlhausen			×	×	×		×	×	×	×			×	×			×	
Nisana					×[6]		×[6]	×[6]										
Ostrorodeba					×[7]		×[7]	×[7]		(×[8])								
Pöhlde	×	×	×	×	×	×	×	×										
Tilleda			×	×		×	×					×	×					
Wallhausen	×	×	×		×	×	×		×			×						
Werla	×	×	×	×	×	×?[9]						×						
Wolferstedt																		
Aachen	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Andernach				×			×	×						×		×		
Boppard			×	×	×						×		×	×	×	×	×	
Burg Briey									×[10]									
Diedenhofen			×	×	×													
Düren														×				
Flörching																		
Frankfurt	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×
Hammerstein					×			×										
Haßloch													×			×		
Ingelheim		×	×	×	×	×	×	×	×							×	×	
Kaiserslautern												×	×			×	×	
Konzen																		
Nierstein		×			×	×												
Nimwegen		×	×	×	×	×	×		×		×	×			×			
Remagen																		
Salotra																		
Sinzig												×	×	×			×	×
Sierck																		
Tiel			×		×													
Tribur		×	×	×	×	×	×	×										
Amberg																		
Botinga					×[11]		×[12]	×[12]									×[13]	
Dornberg																		
Greding																		
Grenda																		
Kreußen					×[14]													
Neuburg a. d. Donau					×		×	×				×						
Neumarkt?																		
Neunburg v. W.?																		
Burg Nürnberg							×	×	×	×[15]	×	×	×	×	×	×	×	×
Scybol																		
Weißenburg						×		×					×			×	×	
Von d. Servitialhöfen sind nachweisbar:	6	12	16	16	23	15	19	19	10	8	8	15	14	12	8	12	12	4

[1] Umkämpft: vgl. die Jbb. [2] Hornburg a. d. Ilse: Heerfahrt gegen Heinrich den Löwen (Jb. Heinrich VI. 124). [3] Desgl.: Heerfahrt gegen Otto IV. BF 49e. [4] Rochlitz w. Leisnig. [5] Rückerwerbung Friedrichs I. (Jb. 1, 599). [6] Aufenthalt in Meißen. [7] Oschersleben. [8] Osterode. [9] Vgl. Jb. Konrad II. 2, 131 A. 4. [10] Erobert durch Heinrich V.: Jb. 6, 47. [11] Polling. [12] Alt-Oetting. [13] Öttingen n. Donauwörth. [14] Erobert: Thietmar V, 34—5. [15] Möglicherweise nach der Belagerung und Kapitulation im Jahre 1130 (Jb. Lothar III. 266/7).

Beilage IV 2. Übersicht über die Itinerare der deutschen Könige von ... der Ausnutzung der

Die Liudolfinger					Die Salier			
Heinrich I.	Otto I.	Otto II.	Otto III.	Heinrich II.	Konrad II.	Heinrich III.	Heinrich IV.	Heinrich V.
Quedlinburg 4	*Magdeburg* 22	Allstedt 9	Ingelheim 11	*Merseburg* 25	*Paderborn* 8	Goslar 18	*Mainz* 38	*Mainz* 15
Wallhausen 3	Quedlinburg 16	*Magdeburg* 8	Frankfurt 9	*Magdeburg* 17	*Straßburg* 7	*Regensburg* 15	*Regensburg* 36	*Speier* 13
Worms 2	Frankfurt 12	Memleben 5	*Mainz* 6	*Bamberg* 14	Goslar 6	*Speier* 11	Goslar 30	*Worms* 13
Erfurt 2	Ingelheim 10	Nimwegen 5	Aachen 6	*Mainz* 13	*Augsburg* 5	*Mainz* 9	*Worms* 21	Aachen 9
Frankfurt 2	Aachen 9	Tribur 5	Allstedt 6	Allstedt 12	*Worms* 5	Aachen 8	*Speier* 17	Goslar 9
Fulda 2	Wallhausen 8	Aachen 4	*Merseburg* 6	Frankfurt 12	Nimwegen 5	*Straßburg* 7	*Augsburg* 15	*Straßburg* 8
Pöhlde 2	*Köln* 7	Bodfeld 4	Nimwegen 5	*Regensburg* 11	Tribur 5	*Worms* 7	*Köln* 13	*Köln* 5
Salz 2	*Mainz* 6	Dornburg a. E. 4	Grone 4	Aachen 11	*Basel* 4	Ulm 7	Aachen 12	*Lüttich* 5
Werla 2	Allstedt 6	Frankfurt 4	*Köln* 3	*Paderborn* 9	*Magdeburg* 4	*Bamberg* 6	*Bamberg* 8	*Bamberg* 4
	Dahlum 6	Pöhlde 4	*Magdeburg* 3	Pöhlde 9	*Regensburg* 4	*Köln* 6	*Würzburg* 7	*Regensburg* 4
	Regensburg 5	Brumpt 3	Bodfeld 3	*Köln* 8	*Merseburg* 4	*Merseburg* 6	Nürnberg 7	*Utrecht* 4
	Worms 5	Dortmund 3	Dortmund 3	Goslar 7	*Bamberg* 3	Zürich 6	Tribur 7	*Würzburg* 4
	Dortmund 5	Duisburg 3	Duisburg 3	Mühlhausen 7	*Mainz* 3	*Augsburg* 5	*Lüttich* 6	Erfurt 4
	Memleben 5	Erfurt 3	Gandersheim 3	Nimwegen 7	Aachen 3	Bodfeld 5	*Straßburg* 6	*Metz* 3
	Werla 5	Grone 3	Mühlhausen 3	Grone 6	Allstedt 3	Maastricht 5	Hersfeld 6	
	Brüggen 4	Ingelheim 3	Pöhlde 3	Ingelheim 6	Dortmund 3	*Minden* 4	*Utrecht* 5	
	Dornburg a. E. 4	Wallhausen 3	Quedlinburg 3	*Augsburg* 5	Ingelheim 3	Dortmund 4	Allstedt 5	
	Frohse 4	Werla 3		*Halberstadt* 5	Limburg a. H. 3	Pöhlde 4	Kaiserswerth 5	
	Merseburg 4			*Straßburg* 5	Seligenstadt 3	Quedlinburg 4	*Merseburg* 5	
	Siptenfelde 4			Dortmund 5	Tilleda 3	*Basel* 3	Quedlinburg 5	
	Augsburg 3			Kaufungen 5	Wallhausen 3	*Paderborn* 3	*Basel* 4	
	Chur 3			Tribur 5	Zürich 3	*Passau* 3	*Metz* 4	
	Bodfeld 3			Walbeck 5		*Utrecht* 3	Fritzlar 4	
	Erstein 3			*Utrecht* 4		*Würzburg* 3	*Freising* 3	
	Fritzlar 3			*Worms* 4		Fritzlar 3	*Halberstadt* 3	
	Nimwegen 3			*Würzburg* 4		Kaiserswerth 3	*Magdeburg* 3	
	Salz 3			Duisburg 4		Kaufungen 3	Berstadt 3	
	Walbeck 3			Korvey 4		Nimwegen 3	Eschwege 3	
				Quedlinburg 4		Solothurn 3	Gerstungen 3	
							Korvey 3	
							Reichenau 3	
							Weißenburg a. Rez. 3	
Bei Heinrich I. sind wegen der Dürftigkeit der Überlieferung für seine Regierung auch die Orte angegeben, in denen er nur 2 mal nachweisbar wird.	Im einzelnen vgl. die Itinerarkarte.	Als Aufenthaltsnachweise für Dornburg a. E. sind gezählt DD. 28. 91. 214 und Jb. S. 102.		Für Heinrich II. sind wegen des Reichtums der Überlieferung nur die 4 mal und öfter nachweisbaren Aufenthaltsorte genannt.			Im einzelnen vgl. Karte. Regierungszeit von Jb. 1,16—5,251 (Flucht nach Hammerstein).	Der Beginn der Regierungszeit wird mit dem Reichstage in Mainz Jb. 5,263 angesetzt.

Heinrich I. bis Konrad IV. zur Feststellung der Verschiedenheit in bischöflichen Servitien.

Lothar III.	Die Staufer				Otto IV.			
	Konrad III.	Friedrich I.	Heinrich VI.	Philipp v. Schwaben		Friedrich II.	Heinrich (VII.)	Konrad IV.
Goslar 11	*Würzburg* 16	*Würzburg* 13	*Worms* 11	*Speier* 9	*Köln* 13	Hagenau 22	Hagenau 22	Nürnberg 12
Aachen 8	*Regensburg* 12	*Regensburg* 12	Gelnhausen 9	*Würzburg* 8	Braunschweig 10	*Speier* 17	Nürnberg 21	*Augsburg* 10
Würzburg 7	Nürnberg 11	*Worms* 12	*Würzburg* 8	Nürnberg 8	Aachen 5	Nürnberg 15	Frankfurt 16	Hagenau 10
Köln 6	*Bamberg* 7	Ulm 10	Frankfurt 8	Hagenau 6	*Mainz* 3	*Augsburg* 13	Wimpfen 14	*Speier* 8
Straßburg 6	Frankfurt 7	Frankfurt 9	Hagenau 8	*Worms* 5	*Speier* 3	*Worms* 10	*Augsburg* 13	*Worms* 7
Quedlinburg 6	*Speier* 6	*Augsburg* 8	Kaiserslautern 7	*Mainz* 4	Bonn 3	Ulm 10	*Speier* 13	Rotenburg 7
Merseburg 5	Fulda 5	*Speier* 8	*Mainz* 4	*Straßburg* 4	*Merseburg* 3	*Würzburg* 6	*Worms* 13	Hall 6
Bamberg 4	*Worms* 4	Nürnberg 8	*Speier* 4	Eger 4		Frankfurt 6	Ulm 13	Ulm 4
Mainz 4	Aachen 4	*Konstanz* 7	*Straßburg* 3	Ulm 4		*Regensburg* 5	*Würzburg* 12	Eßlingen 3
Speier 4	Goslar 4	Aachen 7	Altenburg 3	*Augsburg* 3		Boppard 5	Eßlingen 10	Frankfurt 3
Magdeburg 3	Ulm 4	Erfurt 7	Wimpfen 3	*Bamberg* 3		Eger 5	Gelnhausen 8	Schaffhausen 3
Worms 3	*Köln* 3	Goslar 7		Aachen 3		Gelnhausen 4	Hall 7	Regierungszeit BF. 4385b ff.
Fulda 3	*Straßburg* 3	*Köln* 6		Eßlingen 3		*Basel* 3	Donauwörth 6	
	Hersfeld 3	Altenburg 6		Halle 3		*Mainz* 3	Eger 5	
	Quedlinburg 3	Donauwörth 6		Koblenz 3		Altenburg 3	Boppard 4	
		Bamberg 5				Erfurt 3	Überlingen 4	
		Mainz 5				Koblenz 3	*Mainz* 3	
		Straßburg 5				Wimpfen 3	*Regensburg* 3	
		Utrecht 5					Aachen 3	
		Fulda 5					Kaiserslautern 3	
		Gelnhausen 5					Oppenheim 3	
		Hagenau 5					Spiegelberg 3	
		Basel 4					Weißenburg a. R. 3	
		Besançon 4					Regierungszeit von BF. 3849c bis 4383c. — Im einzelnen vgl. die Itinerarkarte.	
		Kaiserslautern 4						
		Kolmar 4						
		Merseburg 4						
		Selz 4						
		Magdeburg 3						
		Boyneburg 3						
		Gingen 3						
		Sinzig 3						

Bemalte Bittschriften und Ablaßurkunden.

Seinem alten Freunde Michael Tangl zum 60. und Hofrat Arnold von Luschin zum 80. Geburtstag

26. Mai und 26. August 1921

überreicht von

Wilhelm Erben.

Die am päpstlichen Hof eingereichten Gesuche gehören zu denjenigen urkundlichen Quellen, die nicht nur wegen ihres Inhalts, sondern um ihrer Form und der Aufschlüsse willen, die sie über den Geschäftsgang gewähren, die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich lenken. Seit Eröffnung des Vatikanischen Archivs ist ihre Kenntnis durch die Benutzung und Beschreibung der Supplikenregister, durch das Studium und die Herausgabe der päpstlichen Kanzleiregeln sowie durch mancherlei Beiträge aus deutschen Archiven und Bibliotheken gefördert worden; sie erfuhr endlich unerwartete Bereicherung durch das Werk eines gelehrten russischen Sammlers und durch Trümmer des Avignoner Archivs, die sich in Carpentras und Reims erhalten haben. Während dieser aus den Schätzen des ganzen Abendlandes schöpfenden Fortschritte ist es fast in Vergessenheit geraten, daß die erste auf ein solches Bittgesuch bezügliche Veröffentlichung aus dem steiermärkischen Landesarchiv zu Graz herstammte. Es war Arnold von Luschin, der vor nahezu fünfzig Jahren in einem kleinen Aufsatz über „Gemalte Initialen auf Urkunden" unter anderem auch ein dort verwahrtes, im Jahre 1489 an den Papst gerichtetes Bittgesuch des Frauenklosters Göß besprach, welches solchen Schmuck trägt.[1] Ist nun auch in der Folge mehrfach und zuletzt in der zusammenfassenden Darstellung, die dem gesamten Bittschriftenwesen des Mittelalters gewidmet wurde[2], Luschins Arbeit mit herangezogen worden, so verlohnt es sich doch zu diesem ersten Funde und auch zu der besonderen Betrachtungsweise Luschins in kurzen Worten zurückzukehren, um beide mit dem inzwischen bekannt gewordenen Quellenstoff und den in den letzten Jahrzehnten verfolgten Arbeitszielen wieder in engere Fühlung zu bringen.

---

[1] Luschin v. Ebengreuth in den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 17 (1872), S. XLIV.

[2] Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 2² (1915), 2ff. (besonders 24f.) und 104ff.

Die in der Gösser Supplik erbetenen Gnaden hat schon Luschin mit einigen Beispielen gekennzeichnet. Der unten, in Beilage I, wiedergegebene Wortlaut erspart es, auf alle ihre Einzelheiten einzugehen; nur diejenigen Teile der Bitte sind hier hervorzuheben, die sich auf die äußere Form der Genehmigung und Beglaubigung beziehen. Der vom Text abgesonderte Schlußabsatz, das „Summarium", enthält auch hier, wie in ähnlicher Weise bei allen Prunksuppliken, die Bitte, daß durch ihre Gutheißung die Ausstellung einer eigenen päpstlichen Urkunde entbehrlich gemacht werden möge (*quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum expeditione*). Der unmittelbar vorausgehende Satz aber, der mit dem eben genannten zugleich genehmigt wurde, spricht den Wunsch aus, daß Transsumierung unter dem Siegel eines Prälaten und dem Zeichen eines Notars überall zur Beglaubigung der gewährten Gnaden genügen solle (*quod transsumptum sigillo alicuius prelati et notarii signo munitum ubique fidem faciat*). Das auffällige Nebeneinander dieser beiden Bitten, das man hier antrifft, war auch schon in einer um weniges älteren Bittschrift des Erzherzogs Sigmund von Tirol[1] angewandt worden, wo freilich nur von notarieller Beglaubigung die Rede ist (*quod transsumpto huius per notarium publicum signato sicut originali fides adhibeatur*), und es ist auch in der Folge beibehalten worden, so daß man nun neben der Bitte um die „*sola signatura*" bald die Zulässigkeit notarieller Beglaubigung allein, bald die der besiegelten und notariell beglaubigten Transsumierung erbeten findet[2], wie ja auch in der Tat von den Gösser Nonnen beide Mittel angewandt wurden, um ihre genehmigte Bittschrift in urkundliche Gestalt zu bringen.[3] Der Wortlaut der betreffenden Stellen in den Summarien verdient für die kirchenrechtlichen Anschauungen über die Rechtskraft der Notariatsurkunde und für die schwankende Begrenzung des Begriffs vom „authentischen Siegel" herangezogen zu werden[4], er verrät aber zugleich, daß man auch an

---

[1] Beilage II, n. 9 (im folgenden kurz „II, 9"); ich verdankte Herrn Staatsarchivar Dr. Josef Mayr in Wien die erste Nachricht über dieses, soviel ich sehe, bisher unbeachtete Stück, das ich im April 1921 im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu besichtigen Gelegenheit hatte.

[2] II, 11: *presentium transsumpto per notarium subscripto plena fides adhibeatur*; II, 13: *transumpto presentium sigillo cuiusvis persone in dignitate ecclesiastica constitute munito et per notarium publicum subscripto plena fides ubilibet adhibeatur sicut proprio originali*; hier auch noch die Bitte um Zulässigkeit getrennter Transsumierung für einzelne Bittsteller und einzelne Gnaden.

[3] Vgl. unten die für Beilage I benützte Überlieferung B (Anm. m, S. 44), dazu auch II, 13 und Breßlau 2², 25, Anm. 3.

[4] Wenn Breßlau 1², 662ff. Beispiele für Anwendung notarieller Beglaubigung neben oder anstatt der Königsurkunde vorführt, so hat man hier einen ähnlichen, wenn auch keineswegs ganz gleichwertigen Beleg für die Schätzung der Notariatsurkunde aus dem Gebiet des päpstlichen Urkundenwesens. Über das *sigillum authenticum* s. Breßlau 1², 718f.

der Kurie der genehmigten Bittschrift trotz jener Klausel über die „*sola signatura*“ den vollen Beweiswert einer öffentlichen Urkunde nicht zuzusichern wagte. Wozu hätte es sonst des Hinweises auf das Mittel der Transsumierung bedurft, da doch der nächstfolgende Satz die Entbehrlichkeit einer päpstlichen Littera ausdrücklich zugestand? Die Vorstellung von der Urkunde und ihren Formen stand viel zu fest, als daß sich die Gleichwertigkeit von Bittschriften, und wären sie in feierlichste Ausstattung gekleidet und von der höchsten Stelle genehmigt, neben ihr hätte durchsetzen lassen.

Die Verleihung der Rechtskraft war übrigens bei der Gösser Bittschrift nicht durch den Papst selbst erfolgt. Die frühere Meinung[1], daß die Signierung der mit Bitte um Gültigkeit der „*sola signatura*“ versehenen Gesuche in der Regel dem Papste vorbehalten gewesen wäre, war auch schon durch andere gegenteilige Beispiele, denen freilich die Prunkausstattung zum Teil fehlte, stark erschüttert worden[2], unser II, 10 bestätigt es nun, daß auch bei Prunkbittschriften die Unterfertigung durch bestimmte Vertreter erfolgen konnte. Hier ist die an den Haupttext und dann nochmals, und zwar in kürzerer Fassung, an das Summarium in flüchtiger Schrift angeschlossene Signatur, beide Male mit dem Worte *Concessum* eingeleitet, durch den Kardinal Ardicinus von Aleria vollzogen, der schon bald nach 1478 von Sixtus IV., dann wieder von Innocenz VIII. mit der Signierung betraut worden war, und den eine etwas jüngere Quelle den *principalis referendarius* nennt.[3] Bemerkenswert ist aber, daß dieser Hauptreferendar sich hier bei seiner Betätigung auf die Zustimmung eines Höheren, also doch vielleicht des Vizekanzlers, beruft und daß er mit dem *ut supra* der zweiten Unterfertigung sichtlich wieder auf den betreffenden Zusatz der ersten Bezug nimmt.[4] Insofern liegt hier eine bisher unbekannte Form der Signierung vor[5], deren Zweck eine Schonung der vizekanzlerischen Rechte gewesen zu sein scheint, wie eine solche auch in den sehr gewundenen Worten der päpstlichen Entschließung über die Wiedererrichtung des Abbreviatorenkollegs[6] zum Ausdruck

[1] Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae S. XXII.

[2] Vgl. Salomon im Neuen Archiv 32, 471 und Breßlau 2², 24, Anm. 4.

[3] Schmitz-Kallenberg S. 16f., Breßlau 2², 109, Anm. 4 und v. Hofmann in der Bibl. des preuß. hist. Instituts 13, 132 u. 134. Ob die von dem erstgenannten Forscher S. 16, Anm. 2 aufgeworfene Frage nach der Formel der im November 1488 eingeführten Signaturbefugnis durch die Gösser Bittschrift endgültig beantwortet ist, bleibt immerhin zweifelhaft. — Ardicinus wurde am 9. März 1489 zum Kardinal befördert, Eubel, Hierarchia catholica 2², 20.

[4] Irrig ist bei der Transsumierung von II, 10 (Beilage I, S. 44, Anm. k) dieser Zusatz der ersten Unterfertigung auf den Papst bezogen worden, den der Referendar gewiß nicht bloß als seinen *superior* hätte bezeichnen dürfen. Beziehung auf den *superior* des Empfängers scheint mir unmöglich.

[5] Vgl. die Aufzählung bei Breßlau 2², 109.

[6] Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen, S. 203, Hofmann a. a. O. 12, 31f.

gekommen war; sie mag um so geratener gewesen sein, als es sich in dem Falle der Gösser Supplik um das vielleicht schon damals heikle Verhältnis zweier Männer handelte, die sich drei Jahre danach als Anwärter auf den erledigten Stuhl Petri gegenüberstehen sollten.[1]

Im übrigen braucht es nicht gerade als Zeichen einer außergewöhnlichen Stellung des Hauptreferendärs angesehen zu werden, daß er einer Prunksupplik, den Papst und den Vizekanzler vertretend, sein *Concessum* beifügen durfte, denn es gibt eine ganze Reihe von Prunkbittschriften, welche gleichfalls weder vom Papst noch vom Vizekanzler, sondern von einem der Referendare unterfertigt sind.[2] Drei davon sind schon seit längerer Zeit im Wortlaut zugänglich, eine vierte, bisher nur im Regest bekannt[3], wird im Archiv des Priesterseminars zu Brixen verwahrt. In dieser vom 22. Juli 1475 datierten Bittschrift eines Weltlichen lautet die an den Haupttext angeschlossene Fertigung: *Concessum ut petitur pro omnibus in forma in presentia domini nostri pape Petrus Tirasonensis*, und jene hinter dem Summarium, das auch diesmal mit der Bitte *quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat* schließt, zeigt die Worte: *Concessum ut supra Petrus Tirasonensis*. Man trifft also in dem Brixener Stück (II, 4), abgesehen von dem erst seit Ende des Jahres 1476 dem Spanier Pietro Ferrici zukommenden Kardinaltitel[4], fast wörtlich dieselbe Signatur wie in dem schönen Charlottenburger Original, das Schmitz-Kallenberg im Bilde allgemein zugänglich gemacht hat (II, 5). Beidemal war der stolze Borja ähnlich wie in unserer Gösser Bittschrift (II, 10) umgangen, und in diesen älteren Beispielen sogar ohne daß seiner Zustimmung gedacht wäre.

Die beiden in Graz und in Brixen verwahrten Bittschriften (II, 4 und 10) erfordern aber auch in anderer Hinsicht eine gemeinsame Betrachtung. Aus einer im März 1488 entstandenen, ein Jahr danach veröffentlichten Kanzleiregel hatte Schmitz-Kallenberg geschlossen, daß die mit der Klausel *sola signatura* versehenen Bittschriften bishin undatiert geblieben wären, dagegen von jener Zeit angefangen stets mit Datierung versehen worden seien[5], und ihm war, allerdings mit der Bemerkung, es handle sich dabei nur um die mit jener Klausel

[1] Pastor, Geschichte der Päpste 3³, 273, 291ff.

[2] Beilage II, 1, 2, 5, 12, 14, dazu Göller, Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3.

[3] Beilage II, 4. Ich verdanke der freundlichen Unterstützung meines einstigen Zuhörers, des Neustifter Chorherrn Dr. Anselm Sparber, und der Geschicklichkeit seines durch ihn für diese Aufgabe gewonnenen Mitbruders Herrn P. Ingenuin Heubacher nähere Nachrichten und zwei gelungene, auch den Farbenschmuck wiedergebende Lichtbilder dieses Stückes.

[4] Über Pietro Ferrici s. Pastor 2², 152ff., 360, 590, Eubel 2², 17, 251, Hofmann 13, 132f., Göller 1, 69* Anm. 3c, e; über seinen Bischofsitz Tangl, S. 17.

[5] Schmitz-Kallenberg, Practica S. XXII, der sich auf einen von ihm S. 73 (nicht 75), Anm. 3, angeführten Inkunabeldruck stützt.

versehenen Confessionalia, auch Breßlau beigetreten, der eine ihm bekannte Abweichung von der angenommenen Regel (eine von 1472 datierte, zwar nicht prunkvoll ausgestattete, aber doch zur *sola signatura* bestimmte Bittschrift eines Wiener Klosters) durch die auf besondere Verwendung des Kardinals Bessarion erfolgte Registrierung dieses Stückes zu erklären suchte.[1] Zu diesen Regeln scheint aber fürs erste weder das Grazer noch das Brixener Bittgesuch zu passen, obwohl doch beide sich auf die Wahl des Beichtvaters beziehen, also zu den Confessionalia gehören. Dieses (II, 4) ist an Papst Sixtus IV. gerichtet, man sollte also, da von einem besonderen Grund zur Registrierung hier nichts bekannt ist, erwarten, es undatiert zu finden, und doch trägt es unten in schwarzer Tinte, von der gleichen Hand, die eine um zwei Monate jüngere Bologneser Supplik datiert hat[2], die Worte: *Datum Rome apud sanctum Petrum undecimo kln. augusti anno quarto.* Und jenes (II, 10), das wegen des Kardinaltitels, den der unterfertigende Referendar sich beilegt, unmöglich vor dem 9. März 1489 signiert sein kann[3] und am 11. August 1489 von Abt Anton von Admont urkundlich beglaubigt wurde[4], das also zwischen dem März und Juli 1489 entstanden sein muß, trägt keine Datierung, obwohl zur Zeit der erwähnte, die Datierung solcher Bittschriften fordernde Erlaß des Papstes schon vorhanden und gewiß auch schon veröffentlicht war. Die Schwierigkeit erklärt sich einfach, sobald wir auf den Schluß des Textes von II, 10 achten. Hier ist mit klaren Worten auf päpstliche Erlässe und Kanzleiregeln Bezug genommen, welche bei den *confessionalia in forma Beatissime pater* die Rechtsgültigkeit von der Behandlung durch das Amt der Dataria abhängig machen, und der Papst wird gebeten, von diesen Bestimmungen für diesmal abzusehen.[5] Indem in seiner Gegenwart der Referendar sein *Concessum* eintrug, war also mit allem anderen, worum die Gösser Nonnen baten, auch diese Ausnahme gewährt, wie das dann später ein paarmal, wenn auch nicht in so deutlicher Weise, zugestanden wurde.[6] Somit be-

---

[1] Breßlau 2², 24f und 110.

[2] Lichatschev, Ein Brief Papst Pius V. an Zar Ivan den Schrecklichen (1906, russisch), Tafel 15, vgl. Salomon im Neuen Archiv 32, 472; ähnlich ist auch die Schrift der Datierung bei Steffens, Lat. Paläogr., 2. Aufl., Tafel 117.

[3] S. oben S. 28, Anm. 3.

[4] Beilage I, Überlieferung B. Die Datierung dieses Transsumptes (s. S. 44, Anm. m) war durch irgendein Versehen, vielleicht noch im Gösser Archiv, mit 1489, 21. August anstatt mit 11. August aufgelöst worden und das hat auch auf eine undatierte, von Göss an einen Nuntius gerichtete Bittschrift, die ich in der Festgabe für Luschin (Graz 1921) S. 87ff. besprach, nachgewirkt.

[5] Vgl. in Beilage I den Schluß des Textes sowie den 9. Absatz des Summariums.

[6] Im Summarium von II, 11: *Et cum derogatione regule cancellarie in contrarium edite,* in dem von II, 13: *Et cum derogatione cancellarie apostolice regularum.* In dem Text dieser beiden Bittschriften ist auch nur im allgemeinen von den *constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac regulis cancellarie in contrarium per*

stätigen diese Ausnahmen in der Tat die Regel. II, 10 wird erst nach dem 28. März 1489, etwa im April oder Mai 1489, geschrieben und eingereicht worden sein, andere Prunksuppliken aber, die sowohl der Datierung als jener auf die betreffende Kanzleiregel oder Konstitution bezüglichen Stelle entbehren, müssen, soweit sie an Innocenz VIII. gerichtet waren, vor den 28. März 1489 angesetzt werden.[1] In der Zeit Sixtus IV. scheint es dagegen noch kein festes Herkommen wegen Datierung solcher Suppliken gegeben zu haben, da uns eine (II, 4) mit, zwei (II, 5 und Göller a. a. O. e) ohne Zeitangaben erhalten sind.[2]

Was nun die eigentliche Entstehung dieser Bittschriften anbelangt, also den Vorgang, welcher vor Signierung und Datierung liegt, so ist auch sie ohne Zweifel am päpstlichen Hofe, nicht etwa in der Heimat der Bittsteller zu suchen. Allerdings gibt es vom Ausgang des 15. Jahrhunderts ein kleines Lehrbuch, welches in sehr anschaulicher Darstellung, stets den Leser in zweiter Person anredend, von dem Geschäftsverkehr an der Kurie und insbesondere auch von der Fassung der Suppliken handelt und das, wenn der Herausgeber mit seiner Ansicht über dessen Bestimmung Recht hätte, seine in Oberdeutschland lebenden Leser in der Kunst, solche Gesuche herzustellen, einigermaßen angeleitet haben könnte.[3] Träfe diese Auffassung zu, dann könnte man geradezu an einen steirischen Empfänger denken und deshalb am Ende auch den Gösser Nonnen zutrauen, daß sie selbst ihre Bittschrift an den Papst angefertigt hätten; denn das den Erörterungen dieses Lehrbüchleins zugrunde gelegte Beispiel ist, was bisher nicht bemerkt worden zu sein scheint, von einer Pfarrkirche in Steiermark hergenommen.[4] Aber es ist trotzdem gar kein Zweifel,

---

sanctitatem vestram editis (bzw. *et quibusvis cancellarie regulis in contrarium sub quibusvis verborum formis editis et faciendis . . . hic pro expressis habendis*) die Rede, deren Beiseitesetzung für diesmal erbeten wird, ohne daß der auf die Datierung bezüglichen Anordnung besonders gedacht wäre.

[1] So ergibt sich die untere Zeitgrenze für II, 6—9, von denen II, 7 von Schmitz-Kallenberg S. XVII vermutungsweise „vor März 1488 bzw. 1489", dagegen II, 8 wohl etwas zu bestimmt von Brackmann S. 20 „vor März 1488" gesetzt wurde. Auffällig bleibt, daß II, 11, obwohl mit jener Klausel (s. vorige Anm.) versehen, dennoch datiert worden ist; ein Registraturvermerk ist aber darauf nach Lehners ausdrücklicher Feststellung (N. Archiv 19, 473) nicht zu finden.

[2] Auch die beiden ohne Schmuck ausgefertigten, aber doch zur *sola signatura* bestimmten Bittschriften an Sixtus IV., von denen ich Kenntnis habe, scheinen in dieser Hinsicht auseinanderzugehen: die von S. Dorothea in Wien (Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 335, abgebildet ebenda Tafel V) ist vom 31. Januar 1472 datiert, von der des Stiftes Asbeck nennt wenigstens Schmitz-Kallenberg, Practica S. XX, Anm. 3, und S. XXII, Anm. 1, keine Datierung.

[3] Schmitz-Kallenberg, Practica S. XIII, vgl. S. 15_{14}, $25_{3\,ff.}$ Zur Entstehungszeit (1481) und Überlieferung s. jetzt Hofmann 13, 136f.

[4] Die *ecclesia S. Laurencii parrochialis in Pald*, welche Schmitz-Kallenberg S. 1, Anm. 2, unbestimmt ließ, ist zweifellos S. Lorenzen im Paltental, 9 km südlich von Admont. Die dazu nicht passenden Diözesanangaben (Freising S. 2f.,

daß dieses kleine Werk von Anfang an nur mit einem an der Kurie lebenden Leser, also einem Oberdeutschen, der sich dort für die Aufgaben eines Prokurators vorbereiten wollte, gerechnet hat. In Rom und zwar in den Kreisen der Prokuratoren, unter denen es viele Deutsche gab, muß die Abfassung dieser in feste Formeln gekleideten Bittgesuche wenigstens gegen Ende des Mittelalters erfolgt sein[1], und demgemäß wird auch ihre äußere Ausstattung römische Arbeit sein.

Die drei im Facsimile vorliegenden Prunkgesuche an Eugen IV (II, 1, 2, 3) zeigen in ihrer Ausschmückung freilich eine gewisse Mannigfaltigkeit. Es ist ihnen allerdings gemeinsam, daß die von dem gemalten Anfangsbuchstaben des *Beatissime pater* ausgehenden Ranken, Blätter und Blumen sich nur auf den linken Rand des Pergamentes und den Anfang seines Oberrandes beschränken, sowie auch, daß die Zierschrift hier bloß zu Beginn der ersten Zeile verwendet wird. Aber jenes Initial-B ist verschieden ausgefüllt: II, 1 und 2 verwenden zu seiner Füllung das Wappen der Condulmer mit der dreifachen Krone, II, 3 dagegen setzt dieses Wappen links oben auf besonderen Schild, in den Anfangsbuchstaben aber den thronenden Papst; die Zierschrift wird in einem Falle (II, 1) von hochgezogenen Kapitalbuchstaben nach Art der verlängerten Schrift, in den zwei anderen größtenteils von dick ausgeführten Minuskeln gebildet und das Ornament zeigt jedesmal andere Formen: dem feinen, flott hingeworfenen Kornblumengerank von II, 1 stehen in II, 2 ein paar derbe Blätter mit einzelnen runden Knospen und Blüten gegenüber, während II, 3 in der abenteuerlich in einen Vogelkopf auslaufenden unteren Ranke die kniende Gestalt der heiligen Margareta und den Drachen angebracht hat. Unter Eugen IV. scheinen also mindestens drei verschiedene Zeichner sich in dem Bittschriftenschmuck betätigt zu haben, die an kein einheitliches Vorbild gebunden waren. Hingegen läßt sich seit dem Jahre 1475 durch fünfzehn Jahre, während Sixtus IV. und Innocenz VIII. an der Regierung waren, eine ziemlich feste, wenn auch immer noch in Fortentwicklung begriffene Form an diesen Prunk-

Passau S. 3) wurden wohl nur deshalb eingesetzt, weil die richtige (Salzburg) zu dem Mißverständnis hätte führen können, daß es genüge, den Metropolitanbezirk zu nennen. So mögen vielleicht auch die Personennamen (N. Mayr, Conrad Helt), die auch ich nicht nachzuweisen vermag, auf willkürlicher Wahl beruhen.

[1] Über die Abfassung der Suppliken haben sich Lang in den Veröffentlichungen der hist. Landeskommission für Steiermark 18 (1903), 109, und Breßlau, Handbuch 2[2], 6, sehr vorsichtig geäußert; Heckel im Archiv für Urkundenforsch. 1, 498, scheint für das 12. und auch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts Herstellung durch Kanzleikräfte als Regel anzusehen; in bezug auf spätere Fälle sprachen sich Tangl in den Mitt. des Inst. 13, 65, Schrifttafeln 3, 63, Haller in den Quellen und Forschungen aus ital. Arch. u. Bibl. 2 (1899), 4, Göller in der Bibl. des preuß. hist. Instituts in Rom 3 (1907), 183f. und Hofmann a. a. O. 12, 78 Anm. 2 (vgl. 12, 134f.) für Abfassung durch die Prokuratoren oder Agenten aus. Über deutsche Prokuratoren s. Schwalm, Das Formelbuch des Heinrich Bucglant, S. XXVff.

bittschriften verfolgen. Der Anfangsbuchstabe des *Beatissime* ist nun regelmäßig, gleichwie schon in II, 1 und 2, mit dem gekrönten Familienwappen des Papstes ausgefüllt; die übrigen Buchstaben dieses und des nächsten Wortes, also des ganzen (*B*)*eatissime pater*, bestehen so wie in II, 1 aus Kapitalbuchstaben, die aber nun sehr breit und stark gezeichnet und zunächst abwechselnd blau oder golden, dann auch in roter Farbe gemalt sind; und das Zierwerk, in sechs mir bekannten Fällen (II, 4, 5, 6, 8, 9 und 10) aus enge verwandten Blättern und Blumen gebildet, begleitet nun nicht mehr bloß den linken Seitenrand, sondern, soweit die Anrede *Beatissime pater* reicht, auch den Oberrand des Pergamentes; es entwickelt sich durch gleichmäßige Anordnung und Wiederholung der Formen schon in II, 4 am Oberrand, von II, 5 angefangen sowohl oben als links eine Art Zierleiste, die in II, 6, 7, 8, 9 und 10 mit farbigen Linien begrenzt, bei II, 7 und 8 links, bei II, 6, 9 und 10 sowohl links als oben durch ein von Blattkränzen umgebenes Medaillon unterbrochen wird; das linksseitige, welches für die Wappen der Bittsteller vorbehalten war, ist nur in II, 6 in diesem Sinne ausgefüllt, in II, 7, 8, 9 und 10 leer geblieben, das obere enthält bei II, 6 und 10 einen von vorn gesehenen Christuskopf (wohl das Schweißtuch der Veronika), in II, 9 ist es leer geblieben.

Dieser unter Sixtus IV. und Innocenz VIII. entwickelte Kunstbrauch klingt noch deutlich wieder in einem 1507 in Rom ausgestellten Bittschriftentranssumpt (II, 13), welches in der ersten Zeile am Anfang und Schluß dieselben Schriftformen und in den beiderseits angebrachten Blattverzierungen ganz ähnliche kreisrunde Rahmen (links ausgefüllt mit dem Roverewappen, rechts leer) aufweist wie jene Originale. Man darf also wohl vermuten, daß sich bis in die Zeit von Julius II., ja vielleicht noch unter Leo X.[1] die geschilderte Ausstattung der Prunkbittschriften ziemlich genau erhalten haben wird. Aber es fehlt nicht an Abweichungen von der Regel. Das an Alexander VI. gerichtete Bittgesuch, das Marquart Breisacher für die Nonnen von Inzigkofen einreichte (II, 11), zeigt, wenn man nicht bloß auf das Gesamtbild, sondern auf die Einzelheiten achtet, schon wesentlich andere Formen.[2] Die Anrede der ersten Zeile ist hier nicht mehr in jenen

---

[1] Über den Schmuck der von dem Herzog von Geldern an Leo X. gerichteten Prunkbittschrift (II, 15), und Ottenthal-Redlich, Archivberichte 1, 195 sowie über II, 12, 14 und die bei Göller, Rep. Germ. 1, 68* fehlen mir nähere Angaben.

[2] Mit großer Gefälligkeit hat mir Herr Geheimrat Professor Groebel in Sigmaringen eine Durchzeichnung angefertigt, welche die im Neuen Archiv 19, 468, veröffentlichte Beschreibung bestätigt und in dankenswerter Weise ergänzt. Breisacher, den die ebenda S. 471 gedruckte Inzigkofner-Chronik, wohl infolge einer Vermengung mit Konrad Stöckle, „kaiserlichen Hofkanzler" nennt, war in der Kanzlei Maximilians und gerade 1496 für ihn auch in Italien tätig, s. Ulmann, Maximilian I. 1, 411, Anm. 1, und 458, sowie Steinherz im Text zu den Kaiserurkunden in Abbildungen S. 517.

strengklassischen Kapitalen, sondern in etwas freier gestalteten, an die Rustica gemahnenden Majuskeln gehalten, bei denen die Schäfte und Balken gegen ihr Ende zu anschwellen und die Mittelstriche des M sowie der Verbindungsstrich des A als kleine spitze Winkel erscheinen. Die Blattverzierungen, die in diesem Fall auch rechts um die Schrift herumgeführt sind, zeigen gotischen Stil, sie umschließen demgemäß das Wappen Breisachers, das hier verewigt ist, nicht mit dem Renaissancemedaillon, sondern es ist ihm ein lose an die letzten Ranken des linken Randes geknüpfter Schild gewidmet, der, heraldisch gesprochen, nach links geschweift und geneigt, auf der rechten Oberecke mit dem links gewandten Spangenhelm nebst Helmkleinod bekrönt wird. Alles Anzeichen für Mitarbeit eines Deutschen und Rücksichtnahme auf deutschen Geschmack, die sich aus Breisachers Umgebung und seinen Beziehungen zu Maximilian erklären mögen.

In etwas anderer Richtung entfernt sich auch eines der älteren, noch an Innocenz VIII. gerichteten Prunkgesuche eines deutschen Fürsten von dem Herkommen; es ist eine Bittschrift Herzog Wilhelms von Jülich (II, 7), in künstlerischer Hinsicht vielleicht das merkwürdigste Stück der ganzen Reihe. Hier begleiten den Text zu beiden Seiten Schmuckleisten von stattlicher Breite, während oben über dem *Beatissime pater* ein wesentlich schmälerer Streifen dahinläuft, und alle diese drei Randverzierungen sind nicht von dem etwas plumpen Blatt- und Blumenwerk gebildet, das wir von II, 4, 5, 6, 8 und 10 kennen, auch nicht von den roten und blauen Blüten, die in II, 9 den Raum der Leisten füllen, sondern von einem auf blau-rot-grünem Grunde aufliegenden, reich verschlungenen Gewinde weißer Ranken, in welches an der linken Seite das für das Empfängerwappen ausgesparte Medaillon und in der Ecke das mit dem Papstwappen ausgefüllte Anfangs-B eingefügt ist. Enge verwandtes Rankengewinde weist nun auch eine große Gruppe von Miniaturhandschriften und künstlerisch geschmückten Frühdrucken auf, die von der kunstgeschichtlichen Forschung in der Hauptsache für Florenz in Anspruch genommen wird.[1] Ganz genau deckt sich mit der schmalen oberen Leiste von II, 7 die Randverzierung von zwei römischen Drucken aus den Jahren 1470 und 1476, die überdies ganz ähnlich gebildete Medaillons aufweisen wie jene Bittschrift.[2] Ist also auch in II, 7 der Einfluß einer gleich-

---

[1] Paolo d'Ancona, La miniatura Fiorentina (1914), Tafel 60, 61 und 84, vgl. dazu im Text 1, 50—53 und 2, 223—341, 680—684; dazu auch die in dem Werke über den Palazzo di Venezia in Rom S. 163 verwendete Zierleiste aus Cod. Vat. lat. 2094. Ich verdanke diese Hinweise und auch die der nächstfolgenden Anmerkung einer freundlichen Belehrung durch Herrn Professor Dr. Hermann Egger, dem ich dafür herzlich danke.

[2] Cicero, Epistolae ... a Johanne Andrea editae, Romae in domo Petri et Francisci de Maximis ... praes. mag. Conrado Sueynheim et Arnoldo Panartz, 1470 (Hain-Copinger 5213) und Livius, volgarizzato da Ruggierio Ferrario,

zeitigen, auf anderem Boden erwachsenen Kunstrichtung fühlbar, so bleibt doch trotzdem das Gesamtbild gewahrt. Das Anfangs-B stimmt bei II, 7 bis zu der Form des Wappenschildes und den Ringelchen am Außenrand mit II, 6 überein, die Anrede füllt schon hier wie auch noch in II, 11 geradeso wie in II, 6, 8, 9 und 10 die ganze erste Zeile, der Grund, auf dem diese Aufschrift steht, ist auch in II, 7 und 11 wie in den vier eben genannten Stücken durch Einzeichnung zarter, meist vertikal verlaufender Linien gemustert oder damasziert, und in der Farbe der Kapitalbuchstaben überwiegt auch bei II, 7 (während sich II, 11 bis zur durchgehenden Anwendung des Goldes versteigt), entsprechend den Vorbildern aus der Zeit von Sixtus IV. (II, 4 und 5), der regelmäßige Wechsel von Blau und Gold. Ja selbst die merkwürdigen Interpunktionen, die in II, 7 hinter dem Worte *Beatissime* und hinter *pater* mit schwarzer Tinte, vielleicht vom Textschreiber, eingetragen wurden, erinnern an die blauen Pfeilspitzen, die an den gleichen Stellen von II, 4 und 5 auftreten, und finden in den jüngeren Stücken ihre Gegenbilder. Unbeirrt von dem vereinzelten Auftreten des Rankenornamentes in II, 7 und von dem deutschen Einfluß, der in II, 11 wahrzunehmen ist, behauptet sich durch das ganze letzte Viertel des 15. Jahrhunderts und vielleicht noch darüber hinaus ein gemeinsamer Typus der Prunkbittschriften, der auf einen gemeinsamen Ursprung schließen läßt.

Erweist sich also auch derjenige Schmuck, den einst Arnold von Luschin nach dem einzigen damals ihm bekannten Original dieser Art (II, 10) beschrieb, heute als das Glied einer langen, fest verbundenen Kette, so ermöglicht nun der Vergleich mit den hinzugekommenen Beispielen aus der Zeit Papst Innocenz VIII. die für dessen Regierung bezeichnenden Eigenheiten der Prunkbittschriften auch an II, 10 festzustellen. Sie beruhen nicht bloß in den Zierformen, sondern auch in der breiten Fassung des Textes und des Summariums, sowie in der sorglosen Anbringung von Korrekturen, die mit der künstlerischen Ausschmückung in seltsamem Widerspruch stehen. Während bei den Prunkbittschriften an Eugen IV. und Sixtus IV., soweit bekannt, nirgends derartige Entstellungen auffallen, bilden sie unter Innocenz VIII. die Regel. In II, 6 sind die Bitten um Begräbnisrecht während des Interdiktes und um Erlaubnis des Buttergenusses zur Fastenzeit im Text und im Summarium gestrichen und es sind überdies an zwei Stellen Zusätze eingeflickt worden.[1] II, 7 und 8 enthalten übereinstimmend, wenn auch in verschiedene Worte gefaßt, als Nachtrag

---

Roma, appr. al Palazzo di San Marco, 1476 (Hain 10144 I). Ausschnitte aus dem Bücherfreund im kunsthistorischen Institut der Universität Graz, Nr. 3350/152, 153.

[1] Am Schluß des Textes *etiam immediate post mediam noctem* vom Textschreiber nachgetragen, im Summarium hinter der Zeile über den Tragaltargebrauch ein sehr flüchtig geschriebener Zusatz *excepto ordinario* od. dgl.

die Bestimmung, daß die Lossprechung von den in der Gründonnerstagsbulle genannten Fällen ausgeschlossen sein solle, und dieser Zusatz war in II, 8 zuerst an den Text angefügt, ist dann hier gestrichen und dem Summarium angehängt worden.[1] Ebenso weist II, 9 an zwei Stellen des Textes Streichungen und im Summarium einen Zusatz auf. Nach diesen die Prunkform so wenig achtenden Abänderungen darf man sich nicht wundern, auch in II, 10 ähnliche Verunstaltungen der schönen Form anzutreffen; sie bezweckten in der Sache eine Einschränkung im Gebrauch des Tragaltars und die Verhinderung aller Feierlichkeit bei solchen Begräbnissen, die während eines Interdiktes stattfinden würden; aber sie griffen auch auf die Form der Genehmigung über, so daß die Signatur erst durch die Nachtragung einiger Worte ihre bezeichnende, oben schon erörterte Fassung erhielt; und bei aller Genauigkeit hat man doch nicht bloß das unpassende Nebeneinander der beiden letzten Absätze des Summariums, sondern einen ganz offenkundigen Fehler am Schluß des Textes übersehen.[2] Das Verfahren war also in der Begrenzung der zuzugestehenden Gnaden genau, aber es war hastig und vernachlässigte alle Formfragen, und diese aus dem Signieren massenhaft einlaufender Gesuche naturgemäß erwachsende Art des Geschäftsbetriebes fand unter Innocenz VIII. auch an dem vornehmsten Schmuck der Bittschriften keine Grenzen mehr.

Gerade der innere Widerspruch, der bei solchem Verfahren zutage tritt, legt die Frage nahe, wie und wann überhaupt dieser Gebrauch künstlerischer Ausschmückung der Gesuche entstanden sei. Wer nur auf Grund der ältesten uns erhaltenen, bisher bekannt gewordenen Stücke urteilen will, der braucht höchstens bis 1431 zurückzugehen (s. II, 1—3 u. Göller, Rep. Germ. 1, 68* Anm. 3, a—c und er mag das erste Auftreten von Prunkbittschriften damit in Zusammenhang bringen, daß man damals bei Gnadenverleihungen, die nur den Empfänger angingen, von der Ausstellung besonderer Urkunden abzusehen anfing, wenn sich die Partei mit der Ausfolgung der unterfertigten Supplik begnügen wollte, die eben zu diesem Zweck mit der Klausel *quod sola signatura sufficiat* versehen wurde.[3] Nähere Erwägung macht aber zweifelhaft, ob der Ursprung der Prunkgesuche wirklich mit den

---

[1] Brackmann, Papsturkunden (Urkunden und Siegel in Nachbildungen, hrsg. von Seeliger 2) S. 21. Vgl. die von Hofmann 12, 94 Anm. 1 gesammelten Belege für absichtliche Einschränkung der Gnaden durch Innocenz VIII.

[2] Vgl. unten Beilage I, S. 42 ff., Anm. f, g, i, k und l, dazu oben S. 27 f. Im Hinblick auf die hier vorgenommenen Streichungen ist zu beachten, daß in der Bittschrift für Alexander VI. (II, 11) Bitten um Gebrauch des Tragaltars und außergewöhnliche Begräbnisrechte überhaupt nicht vorkommen und daß dort auch die hier im Summarium ausgedrückte Bitte um Inkraftbleiben der Gewährungen bis zu ausdrücklicher Widerrufung fehlt, welche dann in dem Summarium von II, 13 als Ersuchen um lebenslängliche Gültigkeit neu auftaucht.

[3] Breßlau, Handbuch 2², 24.

aufgezählten Beispielen aus der Zeit Eugens IV. enthüllt sei. Es steht heute fest, daß schon im 14. Jahrhundert, mindestens seit 1365, einzelne Bittsteller Versuche gemacht haben, sich die Kosten der Urkundenausfertigung zu ersparen, indem sie ihre Ansprüche durch Vorweisung der genehmigten Supplik hinreichend sichern zu können meinten.[1] Bestand also schon damals unter Umständen Anlaß, den Bittschriften von vornherein ein stattliches Äußere zu geben, so ist anzunehmen, daß die Prokuratoren und die etwa von ihnen beschäftigten Leute stets gern geneigt gewesen sein werden, solchen Wünschen entgegenzukommen, durch welche der Ertrag in ihre Taschen anstatt in die der Kanzleibeamten floß. Aber auch in Zeiten, da die Überlassung der Bittschriften ungebräuchlich war und die betreffenden Verbote streng gehandhabt wurden, mochte eine auffälligere Gestalt des Gesuches den Bittstellern vorteilhaft scheinen und unter dieser Voraussetzung bieten vollends die Empfängerarchive keinerlei Gewähr für das Aussehen solcher Schriftstücke. Dazu kommt, daß wir schon aus der Zeit vor Mitte des 14. Jahrhunderts ein ausdrückliches Zeugnis über Ausschmückung von Bittschriften besitzen. Ein Kleriker aus der Normandie, Simon von Bonguierre, der im Jahre 1343 in eigener Sache eine Supplik an den Papst richtete, hat sich dabei gerühmt, daß er seit langem neben dem apostolischen Palast zu Avignon um geringen Lohn mühsame Schreibarbeit verrichte und auf die Bittschriften, die er selbst schreibe, regelmäßig Rosen und Lilienblüten setze (*flores rose et lilii in supplicationibus, quas ipse scribit, continue apponat*), und er bewies seine Kunst, wie das *prout patet* im Supplikenregister andeutet, auch bei dieser besonderen Gelegenheit.[2] Für die Wünsche Simons konnte es nur förderlich sein, daß er seine künstlerische Betätigung nur als wenig einträglich und nur als einen Ausdruck seiner Hochachtung gegenüber dem Papst (*ob sanctitatis vestre reverenciam et honorem*) hinstellte[3]; so mochte er eher zu dem angestrebten Tabellionat kommen; aber wir werden ihm schwerlich Unrecht tun mit der Annahme, daß die erste Triebfeder seines Bemühens der höhere Preis gewesen sein dürfte, den die Parteien für besser ausgestattete Bittschriften zu zahlen bereit waren.

Ist es dadurch gesichert, daß unter Clemens VI. und, da Simon von Bonguierre die lange Dauer seiner Betätigung betont (*diu scripserit et cotidie scribat*), wahrscheinlich auch unter Benedikt XII. eine

---

[1] A. a. O. 2², 23f.

[2] Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei (1908) S. 22, dazu Berlière in den Analecta Vaticano-Belgica 5 (1911), IX, wo die Rosen als Anspielung auf den Namen Clemens VI. gedeutet werden, dessen Familie sechs rote Rosen (*roses de gueule*) im Wappen führte, die Lilien aber auf Frankreich.

[3] Aus dieser Wendung darf mit Berlière, a. a. O. mit Zuversicht geschlossen werden, daß die betreffenden Bittschriften dem Papst selber vorzulegen waren.

Art von Prunkbittschriften am Hofe von Avignon vorkam[1], so fällt freilich der große Zwischenraum auf, der dieses Zeugnis von der Entstehungszeit der erhaltenen Stücke trennt, besonders, da wir jetzt eine stattliche Zahl von Originalsuppliken aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (62 aus den Jahren 1367—1375 und 100 aus der Zeit Clemens VII.) kennen und keines dieser Originale irgendeinen nennenswerten Schmuck aufzuweisen scheint.[2] Diese auffällige Lücke wird indes einigermaßen verständlich, sobald den Prunkbittschriften jene anderen gemalten, an der Kurie entstandenen Urkunden gegenübergestellt werden, die schon Luschin mit ihnen verband: die mit Farbenschmuck verzierten Ablaßbriefe, die im 14. Jahrhundert im Namen ganzer Gruppen von Bischöfen, im 15. und 16. aber im Namen der Kardinäle vom päpstlichen Hof in großer Menge in die Welt gegangen sind. Diese Art kunstvoll geschmückter Urkunden, die von vornherein für die Empfänger bestimmt, in deren Archiven erhalten sind, kann mindestens bis 1326 zurückverfolgt werden, also um 17 Jahre weiter als das hier erörterte Zeugnis des Simon de Bonguierre es bei den Prunkbittschriften gestattet, und dieselbe ist unter Johann XXII. und seinen nächsten Nachfolgern, dann wieder zu Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr im Schwang gewesen, aber ihre Reihe (vgl. unten Beilage III) erleidet von der Mitte des 14. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts eine höchst auffällige Unterbrechung. Der Zeitpunkt ihres Versiegens läßt sich freilich mit einer so unvollständigen Reihe, wie sie unsere Beilage III darstellt, nicht genau bestimmen, und er würde, auch wenn sie auf breiterer Grundlage aufgebaut werden sollte, immer der Möglichkeit weiterer Verschiebung durch neue Funde ausgesetzt bleiben. Aber es ist zu beachten, daß aus den Jahren 1350—1363 die Zahl solcher Stücke überwiegt, die ursprünglich für farbigen Schmuck bestimmt gewesen sein dürften, jedoch in unausgeführtem Zustand, ohne die beabsichtigten Malereien, hinausgegeben worden sind. Rechnet man diese Stücke (III, 54, 56—58, 60, 62, 63, 65, 66) und die wenigen ausgeführten, die

[1] Wenn unter den *flores*, von denen Simons Gesuch redete, bloß mit der Feder ausgeführte Verzierungen einzelner Buchstaben zu verstehen wären, wie etwa in der bekannten Regel über die Ausstattung der *litterae cum filo serico* und *cum filo canapis* (Tangl, Schrifttafeln 3, S. 48, c. 2, 6, 12) oder in jenem Erlaß des 15. Jahrhunderts, der für die Verzierung des Papstnamens in Gratialbullen die Herbeiziehung außergewöhnlicher Schreibkräfte gestattete (Ottenthal in den Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 588, c. 57), so würden schwerlich die Ausdrücke *flores rose et lilii* und das besondere Zeitwort *apponere* gebraucht worden sein; das Gewicht, welches auf diese Dinge gelegt wird, deutet auf ungewöhnlichen Schmuck.

[2] Vgl. Berlière in der Revue Bénédictine 24 (1907), 456ff. und 25 (1908), 19ff., besonders 25, 34 und die vier dieser Abhandlung Berlières beigegebenen Tafeln; dazu Breßlau, Handbuch 2², 11 und in den Abhandlungen der preuß. Akademie 1919, phil. hist. Kl. Nr. 6. mit Facs. einer Or.bittschrift S. 27.

dazwischen stehen, ein, so reicht die ältere Reihe, die der bischöflichen Ablässe, ununterbrochen bis 1364, aber sie findet erst von 1459 oder sogar von 1475 an eine jüngere Fortsetzung in den ähnlich geschmückten Kardinalablässen.[1] Mag nun eine für die Bittsteller allzu empfindliche Verteuerung des Farbenschmuckes oder mögen Vorschriften, die uns nicht bekannt sind, diese Unterbrechung verursacht haben, jedenfalls muß sie mit einem Verschwinden der dazu befähigten Kräfte zusammenhängen, welches auch die Ausstattung der Bittschriften beeinflußt haben kann. So ergibt sich, wenn man jenes Zeugnis über Simon von Bonguierre mit heranzieht, die Vermutung, daß auch die Prunksuppliken schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gleich den Prunkablässen eine Blütezeit erlebt haben, die um 1350 irgendwie gestört und erst im 15. Jahrhundert von neuem belebt wurde.

Das Wiedererwachen dieser beiden mit dem päpstlichen Kanzleiwesen verwandten Kunstzweige braucht keineswegs ganz gleichzeitig eingesetzt zu haben, sicher aber gab es gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Fühlung zwischen ihnen, ja man darf vielleicht vermuten, daß damals gelegentlich dieselben Maler an den Bittschriften und an den Ablässen gearbeitet haben. Beiden Gattungen ist nun die Begrenzung der Schrift durch Rahmen farbiger Zierleisten und die Verwendung großer Majuskeln von wechselnder Farbe in der ersten Zeile eigen, sie zeigen Berührungen in bezug auf den Gebrauch von Wappen und Medaillons und der graugemalte Christuskopf in der Mitte der oberen Leiste von II, 6 und 10 stimmt wohl mit III, 76 (vgl. 73, 79, 82) überein. Der dreiseitige Rahmen, den die Ablaßurkunden regelmäßig aufweisen, geht freilich mit einer symmetrischen Stellung der Miniaturen Hand in Hand, die den Bittschriften meist fehlt, und die Ablaßurkunden geben durch die örtliche Beziehung auf bestimmte Kirchen viel mehr Anlaß zur Anbringung von Heiligengestalten. Trotzdem ist die Verwandtschaft, die man hier zu Ende des 15. Jahrhunderts antrifft, enge genug, um die Frage anzuregen, ob etwa auch zwischen den gemalten Ablaßurkunden der frühavignonischen Zeit und ihren anscheinend verschollenen Schwestern aus dem Gebiet des Bittschriftwesens eine gleichartige Verwandtschaft bestanden haben mag. Was Simons Gesuch aussagt, spricht allerdings nicht für solchen Zusammenhang, denn das Bezeichnende an der älteren Gruppe von bemalten Ablaßurkunden bestand nicht in Rosen oder Lilien, sondern in dem Figurenschmuck, welcher Maria mit dem Kind, die Köpfe des Er-

[1] Bei Philippi, Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters (1920), S. 50f., ist dieser Sachverhalt wohl angedeutet, aber genauere Vorstellungen von der zeitlichen Begrenzung des Brauches sind aus seinen Worten nicht zu gewinnen.

lösers und der Apostelfürsten und von Fall zu Fall noch andere Heilige bevorzugte (vgl. unten III, 1—67). Aber es ist wohl denkbar, daß neben jenem Simon von Bonguierre auch andere gewandtere Zeichner und Maler sich mit dem Schmuck der Bittschriften befaßten und daß diese damals ähnliches leisteten, wie es zurzeit auf Ablaßurkunden üblich war. Die Bilder von Christus, Petrus und Paulus, die man in III, 1, 2, 3, 7, 11, 13 usw. antrifft, wären in jedem an den Papst gerichteten Bittgesuch gut am Platz gewesen und die Gestalt des knienden, oft mit einem Spruchband versehenen Bittstellers, die zu dem beliebtesten Schmuck der Ablaßurkunden gehörte (s. unten III, 9, 11, 17, 18, 20, 27, 33 usw.), würde zu der Gattung der Bittschriften so vortrefflich gepaßt haben, daß man sie trotz ihres Fehlens in den erhaltenen Prunksuppliken der späteren Zeit unbedenklich für den ursprünglichen Bittschriftenschmuck in Anspruch nehmen dürfte. In ähnlicher Art, wie bei II, 3 in dem Anfangs-B die Gestalt des Papstes und in den Ranken darunter die kniende Margareta, mittels des erhobenen Kreuzes den Drachen beschwörend, dargestellt ist, könnte einst unter dem in der Initiale gemalten Papst der Bittsteller selbst mit Spruchband den Augen des Unterfertigenden sich dargeboten haben.

Ob es nun zielbewußtem Suchen gelingen mag, deutlichere Spuren von der hier vermuteten älteren Gruppe der Prunkgesuche an den Tag zu bringen, oder ob wir uns, neue Funde einem glücklichen Zufall überlassend, auch noch weiter mit den bisher durch Originale belegten Zeitgrenzen begnügen müssen, immer wird sich in dem Hilfsdienst, welchen außenstehende, künstlerisch veranlagte Hände bald in höherem, bald in geringerem Maß dem Geschäftsbetrieb der Kurie leisteten, eine bemerkenswerte Erscheinung verfolgen lassen, die als Beitrag zum päpstlichen Urkundenwesen, aber auch unter anderen Gesichtspunkten genauerer Erforschung wert ist. Sie darf als ein Gegenstück zu der Heranziehung klassisch gebildeter Sekretäre für die Geschäfte des Konzipierens, Reinschreibens und Registrierens, die in ihren Anfängen gleichfalls schwer zu erkennen ist[1], mit den großen Geistesbewegungen des ausgehenden Mittelalters in Beziehung gesetzt werden. Und von Fall zu Fall wird zu erwägen sein, ob etwa der Kunstgeschmack bestimmter Landschaften auf diesem Wege von dem Sitz der päpstlichen Weltregierung beeinflußt worden sein kann oder ob die Entwicklung einzelner Künstler und Kunstschulen sich in dem auf solche Urkunden und Bittschriften verwendeten Kunstfleiß wiederspiegle, Möglichkeiten, die im Anschluß an die schon von Luschin hervorgehobene öffentliche Ausstellung der Ablaßurkunden von anderen

[1] Tangl in den Festgaben zu Ehren Büdingers, S. 295f., Hofmann, 12, 142.

Forschern zwar angedeutet, aber noch nicht genügend untersucht worden sind.[1]

Vorbedingung für alle Untersuchungen dieser Art ist eine umfassende Sammlung des erhaltenen Quellenstoffes, welche insbesondere bei den Ablaßurkunden noch weit über die in Beilage III erreichte Zahl hinausführen und dort auch die Ausstellernamen mit zu buchen haben wird, um der Bestimmung jener wenig bekannten Bischöfe aus dem Osten vorzuarbeiten, die, in Avignon versammelt, von dem Ablaßgeschäft lebten. Die vor uferloser Ausdehnung der Sammeltätigkeit bewahrenden Grenzen sind heute leichter zu finden als je. Dem um 1500 nach Deutschland sich ergießenden Strom von gemalten Pergamenten römischer Herkunft ward durch Luthers Tat diesseits der Alpen ein jähes Halt geboten. Es sind freilich auch darüber hinaus noch vielerlei päpstliche Gnadenbriefe und Bitten um solche ergangen[2], aber es wäre zwecklos, solche Ausläufer alten Brauchs in geschichtliche Untersuchungen einzubeziehen, die ihre beste Rechtfertigung in der durchs ganze Mittelalter erhaltenen, von der deutschen Reformation aber beendeten Geschlossenheit der kirchlichen Verwaltungseinrichtungen zu suchen haben. Empfiehlt es sich deshalb, die hier angeregte Sammlung nicht weit über den Beginn des 16. Jahrhunderts auszudehnen, so kann sie sich auch räumlich recht wohl mit Deutschland im alten großen Sinn des Wortes begnügen. Denn die unten vorgelegten, nur als Nebenarbeit rasch zustande gebrachten Proben lassen voraussehen, daß der bei solcher Beschränkung zu gewärtigende Ertrag einer gründlichen, die deutschen Urkundenbücher und Archive erschöpfenden Sammlung zu einer Beantwortung jener allgemeinen Fragen hinreichende Gelegenheit bieten wird. Und in einer Zeit, welche der geistigen Arbeit ihre Freizügigkeit zu rauben droht, mag die deutsche Geschichtswissenschaft, die bisher sorglos und selbstlos der Menschheit diente, sich gerne, schon aus innerem Trieb, enger ans Vaterland schließen. Unter den vielen Aufgaben, die ihr dabei winken, wird auch die Beschäftigung mit diesem Grenzgebiet kunstgeschichtlicher und urkundlicher Forschung nicht vergeblich sein.

---

[1] Luschin in den Mitteilungen der Zentralkommission 17, XLV, dazu Nordhoff in der Archivalischen Zeitschrift 5, 148. Hann in der Carinthia I, 84, 68f.

[2] Ohne irgendwie auf dieses Nachspiel einzugehen und von neueren Ablaßurkunden zu reden, sei doch daran erinnert, daß nach Schmitz-Kallenberg (Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209, Anm. 3) das General-Landesarchiv zu Karlsruhe im Jahre 1905 oder kurz vorher eine anscheinend recht vereinzelt stehende bemalte Supplik vom Jahre 1758 erworben hat. Nur ein schwacher Abglanz der alten Prunkbittschriften sind die vorgedruckten und handschriftlich signierten, aber noch, so wie einst zur Zeit Eugens IV. (vgl. II, 3) mit dem, nun freilich mechanisch vervielfältigten Bilde des Papstes versehenen Bittschriften, die man bis in die jüngste Zeit manchem von solchen Zusammenhängen nichts ahnenden Rompilger in die Hand gab.

Beilagen.

I.

Äbtissin Ursula und die Nonnen von Göß erbitten von dem Papst (Innocenz VIII.) die Befugnis zur Wahl des Beichtvaters, zum Gebrauch eines Tragaltars und andere Gnaden.

(1489, März 28 bis Juli.)

Genehmigtes Original der Bittschrift im steiermärkischen Landesarchiv zu Graz (A). — Originaltranssumt des Abtes Anton von Admont vom 11. August 1489, ebenda (B). Beschrieben von Luschin in den Mitteilungen der Zentralkommission 17 (1872), S. XLIV.

BEATISSIME PATER. Ut animarum saluti devotarum oratricum vestrarum, Vrsule abbatisse et universarum monialium conventus monasterii in Goß[a] *ordinis sancti Benedicti Saltzpurgensis*[b] *diocesis, salubrius consulatur, supplicatur sanctitati vestre, quatinus eis specialem graciam facientes, quod* (1) *confessor secularis vel predicti aut cuiuscumque*[c] *ordinis religiosus per earum quamlibet pro se eligendus a quibuscumque excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sentenciis censuris et penis, a iure vel ab homine quavis auctoritate occasione vel causa latis inflictis et promulgatis, ac ab omnibus et singulis peccatis excessibus atque delictis, quantuncumque*[d] *gravibus et enormibus criminibus, etiam oblitis mortalibus, de quibus quelibet earum corde contrita et ore confessa fuerit, etiamsi talia forent, que exprimi deberent et propter que merito sedes apostolica esset consulenda, de reservatis casibus sedi apostolice semel in vita et in mortis articulo, preterquam expressis in bulla die Jovis Cene domini Rome legi solita, de aliis non reservatis sedi prefate quotiens opus fuerit, plenarie absolvere et penitentiam salutarem iniungere, vota vero quecumque, Jerosolimitano, apostolorum Petri et Pauli de Urbe, Jacobi in Compostella, religionis et castitatis exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta relaxare ac omnium peccatorum plenariam remissionem et absolutionem semel in vita et in mortis articulo auctoritate apostolica impendere valeat*; (2) *liceatque*[e] *abbatisse dicti*[f] *conventus in eorum monasterio et aliis locis honestis, etiam non sacris, habere altare portatile cum debita reverentia super quo sine alieni iuris preiudicio, etiam ante diem, circa tamen diurnam lucem, ac tempore generalis interdicti ordinaria auctoritate duntaxat impositi, dummodo causam non det interdicto, in sui presentia*[g] *per quemcumque eligendum presbiterum missas et quecumque alia*[h] *divina officia celebrari facere*; (3) *ac si quam tempore huiusmodi interdicti decedere contigerit, corpus eius sepulture ecclesiastice tradi*; (4) *necnon abbatissa et quelibet monialium singulis diebus ieiuniorum et prohibitis butiro et lacticiniis, ac de consilio confessoris pro sanitate conservanda ovis et carnibus uti et*

vesci possit; (5) et insuper singulis quadragesime et aliis totius anni temporibus ac diebus, prout videbitur, devote visitando aliqua altaria dicti monasterii, que quelibet monialium pro se duxerit eligenda, omnes indulgentias et peccatorum remissiones omnium ecclesiarum stationum alme Urbis pariformiter consequatur, quas consequeretur et consequi posset, si diebus ac temporibus supradictis singulas stationum ecclesias Rome personaliter visitaret — concedere et indulgere dignemini de gratia speciali, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac regula cancellarie, qua cavetur quod confessionalia in forma „beatissime pater" per sanctitatem vestram seu illius mandato in futurum signanda nullius sint roboris, nisi datata per datarium vestre sanctitatis fuerint, cui derogare placeat, contrariis quibuscumque.[l] *Concessum ut petitur de consensu superioris in presentia domini nostri pape A. cardinalis Aleriensis.*[k]

Et de de reservatis preterquam dicte bulle semel in vita et in mortis articulo.

Et de aliis non reservatis sedi apostolice casibus totiens, quotiens opus erit.

Et de commutatione votorum exceptis dictis quinque ac relaxatione iuramentorum.

Et de plenaria remissione et absolutione semel in vita et in mortis articulo.

Et de altari portatili etiam ante diem ac tempore interdicti auctoritate ordinaria.

Et de recipiendo sacramenta ac corpus decedentium sepeliendo tempore huiusmodi interdicti sine solempnitatibus consuetis.[l]

Et de butiro ovis et aliis lacticiniis singulis diebus quadragesimalibus.

Et de indulgentiis omnium ecclesiarum Rome visitando aliqua altaria monasterii ut supra.

Et de expressa derogatione dicte regule cancellarie apostolice hac vice tantum.

Et quod huiusmodi indultum non censeatur revocatum, nisi de nominibus expressa fiat mencio.

Et quod transumptum sigillo alicuius prelati et notarii signo munitum ubique fidem faciat.

Et quod presentis supplicationis sola signatura sufficiat absque aliarum litterarum expeditione.[m]

Concessum ut supra A. cardinalis Aleriensis.[k]

---

[a] *Göß* B. — [b] *Saltzburgensis* B. — [c] B, *cuiuscuque* ohne Abkürzungszeichen A. — [d] A. — [e] Vorher ein von demselben Schreiber, der die folgenden Abänderungen (Anm. f, g) vornahm, eingefügtes Kapitelzeichen; *que* in B nachgetragen. —

[f] Vorher in A *et cuilibet monialium* mit dunklerer Tinte durchstrichen, fehlt in B. — [g] Vorher in A *et quorumcumque assistentium* ebenso wie bei Anm. f durchstrichen, fehlt in B. — [h] *alia* in B nachgetragen. — [i] Das durch den Sinn erforderte *que* oder *et*, welches diese beiden Worte mit dem oben stehenden *non obstantibus* verbinden müßte, und etwa noch *cum clausulis oportunis et consuetis* fehlen AB. — [k] *de consensu superioris* in der ersten und *ut supra* in der zweiten Signatur in A mittels Verweisungszeichen nachgetragen, in B mit abgeschrieben, jedoch mißverstanden, da es hier im Eingang heißt: *supplicationem de mandato sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providencia pape octavi et de eius consensu signatam*, vgl. oben S. 28 Anm. 4. — [l] *sine sol. consuetis* in A nachgetragen, wohl von derselben Hand, welche die anderen Abänderungen eintrug, in B mit abgeschrieben. — [m] In B folgt noch die Beglaubigung durch Notar und Siegel mit der Datierung *Admont 1489 indictione septima die vero Martis, undecima mensis Augusti, pontificatus quinto.*

II.

Übersicht der Prunkbittschriften.

1. Abt und Konvent von St. Lambert in Altenburg an Papst Eugen IV., genehmigt von Christoph von Rimini (1435, Nov. 21 bis 1444, Sept. 18, s. Eubel 2², 95, 235, Hofmann in der Bibl. des preuß. hist. Inst. 13, 72 u. 131, Göller im Repert. Germ. 1, 68* Anm. 3 a, b). Original im Klosterarchiv zu Altenburg bei Horn, N.-Ö. Druck Fontes rer. Austr. II, 21, 92, irrig zu „c. 1300". Faksimile im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, Mappe XI, 7.

2. Probst, Chorherren und Chorfrauen zu Klosterneuburg an Papst Eugen IV., genehmigt von Johannes von Zamora (1440, April 6 bis 1447, Febr. 23, s. Eubel 2², 271, Hofmann 13, 73 u. 131, Göller a. a. O. c). Original im Stiftsarchiv zu Klosterneuburg, Druck im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 334, Faksimile ebenda Tafel 4.

3. Äbtissin und Nonnen von S. Margareta zu Bologna an Papst Eugen IV., von diesem selbst genehmigt (1431, März 12 bis 1447, Febr. 23). Original im (Staats-?) Archiv zu Bologna, Faks. Lichatschev Tafel 22, vgl. S. 162 dieses russischen Werkes, dazu Salomon im Neuen Archiv 32, 474f.

4. Victor von Thono und dessen Gemahlin Elisabet an Papst Sixtus IV., genehmigt in dessen Gegenwart von Peter von Tarazona, datiert Rom 22. Juli 1475. Original im Archiv des Priesterseminars zu Brixen, Regest bei Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol 2, 521, Nr. 2889, Faksimile in meinem Besitz, vgl. oben S. 29, Anm. 3.

5. Kurfürst Albrecht von Brandenburg und dessen Gemahlin Anna an Papst Sixtus IV., genehmigt in dessen Gegenwart

von Kardinal Peter von Tarazona (1476, Dez. 20 bis 1478, Sept. 25, Eubel 2², 17 und 251). Original im Hausarchiv zu Charlottenburg, Druck (mit irriger Angabe des Bischofsitzes „Tarragona“) im Hohenzollern-Jahrbuch 9, 207, Farbendruck-Faksimile ebenda.

6. Vok und Peter von Rosenberg mit ihren Gemahlinnen und Kindern an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, weil undatiert, vgl. oben S. 31, Anm. 1). Original im Archiv zu Wittingau, Faksimile im Institut für österr. Geschichtsforschung in Wien, Mappe XI, 6.

7. Herzog Wilhelm von Jülich mit Gemahlin, Räten und Rittern an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, wie oben Nr. 6). Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Farbendruck-Faksimile: Schmitz-Kallenberg, Practica cancellariae apostolicae Tafel VI (vor dem Titel). Druck: Brandi Urk. u. Akten 2. Aufl. 1921, S. 107, Nr. 67.

8. Herzog Wilhelm von Jülich mit Gemahlin und drei anderen Bittstellern an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, wie oben Nr. 6, 7). Original ebenda, Faksimile: Brackmann, Papsturkunden (Urkunden und Siegel in Nachbildungen 2), Tafel 10a, vgl. den Text dazu S. 20f.

9. Erzherzog Sigmund von Österreich (Tirol) und Gemahlin Katharina (verm. 1484, Febr. 25) an Papst Innocenz VIII., von diesem selbst genehmigt (1484, Aug. 25 bis 1489, März 28, wie die vorigen). Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

10. Äbtissin und Nonnen von Göß an Papst Innocenz VIII., genehmigt in dessen Gegenwart von Kardinal Ardicinus von Aleria (1489, März 28 bis Juli). Original und Transsumt von 1489, Aug. 11 im Landesarchiv zu Graz, Druck mit Literaturhinweis oben S. 42ff.

11. Vorsteherin und Nonnen von Inzigkofen an Papst Alexander VI., von diesem selbst genehmigt, datiert Rom 1494, Apr. 26. Original in der Bibliothek zu Sigmaringen, Druck im Neuen Archiv 19, 468ff., Durchzeichnung vgl. oben S. 33 Anm. 2.

12. Bischof Friedrich von Augsburg an Papst Alexander VI., genehmigt in dessen Gegenwart von Kardinal Antoniotto, 1501, Original im bayr. Hauptstaatsarchiv in München, erwähnt von Hofmann in der Bibl. des preuß. hist. Inst. 13, 132.

13. Probst Bernhard von S. Dorothea in Wien an Papst Julius II., genehmigt von dem Vizekanzler Kardinal Galeotto (ern. 29. Juni 1505, mit Hofmann 13, 70 vgl. Tangl im Neuen Archiv 43, 624). Prachttranssumt des Generalauditors Antonius de Monte mit notarieller Beglaubigung vom 18. Sept. 1507 im Stiftsarchiv zu Klosterneuburg, Druck im Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 4, 336, Faksimile ebenda Tafel 6.

14. Die Familie Dalgesso an Papst Julius II., genehmigt in dessen Gegenwart von Petrus Accolti, Bischof von Ancona (wohl 1508 bis 9. März 1511, Gams 666, Pastor 3, 618, Hofmann 13, 133), Original im Archiv zu Bologna, erwähnt nach Lichatschev von Salomon im Neuen Archiv 32, 471, Anm. 1.

15. Herzog Karl von Geldern an Papst Leo X. Original-Bruchstück im Staatsarchiv zu Münster, erwähnt von Schmitz-Kallenberg im Hohenzollern-Jahrbuch 9, 209, Anm. 2.

Göller, Repertorium Germanicum 1, 68* Anm. 3, a, b, c, e, g verzeichnet aus Madrid u. Düsseldorf Prunksuppliken an Eugen IV., Sixtus IV. und Alexander VI. Vgl. auch Ottenthal-Redlich, Archivberichte aus Tirol 1, 195, n. 932.

III.

Bemalte Ablaßurkunden

von am Sitz der Päpste weilenden Bischöfen und Kardinälen.

Für die folgende Zusammenstellung wurden vor allem die einschlägigen Aufsätze von Luschin (Mitt. der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale 17, 1872, XLIIIff.), Uhlirz (Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 11, 1890, 450ff.), Hann (Carinthia I, 84, 1894, 65ff.), die aus österreichischen Archiven schöpfen, ferner die für diesen Gegenstand besonders ergiebigen, von Ottenthal und Redlich herausgegebenen Archivberichte aus Tirol, Bd. 1—4 (Wien 1888—1912), endlich der westfälische Bericht von Nordhoff (Archivalische Zeitschrift 5, 1880, 142ff.) benützt. Die von diesen Forschern veröffentlichten Beschreibungen sind, obwohl sie verschiedene Ausführlichkeit aufweisen, doch zum Teil wörtlich übernommen worden.

Bei der Aufnahme von Beispielen aus anderen Urkundensammlungen, die in keiner Weise auf Vollständigkeit Anspruch erhebt, kamen mir die Vorarbeiten sehr zustatten, welche ein einstiger Hörer meiner Innsbrucker Vorlesungen und Konventuale des Benediktinerstiftes Seitenstetten, P. Ludwig Matter, für eine von mir angeregte Seminararbeit gesammelt hatte. Ich sage ihm für die gefällige Mitteilung des von ihm damals angelegten Verzeichnisses herzlichen Dank.

Andere Urkunden dieser Gattung hatte ich mir, schon seit meiner Studienzeit auf diesen Gegenstand achtend, gelegentlich da und dort vermerkt, ohne zu einer geordneten Zusammenfassung bisher Zeit zu finden. Acht wahrscheinlich sämtlich mit Farbenschmuck versehene Sammelablässe für Südtiroler Kirchen, auf die mich vor etwa drei Jahrzehnten Michael Tangl zur Zeit seiner Wiener Archivtätigkeit freundschaftlich aufmerksam gemacht hatte, waren mir, als ich ihnen

im April 1921 in Wien nachgehen wollte, leider unerreichbar, weil sie kurze Zeit vorher an die italienische Regierung ausgeliefert worden waren. Das 1909 veröffentlichte Verzeichnis des betreffenden Archivbestandes (Inventar des allgemeinen Archivs des Ministeriums des Inneren, S. 14ff.) verzeichnet sie unter den Jahren 1331, 1342 (drei Stücke), 1469, 1475, 1493 und 1500, ohne genauere Beschreibung ihrer Ausstattung zu bieten. Die vier älteren davon haben sich jetzt im Staatsarchiv zu Trient wiedergefunden und die freundliche Vermittlung des gegenwärtigen Staatsarchivars in Bozen, Dr. Leo Santifaller, setzt mich in die Lage, sie nachträglich in die Reihe einzufügen.

1. 1326, September 15, Avignon, für die Leopoldskapelle in Klosterneuburg, Fontes rerum Austr. II, 10, n. 226, mit gemalten Buchstaben und Christuskopf.

2. 1327, September 30, Avignon, für die Kapelle im Hause Ottos und Haimos in Wien, Uhlirz S. 451 a, mit Christuskopf und anderen Gesichtszeichnungen.

3. 1329, August 29, Avignon, für Kloster Kirchberg, Regesta episcoporum Constantiensium 2 n. 4195, mit gemalten Buchstaben und Christuskopf.

4. 1329, Oktober 24, Avignon, für Kloster Benninghausen bei Soest, Nordhoff S. 144, 1, mit gemalten Buchstaben und sitzender Maria nebst Christuskind.

5. 1330, April 5, Avignon, für das Frauenkloster der Minoriten zu Wittichen im Schwarzwald, Fürstenbergisches UB. 5 n. 399, 2, Anfangsbuchstaben zum Teil gemalt und mit bildlichen Darstellungen.

6. 1330, April 6, Avignon, für die Schloßkapelle zu Ambras, Original im Schloß Ambras bei Innsbruck, mit einigem Farbenschmuck.

7. 1330, September 9, Avignon, für die Kilianskirche zu Heilbronn, Württembergische Geschichtsquellen 5, n. 124, mit verzierter Anfangszeile und Christuskopf.

7a. 1331, September 15, Avignon, für S. Maria zu Cembra, Original vormals im Archiv des Ministeriums des Inneren in Wien, seit 1920 im Staatsarchiv zu Trient, im Anfangs-U die sitzende Maria mit Kind, neben ihr Christus und der Evangelist Johannes, im N ein Christuskopf.

8. 1332, April 30, Avignon, für Heiligenkreuztal, Württembergische Geschichtsquellen 9, n. 358, mit gemalten Buchstaben und stehender Maria nebst Kind.

9. 1332, September 1, Avignon, für Felix und Regula in Zürich, Regesta episcoporum Constantiensium 2, n. 4307, mit sitzender Maria nebst Kind, vor denen der kniende Bittsteller mit Spruchband und dem Namen *mag. Waltherus*; die Bischofsgestalt mit *ratificamus et confirmamus* wohl in Zürich oder Konstanz später beigefügt.

10. 1333, April 22, Avignon, für Wenns im Pitztal, Ottenthal-Redlich 1, n. 154, schön ausgestattet mit Miniaturen.

11. 1333, Mai 20, Avignon, für St. Gallen, Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 3, n. 1348, im gemalten Oberrand die Brustbilder von Christus, Gallus und Otmar nebst Spruchbändern und der Hand Gottes, im E von *Ecclesie* stehende Maria mit Kind, vor ihnen ein kniender Mönch (*Swigerus*?) mit Spruchband.

12. 1333, Mai 20, Avignon, für die Nikolauskapelle zu Rottweil, Württembergische Geschichtsquellen 3, n. 151, das Anfangs-U und andere Buchstaben unschön gemalt.

13. 1333, Mai 31, Avignon, für Kloster Schildesche, Nordhoff, S. 144, n. 2, am Oberrand die Brustbilder von Christus, Petrus und Paulus, links Johann der Täufer, in dem Anfangs-U die stehende Maria mit Kind, Magdalena und Katharina; mit Vorrichtung zum Aufhängen.

14. 1333, August 20, Avignon, für die Peters- und Paulskapelle auf dem Kaiserstuhl, Regesta episcoporum Constant. 2, n. 4333, links oben ist für ein Bild der Raum leer gelassen.

15. 1333, Dezember 19, Avignon, für Sterzing, Ottenthal-Redlich 2, n. 1790, sehr schöne Ausstattung.

16. 1334, Juni 24, Avignon, für die Schloßkapelle zu Stein bei Oberdrauburg, Hann, S. 65ff., am Oberrand in Brustbildern Christus, Petrus, Paulus, in dem Anfangs-U, welches gleich N, S, M in Gold gemalt ist, die Dreifaltigkeit und die stehende Maria mit Kind, rechts Johann der Täufer und darunter Magdalena.

17. 1334, Juni 30, Avignon, für die Martinskapelle zu Goslar, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 31, n. 989, im Anfangs-U, das gleich N, S, M gemalt ist, Martin stehend, vor ihm der kniende Bittsteller *Johannes de Dorndha clericus* mit Spruchband.

18. 1334, Juni 30, Avignon, für die Pfarrkirche zu Jezer, Codex dipl. Anhaltinus 3, n. 643, im Anfangs-U die stehende Maria mit Kind, der Bittsteller mit Spruchband, rechts und links Cyriacus und Katharina, auch andere Buchstaben verziert; mit Spuren der Aufhängevorrichtung.

19. 1335, Januar 16, Avignon, für Kloster Bödecken bei Paderborn, Nordhoff S. 145, n. 3, im Anfangs-U das Brustbild Christi.

20. 1335, April 6, Avignon, für den Nikolausaltar zu Aken, Cod. dipl. Anhaltinus 3, n. 657, im Anfangs-U der hl. Nikolaus und der Bittsteller nebst Spruchband; zum Aufhängen eingerichtet.

21. 1335, Juni 3, Avignon, für St. Michael zu Hildesheim, Quellen und Darstell. zur Gesch. Niedersachsens 22, n. 1382, die Buchstaben UN, S, M im Eingang gemalt.

22. 1336, Februar 25, Avignon, für Oberhofen bei Telfs, Ottenthal-Redlich 1, n. 14, Prachtausstattung mit Miniaturen.

23. 1336, Mai 6, Avignon, für Mondsee, Chronicon Lunaelacense S. 175ff., das mit Malerei geschmückte Original war um 1895 im Besitz einer Wiener Antiquariatsbuchhandlung.

24. 1337, März 17, Avignon, für das Spital zu Latsch im Vintschgau, Ottenthal-Redlich 2, n. 282, mit schlechten Miniaturen.

25. 1337, Mai 18, Avignon, für Spital und Elisabetkapelle zu Hanau, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 51, n. 482, der Anfang, jetzt zerstört, dürfte ähnlich wie bei n. 26 gemalt gewesen sein; die Empfängerbezeichnung im Or. nachgetragen.

26. ——, — — —, — — —, für Rodenbach bei Hanau, Publ. aus den preuß. Staatsarchiven 69, Nachtr., n. 30, zum Teil zerstört und mit Rücksicht auf n. 25 hier einzureihen, mit gemalten Anfangsbuchstaben.

27. 1337, August 3, Avignon, für die Margaretenkapelle zu Göttweig, Fontes rerum Austriacarum II, 51, n. 397, mit Maria, dem knienden Mönch und einer zweiten Heiligen, rückwärts *R. Jacomini.*

28. 1337, Oktober 26, Avignon, für die Kreuzkirche zu Hannover, UB. des historischen Vereins für Niedersachsen 5, n. 203, das bis zur elften Zeile reichende Anfangs-U mit Miniaturen.

29. 1337, Dezember 12, Avignon, für Kloster Dobbertin, Mecklenburgisches UB. 9, n. 5833, am Oberrand ein grauer Christuskopf, im Anfangs-U der hl. Quirin mit dem Bittsteller, auch die anderen Anfangsbuchstaben der ersten Zeile vergrößert und bemalt.

30. 1338, März 27, Avignon, für Kaltern, Ottenthal-Redlich 1, n. 1004, prachtvolle Ausstattung.

31. 1338, Oktober 12, Avignon, für Ulten, Ottenthal-Redlich 1, n. 1677, mit gemaltem Anfangsbuchstaben.

32. 1338, Dezember 27, Avignon, für das Katharinenkloster zu Innichen, Ottenthal-Redlich 4, n. 201, mit roher Malerei.

33. 1338, Dezember 31, Avignon, für das Stift Innichen, Ottenthal-Redlich 3, n. 2658, irrig zum Jahre 1339, vorher schon zum richtigen Jahre Luschin, S. XLIII mit Abbildung des Anfangs-U, in welchem Maria nebst Kind und der Bittsteller.

34. 1339, April 13, Avignon, für Kloster Neuwerk zu Goslar Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 32 n. 87, im Anfangs-U Maria mit Kind, außerdem fünf Buchstaben bemalt.

35. 1340, Oktober 20, Avignon, für die Michaelskapelle zu Heilbronn, Württembergische Geschichtsquellen 5, n. 155, im Anfangs-U Michael, Margarete und der Bittsteller, darunter Katharina, auf der anderen Seite Johann der Täufer, Abbildung bei Dürr, Heilbronner Chronik, S. 44f. war mir nicht zugänglich.

36. 1341, Januar 9, Avignon, für den Dom zu Minden, Nordhoff S. 145, n. 5, die Anfangszeile und einzelne Textbuchstaben in reicher Farbenzier, im U Petrus, Gorgonius und der Bittsteller mit Spruchband.

37. 1341, — — —, — — —, für Kloster Herford, Nordhoff S. 145, n. 4, schadhaft, im U drei hohe Gestalten, darunter vermutlich Maria und Pusinna.

38. 1341, April 18, Avignon, für Antholz bei Bruneck, Ottenthal-Redlich 3, n. 1905, mit einfacher Miniatur.

39. 1341, September 20, Avignon, für Westbevern bei Münster, Nordhoff S. 146, n. 6, das aus Blattgewinden gebildete, mit zwei Heiligengestalten ausgefüllte U, sowie N, S und M schön gemalt.

40. 1341, Dezember 23, Avignon, für die Schloßkapelle zu Starkenberg bei Tarrenz (Imst), Ottenthal-Redlich 1, n. 140, sehr schön ausgestattet, mit Christus, Georg und Leonhard darstellenden Bildern.

41. 1342, Januar 2, Avignon, für Kloster Fröndenberg bei Hamm, Nordhoff S. 146, n. 7, Abbildung in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern der Provinz Westfalen 1, zu S. 142; der aus zwölf Vierpässen mit den Apostelbildern zusammengesetzte Rahmen ruht beiderseits auf gotischen Nischen, deren Heiligengestalten ihre Bedeutung gewechselt haben (ursprünglich Michael und Katharina, jetzt Maria und der verkündende Engel), im U thront Christus zwischen Engeln.

42. 1342, April 9, Avignon, für Löffingen bei Donaueschingen, Fürstenbergisches UB. 5, n. 378f., im Anfangs-U Michael und der Bittsteller, *Johannes dictus Tieribach clericus conjugatus.*

43. 1342, April 18, Avignon, für St. Martin und St. Johann in Ahrn, Ottenthal-Redlich 3, n. 1742, mit den beiden Schutzheiligen und dem knienden Bittsteller, *Hermannus presbyter Bambergensis ecclesiae.*

44. 1342, Juni 16, Avignon, für die Katharinenkirche zu Osnabrück, Nordhoff S. 144, Anm. 1.

45. 1342, Juli 1, Avignon, für die Pfarrkirche zu Mattsee, Fontes rerum Austr. II, 49, 139, n. 62, mit einfacher Malerei, der Empfängername nachgetragen.

45a. 1342, August 4, Avignon, für die Pfarrkirche zu Deutschnofen, Original vormals im Archiv des Ministeriums des Inneren in Wien, seit 1920 im Staatsarchiv zu Trient, im Anfangs-U die beiden Schutzheiligen der Kirche, Benedikt und Ulrich, mit dem knienden Bittsteller.

45b. 1342, August 12, Avignon, für die Agathenkapelle zu Deutschnofen, Original wie n. 45a jetzt in Trient, im Anfangs-U die sitzende Maria mit Kind, rechts der kniende Bittsteller,

45c. 1342, August 14, Avignon, für die Petrus- und Margaretenkapelle zu Deutschnofen, Original wie n. 45a jetzt in Trient, im Anfangs-U ein Bischof, wohl Petrus, rechts der kniende Bittsteller.

46. 1342, November 2, Avignon, für Niederdorf im Pustertal, Ottenthal-Redlich 3, n. 1945, mit Malerei.

47. 1342, November 25, Avignon, für Michelfeld, Mon. Boica 25, 136, n. 36, mit Bildern und gemalten Buchstaben.

48. 1342, Dezember 24, Avignon, für Kloster Frauenbreitungen, Hennebergisches UB. 2, n. 91, mit Goldschrift, in dem Anfangs-U Maria mit Kind und der Bittsteller, auch N, S, M gemalt; auf der Rückseite von alter Hand, wohl von dem Maler: *II marce de consuetudine deberentur, sed quicquid vestre paternitati placuerit, ad ea paratus sum stare contentus.*

49. 1343, April 19, Avignon, für Prad im Vintschgau, Ottenthal-Redlich 2, n. 403, Anfangsbuchstabe unausgeführt.

50. 1344, November 20, Avignon, für Kloster Schildesche, Nordhoff S. 147, n. 8, oben Blattgewinde, im Anfangs-U Maria mit Kind, der Bittsteller und Johann der Täufer, am rechten Rand wahrscheinlich Magdalena; mit Vorrichtung zum Aufhängen.

51. 1345, September 10, Avignon, für Stilfes bei Sterzing, Ottenthal-Redlich 2, n. 2000, mit Malerei.

52. 1347, Januar 15, Avignon, für Buchenstein, Ottenthal-Redlich 3, n. 1668, mit rohgemaltem Anfangsbuchstaben.

53. 1347, Oktober 12, Avignon, für Längenfeld im Ötztal, Ottenthal-Redlich 1, n. 69, in Prachtausstattung.

54. 1350, Januar 25, Avignon, für Rickenbach bei Wil, Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 3, n. 1469, die malerische Ausschmückung des ebenso wie das folgende Stück angeordneten Originals blieb unausgeführt.

55. 1350, März 25, Avignon, für Ebringen bei Freiburg i. B., Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 3, n. 1469, in dem mit Fabeltieren geschmückten Anfangs-U ein Bild der Kreuzigung mit Maria und Johannes, dazu Gallus und der Bittsteller *fr. Johannes de Roewile*, auch N und die anderen Anfangsbuchstaben der ersten Zeile gemalt.

56. 1351, Juli 25, Avignon, für Kloster Frauenbreitungen, Hennebergisches UB. 2, 98, die übermäßig großen Buchstaben der ersten Zeile vielleicht für unausgeführte Malerei bestimmt.

57. 1353, Mai 8, Avignon, für die Kapelle im Siechenhaus des Stiftes Klosterneuburg, Fontes rerum Austr. II, 10, n. 354, mit Buchstaben von übermäßiger Größe, die wohl für unausgeführten malerischen Schmuck bestimmt gewesen sein mögen.

58. 1355, Dezember 18, Avignon, für die Tochterkirchen von Windisch-Matrei, Ottenthal-Redlich 4, n. 355, mit großem Marienbild, für den an erster Stelle zu nennenden Bischof ist der Raum leer gelassen.

59. 1356 (Tag und Monat unausgefüllt), Avignon, für die Pfarrkirche zu Marburg in Hessen, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 73, n. 1327, in dem Anfangs-U eine auf die im Text erwähnte Stiftung bezügliche, roh ausgeführte Darstellung der Fußwaschung mit Beiwerk von Bildern aus dem Tierleben.

60. 1357, November 20, Avignon, für die Kapelle zu Wächtersbach bei Gelnhausen, Publ. aus den preuß. Staatsarchiven 60, n. 242, die für Malerei bestimmten Buchstaben unausgeführt.

61. 1359, März 20, Avignon, für Kloster Breda, Mecklenburgisches UB. 14, n. 8575, oben und an beiden Seiten gemalte Randleisten, im Anfangs-U Petrus und Paulus vor Maria; mit Aufhängevorrichtung.

62. 1360, April 23, Avignon, für Knittelfeld, Original im steiermärk. Landesarchiv zu Graz, n. 2741h, das Anfangs-U in der Mitte leergelassen, außen mit Blättern und Fabeltieren verziert, zwei der folgenden S mit scherzhaften Menschenköpfen, M mit Blattwerk, alles in Federzeichnung, stellenweise leicht rot angelegt.

63. 1361, April 4, Avignon, für Ganterswil bei Wil, Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen 4, n. 1564, mit gewaltigen, reichverzierten, aber nicht gemalten Buchstaben in der Eingangszeile, vielleicht unausgeführt.

64. 1362, Dezember 10, Avignon, für die Tutilokapelle im Kloster St. Gallen, Wartmann, UB. der Abtei 4, S. 8, die Eingangszeile übergroß, das U abenteuerlich ausgemalt.

65. 1362, Dezember 10, Avignon, für Lütisburg bei Wil, Wartmann, UB. der Abtei a. a. O., Eingangszeile wie in der vorigen, nur der Farbenschmuck blieb unausgeführt.

66. 1363, September 6, Avignon, für Mittelbuchen bei Hanau, Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven 60, n. 437, der unausgeführte Anfangsbuchstabe war für eine große Miniatur bestimmt.

67. 1364, Dezember 15, Avignon, für Gadebusch, Mecklenburg. UB. 15, n. 9313, von dem gemalten U, worin Jacobus mit dem knienden Mönch und Dionysius, geht eine blumengeschmückte Blätterranke oben und zum Teil seitwärts um den Text.

68. 1459, Oktober 12, Mantua, für Abtei in Enneberg, Ottenthal Redlich 3, n. 1592, hübsche Ausstattung.

69. 1475, April 25, Rom, für Ried im Zillertal, und

70. 1475, September 26, Rom, für St. Pankraz bei Uderns, ebenda, beide Ottenthal-Redlich 3, n. 831, mit gemalten Anfangsbuchstaben.

71. 1489, Januar 7, Rom, für Stilfes bei Sterzing, Ottenthal-Redlich 2, n. 2055, schöne Ausstattung.

72. 1498, Dezember 4, Rom, für die Stiftskirche zu Seckau, Original im steierm. Landesarchiv zu Graz, Diplome 6b, Luschin S. XLIV, mit breiten, gemalten Zierleisten, mit dem päpstlichen Wappen geschmückten Medaillons, goldenen und bunten Buchstaben in der ersten Zeile, Miniaturen in den oberen Ecken und in der Mitte oben; über die Vermerke auf der Plica und rückwärts s. n. 73.

73. 1498, Dezember 4, Rom, für den Frauenaltar zu Seckau, Original im steierm. Landesarchiv zu Graz, Diplome 6c, Luschin S. XLIV, Ausschmückung ähnlich der von n. 72; beide tragen auf der Plica rechts in großartiger Schrift den Vermerk *Jo. Lolardi*, ebenda links die Zahl *XVIII* (worunter bei n. 73 *VIII* ausgekratzt), beide rückwärts *N. Lepetit* und *N. Martell.*

74. 1500, November 18, Rom, für St. Lambert zu Altenburg bei Horn, Fontes rerum Austr. II, 21, 362, n. 454, wo über Malereien ebensowenig etwas bemerkt ist, wie bei der ebendort gedruckten Prunksupplik (s. oben II, 1), sie dürften aber wahrscheinlich auch hier vorhanden sein; der Vermerk *N. Lepe(ti)t* offenbar gleich dem der beiden vorigen Stücke, vgl. auch n. 76.

75. 1503, Mai 20, Rom, für Unna bei Dortmund, Nordhoff S. 147, Abbildung in den Kunst- und Geschichtsdenkmälern der Provinz Westfalen 1 zu S. 108, Blumengewinde an den drei Rändern, Miniaturen und Wappen in den oberen Ecken (im Anfangs-O Maria mit Kind, rechts das päpstliche Wappen), im Oberrand ein Zentaur.

76. 1503, November 8, Rom, für die Kapelle „ad Ottenhaim" (in Wien, gleich oben n. 2), Uhlirz S. 451 b, Zierrahmen an drei Seiten, der Grund der aus goldenen und bunten Buchstaben gebildeten Anfangszeile ist mit abwärtslaufenden Strichen gemustert, oben in der Mitte der graugemalte Christuskopf, links (im Anfangs-O) die päpstlichen Schlüssel, rechts ein Wappen, auf der Plica *N. Lepetit.*

77. 1508, April 3, Rom, für das Stift Innichen, Ottenthal-Redlich 3, n. 2863, mit schön gemaltem Anfangsbuchstaben.

78. 1510, Juli 8, Rom, für die Augustinerkirche zu Rattenberg, Ottenthal-Redlich 4, n. 525, mit gemalten Randleisten, Wappen und Verzierungen. Ablaß von 1514 für dieselbe Kirche ebenda.

79. 1512, November 12, Rom, für die Burgkapelle zu Pfannhof, Hann S. 69 f., das Blattgewinde sowie die Buchstaben der Anfangszeile golden und bunt gemalt, in den oberen Ecken und an den zwei Seiten reicher Miniaturenschmuck, darunter Veronika mit dem Schweißtuch Christi, die Kreuzigung usw.

80. 1513, April 15, Rom, für die Stiftskirche zu Wittenberg, erwähnt bei Kalkoff, Ablaß und Reliquienverehrung an der Schloßkapelle zu Wittenberg S. 24, mit kostbaren Miniaturen.

81. 1513, April 20, Rom, für die Helenenkapelle in Wien, Uhlirz S. 452c, die Schrift von feinem Zierrahmen umfaßt, die Buchstaben des ersten Namens golden und farbig gemalt, oben in der Mitte und an den Ecken die Wappen des Papstes, des Kaisers (goldener Adler in schwarzem Feld!), der Stadt Wien und wohl das des Stifters. Mathias Heuberger, auf der Plica *Ja. Piacere.*

82. 1515, April 25, Rom, für den Kreuzaltar zu Friesach und zwar auf Bitte der Schusterbruderschaft, Hann S. 70f., Rankenwerk auf drei Seiten, die Buchstaben des ersten Namens gemalt, im Anfangsbuchstaben der hl. Crispinus, am oberen Rande das Schweißtuch der Veronika sowie in Medaillons Petrus und Paulus.

83. 1518, Januar 12, Rom, für Neustift im Stubai, Ottenthal-Redlich 2, n. 1419, prachtvoll ausgestattet, mit Bildern der Apostelfürsten und Wappen von Kaiser und Papst.

Ein kirchliches Beglaubigungsschreiben im späteren Mittelalter.

Von

Dr. Georg Winter.

Auf die hier zum Abdruck gelangende Urkunde bin ich von dem uns allzu früh entrissenen Diplomatiker, Herrn Geheimrat Tangl, in seinem Seminar hingewiesen worden. Sie fand sich als Vorsatzblatt in einem in Holz gebundenen Kodex der einstigen Prämonstratenser-Abtei Weißenau (im württembergischen Donaukreise, Oberamt Ravensburg) aus dem 13. Jahrhundert, der ein Johannisevangelium mit Kommentar enthält; er gehört zum paläographischen Apparat des historischen Seminars der Universität Berlin.

Unsere Urkunde war, um sie der Größe des Kodex anzupassen, am rechten Rande beschnitten, so daß von jeder Zeile des Kontextes etwa 5—7 Buchstaben verloren gegangen sind (das Spatium zwischen zwei Worten selbst als einen Buchstaben gerechnet); in den letzten sieben Zeilen der Urkunde allerdings hat die Zahl der verlustig gegangenen Buchstaben wahrscheinlich nur etwa vier betragen. Ein Teil des Kontextes auf dem Vorsatzblatt, das vordem wohl schon als Einband gedient hatte und dessen Schrift in der oberen Hälfte stark verblaßt war, konnte nicht deutlich gelesen werden. Die Urkunde wurde deshalb auf dem Berliner Staatsarchiv von Herrn Staatsarchivar Dr. Lüdicke nach dem Verfahren behandelt, das z. B. bei der Gelnhäuser Urkunde so schöne Erfolge gezeitigt hat; und auch unser Pergament war danach in allen Teilen einwandfrei lesbar.

Text.

Befristetes Entlassungs- und Beglaubigungsschreiben des Abtes in Rüti für den Priester Johannes Breitschenk; a. 1389, November 16.

Or. pergam. Histor. Seminar d. Univ. Berlin. Siegel fehlt.

Venerabilibus in Christo patribus ac dominis dominis archiepiscopis episcopis abbatibus prepositis ac aliis monasteriorum prelat[is tam] ordinis nostri Premostratensis[a] *quam aliorum ordinum necnon ecclesiarum secularium quarumcunque ad quos presentes pervenerint Peregrimus*[1] *miseracio[ne di]vina humilis abbas monasterii Riutinensis*[2]

---

[a] *sic* A.

[1] Pilgerin von Wagenberg, Abt von Rüti 1379—1394.

[2] Rüti, Kanton Zürich, Bez. Hinweil.

iam dicti Premonstratensis ordinis dyocesis Constanciensis orationes in Christo devotas cum noticia subscri[*ptorum.*]

Cum monasterium nostrum necnon homines possessiones curtes ipsius, propter hostilitatum rapinarum incendiorum homicidiorum ac latrociniorum s[*evera*] *hucusque inaudita pericula iamdudum nostris in confinibus lacrimabiliter crebresencia*[a], *discrimini iacture ac exterminiose den*[*udationi*] *adeo miserabiliter sint involuta ac dilapidacioni irrecuperabili sauciata, quod omnino deficientibus temporalibus sine quibus spirituali*[*um cetus*] *subsistere non possunt, confratres nostros — divine laudis organis in Babilonis salicibus suspensis — ex toto disgregare compellimur, h*[*unc quoque*] *fratrem Johannem dictum Breittschenk sacerdotem presencium exhibitorem quem causas ob iam dictas nobiscum quemadmodum et ceteros nostr*[*os fratres*] *proh dolor sustentare non possumus, a nobis transmittimus dantes eidem liberam auctoritatem standi sive commanendi in quocunque lo*[*co congruo*] *et honesto nedum ordinis nostri sive alterius religionis verum etciam seculari sub habitu tamen sue religionis;*

item quod idem frater [*Johannes*] *ecclesias seu beneficia ecclesiastica curata et non curata regere et ipsis de suorum licentia superiorum possit preesse ac licite in e*[*isdem*] *sacerdotibus ydoneis peccata sua confiteri et ab ipsis absolutionis beneficium ipsorumque ac aliorum quorumcunque confessiones de suorum permission*[*e superiorum*] *recipere absolutionisque beneficium impendere quocienscunque oportunum fuerit ex certa scientia indulgemus, supplicantes beningnitatem*[a] *omnium* [*scilicet*] *ac singulorum qui presentibus fueritis requisiti quatenus divine remuneracionis intuitu nostrarumque precum humilium ob respectum iam d*[*ictum*] *fratrem Johannem vestris subsidiis dingnemini*[a] *in premissis habere promotum, presentibus usque ad festum sancti Johannis baptiste a data presen*[*cium*] *proxime venturum et eo amplius minime valituris.*

Datum in monasterio nostro predicto anno Domini MCCCLXXXVIIII in die s[*ancti*] *Otmari confessoris.*

Dem Historiker kann diese Urkunde als lehrreiches Zeugnis dienen für die bejammernswerten Zustände, in denen sich die Landschaft Zürich nach dem zweiten großen Befreiungskampf der Eidgenossen mit den Habsburgern befand (1385—1389). Von beiden Seiten war jahrelang ein häßlicher Kleinkrieg geführt worden auf Kosten der wehrlosen Landstädte und der bäuerlichen Bevölkerung; Raub, Brand und Totschlag waren an der Tagesordnung.[1]

Das Kloster Rüti unter seinem Abt Pilgerin (Bilgeri) von Wagenberg (1379—1394) stand dabei auf österreichischer Seite; der Bruder

[a] sic A.

[1] Vgl. Klingenberger Chronik, hrsg. von Henne von Sargans, S. 114ff. Dändliker, Gesch. d. Stadt u. d. Kantons Zürich, Bd. I, S. 164ff. — Dierauer, Gesch. d. Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, S. 359ff.

des Abtes, Hans von Wagenberg, befand sich unter den bei Näfels von den Eidgenossen erschlagenen Rittern (1384).[1] Das Kloster hat den schweren Schaden der achtziger Jahre aber doch bald wieder überwunden; und es war noch der Abt Pilgerin, der den ersten und vielleicht wichtigsten Baustein für die Wiederherstellung der Abtei beitrug. Ende November 1389 nämlich — gerade in jenen Tagen, aus denen unsere Urkunde stammt — überführte er die Leichen der bei Näfels gefallenen Herren nach Rüti, wo er ihnen ein ehrenvolles Begräbnis zuteil werden ließ. Die Dankbarkeit der Angehörigen jener Erschlagenen, die sich in vielen Zuwendungen an das Kloster äußerte, erhob Rüti bald zur reichsten Abtei der Zürcherischen Landschaft.

Aber ein noch größeres Interesse wohl bietet diese Urkunde dem Diplomatiker und dem Verfassungshistoriker. Wir haben in ihr ein Beispiel der kirchlichen „litterae communes" des späteren Mittelalters.

Der Brauch der *litterae dimissoriae sive commendaticiae* war im frühen Mittelalter in ein festes System gebracht worden; das Konzil von Nicäa 325 hatte die Forderung zum Gesetz erhoben, daß kein Bischof einen fremden Kleriker in seine Diözese aufnehmen durfte, sofern er nicht von seinem früheren Bischof eine *epistola formata* vorweisen konnte.[2]

Die *litterae canonicae* oder *formatae* oder *commendaticiae* wurden nach bestimmtem Formular unter Anwendung eines Geheimschlüssels angefertigt. Es sind uns einige solcher *formulae* überliefert[3]; ein solcher Reisepaß lautete auf einen bestimmten Empfänger; er wurde dem Überbringer verschlossen unter Nennung des Geheimzeichens — einer gewissen Zahl — übergeben: *„hanc (scil. summam) qui suscipit omni cum cautela requirat expresse."* Der Empfänger hatte die überreichte Urkunde allgemein auf ihre Glaubwürdigkeit und insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die vom Überbringer genannte Chiffre mit der aus bestimmten Buchstaben des Kontextes herauszurechnenden Zahl übereinstimmte. Von gewöhnlichen, allgemein gehaltenen Empfehlungsschreiben ohne Geheimschlüssel und an beliebige Empfänger, wie sie etwa ein Bischof seinem Kleriker für die Reise ausstellte[4], von geist-

---

[1] Über Rüti und seinen Abt vgl. Zeller-Werdmüller, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti, Mitt. d. antiquarisch. Gesellsch. in Zürich, Bd. XXIV, Heft 4, 1897. Frühere Arbeiten: Vögelin, Das Kloster Rüti, ebendort Bd. XIV, Heft 2, 1862; Zuppinger, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti, 1894. Vgl. auch Dändliker, a. a. O. S. 343f. und Dierauer, a. a. O. S. 388, Anm. 101.

[2] Gratianus Decret. I, 73: . . . *statutum est a sanctis Patribus, neminem clericum alienum et ignotum recipi ab aliquo episcopo et inthronizari in sua ecclesia, nisi habeat a proprio episcopo epistolam, que in canonibus nominatur Formata.*

[3] Siehe z. B. M. G. Formulae, S. 218, S. 383; Gratianus Decret. I, 73.

[4] Siehe z. B. Tangl, Bonifatiusbriefe, no. 11: Empfehlungsschreiben des Bischofs Daniel von Winchester für Wynfried. Außerdem erhielt Bonifaz noch *litterae commendaticiae*, die an den Papst Gregor II. adressiert waren; vgl. Willibaldi Vita Bonifatii, ed. Löwenfeld, S. S. rer. germ. c. V, S. 19.

lichen Mandaten an unterstellte Organe (*tractoriae*) sind also die *litterae commendaticiae* scharf zu unterscheiden[1]. Sie müssen in jenen frühen Jahrhunderten in außerordentlich großer Anzahl ausgefertigt worden sein; und doch ist bisher kein Original von ihnen aufgefunden worden; sie wurden zu ihrer Zeit der Aufnahme in die Archive nicht für würdig gefunden. Wir kennen diese ganze Art von Urkunden nur aus der Überlieferung der Formelsammlungen; der Brauch muß zu der Zeit, als sie dort aufgenommen wurden und als so das Geheimnis ihrer Anfertigung öffentlich bekannt wurde, bereits im Absterben begriffen gewesen sein. Es hat also bei der Aufstellung der Formelsammlungen auch schon ein rechtshistorisches Moment mitgearbeitet.

Die *litterae commendaticiae* veränderten im Fortgang der Entwicklung jetzt ihre Form; die Chiffrierung kam in Wegfall; in der Siegelurkunde kam die modernere Art der Beglaubigung zum Siege. Aber der Brauch kirchlicher Beglaubigungsschreiben als gesetzlich vorgeschriebener Maßregel gegen Mißbrauch kirchlicher Institutionen behielt unverminderte Bedeutung und erfuhr womöglich noch eine rechtliche Steigerung. Seine Wichtigkeit erhellt aus einer Bestimmung, die sich in den *privilegia communia* des Zisterzienser- und des Prämonstratenserordens findet:

... *Prohibemus insuper, ut nulli fratrum vestrorum post factam in monasterio vestro professionem fas sit, sine abbatis sui licentia de eodem loco discedere; discedentem vero absque communium vestrarum litterarum cautione nullus audeat retinere* ...[2]

Die Beweiskraft dieser *litterae communes*, die jetzt an die Stelle der einstigen *litterae commendaticiae* getreten sind, liegt nicht mehr in dem Zusammenstimmen einer vom Überbringer zu nennenden und einer aus dem Kontext sich ergebenden Zahl, sondern ist allein durch das Siegel gegeben. Es ist anzunehmen, daß man bei der Ausstellung solcher *litterae communes* sich an ein gewisses Schema gehalten haben wird, wenn man auch nicht mehr ein genau bestimmtes Formular wie im Falle der Chiffrierung benötigte.

Ein Beispiel für die *litterae communes* des späteren Mittelalters, die auch in enormer Zahl verloren gegangen sein müssen, ist uns nun in der oben mitgeteilten Urkunde erhalten. Sie nennt keinen bestimmten Empfänger; der scheidende Priester muß sich erst eine neue Unterkunft suchen. Sie ist nur eine befristete Entlassung: wenn

[1] Die Arbeit von Dr. Ludolf Fiesel, Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Kanon. Abt. X., S. 157ff. befriedigt nicht gerade wegen der mangelnden begrifflichen Unterscheidung der einzelnen Gruppen. Das Wesen der *litterae commendaticiae* ist in prägnanter Kürze dargelegt worden von Tangl, in den Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe, Neues Archiv 41, S. 68f.

[2] Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, S. 230, 233.

er innerhalb der Zeit vom Ausstellungstag der Urkunde (16. November 1389) bis zum 24. Juni des folgenden Jahres kein Domizil gefunden hat, ist er zur Rückkehr nach Rüti verpflichtet.

Es wird der Grund der Entlassung angegeben: der bittere Mangel des Klosters, das seine Insassen nicht mehr ernähren kann. Der Priester Johannes Breitschenk wird ermächtigt, seinen Wohnsitz an jedem geeigneten Orte zu wählen, gegebenenfalls in einen anderen Orden sogar überzutreten oder Weltgeistlicher (Chorherr) zu werden. Er darf Kirchen und Kirchenpfründen mit und ohne Seelsorge mit Erlaubnis seiner neuzuwählenden Vorgesetzten übernehmen und Absolution von geeigneten Priestern empfangen und Absolution, wo nötig, erteilen.[1]

So sind die dem Betreffenden nach seinem kirchlichen Rang zustehenden Rechte und die in unserem Falle weitgesteckten Vergünstigungen anläßlich seiner Entlassung bekanntgegeben. Der Empfänger ist über Herkunft und Stellung des Überbringers wie auch über die sächlichen und zeitlichen Grenzen der Zulässigkeit seiner Verwendung unterrichtet.

Hiermit sind auch die einzelnen Teile, die den Inhalt solcher *litterae communes* ausmachen und die sich schon aus ihrer Zweckbestimmung ergeben, zur Aufzählung gelangt. Man darf vielleicht hoffen, daß sich noch mehr Beispiele für die *litterae communes* des späteren Mittelalters herbeischaffen lassen, die es ermöglichen, über ihren Charakter eingehender und zusammenfassend zu urteilen. Bis dahin jedenfalls verdient die von uns mitgeteilte Urkunde als einziges erhaltenes bzw. bekanntes Original jener Gruppe von Diplomen vorzügliche Beachtung.

[1] Wohin sich der Priester Johannes Breitschenk auf Grund des vorliegenden Beglaubigungsschreibens gewandt hat und wo er schließlich verblieben ist, kann aus der Überlieferungsgeschichte der Urkunde erschlossen werden: sie fand in der Schreibstube des Klosters Weißenau ihre Verwendung als Vorsatzblatt eines Kodex, dort im Kloster wird auch jener seine neue Heimstatt gefunden haben.

Der brandenburgisch-englische Allianztraktat vom Jahre 1690.

(Ein Beitrag zur Diplomatik des 17. Jahrhunderts.)

Von

Freiherrn v. Danckelman.

Die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts stehen noch völlig unter den Nachwirkungen des großen Krieges, durch den nicht nur Deutschland, sondern auch das übrige Europa in Mitleidenschaft gezogen war. Aus einem Chaos galt es, wieder zu geordneten Zuständen zu kommen. Welche Aufgabe bot sich da für die leitenden Staatsmänner! Indem sie sich an ihre Arbeit begaben, suchten sie zuerst nach neuen Formen. Man nimmt mit Erstaunen wahr, welche Rolle im diplomatischen Verkehr das formale Prinzip spielt. Es hat da nicht an Auswüchsen gefehlt. Bei alledem sind doch gewisse Normen aufgestellt worden, die sich bis in die Gegenwart erhielten.

In dieser Zeit war es, wo sich die Periodizierung der Geschichte, wie wir sie noch jetzt kennen, durchsetzte. Mit der größten Genauigkeit buchte man in jedem Schreiben die Differenz im astronomischen Kalender. Erst seit dem Westfälischen Frieden werden die Wahlkapitulationen der Kaiser zu einer ständigen Einrichtung, in der die Reichsstände auch formal ihre so ängstlich gehütete Libertät wahrten, und das Hofzeremoniell wurde in einer Feinheit gestaltet, die oft genug groteske Formen annahm.

Doch am einschneidendsten waren die Veränderungen im diplomatischen Verkehr. Hier erfüllte sich zuerst die neue Form auch mit einem neuen Inhalt. Erst nach dem Westfälischen Frieden finden wir permanente Legationen an den einzelnen Höfen.[1] Notwendig mußte das auch den Inhalt der Verhandlungen beeinflussen. Nicht die Fürsten allein sind die Träger der auswärtigen Politik, neben ihnen stehen, wenngleich noch in größter Abhängigkeit, so doch nicht ohne bedeutenden Einfluß, die Gesandten. Ihre Aufgabe war eine zweifache: einmal zu beobachten und das Beobachtete zu berichten, sodann, wo es das Interesse ihres Staates erforderte, Bündnisse zu schließen.

---

[1] Jan Helenus Ferguson, Manual of International Law for the use of the Navies, Colonies and Consulates. London 1884. Vol. II. p. 10.

Wiewohl es sich fast immer um Vertrauenspersonen der Fürsten handelte, waren die Gesandten doch umgeben von einem Stab in Sondermission abgeschickter Agenten. Nur zu häufig entfalteten diese eine Tätigkeit, welche die Pläne der Gesandten heimlich durchkreuzte, ja es kam wohl vor, daß sie dazu besonderen Auftrag hatten. Ein Intrigenspiel sondergleichen war oft mit den ständigen Gesandtschaftsposten verbunden. Bei alledem sind die Gesandten doch häufig genug über ihre eigentliche Aufgabe der Berichterstattung hinausgegangen und haben dadurch nicht wenig auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse gewirkt.

Aber die Gesandten waren vor allem die ausführenden Organe der Fürsten bei Verträgen. Im Abschluß dieser erblickte die Diplomatie das Wesen der eigentlichen politischen Kunst. Und hier offenbart sich denn zuerst in den Formen ein unverkennbarer Fortschritt. Er zeigt sich am reinsten in den Vertragsurkunden. Da ist es nun vor allem wichtig, daß das religiöse Moment in den Hintergrund tritt, ja schließlich ganz ausscheidet. So fällt die Invokationsformel. Die Urkunde beginnt gewöhnlich mit der Intitulation, der sich die Devotionsformel anschließt. Es folgen die Arenga und die Narratio, wobei in der Reihenfolge oft derart verfahren wird, daß letztere vor ersterer steht. So ist es z. B. in dem „Akzessionstraktat Wilhelms III. in England in die zwischen dem Kaiser Leopold und denen Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande aufgerichtete Allianz de anno 1689."[1] Die Dispositio ist besonders herausgehoben durch die Worte „*fiat insertio*". Selbstverständlich ist es, daß die Pönformel fortfällt, die Corroboratio aber bleibt.

Es sind noch im wesentlichen die Formen der mittelalterlichen Urkunde, und doch sind die Veränderungen nicht unbedeutend.[2] Sie beziehen sich nicht nur auf den Introitus, sondern vor allem auf die Corroboratio. Sie enthält einmal den Hinweis auf die zu erfolgende Ratifikation, sodann aber tritt an die Stelle des fürstlichen Vollziehungsbefehls die Erklärung der beglaubigten Gesandten.

Die Sprache ist, vor allem in den kaiserlichen Urkunden, noch lateinisch, doch tritt an ihre Stelle wohl auch schon eine moderne, besonders die französische. So ist der im nachfolgenden zu behandelnde Allianztraktat in französischer Sprache abgefaßt, „*quod*", sagt Pufendorf nicht ohne Geringschätzung, „*Anglici delegati latinam linguam non sat exacte callerent*".[3]

Die Apprecatio fällt fort. Das Datum ist gewöhnlich nur nach dem Gregorianischen Kalender. Außerordentlicher Wert wird auf

[1] Lünigs, Deutsches Reichsarchiv. Bd. VI.

[2] Über die Formulierung moderner Verträge, die im wesentlichen mit denen vom Ende des 17. Jahrhunderts übereinstimmen, s. Alphons Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1889. S. 316.

[3] Samuelis de Pufendorf De rebus gestis Friderici Tertii. Berolini 1784. p. 250.

die Reihenfolge in den Unterschriften gelegt. Die dem Range nach Gleichstehenden müssen in den beiden Kolumnen, um die es sich bei zwei Vertragschließenden handelt, stets auf dieselbe Linie kommen. Das ist besonders da von Wichtigkeit, wo ein Gesandter neben mehreren fremden Ministern zeichnet. So schrieb der brandenburgische Legat v. Schmettau in dem Allianztraktat mit England von 1690 in einer Linie mit dem Lord Carmarthen. „Hernach", heißt es dann in dem Bericht Schmettaus, „geschahe die Extradition dergestalt, daß die Königl. Ministri mir das eine Exemplar des Traktats und den 6. Artikel gaben, wovon ein ende seide, damit der Tractat eingenäht, durch Ihr Siegel in der Miten des Blats besiegelt war; und ich gab Ihnen das andere auf gleiche Weise mit meinem petschaft besiegelt. Ebenfalls wurden die Vollmachten geziemend ausgewechselt; weil aber die Königlich Englischen auf Pergament geschrieben und mit dem, an einer gold- und rothseidenen schnur hangenden großen Siegel von England besiegelt, dahingegen die von Ew. Churfürstl. Durchl. nur auf Papier geschrieben und mit oblaten gesiegelt ist, als habe ich auf die erinnerung so des Myl. Nottingham erster Commis deshalb in privato an mich that, die Versicherung gegeben, daß ehestens und noch vor extradition von Ew. Churfürstl. Durchl. ratification über diesen Tractat, meine jetzige Vollmacht mit einer andern sollte ausgewechselt werden, welche dem inhalt und äußerlichen solemnitäten nach der Königl., so mitgegeben wurde, allerdings solte gleich sein."[1]

Bei diesem Vorgang haben wir also zwei Hauptteile zu unterscheiden. 1. Die Extradition der Traktatsurkunden selbst. 2. Diejenige der Vollmachten. Später erfolgt dann die Auswechslung der Ratifikationsurkunden. Eigentümlich ist es, zu sehen, wie dem Siegel der Vollmachten augenscheinlich eine größere Bedeutung beigelegt wird als dem des Traktats. Zu dem englischen Siegel bemerkt Schmettau weiterhin, es sei „auf ein groß stück gelbes Wachs gedrucket und in keine capsul". Er forderte entsprechend für seine Vollmacht das große Majestätssiegel des Kurfürsten.

Dies sind die Formen, in denen sich der diplomatische Verkehr am Ende des 17. Jahrhunderts bewegte. Aber auch der Inhalt wurde durch ganz bestimmte Regeln geleitet. Da ist es nun bedeutungsvoll, daß, wie niemals zuvor, die Wissenschaft Einfluß auf die Politik hatte. Das war der Fall besonders mit der Rechtswissenschaft. Es war doch nicht so, daß der philosophische Jurist seine Lehrsätze erst aus der Praxis schöpfte, vielmehr wirkte die Theorie häufig bestimmend auf letztere ein. Und es ist zu bemerken, daß Männer, wie Bodinus, Hobbes, Grotius und Pufendorf nicht nur Gelehrte, sondern auch Staatsmänner gewesen sind. Und auch darin zeigt sich der Geist

[1] Dat. London 16. May 1690. Geheimes Staatsarchiv, Berlin,

der Zeit, daß man sich in völkerrechtlichen Fragen in der Hauptsache an die Alten hielt, die freilich, wie schon Johann Jacob Moser sagte, „nicht allemal brauchbar“ seien, „weilen die Exempel sich zuweilen auf die besondere Staatsverfassung dieses oder jenes Landes gründen, wohl aber mit der Staatsverfassung des Landes, worauf sie applicirt werden sollen, nicht übereinkommen“.[1]

So unvollkommen und fehlerhaft nun aber auch jene völkerrechtlichen Lehren sein mochten, übten sie doch auf ihre Zeit einen ungemeinen Einfluß aus. Das war zuerst bei Grotius der Fall gewesen. Bei genauerer Untersuchung enthält sein Hauptwerk „De jure belli et pacis“ zahlreiche Trugschlüsse. Aber es wirkte doch durch die Strenge seiner Deduktionen, und vor allem durch die Behauptung eines Naturrechts gegenüber dem geoffenbarten Rechte. Für den diplomatischen Verkehr war jener Teil der bedeutungsvollste, welcher sich mit den Verträgen beschäftigt. Vielleicht ist er gerade der schwächste in Grotius' weit angelegtem Werke, und doch basieren auf ihm alle späteren völkerrechtlichen Theorien. Nicht zum wenigsten die Pufendorfs, des Verfassers jenes Werkes „De jure naturae et gentium“, das so viel bewundert und so heftig angegriffen wurde und ihm fast mehr Ruhm eintrug als sein Monzambano. Es ist vielleicht kein reiner Zufall, daß auch er in schwedischen Diensten tätig war, wie einst sein berühmtes Vorbild. Kaum an einer anderen Stelle zeigt Pufendorf eine solche Abhängigkeit von Grotius, den er teilweise wörtlich exzerpiert, wie in dem Kapitel über die Verträge. Und indem ich beider Sätze nebeneinander stelle, drängt sich der Vergleich mit dem Allianztraktat zwischen England und Brandenburg von 1690 auf. Er zeigt das Bestreben des Kurfürsten, möglichst gleichseitige Bedingungen zu erzielen, was doch nach Lage der Sache nicht möglich war. Klar tritt die Unzulänglichkeit der Vertragstheorie gegenüber der Praxis hervor. Gleichzeitig aber zeigt sich, welche Punkte einer Änderung und Erweiterung fähig sind. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß Allianzverträge in der Hauptsache dazu dienen, den status quo aufrecht zu erhalten. Sie sollen der Theorie nach defensiv sein. Aber indem die Kontrahenten sich in den Verteidigungsstand setzen, wirken sie in Wahrheit doch häufig genug offensiv, was dann wohl auch zum Ausdrucke kommt.

Der vorliegende Versuch ist, wie man sieht, noch recht unvollständig. Das Paläographische (soweit man davon in einer neueren Diplomatik sprechen darf) fehlt, und aus dem Gebiete der Sphragistik ist nur ein Beispiel angeführt, das nicht ohne weiteres als typisch gelten darf. Aber vielleicht gibt die kleine Arbeit einige Anregung zu weiterem Forschen.

---

[1] Johann Jacob Moser, Deutsches Staatsrecht. Zweyter Theil. Nürnberg 1737. S. 195.

Hugonis Grotii, De iure belli et pacis. Amsterdami 1785.	Pufendorf, De iure naturae et gentium. Francoforti et Lipsiae 1744.	Alliance vom 16. Mai 1690. Moerner, Kurbrandenburg. Staatsvertr., S. 777 ff., Anhang.
Liber II, Caput XV. V. *Conventiones quae iure naturae aliquid adjiciunt, aut aequales sunt, aut inaequales. Aequales sunt quae utrimque eodem modo se habent ... Aequalia societatis, aut ad commercia pertinent, aut ad belli communitatem, aut ad res alias* (p. 472). VII. *Ex aequalibus qualia sint inaequalia facile est intelligi. Promittuntur autem inaequalia aut ex parte digniori, aut ex minus digna. Ex parte digniori, ut si quis auxilia promittat nec restipuletur, autem majora promittat: Ex parte indigniori inaequalia, aut ut Isocrates dicto Panegyrico loquitur,* τὰ τοὺς ἑτέρους ἐλαττοῦντα παρὰ τὸ δίκαιον. *Et haec ipsa cum imminutione sunt imperii, aut sine ejus imminutione* (p. 473, 474). Lib. II, Cap. XVI (XVI, 2). *Quod si adjectum sit federi, ut perpetuum sit ... jam satis apparebit reale esse* (p. 499). *Quae* (*id est federa*) *belli causa* (*facta sunt*) *non odiosa omnia, ut quidam censent sed* ἐπιμαχίαι, *id est, federa tuendi se causa, propius ad favorem accedunt,* ξυμμαχίαι *magis ad onera* (p. 499). Liber I, Caput III, 10. *Interim verum est accidere plerumque, ut qui superior est in foedere, si is potentiam multum antecellat, paulatim imperium proprie dictum usurpet: praesertim si foedus perpetuum sit* (p. 137).	Tomus II, lib. VIII. *Ast foederum, quibus aliquid adiicitur officiis, quae iure naturali homines inuicem debent, alia sunt aequalia, alia inaequalia.... Aequalia foedera circa societatem bellicam sunt si conueniatur vt vtrimque praestantur paria auxilia militum, nauium aut alterius adparatus bellici idque vel vtroque tempore, sive alteruter invadatur, sive alteri bellum velit ipse inferre; vel si alteruter bello impetatur. ... Inaequalia promittentur aut a digniori foederato aut a minus digno. Illud fit, si potentior auxilio promittat alteri, nec restipuletur, aut si maiora quam alter seu huic non proportionata auxilia promittat.* § VII. *Sic igitur realia foedera sunt, quibus clausula haec expressa est addita, vt sint perpetua.... Foedera autem bellica nequaquam sunt omnes odiosa, sed defensiva magis ad favorem, offensiva ad odium accedunt.*	*L'alliance sera offensive et deffensive contre la France ... Et afin d'entretenir d'autant mieux la confiance reciproque et tres necessaire pendant cette guerre contre la France. ... Touchant la quantité et le nombre de l'assistance ... on ne sauroit mieux s'assister mutuellement dans ces conjonctures qu'en continuant la guerre chacun de toutes ses forces et contribuant au possible à l'entretien d'une bonne intelligence.* Art. separez: *1. Sa Majesté promet et s'oblige, d'assister à ses fraix et depens de six mille hommes d'infanterie ... outre les six milles hommes .... Elle armera huit vaisseaux de guerre.* 2. *En échange S. S. E. s'oblige d'assister S. M. de six mille hommes.* 6. *En cas que l'Electeur desire d'avoir de l'argent au lieu ... des navires de guerre, le Roy fera toucher sous telles conditions dont on conviendra ... si S. S. E desiroit d'avoir a la place de six mille hommes d'infanterie ... encore huit vaisseaux de guerre ... S. M. declare qu'Elle veut bien y consentir.*

Nachtrag.

Über die formal-diplomatischen Fragen, die vor allem die Verhandlungsschwierigkeiten über Defensiv- und Offensivallianz beleuchten, möge noch das Nachstehende folgen.

Es war von den englischen Ministern ein Gegenprojekt eingereicht worden. Dessen Artikel IV wurde von Schmettau ganz besonders beanstandet. Von seiten des Königs Wilhelm wurde da verlangt, daß der hilfesuchende Alliierte 2 Monate nach geschehener Requisition an dem attakierten Teile mit dem Angreifer brechen solle. Durch diesen Artikel — so sagte der Gesandte — würde aus dem Defensiv- ein Offensivbündnis, durch welches der Kurfürst nicht nur zu einer bestimmten Hilfeleistung verpflichtet sei, sondern darüber hinaus mit allen Kräften agieren müsse. Welche ungeheuren Kosten würde das allein verursachen. Ferner sei in der 1678 mit Holland geschlossenen Allianz, die 1685 erneuert wurde, der assistierende Teil zu keiner Ruptur mit dem Angreifer verpflichtet. Es würde also durch den Artikel IV und den darauffolgenden Artikel V der Kurfürst mehr engagiert, als er es mit Holland sei. Schließlich könne daraus folgen, daß England mit einem anderen Souverän, mit welchem der Kurfürst ebenfalls in einem Defensivbündnis stände, in Krieg geriete, z. B. mit Schweden, Dänemark oder Holland. In solchem Falle wäre der Kurfürst verpflichtet, England, wenn es angegriffen würde, zu Hilfe zu kommen, im übrigen aber dürfe er mit dem Bundesgenossen und Angreifer in keine Ruptur treten. „Solchergestalt", heißt es dann weiter, „wie der *Articulus* V lautet, müssen auch E. Dhl. wann gleich Agressor die Hülfe So Ew. Dhl. *agresso* leisten Vor keine ruptur aufnimmt dennoch mit ihm brechen dergleichen *exempla foederum*, da ein alliierter dem andern, wann derselbe angegriffen worden die stipulierte Hilfe geleistet, sondern mit dem *agressore* zu brechen, sindt Bekandt bey exempel Spanien a° 1672 gab an Holland Hülfe *ex foedere* gegen Frankreich sonder im anfang zu brechen; It. Engelland gab 1678 Hülfe an Holland *ex foedere* gegen Frankreich, sonder mit dieser Cron zu brechen. Ich habe diese erinnerung bey der Conferenz gethan, es antworteten Mir aber die königl. Ministri, daß die *articuli* 4^{tens} 5^{tens} 6^{tens} aus der Allianz, die Engelland mit Holland habe, genommen und die Conformität derselben auf des Königs Befehl, in dieses gegenprojekt inserieret wehren."[1]

Die Engländer nannten den angeführten Vertrag nicht näher. Es kann nur der zu Westminster am 3. März 1677/78 geschlossene sein. Ausdrücklich ist er als Defensivallianz bezeichnet. Es heißt da Art. IV: *The mutual obligation of assisting and defending one anothers extents to the maintenance of all their rights both by sea and land.* V. *The*

[1] Schmettau an Friedrich III. dat. London, 25. Februar 1690.

party not attacked shall break with the agressor within two months after the rupture musing all means to bring things to an accommodation. VI. *If the states be attacked his Britannish Majesty shall make use of all his power by sea and land to bring the agressor to reason.*[1]

Diese Berufung der Engländer war doch recht anfechtbar. Einmal war das fragliche Bedürfnis durchaus nicht völkerrechtlich begründet, sodann aber war für den Kurfürsten von Brandenburg z. B. im Hinblick auf Dänemark und Schweden besondere Vorsicht geboten. Schmettau schlug daher die Fassung vor, welche dann auch angenommen wurde. Art. IV, V, VI.

Es geschah doch nicht ohne Bedenken von seiten des Kurfürsten. Schmettau tröstet ihn mit der Bemerkung, daß *pars assistens* erst dann gehalten sein solle, in die öffentliche Ruptur einzutreten, wenn der Agressor die geleistete Hilfe als eine solche aufnimmt. Man könne noch recht wohl hinzufügen, daß bei entstehender Turbation beide hohe Konföderierte sich zusammentun, überlegen und nach Gelegenheit der Konjunkturen und anderer Umstände um so gewisser sich vereinigen sollten, ob und wieweit der beleidigte Teil mit dem Hilfesuchenden sich begnügen oder aber die wirkliche Ruptur begehen solle. Wenn die Engländer sich auf diesen Vorschlag nicht einließen, so antwortet darauf der Kurfürst, möge Schmettau lieber zustimmen als die Angelegenheit noch länger hinziehen.[2]

---

[1] Charles Jenkinson, Collection of all the treaties of peace, alliance and commerce between Great Britain and other powers. London 1774. Vol. I p. 213.

[2] Friedrich III. an Schmettau dat. Königsberg 20/30. May 1690.

Zur Entstehung der karolingischen Minuskel.

Von

Alfred Hessel.

(Mit einer Tafel.)

Von Mabillon[1] bis zu Wattenbach[2] galt die karolingische Minuskel für eine Schöpfung Karls d. Gr. und seines Gelehrtenkreises. Im Jahre 1888 aber wies Altmeister Sickel[3], um seine These, die vatikanische Handschrift des *Liber diurnus* sei zu Ende des achten Jahrhunderts an der päpstlichen Kurie hergestellt worden, zu stützen, „den Römern die Erfindung" oder wenigstens „einen frühzeitigen und großen Anteil an der Ausbildung und Verbreitung" des neuen Schrifttyps zu. Nun teilten sich die Meinungen. In Italien fand Sickel bereitwillige Gefolgschaft[4], nicht so in Deutschland. Hier erklärten sich einige — an ihrer Spitze kein geringerer als Traube[5] — gegen ihn[6], andere sprachen sich vorläufig für Neutralität aus.[7]

Die endgültige Widerlegung der Sickelschen Behauptungen erfordert zweierlei: einmal die Stützen seiner Beweisführung niederzureißen, also die Entstehung der vatikanischen Handschrift anders zu erklären, dann den Weg der Schriftentwicklung, wie ihn Mabillon und seine Nachfolger annahmen, genauer, als bisher geschehen ist, aufzuzeigen. Das heute zugängliche[8] Reproduktionsmaterial gestattet mir nicht, am negativen Teil der Aufgabe mitzuarbeiten[9]; dagegen hoffe ich, zu ihrem positiven einen Beitrag liefern zu können.

---

[1] Vgl. De re diplomatica, 1709, 50.

[2] Vgl. Anleitung z. lat. Paläographie 4. Aufl., 34.

[3] In Wiener S.-B. phil.-hist. Kl. 117, VII, 19.

[4] Vgl. Petrella in Mélanges d'archéol. et d'hist. 30, 447.

[5] Vgl. Vorles. u. Abh. 2, 26.

[6] Zuletzt Mentz, Gesch. d. griech.-röm. Schrift 112.

[7] So Bretholz, Lat. Paläographie 2. Aufl., 83; Lehmann in Münchener S.-B. phil.-hist. Kl. 1918, VIII., 8.

[8] Die neueste Literatur des Auslandes stand mir natürlich nur zum Teil zur Verfügung. Nachträglich erhalte ich noch Liebaerts Studien zur Schreibschule von Corbie in St. Andrews-University Publications 14, 62 (mit Facsimile des Maurdramnus-Typ; vgl. unten S. 209 f.).

[9] In New Palaeographical Society 2, No. 13 wird meiner Meinung nach zu Unrecht die Vatikana in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts gesetzt; vgl. auch Lindsay, Notae latinae 378 und 482. — Zur Entstehung des L. d. vgl. Breßlau, Ur-

In den Jahrzehnten, da Karl d. Gr., unterstützt von den erlauchtesten Geistern der Zeit, sein bewunderungswürdiges Reformprogramm durchführte, entstanden eine Reihe von Prachtkodizes, die von der überwiegenden Majorität der Kunsthistoriker[1] zu einer Gruppe vereinigt und der Hofschule zugewiesen werden. Einer der ältesten unter ihnen, das[2] für Karl und seine Gattin Hildegard von einem gewissen Godesscalc zwischen 781 und 83 angefertigte Evangelistar[3], ist ein Chrysographum, zeigt Gold- und Silberschrift auf Purpur. Der eklektischen Zusammensetzung des Miniaturenschmuckes entspricht die Wahl der Schriftarten. Für Text und Überschriften sind die schon vorhandenen Majuskelarten benutzt, für das Widmungsgedicht dagegen eine neue Minuskel. Nach Schrift und Ausstattung dem Godesscalc-Evangelistar nahe verwandt erscheint der goldene Psalter, den Karl für Papst Hadrian, also vor 795 herstellen ließ[4]. Den Auftrag führte Dagulf aus, ein auch sonst renommierter Schreibkünstler[5]. Hier wird der von Godesscalc nur schüchtern verwendeten Minuskel der ganze Text reserviert, während bei den Überschriften und Initialen Kapitale und Unziale wechseln[6].

Dieses Zusammenarbeiten verschiedener Schriftarten bedeutete keinen Bruch mit dem Herkommen, kein Zurückgreifen auf die Antike.

---

kundenlehre 2, 242; Peitz in Wien. S.-B. 185, IV, 124, Anm. 2. — Mit Recht betont Traube (Vorl. 2, 26) den damaligen kulturellen Tiefstand Roms; vgl. auch Rossi in Mél. d'arch. 8, 486 u. 98. Wohl versorgte Rom bis ins 9. Jh. den Norden mit Hss. (vgl. Wattenbach, Schriftwesen 537; Codices Palatini lat. 1, LXXXIII; Hörle, Mönchs- u. Klerikerbildung 33), aber es wird sich dabei mehr um ältere als um neu hergestellte gehandelt haben. (In der littera Romana sehe auch ich die Unziale.) Über Erzeugnisse römischer Skriptorien des 8. Jhs. vgl. Traube in Münch. Abh., philos.-philol. Kl. 25, II, 101 u. Vorl. 1, 231, Nr. 261; 235, Nr. 284.

[1] Vgl. Dehio, Deutsche Kunstgesch. 1, 50; Goldschmidt, Elfenbeinskulpturen 1, Text 6 u. 8; Herbert, Illuminated Mss. 99; Michel, Hist. de l'art. 1, I, 336; Swarzenski in Jahrb. d. preuß. Kunstsammlung 23, 90; Haseloff, Egbert-Psalter, Text 167; aber auch Woermann, Gesch. der Kunst 2. Aufl., 3, 138; Zimmermann in Kunstgesch. Jahrbuch 4, 80.

[2] Vgl. de Bastard, Peintures et ornements Nr. 81—87; Westwood, Palaeographia sacra Nr. 24; Delisle, Cabinet des Mss. Taf. XX, Nr. 1, 2 u. 4; Facs. de Mss. dans la Galerie Mazarine Nr. 21 f.; Steffens, Lat. Paläographie 2. Aufl., Nr. 45a; Mon. palaeogr. Vindobonensia 1, 40, Abb. 9 u. 10.

[3] Vgl. Piper, Karls Kalendarium 9; dazu M. G. Poet. lat. 1, 94. — Die Annahme, God. habe den Kodex in Rom geschrieben, lehnen Traube (Vorl. 3, 18) u. Beissel (in Stimmen aus Maria-Laach, Erg.-Hefte 92/3, 164) mit Recht ab.

[4] Vgl. Mon. pal. Vind. 1, Taf. 17—26, Text 29ff.; auch Poet. lat. 1, 91, Nr. 4.

[5] Vgl. Poet. lat. 1, 92, Nr. 5.

[6] Die Ada-Hs. (Publik. d. Ges. f. Rhein. Gesch. 6; Berger, Hist. de la Vulgate 263; Beissel 174) kann hier außer Betracht bleiben. Über Adas Persönlichkeit vgl. Kentenich, Gesch. der Stadt Trier 92; dazu Obituaires de la Prov. de Sens 1, 343. — Die Annahme von Steffens (Nr. 45b), die ältere Hand des Ada-Kodex sei mit der Godesscalcs identisch, teile ich nicht.

Im Gegenteil! Soweit die Überlieferung ein Urteil gestattet, pflegten die Kodizes des Altertums in einer einzigen Schrift hergestellt zu werden. Gerade erst während des siebenten und achten Jahrhunderts scheint das gemischte Verfahren Mode geworden zu sein. Wohl aber offenbarte sich bei der Gestaltung der Buchstaben im einzelnen[1] das jetzt so gesteigerte Gefühl für Proportion und Harmonie, das der Anblick antiker Denkmäler vor allem geweckt hatte. Die Kapitale befreite man von den Überwucherungen der merovingischen Periode und führte sie zu klarer Einfachheit zurück, ohne jedoch dabei auf alles kleine Zierwerk zu verzichten. Es handelte sich eben um naiv künstlerisches Schaffen, nicht beschwert von dem Ballast historischer Kenntnisse. Ähnliches gilt für die Unziale. Sie ist nicht Vorlagen des fünften oder sechsten Jahrhunderts nachgezeichnet[2]; es fehlen ja alle für die ältere Unziale festgestellten Eigentümlichkeiten.[3] Vielmehr erhielt sie nur eine gleichmäßige und geometrische Form, wie sie damals, wenngleich selten, auch in anderen, sorgfältig geschriebenen Manuskripten vorkam.[4]

Wenn also die Hofschule, als deren Vertreter Godesscalc und Dagulf anzusprechen sind, die Majuskeln, Kapitale und Unziale, einem Läuterungsprozeß unterzog, so können wir von vornherein annehmen, daß sie das Gleiche auch der Minuskel zuteil werden ließ. Um aber ihr Verfahren genauer festzustellen, bedarf es eines Blickes auf die vorangehende Entwicklung dieser Schriftgattung.

Als Ausgangspunkt der Betrachtung sei die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts gewählt. Während bis dahin die vom Altertum ererbten Majuskeln, dazu die Halbunziale in den Handschriften ausschließlich herrschten, gelangte damals zuerst eine neue Textschrift zur Anwendung. Es war die landesübliche Bedarfsschrift, die man zur Kalligraphie erhob, aber unter Beibehaltung des wichtigsten kursiven Prinzips, der Ligatur. Traube[5] nennt sie treffend die „gleichsam zur Ordnung gerufene" Schrift der merovinger Diplome. Nicht aus Not geschah der folgenreiche Schritt, sondern augenscheinlich zur Befriedigung eines ästhetischen Bedürfnisses. Denn er wurde von bedeutenden Schreibkünstlern unternommen, die, mit den bisher üblichen Buchschriften wohl vertraut, sie auch weiter für Titel und Rubriken benutzten, die sogar den Miniaturenschmuck oft selbst herstellten.[6]

---

[1] Ob man mit Schablone arbeitete? — Vgl. den Brief des Lupus v. F. in Bibl. de l'Ec. des haut. études 77, 60.

[2] So irrtümlich Corssen in Gött. Gel.-Anz. 1894, 872.

[3] Vgl. Chatelain, Uncialis scriptura.

[4] Vgl. etwa Zimmermann, Vorkarol. Miniaturen, Nr. 116b, oder die Maurdramnus-Bibel (vgl. unten S. 210, Anm. 6). Natürlich wird es am Hofe auch nicht an italienischen und englischen Hss. in kalligraphischer Unziale gefehlt haben.

[5] Vorl. 2, 24.

[6] Vgl. Haseloff im Repertorium f. Kunstwiss. 42, 193.

Es kann als ziemlich sicher gelten, daß die neue Richtung von Luxeuil, der Gründung des heiligen Kolumban, ihren Ausgang nahm[1], und zwar zur Zeit, da das Kloster unter Abt Waldebert (670 †)[2] und dessen Nachfolger Ingofred[3] einen kulturellen Mittelpunkt für die Geistlichkeit des ganzen Landes bildete. Nun liegt Luxeuil an der Grenze von Austrasien und Alamannien; und für eine große Zahl seiner Insassen läßt sich die germanische Abstammung nachweisen.[4] In den älteren Klöstern auf gallischem Boden spielte das nicht romanische Element eine recht bescheidene Rolle. Erst nachdem die irischen Missionare die Reformbewegung auf den Kontinent verpflanzt hatten, „gingen Germanentum und Mönchtum ihren Bund ein".[5] Da glaube ich, zwischen der Einführung der Kursive und der neuen Zusammensetzung der Klosterinsassen eine innere Beziehung konstatieren zu dürfen. Nur Mönche germanischen Blutes, nicht ihre romanischen Kollegen, konnten sich meines Erachtens von der antiken Tradition so frei fühlen.[6]

Als der Bann einmal gebrochen war, die Kursive Gleichberechtigung neben den älteren Buchschriften erlangt hatte, nahm die Entwicklung ihren raschen Fortgang. Wohl niemals wieder während des ganzen Mittelalters betätigte sich die schöpferische Kraft des Schreibkünstlers so intensiv und schuf so mannigfache Typen. Das erschwert, zusammen mit der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung, die Übersicht. Trotz eifrigsten Bemühens ist es nicht gelungen, die Fäden aufzudecken, die von Skriptorium zu Skriptorium führen, oder die Stoffmasse genau

---

[1] Zimmermanns sonst grundlegende Darstellung läßt das Hypothetische der Zusammenhänge nicht klar genug hervortreten. Doch scheinen mir Haseloffs Einwendungen (195) etwas zu weit zu gehen. Zu den beiden Haupthss. der frühen Luxeuil-Schule, Gregorii regula (Zimmermann, Text 169; hier und im folgenden sei auch immer auf das Register von Lindsay, Notae, verwiesen) und Lectionarium Gallicanum (Zimmermann 171; Thompson, Greek and lat. Palaeography, Nr. 124; Reusens, Eléments de Paléogr. Nr. 8) sei folgendes bemerkt: Erstere war zwar für Ivrea geschrieben und befindet sich dort noch heute, aber Schrift und Miniatur schließen italienische Herkunft aus. Sie wurde also entweder nördlich der Alpen hergestellt, oder der Schreiber begab sich zur Anfertigung derselben nach Ivrea. Das Lectionarium wurde von Mabillon in Luxeuil aufgefunden. Doch sein Inhalt soll nichts auf Lux., sondern nur auf Paris Bezügliches enthalten (vgl. Duchesne, Origines d. culte chrét. 4. Aufl., 155; Morin in Revue Bénédict. 10, 438; Beißel in Stimmen aus Maria-Laach, Erg.-Heft 96, 67). Dagegen möchte ich einwenden, daß derselbe Ritus sehr wohl in Luxeuil und Paris befolgt sein kann, daß ferner damals die h. Genofeva in Luxeuil verehrt worden zu sein scheint (vgl. Piper 66; Krusch in N. A. 10, 92).

[2] Vgl. Hauck, Kirchengesch. 2. Aufl., 1, 277; SS. rer. Merov. 5, 54, 75; M. G. SS. 3, 220; auch J.-L. 2045.

[3] Vgl. M. G. SS. 15, 1173; SS. rer. Merov. 4, 226; 5, 33.

[4] Vgl. Hauck 282 f.; Malnory, Luxov. monachi 45.

[5] Vgl. v. Schubert, Gesch. d. christl. Kirche 601.

[6] Vgl. auch Mentz, a. a. O., 97.

auf die Jahrzehnte zu verteilen.[1] Wir müssen uns damit begnügen, die Haupttypen festzustellen und ungefähr zeitlich zu begrenzen.

Bei einigen, den Luxeuiltyp in weiterer Ausgestaltung zeigenden Handschriften beginnt das a seine Bogen zu knicken[2]. Sie dürfen als Vorläufer des sogenannten a-Typ gelten. Unter dieser Bezeichnung vereinigt man eine Gruppe von Kodizes, deren Schrift ihre Neigung zum Eckigen am deutlichsten bei dem aus zwei Winkeln gebildeten a manifestiert.[3] Die jüngeren von ihnen[4] nähern sich, nicht sowohl was die einzelnen Buchstaben, als was den Gesamtcharakter des Wortbildes anbetrifft, so sehr der unten zu besprechenden vorkarolingischen Klasse, daß sie wohl in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts zu setzen sind. Mehr läßt sich nicht feststellen. Auch die Inanspruchnahme Laons als Heimat des a-Typs bleibt vorläufig bloße Vermutung.

Etwas lockerer mit dem Luxeuil-Typ verknüpft erscheint eine andere Schriftart. Eines ihrer ältesten Beispiele[5] weist folgende Merkmale auf: offenes a mit c-förmig gekrümmten, zweiten Bogen, o mit Ansatz nach Art des unzialen d, c mit Aufsatz, b und l mit eingeknicktem Schaft, b noch im besonderen mit Verbindung zum folgenden Buchstaben nicht vom Bogen, sondern etwas oberhalb vom Schaft aus. Die Mehrzahl der angeführten Eigentümlichkeiten findet sich auch bei Diplomen König Pippins[6], ein Teil bei solchen der letzten Merovinger.[7] Daher möchte ich annehmen, daß diese Schrift sich in der Hauptsache aus der üblichen Urkundenschrift um die Mitte des achten Jahrhunderts gebildet hat. Ähnlich eingeknickte Oberschäfte zeigen auch andere Manuskripte, so daß man von einem besonderen l-Typ gesprochen hat.[8] Dem gleichen Zusammenhang gehören eine Reihe von Handschriften an, deren Miniaturenschmuck Veranlassung gab, sie in Nordostfrankreich zu lokalisieren.[9] Entstanden sind sie während der zweiten

---

[1] In dieser Beziehung scheinen mir Haseloffs Einwendungen gegen Zimmermann berechtigt.

[2] Vgl. Augustin (Zimmermann 172; Ihm, Palaeographia lat., Nr. 5); Augustin (Chroust, Monum. palaeogr., V, Nr. 4; Loew in Münch. S.-B. 1910, XII, 33); Gregorius in Ezechiel (Zimmermann 174; cf. Lindsay in Revue des bibl. 24, 21. Anm. 1); Gregor v. Tours (Zimmermann 187, Taf. 89b).

[3] Vgl. Lindsay 15; Zimmermann 85.

[4] Erste Stufe: Orosius (Zimmermann 222; Lindsay, Taf. 1; New Pal. Soc. II, Nr. 36); Gregorii Moralia (Zimmermann 223). — Übergang: Isidor (Zimmermann 223; Lindsay, Taf. 2). — Zweite Stufe: Augustin (Zimmermann 224); Origenes (Zimmermann 226).

[5] Gregorii Dialogi (Zimmermann 194).

[6] Vgl. Kaiserurk. in Abb. I, Nr. 1; Steffens Nr. 40.

[7] Vgl. Prou, Diplômes des Mérovingiens.

[8] Vgl. Loew 34; dazu Thompson, Nr. 126.

[9] Vgl. Zimmermann 78.

Hälfte des achten Jahrhunderts.[1] Ihnen eignet ein mannigfach geformtes a, das oben beschriebene b und ein h mit zurückgebogenem Schaft.

Aus dem l- und dem nordostfranzösischen Typ entwickelte sich dann wohl der ab-Typ.[2] Hier hat neben dem b auch das a wieder feste Gestalt angenommen, nämlich die eines u, dessen zweiter Bogen c-förmig gekrümmt erscheint. Der ab-Typ begegnet uns zunächst als große und kräftige Schrift[3], später werden die Buchstaben kleiner und zierlicher. Da eine beträchtliche Zahl der die jüngere Stufe aufweisenden Kodizes der Bibliothek von Corbie entstammt[4], einer von ihnen wahrscheinlich im nahen St. Riquier hergestellt wurde[5], nennt man den ab-Typ auch Corbie-Typ. Zeitlich reicht er über die Jahrhundertwende herab[6], war also noch in Übung, als die vom Königshof propagierte karolingische Minuskel schon, wie wir noch sehen werden, ihren Siegeslauf durchs Frankenreich angetreten hatte. Über kurz oder lang aber mußte er weichen, ebenso wie etwas später die ihm verwandte Urkundenschrift, nicht etwa weil er den Todeskeim in sich trug[7], sondern weil seine Formen der neuen, immer stärker wirkenden Mode widersprachen.

Hielten die bisher besprochenen Schriften vom Luxeuil- bis zum Corbie-Typ an dem kursiven Prinzip der Ligatur fest, so begannen sie dennoch, je näher dem Ausgang des Jahrhunderts stehend, desto mehr die Buchstabenverbindungen zu lockern. Es handelt sich hier offenbar um eine der ganzen damaligen Zeit eigentümliche Tendenz. Wo aber die Buchstabentrennung von vornherein und mit allem Nachdruck angestrebt wurde, da entstanden Buchschriften, die im folgenden der Bequemlichkeit halber unter dem Begriff „Vorkarolingische Klasse" zusammengefaßt seien.

Nach dem Vorgang anderer[8] möchte ich ihre Heimat auf der Apenninhalbinsel suchen. Sie begegnet dort im Norden wie im Süden. Ja, in Unteritalien hatte sie so feste Wurzeln geschlagen, daß sie in der Weiterbildung der bekannten Monte-Cassineser Schrift[9] sich Jahr-

---

[1] Vgl. Sacramentar (Zimmermann 217; cf. Traube, Vorl. 1, 237, Nr. 290; Lindsay, Notae 470, betont die Ähnlichkeit der Majuskeln mit denen von Zimmermann 220, dessen Text in entwickelter karol. Minuskel geschrieben); Missale (Wilson, Gelasian Sacramentary, Taf. 2; cf. Loew 36).

[2] Vgl. Zimmermann 71; Haseloff 197; Loew 36; Lindsay in Revue d. bibl. 22, 405.

[3] Vgl. Collectio can. (Zimmermann 195); Ambrosius (Zimmermann 195); Gregorii Moralia (Lindsay in Rev. 413 mit Taf.).

[4] Vgl. z. B. Zimmermann 196ff.

[5] Vgl. Fortunat (Zimmermann 200; cf. Rossi in Bullett. d. archeol. Cristiana 3, VI, 21).

[6] Über Cassiodor gehen die Meinungen auseinander; vgl. Zimmermann 194 und Lindsay in Rev. 416.

[7] So Zimmermann 71.

[8] Vgl. Mohlberg in Liturgiegesch. Quell. 1, XCV.

[9] Vgl. Loew, Beneventan Script. 95; über das älteste Beispiel 41, 356.

hunderte hindurch siegreich gegenüber der karolingischen Minuskel behauptete. Von oberitalienischen Skriptorien kamen damals besonders die von Nonantola, Bobbio und Verona in Betracht. Der Einblick in die Nonantolaner Verhältnisse ist mir versagt.[1] Aus Bobbio und Verona stehen eine Reihe reproduzierter Handschriften zur Verfügung, die jedoch mehrfach die Frage offen lassen, ob sie wirklich in jenem Kloster geschrieben wurden oder erst später dorthin gelangten. Dennoch dürfte es nicht zu kühn sein, folgende Entwicklung während des achten Jahr- hunderts anzunehmen:

Nach Bobbio[2] brachten die irischen Mönche die insulare Schrift[3]; daneben gelangte die lokale Kursive zur Anwendung[4]. Während erstere ohne Nachfolge blieb, bildete sich aus letzterer durch Lösung der Ligaturen und Festigung der einzelnen Buchstaben die neue Buchschrift.[5] Daß dabei die Viertelunziale, wie sie sich gerade in den Scholien älterer Bobbieser Kodizes nicht selten findet, als Vorbild mitwirkte[6], halte ich für sehr wahrscheinlich. Eine ähnliche Buchschrift begegnet uns in den nahen Bischofssitzen Vercelli[7] und Novara[8]. Nach Verona wurde der Luxeuil-Typ importiert.[9] Zunächst mühte man sich, ihn nachzuahmen, ging dann aber eigene Wege[10] und gelangte zu einer der Bobbieser verwandten Kalligraphie.[11] In Verona also, wie in Bobbio und Montecassino erweisen sich die Erzeugnisse der vorkarolingischen Klasse als bodenständig. Und dieses Moment zusammen mit der weiten Verbreitung spricht für die Hypothese, die ganze Schriftklasse habe ihren Weg von Italien aus nordwärts genommen.

Innerhalb des hochalamannischen Gebietes läßt sich die Entwicklung am besten in St. Gallen[12] verfolgen. Die dortigen Urkunden der vierziger und fünfziger Jahre zeigen noch eine unregel-

---

[1] Vgl. Loew 114; in S.-B. 45.

[2] Vgl. Steffens in Mélanges Chatelain 244; Lindsay in Zentralblatt f. Bibl. Wesen 26, 293; Hörle 57.

[3] Vgl. Loew, Ben. Script. 106.

[4] Vgl. Loew 95; dazu Beeson in Quell. u. Unt. z. lat. Phil. 4, II, 10, 17f.

[5] Vgl. Josephus (Steffens 27[d]; cf. Lindsay, Notae 464; Chatelain, Unc. scriptura, Nr. 73); Maximus (Zimmermann 154; cf. Loew, Ben. Script. 96); Isidor (Beeson 24).

[6] Vgl. Traube, Vorl. 2, 27; Ehrle u. Liebaert, Spec. cod. lat., Nr. 6.

[7] Vgl. Hieronymus (Ehrle, Nr. 9; cf. Loew 96); Isidor (Beeson 12).

[8] Vgl. Collectio can. (Zimmermann 156); Julianus (Steffens 42[b]).

[9] Vgl. Gregorii Moralia (Zimmermann 172). Über die Frage, ob der Kodex in Luxeuil oder Verona geschrieben sei, gehen die Meinungen auseinander; vgl. Haseloff 195; Hörle 10, 12; Traube 2, 28; Loew in S.-B. 31.

[10] Vgl. Hieronymus (Zimmermann 159); Isidor (Zimmermann 159; Beeson 45).

[11] Vgl. Isidor (Zimmermann 157; Beeson 15); Pelagius (Loew in S.-B. 43 mit Taf. 2); Tractate (Pal. Soc. II, Nr. 35; Anc. Mss. in the Brit. Mus. 2, 54 u. Taf. 32; cf. Lindsay in Zentralbl. 27, 550); Cresconius (Zimmermann 159).

[12] Vgl. Lehmann, Mittelalt. Bibl. Kataloge 1, 55.

mäßige Kursive.[1] Auch bei dem Mönche Winithar, der sich um 760 als Schreiber betätigte, fehlen eigentlich kalligraphische Neigungen.[2] Solche beherrschten aber seine jüngeren Kollegen[3] und steigerten sich dann von Jahrzehnt zu Jahrzehnt.[4] Ein vom St. Gallener kaum verschiedener Typ begegnet in Reichenauer Kodizes[5] — was bei der damals so engen Verbindung beider Abteien[6] nicht wundernehmen darf —, ein ähnlicher in Handschriften und Urkunden, die zu Bischof Remedius von Chur (um 800) Beziehung haben[7], sowie in anderen schweizer Manuskripten.[8] Sie alle stehen den Produkten der genannten italienischen Schulen nahe, führen, wie diese, das offene, aus zwei c gebildete *a* und halten an einigen ganz wenigen Ligaturen fest, darunter ri, ro und nt, die eine knopfartige Verzierung erfahren.

In Baiern schlossen sich der neuen Richtung wahrscheinlich die Schreibschulen von Tegernsee und Freising[9], den Rhein abwärts die von Schuttern[10], Straßburg[11] und vielleicht die von Lorsch[12] an. — Auf westfränkischem Boden findet sie sich schon um 745. Dem damals entstandenen Manuskript[13] stehen einige Kodizes[14] nahe, die ge-

---

[1] Vgl. Redlich u. Groß, Priv. Urk., Nr. 2[a]; Arndt-Tangl, Schrifttaf., Nr. 71[a]; Steffens, Nr. 38 (letztere schon fortgeschrittener).

[2] Vgl. Chroust, XIV, Nr. 1 u. 2[a]; Steffens, Nr. 43[a]; Steffens in Ztrlbl. 30, 477.

[3] Vgl. Urk. v. 762 (Chroust, XIV, Nr. 2[b]) und 764 (Arndt Nr. 71[b]); ferner Prophetae (Chroust, XIV, Nr. 3; cf. Lehmann, a. a. O.). Letzterem Ms. verwandt ist der Psalter (Album paléogr. Nr. 17; cf. Sickel in Wien. S.-B. 117, VII, 21; Traube, Vorl. 2, 27, Anm. 4).

[4] Vgl. Psalter (Merton, Buchmalerei in St. Gallen, Taf. 1, 2); Isidor (Mohlberg, XCII, Nr. 14; Beeson 14); Regula s. Ben. (cf. Traube in Münch. Abh. 25, II, 52, 59); Bibel (Merton, Taf. 3, 4; cf. Steffens in Zentralblatt 481; abweichend Landsberger, Folchart Psalter 29).

[5] Vgl. Glossarien (Mohlberg, XCV, Nr. 29; cf. Traube in Abh. 52); die Eintragung bezüglich Bisch. Johann in Chroust 2, X, Nr. 3; Primasius (Chroust 2, X, Nr. 5); Fredegar (SS. rer. Mer. 2, Taf. 1[b]; cf. Traube 52); Regula s. Ben. (Steffens, Nr. 52[a]; cf. Traube 49, 63 u. Taf. 4).

[6] Vgl. Lehmann 223.

[7] Vgl. Breviarium (Mohlberg, XCIII, Nr. 20); Sacramentarium (Mohlberg, passim.; Chroust, XVII, Nr. 7[b]); Viten (Mohlberg, XCII, Nr. 19); Urk. (Mohlberg, XCIV, Nr. 27; Helbok, Regesten v. Vorarlberg, Nr. 5).

[8] Vgl. Ascetica (Mohlberg, XCI, Nr. 4); Caesarius (Mohlberg, XCII, Nr. 12).

[9] Vgl. Regula s. Ben. (Traube 53 u. Taf. 3); Egino (Chroust 2, I, Nr. 2 und 3); Orosius (Mohlberg, XCV, Nr. 31).

[10] Vgl. Dorez in Mél. Chatelain 293.

[11] Vgl. den verbrannten Rachio-Kodex (Bastard, Nr. 45—48; cf. Regest. d. Bisch. v. Straßburg 1, Nr. 59).

[12] Vgl. Ann. Nazariani (Ehrle, Nr. 28); Ann. Lauresh. (Chroust, XI, Nr. 5); cf. Falk im Zentralbl.-Beiheft 26, 68 u. 75; Kurze in Jahresber. d. Luisengymnasiums 1913, 27; ein Aufsatz in Revue hist. 1916 (?) war mir unzugänglich.

[13] Vgl. Hieronymus (Zimmermann 209; cf. Bloch in Straßburger Festschr. 1901, 277) von 745 (nicht 744).

[14] Gregorii Moralia (Zimmermann 207); Cassidor (Zimmermann 216); Leges (Zimmermann 227; SS. rer. Mer. 7, 472 mit Taf. 4).

legentlich das an den nordostfranzösischen Typ erinnernde h mit zurückgebogenem Schaft zeigen. Und diese Eigentümlichkeit tritt bei einer anderen Gruppe von Handschriften so regelmäßig auf, daß man sie — eine von ihnen gehört nach Autun — unter der Bezeichnung „burgundischer h-Typ" vereinigt hat.[1]

Kehren wir nun zur Schola palatina und ihren Bemühungen um eine geeignete Textschrift zurück. Ohne Zweifel bildet der Hoftyp eine Weiterentwicklung der vorkarolingischen Klasse. Ich halte es für sicher, daß Godesscalc und Dagulf von Hause aus an sie gewöhnt waren. Vermutlich gehörte Godesscalc der burgundischen Schule an, denn es begegnet bei ihm gelegentlich noch die Neigung, den h-Schaft zurückzubiegen. Dagulf scheint — darf man nach seinen Abkürzungen urteilen[2] — einem nordfranzösischen Skriptorium, das unter insularem Einfluß stand, zu entstammen. Als Mitglieder der Hofschule aber bemühten sich beide, wie ich annehme, ihre bisherigen Schreibgewohnheiten neuen Regeln anzupassen. Und diese müssen direkt oder indirekt auf Vorbilder aus Corbie zurückgehen.

Dieses Kloster, wohin wir oben den ab-Typ verlegten, bildete bereits einige Jahrzehnte früher eine Pflegstätte eifrigster Schreibtätigkeit.[3] Was sie noch besonders auszeichnete, war ihre selbst für damalige Zeit ganz außergewöhnliche Neigung zu experimentieren. Dabei machten sich allerlei insulare Einwirkungen geltend, die durch den Import von Handschriften über den Kanal her veranlaßt sein mögen.[4] Man pflegte in Corbie eine schöne, regelmäßige Halbunziale[5], beschränkte sie dann aber auf die Rubriken und brachte im Text eine mehr oder weniger mit kursiven Elementen durchsetzte Schrift.[6] Unter den hier in Betracht kommenden Kodizes nimmt der um 760 für Abt

---

[1] Breviarium (Album paléogr. Nr. 15); Evangelia (Zimmermann 308); dazu Lindsay, The Liebaert Collection.

[2] Vgl. Mon. pal. Vindob. 1, 62; dazu Lindsay, Notae, passim, besonders 64, 73, 128, 155, 314, 368.

[3] Vgl. Delisle, Cabinet 2, 111; dazu Levillain in Mém. et Docum. de l'Ec. d. Chartes 5, 69 u. 236.

[4] Daß solches damals häufig geschah, ist bekannt. Die spätere Corbie-Bibl. besaß eine Reihe insularer Hss.; vgl. Staerk, Mss. lat. de St. Pétersbourg 1, Taf. 9; Zimmermann 309. Als sicher datierte Beispiele damaliger insularer Schrift seien angeführt: Steffens, Nr. 32; Anc. Charters in Brit. Mus. 1, Nr. 6; 4, Nr. 4; Pal. Soc. Nr. 10.

[5] Vgl. Gregor v. Tours (Zimmermann 189); Einzelblatt (Zimmermann 193); Synopsis (Zimmermann 202); letztere beide mit fortgeschrittenen Buchstabenformen.

[6] Vgl. Isidor (Zimmermann 203). Lindsay, The Liebaert Collection vereinigt damit noch andere Hss. (wie Staerk 1, Nr. 12; 2, Nr. 36; Delisle, Cabinet, Taf. 17, Nr. 1; 19, Nr. 10) zu einer Gruppe unter der Bezeichnung: Corbie-en-Typ, weil ihm das Majuskel-*n* und das der insularen Schrift entlehnte, überhöhte *e* eignet.

Leutcharius[1] hergestellte eine besondere Stellung ein.[2] Während des nächsten Jahrzehnts müssen sich die englischen Einflüsse verstärkt haben.[3] Der so entstehende neue Typ ersetzte auch das halbunziale oder offene a immer mehr durch das unziale.[4] Von ihm besitzen wir ein ganz vorzügliches Beispiel an der vielbändigen Bibel, die in den siebziger Jahren Abt Maurdramnus[5] anfertigen ließ.[6]

Solange bis die spätere Forschung nicht bisher noch unbekannte Zwischenglieder ausfindig machen wird, darf man die karolingische Minuskel als die an der Schola Palatina vollzogene Synthese der vorkarolingischen Klasse und des Maurdramnus-Typ bezeichnen. Mit letzterem verband den Hoftyp das gesteigerte Streben nach Kalligraphie[7], die weitere Einschränkung der Ligaturen[8] und die Vorherrschaft des unzialen a. Schwerlich ließe sich behaupten, daß der neuen Minuskel besondere Vorzüge eigneten, die sie zum Sieger über alle ihre Konkurrenten prädestiniert hätte. Doch als eine Schöpfung des Hofes erlangte sie noch während der Regierung Karls d. Gr. kanonisches Ansehen und verbreitete sich vom Sitz der Zentralgewalt strahlenförmig über das ganze Reich.

Manche Gelehrte sind geneigt, in Alcuin den geistigen Vater der karolingischen Minuskel zu sehen, ihm deren Verpflanzung vom Hof nach St. Martin von Tours zuzuschreiben. Andere widersprechen dieser Ansicht, besonders weil er ja von Hause aus an die angelsächsische Schrift gewöhnt war.[9] Entschieden ist die Frage noch nicht. Wohl besitzen wir eine Handschrift, die teils in Insulare, teils im Hoftyp geschrieben, wahrscheinlich zu Tours in der Zeit von Alcuins Abt-

---

[1] Vgl. Levillain 319; D. Kar. Nr. 29; M. G. Conc. 2, 1, 73.

[2] Vgl. Ambrosius (Zimmermann 205; dazu Lindsay in Revue 22, 406). Die auf Leutchar bezügliche Eintragung halte ich für gleichzeitig; vgl. die Majuskeln der in folg. Anm. genannten Gregor-Hs.

[3] Vgl. Gregorii Moralia (Zimmermann 207; Arndt-Tangl 4. Aufl., Nr. 5); davon eine Hand der des Leutcharkodex nahe verwandt; die andere, vom Herausgeber als angelsächsische Halbunziale bezeichnet, leitet zum Maurdramnus-Typ über; vgl. besonders die Oberschäfte.

[4] Das geschah damals auch in der Kursive; vgl. etwa Datumzeile in Kaiserurk. in Abb. III, Nr. 1.

[5] Vgl. Levillain 188 u. 247; Abel, Jahrb. Karls d. Gr. 1, 297; Hauck 2, 173.

[6] Vgl. Berger 102, 374; Lindsay in Revue 407. Herr Direktor Dr. Köhler-Weimar stellte mir gütigst seine Notizen und Photographien zur Verfügung und gestattete die Beigabe des Faksimiles. Ich spreche ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus. — Den gleichen Schrifttyp zeigen Staerk 1, Taf. 11 u. 21.

[7] Beide Typen unterscheidet besonders 1. das Größenverhältnis von kleinen und Schaftbuchstaben, das beim Maurdramnus-Typ noch deutlich die Herkunft von der Halbunziale verrät, 2. die Bildung der Oberschäfte.

[8] Beim Hoftyp fehlen die Ligaturen *ri* und *ro*.

[9] Vgl. Rand und Howe im Mem. of the Americ. Acad. in Rom. 1, 19ff.

regiment entstanden ist.[1] Wohl ist bekannt, wie sehr sich Alcuin für Korrektheit der Texte, ihre Orthographie und Interpunktion interessierte.[2] Wohl wurde kürzlich seine Beteiligung an der Redaktion des Dagulf-Psalters, sowie an der Abfassung der dort und im Godesscalc-Evangelistar befindlichen Widmungsverse nachgewiesen.[3] Aber das alles ergibt noch nicht, daß er sich gerade um die Gestaltung der Schrift bemühte. Nur förderte er natürlich indirekt die Verbreitung der Hofminuskel durch seine Tätigkeit im Dienste der karolingischen Renaissance.

Ähnliches gilt wohl für Leidrad von Lyon. Dieser Erzbischof, der in seinem Rechenschaftsbericht dem Kaiser meldete[4], *in libris quoque conscribendis, in quantum potui, laboravi*, bestellte für seine Kathedrale Manuskripte und pflegte in dieselben einen eigenhändigen Vermerk einzutragen. Von ihnen besitzen wir noch vier.[5] Aber nur drei bedienen sich der Hofminuskel, eines gehört noch der vorkarolingischen Klasse an. Wesentlich anders liegen die Dinge bei Erzbischof Theodulf von Orléans. Er war eine durch und durch künstlerische Persönlichkeit, als Dichter hochgeschätzt und als Bauherr bewundert.[6] So ließ er auch eine Prachtbibel herstellen[7], deren Widmungsverse seine ganz persönliche Teilnahme an ihrer Herstellung ergeben.[8] Sie ist höchst eigenartig ausgeschmückt[9], und ihre kleine, graziöse Schrift zeigt sehr fortgeschrittene Formen.

Daß die Hofminuskel ungefähr gleichzeitig auch in der Rheimser Metropole heimisch wurde, läßt sich heute nur noch vermuten.[10] Dagegen können wir sie in der Diözese Paris nachweisen. So gelangte sie

---

[1] Vgl. Alcuin (Arndt-Tangl Nr. 39f., 44—47). Als sein Vorgänger hat dann wohl Hieronymus (New Pal. Soc. Nr. 107f.) zu gelten, als sein Nachfolger Livius (dazu die sehr genaue Beschreibung mit reichen Faksimilesbeilagen von Rand und Howe. Doch hat mich ihr Nachweis, der Kodex sei noch vor Alcuins Abtregiment hergestellt, nicht überzeugt).

[2] Vgl. Poet. lat. 1, 320, Nr. 94; Epist. 4, 285, Nr. 172; De Orthographia (ed. Keil) 295.

[3] Vgl. Mon. paleogr. Vind. 1, 54ff.

[4] Vgl. Epist. 4, 543, Nr. 30.

[5] Vgl. Augustin (New Pal. Soc., Nr. 58); Augustin (New Pal. Soc., Nr. 209; Album pal., Nr. 19); Hieronymus (Delisle, Cabinet, Taf. XXIII, Nr. 1); Miscellanea (Delisle in Not. et Extr. d. l. Bibl. Nationale 35, II, 831; Bradshaw Society 36, Taf. 15—7).

[6] Vgl. Hauck 2, 164; Manitius, Lat. Literatur 1, 537.

[7] Vgl. Bastard, Nr. 109ff.; Album pal., Nr. 18; Poet. lat. 1, Taf. 3; Delisle, Cabinet, Taf. XXI, Nr. 3; ders. in Bibl. de l'Ec. d. Chart. 40, 5. — Die Bibel von Puy (Recueil d. Facs., Nr. 126) ist nach Berger (176) und Beißel (in Stimmen aus Maria-Laach, Erg.-Hefte 92/3, 149) eine Kopie davon.

[8] Vgl. Poet. lat. 1, 532; auch 440.

[9] Vgl. Michel, Hist. de l'art. 1, I, 345.

[10] Vgl. Swarzenski in Jahrb. d. preuß. Kunstsamm. 23, 90; Delisle, Mém. sur d. sacramentaires 87.

unter Abt Fardulf, dem Vertrauten Theodulfs und des Kaisers[1] in St. Denis zur Anwendung[2], wahrscheinlich auch in St.-Germain-des-Prés[3] und St.-Maur-des-Fossés.[4] Ihr Vordringen weiter nordwärts zeigen Handschriften aus St. Riquier[5], Amiens[6] und St. Bertin.[7] Schließlich sei noch des um die Jahrhundertwende eifrig tätigen Presbyters Lothar von St. Amand gedacht. Seine Hilfskräfte befleißigten sich einer ausgereiften Minuskel.[8] In Summa: Während der vier Jahrzehnte nach seiner Entstehung errang der Hoftyp die Herrschaft im größeren Teile des westlichen Frankenreichs.

Auch im Ostfrankenreich wirkten für ihn fördernd die bibliophilen Neigungen zweier Kirchenfürsten, nämlich Arns von Salzburg und Hildibalds von Köln. Arn[9] verwaltete, bevor er die Bischofswürde erlangte, kurze Zeit die Abtei St. Amand. Er stand den Hofkreisen nahe, zählte zu Alcuins intimsten Freunden[10] und war ein Jugendgenosse Leidrads.[11] Er vollzog den Anschluß Salzburgs an den karolingischen Kulturkreis, machte es zu einem „Mittelpunkt des geistigen Lebens im südlichen Deutschland".[12] Mehr als 150 Kodizes soll er haben anfertigen lassen.[13] Von den erhaltenen weisen einige schon den in Salzburg sich entwickelnden kräftigen Typ auf[14], während andere Beziehungen zu französischen Schulen erkennen lassen.[15] Jedenfalls ist das Vordringen der Hofminuskel soweit nach Südosten höchst bemerkenswert, denn sie übersprang dabei die damals noch an ihren Gewohnheiten festhaltenden oberschwäbischen Schulen. Erzbischof Hildibald von Köln teilte Arns Eifer. Als Erzkapellan[16] eine einflußreiche Persönlichkeit bei Hofe, nutzte er diese Beziehungen zum Bücher-

---

[1] Vgl. Hauck 2, 157.
[2] Vgl. Hieronymus (Delisle. Cabinet, Taf. XXI, Nr. 2; dazu Prou, Manuel de paléogr. 3. Aufl., 180).
[3] Vgl. Canones (Cabinet, Taf. XXII, Nr. 1 u. 2; Poet. lat. 1, Taf. 2; dazu S. 87); Polyptychum (Cabinet XXII, Nr. 4; Mss. d. l. Gal. Mazarine Nr. 34; dazu Edit. Longnon in Soc. p. l'hist. de Paris).
[4] Vgl. Canones (Cab. XXI, Nr. 4; Album zu Prou, VII, Nr. 1; Duchesne, Lib. pont. 1, Taf. 1; dazu S. XLIX; auch M. G. Gesta pont. Rom. 1, LXX).
[5] Vgl. Augustin (Cabinet XXIX, Nr. 2; dazu Traube in Münch. Abh. 19, 323 u. 29).
[6] Vgl. Hieronymus (Chroust XVIII, Nr. 6f.).
[7] Vgl. Augustin (Pal. Soc., Nr. 45).
[8] Vgl. Traube, Vorl. 3, 286; dazu Poet. lat. 3, 676; Cabinet XXIII, Nr. 5f.
[9] Vgl. Widmann, Gesch. Salzburgs 1, 93; Swarzenski, Salz. Malerei, Text 11.
[10] Vgl. seine zahlreichen Briefe an Arn.
[11] Vgl. Wattenbach, D. Gesch.-Quellen 7. Aufl., 1, 172.
[12] Widmann 110.
[13] Vgl. M. G. SS. 9, 770.
[14] Vgl. Sickel in Wien. S.-B. 79, 492; dazu Mon. graphica VIII, Nr. 6; Chroust VII, Nr. 4; I, Nr. 1f.; VII, Nr. 5f.; auch Swarzenski, Text 13, Abb. 20—25.
[15] Vgl. Chroust VII, Nr. 3; V, Nr. 5; dazu Wattenbach 166. Ein Vergleich der Schreibschulen von Salzburg und St. Amand wäre sicher sehr lohnend.
[16] Vgl. Lüders in Arch. f. Uf. 2, 31.

erwerb.[1] Noch heute besitzen wir 14 derselben.[2] Sie zeigen eine große und kräftige Minuskel.[3]

Nach Trier gelangte der Hoftyp spätestens um 810[4], etwa gleichzeitig vermutlich nach Mainz.[5] Nun aber galt es, den, wenn auch verwandten, doch eigenartig entwickelten Schriftarten der vorkarolingischen Klasse gegenüber Boden zu gewinnen. Das glückte vielerorts während der beiden folgenden Jahrzehnte, so in St. Gallen[6], Reichenau[7], im bairischen Gebiete[8] und auch südlich der Alpen in Verona.[9] Entweder fügte sich die jüngere Generation der neuen Mode, während die ältere noch an der heimischen Gewohnheit festhielt. Oder der Übergang vollzog sich fast unmerklich, indem die vorkarolingische Schriftart die ihr bisher fremden Elemente der Hofminuskel in sich aufnahm.

Weit mühsamer und langwieriger gestaltete sich die Auseinandersetzung in den Gegenden zwischen Main und Rhein. Denn hier hatten der heilige Bonifaz und seine Genossen die englische Schrift eingebürgert, und diese stand ihrem ganzen Wesen nach der karolingischen Minuskel zu fern, als daß eine Verschmelzung möglich gewesen wäre. Immerhin kam es auch hier zu ganz eigentümlichen Mischformen, ehe die Insulare das Feld räumte. Das läßt sich am besten in den damals eng miteinander verbundenen Schreibstuben von Fulda und Würzburg beobachten. Bis ca. 830 hielt sich die englische Schrift noch ziemlich rein.[10] Die

[1] Vgl. Decker in Festschrift deutscher Philologen 1895, 215; dazu aber Lehmann in Zentralbl. 25, 154; Traube in Münch. Abh. 25, II, 74.

[2] Vgl. Förster, Abkürzungen in Kölner Hss. 5.

[3] Vgl. Gregorii Epistolae (Arndt-Tangl, Nr. 48); Varia (Chroust 2, VII, Nr. 1); Augustin (Chroust 2, VI, Nr. 10; Zimmermann 219).

[4] Vgl. Computus (Ehrle, Nr. 29); vgl. auch Quell. u. Unters. z. lat. Philol. 1, III, S. VIII.

[5] Vgl. Epistolae s. Bonifatii ed. Tangl. VI u. Taf. 1.

[6] Vgl. Capitularia (Pal. Soc. 209; dazu Traube in Münch. Abh. 25, II, 52).

[7] Der bekannte Bibliothekar Reginbert (vgl. Lehmann, Kataloge 222) hielt noch an den älteren Schreibgewohnheiten fest, während seine Hilfskräfte sich der neuen Richtung anpaßten; vgl. Varia (Chroust 2, X, Nr. 8f.); auch Holder, Reichen. Hss. 3, I, 69; II, 261 u. Taf. 5b.

[8] Von den Hss. für Baturich, B. v. Regensburg (vgl. Swarzenski, Regensb. Buchmalerei 13 u. 20; Dümmler, Jahrb. d. ostfränk. Reiches 2, 433) zeigt Traktate (Pal. Soc. 122; Petzet u. Glauning, Schrifttaf. 1, Nr. 4) den Hoftyp, dagegen Augustin (Pal. Soc. Nr. 123) noch den älteren Typ. Vgl. zu den Schreibern auch Chroust I, Nr. 3. — Vgl. auch den Paschasius (New Pal. Soc. 31; Steffens 51a; dazu Krusch in N. A. 28, 603), der 819 in St. Florian beendet wurde.

[9] Vgl. Ordo (New. Pal. Soc. II, Nr. 12). Über die Veroneser Schreibschule des Pacificus cf. Traube, Vorl. 2, 28 u. in Münch. Abh. 25, II, 41; Spagnolo in Atti e Mem. d. Accad. di Verona 1912, 41; ders. in Zentralbl. 27, 531 (sein Atlante paleogr. war mir nicht zugänglich); Lazzarini in Mem. d. Istit. Veneto 27, Nr. 3.

[10] Vgl. Ann. Lauriss. (Chroust XI, Nr. 8; Mon. graph. VIII, Nr. 9); Chartular (Steffens, Nr. 54a; dazu Stengel in Arch. f. Uf. 7, 8). Einen ähnlichen Typ zeigt das Evangeliar von Erlangen (Zimmermann in Kunstgesch., Jahrb. 4, 83 u. Taf. 28). Daher scheint mir seine Entstehung c. 870 fraglich.

Manuskripte aber, die Bischof Humbert von Würzburg (832—42)[1] herstellen ließ, zeigen den Umschwung. Sie sind teils in einem der Hofminuskel schon sehr ähnlichen[2], teils in einem aus kontinentalen und insularen Elementen gleichsam zusammengesetzten[3] Typ geschrieben. Noch die für Humberts Nachfolger Gozbald († 855) arbeitenden Schreiber hatten wohl in der Schule nur die Insulare gelernt und bequemten sich nun erst unter großen Schwierigkeiten zum Anschluß an die vom Hofe propagierte Richtung.[4]

Mit dem Vordringen nach Mittel- und Norddeutschland im zweiten Drittel des neunten Jahrhunderts vollendete sich der Siegeslauf der karolingischen Minuskel. An Stelle der außerordentlichen Mannigfaltigkeit von Typen, wie sie das voraufgehende Jahrhundert charakterisiert hatte, herrschte jetzt im weiten Frankenreich eine einheitliche Buchschrift. Auf diesem Gebiete hatten die Bestrebungen der karolingischen Renaissance zu einem glänzenden Erfolge geführt.

---

[1] Vgl. Hauck 2, 609; dazu M. G. Epist. 5, 439, Nr. 26; 441, Nr. 27.

[2] Vgl. Paralipomenon (Chroust V, Nr. 8); Coll. Hadriana (Chroust V, Nr. 6), Hand B.

[3] Vgl. Deuteronomion (New. Pal. Soc. II, Nr. 61); Coll. Hadriana Hand C. In diesen Zusammenhang möchte ich auch das Würzburger Evangeliar (Zimmermann, a. a. O., 72, 83 u. Taf. 31) rücken.

[4] Vgl. Aldhelm (Chroust V, Nr. 9; dazu Traube in Münch. Abh. 25, II, 61); Augustin (Pal. Soc. II, Nr. 67f.).

Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter.

Von

Karl Frölich.

I. Einleitung. Das Archivregister der Stadt Goslar von 1399 und seine Bedeutung im allgemeinen.

In der gehaltvollen Studie „Recht und Verfassung im Mittelalter"[1] streift Fritz Kern auch das Gebiet der mittelalterlichen Fälscherindustrie[2] und ihre Zusammenhänge mit den damaligen Rechtsbegriffen. Er unternimmt den Versuch, die psychologischen Momente, welche zur Erklärung der massenhaften Urkundenfälschungen des Mittelalters dienen können, zu ergründen und einen Einblick in die zu vermutende Seelenkunde der Beteiligten zu gewinnen.[3]

Angeregt durch die Ausführungen Kerns möchte ich im nachstehenden der Urkundenpolitik des Goslarer Rates eine Betrachtung widmen. Handelt es sich dabei auch nur um ein kleineres städtisches Gemeinwesen und um ein Quellenmaterial, das der späteren Zeit an-

---

[1] Hist. Zeitschr. 120, S. 1—59.

[2] Vgl. S. 22, 23, 32f.

[3] S. 33, 34.

gehört, so dürften die Verhältnisse in Goslar doch derart beschaffen sein, daß sie Anspruch auf eine weitergreifende Beachtung erheben können. Und zwar aus einem doppelten Grunde.

Einmal sind hier nicht allein einzelne Nachrichten von zum Teil außerordentlich kennzeichnendem Gepräge überliefert, sondern wir besitzen in dem ältesten Archivregister der Stadt vom Jahre 1399[1] auch eine umfassende Niederschrift, die, als Geheimbuch gedacht, vermöge ihrer Zweckbestimmung vorzugsweise geeignet erscheint, eine Fundgrube für Beobachtungen in der uns interessierenden Richtung zu bilden.

In dem Beschluß über die Anlegung des Registers vom Jahre 1399[2] beurkunden alter und neuer Rat zu Goslar, „dat se hebbet bescreven laten in dyt register den meysten del orer breve unde privilegia in korten worden, dar se meynen, dat der stad meyst an to donde sy". Daneben wird ein Ausschuß von je 4 der erfahrensten Ratmannen aus beiden Räten eingesetzt und die jährliche Verlesung des Verzeichnisses vor den Privilegienherren, die für sich zu vereidigen sind, angeordnet. Erläuternd bemerkt das Register dazu: „Desses is me dar umme also eyn gheworden, wanne jennich sake upsta, dat me denne to synne hebbe, wer me jennich privilegium hebbe, dat sek dar to drepe, dar me sek des mede beschermen unde to bruken moghe, wente der in vortyden in dem rade to male kleyne weren, dede icht van den privilegien wusten, dat der stad groten bedrepliken schaden ghedan hefft, also os dunket".

Was dem Verzeichnis nun eine ganz besondere Note verleiht, ist die Tatsache, daß es sich keineswegs auf eine bloße Ordnung und Aneinanderreihung der wichtigsten Gunstbriefe und sonstigen Aufzeichnungen für die Stadt beschränkt, sondern daß es zugleich, meist noch durch farbige Schrift ausdrücklich hervorgehoben[3], eine Anzahl von Zusätzen aufweist, welche, der Angabe des Inhalts der Urkunden hinzugefügt, sich in zuweilen fast befremdend wirkender Offenheit über die Wertschätzung der einzelnen Stücke auslassen und Winke und Ratschläge für die beste Art ihrer Benutzung in Angriff oder Verteidigung bei der Verfolgung eigener und bei Abwehr fremder Ansprüche geben.[4] So stellt es ein in dieser Form nur selten begegnendes Selbstbekenntnis

---

[1] Vgl. UB. Goslar (im folgenden als UB. ohne weiteren Zusatz zitiert) III, Vorw., S. XII, XIII.

[2] UB. V 1153.

[3] Die Einträge, bei denen rote Tinte verwandt ist, sind nachstehend durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

[4] S. auch Bode, UB. III, Vorw., S. XIII. Auf die Eigenart des Registers wird schon hingedeutet von Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1874, Nachrichten S. LIV, LV. Bei dem jetzigen, noch dazu nicht einmal vollständigen Abdruck der einzelnen Einträge des Registers in den bisher erschienenen Bänden des Goslarer UB. in Verbindung mit den Urkunden, auf die sie sich beziehen, gelangt sie nicht hinreichend zur Geltung. Eine Herausgabe des gesamten Registers wird vorbereitet.

der Männer dar, denen in jener Zeit die Geschicke des städtischen Gemeinwesens anvertraut waren und in deren Denk- und Anschauungsweise es einen tiefen Einblick gewährt.

Dazu kommt noch ein zweiter Umstand. Die Absicht der Herstellung des Registers und die Vorschriften über seine jährliche Verlesung sind entgegen dem in der Vorbemerkung Gesagten nicht lediglich aus der allgemeinen Erkenntnis der Notwendigkeit, im Schoße des Rates die Erinnerung an die der Stadt erteilten Privilegien oder andere wichtige Ereignisse wach zu halten, entsprungen, wie sie auch sonst zu ähnlichen Maßnahmen den Anstoß geboten hat.[1] Das Vorgehen bei der Niederschrift des Urkundenverzeichnisses berührt sich vielmehr auf das engste mit der zähen und umsichtigen Politik des Goslarer Rates, deren Ziel es war, der Stadt die Herrschaft über die Erzgruben des Rammelsberges, auf denen vornehmlich ihr Wohlstand beruhte, zu verschaffen.

Inhaber der Hoheitsrechte in dem Goslarer Bergbaubezirk, der im wesentlichen den Rammelsberg und einen Teil der benachbarten Forsten umfaßte[2], waren, seit dem 13. Jahrhundert die Herzöge von Braunschweig, deren Befugnisse sich in der Hauptsache auf die im Jahre 1235 erfolgte Verleihung des Bergzehnten zu Goslar an Otto das Kind durch Friedrich II. gründeten.[3] Durch sie waren Zehnten und Gericht des

[1] Vgl. z. B. Stein, Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, I (Bonn 1893), S. 12, Nr. 26 (Verlesung des Eidbuches und des Eidbriefs) oder den bei Koppmann, a. a. O., S. LV, Anm. 1 mitgeteilten Vermerk aus der sog. Stadtchronik Henning Hagens in Helmstedt von 1490/91 („es were wol nutte, dat me dusse breve doch eynsz up der boede umme dat drudde edder umme dat veerde jaer des avendes ter collacien lete lezen, wen men doch unnutte clepperye hat vor dem schorsteene, so hoerde de junge raedman, wat de oelde bedreven hedde unde sek gehat in den tiiden, dar mennich gud artikel mang en is, dat yo summestiiden konde deynen, wen des geliiken echt queme"). Diese Chronik stellt sich dar als ein im Auftrage des Rates gefertigtes Verzeichnis der Privilegien und besiegelten Briefe der Stadt, in welche Nachrichten von bedeutsamen Vorgängen des 14. und 15. Jahrhunderts eingeflochten sind (s. Chron. d. d. St. 16, Vorwort, S. VI; Mutke, Helmstedt im Mittelalter, Quellen und Forschungen zur braunschweig. Geschichte, IV, Wolfenbüttel 1913, S. XII, XIII). Ähnlich auch der Beschluß des Braunschweiger Rates über die Verlesung der „Heimlichen Rechenschaft" (Chron. d. d. St. 6, S. 121f., 126, 127 und insbes. S. 134: „Unde dat is nutte, dat me dat jo alzo holde, uppe dat yd malkem iste bad to sinnen sy").

[2] Bode, UB., Einl. I, S. 54f.; II, S. 6f. S. ferner Bode, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 1894, S. 91—121; Günther, Der Forstbesitz der Herzöge von Grubenhagen auf dem Oberharze, das. 1915, S. 161—193 und dazu Denker, am gleichen Orte, S. 194—206. Näheres über den braunschweigischen Anteil an den Harzforsten bei Goslar bringt die als Heft 2 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar" erschienene Arbeit von A. Völker über die Forstpolitik des Goslarer Rates bis zum Jahre 1552 (Goslar 1922).

[3] Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892), S. 286f.; Bode, UB. II, S. 6f. Weitere Angaben bei Völker, S. 6, Anm. 8.

später aus der Waldmark als gesondertes Rechtsgebiet ausgeschiedenen Berges um 1296 zunächst an die Ritterfamilie von der Gowische[1] und nach längeren Verhandlungen im Jahre 1359 an die Sechsmannen des Berges, den Vorstand der Goslarer Berggenossenschaft der Montanen und Silvanen[2], wiederkäuflich überlassen.[3] Von den letzteren hat sie dann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Goslarer Rat erworben[4], ohne daß bisher allerdings genau feststeht, wann und wie sich der Übergang der Rechte der Korporation auf den Rat vollzogen hat.[5] Unanfechtbar ist aber, daß der Rat Zehnten und Gericht des Berges ebenfalls nur in der gleichen Weise erlangt hat, wie sie von den Sechsmannen besessen waren, also pfandweise und belastet mit dem Einlösungsrechte der Pfandschuldner. Darüber hat nach meinem Dafürhalten auch innerhalb des Rates nie ein Zweifel obgewaltet. Und ebenso ist man sich stets völlig klar gewesen über die Gefahren, die der Stadt aus der geschilderten Sachlage drohten. Sie mußten sich namentlich dann geltend machen, wenn die unablässigen Bemühungen des Rates, den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts infolge Wassereinbruchs völlig lahm gelegten Bergbau von neuem in Gang zu bringen, von Erfolg gekrönt waren und den Betrieb der Gruben wieder nutzbringend zu gestalten versprachen. Für Goslar war es eine Lebensnotwendigkeit, die Ansprüche abzuschneiden, die beim Eintreten dieses Falles von irgendwelcher Seite im Hinblick auf die früheren Rechtsverhältnisse am Rammelsberg erhoben werden und welche eine Handhabe gewähren konnten, der Stadt die Früchte ihrer auf die Belebung des Bergbaues gerichteten Anstrengungen zu entreißen. So erwuchsen von vornherein bestimmte, fest umschriebene Aufgaben und Probleme für die Bergpolitik des Rates, deren Beweggründe man in ethischer Hinsicht vielleicht nicht durchweg zu billigen vermag, die aber durch ihren Weitblick und ihre zielsichere Einstellung Bewunderung abnötigt.

Daß hierbei der Art des Gebrauchs und der Bekämpfung der urkundlichen Beweismittel, über welche der Rat oder seine Gegner verfügten, eine bedeutsame, wenn nicht die ausschlaggebende Rolle zufiel, liegt nahe. Und von diesem Standpunkte aus ist m. E. auch in erster Linie die Anfertigung des Archivregisters zu würdigen. Sie erscheint ebenso wie die in die gleiche Zeit fallenden Bestrebungen auf Erwerb

---

[1] Neuburg, S. 60f.; Bode, UB. II, S. 18f.

[2] Über diese vgl. einstweilen Neuburg, S. 286f.

[3] Neuburg, S. 61f.

[4] Bode, UB. II, S. 87f.

[5] Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 103 (Breslau 1910), S. 52f. Wahrscheinlich hatte der Rat schon bei der Belehnung der Sechsmannen mit Zehnten und Gericht des Berges im Jahre 1359 seine Hand im Spiele (vgl. Neuburg, S. 66f.; Bode, UB. IV, S. XXIf.).

eines größeren Grubenbesitzes am Rammelsberge[1] und auf die Beseitigung der sog. Vogteigelder[2] als ein Unternehmen, das zunächst in den Rahmen der Bergpolitik des Rates einzugliedern ist[3], ohne daß sich allerdings ihre Bedeutung hierauf ausschließlich beschränken sollte und tatsächlich beschränkt hat. Denn es würde unrichtig sein, zu folgern, daß sich die in dem Verzeichnis enthaltenen Winke nur auf die Benutzung der Bergurkunden erstreckt oder daß umgekehrt nur an dieser Stelle die auf die Korrektur der rechtlichen Überlieferung gerichteten Tendenzen der Ratspolitik zum Ausdruck gelangt wären. Das Archivregister umfaßt vielmehr außer den Zusätzen zu den Bergurkunden noch eine stattliche Anzahl von Hinweisen auf die Behandlung anderer Schriftstücke, darunter häufig Vermerke durchaus neutraler Beschaffenheit, welche sich auf die Verwahrung der Urkunden beziehen, ihre Auffindung zu erleichtern bestimmt sind oder in sachlicher Weise die Umstände, die zu ihrer Errichtung geführt haben, beschreiben. Und ferner sind neben dem Register Aufzeichnungen in nicht unbeträchtlicher Menge gerettet, die ebenfalls für die Erkenntnis der Urkundenpraktiken des Rates sowohl im Bergwesen wie außerhalb desselben verwertet werden können.

Trotzdem hat die getroffene Feststellung ein erhebliches Gewicht. Sie verleiht von Anfang an der Annahme eine Stütze, daß es sich bei den Machenschaften des Goslarer Rates wegen des Gebrauchs der vorhandenen Urkunden nicht nur um gelegentlich geübte Kunstgriffe, sondern um ein förmliches System von sorgsam überlegten und zur

---

[1] S. darüber unten S. 221 f.

[2] Vgl. unten S. 223f.

[3] Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die von Bode herrührende Benennung des Verzeichnisses als „Archivregister" nicht völlig zutrifft, da der Hauptzweck seiner Anlegung auf anderem Gebiete liegt. Wiederholt eingeschobene Vermerke in dem Bande sind allerdings auch auf Einrichtungen zu beziehen, die bestimmt waren, dem Bedürfnis nach archivalischer Ordnung der vorhandenen Urkundenbestände zu genügen, und die vor allem auf die getrennte räumliche Aufbewahrung einzelner Arten von Urkunden in Kästen (in des rades kisten, in der berchkysten, UB. V, 1156, 1159) und Fächern (in der ridderen vake, in dem vake, dar de keyserbreve licget, UB. V, 495, 1159), zum Teil in der Marktkirche, zum Teil auf dem Rathause zu Goslar ohne genauere Registrierung der einzelnen Stücke abzielten. Bei den in dem Verzeichnis mehrfach auftauchenden Registern („registere, dar de contractus inne stan", s. unten S. 249 zu Anm. 5; „register, dar der orveyde breve utscriffte inne stan", UB. V, 1156; s. ferner das Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen, 1921, S. 105 genannte Register) ist wohl ausnahmslos mit Kopialbüchern zu rechnen (vgl. auch UB. V, 116 a. E.). Welche Bewandtnis es mit dem in der Anm. zu UB. IV, 105 angeführten Archivstück wegen der Judenbriefe („*Ceteras litteras iudaicas require in papiro ad hoc specialiter formato*") hat, läßt sich zurzeit nicht aufhellen. Das bei UB. IV, 407, Anm. 12 erwähnte Tunsselsche Register gehört nach dem äußeren Befunde des darauf bezüglichen Eintrags anscheinend erst dem 15. Jahrhundert an. Ein Henningh Tunssel ist nach einer Mitteilung aus dem Stadtarchiv Goslar als Vikar des Domstifts von 1461—1488 bezeugt.

Anwendung gebrachten Maßregeln dreht. Ist dies aber richtig, so sind wir befugt, von einer eigentlichen, sich auch in der Folgezeit auswirkenden Urkundenpolitik des Goslarer Rates zu sprechen und die Erscheinungen, die uns in dieser Hinsicht auffallen, einer verallgemeinernden Betrachtung zu unterwerfen.

Es wird zweckmäßig sein, bei der Darstellung der Grundzüge der Urkundenpolitik des Goslarer Rates so zu verfahren, daß zunächst an der Hand der Zusätze zu dem Register und des sonstigen Urkundentums die Richtlinien, welche der Rat im Einzelfalle befolgte, aufgedeckt werden, um alsdann zu versuchen, zusammenfassend die Grundsätze und Leitgedanken zu ermitteln, von denen die städtische Urkundenpolitik namentlich im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts beherrscht wird.

Hierbei ist für die Beurteilung des Vorgehens des Rates die Tatsache von Belang, daß nach dem Beschlusse über die Herstellung des Registers vom Jahre 1399 nicht alle die Stadt betreffenden Urkunden, sondern nur die wichtigsten von ihnen berücksichtigt werden sollten. Das berechtigt zu der Behauptung, daß die in dem Register eingetragenen urkundlichen Nachrichten wohl ausnahmslos, sei es wegen der Bedeutsamkeit der bezeugten Ereignisse an sich, sei es wegen ihrer nahen Verbindung mit den großen Zielen der Politik des Rates, Aufmerksamkeit verdienen.

In der Regel läßt schon der höhere oder geringere Grad der Ausführlichkeit, mit der die Wiedergabe des Inhalts der Urkunden oder seine Erläuterung bewirkt ist, Schlüsse auf die besondere Wertschätzung zu, deren sich die einzelnen Aufzeichnungen innerhalb des Rates erfreuten. Aber auch dort, wo scheinbar gleichgültige Notizen dem Register einverleibt sind, ist es erforderlich, nach den tieferen Gründen für ihre Aufnahme in das Verzeichnis zu forschen, um auf diesem Wege Klarheit über ihre Zweckbestimmung zu gewinnen.

II. Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates nach dem Register in ihren einzelnen Richtungen.

Die Eintragungen, welche das Archivregister birgt und welche sich im Sinne einer bewußten politischen Betätigung des Rates auf dem Gebiete des Urkundenwesens verwerten lassen, sind in zwei große Gruppen zu scheiden. Wenn unsere Vermutung, daß die Anlegung des Archivregisters vor allem auf die von dem Rate im Hinblick auf den Bergbau verfolgten Pläne zurückgeht, begründet ist, so muß dies in der Ausgestaltung des Verzeichnisses[1] irgendwie zum Ausdruck ge-

[1] Das Archivregister zerfällt, wenn man von der Vorbemerkung und dem für die eigentlichen Zwecke des Verzeichnisses unwesentlichen Beiwerk absieht,

langen. Das ist aber auch tatsächlich der Fall. In einer Mehrheit von Abschnitten, in denen die mit roter Tinte geschriebenen Zusätze überwiegen, werden die Urkunden aufgezählt und teilweise erläutert, die sich mit dem Rammelsberge befassen. In Betracht kommen hier insbesondere die Abteilungen „Berchbreve" und „Voghedye gheldes breve".[1] Aber auch weitere Abschnitte, die ihrer Überschrift nach an sich von anderen Gegenständen handeln, beschäftigen sich in der Hauptsache mit der Bergpolitik der Stadt.[2] Daneben finden sich einschlägige Bemerkungen über eine ganze Reihe der übrigen Teile des Registers verstreut, wobei naturgemäß namentlich das sich auf die Kaiser und Könige, sowie die Herzöge von Braunschweig erstreckende Urkundentum[3] in den Vordergrund rückt. Der verbleibende Rest der Nachrichten des Verzeichnisses erörtert dann die sonstigen Beziehungen der Stadt zu weltlichen und geistlichen Großen, zu denen sie in Berührung trat[4], und Rechtsverhältnisse verschiedener Art aus dem engeren städtischen Bereich.[5]

A. Die Bergpolitik des Goslarer Rates.

In den Goslarer Urkunden ist klar zu erkennen, daß der Rat die Stellung, die er in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch den pfandweisen Erwerb von Zehnten und Gericht des Rammelsberges im Bergwesen erlangt hatte, in doppelter Weise zu befestigen trachtete. Einmal zeigt sich das Bestreben, den Forderungen solcher Personen einen Damm entgegenzusetzen, welche vorher Rechte an dem Bergwerk besessen hatten und durch deren Geltendmachung die Stadt um den Erfolg ihres Ringens zu bringen vermochten. Dabei ist einerseits an die ursprünglichen Besitzer von Gruben und Grubenteilen, andererseits an die Empfänger der sogenannten Vogteigeldlehen, d. h. bestimmter, auf die Einkünfte der Reichsvogtei aus dem Bergbau bei

---

in folgende Abschnitte: I. Imperatorum et regum (Bl. 4—13) nebst Anhang: Transsumpta quarundam literarum praetactarum Imperatorum et regum, Bl. 14, 15; II. Ducum (Bl. 15v., 16); III. Comitum (Bl. 18, 19); IV. Militum et famulorum (Bl. 21v.—23v.); V. Burgensium (Bl. 25v.—29); VI. Papales (Bl. 29v., 30); VII. Episcoporum (Bl. 32—37); VIII. Religiosorum (Bl. 38—43); IX. De domibus religiosorum (Bl. 44—46); X. Berchbreve (Bl. 47—51); XI. Voghedye gheldes breve (Bl. 54—57v.); XII. Breve uppe den Stenbergh (Bl. 60—61v.); XIII. Walmeden (Bl. 62—67); XIV. Orveydes breve (Bl. 70—71v.); XV. Sonebreve (Bl. 72); XVI. Vredebreve (Bl. 72v.); XVII. Vorwise breve (Bl. 73).

[1] S. die vorige Anm. zu X und XI.

[2] Zu nennen sind vornehmlich die Abteilungen VI, XII, XIII.

[3] Abschnitte I und II.

[4] Vgl. namentlich die Teile III, IV und VII.

[5] Abschnitte V, VIII, IX, XIV—XVII.

Goslar in Form von Kammerlehen ausgewiesener Renten[1] zu denken. Sodann ging der Rat darauf aus, sich auch gegenüber den eigentlichen Inhabern der Regalrechte, den Herzögen von Braunschweig, die sich nur wiederkäuflich ihrer Rechte an Zehnten und Gericht des Berges entäußert hatten, den Rücken zu decken. Das Register und einige weitere Nachrichten gewähren auch unzweideutigen Aufschluß darüber, wie man es verstanden hat, das vorhandene urkundliche Beweismaterial für diese verschiedenen Zwecke mit besonderer Geschicklichkeit nutzbar zu machen.

1. Die Abschneidung der Ansprüche früherer Berechtigter.

Bei der Besprechung der Vermerke des Archivregisters, die sich auf die Besitzverteilung am Rammelsberge und auf die Vogteigelder beziehen, kann ich mich kurz fassen, da ich wegen des Verfahrens des Rates hierbei auf eigene Vorarbeiten zurückzugreifen in der Lage bin. Ich begnüge mich deshalb jetzt damit, die hervorstechenden Züge der eigentlichen Urkundenpolitik des Rates, die mit seinem Vorgehen zusammenhängen, mit einigen Strichen zu kennzeichnen.

a) Das Verhältnis zu den ehemaligen Besitzern von Grubenteilen am Rammelsberge.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts ist es dem Rate geglückt, fast den gesamten Grubenbesitz am Rammelsberge seinem Einfluß zu unterwerfen und — nicht immer auf völlig geradem Wege — die bisher bestehenden Sonderberechtigungen anderer Personen auszuschalten.[2] Soweit ihm nicht das Wüstwerden der einzelnen Gruben oder Verfehlungen ihrer Besitzer sein Vorhaben erleichterten, muß er einen starken Druck auf die Berechtigten ausgeübt haben.[3] Um dies zu verschleiern und den Anschein zu erwecken, daß er durchaus einwandfrei das Eigentum an den Gruben erlangt habe, ist er, wie eine Betrachtung der erhaltenen Nachrichten lehrt, zunächst bei der Ausstellung der Urkunden über die erfolgten Auflassungen bemüht, durch die Fassung der Schriftstücke etwaigen Einsprüchen zu begegnen, die sich auf Mängel des unterliegenden Rechtsgeschäftes gründen konnten, und durch eine genaue Beschreibung der Förmlichkeiten des Eigentumswechsels den Blick von den Ereignissen

[1] S. hierüber Bode, Harz-Z. 1872, S. 458f.; UB. I, S. 35f.; Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp (Berlin 1881), S. 254f.; Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1905), S. 119f., 183f., 228, 258f.

[2] Vgl. Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400, Hans. Geschichtsbl. 1919, S. 103—171, insbes. S. 141f. Der Aufsatz wird nachstehend als „Grubenbes." angeführt.

[3] A. a. O., S. 131f., 141.

abzulenken, die sich vor der Errichtung der Urkunden abgespielt hatten.[1] Die geschilderte Tendenz wagt sich gegen das Ende des 14. Jahrhunderts immer deutlicher hervor und findet schließlich ihren stärksten Ausdruck in der Anfertigung der Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Rates, welche in die große, von dem Rate benutzte Handschrift des Stadtrechts im Goslarer Archiv[2] aufgenommen sind und so den Wunsch erkennen lassen, in maßgebender Form die innerhalb des Rates vertretenen Anschauungen zur Geltung zu bringen. Die Niederschrift entstellt auffallend die Vorgänge bei dem Erwerb der Gruben und erscheint bestimmt, irrige Auffassungen bei den späteren Lesern der Einträge zu nähren. Das wird nicht nur bestätigt durch die Beifügung eines einleitenden Vermerkes, der in einer den Tatsachen nicht entsprechenden Weise den Eindruck zu erzielen sucht, daß die sämtlichen in der Aufstellung enthaltenen Bergteile rechtmäßig durch Kauf an den Rat gekommen seien, sondern auch durch gewisse Eigentümlichkeiten in der Anlage der Register, die bezwecken, weitere Stützen für die von dem Rate erhobenen Ansprüche zu beschaffen.[3] Nimmt man hinzu, daß die Verzeichnisse der Bergteile in dem Kodex des Stadtrechtes von demselben Schreiber herrühren, von dem auch das Archivregister stammt[4], und daß bei ihnen ebenso wie in dem Archivregister die charakteristische Art der Hervorhebung der Hinweise und Bemerkungen, auf die besonderer Nachdruck gelegt werden sollte, durch farbige Schrift gewählt ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß hier an eine Betätigung des Rates auf dem Gebiete bewußter Urkundenpolitik zu denken ist, die in den Verhältnissen des Rammelsberger Bergbaues ihre Wurzel hat.

b) Die Vogteigeldurkunden.

Wegen der Schritte des Rates, die den Erwerb der Vogteigeldrenten durch die Stadt betreffen, kann ich mich ebenfalls auf meine früheren Darlegungen über den gleichen Gegenstand berufen.[5] Hervorzuheben ist aus ihnen, daß zuerst die allmählichen Änderungen in dem Wortlaute der von Goslar erwirkten königlichen Privilegien über die Vogteigelder Rückschlüsse auf die Pläne des Rates, die weitere Auszahlung der Renten abzulehnen, zulassen, daß der Rat sodann durch die päpstliche Bestätigung der erlangten Königsbriefe wegen der Aufhebung der Vogteigelder seine Rechtslage zu festigen strebt und daß

---

[1] A. a. O., S. 134f.

[2] S. Göschen, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1841), Einl. S. VIII, IX.

[3] Näheres a. a. O., S. 133, 136f.

[4] A. a. O., S. 110 zu Anm. 1.

[5] Frölich, Die Privilegienpolitik des Goslarer Rates in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1921, S. 87—120, insbes. S. 89f., 98f. Ich zitiere die Abhandlung im folgenden als „Priv.-Pol.“

schließlich nach sorgsamer Vorbereitung eine Anzahl von Scheinverfahren durchgeführt wird, die mit der Anerkennung des Standpunktes der Stadt enden und ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Renten verneinen. Über diese Verfahren werden sodann umfangreiche Urkunden aufgenommen, die wieder bei anderen Gelegenheiten vorgeschoben werden und über deren vorteilhafteste Verwendung sich nicht nur die Zusätze zu dem Archivregister[1], sondern auch eine Anzahl entsprechender Einträge in der oben[2] erwähnten Stadtrechtshandschrift äußern.[3] Wir sind danach berechtigt, bei der Bekämpfung der Vogteigeldforderungen ähnliche Absichten des Rates zu unterstellen, wie bei dem Erwerb der Bergteile, bei dem die gleichen Methoden des Vorgehens angewandt wurden.[4]

2. Die Begründung der eigenen Ansprüche Goslars im Bergwesen.

Über den Anfall von Zehnten und Gericht des Berges an die Stadt selbst ist merkwürdigerweise keine Originalurkunde vorhanden. Schon in meiner ersten Arbeit über Goslar[5] habe ich die Vermutung geäußert, daß eine solche vielleicht überhaupt nicht errichtet worden sei, weil man Grund zu haben glaubte, die Änderung den Herzögen von Braunschweig als den Inhabern der Regalrechte zunächst noch zu verschleiern.[6] Das, was wir heute über die Mittel und Wege wissen, deren sich die Politik des Rates bediente, ermöglicht es uns nun, einen tieferen Einblick in den Verlauf des Geschehens zu gewinnen. Es scheint in der Tat so, daß mit einer Verschiebung in den Hoheitsverhältnissen gerechnet werden muß, die unter der Hand erfolgt ist und für die man sich nachträglich durch eine Erneuerung des Zeugnisses über das angeblich stattgehabte Gerichtsverfahren und durch eine Reihe von auf den ersten Anblick den Stempel der Authentizität tragenden Vermerken in der Stadtrechtshandschrift und dem Archivregister, die übrigens wieder von derselben Hand geschrieben sind und die nämlichen typischen Äußerlichkeiten aufweisen, wie die bisher besprochenen Eintragungen an den gleichen Stellen, eine urkundliche Grundlage zu verschaffen gewußt hat.

---

[1] Priv.-Pol. S. 110f. Über die in dem Register aufgezählten Vogteigeldbriefe s. UB. V, 1160.

[2] Vgl. oben S. 223, Anm. 2.

[3] Priv.-Pol. S. 109 und Anm. 77, 78 daselbst.

[4] Zu den Darlegungen Priv.-Pol., S. 118, 119 ist hier noch ein Hinweis auf den Vermerk UB. V, 731 nachzutragen.

[5] S. oben S. 218, Anm. 5.

[6] Gerichtsverf. von Goslar, S. 55f.

In einer Urkunde vom 22. 8. 1396[1] bescheinigt der Vogt Hans Ernstes[2], daß vor ihm im gehegten Gericht von Floreke und Arnd Kulingeholt eidlich erhärtet sei, wie sie vor mehr als dreißig Jahren als Zeugen und Dingleute bei einer gerichtlichen Verhandlung vor dem Vogte Hans Overbeck mitgewirkt hätten, in der von den Sechsmannen des Rammelsberges dem Rate der Stadt Goslar für eine Schuldsumme von 2800 Mark der Rammelsberg mit allen Zubehörungen an Halden, Treib- und Frischhütten überlassen sei. Der Weitergabe des Berges von den Sechsmannen an den Rat geschieht nun ferner Erwähnung in der Stadtrechtshandschrift des Goslarer Archivs sowie in dem Archivregister von 1399.

Dem Stadtrechtskodex[3] gehört nachstehende Aufzeichnung an:

„De rad heft sek ghe eghent laten den Rammesbergh mit siner tobehoringe vor achte unn twintich hundert mark unn hebbet sek den tuch vornygen laten, alse de breff wol utwist, den se dar up hebbet, de lyt in der kerken. Unde hebbet twene breve uppe beide helffte des tegheden uppe dem Rammesberghe unn iowelk breff wiset ut uppe verhundert mark. Also steyt de teghede entsampt VIII hundert mark. Der eynen hertoghe Ernst de eldere, hertogen Hinr. sone van Brunswik, unn hertoghe Albert, des sulven hertogen Ernstes sone, beseghelt hebben[4], unn den anderen besegelt hefft hertoge Ernst de jungere, hertoghen Albrechtes sone van Brunswik, unn hertogen Otto, des sulven hertogen Ernstes sone[5], den sesmannen des Rammesberges unde de breve ludet vil na alleyn, wenne de eyne ludet van worde to worde, alse hir na gheschreven steyt: . . .“

Die Fortsetzung bildet eine Abschrift der Urkunde Herzog Ernsts des Jüngeren zu Braunschweig und seines Sohnes Otto vom 11. 4. 1359[6] wegen der Übereignung des von ihnen zu Lehen gehenden halben Zehnten und Gerichts am Rammelsberge von den bisherigen Pfandbesitzern, den Herren von der Gowische, an die Sechsmannen des Berges und wegen des Vorbehalts seiner Wiedereinlösung, woran sich die Notiz schließt:

„In dem sulven breve steit umme de dre mark geldes, de nů Hans Meyse hefft unn vore Hans van Leyvede ghehat hadde, dat de de sesman weder losen mochten beneden drittich marken[7] unn desse twene breve licget in der kerken bi dem breve, dar de tůch inne vornyet is.“

---

[1] UB. V, 1022. Die Urkunde liegt in zwei Ausfertigungen von verschiedener Herkunft (Stadt Goslar, Nr. 526, 527) vor.

[2] Über ihn vgl. unten S. 274.

[3] S. 24.

[4] Gemeint ist die Niederschrift vom 15. 4. 1359 (UB. IV, 661).

[5] Vgl. die Urkunde vom 11. 4. 1359 (UB. IV, 659). S. weiter im Text.

[6] S. die vorige Anm.

[7] Die Urkunde vom 11. 4. 1359 (UB. IV, 659; vgl. ferner UB. IV, 566, 660, 661) nimmt von der Belehnung der Sechsmannen aus „dre marc geldes, de hir

Das Archivregister aber hat die mit roter Tinte geschriebene Bemerkung[1]:

„De berch breve, de syn vore eder na ghescreven, de synt dar umme tekent, dat me dem rade tosprikt van des berghes weghen, dat se deste bat weten, wů se dat vorantwerden moghen unn wů de berch an se ghekomen sy unn hebbet den sek to ener tyd ghe eghent laten vor XXVIII^C mark.

De breff, dat sek de rad hefft ghe eghent laten den Rammesbergh boven unn neden, verschhutten unn driffhutten unde de warpe vor XXVIII^C mark, is dar ok, de se rede ute gheven hadden vor den bergh vor dat. des breves Hanses Overbeken, dar Brand van Hone umme sprak. Unn de tuch is vornyet unn is gheschen na godes bort M°CCC° XCVI°. Unn desser breve is noch eyn uppe dem radhuse unn lyt in dem abbede uppe der dornsen."[2]

Von den durch Brand von Hone erhobenen, auf Hans Overbeck zurückgehenden Ansprüchen handelt nun wieder eine leider nur im Regest mitgeteilte, auf Grund der gemachten Angaben zurzeit nicht näher festzustellende Aufzeichnung vom 16. 5. 1396.[3] Nach ihr tritt Alheid, die Witwe Hans Overbecks, durch Vertrag mit dem durch den Bürgermeister Hans Kissenbrück und die beiden Ratsherren Heinrich Wildevur und Werner Konig vertretenen Rat die Treibhütte und einen Teil des Bergzehnten an Goslar ab. Außerdem schenkt sie um der Guttaten willen, die ihr Mann und sie lange Zeit von dem Rate erfahren haben, diesem alle ihre Forderungen, die sie noch an Goslarische Bürger hat.[4] Zu dem Inhalt der Urkunde führt das Archivregister[5] aus:

---

bevorn de van Wildensteyne van unsen elderen dar inne hadden unde nů Hans van Leyvede unde sine erven van uns hertoghen Ernste to lene hebbet", und trifft Bestimmungen über die getrennte Einlösung dieser Rente durch die Sechsmannen für die vorgesehene Summe und über die Verpflichtung der Herzöge, im Falle des Rückkaufs des Zehnten auch hierfür Ersatz zu leisten. Näheres darüber s. unten bei II A 3.

[1] A.R. Bl. 50.

[2] Am Schlusse des die Bergbriefe aufzählenden Abschnittes des Registers (A.R. Bl. 51) findet sich noch die Notiz in farbiger Schrift: „Desser berchbreve vele unn dar de meiste macht an is licget in der kerken in des rades kisten in dem vake, dar de keyser breve licget, unn sint oven upp gheleit. Unn der anderen is vele tohope bunden unn licget in der berch kysten" (s. UB. V, 1159).

[3] Vgl. UB. V, 1015.

[4] Die Urkunde selbst, ein von dem Notar Johannes Vlotowe angefertigtes Notariatsinstrument, ist infolge mangelhafter Beschreibung im Urkundenbuche nicht auffindbar. Es läßt sich daher leider im einzelnen nicht genauer verfolgen, inwieweit diese Abtretung und Schenkung mit der Ratspolitik in bezug auf den Erwerb des Bergzehnten und die Abstoßung der Schulden der Sechsmannen in Verbindung steht.

[5] A.R. Bl. 50v., 51 (s. UB. V, S. 506).

„Item 1 instrument, dar de Overbeksche inne gheven hefft dem rade to wedderstadinghe des tinses, den se van on ghenomen hadde in weddeschatte wol uppe II^C mark, dat uppe wedderbedent unde wedder esschend stunt, dat woker is, alse se berichtet is, de breve, dede spreken uppe de driffhutten unn uppe den del des tegheden uppe dem Rammesberghe. Wol dat sek de rad over langhe tyd vore dit ghe eghent laten hadde umme grote schult, alse me dat wol vindet in anderen breven, doch so annemeden se de gave na orer beghericheit.

Unde desse breve hadde Brand van Hone unn entheld se der Overbekeschen, syner groten momen, vore, wol dat se bekent in dem vorben. instrumente, dat se de om ghedan hadde in guden truwen to bewarende unn nicht gegheven. Van der breve weghen sprekt nů meister Johann Dusterdal den rad an unn secht, Brand hebbe se om ghe gheven. Desse breve hefft de rad wedder unn de breff uppe den verden del des tegheden lit hir bi to des rades nůd. Unn were, dat hir jemend mer upp spreken wolde, so lit hir ok bi eyn scrifft, beide sculde unn antworde, dar mach me sek na richten."

Die Urkunde soll also zusammenhängen mit Forderungen, die Brand von Hone, ein Enkel Hans Overbecks, erhoben habe und deren jetzt Johann Dusterdal sich berühme. In Wahrheit seien jedoch die Briefe, auf die Brand von Hone sich stützte, ihm von seiner Großmutter, der Witwe Hans Overbecks[1], nur zur Aufbewahrung übergeben gewesen. Die Witwe Hans Overbecks aber habe auf ihre Rechte der Stadt gegenüber verzichtet, nachdem sie berichtet worden sei, daß ihre weitere Geltendmachung als „woker" betrachtet werden müsse.

Endlich ist noch eine langatmige Erläuterung zu den Verhandlungen des Rates mit den genannten Personen in einem weiteren Schriftstück überliefert, auf das der Vermerk des Archivregisters zu der Urkunde vom 16. 5. 1396 in seinem Schlußsatze offenbar verweist.[2] Sie enthält umfängliche Rechtsausführungen, die darauf hinauslaufen, daß die von Hans Overbeck ausgestellten Briefe, auf die Brand von Hone seine Beschwerden gründete, verschwiegen seien und daß umgekehrt der Rat den Berg mit Treib- und Frischhütten von Hans Overbeck erworben und über 30 Jahre lang ohne rechte Ansprache in seiner Gewere gehabt habe.

---

[1] Beide werden gemeinschaftlich tätig bei einer Altarstiftung vom 8. 9. 1390 (UB. V, 816). Statt „Brand vom Hove" ist hier zu lesen „Brand von Hone".

[2] S. UB. V. S. 512f. Der sich hier findende Abdruck ist bewirkt nach einem Kopialbuche der Stadt saec. XV, das aber in dem UB. ebenfalls nicht näher gekennzeichnet ist.

Aus diesen Auslassungen ist in Verbindung mit den sonst erhaltenen Nachrichten[1] für den Vorfall mit Brand von Hone und seiner Großmuhme, der Witwe Hans Overbecks, folgendes zu entnehmen:

Hans Overbeck gehörte zu den Bürgern, welche den Sechsmannen einen Teil der von ihnen für den Ankauf von Zehnten und Gericht des Rammelsberges an die Herren von der Gowische zu zahlenden Summe vorgestreckt hatten und die dafür zu je einem Viertel mit dem Zehnten und Gericht des Berges namens der Sechsmannen belehnt waren.[2] Anscheinend steht dabei eine Abmachung in Frage, welche im Einverständnis mit dem Rate getroffen war, weil die schon damals stark verschuldete Korporation der Montanen und Silvanen für sich allein nicht über die erforderlichen Mittel zum Ankauf verfügte.[3] Wie ich nach den Angaben in dem Archivregister vermute, hat Hans Overbeck sich seinerseits für die Hingabe des Geldes dem Rate gegenüber durch Abmachungen gesichert, auf Grund deren der Rat sich zunächst zur Zinszahlung für verpflichtet hielt, die von ihm aber später der Witwe Overbecks gegenüber als Wucher hingestellt wurden. Die Witwe Hans Overbecks hat darauf die zugunsten ihres Ehemannes lautenden Briefe über die Treibhütte und einen Teil des Zehnten am Rammelsberge dem Rat, der sich „over langhe tyd vore dit gheegent laten hadde umme grote schult, alse me dat wol vindet in anderen breven“[4], auszuhändigen versprochen. Mit diesem Vorgehen war aber der Enkel Hans Overbecks, Brand von Hone, nicht einverstanden, so daß der Rat genötigt war, dem letzteren die ihm von seiner Großmutter übergebenen Briefe, die er seinerseits dem Priester Johann Dusterdal abgetreten hatte[5], zu entwinden. Aus dem Hinweis darauf, daß die Aufrechterhaltung der Forderungen als Wucher anzusehen sei, möchte ich schließen, daß seitens des Rates auf die Witwe Hans Overbecks, ebenso aber vielleicht auf ihren Großsohn, ähnlich wie in einer Reihe anderer Fälle bei dem Ankauf von Grubenbesitz

[1] Vgl. den Eintrag A.R. Bl. 47v.: „Ok synt dar IIII utscriffte uppe den tegheden des Rammesberghes unn de driffhutten, de de sesmann vorsat hadden, dar Brand van Hone umme sprak. Unn de breff wiset ut, welden se dat vorsetten, dat scholden se don eneme, de borgher were to Gosler. Dat. M° CCC° LVI° Andree. De besegelde breff uppe den tegheden, dene Brand van Hone hadde, de lyt hir bi.“ Der letzte Satz ist anscheinend später hinzugefügt. Drei der hier genannten Urkunden s. UB. IV, 562—564. Mit dem Anteil Hans Overbecks insbesondere befassen sich UB. IV, 564, 569.

[2] UB. V, 562—564, 566—569 und dazu Neuburg, S. 61f.

[3] Bode, UB. IV, Einl. S. XXI, XXII. Über die finanziellen Beziehungen zwischen Rat und Sechsmannen s. auch unten S. 232f.

[4] Vgl. oben S. 227.

[5] Auf Dusterdal, der Geistlicher war, geht wohl der Schluß der Niederschrift UB. V, 514.

für die Stadt[1] ein Zwang ausgeübt ist, um sie zum Verzicht auf ihre Ansprüche zu bewegen.[2]

Wenn nun kurze Zeit nach diesen Auseinandersetzungen, auf deren Bedeutsamkeit für die Stadt die Häufigkeit ihrer Erwähnung schließen läßt, die Urkunde vom 22. 8. 1396 wegen der Erneuerung des Zeugnisses über den Erwerb des Rammelsberges durch die Stadt errichtet wird, so liegt in Ermangelung sonstiger Aufzeichnungen über den gleichen Gegenstand die Annahme nicht fern, daß die Führung des Beweises für die Behauptungen, auf die der Rat sich bei den Streitigkeiten mit Brand von Hone nach der oben mitgeteilten Niederschrift in erster Linie gestützt hatte — die Überlassung des Rammelsberges an den Rat selbst und den über 30 Jahre währenden unangefochtenen Besitz der Stadt — doch mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein muß. Und überblickt man von diesem Standpunkt aus die mitgeteilten Nachrichten in ihrem Zusammenhange, so drängt sich die Empfindung auf, daß mit der angeblichen Übereignung von Zehnten und Gericht des Berges durch die Sechsmannen an den Rat irgend etwas nicht in Ordnung ist und daß man, da eine förmliche Übertragung des Rammelsberges von den Sechsmannen auf den Rat überhaupt nicht stattgefunden hatte, das an sich in hohem Grade auffällige Fehlen eines schriftlichen Beleges für das wichtige Geschäft auszugleichen versucht hat, indem man, der Wahrheit zuwider, nicht allein zur Herstellung einer gerichtlichen Urkunde auf dem Wege einer Erneuerung des Zeugnisses, entsprechend den Vorschriften des Stadtrechts[3], schritt[4],

---

[1] Grubenbes. S. 119, 123f., 133, 137. Bezeichnend ist, daß es vornehmlich die Witwen verstorbener Bürger sind, gegen die sich der Rat bei seinem Vorgehen wendet (vgl. Grubenbes. S. 117, Anm. 5, 123, 133, 137). Dieselbe Erscheinung ist übrigens auch sonst zu beobachten (s. UB. V, 239, 241, 1028, 1078, sowie unten bei II C 2).

[2] In welcher Weise der Rat mit dem Priester Johann Dusterdal fertig geworden ist, enthüllt ein Vertrag vom 13. 12. 1399 zwischen dem Rate und den Bevollmächtigten Dusterdals, dem Dechanten Hildebrand von St. Cyriacusberg bei Braunschweig und dem Domherrn Ludolf von St. Blasien daselbst. Nach diesem Abkommen, dessen auch ein Vermerk auf der vorderen inneren Umschlagseite des Archivregisters gedenkt, übernimmt Dusterdal die Verpflichtung, daß er „teghen se unde ore borghere nicht wesen enschal mid rade noch mid dade nenerleye wis dussen neghesten tokomende viff yar umme na utgifft desses breves. Were ok, dat se one worumme ratfrageden bynnen desser tyd, des schal he se berichten, alse he dat best weid unde ore beste don. Hirvore willet se ome gheven unde schenken viff mark Goslerscher weringhe (UB. V, 1148). Die Vereinbarung wird unter dem 20. 12. 1400 von Dusterdal selbst bestätigt (UB. V, 1200). Über das Verhältnis von Ludolf von St. Blasien zu Goslar vgl. Priv.-Pol. S. 114. Wegen der späteren Schicksale Johann Dusterdals s. Hänselmann, Chron. d. d. St. 16, S. XXXII, LXV, Anm. 96.

[3] Vgl. Göschen, S. 95, Z. 16f. und S. 487 das.

[4] Ein gutes Beispiel für die Unzuverlässigkeit derartiger Bekundungen an sich bei Höfer, Harz-Z. 1897, S. 431f. Gerade bei der Erneuerung des Zeugnisses bot sich Gelegenheit, hieran anzuknüpfen.

sondern auch durch die mehrfachen Einträge über den behaupteten Tatbestand im Archivregister sowie in dem großen Stadtrechtskodex geflissentlich einer Anzweiflung vorzubeugen bestrebt war. Sowohl die Ausstellung von Scheinurkunden, die möglichst genaue Beschreibung der beobachteten Förmlichkeiten, die Aufnahme eines entsprechenden Vermerks in die von dem Rate benutzte Handschrift des Stadtrechts[1] und in das Archivverzeichnis, die Erläuterungen zu den errichteten Urkunden in Gestalt eingehender Schilderungen des gegebenen Sachverhalts und der Rechtslage, mehrfach auch ein vorher abgekartetes Zusammenwirken mit den übrigen Beteiligten — alles dies sind Erscheinungen, denen wir schon wiederholt im Zuge der Politik des Rates begegnet sind.[2] Ich halte daher die Folgerung nicht für zu kühn, daß auch hier ein gleicher Fall vorliegt, m. a. W., daß der Vorgang sich gar nicht so abgespielt hat, wie die Verhandlung vom 22. 8. 1396 behauptet, und daß in den vorhandenen Urkunden und sonstigen Schriftstücken nur der Ausdruck der Bemühungen des Rates zu sehen ist, sich durch eine skrupellose Urkundenpolitik die Beweismittel für die beanspruchte Rechtslage zu verschaffen und weiter mit Hilfe des Archivregisters und der Stadtrechtshandschrift die Überlieferung nachhaltig in seinem Sinne zu beeinflussen.

Eine Bestätigung empfängt diese Ansicht durch die Betrachtung einiger anderer Zusätze in dem Archivverzeichnis, die sich mit einer Darlehnsangelegenheit der Sechsmannen befassen, an der ebenfalls der Rat beteiligt ist.

Das Register[3] sagt in dieser Beziehung, ohne sich genau an die zeitliche Reihenfolge zu binden:

„Item 1 breff, den de sesman besegelt hebben hern Borcharde van dem Stenberghe, Kunnen syner husvrowen, Borcharde, Aschwyne unn Corde, synen sonen, uppe II^{C} mark unn hebbet de bewist an der driffhutten, verschhutten unn an des berghes kopperoke. Dat. M^{0}CCC^{0}LX^{0}.[4]

---

[1] Über einen ähnlichen Vorfall in Braunschweig vgl. Chron. d. d. Städte 6, S. 5 zu Anm. 2. — Auch die Handschrift des Bergrechts im Goslarer Stadtarchiv, die dem Abdruck bei Schaumann, Vaterländ. Archiv des histor. Ver. f. Niedersachsen 1841, S. 255f. zugrunde gelegt ist, enthält übrigens bei den im Anschluß an das Bergrecht mitgeteilten Aufzeichnungen einige Zusätze entsprechender Art. So ist zu dem Verzeichnis der Hütten von 1310 (UB. III, 265, hier aber unter Fortfall der nachstehenden Einleitung wiedergegeben) in roter Schrift bemerkt: „Dat hir na geschreven is, des vant me eyn old register to der tid, dat geschreven was anno domini mille^{mo} CCC^{mo} X^{mo}, dar me in tokomenden tiden ut pr$\mathring{o}$ven mach, w$\mathring{u}$r van dat voghedyge gheld hergekomen is (Bl. 45v. der Handschrift, Vaterländ. Archiv 1841, S. 348). Weitere, sachlich allerdings belanglose Hervorhebungen zu UB. V, 911 das. Bl. 47.

[2] S. Grubenbes. S. 135 und Anm. 5; Priv.-Pol. S. 106, 107, 109 (Anm. 78), 118.

[3] A.R. Bl. 48v.

[4] Urk. v. 28. 3. 1360 (UB. IV, 690).

Unde[1] sint de II^C mark, de de sesman langhe tyd vore aff gheborghet hadden Hanse Bilstene unn Kunnen, syner husfrowen, de do na hern Borcharde nam to echte, de de rad ut ghaff vor den berch unn hebbet des der van dem Stenberghe breff, dar se dem rade de breve inne gheantwordet hebbet. Des enen datum is M°CCC°LXX° Dionisii[2] unn des lesten breves datum is M°CCC°LXXXVI°.[3]

Nach einem Hinweis auf die ein zweites Dahrlehnsgeschäft zwischen Hans von Bilstein und den Sechsmannen des Rammelsberges betreffende Urkunde vom 1. 1. 1352[4] reiht sich die weitere Notiz an:

„Item 1 breff der sesman, den se dem rade besegelt hebben dar upp, dat se loveden Hanse van Bilsten unn Kunnen syner husvrowen vor de II^C mark unn hebbet on vor dat hovetgud unn schaden bewist dat gherichte upp dem berghe unn de driffhutten. Unn her Borchard van dem Stenberghe nam de vrowen unn de rad moste ôm de II^C mark betalen, de hebbet se witliken vorschadet sedder der tyd wol XXV jar, dar se wol V^C mark upp ghegheven hebbet, dat se wol bewisen moghen mit der van dem Stenberghe breve. Datum M°CCC°LV.“[5]

Danach haben sich die Dinge so abgewickelt, daß aus der Forderung Hans von Bilsteins und seiner Ehefrau gegen die Sechsmannen in Höhe von 200 Mark eine solche der Herren von Steinberg gegen den Rat geworden ist, wie umgekehrt[6] die Herren von Steinberg es waren, die später dem Rat den ausgestellten Schuldbrief überantworteten und ihm den Besitz alles dessen verschafften, was ihnen durch die ausgestellten Urkunden zugesichert war.[7]

---

[1] Vgl. UB. IV, S. 516.

[2] Eine Urkunde von diesem Tage fehlt. Über den Brief der Herren von Steinberg vom 1. 12. 1372 (UB. V, 229) s. unten Anm. 6.

[3] Auch hier ist eine Urkunde nicht erhalten.

[4] Vgl. A.R. Bl. 48v.: „Item 1 breff der sesman, den se beseghelt hebben Hanse van Bilsten unn synen erven unn to syner hand Weddeghe Schape uppe X mark geldes jarliker gulde vor C mark unn hebbet de bewist an der driffhutten unn verschhutten unn in dem sulven breve ok C mark, de se on vore besegelt hebben. Dat. MCCCLII“ und dazu UB. IV, 452. Ein fernerer Rentenverkauf zwischen den gleichen Beteiligten vom 24. 6. 1352 ist erwähnt UB. IV, 471. Auf sonstige Abmachungen ähnlicher Art zwischen Hans von Bilstein und den Sechsmannen deuten z. B. UB. IV, 282, 381. Von früheren Schuldbekenntnissen und Zahlungsversprechen des Rates für Hans von Bilstein und seine Ehefrau handeln die Urkunden vom 13. 5. 1340, vom 16. 10. 1341 und vom 28. 6. 1342 (UB. IV, 112, 162, 171, Nr. 16).

[5] Urk. vom 24. 6. 1355 (UB. IV, 529).

[6] S. die Urk. vom 1. 12. 1372 (UB. V, 229) und dazu Frölich, Gerichtsverf. v. Gosl., S. 54f. Es liegt ferner die Abschrift einer Urk. vom 1. 11. 1373 vor, nach der sich der Rat den Herren von Steinberg gegenüber zu einer Schuld von 200 Mark bekennt (UB. V, 248). Hierher ist vielleicht auch noch UB. IV, 753 zu rechnen.

[7] Dabei ist es allerdings nicht ohne Zwistigkeiten zwischen den letzten Gläubigern und dem Rate abgegangen (vgl. UB. V, 216, 258, 379—381, 397, 502, 1236).

Ist aus den erhaltenen Nachrichten auch ein völliger Einblick in die jeweilige Gestaltung der Beziehungen zwischen den Darlehnsgläubigern auf der einen, den Sechsmannen und dem Rate auf der anderen Seite nicht zu gewinnen, so ist doch soviel ersichtlich, daß bei den Abmachungen mit Hans von Bilstein und seinen Rechtsnachfolgern der Nachweis der Entstehung der Ansprüche des Rates eine außergewöhnliche Bedeutung gehabt haben muß.[1] Und ebenso verrät sich hier wie bei einer Anzahl anderer Vorkommnisse, daß der Rat mit unverkennbarem Nachdruck bemüht war, sein Verhältnis zu den Sechsmannen, wie es sich gegen den Ablauf des 14. Jahrhunderts herausgebildet hat, in ein gewisses Dunkel zu hüllen.

Restlos aufzuhellen, welche Ziele er dabei im einzelnen verfolgte und welche Schritte er zu diesem Behufe unternahm, würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten[2] und ist daher einer späteren Unter-

[1] Einmal vielleicht wegen der nach der Urk. vom 24. 6. 1359 (UB. IV, 529) bewirkten Mitverpfändung des Berggerichts an die Herren von Steinberg, sodann möglicherweise auch wegen der Zeitangaben („sedder der tyd wol XXV jar", s. oben S. 231), die im Hinblick auf die Urkunde vom 22. 8. 1396 über die Auffrischung des Beweises wichtig erschienen, sowie wegen der Steigerung der Pfandsumme durch das Auflaufen von Zinsen. Aus den Briefen UB. V, 379, 380 sind wertvolle Folgerungen für die Verbindung der Sechsmannen mit dem Rate und für die während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu beobachtenden Verschiebungen in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung zu ziehen (s. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 61f.). Es mag sein, daß auch dieser Umstand bei der Behandlung des urkundlichen Materials im vorliegenden Falle von Belang ist.

[2] Hier ist nur hervorzuheben, daß auch die Notizen des Archivregisters zeigen, in welchem Umfange und in wie verschiedenartiger Form der Rat für die Sechsmannen eingesprungen ist und dafür Verpflichtungserklärungen der letzteren in seine Hand gebracht hat. So findet sich in dem Abschnitt „Berchbreve" des Verzeichnisses eine ganze Reihe von Vermerken über solche Urkunden. Es werden z. B. A.R. Bl. 47f., abgesehen von den Verhandlungen mit den Herren von der Gowische und den Herzögen von Braunschweig über die Veräußerung von Zehnten und Gericht des Berges und von den Schuldverschreibungen, an denen Hans von Bilstein beteiligt ist, aufgezählt die Urkunden vom 5. 6. 1345 (UB. IV, 261), vom 20. 9. 1351 (UB. IV, 441), die UB. IV, 570 angeführte undatierte Urkunde aus dem Jahre 1356, das Schuldbekenntnis vom 23. 6. 1357 (UB. IV, 593), die Aufzeichnungen vom 1. 2. 1359 (UB. IV, 656) und vom 14. 10. 1359 (UB. IV, 670), der Rentenkaufvertrag vom 5. 12. 1359 (UB. IV, 675), die Urkunden vom 24. 2. 1361 sowie vom 12. und 17. 3. 1361 (UB. IV, 723, 750), das Schuldversprechen vom 6. 12. 1367 (UB. V, 101), endlich die Niederschrift vom 21. 12. 1379 (UB. V, 369; vgl. hierzu A. R. Bl. 49: „Item 1 breff, dar Hans Unrowe inne bekennet, dat syn wille ghemaket sy van dem rade umme 50 mark unn den tyns dar upp vorseten, dar he der sesmanne breff upp hadde. Dat. M° CCC° LXXIX° Thome"). Es sind ferner zu erwähnen die aus der Anm. zu UB. IV, 823 (S. 610) zu entnehmenden Abkommen mit dem Bürger Hermann Gieseler in Göttingen aus dem Jahre 1364 (UB. IV, 822, 823, 826, 827; vgl. auch Priv.-Pol. S. 115, Anm. 3), sowie bei dem zu UB. IV, 823 abgedruckten Eintrag aus dem Archivregister der mit roter Tinte geschriebene Zusatz: „De ok uth gegheven syn van des berghes weghen". Weitere Hinweise in farbiger Schrift erscheinen bei den Vermerken A.R. Bl. 48: „Item 1 breff der sesman, dat se vorkofft hebben den vormunden der market kerken IIII mark gheldes vor LX

suchung vorzubehalten.[1] Schon das, was vorstehend zusammengestellt ist, reicht indessen aus, um für unsere Zwecke darzutun, daß mit Rücksicht auf das Urkundentum über die Finanzoperationen der Sechsmannen und des Rates der angebliche Übergang der Zuständigkeiten der Sechsmannen am Rammelsberge auf den Rat wegen einer Schuldsumme von 2800 Mark im Wege eines förmlichen gerichtlichen Verfahrens bald nach 1360 ebenfalls auf die stärksten Bedenken stößt. Was immer wieder stutzig macht, ist die wenig durchsichtige Art und Weise, wie sich der Rat mit seinem Kredit für die Sechsmannen, die schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit Zahlungsschwierigkeiten kämpften, eingesetzt hat, indem er ihnen nicht nur unmittelbar oder unter Vorschiebung von Mittelspersonen[2] Darlehne gewährte, sondern auch auf Grund von Bürgschaftserklärungen und Rückbürgschaften oder selbst ohne solche die Gläubiger der Sechsmannen befriedigte und dafür deren Rechte erwarb, oder indem er seinerseits überhaupt ohne Angabe des Grundes der Verwendung Gelder entlieh und diese dann im Einverständnis mit den Sechsmannen an den Berg wandte.[3] Wenn wir die vielfachen geldlichen Verflechtungen zwischen Rat und Berggenossenschaft ins Auge fassen, die sich auch bei den Forderungen der Herren von Steinberg zeigten, wenn wir beobachten, wie selbst bei verhältnismäßig geringen Beträgen der Eintritt des Rates in die Rechte und Pflichten der Sechsmannen bezeugt ist, wenn diese Erscheinungen sich bis in das vorletzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts wiederholen, so muß es im hohen Grade befremden, daß nicht allein eine Aufzeichnung über das wichtigste der vorgenommenen Rechtsgeschäfte an sich fehlt, sondern daß auch keine noch so leise Andeutung in den sonst überlieferten Urkunden aus der Folgezeit diesem Ereignis gilt.

---

mark unde hebbet on de bewist an der driffhutten, der IIII mark geldes se dar nû ut en nemen. Den breff hefft de rad. Dat. M° CCC° L°" (Urk. v. 25. 4. 1350, UB. IV, 381—s. schon oben S. 231, Anm. 4; vgl. ferner UB. IV, 675) und A.R. Bl. 48v.: „Item 1 voghedes breff, dar Jûtte, wedewe Heyneken Romoldes inne ghelaten hefft Hinrik van Usler unn synen erven unn deme, de den breff hefft mit oren willen, L mark unn V mark hôvet gudes an der driffhutten, de se dar an ghehat hebben mit Hanse Overbeken unn Heyneken van Nowen. Den breff dede Hinrik van Usler dem rade mit guden willen" (s. dazu Priv.-Pol. S. 117, Anm. 5). Vgl. ferner Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 63, Anm. 2.

[1] Den Nutzen eines Eingehens auf die Anleihepolitik eines städtischen Rates streift in anderem Zusammenhange A. Schultze, Z.[2] f. RG. 42, S. 521.

[2] Die Rolle, welche einige Ratsherren und Bürgermeister hierbei spielten, ist noch aufzudecken. Vgl. Grubenbes. S. 117; Priv.-Pol. S. 99, Anm. 43, sowie etwa UB. V, 532—534, 538. Beachtlich für das Verfahren des Rates hierbei ist auch das Schriftstück UB. V, 751, nach dem mehrere Goslarer Bürger erklären, daß die ihnen von dem Rate der Stadt zugestellten Schuldbriefe nicht ihnen persönlich, sondern der Brüderschaft U.L.F. zustehen. S. ferner UB. V, 612, 613.

[3] Neuburg, S. 68f.; Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 51f.; derselbe, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 58f.

Umgekehrt aber läßt sich für alles, was bei einer Zugrundelegung der Angaben der Urkunde vom 22. 8. 1396 merkwürdig anmutet[1], zu einer durchaus befriedigenden Erklärung gelangen, wenn man auf die in anderen Fällen geübten Kunstgriffe der Politik des Rates und die im übrigen vorhandenen Nachrichten den Blick lenkt. Es ist richtig, daß bald nach dem Jahre 1366 die Aufzeichnungen verschwinden, in denen von den Sechsmannen die Rede ist. Das kann aber mit die Folge einer planmäßigen Sichtung des Materials sein, wie sie ja offenbar auch der Anfertigung des Archivregisters voraufgegangen ist und für die sich in dem alsbald zu betrachtenden Notizzettel zu der Urkunde vom 21. 12. 1399[2] ein sprechender Beleg darbietet. Es entfallen beim Zutreffen unserer Annahme die Bedenken, die daraus erwachsen, daß um die Zeit, in der angeblich vor Hans Overbeck als Bergrichter die Übertragung von Zehnten und Gericht des Berges auf den Rat erfolgt sein soll, Hans Overbeck als Bergrichter überhaupt nicht nachweisbar ist. Der Umstand aber, daß der Rat damals zur Geltendmachung von Forderungen gegen die Sechsmannen in Höhe von 2800 Mark berechtigt gewesen sein will, obwohl Schuldurkunden über einen Gesamtbetrag von solcher Höhe nicht zu ermitteln sind, erscheint in neuem Lichte, da wir aus dem Verhalten des Rates bei anderer Gelegenheit entnehmen konnten, daß er auch vor einer wahrheitswidrigen Erhöhung der Summen für gewährte Darlehen in errichteten Urkunden oder sogar ihrer völligen Erdichtung nicht zurückschreckte, wenn ihm dies für seine politischen Bestrebungen Nutzen versprach.[3]

Ich gelange deshalb auch von dieser Seite her zu dem Ergebnis, daß der Rat es darauf angelegt hat, nach der mit Hilfe einer weitgreifenden Finanzpolitik bewirkten Ausschaltung der Bergkorporation nachträglich durch die Erneuerung des Zeugnisses über den in Wahrheit gar nicht vorgekommenen Übertragungsakt eine äußerlich einwandfreie Rechtsgrundlage für seine Stellung im Bergwesen zu gewinnen, die ursprünglich in dieser Art gefehlt hatte. Ein zwingender Beweis dafür, daß eine Auflassung von Zehnten und Gericht des Berges von den Sechsmannen an den Rat um das Jahr 1365 stattgefunden hat, wird m. E. durch die Urkunde vom 22. 8. 1396 nicht erbracht. Es liegt vielmehr die Vermutung nahe, daß der Rat vermöge schon bei der Darlehnshingabe getroffener Abreden oder an der Hand späterer Vereinbarungen oder in bewußter Ausgestaltung seiner Bergpolitik vielleicht sogar ohne jede Förmlichkeit in den Platz der Sechsmannen eingerückt ist und sich erst bei dem Auftauchen von Schwierigkeiten oder im Verfolg einer Weitersteckung seiner Ziele zu dem durch die Verlautbarung vom 22. 8. 1396 bezeugten Vorgehen entschlossen hat.

[1] Vgl. Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 55f.
[2] UB. V, 1151. S. unten S. 238f.
[3] Vgl. Priv.-Pol. S. 112f., 115f.

3. Die Beziehungen der Stadt als der Erwerberin von Zehnten und Gericht des Berges zu den Herzögen von Braunschweig.

Wie schon berührt wurde, war die Rechtsstellung, welche die Stadt Goslar auf Grund der Verpfändung von Zehnten und Gericht des Berges durch die Herzöge von Braunschweig an die Sechsmannen und durch die Abtretung der Ansprüche der letzteren an sie selbst erlangt hatte, nichts weniger als völlig gesichert. Das hat der Rat, wie der von ihm eingeschlagene Weg dartut, auch stets im Auge behalten. Von dem Erwerb der Hoheitsrechte an hat ihn daher unablässig das Bestreben beherrscht, die ursprünglichen Verhältnisse in Vergessenheit zu bringen, um sich für den Fall der Neubelebung des Bergbaues gegen die ihm aus einer Ausübung des Wiedereinlösungsrechtes der Herzöge drohenden Gefahren zu schützen. Er verfuhr dabei so, daß er die Erinnerung an den bloß widerruflichen Charakter seines Besitzes am Rammelsberge zu trüben und sich als den eigentlichen Inhaber der Hoheitsrechte dort hinzustellen bemühte. Es war das ein Unterfangen, welches bei der Schnelligkeit, mit der sich im Mittelalter die Bildung neuen Rechtes vielfach vollzog[1], trotz der an sich zweifelsfreien Sachlage keineswegs von vornherein der Aussicht auf Erfolg entbehrte. Zu Hilfe kam dem Rat, daß bei den Braunschweiger Herzögen einerseits wegen der wohl unzulänglichen Art der Aufbewahrung der Urkunden an sich, andererseits wegen der Erbteilungen unter den verschiedenen Linien des Herzogshauses schon bald keine volle Klarheit mehr über die bestehenden Berechtigungen obwaltete.[2]

Für die Urkundenpolitik der Stadt zur Zeit der Anlegung des Archivregisters bot sich damit eine zweifache Aufgabe dar. Der Rat mußte einmal darauf bedacht sein, die echten, der Stadt nachteiligen Urkunden verschwinden zu lassen oder doch bestimmte Vorsichtsmaßregeln für die Art ihrer Verwendung zu treffen. Daneben war es erforderlich, die Beweiskraft der zugunsten der Herzöge sprechenden Aufzeichnungen zu erschüttern, was, da der Nachweis einer Erfindung schwierig war, am besten durch die Bereitstellung eigenen, die Interpretation des Rates stützenden Materials gelingen mußte, mochte

[1] Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VIII, S. 145; v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters (Leipzig 1914), S. 301, 302, 304, 305.

[2] Ich verweise auf die oben S. 217, Anm. 2 angegebene Literatur, insbes. Völker, S. 34f. Vgl. im übrigen etwa Günther, Die Festlegung der Grenzen zwischen den Herzogtümern Braunschweig-Wolfenbüttel und Grubenhagen auf dem Oberharze im 16. Jahrhundert, Harz-Z. 1916, S. 81f. — Wegen eines ähnlichen, sehr instruktiven Vorganges s. Höfer, Der Königshof Bodfeld, Harz-Z. 1896, S. 341f.; 1897, S. 363f., namentlich S. 403; Bode, Der Forst von Hasselfelde, ein welfisches Allod, Quellen und Forschungen zur braunschweig. Geschichte II (Wolfenbüttel 1912), S. 87, 92, 98 und dazu wieder Höfer, Der Forst von Hasselfelde, Harz-Z. 1913, S. 297f., vor allem S. 303.

dieses nun in echter Gestalt vorliegen und durch die Art seines Gebrauchs Nutzen verheißen oder mochte es erst durch Fälschungen oder durch sich in ähnlicher Richtung bewegende Schritte in einer für die Zwecke des Rates geeigneten Form beschafft werden.

Eine Handhabe, deren sich der Rat schon vor dem Ablauf des 14. Jahrhunderts bedient zu haben scheint, war die Unterdrückung und Verheimlichung der in seiner Hand befindlichen echten Urkunden, die er als „unnutte", d. h. als für die Interessen der Stadt schädliche Briefe in dem später noch näher zu umschreibenden Sinne[1] betrachtete. Aber damit hat er sich nicht begnügt, sondern, soweit ich sehe, auch zu stärkeren Mitteln gegriffen.

Bereits die Ausstellung der inhaltlich unrichtigen Urkunde vom 22. 8. 1396 zeigt eine Tendenz, die sich gleichzeitig gegen die Herzöge von Braunschweig wandte, indem die sonst nicht belegte Summe, welche der Rat für den Berg geopfert haben wollte, in der behaupteten Höhe von 2800 Mark den Ausgangspunkt für die Bemessung der Forderungen Goslars bei einer etwaigen Wiedereinlösung des Zehnten bilden mußte[2] und sich damit die Möglichkeit eines beträchtlichen Anwachsens der Ansprüche der Stadt und einer Erschwerung des Rückkaufs der Pfandobjekte ergab. Wir sind zu derartigen Vermutungen um so mehr berechtigt, als wir in einem anderen Falle den Nachweis ähnlicher Machenschaften des Rates gerade mit Hilfe des Archivregisters zu erbringen in der Lage waren.[3]

Jeder Zweifel darüber, daß den Herzögen gegenüber auch mit unlauteren Praktiken gearbeitet wurde, muß jedoch schwinden, wenn man eine Wahrnehmung verwertet, welche mit der bereits früher[4] kurz erwähnten Rente von drei Mark aus dem Zehnten des Rammelsberges in Verbindung steht.

Welche Bewandtnis es mit dieser Rente, als deren Inhaber gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts Hans Meise auftritt, an sich hatte, ist auf Grund des bis jetzt bekannten Materials nicht mit Sicherheit zu ermitteln.[5] Wie die ursprüngliche Belehnung der Herren von Wildenstein mit der Rente zeigt[6], muß sie aber aus einer verhältnismäßig

---

[1] S. unten zu III.

[2] Zum Vergleich heranzuziehen ist eine Wendung in der Niederschrift zu der Urkunde vom 22. 8. 1396 (UB. V, S. 513). Hier heißt es: „Ok so hebben de sulven rad vor den sulven bergh sint der tid boven III dusent mark gegeven, weres to donde, dat se noch wol berekenden". S. auch oben S. 231 und S. 232, Anm. 1.

[3] Vgl. Priv.-Pol. S. 112f., 116f. wegen des Verhaltens der Stadt gegenüber den Herren von Walmoden bei der Errichtung der Urkunde vom 23. 6. 1401 (Or. Stadt Goslar Nr. 568).

[4] S. oben S. 225.

[5] Vgl. dazu Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 132, 133; Grubenbes. S. 119, Anm. 5.

[6] S. oben S. 225, Anm. 7.

frühen Zeit stammen. Daß hier eigenartige Umstände in Betracht kamen, prägt sich darin aus, daß die auch sonst bevorrechtigte Rente von der Verpfändung der Hälfte von Zehnten und Gericht des Berges durch die Herzöge im Jahre 1359 ausdrücklich ausgenommen war und daß sie nach dem Übergang von Zehnten und Gericht des Berges auf die Stadt zunächst ebenfalls bestehen geblieben ist.[1] So erklärt sich das lebhafte Interesse des Rates an dem Erwerb der Rente[2], der erst die Hoheitsrechte am Rammelsberge völlig in seine Hand brachte.

Bei der häufigen Erwähnung der Rente in dem Urkundentum der Stadt und bei der Zähigkeit, mit der ihre Ablösung betrieben wurde, ist es nicht verwunderlich, daß auch das Archivregister[3] ihrer gedenkt. Es enthält einen längeren, mit roter Tinte geschriebenen Zusatz zu der Urkunde vom 11. 4. 1359 (UB. IV 659), der folgenden Wortlaut hat[4]:

„Disser breve utscriffte eyn is gescreven in der stad bôk, dar de del stan[5], wenne beide breve ludet alleen: Dar steit inne umme de dre mark geldes an dem thegeden, de do Hans van Levede hadde unde nů Hans Meyse hefft. Unde weret, dat de sesman de III mark gheldes loseden van Hanse von Levede eder synen erven beneden XXX marken, dat scholden de hertogen to den IIII^{C} marken gheven, wanne se de helffte des tegheden wedder löseden. Des hebbet se van Hanse Meisen, de mit den van Levede in sameden lene sat, uppe de III mark gheldes enen breff vor XXX mark; de lyt hirbi, icht de hertoge dar wannere umme spreke, dar mach me sek na richten."

Der Vermerk knüpft offensichtlich an den Eintrag in der Stadtrechtshandschrift des Goslarer Archivs an, der von den Urkunden der Braunschweiger Herzöge für die Sechsmannen aus dem April 1359 handelt.[6] Schwierigkeiten bereitet es nur, den in dem Schlußsatze des Vermerks erwähnten Brief Hans Meises festzustellen. Es sind zwei derartige Aufzeichnungen vorhanden, nämlich eine von Heinrich Wilhelm, Richter und Bergmeister auf dem Rammelsberge, vollzogene Urkunde vom 4. 4. 1398, in der Hans Meise im Anschluß an die voraufgegangenen Verhandlungen mit dem Rate[7] die fragliche Rente für

---

[1] UB. V, 940. Auch bei der Veräußerung der Bergteile Hans Meises an die Stadt im Jahre 1394 war sie noch von der Veräußerung ausgeschlossen (UB. V, 947; Grubenbes. S. 119).

[2] UB. V, 1089.

[3] Bl. 47.

[4] Vgl. UB. IV, S. 497; Grubenbes. S. 110, Anm 3, 119, Anm. 5 a. E.

[5] S. oben S. 225. Vgl. hierzu auch Grubenbes., S. 110, Anm. 3.

[6] UB. IV, 659—662. S. oben S. 225f.

[7] UB. V, 1089.

den Betrag von 29 Mark an die Sechsmannen aufläßt[1], sodann ein Schreiben Hans Meises vom 21. 12. 1399, in dem er den Vogt Rolef von Barum und die Bürger Kord Romold und Heinrich Poltener ersucht, eine von ihm entworfene, auf den 30. 11. 1399 lautende Urkunde wegen der Rückzahlung der fraglichen Rente zu besiegeln[2], wobei in beiden Fällen des Wiedereinlösungsrechtes der Herzöge wegen der Rente ausdrücklich gedacht wird.

In hohem Grade befremdlich ist nun eine Beobachtung, welche mit diesem Sachverhalt zusammenhängt. Mit dem Briefe vom 21. 12. 1399 ist ein Zettel in gleichzeitiger Schrift[3] fest verbunden, der die Notiz trägt: „Dat me dessen breff jemende wisede, dat were schedeliker wenne nutte, id en were, dat Hans Meise spreke, he enhedde on nicht ghewillkůret."

Es erhellt daraus, daß die Urkunde in der vorliegenden Form dem Verfertiger des Zettels oder den hinter ihm stehenden Personen unbequem war und daß man deshalb den Gedanken erwogen hat, sie durch eine Ableugnung der Urheberschaft des Ausstellers aus dem Wege zu räumen. Der Vorgang rückt aber weiter dadurch in eigentümliche Beleuchtung, daß die Hand, von der der Vermerk herrührt, sich mit der des Schreibers des Archivregisters deckt. Wir haben hier also einen kaum zu erschütternden Beweis dafür, daß zur Zeit der Anlegung des Verzeichnisses tatsächlich Bestrebungen im Gange waren, auf die urkundliche Überlieferung in einer den Bedürfnissen der Stadt und der Richtung der Ratspolitik entsprechenden Weise einzuwirken[4], und

---

[1] UB. V, 1090. Beachtenswert ist hier, daß als Zeugen des Rechtsaktes an erster Stelle genannt werden: „Hinrik van der Heyde, to der tyd voget der stad to Gosler, Hermen Witte, schultechte dar sulves". S. dazu Frölich, Ger.-Verf. von Goslar, S. 63, 132f.

[2] UB. V, 1151.

[3] So die Bemerkung zu der Urkunde UB. V, S. 589.

[4] Leider ist nicht mit Sicherheit zu klären, aus welchem Grunde der Brief Hans Meises oder die Beurkundung in der vorgesehenen Form als unerwünscht erschien. Man könnte zunächst daran denken, daß die sich hier findende Erwähnung der Rechte der Sechsmannen möglicherweise geeignet war, die mit der Verhandlung vom 22. 8. 1396 beabsichtigten Zwecke (s. oben S. 225f.) zu vereiteln oder zu gefährden. Dagegen würde aber sprechen, daß auch die Urkunde vom 4. 4. 1398 (UB. V, 1090) den Tatbestand übereinstimmend wiedergibt. Darauf, daß die letztgedachte Urkunde nicht mehr in Goslar, sondern im Landeshauptarchiv Wolfenbüttel aufbewahrt wird (vgl. die Bemerkung zu dieser Urkunde UB. V, S. 554), ist kein Gewicht zu legen, da auch in anderen Fällen Urkunden, die das Archivregister aus dem Bestande des Goslarer Archivs aufzählt, von ihrem früheren Aufenthaltsorte entfernt und nach Wolfenbüttel gebracht sind (s. z. B. UB. IV, 562, 563, 659), eine Änderung, die durch die spätere Wiedereinlösung von Zehnten und Gericht des Rammelsberges durch die Herzöge veranlaßt sein wird. Mit Rücksicht darauf, daß in das Jahr 1399 der Beschluß über die Anfertigung des Archivregisters fällt, halte ich es für wahrscheinlich, daß in der Anheftung des Zettels an den Brief Hans Meises vom 21. 12. 1399 ein Anzeichen für die mit der Her-

daß man dabei auch vor Manipulationen bedenklicher Art nicht zurückscheute.[1]

Später tritt dann ein zweiter Gesichtspunkt immer stärker hervor. Da der Rat damit rechnen mußte, daß möglicherweise einmal die echten, die nur widerrufliche Verpfändung von Zehnten und Gericht des Berges bezeugenden Briefe der Herzöge wieder auftauchten und gegen die Stadt ausgespielt würden, suchte er den hieraus zu besorgenden Schwierigkeiten in der Weise vorzubeugen, daß die Befugnisse, welche den Herzögen im Bergwesen zugestanden hatten, als möglichst belanglos und untergeordnet gekennzeichnet wurden, während die Stadt ihre Ansprüche außer auf die Verleihung von Zehnten und Gericht des Berges durch die Herzöge in beständiger Steigerung zugleich auf die unmittelbaren Beziehungen zum Reiche gründete, welche sie durch den Ankauf der Reichsvogtei und durch ihren Eintritt in die Rechtsstellung der früher von den Herrschern privilegierten Bergkorporation der Montanen und Silvanen erlangt zu haben behauptete. In welcher Form das geschilderte Bestreben des Rates in den die Gerichtsbarkeit am Rammelsberg und in der Waldmark betreffenden Nachrichten erkennbar wird, und in den Veränderungen hinsichtlich der seit dem Jahre 1290 von der Berggenossenschaft besetzten 6 Ratsstühle und in ihrer Umbildung zu einer mit besonderen Vorrechten begabten Ratsabteilung zum Ausdruck gelangt, habe ich bereits früher auseinandergesetzt.[2] Das dort Ausgeführte dürfte in Verbindung mit den jetzt hinzukommenden Einsichten in das Vorgehen des Rates genügen, um die Behauptung zu tragen, daß auch auf diesem Gebiete in weitem Umfange die Fassung der überlieferten Niederschriften die Macht-

---

stellung des Registers einsetzende planmäßige Ordnung des vorhandenen urkundlichen Materials im Hinblick auf die politischen Ziele des Rates zu erblicken ist, bei der es sich hier vielleicht um die Rechtsstellung der Sechsmannen handelte (vgl. Frölich, Ger.-Verf. von Goslar, S. 132, 133; derselbe, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 60f.). Wann der Zettel dem Schreiben Hans Meises beigefügt ist, muß allerdings unentschieden bleiben. Da aber von dem Schreiber der Notiz auch die in dem Briefe Hans Meises vom 21. 12. 1399 erwähnte Urkunde vom 30. 11. 1399 (Or. Stadt Goslar Nr. 561, s. UB. V, S. 589, Anm. 1 a. E.) stammt, so ist zu vermuten, daß dies bald nach der Ausstellung der Urkunde geschehen ist. Das an den Vogt gerichtete Ersuchen um Besiegelung der Urkunde selbst ist in der vorliegenden Form nicht weiter auffällig, da auch sonst entsprechend verfahren ist (vgl. z. B. die Schreiben UB. V, 346, 623, 959, 1216, die zum Teil einen Einblick in die Erörterungen vor der Errichtung der Urkunden gewähren). Zu denken gibt vielleicht die Zurückdatierung des dem Vogte übermittelten Entwurfs des Schriftstücks vom 30. 11. 1399.

[1] Allerdings kommt die Anheftung eines Zettels an eine Urkunde noch in einem zweiten Falle vor, bei dem kein Verdacht zu äußern ist. Es handelt sich dabei um eine Erläuterung zu dem Transsumpt vom 27. 5. 1380 (UB. V, 399) wegen der Urkunde vom 15. 6. 1366 (UB. IV, 757), in der die Gründe für die Transsumierung auseinander gesetzt werden. Leider fehlt in dem UB. ein Hinweis auf diese Notiz.

[2] Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 63f., 69f.

pläne der Stadt zu fördern bestimmt war und daß wir daher durchaus berechtigt sind, in ihnen ebenfalls den Ausfluß einer bewußten Urkundenpolitik der Stadt zu erblicken.

B. Die Politik des Rates gegenüber anderen weltlichen und geistlichen Großen.

1. Der Kaiser. Die sonstigen weltlichen Fürsten und Herren.

Die Tendenzen, welche aus den sich mit dem Goslarer Bergbau beschäftigenden Briefen der Kaiser und Könige sowie der Herzöge von Braunschweig zu erschließen sind, haben wir in ihrer Bedeutung für das Verhalten des Rates auf urkundlichem Gebiete schon im Vorstehenden gewürdigt.[1] Es ist hier nur noch nachzuholen, was wegen ihrer Tragweite im übrigen zu sagen ist.

Die Vermerke im Archivregister offenbaren, daß man von den vorhandenen Gnadenbezeugungen der Herrscher das größte Gewicht dem umfassenden Freiheitsbrief Friedrichs II. vom 1. 7. 1219[2], den Privilegien Karls IV. vom 1. 7. 1351[3] und vom 4. 11. 1357[4], sowie dem Gunsterweis Wenzels vom 11. 11. 1390[5] beigemessen hat. Es prägt sich dies darin aus, daß, während in der Regel der Inhalt der kaiserlichen Schreiben nur ganz kurz und sachlich in dem Register mitgeteilt wird, bei den drei erstbezeichneten Urkunden genauere Angaben gemacht werden, aus denen ihre Wertschätzung erhellt[6], bei dem Privileg von 1219 allerdings nicht, ohne daß doch schließlich wieder auf das Original selbst zurückgegriffen wird.[7] Das an letzter Stelle

---

[1] S. oben S. 223f., 235f.

[2] UB. I, 401 (s. A.R. Bl. 4).

[3] UB. IV, 433 (s. A.R. Bl. 5v., 6, Abdruck UB. IV, S. 313).

[4] UB. IV, 608 (s. A.R. Bl. 7, 7v. Der Eintrag hier rührt allerdings wohl von einer anderen Hand her als der Hauptteil des Verzeichnisses).

[5] UB. V, 823 (s. A.R. Bl. 8—10).

[6] Übrigens tritt auch bei einer Anzahl sonstiger Kaiserurkunden in dem Register das Streben nach größerer Ausführlichkeit bei der Wiedergabe des Inhalts hervor, so z. B. bei den A.R. Bl. 4f. eingetragenen Hinweisen auf die Urkunden König Wilhelms vom 3. 4. 1252 (UB. II, 12; s. dazu A.R. Bl. 6, 6v., 11v., UB. II, S. 116), Rudolfs vom 23. 3. 1275 und vom 5. 4. 1290 (UB. II, 212, 379), Adolfs vom 29. 11. 1294 (UB. II, 475), sowie Ludwigs vom 15. 6. 1331 und vom 3. 11. 1340 (UB. III, 889; IV, 120; s. auch das. S. 81). Bei dem Privileg König Ludwigs vom 3. 11. 1340 wegen der Verleihung des Heerschildrechts an die Bürger von Goslar (UB. IV, 120) ist wohl zugleich an eine Maßnahme der Bergpolitik zu denken (s. Priv.-Pol. S. 89, Anm. 8).

[7] Nach der Aufzählung einer Reihe von dem Schreiber des Registers wohl vor allem als belangreich erachteter Vorschriften des Privilegs folgt A.R. Bl. 4 der bis auf die Datierung am Schlusse rot geschriebene Zusatz: „In deme sulven privilegio stad noch vele andere artikele, des neyn nod en is, alse we meynen altomale hir in to scrivende, dar me den breff wol umme overseen mach, wann dem rade des ghelustet unn is ghegheven to Gosler. Anno dom. M° CC° XIX.

genannte Schriftstück hat dagegen in seinem Kern dem vollen Wortlaut nach einen Platz in dem Verzeichnis erhalten, in der Hauptsache, wie ich als sicher betrachte, ebenfalls im Hinblick auf seinen Zusammenhang mit den bergrechtlichen Verhältnissen.[1] Aus der Wichtigkeit der von Königen und Herzögen ausgehenden Verfügungen an die Stadt folgt aber weiter, daß gerade bei ihnen Erörterungen darüber begegnen, ob sie der Stadt nützlich oder schädlich und ob sie geeignet seien, als Vorbilder für ähnliche Fälle zu dienen.[2] Ebenso ist es zu erklären, daß vornehmlich hier das Vorhandensein von Transsumpten erwähnt und die Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung[3] betont wird.[4] Aus den Abschnitten, welche die Briefe „Comitum" und die „Militum et famulorum" umfassen, sind im übrigen nur zwei durch farbige Schrift hervorgehobene Vermerke anzuführen. Der eine[5] bildet einen Zusatz zu der Urkunde vom 7. 9. 1347[6], in der zwei Vettern von Rössing geloben, den Rat und die Bürger von Goslar von der Liebenburg aus nicht zu behelligen. Sie stehen mit den Abmachungen in Verbindung, die von der Stadt Goslar mit dem Bischof von Hildesheim wegen der Burgen des Stiftes

---

[1] Priv.-Pol. S. 91, 92.

[2] Vgl. dazu unten bei III.

[3] S. die Vorbemerkung zu dem Unterabschnitt Transsumpta des Archivregisters (A.R. Bl. 14:) „Disse nabeschrevene transsumpta vindet me bi den vorscr. keyser unn koninges breven. Unn me hefft se dar umme ghemaket laten, wůr des nod were, dat me bewisen scholde umme de rechte unn gnade, de uns also ghegeven sint, dat me dar de transsumpta mochte hen vǒren unn de rechten breve licgen laten. Wenne me den transsumpten dorch recht also wol lǒven schal alse den rechten breven." Vgl. ferner Priv.-Pol. S. 110, 111, sowie den Zusatz A.R. Bl. 4v. zu der doppelt ausgestellten Urkunde Kaiser Ludwigs vom 3. 11. 1340 (UB. IV, 120): „Der breve sint twene, icht me den eynen over veld vǒren scholde, dat me den andern dar to hus late" (UB. IV, S. 81 a. E.). Ähnliche Äußerungen des Kölner Rates werden von Höhlbaum, Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 10 (Köln 1887), S. 7, Anm. 1 angeführt.

[4] Die A.R. Bl. 14f. aufgezählten Transsumpte betreffen vornehmlich Auszüge aus Kaiserurkunden, die für die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung außerhalb Goslars von Bedeutung waren, wie z. B. das mehrfach erneuerte priv. de non evocando für die Goslarer Bürger, die Erlaubnis zum Einschreiten gegen die Schädiger der Stadt durch die letztere selbst (s. unten S. 242, Anm. 6) und dergl. mehr. Irgendwelche Nebenabsichten sind bei den hierhin gehörigen Einträgen des Registers nicht wahrnehmbar. Jedoch bedarf die Tätigkeit des Rates bei der Anfertigung von Transsumpten und der Bestätigung der erlangten Privilegien noch genauerer Untersuchung, da Anzeichen dafür vorhanden sind, daß es dabei nicht stets mit rechten Dingen zugegangen ist (Völker, S. 12, Anm. 6 a. E., 15). Über einen ähnlichen Versuch bei Straßburg, wo ein Privileg „mit Worten gebessert" ist, s. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte Leipzig 1903), S. 118, Anm. 7. Vgl. ferner Bresslau, Handbuch der Urkunden-(lehre I^2 (Leipzig 1912), S. 19, 20.

[5] A.R. Bl. 22.

[6] UB. IV, 313.

in der Nachbarschaft von Goslar geschlossen sind.[1] Auf sie wird bei der Besprechung der Beziehungen Goslars zu seinem Diözesanobern noch zurückzukommen sein.[2] Bei dem zweiten Eintrag aber ist die Rede von dem Verfestungsverfahren gegen den Ritter Otto von der Gowische, mit dem die Stadt in ernste Fehden verwickelt war und der eine Ladung vor das Gericht des Vogtes in Goslar nicht befolgt hatte. Die Nachricht[3] lautet:

„Item 3 breve dar upp, dat Otte van der Gowisch mit gerichte unn mit rechte vorwunnen is to Gosler unn erlos gheredet is. Unn dar bi mach me ichteswat anwisinge hebben, icht des ghelyk aver velle, dat me wûste, wû me dat in dem rechten utdreghen scholde. Unn dusse processus is al rechte gheschen, alse me sek des bi den legisten wol bevraghet hefft, sunder dat me uppe dat leste scholde eyn swerd ghetogen hebben.“[4]

Wie ich glaube, hat sich die Stadt bei der Forderung eines auswärtigen Adligen vor ihr Gericht gestützt auf die kaiserlichen Urkunden, welche ihr selbst die Verfolgung und Aburteilung ihrer Bedränger gestatteten[5], und auf die erteilten Vogteigeldprivilegien.[6] Trotzdem ist es ihr wohl selbst zweifelhaft erschienen, ob dieser Gerichtsstand von seiten aller Beklagten anerkannt werden würde. So erklärt sich auch hier das Bestreben, durch einen formell einwandfrei durchgeführten und durch die Andeutungen des Registers über die eingeholten Rechtsgutachten noch bekräftigten „processus“[7] einen Vorgang zu schaffen,

---

[1] A.R. Bl. 22 heißt es: „Item 1 breff der van Rottinge, den se ghegheven hebbet dem rade to der tyd, do se de Levenborgh inne hadden, dat se de van Gosler dar nicht van beschedeghen schullet, unde hebbet dar bôrghen vor ghesat, de den breff mede besegelt hebben. Unn is darumme gheschen, dat ôs use here van Hildesem unn dat capitel besegelt hebben, dat ôs tovorn van der Levenborgh noch van nenen des stichtes slote neyn schade schen en schulle, alse me desses des bischoppes, des capittels unn des rades van Hildesem besegelte breve hefft. Datum M° CCC° XLVII.

Unde wanne me vornympt, dat me de Levenborgh wenne setten wil, dat me denne irwerve bi dem bischope, dat de jenne, de dat slot in nympt, dem rade unn der stad ok alsulken breff gheve na dem male, dat sek de bischop des also vorplichtet hefft, alse vore gherord is (s. auch den Abdruck dieser Stelle UB. IV, S. 215).

[2] Näheres unten S. 244f.

[3] A.R. Bl. 22v.

[4] UB. V, 285. Vgl. die Beschreibung des Verfahrens UB. V, 646, 652, 678 und dazu Grubenbes. S. 135, Anm. 5; Priv.-Pol. S. 118, Anm. 115. Über Otto von der Gowische s. UB. IV, S. 737, 819.

[5] Vgl. z. B. UB. III, 889; IV, 434, 608.

[6] S. UB. V, S. 284/285.

[7] Auffallend erscheint, daß die Urkunde über die Ladung und Verhandlung auf die zweite Klage erst vom 28. 9. 1387 datiert ist (UB. V, 678) und dem Protokoll über das Verfahren auf die dritte Klage vom 13. 12. 1386 (UB. V, 652) zeitlich nachfolgt. Auch die Fassung der Niederschrift vom 28. 9. 1387, welche als Zeugen und

auf den man sich in ähnlichen Fällen berufen und der wieder gegen andere Schädiger der Stadt ausgespielt werden konnte.[1]

Noch an mehreren Stellen des Archivverzeichnisses begegnen Einträge, die sich mit der gegenüber den benachbarten Adligen einzuschlagenden Politik beschäftigen. In erster Linie sind zu nennen die Vermerke, die sich auf den Erwerb des Steinberges über Goslar von den Gebrüdern von Walmoden beziehen und deren Wichtigkeit daraus hervorgeht, daß den in Betracht kommenden Briefen ein eigener Abschnitt in dem Register[2] eingeräumt ist. Sie erhellt ferner aus dem Umfang der mit roter Tinte geschriebenen Zusätze des Abschnittes und aus der Art, wie der Rat die Interessen der Stadt, insbesondere nach der rechtlichen Seite hin, zu sichern suchte. Es genügt an diesem Orte, auf meine früheren Darlegungen über den gleichen Gegenstand[3] zu verweisen. Nachzuholen ist lediglich, daß das Register[4] auch eines Abkommens mit den Herren von Walmoden am 20. 1. 1396[5] über die Behandlung ihrer in Goslar wohnenden Hörigen gedenkt mit dem farbigen Zusatz: „Wenne der rad vôghe dat, also dat des an ôn jo nen broken werde." Und endlich ist noch zu erwähnen eine Bemerkung, die in dem Verzeichnis unter den Verweisebriefen erscheint.[6] Hier wird in bezug auf eine anscheinend in Verlust geratene Urkunde gesagt: „Item 1 breff, dar dat hilghe rike inne vorachtet hefft de van Anehalt van der greven wegen van Swertzeborgh. Icht me de wise wolde weten, icht me des behôvede."[7]

2. Die Päpste. Die Bischöfe von Hildesheim.

Auch die päpstlichen Briefe für Goslar, welche dem Archivregister einverleibt und mit Zusätzen versehen sind, betreffen vor allen Dingen das Bergwesen und namentlich die Aufhebung der Vogteigelder. Dies

Urteilsfinder die gleichen Personen angibt, wie die Aufzeichnung über die erste Klage vom 30. 8. 1386 (UB. V, 646), weicht von der der beiden anderen Urkunden erheblich ab. Eine gewisse Vorsicht gegenüber dem Schriftstück vom 28. 9. 1387 ist daher am Platze.

[1] Vgl. dazu die gleichen Methoden Priv.-Pol. S. 110f.

[2] A.R. Bl. 60ff. Daselbst Bl. 61 auch die rot geschriebene Bemerkung: „Alle desse breve unn scriffte licget in ener masche to hope in der kerken." In der Abteilung „Militum et famulorum" erstreckt sich auf diese Vorgänge eine Notiz A.R. Bl. 23: „Item II wedder breve besegelt mit des rades lutteken ingesegele, de me antwerden schal hern Hinrik unn Thedel van Walmeden unn spreket uppe de deghedinge uppe den Stenbergh unde uppe andere stucke, de me mit on ghe deghedinget hefft.

[3] Priv.-Pol. S. 105ff. S. dort Abdruck der farbigen Erläuterungen des Registers. Vgl. jetzt Völker, S. 13ff., insbes. 13, Anm. 4, 14, Anm. 3.

[4] Bl. 61. [5] UB. V, 1002. [6] Bl. 73 (s. UB. V, 1158).

[7] Ob hiermit die Sühne Goslars mit den Grafen von Anhalt vom 6. 12. 1384 (Cod. dipl. Anhalt. V, 59; UB. V, 566) zusammenhängt, vermag ich nicht zu entscheiden. S. auch Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII, 957 972, 976, 997, 1055/6.

gilt nicht nur für die ebenfalls in dem großen Stadtrechtskodex erwähnte Bestätigung der Urkunde König Wenzels vom 13. 12. 1391 über den Widerruf der Vogteigelder durch Papst Bonifaz IX.[1], sondern auch, obgleich nicht in demselben Maße, von den in dem Verzeichnis angeführten, durch die Päpste verliehenen Evokationsprivilegien und von der Goslar erteilten Zusage der Einschränkung des Interdikts wegen Geldschulden.[2] Was übrig bleibt, bietet zu eingehenderen Betrachtungen unter den uns hier vorzugsweise interessierenden Gesichtspunkten keinen Anlaß.

Weit umfangreicher als bei den Papsturkunden sind die Angaben des Registers über die von der Stadt erwirkten Bischofsbriefe, die sich aber im wesentlichen auf das Verhältnis der Stadt zu dem Diözesanherren, dem Bischof von Hildesheim, beschränken.[3] Die Vogteigeldpolitik des Rates wird dabei[4] nur in einem kurzen Hinweis bei einem Transsumpt Bischof Gerhards vom 27. 9. 1389[5] über das Privileg König Adolfs vom 9. 1. 1295[6] sowie in einem Vermerk über Auseinandersetzungen wegen der von Bischof Gerhard erhobenen Vogteigeldansprüche[7] gestreift. Durchaus im Vordergrunde stehen dagegen die Abmachungen, welche den Schutz der Stadt gegenüber den stiftischen Schlössern, namentlich der in Gefahr drohender Nähe von Goslar erbauten Liebenburg, bezwecken.

Das grundlegende Abkommen in dieser Hinsicht ist bereits am 5. 12. 1302 mit Bischof Siegfried von Hildesheim verabredet.[8] In ihm verspricht der Bischof den Bürgern von Goslar Zollfreiheit, Schutz gegen Anfechtungen, Unterstützung bei Fehden und Rechtshilfe auch für den Fall einer Verpfändung des Schlosses. Welchen Wert der Goslarer Rat der Vereinbarung beimaß, prägt sich am deutlichsten darin aus, daß ihre Beobachtung durch gleichzeitige Verträge mit dem Domkapitel und dem Rate zu Hildesheim gewährleistet wurde[9], und daß das Archivregister mit großem Nachdruck die Notwendigkeit einer Auffrischung der Übereinkunft beim Amtsantritt eines neuen

[1] Priv.-Pol. S. 96f., 102f., 108f.
[2] Priv.-Pol. S. 98f.
[3] Vgl. hierzu im allgemeinen Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 77 (Stuttgart 1912), S. 38f.
[4] A.R. Bl. 56.
[5] UB. V, 775. Abdruck des Zusatzes Priv.-Pol. S. 108, Anm. 74.
[6] UB. II, 480. Auch bei der Nennung dieser Urkunde König Adolfs selbst in dem Verzeichnis (A.R. Bl. 54v.) findet sich ein entsprechender Zusatz (Priv.-Pol. S. 110, Anm. 74).
[7] Priv.-Pol. S. 103.
[8] UB. III, 34.
[9] UB. III, 35, 36. S. auch UB. V, 1245.

Bischofs betont.[1] Erhebliche Bedeutung scheint man ferner den Vergleichen mit Bischof Johann vom 11. 5. und vom 28. 5. 1399[2] beigelegt zu haben, da sie ebenso wie die von dem Rate ausgestellte Gegenurkunde des zuletzt angeführten Briefes[3] ihrem vollen Wortlaute nach in das Archivregister übernommen sind.[4] Von ihnen wiederholt die Niederschrift vom 11. 5. 1399 mit einigen Erweiterungen, im übrigen jedoch nahezu wörtlich die Zusage Bischof Siegfrieds vom 5. 12. 1302, während die beiden anderen in ihrer Wirksamkeit ausdrücklich auf die Lebenszeit des Bischofs begrenzten Aufzeichnungen noch allgemeiner die beiderseitigen Verpflichtungen, vornehmlich solche militärischer Art, regeln und neben der Liebenburg die sonstigen in der Nähe von Goslar erbauten stiftischen Schlösser (Schladen, Wiedelah, Vienenburg und Lutter) einbeziehen. Über den Anstoß zur Errichtung dieser Briefe äußert sich das Register in einem Zusatze[5] dahin:

„Dit dede de rad dar umme, dat des stichtes man ŏn in vortyden groten schaden deden de on unvorwinlik was. Dar to mosten se hertogen Otten alle jarlikes gheven XL mark dat he se vordeghedingede, nochten schach on de schade. Wanne nů na dessen tyden eyn ander bisschůp keme, so were lichte nůtte, dat me dene eyn jar vor prŏvede eder twe. Wat denne dem rade nůtte unn gud duchte, dat mochten se na don.“[6]

In der Tat haben in den ersten Regierungsjahren Bischof Johanns III., aber ebenso schon unter seinem Vorgänger Gerhard, außergewöhnlich gute Beziehungen zwischen der Stadt und ihrem geistlichen Oberhirten als Territorialherren obgewaltet, die eine Verständigung begünstigten.[7]

Noch in zwei anderen Richtungen beleuchten die in das Archivregister eingestreuten Vermerke die Bedeutsamkeit bestimmter Abmachungen mit den Bischöfen von Hildesheim. Der eine von ihnen behandelt die der Stadt Goslar von den Bischöfen verliehene Evo-

---

[1] Nach einer sehr ausführlich gefaßten Mitteilung des Inhalts der Urkunde vom 5. 12. 1302 und nach Erwähnung der gleichzeitigen Zusicherungen des Domkapitels und des Rates zu Hildesheim sowie der späteren Bekräftigungen des Abkommens durch die Nachfolger Bischof Siegfrieds folgt A.R. Bl. 32v (s. auch UB. III, S. 22) die Bemerkung: „Alse dikke des nod sy, dat eyn bisschop sterfft, so irwerve me alsodanen breff van dem nyen bisschoppe; des hefft sek dat capittel vorwillekŏrt.“

[2] UB. V, 1129, 1131.

[3] UB. V, 1131.

[4] A.R. Bl. 32v.—35.

[5] UB. V, S. 578.

[6] S. auch noch die Abmachungen mit den Herren von Rŏssing vom 7. 9. 1347 (UB. IV, 313), deren bereits oben S. 241 gedacht ist.

[7] Vgl. Schiller S. 39, 40, insbes. S. 40, Anm. 4.

kationsfreiheit in geistlichen Sachen.[1] Das Verzeichnis[2] enthält einen Hinweis auf das der Stadt durch Bischof Konrad im Jahre 1246 bestätigte, aber schon von seinen Vorfahren herrührende Recht, daß kein Bürger vor Richter des Stiftes geladen werden solle, sofern er vor dem Archidiakon in Goslar Recht zu nehmen bereit sei. Es heißt in dem Register:

„Item 1 breff, den bisschup Conrad van Hildensem besegelt heft, dat der borghere van Gosler neyn vor jenighen des stichtes richtere schulle gheladen werden, de wile se recht wesen willet vor ōrem archidiakene binnen orer stad. Alse we dat van synen vorvaren in langher wonheit ghehat hebben unn alse we dar ok mede begnadet syn van paves Alexander, alse vorscreven steyht.

Wanne me jummer kunne, so irwerve me jo van dem biscupe alsodanen breff. Dat is vor de stad, uppe dat me der vryheyt unn gnade nicht berovet en werde."[3]

Ein weiterer Zusatz, der an diesem Orte zu beachten ist, betrifft dagegen gewisse Rottzehntrechte in der Umgebung von Goslar. Er lautet:[4]

„Item 1 breff bisscup Hinrik unn des capitels to Hildensem uppe den tegheden uppe dem Lyndenberghe unn uppe dem bleke twisschen der seken hus unn bi dem ackere sente Jurgens wente to dem Stenweghe unde uppe dem bleke, dat het de Seken ol unn twisschen der Aghethucht unn dem Sudborgher berghe wente to der seken hus unn upe dem bleke, dat de Bollers het, wente to dem Ghelenbeke. Unn desse sulve ghave hadde bisschůp Syverd vor ghegheven dem Nyen spettale to sente Johannese binnen Gosler. Datum anno M° CCC° XIII. Unn dar is des sulven biscop Syverdes unn des capittels breff bi. Datum M°CCXCIII."

Die Schriftstücke, welche das Register im Auge hat, sind eine Urkunde Bischof Siegfrieds vom 26. 6. 1293[5], durch die er dem Neuen Hospital St. Johannis in Goslar zum Unterhalt der dortigen Armen die Rottzehnten von den in dem Vermerk aufgeführten Grundstücken verleiht, und eine Aufzeichnung vom 8. 6. 1313[6], in der Bischof Heinrich und das Domkapitel zu Hildesheim ihr Einverständnis mit dieser Schenkung erklären und anerkennen, daß dem Rate die freie Verfügung über die Zehnten zustehe.

---

[1] S. Machens, Die Archidiakonate des Bistums Hildesheim im Mittelalter (Hildesheim und Leipzig 1920), S. 338f.; Priv.-Pol. S. 97 und Anm. 33, 34 das.
[2] A.R. Bl. 35v.
[3] Vgl. hierzu die Darlegungen Priv.-Pol. S. 95, 97f.
[4] A.R. Bl. 35.
[5] UB. II, 448.
[6] UB. III, 297.

Das hier geübte Verfahren weicht von dem sonst in dem Register gewählten ab. Es wird nichts über die Bedeutung der Urkunden gesagt, sondern lediglich durch die mit roter Tinte geschriebenen Zusätze die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß es mit diesen Bewilligungen des geistlichen Oberhauptes der Diözese eine eigene Bewandtnis haben muß. Es läßt sich auch mutmaßen, worin sie beruht. Die Gabe des Bischofs Heinrich unterscheidet sich von der seines Vorgängers dadurch, daß bei ihr das Verfügungsrecht des Rates anstatt des zunächst bewidmeten Hospitals anerkannt wird.[1] Damit war eine Stärkung des städtischen Einflusses in der Verwaltung der Anstalt und vor allem die Möglichkeit einer Ausschaltung des nach der Stiftungsurkunde vom 1. 12. 1254[2] an sich zu einer Mitwirkung bei der Geschäftsführung berufenen Dechanten des Domstiftes verbunden und ein wesentlicher Erfolg des Rates bei seinen auf das Eindringen in den Pfalz- und Dombezirk gerichteten Bemühungen erzielt.[3] Es kommt wahrscheinlich aber eine zweite Erwägung hinzu. Ich halte es nicht für abwegig, daß der Erwerb der Rottzehnten durch die Stadt zugleich als eine Maßnahme der territorialen, auf die Bildung eines geschlossenen Stadtgebietes gerichteten Politik des Rates zu betrachten ist, die mit dem Ankauf der Reichsvogtei durch Goslar im Jahre 1290 einsetzte und bei der auch die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche gegen das Ende des 13. Jahrhunderts[4] eine wichtige, bisher kaum genügend berücksichtigte Rolle spielt. Sie versprach besonderen Erfolg, da wohl bei den sämtlichen Bezirken, von denen die Zehnten überlassen wurden, an ursprüngliche Marken oder Markenteile zu denken ist, deren Grenzen in starkem Ausmaße die Erinnerung an die ehemalige Agrar- und Gemeindeverfassung in der Umgebung von Goslar festhalten werden.[5]

Endlich gehört hierher eine Notiz des Registers, welche sich mit einer Verfestungsverhandlung vor dem bischöflichen Vogt in dem Gericht vor der Tresekammer in der Burg zu Hildesheim[6] beschäftigt

---

[1] S. auch schon UB. II, 469 und dazu Völker, S. 8, Anm. 4.

[2] UB. II, 26.

[3] Vgl. Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Z.[3] f. RG. 41, S. 84f., insbesondere S. 119f., 120, Anm. 3.

[4] Frölich, a. a. O., S. 140f.

[5] Frölich, VSWG. 15, S. 557, Anm. 3. Dieser Gesichtspunkt würde sich m. E. vor allem bei einer Untersuchung über die Entstehung des städtischen Territoriums von Goslar, an der es bislang fehlt, als fruchtbar erzeigen. S. jetzt auch Völker, S. 8, 9.

[6] Vgl. über das Gericht vor der Tresekammer in Hildesheim Kames, Die weltliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Hildesheim während des Mittelalters (Celle 1910), S. 47. S. ferner Gebauer, Gesch. d. Stadt Hildesheim, I, S. 212.

und ebenfalls dartut, wie der Rat in geschickter Weise Präzedenzfälle auszunutzen wußte. Sie besagt:[1]

„Item 1 breff, dar de voghet des bisschopes van Hildensem inne vorvestet hefft de jenne, de de borghere van Gosler gherovet hadden. Unn de vorvestinghe is gheschen vor der tresekamere in der borch to Hildensem.[2]

Dit is dar umme ghescreven, icht des wanner not were, dat me wete, dat me dat irwerven mach bi dem biscůpe nach utwisinghe siner breve."

Ich möchte unterstellen, daß der Vogt des höchsten bischöflichen Gerichts in einem Falle, in dem auf Grund der getroffenen Abmachungen[3] vielleicht eine Verpflichtung zur Rechtshilfe nicht unbedingt gegeben war, Schädiger der Stadt Goslar verfestet hatte. Bei den in dieser Hinsicht leicht auftauchenden Schwierigkeiten war die Kenntnis des Vorgangs von erheblichem Nutzen, weshalb das Verzeichnis die Berufung auf ihn mit einer gewissen Geflissentlichkeit nahelegt.

Das Verhältnis des Bischofs zur Stadt in Ansehung der in ihr befindlichen geistlichen Anstalten wird später noch kurz zu berühren sein.[4]

3. Andere Städte.

Eine Frage, die im Rechtsverkehr der einzelnen Städte untereinander eine erhebliche Wichtigkeit besaß, war die der Ausantwortung des Erbes in der Stadt verstorbener Bürger oder anderer Personen an auswärtige Berechtigte.[5] Das Archivregister bewahrt einen Hinweis auf ein dahingehendes Schreiben des Rates von Magdeburg auf, in dem Goslar für ähnliche Fälle die Gegenseitigkeit zugesichert wird und das in der üblichen Art in dem Verzeichnis durch einen entsprechenden Vermerk in seiner präjudiziellen Bedeutung kenntlich gemacht ist.

A. R. Bl. 25v. (UB. V, 1261): „Item 1 sende breff des rades van Magdeborgh, schreven uppe permynt mit orem inges. besegelt, dar he inne scrivet vor eynen ōren borgher umme erve, dat ōm anghestorven sy mit ōs, dat me ōme dat volghen late unn se in dem sulven breve scrivet. Alse se berede syn to donde usen medeborgeren van Gosler to allen tiden. Unn dar mach me sek na richten umme erve to volghende laten den van Magdeborch unn van on to esschende." Der

---

[1] Die Urkunde selbst fehlt.
[2] A.R. Bl. 36 (s. UB. V, 1264).
[3] UB. III, 34; V, 1129, 1131.
[4] S. unten S. 249.
[5] Schröder, RG.[6], S. 509, 577; O. Loening, Das Erbrecht der Fremden n. d. deutschen Stadtrechten des M. A., Festschrift, Otto Gierke zum 70. Geburtstage dargebracht (Weimar 1911), S. 285f. Für Goslar vgl. auch Göschen, S. 157f.; Schiller, S. 92. Über Auseinandersetzungen mit Braunschweig wegen des Heergerätes Hans von Kissenbrücks s. UB. V, 1036, 1259.

Brief selbst ist nicht aufzufinden. Siehe ferner die Bemerkung A. R. Bl. 74: „Ok sint dar instrument, wanne erve besterfft uppe wene buten der stad, dat he den dridden del des erves schal laten to der stad behöff unn dat dat also rede ghedan hebben beide papen unde leyen. Unn wan dat aver schůt, so neme me dar upp voghedes breve edder instrumenta, dar me dat mede bewise, dat id dicke eer ghe-schen sey."[1]

C. Die Urkundenpolitik des Rates im städtischen Bereich.

1. Die Stellung des Rates zu den geistlichen Anstalten in der Stadt.

Die von dem Verhältnis der Bürgerschaft zur Geistlichkeit innerhalb des städtischen Rechtskreises handelnden Urkunden sind in den Abschnitten „Religiosorum" und „De domibus religiosorum" des Archivregisters vereinigt. Das Verzeichnis beschränkt sich im allgemeinen auf eine sachlich gehaltene Aufzählung der vorhandenen belangreicheren Briefe, nur bei drei Einträgen sind Zusätze hinzugefügt. Von ihnen beziehen sich zwei auf die von dem Kloster Corvey gegründete Viti-Kapelle in Goslar. Zu einer den Verkauf der Glocken der Kapelle zwecks Besserung des Gebäudes gestattenden Urkunde des Abtes von Corvey vom 16. 8. 1395[2] wird in farbiger Schrift bemerkt: „Icht de abbet eder ůse here van Hildensem dar wannere umme spreke, dat me sek dar na wete to richtende."[3] Sodann ist die Rede von zwei Briefen des Abtes und des Kapitels zu Corvey und des Goslarer Rates vom 15. 6. und vom 13. 7. 1399[4], bei denen das Register ausführt[5]:

„Item 1 breff des abbetes unn capittels to Corveye, dar se dem rade inne latet de lenware sente Vites capellen mit aller tobehöringhe unn rechte, dat se dar anne hadden. Unn de rad hefft ôn 1 breff wedder ghegheven, dar se ôn desse macht inne gheven, dat se over de anderen tiid, alse dicke de capelle los wert, de sulve capellen lenen moghet eyner nöthaftigen personen, de dar wonen wille. De utscrifte beider breve vindet men in dem registere, dar de contractus inne stan. Unn dit hefft de rad irworven darumme, dat se willen hadden, 1 dor to brekende unde to makende dor de muren der sulven capellen, dat on de bisschup van Hildensem ok irlovet hefft. De rad let aver ôn in dem breve neyne macht des rechtes,

[1] Vgl. dazu das Privileg König Wenzels vom 11. 11. 1390 (UB. V, 823; Göschen, S. 122, Z. 20f.).
[2] UB. V, 983.
[3] A.R. Bl. 40.
[4] UB. V, 1133, 1136.
[5] A.R. Bl. 40, 40v.

gheheten jus patronatus, sunder dorch dankneme cheyt willen, dat se dem rade jus patronatus ghelaten hebben, so gunnet se ön des, dat se over de anderen tiid, alse vorscreven is, de capellen lenen moghen."

Es ist nicht schwer, eine Vorstellung von der Sachlage zu gewinnen. Die Vituskapelle, welche unmittelbar an das gleichnamige Stadttor stieß, bildete ein Hindernis für die Stadtbefestigung und war dem Rate daher sehr unbequem, weshalb er im Jahre 1399 ihre teilweise Niederlegung erwirkte.[1] Im Zusammenhang mit diesem Ereignis steht die Überlassung eines Grundstücks neben dem Tore und des Patronats an der Kapelle durch das Kloster an die Stadt. In besonderer Urkunde räumt der Rat dagegen Corvey das Recht der alternierenden Bestellung des Geistlichen ein.

An sich lehnen sich diese Abkommen an frühere Zustände an[2], da schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Vereinbarungen über die Vermietung der Häuser des Klosters vor dem Vititore getroffen wurden, die das Interesse des Rates an den Besitzungen des Klosters erkennen lassen.[3] Aber jetzt überantwortet das Kloster der Stadt „universitatem juris fundi seu domus cuiusdam . . . , nobis et nostro monasterio conpetentis". Wenn nun bereits in der Urkunde vom 16. 8. 1395 von der Baufälligkeit der Kirche gesprochen wird, so ist es möglich, daß an ihrem Verfall der Rat selbst nicht unbeteiligt war, indem er so einen Druck auf das Kloster und den Diözesanbischof zur Übertragung der Kapelle auf die Stadt auszuüben versuchte. Jedenfalls kann die Tatsache, daß er den Verkauf der Glocken des Gotteshauses begünstigte, sehr wohl in dem Sinn ausgelegt werden, daß er plante, auf das allmähliche Eingehen des Gottesdienstes in der Kapelle hinzuwirken und so Einwendungen des Diözesanbischofs vorzubeugen, wodurch sich die Erläuterung des Verzeichnisses zu der Urkunde vom 16. 8. 1395 erklären würde.

Die Zusätze zu dem Archivregister zeigen aber ferner, daß der Rat es zugleich unternommen hat, durch die Fassung der erteilten Briefe dem Kloster die Behauptung eines Mitpatronatrechtes und damit die Möglichkeit eines Wiederauflebens seiner Ansprüche abzuschneiden. Obwohl nach der Aufzeichnung vom 13. 7. 1399 die Rechte von Kloster und Rat sich anscheinend die Wage hielten, ging, wie der zuletzt erwähnte Eintrag im Register verdeutlicht, die Absicht des Rates dahin,

[1] Vgl. hierzu UB. V, 1042, 1128, 1172, 1173. S. auch Schiller, S. 48, 54, Anm. 6, 57, Anm. 3.

[2] Die UB. II, 573 zum Jahre 1299 abgedruckte Nachricht kommt hier allerdings nicht in Betracht, da sie nur versehentlich an dieser Stelle eingereiht ist. Es dreht sich lediglich um eine noch dazu verderbte Abschrift der Urkunde vom 13. 7. 1399 (UB. V, 1136).

[3] UB. II, 317, 492, 588; III, 293 (wohl auch V, 811, 1138, 1157).

den Standpunkt zu vertreten, daß nur er Alleinpatron sei und lediglich vergünstigungsweise dem Kloster die abwechselnde Stellenbesetzung zugebilligt habe.

Sind bei diesem Vorgehen des Rates in erster Linie die Bedürfnisse des bürgerlichen Gemeinwesens bestimmend[1], so ist auf der anderen Seite auch ein Übergreifen der Stadt in den rein geistlichen Bereich zu beobachten. Es findet in den Vermerken des Archivregisters seinen Ausdruck vornehmlich bei der Aufzählung der Urkunden über die von dem Rate im Jahre 1396 eingerichtete, am Freitag nach Fronleichnam zu veranstaltende jährliche Prozession um die Stadt[2], bei der den Herren vom Münster, vom Georgenberg und von Riechenberg für die Teilnahme an dem Bittgang feste Spenden zugesichert sind.[3] Nach der Erwähnung der den genannten Anstalten erteilten Briefe fährt das Register[4] fort: „Welkeme godeshuse nů nen consolacio dar to ghemaket en were, dar gheve malk syne almosen to, dat me de noch make, uppe dat it blifflik unn lonsam sy, wente bedwungen denst is god nicht anneme."

Wenn der Rat dem Prozessionswesen gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts seine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, so war für ihn dabei, wie ich bei anderer Gelegenheit näher entwickelt habe[5], abgesehen von religiösen Antrieben die Erwägung maßgebend, im Interesse einer einheitlichen Kirchenpolitik die sämtlichen geistlichen Anstalten der Stadt in eine möglichst nahe Verbindung mit dieser zu bringen und unter ihnen selbst tunlichst alle Gegensätze auszugleichen. Hat er sich zu diesem Behufe zunächst nur entschlossen, finanzielle Opfer für die Gewinnung der bisher der Stadt ferner stehenden großen Stifter zu bringen, so tut der Eintrag in dem Archivregister dar, daß der weitere Ausbau der einschlägigen Maßnahmen für notwendig erachtet und für später ins Auge gefaßt ist.

2. Das Verhältnis des Rates zur Bürgerschaft.

Die das städtische Gemeinwesen als solches und die Rechtsstellung der einzelnen Bürger berührenden Briefe sind ihrer Mehrzahl nach in dem eine bunte Mannigfaltigkeit der erörterten Gegenstände aufzeigen-

[1] Inwieweit den Rat bei seinem Verhalten auch der Gedanke leitete, seinen Einfluß in dem vor dem Vititore noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts vorhandenen selbständigen Gerichtsbezirk der Reperstraße (vgl. dazu Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 33, 36f.) zu verstärken, wage ich an diesem Orte nicht zu entscheiden.

[2] UB. V, 980.

[3] UB. V, 925, 941, 949.

[4] A.R. Bl. 41 (UB. V, 936).

[5] Frölich, Z.[3] f. RG. 41, S. 84f., insbesondere S. 125f., 146f.; derselbe, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter, Beiträge zur Gesch. der Stadt Goslar, Heft 1 (Goslar 1921), S. 35f.

den Abschnitt „Burgensium" des Archivregisters berücksichtigt. Abgetrennt und nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet ist eine Reihe von sich häufiger wiederholenden gleichartigen Vorfällen, die in den Abteilungen Urfehdebriefe, Sühnebriefe, Friedebriefe und Verweisebriefe[1] ihren Platz erhalten haben.

Bei den Vermerken in roter Tinte, die in diesen Abschnitten begegnen, tritt auf den ersten Blick das Bestreben des Rates hervor, die Brauchbarkeit einzelner Aufzeichnungen als Muster für die Erledigung ähnlicher Tatbestände kenntlich zu machen.

Meist kommen Angelegenheiten in Frage, bei denen ein Sonderfall zu einer Entscheidung des Rates oder zu einem gerichtlichen Verfahren den Anstoß geboten hatte und bei denen die Zusätze des Registers auf die allgemeinere Bedeutung des Vorganges hinweisen oder in anderer Hinsicht seiner Wichtigkeit gedenken.

Als Anhalt mögen dienen der Eintrag, der eine Übereinkunft vom 23. 4. 1398 mit den eine einheitliche Gilde bildenden[2] Schuhmachern und Gerbern wegen ihrer Gewerbebefugnisse betrifft, sowie die auf die Schoßhinterziehung Heynekes von Elvessen im Jahre 1398 bezüglichen Hinweise.

Über die Berechtigungen der Gerber und Schuster sagt das Verzeichnis[3]:

„Item 1 breff, den de schôwerchten unn de gherwere dem rade besegelt hebbet, wu se dat holden schullet umme dat gherend unn schômakend. Des ghelyk hefft on de rad wedder besegelt. Dat. M°CCC° XCVIII Georgii.

Unn wû se sek des vorwillekôrt, wan se twidrachtich werden, so mach me denne dar na seen eder icht helden tighen den rad."

Die Urkunden selbst sind leider nicht mehr vorhanden. Der Vermerk berechtigt aber zu der Annahme, daß sie von Belang für die Befugnisse des Rates gegenüber den einzelnen Gilden gewesen sein müssen und daß in ihnen vermutlich seine Zuständigkeit bei der Schlichtung von Gildestreitigkeiten genauer umschrieben war.

Über die Schoßhinterziehung Heynekes von Elvessen aber läßt sich das Register[4] folgendermaßen aus:

„Item 1 voghedes breff umme Heyneken Sommere, dat he hebbe ghewest vor gherichte, dar de rad irwarff umme dat gud, dat Heyneke van Elvessen naleet, dat dat vorwracht sy unn he dat vorbôrd hedde

---

[1] A.R. Bl. 70f. (UB. V, 1156), 72, 72v. (UB. V, 1152), 73 (UB. V, 1158).

[2] Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 22, Anm. 4; 52, Anm. 5. S. hierzu auch Koehne, Gewerberechtliches in deutschen Rechtssprichwörtern (Zürich 1915) S. 13, 55, Anm. 59.

[3] A.R. Bl. 27 (UB. V, 1092).

[4] A.R. Bl. 26.

tighen den rad dar umme, dat he syn gud nicht vorschotet enhadde na der borgere willekore, alse he dat ghesworren hadde. Unn de sulve Sommer hefft sek des vorwillekört unn mit dem rade sek dar vruntliken umme gherichtet. Dat. anno dom. M°CCC°XCVII.

Velle des ghelyk aver mit schote mit weme, so mochte me sek na disser wise wat weten to richtende.

Item 1 voghedes breff van der sulven sake, wů de rad vor gherichte mit rechte dat utghedregen hebbe umme den Heyneken van Elvessen. Dat. ut s. Dar mach me sek ichteswat na richten."

Demnach sind gemeint die beiden Vogturkunden vom 30. 4. und 1. 5. 1397[1], nach deren erster vor dem Vogt Heinrich van der Heyde der Rat den bereits verstorbenen Heyneke von Elvessen wegen Hinterziehung des Schosses anklagt und sich dessen Vermögen als verfallen übereignen läßt, während nach der zweiten Heyneke Sommer, der nächste Verwandte des Heyneke von Elvessen, erklärt, daß er das gegen seinen Oheim ergangene Urteil, welches diesen aller seiner Güter ledig gesprochen habe, nicht anfechten wolle, und darauf aus Gnade von dem Rate das von seinem Oheim nachgelassene Haus und dessen übriges Vermögen zurückerhält. Die Urkunde leitet, wenn ich nicht irre, eine neue Phase in der Steuerpolitik des Rates mit ein, die ihre Ursache in der Steigerung der finanziellen Anforderungen für den Bergbau hatte und daher eine Verschärfung der Grundsätze der Schoßerhebung nach sich zog, die auch in anderen Einträgen des Registers zum Ausdruck gelangt.[2] Daraus erklärt sich das förmliche Verfahren, das hier eingeschlagen wurde und das, wie bei sonstigen Anlässen, zur Durchführung eines „processus" und zur Errichtung einer entsprechenden gerichtlichen Urkunde darüber den Anstoß gewährt hat.

In dem Verzeichnis werden sodann unter den Bürgerbriefen noch drei Ereignisse in der üblichen Weise durch farbig geschriebene Erläuterungen als bedeutsam herausgehoben, nämlich zwei Fälle, in denen dem Rate Urfehde geleistet, und ein solcher, bei dem eine Sühne mit ihm vereinbart wurde.

Bei den Urfehdebriefen verdienen nachstehende Notizen[3] Beachtung:

„Disse nabescrevene hebbet dem rade unn der stad to Gosler orveide ghedan unn de breve sint in der kerken in des rades kysten: . . . .

---

[1] UB. V, 1048, 1049.

[2] Unter den Urfehdebriefen (A.R. Bl. 70) ist an erster Stelle genannt der von „Hinrik Kyp, Hampe syn elike husfrowe unn Hans ore sone". Vgl. dazu UB. V, 977, 987. Ebenso hängt die Nachricht A.R. Bl. 77 über eine Schicht mit Hans Groteheine möglicherweise mit einer Steuerhinterziehung zusammen (s. UB. V, 1223). Weiteres unten S. 255f.

[3] A.R. Bl. 70.

Ludeke Weltebeke. Unde umme der gnade willen, de de rad Ludeken ghedan hefft, so hefft Ludeke Mechteshusen sek vorplichtet, dem rade to vorende VI mit glevyen . . .

Hinrik Pepergropen. Syn orveydes breff unn andere breve, dat we mit ôm to grunde ghescheden syn umme dat hůs, dat syns vaders ghewest was, umme dele in dem Rammesberge unn umme alle sake, de we unn he under enandern hadden."

Und bei den Sühnebriefen[1] ist bemerkt: „Ok sint dar sone breve: . . .

Eylardes Medelen, dar umme, dat syn broder Cord Medele dot gheslaghen wart.

Wegen der sämtlichen hier in dem Register erwähnten Vorgänge ist es uns möglich, an der Hand der überlieferten Urkunden aufzuklären, was für ein Sachverhalt vorlag und welchen Zweck die Zusätze in dem Verzeichnis verfolgten.

Ludeke Weltebeke hatte sich dem Rate widersetzt und gelobt in der Vogturkunde vom 10. 12. 1393[2]: „dat he numbermer, de wyle he leve, enschulle noch enwille nene zelschup weten, de weder den rad to Gosler sy, he endo dat dem rade witlik, unde enwille weder den rad nicht syn mit worden eder mit werken, mit anwysinge nenerleyge wis, unde wille alle tyd deme rade bybestan hemelken unde openbare unde don allet, dat he wete, dat he deme rade denstliken unde leve an do, unde he enwille der borger to Gosler mit vorsate nenen vorvan mit worden eder mit werken, sunder hedde he mit jemende icht to sakende, dat scholde he vorvolgen vor gherichte eder vor deme rade mit rechte".

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen soll „he unde sine kindere vorlecht wesen aller gilden to Gosler" und Leib und Gut verwirkt haben, sofern er von zwei oder drei Ratmannen vor dem Rate überführt werde. Für die Erfüllung des Abkommens bürgen acht Verwandte Weltebekes, die sich bei einer Zuwiderhandlung einer Zahlung von 20 lötigen Mark an den Rat unterwerfen und außerdem schwören müssen, den Rat von allen gegen ihn gerichteten Verabredungen in Kenntnis zu setzen und ihm ihre Unterstützung zu leihen. Außerdem sagt noch ein Neffe Weltebekes, Ludeke Mechteshusen, in einer weiteren Urkunde vom gleichen Tage[3] aus Dankbarkeit für die seinem Oheim erwiesene Gnade der Stadt Goslar bewaffnete Hilfe mit sechs Lanzenknechten[4] zu. Die Aufnahme der Urkunden in das Register und ihre besondere Kennzeichnung beruht einerseits offenbar auf der Art der

---

[1] A.R. Bl. 72.
[2] UB. V, 931.
[3] UB. V, 932.
[4] Über ähnliche Abmachungen in Braunschweig s. Kober, Die Wehrverfassung Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im M. A. (Marburger philos. Diss. 1909), S. 39 zu Anm. 3.

Verfehlungen Weltebekes. Zum anderen aber dürfte sie sich auch aus den umfassenden Sicherungen und Schadloshaltungen erklären, die sich der Rat ausbedungen hatte und die für ähnliche Vorkommnisse als Norm zu dienen geeignet waren.[1]

Die Urfehdeleistung Heinrich Pepergropens steht dagegen wieder in Verbindung mit dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts wahrnehmbaren Bestreben des Rates, welches darauf abzielte, den gesamten Grubenbesitz am Rammelsberge in seiner Hand zu vereinigen, und hierbei Zwangsmaßnahmen und Gewaltmittel keineswegs verschmähte. Wie ich glaube, geht sie zurück auf Streitigkeiten, die zwischen dem Rate und der Mutter Heinrich Pepergropens wegen ihrer Bergteile ausgebrochen waren und in welche auch Heinrich Pepergropen verwickelt wurde.[2] Ihre Bedeutung und der Grund für ihre ausdrückliche Kennzeichnung in dem Archivregister erhellt daraus, daß der Erwerb der Pepergropenschen Grubenteile durch die Stadt für etwas Ungewöhnliches galt, da er einen der Schlußsteine der Politik des Rates in bezug auf die Verdrängung der bisherigen Grubenbesitzer am Rammelsberge aus ihrer Stellung im Bergwesen bildete.[3]

Endlich ist aus den erhaltenen Urkunden abzulesen, daß bei der Totschlagsühne mit Eylard Metelen ebenfalls eine Angelegenheit von erheblicherer Tragweite in Betracht kam.[4]

Sind damit die mit roter Tinte geschriebenen Eintragungen in diesen Teilen des Archivregisters in der Hauptsache erschöpft, so bietet sich doch ferner die Form der Angaben über eine Anzahl von nicht weiter mit Zusätzen versehener Urkunden als Ausgangspunkt für interessante Beobachtungen dar, wenn man die zugehörigen Urkunden genauer untersucht.

So zeigt eine Seite des Verzeichnisses in dem Abschnitt „Burgensium"[5] fast nur Vermerke, welche sich mit einer Reihe weiblicher Personen, vor allem den Witwen verstorbener Bürger, beschäftigen und welche, wie ich annehmen möchte, sämtlich durch ein gemeinsames Band umschlungen werden. Sie lauten:

„Item 1 vogedes breff, dar Henningh Hupedes wedewe inne ghelaten hefft vor eyn vry eghen dem rade to Gosler dat hûs blek unn garden, ghelegen bi sente Katherinen capellen unn ores mannes vorben. gehort hadde unn hefft des vorticht gedan vor sek unn ore erven anno M°CCCC° I.[6]

---

[1] Vgl. schon die Urk. vom 23. 3. 1392 (UB. V, 875).
[2] Grubenbes. S. 123, 124, 140, 141.
[3] Das. S. 123, 124.
[4] UB. V, 855.
[5] A.R. Bl. 28.
[6] Urk. vom 7. 11. 1401 (Or. Stadt Goslar Nr. 571).

Item 1 vogedes breff, dar Alheyd, Hans Hanen wedewe, Gherd Gronowe, ôr elike man, unn Hinrik, syn sone, inne bekennet, dat se vruntliken gerichtet syn des unwillen unn schelinge, dede was twischen dem rade unn der vrowen, unn ne willet den rad noch de borgere to Gosler nicht vorklaghen noch beschuldeghen umme de wedderstadinge, de se dem rade dar umme gedan hebben. Dat. anno M°CCCC II in adventu domini.[1]

Item 1 vogedes breff, dar Ghese, Clawes Valeberghes elike husvrowe, vorticht inne deit alsodanes anghevelles, dat an se mochte gevallen syn van ervetale wegen van orer moder Ghesen Kerkhoves, dar se doch neyn recht to en hadde dorch vorwerkinge willen unn de rad ör doch wedderstadinge gedan hebbe dorch god. Dat. M°CCCC III circa Valentini."[2]

Das, was diese Hinweise zusammenhält und ihre einheitliche Niederschrift in dem Register veranlaßt hat, ist, wie der Wortlaut des letzten Eintrages enthüllt, ebenfalls wieder ihre Beziehung zu der Schoßpolitik des Rates, welche unter dem Drucke der geldlichen Ansprüche für die Neubelebung des Bergbaues zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine starke Anspannung der Steuerkraft der Bürger und ein rücksichtsloses Durchgreifen bei aufgedeckten Unterschleifen, namentlich auch bei Erbfällen, zur Folge hatte.[3] Doch nicht allein der Inhalt der mitgeteilten Aufzeichnungen erregt unsere Aufmerksamkeit, sondern ebensosehr eine Wahrnehmung, welche auf formellem Gebiete liegt. Es ist die Art, wie der Rat es versteht, sowohl im Texte der Urkunden wie in den Regesten des Archivverzeichnisses sein Verhalten zu beschönigen, es bei der Wiedergabe des Tatbestandes abzuschwächen und in der Fassung der ausgestellten Briefe vielfach ein völlig freiwilliges und im Wege gütlicher Verständigung erzieltes Übereinkommen vorzutäuschen, wo es sich in Wahrheit um die Ausübung von Zwang und zuweilen vermutlich um die Anwendung von Mitteln gehandelt hat, die kaum als völlig einwandfrei betrachtet werden können. Damit aber gewinnen wir eine vollkommene Parallele zu den Eindrücken, die sich uns bereits bei der Erörterung der Urkundenpolitik des Rates im Bergwesen aufdrängten. Hier trat ebenfalls wiederholt deutlich hervor, wie Urkunden und sonstige Notizen, vor allem solche an wichtiger Stelle, bewußt in den Dienst politischer Bestrebungen gezogen wurden und durch die Zweideutigkeit ihrer Ausdrucksweise oder sogar durch die völlige Abkehr von der Wahrheit bestimmt erschienen, das Verfahren

[1] Urk. vom 2. 1. 1403 (Or. Stadt Goslar Nr. 582).
[2] Urk. vom 13. 2. 1403 (Or. Stadt Goslar Nr. 583).
[3] Über ein lehrreiches Beispiel aus etwas späterer Zeit s. Frölich, Ein urkundlicher Beitrag zum Steuerwesen der Stadt Goslar in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Harz-Z. 1921 S. 33f., insbes. S. 35f., 40f.

des Rates zu stützen und ihm die fehlende Rechtsgrundlage zu verschaffen.[1] Bei der Betätigung auf steuerlichem Gebiete wirkt dabei m. E. vor allem der Gedanke mit, durch die Errichtung anscheinend harmloser Urkunden etwaigen Einwendungen dritter Personen, welche von den Schritten des Rates wegen ihrer Erb- und Beispruchsrechte mit betroffen wurden, einen Riegel vorzuschieben.

Dafür, daß der Ausgestaltung der Urkunden und der Vermerke in dem Register eine derartige Tendenz entspricht, läßt sich noch ein weiterer Beleg beibringen. In unmittelbarem Anschluß an die zuletzt mitgeteilten Einträge folgt in dem Verzeichnis von etwas jüngerer Hand eine auf den ersten Blick ziemlich nichtssagende Hindeutung auf einen Vogtbrief Hans von Zillys.[2] Auf denselben Vorfall muß sich aber auch eine ausführlichere, auf der nächsten Seite des Registers enthaltene und später niedergeschriebene Nachricht beziehen.[3] Hinsichtlich dieses Hauses sind nun zwei Urkunden vom 28. 9. 1414 und vom 22. 5. 1416[4] überliefert. Nach der ersten hat Hans von Zilly sein Haus auf drei Jahre, von den nächsten Ostern an, dem Rate geliehen. Der Rat hat während dieser Zeit den von dem Hause zu entrichtenden Zins zu bezahlen, außerdem streckt er dem Besitzer 5 Mark vor, wofür der letztere dem Rate Zinsen zahlen muß. Was der Rat an dem Hause notwendigerweise verbaut, müsse derjenige, welcher sich nach drei Jahren des Hauses bemächtige, nebst den 5 Mark dem Rate wieder erstatten. In dem zweiten Schriftstück aber bekennt Hans von Zilly, daß er das Haus dem Rate verkauft habe und daß ihm von diesem 10 Mark ausgezahlt seien. Schon vorher habe der Rat 8 Mark an das Haus gewandt, da der Besitzer selbst wegen Unvermögens zur Bestreitung der Baukosten nicht imstande gewesen sei.

Aus dem Mitgeteilten ist zu folgern, daß der Rat sich zwangsweise in den Besitz des Hauses gesetzt hat und daß der Verkauf durch Hans von Zilly nicht freiwillig vor sich gegangen ist. In den ausgestellten Urkunden wird dieses aber nicht unmittelbar bezeugt, sondern vorsichtig umschrieben, so daß uns auch hier der Versuch begegnet, ähnlich wie es bei einer Mehrheit von Einträgen über die Bergteile des Rates in dem großen Stadtrechtskodex des Goslarer Archivs der Fall war,

---

[1] Wegen des in Verschleierungsabsicht bewirkten Vorschützens von Scheingründen überhaupt in dem Goslarer Urkundentum vgl. schon Schiller, S. 66, Anm. 3; 67, Anm. 4; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 74, Anm. 1; derselbe, Z.[3] f. RG. 41, S. 111, Anm. 4.

[2] A.R. Bl. 28: „Item eyn voghedes breff, den hefft Hans van Ziligen willekoret uppe sin hus“.

[3] „Item 1 voghedes breff, dat Hans van Zillyum dem rade syn hus vorkofft hefft unn dat vorlaten unn des vorticht ghedan hefft vor sek unn sine erven unn des breves utscriffte steit in registro de domibus“.

[4] Stadt Goslar Nr. 650, 662.

den Anschein eines auf Grund freier Vereinbarung getätigten Geschäfts zwischen den Beteiligten[1] zu erwecken.[2]

III. Die „unnutten breve" des Registers.

Nur als eine scheinbare Abweichung von den Grundsätzen, die bei der Anlegung des Archivregisters und der Auswahl der Einträge befolgt wurden, ist es anzusehen, wenn an mehreren Stellen des Verzeichnisses Schriftstücke begegnen, die als „unnutte breve" kenntlich gemacht werden. Der Ausdruck „unnutte breve", der schon Koppmann aufgefallen ist[3], wird dabei in einem doppelten Sinne verwertet und in beiden Fällen läßt sich dartun, daß sich auch die Aufnahme der Hinweise auf diese Briefe durchaus im Einklang mit den sonstigen Absichten der Urkundenpolitik des Rates befindet.

Einmal spielt, wenn die Wendung gebraucht wird, der Gedanke hinein, daß die Briefe für die besonderen Interessen Goslars unnütz, d. h. nachteilig seien und daß ihre Kenntnis daher aus dem Grunde erwünscht erscheine, um für die Zukunft Schaden von der Stadt abzuwenden.[4]

---

[1] Grubenbes. S. 140.

[2] Mit dem hier Ausgeführten berührt es sich, daß man in Goslar überhaupt der Fassung der Urkunden in wichtigen Fällen sorgsame Beachtung geschenkt zu haben scheint. Als Beispiel kann gelten ein Antwortschreiben des Goslarer Rates aus dem Jahre 1335 auf einen Brief des Rates von Hildesheim, in dem dargelegt wird: „Alse gi ůs gheschreven hebbet, dat we de stucke, de in juwem breve stan, evene merken unde spreken mid deme rade von Brunswich darumme, alse gi ůs ghescreven hebbet, dat use herre von Hildensem mit den von Brunswich unde mid os overtoghen hebbe, dat wort „overtoghen hebbe" dat dunket ůs wunderliken luden, unde use herre von Hildensem dedet nodhe, dat he ůs jenigher unbilker dinghe ansunne; we welden ůs ok nodhe overthen laten to dinghen, de nicht billik unde redelik enweren" (UB. Stadt Hildesheim I, 888).

[3] Hans. Geschichtsbl. 1874, Nachrichten S. LV, Anm. 1.

[4] So wird A.R. Bl. 11 v. zu den Urkunden Kaiser Ludwigs vom 8. 5. 1332 und vom 3. 11. 1340 (UB. III, 914; IV, 121) gesagt: „Item 2 breve keyser Lodewiges, de sint dem rade unnůtter wann nutte, wenne se spreket uppe geld, dat me dem rike ghegeven hebbe to schattinge, in dem 1 breve anderhalff hundert mark vor 3 jar, in dem andern 3 hundert mark vor viff jar unde licget bi den unnutten breven". Nach einem später eingefügten Zusatz („Item III breve keyser Lodwiges des sulven gelik, unn syn ok unnütter wen nütte") und nach Erwähnung der ebenfalls „mank den unnůtten breven" liegenden Urkunde vom 8. 6. 1331 (UB. III, 888, s. auch UB. IV, 79) folgt der rot geschriebene Vermerk: „Disse unnůtten breve hefft me dar umme beholden, dat me wette, dat dat also gheschèn sy unn dat me sek ok dar na moghe richten. — Wat me van unnůtten breven scrifft in disse registere, de vind men altomale in des berghes kisten in der kerken (s. UB. IV, S. 83). Hierzu ist zu vergleichen ein Eintrag, der in dem auf die Alveldeschen Händel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bezüglichen Anhang A.R. Bl. 81 v. enthalten ist und den entgegengesetzten Gedanken zum Ausdruck bringt: „Ok ligghen in der sulven kesten in eynem registere alle breve beschreven unde yo de nuttesten van dem beghynne, wu Alveld ge esschet is . . ." S. auch oben S. 226, Anm. 2 die Äußerung des Verzeichnisses über die Bergbriefe, „dar de meiste macht an is".

Aber auch dort, wo tatsächlich gegenstandslos gewordene Schriftstücke in Betracht kommen, steht ihre Erwähnung in dem Archivregister regelmäßig in Verbindung mit einem praktischen Zweck, der wegen seiner Wichtigkeit für die Bedürfnisse der Stadt wiederholt betont wird. Maßgebend für ihre Berücksichtigung ist dann meist die Überlegung gewesen, daß sie als Vorbild für die Bearbeitung ähnlicher Fälle noch von Belang waren und als Muster dienen konnten.[1]

Befremdlich sind allerdings auf den ersten Blick einige Einträge, in denen ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die in dem Vermerke gemeinten Aufzeichnungen keinerlei Bedeutung für Goslar mehr besäßen und daß der Rat von ihrem Inhalte daher jedermann Kunde geben dürfe.[2]

Indessen sind hier gegenüber der ständig festgehaltenen Heimlichkeit der urkundlichen Beweismittel ebenfalls Zweifel am Platze, ob nicht

---

[1] A.R. Bl. 11: „Item 2 breve des sulven koninges Wentzlay, dar he inne de borgere van Gosler genomen hefft in den lantfrede unn ore berchwerk unn se eighene richtere dar to hebben scholden uppe des rikes pallas to Gosler. Unde sint nerghen nůtte to sunder pro forma unn licget bi den unnůtten breven." Am Rande der Eintragung befindet sich eine etwas jüngere Notiz „copia unius in MXXXV ad", die auf ein als „Privilegia consulum" bezeichnetes Kopialbuch verweist (s. darüber Bode, UB. III, Vorwort S. XIII, XIV; Priv.-Pol. S. 102, Anm. 53, 54). Danach ist bei einer der Urkunden an den Gunstbrief Wenzels vom 4. 5. 1384 (UB. V, 555) zu denken, wie UB. V, S. 236 richtig erkannt wird, während als die zweite Urkunde das Privileg Wenzels vom gleichen Tage UB. V, 553 anzusprechen ist. Die Briefe werden durch die späteren Gunstbezeugungen des genannten Herrschers überholt sein (Priv.-Pol. S. 90f., 102f.). Zu dem am gleichen Orte (A.R. Bl. 11) erscheinenden Privileg Wenzels vom 4. 5. 1384, das UB. V, 554 (vgl. ferner daselbst S. 235) abgedruckt ist, äußert sich das Register in folgender Weise: „Unde wanne de rad ore breve etc. echt wolde stedeghen laten, so dunket uns dit de beste forme syn under on allen". S. hierzu auch oben S. 242 und Priv.-Pol. S. 110, 116, Anm. 107. — Dem Kop.-Buch 402 des Goslarer Archivs liegt bei den Einträgen Nr. 373, 374 aus dem Jahre 1417 ein loser Zettel bei, der den Vermerk enthält: „Dyt sint unnutte breve, alse we menen, unn hebbet se dar umme leghen laten, icht we wat vorseen hedden, dat nutte were, dat me sek dar na richte, eder icht mede, dar me sek na richten mochte".

[2] S. z. B. A.R. Bl. 15v.: „Dar sint breve, de de hertogen van Sassen, van Brunswik, van Luneborch besegelt hebbet dar upp, dat se de stad Gosler vordeghedinget hebbet unn in saken mit rechte vorscheden hebbet. De dunket ős unnutte to syn, de mach de rad lesen laten, wen se willet." Welche Urkunden dabei im einzelnen gemeint sind, ist nicht festzustellen (s. jedoch etwa UB. V, 965). Ebenso hat das Archivregister Bl. 36v. bei der Anführung des Vertrags mit Bischof Siegfried von Hildesheim wegen des Kaufs von Neuwalmoden (Urk. vom 16. 9. 1307, UB. III, 170, 176) und der Einigung mit Bischof Albrecht von Halberstadt wegen der Eigenleute des Bischofs (Urk. vom 31. 10. 1313, UB. III, 313) eine Erläuterung: „Ok synt dar unnutte breve, alse ős dunket, de mach de rad lesen laten, wan on des ghe lustet. Dar is sunderken 1 breff mede, dat biscop Syverd unn de rad hadden to hope kofft Nyen Walmeden. Ok is dar 1 breff mede bisscůp Albertes to Halberst. unn synes capittels, dat se sek berichtet hebben mit dem rade to Gosler umme eighen lude, de dat stichte to Halberst. to der tyd dare ansprake."

doch bei der mit einem gewissen Nachdruck unterstrichenen Zulässigkeit der Offenlegung dieser Briefe eine innere Beziehung zu dem sonst von dem Rate gewählten Verfahren obwaltet und ob nicht die Gestattung des Einblicks in die Briefe gerade dem Wunsche entspringt, durch Verbreitung der Kenntnis des Inhalts der Schriftstücke irgendwie das Beste der Stadt zu fördern.[1]

IV. Urkundenfälschungen im Zusammenhange mit der Ratspolitik.

Während wir uns auf dem geschilderten Wege mit Hilfe anderweiter Zeugnisse ein Urteil über die Ziele des Vorgehens des Rates in weiten Bereichen der urkundlichen Betätigung zu bilden vermögen, ist das Material nicht so umfassend, soweit es sich um eigentliche Fälschungen von schriftlichen Beweisstücken im Zuge der Ratspolitik handelt. Die Annahme, daß der Rat es nicht verschmäht hat, zur Verwirklichung seiner Pläne auch von solchen Gebrauch zu machen, liegt nach der Art seines Verhaltens in den bisher betrachteten Richtungen nahe, und zwar um so mehr, als das Goslarer Urkundentum auch sonst eine ganze Anzahl von Belegen für ähnliche Kunstgriffe schon in älterer Zeit bietet. So entpuppen sich z. B. ein Diplom Kaiser Lothars vom 7. 2. 1131 für das Stift Riechenberg[2], ebenso aber ein Privileg König Philipps wegen der Rechte der Kaufleute in Goslar aus dem Jahre 1200[3] als Machwerke des 12. und 13. Jahrhunderts. Weiter sind begründete Bedenken zu äußern wegen der Echtheit der Aufzeichnungen über die Gründung der Goslarer Liebfrauenbrüderschaft, die sich dem 12. Jahrhundert und Gunsterweisungen Friedrichs I. zuschreiben.[4] Und daß

[1] Allerdings deuten auch einige nicht besonders hervorgehobene Vermerke auf eine Ausscheidung gegenstandslos gewordener Urkunden hin. S. z. B. A.R. Bl. 18v.: „Item synt dar breve, de de greven van Werningerode, van Reynsten, van Mansfeld, van Woldenberghe oldinges gegheven hebbet uppe allerleye stucke, de nû dot synt, alse ôs dunket, uppe voghedye, uppe quitantien, uppe berichtinge unn uppe sone". Über einen ähnlichen Vorgang vgl. den bei Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter, Jahrb. des Geschichtsver. f. Göttingen und Umgebung 4/5 (1911/12), S. 170, Anm. 2 mitgeteilten Eintrag in dem Kop.-Buch Herzog Ottos des Einäugigen (Staatsarch. Hannover Cop. III, 6), Bl. 1: „Dit sint de breve up dem torn to Usler, dar besundern neyn grod macht inn lyd". Wegen der Urkunden des Kölner Stadtarchivs zu Beginn des 15. Jahrhunderts, „da wenich belangs anseynde is", s. Ulrich, Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 10 (Köln 1886), S. 5. Hier übrigens auch Ausführungen wegen der verschiedenartigen Einschätzung der Landfriedensurkunden in einzelnen Städten.

[2] UB. I, 177. S. Klinkenborg, Die Privilegien Lothars von Supplinburg für das Augustinerstift Riechenberg bei Goslar, Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen 1899, S. 102f.

[3] UB. I, 354. Vgl. die Anm. Bodes zu der Urkunde.

[4] UB. I, 265, 266. Ich bringe darüber Genaueres in einer Untersuchung „Beiträge zum älteren Brüderschaftswesen in Deutschland", Harz-Z. 1922 S. 19f., insbes. S. 24f.

gerade um die Zeit der Abfassung des Registers Urkundenunterschiebungen nicht gerade als etwas Seltenes anzusehen sind, ergibt sich aus dem Notariatsinstrument vom 19. 1. 1398, in dem der Priester Konrad von Peine mit einem Bekenntnis über seine Fälschertätigkeit zum Nachteil des Goslarer Domstiftes hervortritt.[1]

Allerdings dreht es sich in den bisher besprochenen Fällen[2] durchweg um Angelegenheiten, die mit dem Bergwesen nichts zu tun haben. Trotz der in dieser Hinsicht festzustellenden Unzulänglichkeit der Überlieferung ist es jedoch geglückt, auch den Nachweis für einige Fälschungen zu erbringen, die in engster Berührung mit der Bergpolitik des Rates stehen müssen und nur so hinlänglich erklärt werden können. Es sind dabei einmal zu nennen das angebliche Abkommen der Stadt Goslar mit dem Kloster Walkenried vom 23. 6. 1310 über den einheitlichen Betrieb des Bergbaues am Rammelsberge[3], sodann einige Nachrichten, welche den Besitz des Klosters Neuwerk in Goslar an Forsten im Harz betreffen.[4] Nach beiden Seiten drängen sich Beobachtungen auf, die sich mit unseren bisherigen Darlegungen nahe berühren.

Der Vertrag Goslars mit Walkenried wegen der gemeinschaftlichen Bergwerke am Rammelsberge hat nach meinen früheren Untersuchungen als eine Fälschung zu gelten, welche dem Anfang des 15. Jahrhunderts angehört und das Ziel verfolgte, dem Rate bei den Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Bergbaues um diese Zeit eine urkundliche Stütze für die Begründung seiner Ansprüche gegenüber dem Kloster zu gewähren. Sie greift also unmittelbar ein in das Gebiet der städtischen Bergpolitik, eine Auffassung, die eine weitere überraschende Bestätigung durch das empfängt, was wir jetzt über die vermutliche Persönlichkeit des Verfertigers der Urkunde beibringen

---

[1] UB. V, 1080.

[2] Auch in Urkunden aus späterer Zeit begegnen gelegentlich Andeutungen, die darauf schließen lassen, daß man mit Urkundenfälschungen rechnete. So ist bei den Streitigkeiten der Stadt mit Johann von Dörnten wegen des Priorats zum Heiligen Grabe aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (vgl. Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex, Frankfurt a. M. 1707, S. 427f., 429f.) einmal die Rede davon, daß Johann von Dörnten von Rom falsche Sententien und Briefe mitbringe (Urk. vom 19. 7. 1497, Goslar, St. Johannis zum Heil. Grabe Nr. 1b). S. ferner die Erörterungen wegen der Echtheit päpstlicher Provisionsbriefe über die Besetzung eines erledigten Kanonikats im Goslarer Domstift in Urkunden vom 14. 1. 1551 und vom 21. 6. 1557 (Goslar, Domstift Nr. 790, 793).

[3] UB. III, 223. S. zu dieser Urkunde Frölich, Zur Kritik der älteren Nachrichten über den Bergbau am Rammelsberge bei Goslar, Arch. f. UrkF. 7, S. 161f., namentlich S. 167f.

[4] UB. III, 38, 70. Vgl. hierzu Denker, Zwei gefälschte Urkunden im 3. Bande des Goslarer Urkundenbuches, Harz-Z. 1917, S. 49f.; derselbe, Der Waldbesitz des Klosters Neuwerk im Oberharz nach den alten Urkunden, Harz-Z. 1918, S. 22f., insbes. S. 76, 77.

können.[1] Und für die unechten Briefe über den Forstbesitz des Klosters Neuwerk hat Denker den Nachweis geführt, daß bei ihnen ebenfalls die Beziehungen der Stadt zum Bergwesen eine Rolle spielten und daß die Absicht bei den Fälschungen wahrscheinlich dahin ging, mit der Vergrößerung des Besitzstandes des Klosters mittelbar auch die Einflußnahme des Rates auf den Bergbau zu verstärken, da jede Vermehrung der Waldanteile des Klosters bei der nahen Verbindung zwischen diesem und der Stadt[2] auch einen Erfolg für die Politik des Rates bedeutete.[3] Zu beachten ist, daß sich mit dem bisherigen Katalog von Fälschungen, die hier einschlagen, noch nicht erschöpft, was aus der urkundlichen Überlieferung in dieser Hinsicht zu entnehmen ist. Es sind Anhaltspunkte dafür gegeben, daß es auch an weiteren Versuchen gleicher Art nicht gefehlt hat, und es wird erforderlich sein, einmal den gesamten Vorrat an Berg- und Forsturkunden des Klosters Neuwerk, vielleicht aber auch den der übrigen mit der Stadt engere Fühlung unterhaltenden Goslarer Stifter und Klöster[4] unter dem hier wesentlichen Gesichtswinkel systematisch zu durchforschen.[5]

V. Grundlinien der Urkundenpolitik des Goslarer Rates.

Wenn wir das, was wir bei unseren früheren Untersuchungen ermitteln konnten, einbeziehen, so haben wir nunmehr im wesentlichen erschöpft, was das Goslarer Urkundentum bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts an Stoff für unsere Zwecke beibringt.

Es enthüllt deutlicher, als es für gewöhnlich der Fall ist, die enge Verknüpfung zwischen der allgemeinen Politik der auf allen Seiten von

---

[1] S. unten bei VIa.

[2] Schiller, S. 108f.

[3] Vgl. Denker, Harz-Z. 1918, S. 76, 77.

[4] Zu denken ist namentlich an das Kloster Frankenberg. S. Schiller, S. 30f.; Denker, Harz-Z. 1918, S. 63, 68, 77.

[5] Nach gütiger Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Denker in Osnabrück, der sich eingehend mit dem Urkundentum des Klosters Neuwerk beschäftigt hat, ist bei der Benutzung desselben nach den Abdrucken im Goslarer UB. eine gewisse Vorsicht angezeigt. So liege nach Material und Sprache anscheinend eine weitere Fälschung vor bei dem Schriftstück vom 4. 7. 1304 (UB. III, 69), das seinem Wortlaut nach aus der Urkunde vom 29. 6. 1300 (UB. II, 595) übernommen sei. Ebenso seien die Aufzeichnungen UB. III, 685 und III, 977 identisch, da die erstere lediglich ein verschriebenes Datum gebe. — Ich möchte an dieser Stelle meinerseits noch aufmerksam machen auf die eine Grenzbeschreibung des Klosters St. Mathias zur Celle enthaltende Niederschrift von 1301 (UB. III, 8), bei der nach der Bemerkung des Herausgebers über eine vorhandene Rasur ebenfalls mit einer Änderung der Jahreszahl zu rechnen ist. Die Zeitangabe 1301 ist, soweit ich sehe, bislang nirgends beanstandet (vgl. P. J. Bruns, Beiträge zur krit. Bearbeitung unbenutzter alter Handschriften usw., 1 Stück, Braunschweig 1802, S. 112; Jacobs, Harz-Z. 1870, S. 87, 88; Günther, das. 1884, S. 30, Anm. 8; Günther-Denker, das. 1916, S. 87).

Feinden und Neidern umgebenen Stadt und der Behandlung ihres Urkundenwesens und zeigt, in wie zielbewußter Weise der Rat das letztere dabei in den Dienst seiner sonstigen Bestrebungen zu stellen verstand. Es geschieht dies nicht nur durch eine geschickte, sich über alle wichtigeren Gebiete des städtischen Lebens erstreckende Sichtung und Gruppierung der erhaltenen Aufzeichnungen nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit für die Interessen der Stadt, sondern auch durch die Herstellung von Vermerken, welche die Erinnerung an den Anlaß ihrer Entstehung bewahren, durch Hinweise auf den grundsätzlichen Charakter der im Einzelfalle getroffenen Entscheidungen, durch Erörterungen über ihre rechtliche Tragweite und durch weitere Maßnahmen, die ihre Verwertung als Vorbild für künftige Gelegenheiten in einem dem Rate erwünschten Sinne zu sichern bestimmt sind. Eine zusammenfassende Vorstellung der von dem Rat eingeleiteten Schritte gewährt vor allem das Archivregister vom Jahre 1399, das dadurch in seiner Bedeutung für die Urkundenpolitik der Stadt klar herausgehoben wird, während die Rücksicht auf eine archivalische Ordnung der insgesamt überlieferten Bestände zurücktritt.

Darüber hinaus aber läßt — was die Einträge in dem Archivregister ebenfalls dartun und was durch andere Beobachtungen bekräftigt wird — das Vorgehen des Rates die materielle Richtigkeit des Urkundeninhalts selbst nicht unberührt.

Einerseits ist mit großer Gewandtheit versucht, durch Erläuterungen und Zusätze, welche für sich allein oder in Verbindung mit der Mitteilung von Urkundenabschriften an besonders in die Augen fallender Stelle, namentlich in der großen Stadtrechtshandschrift des Goslarer Archivs, daneben wieder in dem Archivregister eingetragen sind, die Tatsachen zu verdrehen und ihnen eine den Tendenzen der Ratspolitik entsprechende Färbung zu verleihen. Möglicherweise hat hierbei auch der Gedanke vorgeschwebt, im voraus die Unterlagen zu beschaffen, die eine Handhabe für die künftige Bereitstellung von Beweismaterial zu gewähren vermochten. Zugleich macht sich das Bemühen geltend, bei Zweifelhaftigkeit der Rechtslage mit Hilfe der Durchführung gerichtlicher Verfahren und der Errichtung von Urkunden über sie, welche die genaueste Wahrung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bezeugen, sowie umfassender Darlegungen, die den Standpunkt des Rates zu stützen bezwecken, die Schwächen in der sachlichen Begründung der erhobenen Forderungen zu verdecken oder die Aufmerksamkeit von ihnen abzuziehen. Ebenso können wir verfolgen, daß der Wortlaut einer Anzahl der vorhandenen Urkunden unmittelbar darauf angelegt ist, den gegebenen Sachverhalt zu verschleiern, das Verhalten des Rates zu beschönigen und es als harmlos erscheinen zu lassen, während es sich in der Tat um einschneidende Eingriffe dreht, bei denen nicht immer ersichtlich ist, ob der Rat bei seinen Schritten

vollständig in den Grenzen des strengen Rechts verblieben ist oder ob er nicht vielmehr seine Machtbefugnisse zur Durchsetzung eigensüchtiger Ziele gemißbraucht hat.

Auf der anderen Seite begegnet die Ausstellung von Scheinurkunden, welche im Einverständnis mit der Gegenpartei angefertigt werden und formell einwandfreie Titel für an sich nicht gerechtfertigte Ansprüche des Rates abgeben sollen. Überhaupt zeigt es sich, daß in der Urkundenpolitik der Stadt namentlich die Falschbeurkundung einen bedeutsamen Platz beansprucht und teilweise mit großer Gewandtheit, teilweise aber auch mit einer fast naiv anmutenden Selbstverständlichkeit gehandhabt wird, die überraschend wirkt.

Ihre Ergänzung finden diese Wahrnehmungen endlich in der Tatsache, daß auch eigentliche Urkundenfälschungen der Politik des Rates nicht fremd geblieben sind. Ich betrachte es nicht als ausgeschlossen, daß sie sogar einen weit größeren Umfang erreicht haben, als bisher einwandfrei nachzuweisen ist. Fehlt es auch an offenen Bekenntnissen für die geübten Praktiken, so dürfte gegenüber dem, was in dieser Hinsicht bereits vorliegt, doch ein begründeter Zweifel wegen einer Beteiligung des Rates bei der Vornahme der Fälschungen oder wenigstens wegen ihrer Begünstigung durch den Rat nicht angebracht sein.

Dadurch, daß sich die Mehrzahl der Niederschriften, von denen hier die Rede war, auf das Bergwesen bezieht, erweckt die Betätigung des Rates in den geschilderten Richtungen gleichzeitig den Eindruck einer Planmäßigkeit und Geschlossenheit, wie sie in dieser Form nicht allzu häufig anzutreffen sein dürften.

Es ist einzuräumen, daß die vorstehenden Ausführungen sich zuweilen auf einem etwas unsicheren Boden bewegen und, für sich allein betrachtet, einen unanfechtbaren Beweis für das Geschehene nicht liefern. Indessen ist zu berücksichtigen, daß es sich dabei vielfach um innere Vorgänge handelt, die schon an sich ihrer Natur nach einer Erfassung nicht leicht zugänglich sind, und daß sich die Schwierigkeiten weiter dadurch steigern, daß, wie wir aus einer ganzen Reihe von Zügen ableiten mußten, der Rat es bewußt darauf abgestellt hat, einen Schleier über seine Maßnahmen zu breiten und Dritten den Einblick in sie zu verwehren. Abgesehen davon aber, daß jedenfalls bei einer Anzahl von Tatsachen, die wir erörterten, mit voller Deutlichkeit Rückschlüsse auf bestimmte Ziele des Rates zulässig waren, beweist doch, im ganzen genommen, ferner die Art, wie die einzelnen Machenschaften sich wiederholen, wie sie in einander greifen, sich ergänzen und zu einem kunstvollen System verschlingen und wie sie durch die Bestrebungen des Rates vor allem im Bergwesen den Stempel der Einheitlichkeit aufgedrückt bekommen, daß, mag auch in Einzelheiten eine abweichende Beurteilung gerechtfertigt sein oder eine Berichtigung erforderlich werden, das von uns gezeichnete Bild in seiner Gesamtheit sich kaum

allzu weit von der Wirklichkeit entfernt und als zuverlässig zu betrachten ist.

Unverkennbar ist, daß die Ausgestaltung der Urkundenpolitik des Goslarer Rates, welche sich uns darbot, eine aufsteigende Linie zeigt, und daß für sie die Wende zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert gewissermaßen einen Höhepunkt der Entwickelung bedeutet. Hier hat in Verbindung mit der schärferen Einstellung, welche die Bergpolitik der Stadt um diese Zeit erfuhr[1], offensichtlich zugleich ein Ausbau des Urkundenwesens und eine straffe Zusammenfassung aller für die Erreichung der Absichten des Rates dienlichen Mittel stattgefunden.

Wir sind aber in der Lage, dem Fortwirken der Anschauungen, die uns in dem Urkundentum zu Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts aufstießen, auch in den Quellen der Folgezeit nachzuspüren. Denn wir haben hier in Aufzeichnungen, die etwa ein Jahrhundert später liegen, ein schlüssiges Beispiel dafür, daß der Rat jetzt ebenfalls vor der Beurkundung bewußter Unwahrheiten nicht zurückscheute, wenn er es aus politischen Gründen für angebracht hielt, obwohl es gerade bei dem zu erwähnenden Anlaß nicht ohne Unstimmigkeiten innerhalb des Rates selbst abgelaufen zu sein scheint.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurden in Goslar umfangreiche Münzfälschungen aufgedeckt, aus deren Anlaß einigen der Münzherren der Stadt der Prozeß gemacht wurde.[2] Einer von ihnen entfloh, die drei übrigen, Henning Tiling, Ernst Berniseken und Ludeke Iden wurden enthauptet.[3]

Nun enthält das Goslarer Stadtarchiv eine umfangreiche Niederschrift[4], welche in ihrem ersten, vom 12. 7. 1501 datierten Teile folgendes ausführt:

Die Münzherren der Stadt im Jahre 1500, Henning Tilingk und Ernst Berniseken aus dem Rate, Ludeke Iden und Coerdt Schiltwechter aus der gemeinen Bürgerschaft hatten sich großer Unterschleife bei der Verwaltung des Münzwesens schuldig gemacht, die durch Verhöre und Folterung ans Licht gebracht wurden. Coerdt Schiltwechter floh aus der Stadt, die anderen drei gestanden, zum Teil erst nach Anwendung der peinlichen Frage, ihre Vergehungen ein und boten Ersatz an, wenn ihnen nur das Leben geschenkt würde. Nach vielen Beratschlagungen

---

[1] Grubenbes. S. 131f.; Priv.-Pol. S. 89f.

[2] Vgl. die Nachricht hierüber im Braunschw. Schichtbuch, Chron. d. d. St. 16, S. 447, ferner in Henning Brandis' Diarium (hrsgeg. von Hänselmann, Hildesheim 1896), S. 169.

[3] Einen entsprechenden Vermerk hat auch die Goslarer Tafelamtsrechnung von 1501 (in dem Titel „suspensori"). Das Braunschw. Schichtbuch (s. die vor. Anm.) gibt den 11. 7. 1501 als Tag der Hinrichtung an.

[4] Or. Stadt Goslar, Nr. 1005.

darüber, wie man sich den Verbrechern gegenüber verhalten solle, beschloß der Rat, sie dem Richter Hans Manschen zu übergeben, um mit ihnen dem Rechte gemäß zu verfahren. Demnach bekennt Hans Mansche, „schulte und richtere tho Gosler", daß „de gemelten Henning Tilingk, Ludeke Iden levendich, so de genante Ernst Berniseken vorhen gestorven was, up mandach na septem fratrum im jare, so men na Christi unses heren gebort schreyff viffteinhundert und ein jar, tho Gosler under der loven, dar ick vor allem volcke ein halsgerichte hebbe geseten", von ihm „myt ordelen und rechte nah gewonheit und richte der stadt Goslar" zum Tode durch das Schwert verurteilt seien, worauf der Scharfrichter den Spruch vollzogen habe. Die Urkunde schließt mit dem Vermerk, daß diese Dinge sich abgespielt hätten zu Goslar unter dem Rathause, „dar ick Hans Manschen, schulte und richter, vor allem volcke dat halsgerichte geseten und vullendet hebbe", es werden als Zeugen neben vier namentlich bezeichneten Personen benannt „ock gemeinliken de borgere alle dorch de klocken, wu solckes by uns in dem falle gewonheit is, dar tho gefordert und geladen".[1]

Besonders wichtig an dieser Urkunde ist nun, daß sich auf ihrer Rückseite der Entwurf eines lateinisch abgefaßten Notariatsinstrumentes befindet, das vom 20. 12. 1503 datiert ist. Danach erscheinen vor Notar und Zeugen der neue und alte Rat zu Goslar, wenigstens der größere und der Behauptung nach verständigere (sanior) Teil desselben, lassen sich die obige Urkunde vorlesen und erklären darauf, daß alles in ihr Bekundete so und nicht anders, als darin stehe, geschehen sei, und zwar durch den ganzen Rat, nicht durch gewisse einzelne Personen des Rates, und daß der Prozeß den ganzen Rat, nicht einzelne Ratspersonen, angehe. Das Schriftstück lautet:

„In nomine Domini amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo quingentesimo tertio indictione sexta die vero Marcurii vicesima mensis Decembris hora tertiarum vel quasi pontificatu, ut asseritur, vacante in mei notarii publici testiumque infrascriptorum presencia personaliter constitutorum spectabiles et circumspecti viri domini Johannes Papenn, Hans Dorthen, Hinrick Bornhusen, Brun Bruns, Ernst Kalbecht, Wernerus Usler, Paul Scriver, Hans von Hagen, Hinrick et Curdt Geismer, Hans Heidekenn, Hennigk Nauwen, Jasper Brusenhagen, Arnnd Tollen, Hansz Pansmed, Hinrick Heidekenn, Clausz Peters, Hinrick Alden, Arnt Balder, Brunsz Rudeman, Bartolt Achterman, Cordt Tilingg, Claus Wegener, Hinrick Reymers, Ludeke Meiger, Casper Fricken, Hans Beverieger, Hansz Hilbrant, Tile Meiger et Arndt Horneborch novum ac veterem consulatum opidi Goßlar coniunctim vel saltem maiorem et saniorem partem, uti asseruerunt,

[1] Das nach dem Inhalt der Urkunde angehängte Sekretsiegel der Stadt und das Siegel des Schultheißen Hans Manschen sind nicht mehr vorhanden.

facientem et representantem retroscriptas literas sive retroscriptum processum de verbo ad verbum legi fecerunt, intellexerunt et audierunt et quilibet eorum intellexit et audivit omniaque in ipsis literis contenta ita et non alias facta fuisse dixerunt ipsumque processum per totum consulatum et non per certos singulares personas consulatus secundum morem et consuetudinem opidi Gosleriensis hactenus in similibus causis, quatenus ad eas pertinent..., juxta tenorem ipsarum literarum retroscriptarum habitum et de ipso processu non quarundam singularum personarum consulatus, sed tocius consulatus interesse dixerunt et quilibet eorum dixit. Super quibus omnibus et singulis dicti domini et quilibet eorum me notarium publicum infrascriptum debita cum instantia requisiverunt et requisivit, quatenus ipsi et eorum quilibet super praemissis unum vel pluria publicum vel publica conficerem instrumentum seu instrumenta. Acta fuerunt hec in opido Goßlariensi in pretorio in stuba hyemali sub anno, indictione, die, mense et hora, quibus supra, pontificatu, ut asseritur, vacante presentibus ibidem honorabilibus viris dominis Henningo Molen et Tilemanno Dalen, presbiteris Hildensemensis diocesis, testibus ad praemissa vocatis pariterque requisitis."

Die Errichtung dieser Urkunden hängt zusammen mit den Streitigkeiten, in welche die Stadt Goslar mit den Angehörigen der verurteilten Ratsherren verwickelt wurde. Und zwar handelt es sich zunächst um ein Abkommen, das der Rat mit der Witwe Ernst Bernisekens erzielte.[1] In den darüber erhaltenen Schriftstücken vom 15. 11. 1503[2] wird der Sachverhalt noch vollkommen wahrheitsgemäß beschrieben, insbesondere die Enthauptung Bernisekens bestätigt. Die oben mitgeteilten, in ihrem Schlußteil nur wenige Wochen später datierten Aufzeichnungen weisen dagegen eine Darstellung der Vorgänge auf, welche hinsichtlich Ernst Bernisekens wesentlich abweicht. Man wird kaum fehlgreifen in der Auffassung, daß hier eine Maßregel in Frage steht, welche auf den im November 1503 mit der Witwe Ernst Bernisekens getroffenen Abmachungen beruhte und auf eine Art Ehrenrettung für ihren Ehemann hinauslief. Dabei erfordert Aufmerksamkeit nicht nur die Art des Verfahrens des Rates an sich, sondern auch der aus dem beigefügten Entwurf einer Notariatsurkunde ersichtliche Umstand, daß die Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift nochmals in besonderer Verhandlung vor dem Rate bekräftigt werden sollte, daß sich hierbei aber Meinungs-

[1] Über die Auseinandersetzungen mit der Witwe Henning Tilings vgl. die Urkunden vom 18. 3. 1513, 20. 4. und 30. 9. 1514 (Or. Stadt Goslar Nr. 1070, 1071, 1078, 1082), sowie Hölscher, Die Geschichte der Reformation in Goslar (Hannover und Leipzig 1902), S. 7.

[2] Or. Stadt Goslar, Nr. 1002—1004.

verschiedenheiten innerhalb des Rates, die in dem Wortlaut des aufgesetzten Notariatsinstruments zum Ausdruck gelangen, ergaben und schließlich wohl der Anlaß waren, daß von einer Vollziehung des Protokolls überhaupt abgesehen wurde. So bieten die beiden Urkunden wiederum ein bezeichnendes Beispiel dafür, daß trotz sorgsamer Wahrung der äußeren Form und trotz nachdrücklicher Betonung des Willens zur Wahrheit bei den von dem Rate ausgehenden Beurkundungen eine Gewähr für das sachliche Zutreffen des Bezeugten keineswegs immer gegeben ist. Damit haben wir zugleich einen Beleg aus späterer Zeit, welcher in durchaus einwandfreier Weise die Berechtigung der Folgerungen, die wir aus anderen Beobachtungen hinsichtlich der Urkundenpolitik des Goslarer Rates ziehen zu müssen glaubten, bestätigt und welcher der von uns vertretenen Grundanschauung einen bedeutsamen Halt verleiht.

VI. Ausblicke.

Aus den gewonnenen Einsichten erwachsen neue Probleme, die nicht nur für die örtliche Forschung von Belang sind, sondern die darüber hinaus geeignet erscheinen, sowohl der Urkundenwissenschaft wie der Beschäftigung mit dem städtischen Verfassungsleben des Mittelalters bisher kaum hinreichend beachtete Ausblicke zu erschließen und das Empfinden für die Wechselbeziehungen zwischen beiden zu schärfen.

a) Eine Betrachtungsweise, wie sie hier gewählt ist, führt zunächst mit Notwendigkeit auf Zusammenhänge, deren Verfolgung für die Aufhellung des Werdeganges der verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Goslar von Nutzen sein muß. Bereits mehrfach ist von mir betont worden, daß für den Ausbau der Goslarer Ratsverfassung die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Epoche bildet, in der die Keime zu einer völligen Neuorientierung gelegt wurden. Die Beseitigung des Dreirätesystems, das Aufkommen der Bürgermeister, die völlige Einordnung des Vogtamtes in den städtischen Machtbereich auf der einen, die Aufsaugung der Berggenossenschaft der Montanen und Silvanen, die Beibehaltung der von ihnen besetzten Ratsstühle auch nach dem Verschwinden der Korporation und die eigenartige Form, in der die ehemaligen Vertreter der Bergleute als eine mit besonderen Kompetenzen ausgestattete und rechtlich begünstigte Ratsabteilung belassen wurden, auf der anderen Seite können als Marksteine auf diesem Wege angesehen werden[1]. Fügt man zu den schon bei anderen Anlässen getroffenen Feststellungen noch das hinzu, was wir als Ertrag unserer jetzigen Untersuchung buchen können, so läßt sich behaupten, daß das Zurückgreifen auf die Urkundenpolitik des Goslarer Rates eine

[1] Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 57f.

Handhabe gewährt, in stetem Fortschreiten die Fäden einer Entwickelung zu entwirren, über die Aufschluß zu erhalten bisher nur unvollständig gelungen war. Das Herausarbeiten der Gesichtspunkte, von denen sich der Rat bei seinen Maßnahmen leiten ließ, der Nachweis, daß von der ohnehin beschränkten Anzahl urkundlicher Zeugnisse ein Teil geradezu bezweckte, die Pläne des Rates zu verdunkeln, endlich die Aufklärungen, die sich uns über die Tendenz der vorgenommenen Urkundenfälschungen und Falschbeurkundungen darboten, fördern in hervorragender Weise die Erkenntnis der eigentlichen Ziele dieser Politik und gestatten es, ihren Auswirkungen in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht ganz anders gerecht zu werden, als es ohne eine Untersuchung der Betätigung des Rates im urkundlichen Bereich denkbar gewesen wäre.[1]

Aber auch nach einer zweiten Seite hin ist die geschaffene Grundlage als Ausgang für wichtige Beobachtungen zu verwerten.

Eine Politik, wie sie bei Goslar zu verfolgen ist, nötigt bei ihrem geschlossenen Aufbau und der Einheitlichkeit, die ihr namentlich gegen das Ende des 14. Jahrhunderts innewohnt, sofort zu der Überlegung, ob es möglich ist, den Trägern dieser Politik auf die Spur zu kommen. Gegenüber dem Gesamteindruck, der sich nach unseren bisherigen Ausführungen aufdrängt, ist es kaum zulässig, sich mehr oder weniger resigniert mit dem üblichen Hinweise auf den starken Zug der Anonymität zu begnügen, welcher den Leistungen des Mittelalters auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Politik vielfach eigen ist.[2] Es wird vielmehr die Aufgabe sichtbar, die Frage nach den Persönlichkeiten zu beantworten, welche als treibende Kräfte bei dem Vorgehen des Rates zu gelten haben und Richtung und Schrittmaß desselben bestimmten. Allerdings ist es bei dem augenblicklichen Stande unseres Wissens und mit den zurzeit verfügbaren Hilfen noch nicht angängig, die Gesamtheit der Rätsel zu lösen, die hier vorliegen. Aber einige Andeutungen können doch gemacht werden, um darzutun, inwieweit sich Ansätze für ein tieferes Eindringen zeigen und wie fruchtbar das letztere gestaltet werden kann.

In erster Linie beansprucht natürlich Interesse die Ermittlung des Schreibers des Archivregisters selbst. In dem Goslarer Urkundentum des ausgehenden 14. Jahrhunderts sind es, soweit ich sehe, namentlich drei Männer, welche öfter bei der Anfertigung der Urkunden für

[1] In der Abhandlung „Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter" (s. oben S. 251, Anm. 5), S. 12f. habe ich die weiteren Schicksale der bei der Anlegung des Archivregisters eingesetzten Privilegienherren und ihre Umbildung zu dem leitenden Ratsausschuß der Sechsmannen, der bis in die Neuzeit bestand, beleuchtet. Hier tritt besonders deutlich die nahe Verbindung zwischen der Urkundenpolitik des Goslarer Rates und der städtischen Verfassungsentwickelung hervor.

[2] Vgl. etwa Weiland, Hist. Z. 85 (1887), S. 334; Frensdorff, Z.[2] f. RG. 26, S. 203, 204.

den Rat zugezogen oder sonst für die Stadt tätig werden, der Pfarrer Johann Brandes von der Goslarer Marktkirche[1], und die Geistlichen Hans von Vloto[2] und Hermann Werenberg[3], von denen die letzteren wiederholt, und zwar auch gemeinsam als Notare oder Zeugen fungierten.[4] Unter ihnen ragt vor allem Werenberg hervor, der in ungewöhnlichem Grade das Vertrauen des Rates besessen haben muß und der zu Sendungen und Geschäften der verschiedensten Art für die Stadt verwandt wurde. Er taucht zuerst als Kaplan der Bartholomäuskapelle in den Diensten des Rates[5] auf und begegnet sodann in einer größeren Anzahl von Urkunden bis zum Jahre 1403 als Scholastikus des Domstiftes[6] und nach dieser Zeit bis 1432[7] als Pfarrherr der Marktkirche.[8]

Das häufige Auftreten Werenbergs an verantwortungsvoller Stelle hat Anlaß gegeben, die dem Anschein nach von Werenberg selbst herrührenden Urkunden des Goslarer Stadtarchivs zu vergleichen.[9] Das Ergebnis ist, daß wir in Werenberg mit hoher Wahrscheinlichkeit die

---

[1] Johann Brandes wird UB. V, 507 von dem Rat als „unse scriver" bezeichnet und daher wohl auch UB. V, 84, 318, 372, 698a gemeint sein. Er wird ferner erwähnt z. B. UB. V, 576, 590, 840, 853, 874, 925, 986, 1008, 1020, 1080, 1175.

[2] UB. V, 1015, 1042, 1044, 1098, 1103.

[3] S. z. B. UB. V, 706a, 708a, 718, 872, 1128, 1202, Urkunden vom 3. und 5. 8. 1407 (Or. Stadt Goslar Nr. 615—617).

[4] UB. V, 887, 892. Vgl. auch die Notariatsurkunde Vlotos vom 10. 2. 1402 (Or. Stadt Goslar Nr. 572a), in der als Zeugen Brandes, Werenberg und Kracht (s. die übernächste Anm.) genannt werden.

[5] UB. V, 650 (1386). UB. V, 775 wird er als „prothonotarius oppidi Goslarie", V, 1020, 1021, 1030, 1097, vielleicht auch 1248 als Ratskaplan aufgeführt. Die Bartholomäuskapelle (vgl. UB. IV, 407) wird demnach damals zur Ausstattung des Stadtschreiberamtes benutzt sein (s. dazu UB. III, 689; IV, 790; V, 116).

[6] UB. V, 896, 925 u. s. f. Das letzte Vorkommen als Scholastikus datiert vom 22. 1. 1403 (Chmel, Reg. Rup. 1397). Beachtenswert ist, daß schon vor Werenberg der Scholastikus des Domstifts, Hartman Zabel, dem Rate nicht fern gestanden zu haben scheint (s. UB. IV, 787) und daß etwas Ähnliches vielleicht auch von seinem Nachfolger Conrad Kracht (vgl. über diesen Chmel 1397, 2842, Urk. vom 24. 11. 1413, Or. Stadt Goslar Nr. 646) anzunehmen ist. Über Stadtschreiber als Schüler des Chorherrenstiftes und seines Scholastikus in Zürich s. Stutz Z.[2] f. R. G. 33 S. 652 (bei der Besprechung von Schweizer, Züricher Privat- und Ratsurkunden, Nova Turicensia, 1911, 1).

[7] Vgl. Or. Stadt Goslar Nr. 665, 667 (1417), Domstift Nr. 528 (1428). In einer Urkunde vom 6. 1. 1432 (Or. Stadt Goslar Nr. 735c) sichert ihm der Rat noch eine Rente zu.

[8] Man könnte im Hinblick auf die Länge des zu berücksichtigenden Zeitraums die Frage aufwerfen, ob der Domscholaster und der spätere Pleban der Marktkirche Werenberg identisch sind. Ich möchte die Frage unbedenklich bejahen, da mir in dem Goslarer Urkundentum keinerlei Spuren aufgestoßen sind, welche auf das ungefähr gleichzeitige Dasein von zwei Geistlichen desselben Namens bei Domstift und Marktkirche in Goslar Schlüsse zulassen.

[9] Den ersten Hinweis auf das Wirken Werenbergs verdanke ich dem Leiter des Archivs, Herrn Prof. Dr. Wiederhold in Goslar, dem ich mich auch für die freundliche Unterstützung bei der Durchsicht des Stoffes verpflichtet fühle.

Persönlichkeit zu erblicken haben, von der das Archivregister[1] sowie die übrigen von der gleichen Hand stammenden Einträge in dem großen Kodex des Goslarer Stadtrechts[2] geschrieben sind.[3] Es zeigt sich ferner, daß Werenberg eine Reihe der bedeutsamsten, in diese Zeit fallenden und mit den politischen Bestrebungen des Rates zusammenhängenden Urkunden, wie man annehmen darf, im Auftrage des Rates entworfen hat.[4] Aber noch mehr: Wir können jetzt erkennen,

---

[1] Vgl. jetzt die Notiz bei Völker, S. 15, Anm. 6, die der näheren Begründung entbehrt, sich aber durch anderweit von mir gefundenes und bei dem Erscheinen der Völkerschen Arbeit schon zur Veröffentlichung bereitgestelltes Material (s. dazu oben S. 260, Anm. 4) stützen läßt.

[2] Grubenbes. S. 110, Anm. 1.

[3] Die Notariatsurkunden vom 23. 11. 1388 (Or. Stadt Goslar Nr. 447, UB. V, 718, S. 334) und vom 7. 10. 1392 (UB. V, 887), die von Werenberg und Guldencron bzw. Vloto gemeinsam, und die Urkunden vom 6. 6. 1388, 27. 1. 1392, 7. 5. 1399, 3. und 5. 8. 1407 (UB. V, 706a, 872, 1128, Or. Stadt Goslar Nr. 615—617), die von Werenberg allein ausgestellt sind, weisen im Text oder wenigstens in der Beglaubigungsformel dieselbe durch ihre Schönheit und Gleichmäßigkeit auffallende Schrift auf wie das Archivregister, die Einzeichnungen über den Grubenbesitz des Goslarer Rates in dem großen Stadtrechtskodex und eine Anzahl fernerer Vermerke am gleichen Orte (s. dazu oben S. 225 zu Anm. 3, sowie unten S. 272, Anm. 3). Von dem gleichen Schreiber wie das Archivregister sind auch die Privilegia consulum (s. oben S. 259, Anm. 1) in ihrem Hauptteil gefertigt. Ob die Einträge in der Goslarer Bergrechtshandschrift (s. oben S. 230, Anm. 1) und der Notizzettel zu dem Transsumpt UB. V, 399 (s. oben S. 239, Anm. 1) auf Werenberg zurückgehen, möchte ich hier nicht mit völliger Bestimmtheit entscheiden. Von Werenberg selbst wird jedenfalls der eigenhändige, mit „Hermannus scolasticus ecclesie Goslariensis" unterzeichnete und an Senior und Kapitel des Goslarer Domstifts gerichtete Brief UB. V, 896 aufgesetzt sein. Allerdings machen sich bei ihm einzelne Unterschiede in dem Schriftcharakter gegenüber den eingangs angeführten Stücken bemerkbar. Sie lassen sich bei der sonst zu beobachtenden Übereinstimmung aber wohl hinlänglich so erklären, daß es sich in dem ersteren Falle um eine flüchtige Nachricht handelt, bei der der Absender nicht allzuviel Mühe auf die Schrift verwandt hat. Immerhin darf nicht übersehen werden, daß gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in dem Goslarer Urkundentum noch eine zweite, vielleicht sogar eine dritte Hand aufstößt, die eine gewisse Ähnlichkeit mit jener des Archivregisters aufzeigt und nur auf Grund einer genaueren Untersuchung von ihr geschieden werden kann. Selbst wenn sich dabei jedoch herausstellen sollte, daß die eine oder die andere der von mir Werenberg zugeschriebenen Aufzeichnungen ausfällt, so wird die hier vertretene Ansicht nicht beeinträchtigt, da bei Werenberg, mag er sich auch zur Anfertigung eines Teiles der vorhandenen Dokumente einer Schreibhilfe bedient haben, doch jedenfalls an der geistigen Urheberschaft des gekennzeichneten Tuns nicht gezweifelt werden kann. Wegen der Übereinstimmung der Hände bei zwei aufeinander folgenden Stadtschreibern in Zerbst vgl. Jahn, Die Kanzlei der Stadt Zerbst (Hall. philos. Diss. 1913) S. 4.

[4] Zu beachten sind namentlich die Urkunden vom 29. 11. 1410 für die Kaufleute und die Münzer (s. dazu Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 39, 65, 73f.). Auf ähnliche Weise erklärt es sich, wenn Werenberg als Zeuge bei der Errichtung für das städtische Gemeinwesen wichtiger Urkunden tätig wird (vgl. z. B. UB. V, 1015, 1042, 1044, 1098; Urk. vom 13. und 14. 3. sowie vom 6. 4. 1417, Or. Stadt Goslar Nr. 665—670).

daß der der Urkunde Hans Meises vom 21. 12. 1396[1] beigefügte merkwürdige Zettel ebenfalls auf Werenberg zurückzuführen sein wird. Und endlich ist ersichtlich, daß Werenberg mit den damals gebräuchlichen Urkundenpraktiken vollkommen vertraut gewesen sein muß, wie daraus hervorgeht, daß er bei der Aufdeckung der gleichzeitigen Fälschungen des Pfarrers Konrad von Peine[2] eine Rolle gespielt hat[3] und, wie ich als sicher betrachte, auch bei gewissen Vorkommnissen auf urkundlichem Gebiet bei der Erneuerung der Liebfrauenbrüderschaft in Goslar nach der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht unbeteiligt war.[4]

Ich glaube, daß diese Darlegungen genügen, um Werenberg als den Mann zu kennzeichnen, dem nicht nur die mechanische Arbeit des Niederschreibens des Archivregisters übertragen war, sondern der außerdem die Ordnung und Sichtung des Materials besorgt und der bei der Auswahl und Verwertung der aufgenommenen Urkunden seine Fähigkeiten und Rechtskenntnisse[5] rückhaltlos in den Dienst der Urkundenpolitik des Rates gestellt hat. Damit aber treffen wir sogleich auf eine neue Fährte.

Ich habe schon bei der Untersuchung der als Fälschung anzusprechenden Übereinkunft vom 23. 6. 1310 zwischen Goslar und Walkenried wegen des Bergwerks am Rammelsberge den Blick auf die Ähnlichkeit der Schriftzüge der Vertragsurkunde mit den Einträgen des Archivregisters gelenkt.[6] So regt sich der Verdacht, daß Werenberg ebenfalls bei der Anfertigung dieser Urkunde seine Hilfe geliehen hat, womit eine wertvolle Bestätigung für das Urteil gewonnen wäre, das ich bei der Aufdeckung jener Fälschung über ihren Zweck und den Zeitpunkt ihrer Vornahme gefällt hatte.[7]

Es ist klar, daß auf diesem Wege das Verständnis für das Verhalten des Rates überhaupt und seine Bewertung der vorliegenden Urkunden-

[1] S. oben S. 238f.

[2] Urk. vom 19. 1. 1398 (UB. V, 1080).

[3] Das Protokoll erwähnt selbst die Mitwirkung Werenbergs bei der Entlarvung des Fälschers, der sich bei seiner Tätigkeit eines nachgemachten, in dem Schriftstück näher beschriebenen Siegels bedient hat. Zu diesen Machenschaften hat anscheinend auch eine Beziehung die bei Göschen, Einl. S. IX gedachte und von derselben Hand wie das Archivregister hergestellte Niederschrift über die Beweiskraft der Siegel in der Stadtrechtshandschrift des Goslarer Archivs (s. das. S. 382—385). Sie trägt die Überschrift: „Dat hir na geschreven steyt, dat en is neyn stadrecht, sunder ed syn informationes, ift eyn wolde ingesegele aff then van breve, de he bezegeld hedde, wo me dat vordegedingen mach mit rechte“. Vgl. hierzu auch das Gutachten Hans Meyses UB. Stadt Hildesheim II, 1215, 1216.

[4] Ich komme darauf an dem oben S. 260, Anm. 4 angegebenen Orte zurück.

[5] M. E. ist es Werenberg, der als der Verfertiger der Mehrzahl der „informationes juris“ betrachtet werden muß, die uns im Verlaufe unserer Erörterungen aufgefallen sind (vgl. Priv.-Pol. S. 104f., sowie oben S. 227, 230). S. auch die vorletzte Anmerkung.

[6] Arch. f. Urkf. 7, S. 171, 185.

[7] S. das. S. 184f.

fälschungen in ungeahnter Weise vertieft wird. Und schließlich wundern wir uns nicht mehr im geringsten darüber, daß gerade Werenberg im Jahre 1410 zusammen mit dem Ratsherrn Hans Ernstes als Gesandter der Stadt bei König Ruprecht erscheint und die Interessen Goslars mit Geschick verficht.[1] Allerdings darf man, wenn man dem Wirken Werenbergs gerecht werden will, auch den Umstand nicht aus dem Gedächtnis verlieren, daß die lange Dauer seiner Tätigkeit im Dienste der Stadt die Einleitung und Durchführung einer Politik von solchem Weitblick und solcher Großzügigkeit außerordentlich begünstigte. Offenbar ist man schon früh auf die Fähigkeiten Werenbergs aufmerksam geworden und hat ihn dann bis in sein hohes Alter an Goslar zu fesseln gewußt.

Aber über die Persönlichkeit Werenbergs hinaus wendet sich das Auge unwillkürlich weiter den Männern im Rate zu, mit denen Werenberg gemeinsame Sache gemacht haben muß und von denen er, obgleich sein Einfluß nicht unterschätzt werden darf, doch stets bis zu einem gewissen Grade abhängig war. Hier ist es gegenwärtig nur möglich, eine Anzahl von Namen anzuführen, deren Inhaber vermutlich vor allen Dingen neben Werenberg den Anstoß zu der Berg- und Urkundenpolitik des Goslarer Rates gegeben haben. Es liegt nahe, dabei zunächst an die Ratsherren zu denken, die — namentlich in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister — als Mittelspersonen für die Stadt bei dem Erwerb der Vogteigelder, sowie bei sonstigen auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsakten bezeugt sind. An ihrer Spitze ist zu nennen der Bürgermeister Hans von Kissenbrück, wofür außer seinem häufigen Vorkommen in den Urkunden[2] auch die Anerkennung ein Beleg ist, der der Rat durch die Begabung seiner Gattin mit dem Dikhofe im Bergdorfe[3] und die Zuwendung fernerer Vorteile[4] Ausdruck verlieh. Neben Hans von Kissenbrück sind es in der Hauptsache

[1] Es handelt sich hier um die Urkunden vom 4. 1. 1410 (Or. Stadt Goslar Nr. 634) über die Lösung Goslars aus dem wegen Verspätung der Huldigung verhängten Bann (s. wegen der Huldigungsfrage schon 1401 auch Ehrentraut, S. 147, Anm. 3) und vom 8. 1. 1410 (Chmel, Reg. Rup. 2844/46) über die Bestätigung der Privilegien von Goslar und einige anderweite Vergünstigungen (vgl. dazu Völker, S. 14, 15).

[2] Vgl. Priv.-Pol. S. 99 und Anm. 43 das.; 106, Anm. 66.

[3] UB. V, 1005. Es ist zu bemerken, daß diese Schenkung vielleicht ebenfalls einen politischen Hintergrund hat. Der Dikhof im Bergdorfe bildete die Gerichtsstätte des in den Goslarer Rechtsquellen erwähnten Gerichts „up dem Hove" (Bode, UB. II, Einl. S. 84; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 33, 39f.). Ich erachte es nicht als ausgeschlossen, daß in der Überlassung des Dikhofes an die Ehefrau Hans von Kissenbrücks eine Anerkennung für die Bemühungen ihres Mannes zu erblicken ist, die auf die Verschmelzung des Gerichtes auf dem Hofe mit den städtischen Gerichtsbezirken (Frölich, a. a. O., S. 57f.) gerichtet waren.

[4] UB. V, 1146, 1147. Vgl. zu UB. V, 1146 Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus (Leipzig 1904), S. 6, Anm. 2.

noch zwei Ratsherren gewesen, die sich in den erhaltenen Urkunden deutlicher herausheben, ein Hans Meise sowie der mehrfach das Vogtamt bekleidende Hans Ernstes.

Über die Abgabe des Grubenbesitzes Hans Meises an die Stadt werden im Jahre 1394 Verhandlungen geführt.[1] Hans Meise ist ferner in dem Genuß des letzten Restes der Rente aus dem Zehnten des Berges, der sich bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts dem Übergang in die Verfügungsgewalt des Rates entzogen hat.[2] In seiner Hand befinden sich Hüttenanteile, wegen deren Veräußerung an die Stadt ebenfalls Erörterungen gepflogen werden.[3] Endlich erscheint er mehrfach als Absender oder Empfänger von Schreiben, die Folgerungen auf sein Ansehen und seine Wertschätzung gestatten.[4] Hans Ernstes dagegen ist nicht nur als Stadtvogt bei der Verhandlung vom 22. 8. 1396[5] und als Richter, Urteilfinder oder Zeuge bei anderen bedeutsamen Gelegenheiten anwesend[6], sondern er wird auch zusammenfallen mit jenem Hans von Ildehausen, der später in Verbindung mit Hermann Werenberg als Bevollmächtigter des Rates am Hofe Ruprechts von der Pfalz begegnet[7] und der von dem König schöffenbar frei erklärt und mit dem in der Urkunde vom 8. 1. 1410[8] beschriebenen Wappen begnadet wird. Es dürfte eine reizvolle Aufgabe sein, mit Hilfe der überlieferten archivalischen Bestände den Versuch zu machen, die Stellung, welche diese und einige weitere Männer[9] in dem städtischen Gemeinwesen zu jener Zeit bekleideten, und die Rolle, die ihnen im Rahmen der Bergpolitik des Rates[10], aber auch im Bereich der Verfassungsentwickelung sowie

---

[1] UB. V, 947. Grubenbes. S. 119, 120, 135, 156f.

[2] Grubenbes. S. 119, Anm. 5 und oben S. 225, 236f.

[3] UB. V, 1091, 1108, sowie Völker, S. 20.

[4] Vgl. etwa UB. V, 463, 464, 839. S. ferner UB. Stadt Hildesheim II, 1215, 1216; UB. Hannover I 429. Der Vorname Hans ist allerdings in der Familie Meise sehr häufig (UB. IV, Register S. 765).

[5] S. oben S. 225f.

[6] Priv.-Pol. S. 92, Anm. 20. Wegen seiner Mitwirkung bei den Vereinbarungen über den Betrieb des Bergbaues am Rammelsberge mit Gabriel von Magdeburg (vgl. Neuburg, S. 76f.) s. die Urkunde vom 12. 3. 1410 (Or. Stadt Goslar Nr. 638, 1 a).

[7] Urk. vom 4. 1. 1410 (Or. Stadt Goslar Nr. 634, s. oben S. 273, Anm. 1). Dafür spricht die Umschrift des ersten an die Urkunde vom 22. 8. 1396 gehängten Siegels. Eine Vergleichung der sämtlichen Siegel der Goslarer Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dürfte noch manche Ausbeute ähnlicher Art erbringen.

[8] Chmel, Reg. Rup. Nr. 2843.

[9] Außer den im Texte aufgezählten Personen fesseln namentlich unsere Aufmerksamkeit Heinrich von Usler (vgl. Priv.-Pol. S. 117) sowie Mitglieder der zum Teil durch Verwandtschaft und Schwägerschaft verbundenen Familien von Dörnten, Wildevur und von dem Himpteken. Eine Entwirrung der verwandtschaftlichen Bande zwischen ihnen erscheint auch aus anderen Gründen als erwünscht (vgl. Grubenbes. S. 145).

[10] Wegen der Betätigung des Bürgers Tileke Unruhe in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts s. Bode, UB. III, Einl. S. XXIX und dazu Grubenbes. S. 127.

im Rechtsleben Goslars[1] zufiel, in helleres Licht zu setzen. Ich bin der Meinung, daß gerade der Urkundenforschung bei einer Vertiefung in die persönlichen Faktoren, die vor allem an dieser Politik Anteil haben, die Hoffnung winkt, Aufschlüsse zu erzielen, die sich den sonst verfügbaren Mitteln der historischen Kritik mehr oder weniger versagen.

b) Damit gelangen wir bereits zu der Frage der Verwertung der Ergebnisse unserer Arbeit für die Allgemeinforschung.[2] Ich möchte drei Möglichkeiten hervorheben.

Es wird nur selten für Betrachtungen ähnlicher Art ein so reiches und fest gefügtes Material anzutreffen sein, wie bei Goslar. Und doch halte ich es nicht für unwahrscheinlich, daß sich auch an anderen Orten, wenn einmal das vorhandene Urkundentum planmäßig in der hier fraglichen Hinsicht überprüft wird, neue Schätze zutage fördern lassen. Ich entnehme dies daraus, daß das Goslarer Archivregister ebenfalls schon seit Jahrzehnten bekannt war, ohne daß es bisher seiner Eigenart entsprechend gewürdigt und zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wäre.

Aber selbst da, wo die Verhältnisse weniger günstig liegen, ist eine dankbare Aufgabe vorgezeichnet. Wendet man sich — und damit knüpfe ich wieder an den Eingang unserer Erörterungen und an den Aufsatz Kerns an — mit geschärftem Blick einer Durchmusterung der städtischen Quellenbestände zu, so ist es nicht allzuschwer, wenigstens hier und da auf Beobachtungen zu stoßen, die sich den Anschauungen nähern, welche bei Goslar zu entdecken waren.

Zwar fehlt es zurzeit in Ermangelung einer genügenden Zahl von Fälscherkonfessionen aus bürgerlichen Kreisen an ausreichenden Beispielen für die Art, in der die Mitglieder der städtischen Räte oder ihnen irgendwie verbundene Personen ihre sich auf die Beeinflussung der urkundlichen Überlieferung erstreckenden Absichten in die Tat umsetzten. Nur gelegentlich können wir hier die bewußte Herbeiführung eines

---

[1] Dabei rückt insbesondere die Frage nach den Verfassern des Goslarer Stadt- und Bergrechts in den Vordergrund. Gewisse Anhaltspunkte gewährt der Briefwechsel über Rechtsauskünfte, die von einzelnen Bürgern der Stadt erbeten oder erteilt wurden (vgl. etwa UB. IV, 344; V, 1254, 1268, 1270). Über den an verschiedenen Stellen des Bergrechts auftretenden Bernd Otte, von dem wohl auch das Schriftstück UB. V, 959 stammt, s. Neuburg, S. 87f.; Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 127, Anm. 6. — Auf dem beschriebenen Wege wird man hoffen dürfen, ebenfalls der bislang nicht feststehenden Datierung des Goslarer Stadtrechts (vgl. dazu zuletzt Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. der Wissensch. 1921, S. 146) und des dortigen Bergrechts (Neuburg, S. 84f.) beizukommen und eine genauere Vorstellung von dem zeitlichen Verhältnis der erhaltenen Handschriften dieser Rechte zu gewinnen.

[2] Vgl. hierzu die Bemerkungen über Entwicklung, Stand und Zukunftsaussichten der Urkundenforschung bei Heuberger, Allgem. Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, I, 2a (Leipzig und Berlin 1921), S. 4.

Widerspruchs zwischen dem Inhalt der Urkunden und dem wirklichen Zustand der Dinge enthüllen oder die sich abspielenden Vorgänge sogar bis hinter die Kulissen des äußeren Geschehens verfolgen.[1] Doch wird, wie ich glaube, in dieser Richtung ein Zurückgreifen auf die kirchlichen Verhältnisse manchen Einblick eröffnen können, insbesondere soweit es sich um die eigentliche Fälschertätigkeit dreht.

Gerade die Geistlichkeit in den Städten steht bei ihrer Heranziehung zu den Kanzlei-, Syndikats- oder Notariatsgeschäften dem städtischen Urkundenwesen nicht fern und es ist daher kaum ein zu gewagter Schluß, daß die gleichen oder ähnliche Machenschaften, vor denen man in eigenen Angelegenheiten nicht zurückscheute, auch auf die städtische Urkundenpolitik übertragen und dort bei den Praktiken, zu denen man griff, angewendet wurden. Für Vergehungen des einschlägigen Charakters, die zugunsten kirchlicher Anstalten verübt wurden, haben wir aber mehrfach einwandfreie Zeugnisse in den von den Tätern selbst herrührenden und zuweilen in aller Form protokollarisch gesicherten Eingeständnissen[2] und vielleicht sind gleichartige

---

[1] Lehrreich ist das Verfahren, welches der Rat in Göttingen im Jahre 1434 einschlug. Nach einer auf einem losen Blatt erhaltenen Aufzeichnung des dortigen Stadtarchivs vom 4. 2. 1434 (von der Ropp, Göttinger Statuten, Qu. u. Darst. zur Gesch. Niedersachsens, Band 25, Hannover 1907, S. 160, Nr. 150) hatte Curd Tettinborn Henrik Timmermann den Jüngeren im Ratskeller zu Göttingen erschlagen und war auf die „Freiheit" geflohen. Deshalb klagte der Vater des Getöteten gegen den Täter, daß dieser seinen Sohn ermordet habe „van des rades und stad frygin winkeller und sii up de frigheid geflon, und meynde, nadem alse he de frigheid in dem keller gebroken hebbe, so en schulle he ok neyne frigheid wedderumme hebbin. Darup deilde we vor recht, de wynkeller en hedde der fryheid nicht, darumme men de andern fryheid breken mochte etc. Und hebben diit also dar umme gedelt mit bedeckeden worden (vgl. zu dieser Wendung das „tectis verbis" bei Cicero ad fam. IX, 22), uppe dat eyn jowelk in dem wynkeller deste bequemer sii unde nicht wiiset en werden, eff de keller fry edder unfry sii, den we doch unfry holden etc. na der deilunge." Hier sind die gesperrt gedruckten Worte „de" bis „etc." eingebessert anstatt des durchstrichenen Satzes: „so alse he on nedergelecht und ermordet hebbe in dem winkeller, darumme so en hebbe he anderen frigheid nicht gebroken und moghe der gneiten." Die „Freiheit" des Ratskellers hat auch sonst Anlaß zu ausführlichen Bestimmungen gegeben (vgl. die Ratskellerordnungen von 1509 und 1599 bei Lorenz, Quellen zur städtischen Verwaltungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Quedlinburg, Geschichtsqu. der Provinz Sachsen, Band 44, Halle 1916, S. 18, 19).

[2] Vgl. Schulze, Eine Urkundenfälschung im Martinsstift zu Kassel, Zeitschrift des Ver. f. hess. Gesch. und Landeskunde 45, S. 213f.; derselbe, Eine Urkundenfälschung des Pfarrers Johann Fabri zu Niederissigheim, ebenda 46, S. 88f. — v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (Wien 1912), S. 161f. (angeführt von Dorn, Z.[3] f. RG. 37, S. 393, 394). — Voß, Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Altertumskunde (Westfalens) 73, II, S. 2 (zu Westfäl. UB. IV, 124; Wilmans Additam. 79, Exkurs S. 67f.). — Techen, Eine Fälschung und ihre Sühne, Zeitschr. des Ver. f. lüb. Gesch. u. Altertumsk. 20, S. 303f. Wichtig sind von diesen Nachrichten namentlich diejenigen, bei denen zugleich das Detail der Kunstgriffe der Fälscher beschrieben und etwa geschildert wird, wie zuerst ein bloß be-

Fälle nicht einmal so selten, als in der Regel vertreten wird. Auch bei Goslar ist, wie schon erwähnt wurde, die Beichte eines Urkundenfälschers aus dem geistlichen Stande, die dem Ende des 14. Jahrhunderts angehört, in der Urkunde vom 19. 1. 1398 gerettet, in der der Pfarrer Konrad de Peynis eine Anzahl ihm vorgeworfener Fälschungen einräumt.[1]

Daran, daß entsprechende Mittel von den Leitern der städtischen Gemeinwesen oder ihren Helfern nicht verschmäht wurden, ist nicht zu zweifeln.[2] Werden die Wahrnehmungen über das Verhalten des Rates, an die ich dabei denke, einmal systematisch zusammengefaßt und verarbeitet, so ist m. E. die Hoffnung nicht unberechtigt, in weiterem Umfange, als es bis jetzt geschehen ist, auch hier zur Aufdeckung gewisser Grundtendenzen und Ausführungsmaßstäbe vorzudringen, die als Allgemeinerscheinungen anzusehen sind und daher wieder für solche Städte verwertet werden können, bei denen an sich eine einheitliche Vorstellung der Urkundenpolitik des Rates nicht zu gewinnen ist.

Auf zwei Punkte ist dabei m. E. vor allem das Augenmerk zu richten. Einmal wird es darauf ankommen, aus dem urkundlichen Stoffe nach Kräften nicht nur einzelne zweifelhafte Stücke herauszugreifen und sie für sich zu zergliedern. Es wird vielmehr erforderlich sein, wo die Aussichten dafür einigermaßen günstig sind, die Untersuchung tunlichst auf ganze Gruppen zusammenhängender und in einer inneren Verbindung mit einander stehender Niederschriften auszudehnen, da ich nach den Erfahrungen bei Goslar überzeugt bin, daß auch in anderen Städten großzügige, eine Mehrheit von Aufzeichnungen umfassende Fälschungsaktionen, welche das Vorgehen des Rates in dieser oder jener Richtung zu fördern bestimmt waren, eingeleitet sind.[3]

---

richtlicher Vermerk über das behauptete Ereignis mit Hilfe falscher Vorspiegelungen in ein klösterliches Kopialbuch hineingeschmuggelt und wie diese Notiz alsdann später als Unterlage für eine sich darauf gründende unrichtige Beurkundung benutzt ist (aufschlußreich insbes. die genaue Darstellung bei Schulze, Zeitschr. des Ver. f. hess. Gesch. 46, S. 89f.). Zur Technik derartiger Fälschungen s. auch Hänselmann, Eine merkwürdige alte Fälschung, Jahrb. des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 16, S. 80f. Verfassungsgeschichtlich fruchtbar sind neuerdings die Untersuchungen von Koebner, Die Anfänge des Gemeinwesens der Stadt Köln (Bonn 1922), über die Schenkung des Amalricus (Anhang V, S. 578f.).

[1] S. oben S. 272.

[2] Auf ihre Verwendung wird hingewiesen bei v. Löher, Gesch. des Archivwesens in Deutschland, Archival. Zeitschr. 12, S. 198f., insbes. S. 252, 253; Bresslau, I², S. 13f.

[3] Das Vorkommen von Reihenfälschungen bei kirchlichen Anstalten ist häufig behandelt (vgl. Bresslau, S. 11f.). Auch die Methodik der Feststellung derartiger Falsifikate ist dabei ausgiebig erörtert (beachtlich z. B. Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbeachtetes Dienstmannenrecht aus dem 12. Jahrhundert, MJÖG. 19, S. 577f., insbes. S. 586f., 590f; sowie das Schrifttum zu den Osnabrücker Fälschungen, vor allem Tangl, Arch. f. Urkf. 2, S. 186; Brandi, Westd. Zeitschr. 19, S. 120f.; Rörig, Hist. Vj. 20, S. 385f.). An derartige Arbeiten wäre Anlehnung zu suchen.

Weiter aber wird gerade für die Städte eine erhöhte Aufmerksamkeit der Frage der Falschbeurkundung[1] zu schenken sein. M. E. ist im Hinblick auf die bei Goslar erlangten Einsichten damit zu rechnen, daß die städtische Urkundenpolitik[2] sich auch abgesehen von eigentlichen Fälschungen in stärkerem Umfange äußerlich einwandfreier schriftlicher Zeugnisse bedient hat, die trotz ihrer formalen Echtheit doch einen unrichtigen Sachverhalt bekunden und auf diese Weise vermöge ihrer materiellen Entstellung der Wahrheit ein Glied in der Kette der politischen Bestrebungen des Rates bilden.[3]

Wo sich aber Material für eine auf das Urkundenwesen bezügliche ausgedehntere Betätigung des Rates vorfindet, bietet es — dies ist in zweiter Linie zu berücksichtigen — wohl durchweg ein wichtiges Hilfsmittel, noch verbliebene Dunkelheiten in der städtischen Verfassungsentwickelung aufzuhellen. Denn es ist selbstverständlich, daß sich die Urkundenpolitik des Rates in der Regel der Gebiete bemächtigt haben wird, die mit den Lebensinteressen der Stadt am engsten verbunden waren. Es erschließt sich also, vom Standpunkt der städtischen Verfassungsgeschichte aus betrachtet, die Aussicht, einen Weg zu beschreiten, der gegenüber dem Versagen oder sogar der bewußten Irreführung der Überlieferung zuverlässigere Aufklärung verheißt und insofern berufen ist, in manchen Fällen zu einer nicht unwesentlichen Verfeinerung der Technik der Städteforschung zu führen.[4]

---

[1] S. hierzu Bresslau, S. 7, Anm. 2. Vgl. ferner Redlich, Urkundenlehre, München und Berlin 1907, I. Teil, Einl., S. 36.

[2] Andeutungen über eine solche auch bei Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Hans. Geschichtsquellen Bd. 3 (Halle 1882), S. XIX; derselbe, Gött. gel. Anz. 1893, S. 870; Beitzen, Die Entstehung der Hildesheimer Rats- und Ratsgerichtsverfassung (Hildesheim o. J.), S. 13, Anm. 12, 49, 50, 56 Anm. 4.

[3] Mit dem Gesagten ist nicht erschöpft, was über die Möglichkeiten einer solchen Betrachtungsweise überhaupt vorzubringen ist. Wir treffen, um nur ein Beispiel zu bieten, in den städtischen Ordnungen des Mittelalters wiederholt nicht nur auf die allgemeine Mahnung, die Vorgänge innerhalb des Rates geheimzuhalten, sondern können auch eine greifbare Vorstellung davon erlangen, auf welche Gegenstände man diese Verpflichtung zur Geheimhaltung namentlich ausgedehnt zu wissen wünschte. So haben wir mehrfach Beispiele für Ratsbeschlüsse, deren Veröffentlichung ausdrücklich untersagt wird (vgl. z. B. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, Hans. Geschichtsqu. N. F. Band 3 (Leipzig 1906), S. 31 und 266; Lorenz, a. a. O., S. 109, Z. 7 v. u., 123, Z. 4 v. u.). Es dürfte sich empfehlen, einmal eine ausgedehntere Sammlung ähnlicher Nachrichten zu Vergleichen zu benutzen.

[4] Hier wäre es für eine Belebung der Forschung auf verfassungsgeschichtlichem Gebiet etwa erwünscht, zu untersuchen, was über den Briefverkehr von Freunden oder Gegnern der Städte mit einzelnen Gilden zu ermitteln ist (vgl. z. B. für Goslar UB. IV, 762a und b; V, 252 und dazu Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 52, Anm. 5). Es wäre ferner Beachtung zu schenken den erlassenen Verboten für Personen und Verbände außerhalb des Rates, sich an einem Schriftwechsel in Angelegenheiten der Stadt zu beteiligen, den Vorschriften, welche die Weitergabe der von auswärts gesandten Mitteilungen an den Rat anordnen, den Meinungsverschiedenheiten und Erörterungen zwischen Rat, Gilden und Meinheit über die Ein-

Um bei der im ganzen nicht übergroßen Zahl quellenmäßiger Belege und bei der Sprödigkeit des Stoffes tiefer einzudringen, muß — und das ist das dritte hier zu streifende Moment — in der Regel noch ein weiteres hinzukommen, nämlich das nähere Eingehen auf die Persönlichkeiten, welche die Träger der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwickelung des einzelnen Gemeinwesens sind. Wir haben auffallend wenig diesem Gegenstand gewidmete Untersuchungen, die den Bedürfnissen der städtischen Verfassungsgeschichte gerecht werden. Daß, wo sie einmal gründlich in Angriff genommen werden, die Ausbeute beträchtlich ist, zeigt vortrefflich die auch nach der methodischen Seite hin als mustergültig anzusprechende Abhandlung Keussens[1] über den Kölner Stadtschreiber Gerlach vom Hauwe und die Rolle, welche er bei der Umwälzung des Jahres 1396 gespielt hat. Es muß bei dem heutigen Stande der diplomatischen Wissenschaft angängig sein, in größerem Maßstabe als bisher bei einer Mehrheit von bedeutenderen Ortschaften auf Grund der gegebenen Unterlagen die Männer zu kennzeichnen, die einen hervorragenden Platz in dem heimischen Gemeinwesen ausfüllten und bei denen auch die Beziehungen zu der Urkundenpolitik des Rates einer Erfassung zugänglich sind.

---

sichtnahme in bestimmte Schreiben (s. hierzu Lorenz, Harz-Z. 1906, S. 212; derselbe, Quellen zur städtischen Verwaltungs- usw. Geschichte von Quedlinburg, S. L), ihrem Zusammenwirken bei der Ausfertigung von Urkunden (Lorenz, a. a. O., S. LI) u. dgl. m. Über Streitigkeiten zwischen Rat und Bäckergilde in Hildesheim, bei denen die Vorenthaltung gewisser Briefe und deren weitere Behandlung den Zankapfel darstellte, vgl. Hänselmann, Henning Brandis' Diarium, S. 106, 107. Hinzudeuten wäre vielleicht auch noch auf die zuweilen anzutreffenden Abmachungen über den Gebrauch des großen und des kleinen Stadtsiegels (s. für Göttingen das Statut vom 19. 12. 1432, von der Ropp S. 159, Nr. 147), wie überhaupt einer zusammenfassenden Behandlung der städtischen Siegel des deutschen Mittelalters unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten noch mancher Ertrag beschieden sein dürfte. Ich verweise zur Erläuterung auf die Verwendung neuer Stadtsiegel im Gefolge von Änderungen der Ratsverfassung (ein Erfurt betreffender Fall bei Schmidt, Die Kanzlei der Stadt Erfurt, Mitt. des Ver. f. Gesch. u. Altertumskunde von Erfurt, 41. u. 42. Heft, 1921, S. 13, 56, 57). Besondere Beachtung wäre dabei dem Wechsel in den Umschriften der Siegel zu schenken. Vgl. hierzu Philippi, Zeitschr. des Ver. f. hess. Gesch. 52 (1919), S. 185; Wutke, Die Bedeutung der Siegelumschrift: Sigillum burgensium bzw. civium für die älteste Stadtgeschichte, Schles. Geschichtsbl. 1920, S. 38f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1920/21, S. 164, Anm. 7. Weiteres Vergleichsmaterial bei Neubauer, Die Geschichte des Zerbster Stadtsiegels, Mitt. des Ver. f. Anhalt. Gesch. u. Altertumsk. 7, S. 223f. (s. ferner Sabel, daselbst 9, S. 527f.; Becker, Gesch. der Stadt Zerbst, Zerbst 1907, S. 59f.; Jahn, a. a. O. S. 21, 51, Anm. 138); Riezler, Studien zur ältesten Geschichte Münchens, Abh. d. Bayr. Ak. d. Wissensch., III. Kl., XXIV. Bd., II. Abt., 1907, S. 281f., namentl. S. 339f.; Mummenhoff, Entstehung und Alter des Nürnberger Ratssiegels, Mitt. des Ver. f. d. Gesch. der Stadt Nürnberg, Heft 22, Nürnberg 1918, S. 280f., 363/4.

[1] Der Verfasser des Verbundbriefes und des „Neuen Buches", Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 15 (Köln 1888), S. 1—54, namentl. S. 3, 4, 26.

Was das dabei einzuschlagende Verfahren anbelangt, so braucht man sich z. B. nur einmal der Mühe zu unterwerfen, die Urkundenbücher einiger benachbarter Städte zu durchmustern und man wird nicht allzu selten Persönlichkeiten begegnen, die ein besonderes Ansehen auch über die Grenzen der eigenen Umgebung hinaus genossen. Häufig ist aber weiter wahrzunehmen, daß gerade sie es sind, die sich in einer Weise betätigen, welche für die Ausbildung einer eigentlichen städtischen Urkundenpolitik bedeutsam ist. Die Ansatzpunkte für Beobachtungen der hier in Frage stehenden Art sind allerdings zunächst weniger die offiziellen Urkunden der Stadt und die Anlässe, bei denen diese Männer in amtlicher Eigenschaft namens des Rates handelnd auftreten, als vielmehr Nachrichten über Verhandlungen und Niederschriften, die zunächst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind[1], Vermerke interner Art, wie Entwürfe zu Schreiben und Gutachten, Äußerungen in privaten Briefen u. dgl. mehr, denen mit den Hilfsmitteln der Urkundenlehre manches abzulauschen ist. Läßt sich dann zugleich die sonstige Tätigkeit derartiger Persönlichkeiten beleuchten, so neige ich der Auffassung zu, daß, wie bei Goslar, durch die Aufdeckung der einzelnen Züge ihres Wirkens die Offenlegung der von dem Rate befolgten Urkundenpolitik und damit zugleich die Erschließung verfassungsrechtlicher Zusammenhänge weitere Fortschritte machen und zu einer eindringenderen Erkenntnis des städtischen Verfassungslebens im Mittelalter hinleiten wird.

Ein so gestaltetes Vorgehen aber stellt zugleich die Verbindung her mit einer Disziplin, deren Wichtigkeit erst neuerdings wieder mit besonderem Nachdruck betont und die in ihrer Bedeutung für die Lösung verfassungsrechtlicher Probleme auf dem Gebiete des Städtewesens m. W. kaum schon genügend ausgewertet ist.[2] Es ist die moderne Persönlichkeitsforschung[3], die, obgleich einstweilen vorzugsweise wirtschaftsgeschichtlich orientiert[4], meiner Ansicht nach doch auch von Untersuchungen der mir vorschwebenden Beschaffenheit eine Bereicherung ihres Wissensstoffes erwarten darf und deren Ergebnisse umgekehrt geeignet erscheinen, ebenfalls für die Beschäftigung mit dem städtischen Verfassungsleben im Mittelalter neue Bahnen zu eröffnen.

---

[1] Vgl. etwa die Bemerkungen Hänselmanns über den Verfasser der „Heimlichen Rechenschaft" von 1401f. in Braunschweig, Chron. d. d. St. 6, S. 125, Anm. 5 und über das Verhältnis von Hans Porners Gedenkbuch zur „Heimlichen Rechenschaft", das. S. 217.

[2] Wertvolle Hinweise bei Keussen, a. a. O., S. 2, 3. S. ferner die Darlegungen bei Schmidt, a. a. O., S. 15, 21f., über den Einfluß des Stadtschreibers Heinrich von Kirchberg in Erfurt auf die städtische Politik, der vielleicht noch ausgeprägter ist, wie der Werenbergs in Goslar.

[3] Vgl. Hellpach, Die geistigen Kräfte der Wirtschaft, Technik und Wirtschaft 14 (1921), S. 1f., insbes. S. 11f.

[4] S. jedoch auch die Bemerkgn. von A. O. Meyer, D. Lit.-Z. 1922, S. 899, wegen der Anwendung der „biographischen Methode" auf anders geartete Verhältnisse.

Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg
(1175—1368)

von

Fritz Zschaeck.

Die Grafschaft Arnsberg, der Erbbesitz der Nachkommen des ältesten Sohnes Graf Hermanns I. von Westfalen († um 1000), Graf Hermanns II.[1], wurde im Jahre 1368 vom letzten Grafen an die Kölnische Kirche verkauft. Ihr Urkundenwesen bildet deshalb, erst seit 1175 nachweisbar, ein vollständig übersehbares Ganze. Der folgende Beitrag zur Kenntnis von Grafen- und Herrenurkunden macht den Versuch, zur Druckersparnis mit Absicht die Ergebnisse einer ausgedehnteren Studie in knappster Weise zusammenzufassen. Der Verfasser möchte nicht verabsäumen, an dieser Stelle seinem hochverehrten Lehrer, der ihm bei dieser Arbeit mit Rat und Tat zur Seite stand, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Karl Brandi, seinen aufrichtigsten Dank auszusprechen, ebenso allen Vorständen und Beamten der von ihm benützten Archive, insbesondere denen des St.-A. Münster.

I. Überlieferung.

1. Bestand.

Es handelt sich insgesamt um 279 Urkunden, davon 225 Or.

Heinrich I.	(1152—1185)	2 Or.,	—	N.-Or.		
Gottfried II.	(1185—1236)	35 „	6	„	[2]
Gottfried III.	(1236—1282)	71 „	11	„	
Ludwig	(1282—1313)	48 „	14	„	[3]
Wilhelm	(1313—1338)	24 „	4	„	[4]
Gottfried IV.	(1338—1368)	44 „	19	„	[5]

[1] Sie nannten sich später Grafen zu Werl und Arnsberg.

[2] Von diesen 42 Urkunden stellte Graf Heinrich II. († 1209?), Gottfrieds II. Bruder, drei Urkunden aus, 2 Or., 1 N.-Or.

[3] Davon als *iunior comes de Arnesberg* bereits 10 Urkunden (sämtlich Or.). Eine Urkunde seiner Gemahlin Peronetta ist hier nicht mit eingerechnet.

[4] Davon in gleicher Eigenschaft bereits fünf Urkunden (3 Or., 2 N. Or.).

[5] Davon zwei Urkunden schon als *domicellus* (beide Or.).

Die Urkunden beruhen jetzt in den staatlichen Archiven Münster (185 Or., 32 N.-Or.), Düsseldorf (11, 1), Hannover (2 N.-Or.), Marburg (1 Or.); im Domarchiv Osnabrück (1 Or.), Pfarrarchiv Elsey (2 Or.), Pfarrarchiv Freienohl (3 Or.), Pfarrarchiv Grevenstein (2 N.-Or.); im Stdt.-A. Soest (4, 2), Stdt.-A. Köln (3 N.-Or.), Stdt.-A. Dortmund (4 Or.), Stdt.-A. Eversberg (1, 4), Stdt.-A. Neheim (3 Or.), A. der Freiheit Hüsten (2 Or.), A. der Freiheit Bödefeld (1 Or.), A. des Dorfes Langscheid (1 Or.), A. der Freiheit Hagen (1 Or.); Sammlung des Altertumsvereins Paderborn (1 Or.), Fürstliches A. zu Rheda (1 Or.), Fürstlich Wittgensteinsches A. zu Berleburg (1 Or.), A. des Freiherrn v. Wrede zu Willebadessen (1 Or.), Fürstl. Hatzfeldsches Archiv in Trachenberg (Schlesien, 1 Or.), Gemeinschaftliches A. der Standesherrl.-Gräflichen und Freiherrlichen Familien von Landsberg-Velen in Velen (1 Or.), Freiherrl. von Rombergsches A. in Brünninghausen (1 N.-Or.).

Eine Übersichtstabelle sämtlicher Grafenurkunden ist im Anhang beigegeben. Darauf beziehen sich die folgenden Nummern. Von den 225 Or. hat der Verfasser 12, und zwar Nr. 17, 28, 94, 115, 143, 231, 237, 252, 254, 261, 270, 276, an Ort und Stelle nicht einsehen können.

2. Die Empfänger.

A. Geistliche Empfänger. I. Korporationen: a) *Diözese Köln* (*Grafschaft Arnsberg*): 1. *Klöster*: Benninghausen 15, Grafschaft 2, Himmelpforten 15, Ölinghausen 43, Scheda 6, Rumbeck 16, Wedinghausen 37, 2. *Stifter*: Meschede 2; 3. *Deutsch-Ordenskommende*: Mülheim a. Möhne 1; 4. *Kirchen*: Freienohl 2, Kapelle Grevenstein 2; die Geistlichen der Grafschaft Arnsberg 2. b) *Sonst zur Diözese Köln gehörig*: 1. *Klöster*: Bredelar 4, Glindfeld 1, Küstelberg 1, Fröndenberg 4, Soest-Patrokli 1, Soest-Walpurgis 6; Soest-Paradies 7, Welver 3; 2. *Stifter*: Gesecke 1, Elsey 2; 3. *Kirchen*: Köln 3, Werl 1. c) *Andere Diözesen*: *Klöster*: Cappenberg 1, Liesborn 2, Marienfeld 5, Ägidii-Münster 1, Clarholz 1, Hardehausen 1, Holthausen 1, Willebadessen 1, Kappel 1, Haina 1, Siegburg 1; *Orden*: Generalkapitel des Prämonstratenser Ordens 1. II. Einzelpersonen: Elekt. Konrad von Köln (1238) 1, Erzbischof Siegfried von Köln 1, Erzbischof Wigbald von Köln 1, Erzbischof Walram von Köln 1, Erzbischof Wilhelm von Köln 6, Bischof Konrad II. von Hildesheim 2, Bischof Eberhard von Münster 1, Bischof Dietrich von Paderborn 2, Bischof Heinrich von Paderborn 1, Äbtissin Berta von Essen 2, Pastor von Stockum 1, Kleriker Heinrich gen. Kerl 1.

B. Weltliche Empfänger. I. Städte und Freiheiten: 1. *Städte*: Soest 3, Dortmund 2, Eversberg 5, Hirschberg 1, Neheim 3; *Freiheiten*: Hagen (Kr. Arnsberg) 1, Langscheid (Kr. Arnsberg) 1, Bödefeld 1,

Hüsten 2, Freienohl 1. II. Weltliche Körperschaften: Hospital zu Soest 2, Leprosenhaus zu Marbecke b. Soest 1, Wollenwebergilde zu Soest 1, Freigerichte der Grafschaft Arnsberg 1. III. Einzelpersonen: 1. *Freie, Grafen und Herren*: Heinrich, Herzog von Limburg und Graf von Berg 1, Graf Conrad von Rietberg 1, Graf Siegfried von Wittgenstein 1, Graf Eberhard von der Mark 1, Graf Heinrich von Waldeck 1, Edelherr Jonathas von Ardey 1, Edelherr Dietrich gen. Lůf 1, Edelherr Gottfried von Rüdenberg 2; *Ministeriale, Ritter und Burgmannen*: Ministerialer Reinfried von Schorlenberg 1, Ministerialer Herbord gen. Stotere 1, Ritter Hermann von Bruchhausen 1, R. Herbord von Hovete 1, R. Golwin von Rüdenberg 1, R. Hunold von Ödingen 1, R. Konrad von Hüsten 1, R. Hunold von Plettenberg 1, R. Friedrich von Hörde 1, R. Reinfried von Schorlemer 1, R. Rotger von Ketteler 1, Burgmann Hermann von Muldensbern 1, Burgmann Johann von Neheim in Mark 1; 3. *Bürger und Sonstige*: Schultheiß Burchard von Růrne 1, Albert von Berghofen 1, mehrere Lippstädter Bürger 1, Johann von Blessem 1, Johann von Hadewigh 1, Alexander von Meininchusen 1, Bürger Albert gen. Brůninc in Soest, Elfried Ketel 1, die Geschwister des Johann de Marcilio 1, Hermann von Ekenebern 1, Siegfried von Kefflike 1, Eberhard gen. Vridagh 1, Johann von Hückelheim 1, Gebrüder Schürmann 1.

Der Rest der Urkunden stellt dar: Verträge, Bündnisse, Gerichtsurkunden.

II. Äußere und innere Merkmale im allgemeinen.[1]

a) Die äußeren Merkmale.

Ihr bekanntes Bild kehrt mit geringen Abweichungen in unserem Urkundenwesen wieder. Beschreibstoff ist nur Pergament. In der Verwendung von italienischem, d. h. einseitig kalziniertem Pergament machten die gräflichen Schreiber unzweifelhaft Schule. Nahm schon der zweite Schreiber Gottfrieds III., G 2[2], italienisches Pergament für eine Urkunde an eine hochstehende Persönlichkeit (Nr. 70), so ging G 4, der vierte[3], dazu über, es auch für Urkunden gewöhnlichen Inhalts

[1] Die gräflichen Schreiber sind im folgenden zur rascheren Orientierung unter jedem einzelnen Grafen seit Gottfried III. fortlaufend numeriert. Zur Bezeichnung des Grafen verwende ich den oder die Anfangsbuchstaben seines Namens. War ein Schreiber unter mehreren Grafen tätig, so ist sein entsprechendes Sigle unter dem nachfolgenden Grafen hinzugefügt. Es bedeutet:
G = Gottfried III. (1236—1282),
L = Ludwig (1282—1313),
W = Wilhelm (1313—1338),
Go = Gottfried IV. (1338—1368).

[2] S. unten S. 291.

[3] Desgl. S. 292 f.

an Klöster zu verwenden, wenn auch nicht durchweg. Erst G 6, der sechste Schreiber jenes Grafen[1], und seine Nachfolger, gebrauchten es mit großer Vorliebe bzw. ständig. Dagegen ist bemerkenswert, daß selbst die bedeutendsten Landesklöster lange nur in besonderen Fällen zum italienischen Pergament griffen. — Das Format ist durchweg rechteckig, im Anfang, aber auch später, oft schlecht zugeschnitten und in seiner Größe stark veränderlich. Das Auftreten der *carta transversa* ist ziemlich häufig. Liniierung findet sich in unseren Grafenurkunden viel, in älterer Zeit die mit Tinte oder Farbstift, etwas später auch die sogen. „blinde" mit dem Stahlgriffel, seit Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh. die der Seite und ersten Zeile. Ein Fall der Liniierung über die Siegelbefestigung hinweg: Nr. 18. — Alle damals in Urkunden gebräuchlichen Schriftarten sind auch in den unserigen vertreten. Anfang des 13. Jahrh. herrscht noch unbestritten die Urkundenminuskel. Große Buchstaben und die langschäftigen kleinen Buchstaben beherrschen das Schriftbild: Das Vierlinienschema ist streng gewahrt. 2. Hälfte des 13. Jahrh. Neigung zur Kursive: Vorwiegen der Übergangsschrift von jener zu dieser. Um die Jahrhundertwende erlangt die reine Kursive die Oberhand. — Aus der Gitterschrift der kaiserlichen Kanzlei wird bald die verlängerte Schrift, stets nur zur Hervorhebung der Invocatio verwandt, ein Mittelding zwischen jener und bloß verlängerten Buchstaben, die zuletzt allein Mode sind. In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. übernehmen unter sichtlichem Einfluß der Papstbriefe Initialen das Erbe der verlängerten Schrift bis tief ins 14. Jahrh. — Unter den Schriftzeichen sind wegen ihrer stark wechselnden Formen bemerkenswert: Kürzungsstrich, Abkürzungen, i-Striche und Satzzeichen. In der Form der „diplomatischen Schleife" ist ersterer nicht sehr oft anzutreffen. 1342 tritt in der vom ersten Schreiber Gottfrieds IV. (Go 1)[2] geschriebenen Urkunde Nr. 227 zum ersten Male in gräflichen Urkunden der i-Punkt auf.

An zwei Urkunden (Nr. 2, 6) findet sich neben der Besiegelung noch Chirographierung. Beide Male sind nur die Unterschäfte der chirographierten Worte sichtbar. Bei Nr. 2 will man die Worte *testamenti confirmatio amen* lesen[3], bei Nr. 6 lassen sie sich nicht entziffern. Bemerkenswert ist, daß es in Nr. 2 ausdrücklich heißt: *elegimus nos et dominus Wenzo abbas cirographitatis litteris auctorizare, ea tamen condicione media, ut littere que nobis cederent, sigilli prefate ecclesie que vero domino abbati nostro sigillo munite, forent.* — Der Graf befestigt sein Siegel an dem für den Abt bestimmten Stück des Chirographs, wie umgekehrt der Abt an demjenigen für den Grafen. — Das Material

[1] S. unten S. 294.
[2] S. auch S. 296.
[3] Seibertz UB. I 82 Anm.

der Grafensiegel ist durchweg Wachs. Meist ist die Farbe die natürliche: schmutzig-weiß. Unter den andersfarbigen Siegeln weisen die meisten Urkunden mit grünem Siegel merkwürdigerweise auf Soest hin: Nr. 65, 68, 83, 86, 113, 130, 149, 155, 159, 165, 198, 206, 214, 215, 236, 247, 256, 275.[1] Einige von ihnen sind für Soest selbst ausgestellt, so Nr. 83, 86, wahrscheinlich auch Nr. 130, 149. Andere sind von Schreibern in Soest oder Soester Klöstern mundiert: Nr. 68, 155, 159, 198. Ein Kloster, etwas entfernter von Soest, Kl. Himmelpforten, scheint eine besondere Vorliebe für das Siegeln in grünem Wachs gehabt zu haben (Nr. 65, 247, 256).[2] Nr. 206, 214, 215 stammen dagegen von dem einzigen Schreiber Wilhelms[3], wahrscheinlich erste, nicht ganz geglückte Versuche, das goldbraune Wachs herzustellen, das später Gottfried IV. ständig brauchte. Der Rest scheint allerdings nichts mit Soest zu tun zu haben: Nr. 113, 165, 275. Dieses Vorkommen von grünen Wachssiegeln an gräflichen Urkunden scheint zu beweisen, daß sich die Grafen auch fremder Wachsmasse beim Siegeln bedienten. Siegelung in rotem Maltha: Nr. 62, 158. Bei ersterer liegt wahrscheinlich Nachbesiegelung vor.[4] — Bei weitem am häufigsten findet sich als Siegelbefestigungsmittel der Pergamentstreifen, sowohl der sogen. „eingehängte", als auch der „abhangende". Vorn aufgedrückte Siegel weisen nur die beiden Urkunden Graf Heinrichs I. für Kloster Liesborn (Nr. 1, 2) auf, wovon das auf Nr. 1 aufgedrückte leider abgefallen ist.

Die nachfolgende Besprechung einiger wichtiger Siegel baut sich vollständig auf dem 1. Bande der „Westfälischen Siegel des Mittelalters"[5] auf, zu dem zum Vergleich namentlich der dort fehlenden Siegel die ausführliche Beschreibung der Siegel bei J. S. Seibertz[6] heranzuziehen ist. Die in jenem ersten Bande gegebene Übersicht der gräflichen Siegel läßt erkennen, daß die Grafen von Arnsberg seit Gottfried II. mehrere Stempel nebeneinander führten, nach Ilgen ein

---

[1] Vgl. O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887, S. 142.

[2] Vgl. O. Posse, a. a. O., S. 142, Anm. 4.

[3] S. unten S. 295f.

[4] Vgl. dagegen Westf. UB. VII 603 Anm. Ich hoffe, noch einmal darauf an anderer Stelle zurückzukommen.

[5] I, 1 Die Siegel des 11. und 12. Jahrh. und die Reitersiegel, bearbeitet von F. Philippi. I, 2 Die Siegel der Dynasten von G. Tumbült, 1883, besonders die Anm. I, 2, S. 21f.

[6] Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen zu Werl und Arnsberg, Arnsberg 1845 (angeführt Grafengeschichte), S. 236ff. und UBB. Tafeln. Dazu ist noch zu bemerken, daß der Stempel A Gottfrieds IV. (Seibertz UB. I, Tafel II 5) nicht ganz richtig wiedergegeben ist. Die Zeichnung enthält einige Irrtümer, u. a. ist das Mittelstück kein liegendes Kapital-E, also ᗰ, sondern ein schlechter Nachschnitt des Mittelstücks vom Stempel B Wilhelms, wie überhaupt der ganze Stempel eine verkleinerte Wiedergabe des Stempels B Wilhelms darstellt. Auch die Blattstengel im Siegelfelde sind bei Seibertz nicht richtig nachgezeichnet.

kleines sphragistisches Problem, das eingehender diplomatischer Untersuchungen bedarf.[1] Gerade über die von Gottfried III. nebeneinander geführten Siegel A und B bestehen zwischen Tumbült und Ilgen verschiedene Ansichten.[2] Tumbült nimmt in seiner Übersicht einen Unterschied zwischen beiden Stempeln an, indem er sie als offenbare Nachschnitte des Stempels A seines Vaters ansieht, während Ilgen von den Stempeln Gottfrieds III. behauptet, daß ihre Verschiedenheit auf Mangelhaftigkeit der Abdrücke zurückzuführen sei. Der Ansicht Ilgens ist da entgegenzuhalten, daß die Verschiedenheit der Siegelstempel, wie eine nochmalige Überprüfung der Siegel an den von ihm in der Fußnote angeführten Urkunden — es sind Nr. 18, 26, 59 (nicht Or. Benninghausen Nr. 14, sondern Nr. 9!), 74 — an Hand des von Tumbült in seiner Einleitung[2] angeführten Unterscheidungsmoments, der Stellung der Buchstaben DE ARN . . . in der Umschrift der Siegel ergeben hat, nicht auf Mangelhaftigkeit der Abdrücke zurückgeführt werden können, sondern ihre Erklärung in der tatsächlichen Führung verschiedener nebeneinander geführter Typare finden muß. Eine Übersicht über die Verteilung beider Stempel sowohl bei Gottfried II. wie bei Gottfried III. möge dies erweisen, wobei zu bemerken ist, daß leider bei manchem Siegel Gottfrieds III. infolge Beschädigung gerade jener wichtigen Stelle ihrer Legende nicht mehr sicher über seine Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Typar zu entscheiden ist:

	Stempel A.	Stempel B.
Gottfried II.[3]	Nr. 5, 15, 25, 26, 31, 32, 34, 36, 37, 42, 43, 44.	Nr. 18, 46.
Gottfried III.	Nr. 59, 63, 71, 73, 74, 83, 85, 106.	Nr. 54, 57, 65, 68, 79, 86.

Gottfried II. hat danach überwiegend den Stempel A benutzt. Die Ansicht Tumbülts über den Stempel B bestätigt sich. Bei Nr. 46 mag es sich um Verlegenheitsbenutzung handeln; denn die dort beurkundete Übertragung mehrerer Wortstätten an das Kloster Wedinghausen ist eine sonst nicht auffällige Handlung einem Kloster gegenüber. Dagegen zeigt sich bei Gottfried III., ganz abgesehen davon, daß der Stempel B den verbesserten Stempel A darstellt, daß von beiden Stempeln jeder nur gewissen Empfängern gegenüber verwandt wurde. So hängt das Siegel mit dem Stempel A nur an Ur-

---

[1] Ilgen, Sphragistik in Meisters Grundriß[2], S. 31 und Anm. 261.
[2] Tumbült, Westf. Sgl. I, S. 21f., und Ilgen, ebenda IV, Spalte 19.
[3] Nicht mehr zu entscheiden ist, ob Stempel A oder B bei Nr. 9, 11, 12, 19, 22, 29 (Gottfried II.), Nr. 45, 47, 48A, 51, 56, 58, 62, 67 (Gottfried III.).

kunden, die für das Kl. Benninghausen (Nr. 59, 73), Kl. Ölinghausen (Nr. 71, 74, 83, 85) und Kl. Wedinghausen (Nr. 63), sowie für den Ritter Herbord von Hovete (Nr. 106) bestimmt waren, während sich das B-Siegel an Urkunden für Kl. Bredelar (Nr. 54), Kl. Rumbeck (Nr. 57, 68), Kl. Himmelpforten (Nr. 65, 67, 79) und endlich Kloster Fröndenberg (Nr. 86) findet. Auffällig ist, daß unter den letzteren Urkunden in Nr. 67 Ritter Thankwart von Hegeninghusen als Vertreter des Grafen die Schenkung vollzog, also wohl vom Grafen zugleich mit der Siegelung beauftragt war (die Urkunde ist von G 2 geschrieben). Nicht anders ist es bei Nr. 79 (von G 4 geschrieben), bei der sein damalig ältester (später verstorbener) Sohn Gottfried persönlich die Handlung vollzog (*manualiter ipsi contulit*). Aus den anderen Urkunden läßt sich der Abschluß der Verhandlungen durch einen Vertreter nicht erweisen, da ihre Entstehungsverhältnisse nicht viel anders zu sein scheinen als bei denen mit dem A-Siegel. Wir sehen also deutlich, daß Gottfried III. die Stempel A und B auf gewisse Empfängerkategorien verteilte, in der Weise eben, daß gewisse Klöster seines Landes und Privatpersonen das Siegel mit dem ersten Stempel, andere Klöster das mit dem zweiten Stempel erhielten. Daneben hatte wohl das B-Siegel mehr oder weniger die Bedeutung, daß es den Bevollmächtigten mitgegeben wurde. Wollte Gottfried III. damit seiner Freude an einer geregelten Geschäftsführung Genüge tun, die sich, wie wir noch sehen werden, auch darin zeigt, daß er der eigentliche Organisator einer eigenen Schreibstube unter allen Arnsberger Grafen war? — Neben den beiden Stempeln A und B führten Gottfried II. und Gottfried III. noch je zwei andere Stempel C und D. Von diesen war der letztere eine Art Erbstück, das sogar noch Ludwig als Domicellus verwandte (Nr. 122), obgleich in der Corroboratio angekündigt wird: *sigilli nostri appensione*. Ludwig befand sich damals in Siegelkarenz (Nr. 121: *sigillum domine et uxoris mee predicte, quia proprio careo, presentibus est appensum*); sein Domicellensiegel war ihm verbrannt (Nr. 119: *quia meum combustum est*). Der Stempel selbst stammt von Gottfried II.; es war der erste, den er überhaupt besaß. Er verwandte ihn aber nur dreimal: Nr. 3, 14, 40, Gottfried III. viermal: Nr. 53, 60, 76, 132. In dem Gebrauch des Stempels C, der bei beiden Grafen zudem verschieden ist, weichen Gottfried II. und Gottfried III. voneinander ab. Während bei dem ersteren das C-Siegel eine Art Gelegenheitssiegel war, verwandte es Gottfried III. seit 1262[1] regelmäßig. — Rücksiegel kamen erst unter Ludwig und Gottfried IV., bei diesem stets in Verbindung mit dem Reitersiegel, zur Anwendung. Vorher finden sich nur Fingerabdrücke, am häufigsten der Dreifinger-

[1] Zuerst an Nr. 90, also nicht seit 1261, wie Tumbült, a. a. O., Einleit., S. 21f., meint.

abdruck. Einmal ist die Unterplatte des Siegels sogar rund (Nr. 182), ein erster Ansatz zum späteren Schalensiegel.

b) Die inneren Merkmale.

Urkundenarten. Den größten Anteil an unserem Urkundenwesen hat die Schenkungsurkunde. Schenkungsurkunden konnten teils solche sein, die eine unmittelbare Schenkung des Grafen an den Empfänger bekundeten, teils solche, die nur eine mittelbare bezeugten, d. h. in denen der Empfänger sein Eigentum an den Grafen abtrat und dieser es weiter verschenkte. Den mittelbaren Schenkungsurkunden, auch in der Form, stehen die Bestätigungsurkunden sehr nahe, in denen die Grafen bloß fremde Handlungen bestätigten. Ihre Zahl ist nicht groß. Ebenso ist es mit den Verleihungsurkunden (die fast stets von den Rechtsnachfolgern bestätigt wurden), welche sich auf die Verleihung von Stadtrechten, Belehnungen und Aussetzung von Renten beziehen. Eine besondere Form unter ihnen hatten anfangs die Memorienstiftungen, die sich aber später verliert.[1] Den üblichen Aufbau des Textes der Schenkungsurkunden zeigen auch die Urkunden über Staats- und Bündnisverträge, Tausch- und Gerichtsurkunden. Den Rest bilden Briefe, denen meist die Datumzeile fehlt.

Nach *Urkundenformeln* betrachtet, ist der Unterschied zwischen Aussteller- und Empfängerurkunden nicht so groß, vergleicht man sie mit Urkunden, die gänzlich außerhalb des Territoriums der Grafen entstanden sind, wie Nr. 25, 60. — 1. Invocatio. Symbolische Invocatio, das Chrismon, haben wir nur in Nr. 1 und Nr. 6. Der besondere graphische Charakter der verbalen Invocatio (Gitterschrift, verlängerte Schrift, verlängerte Buchstaben) erhielt sich im allgemeinen bis Ende der sechziger Jahre des 13. Jahrh. Gräfliche Schreiber bis etwa 1250: *In nomine sancte et individue Trinitatis,* seitdem fast nur: *in nomine Domini amen* (G 4 in Nr. 88, 101: *in nomine sancte et individue Trinitatis, amen*), bis zum Auftreten G 5, wo sie ganz verschwindet. Beide Formeln auch in den landesklösterlichen Schreibstuben verwandt. Ausnahmen hiervon: Nr. 161, 174; 256. 2. Intitulatio (mit Devotionsformel). In Ausstellerurkunden sind drei Perioden zu unterscheiden: 1. Intitulatio mit Devotionsformel *Dei gratia* (G 1 bis G 3), 2. bloße Intitulatio (G 4) und 3. mit *nos* eingeleitete Intitulatio (seit G 5). In Empfängerurkunden sind dagegen diese drei Kombinationen der Intitulatio (und Devotionsformel) wahllos durcheinander gebraucht; sie haben auch Intitulationen, die mit *ego* eingeleitet sind. Hier findet sich auch die früheste *nos*-Urkunde (Nr. 42; 1235). Der Titel

[1] Man vergleiche nur hinsichtlich des Aufbaus der ganzen Urkunde Nr. 6 mit den verschiedenen Memoirenstiftungsurkunden Gottfrieds IV. in den vierziger Jahren des 14. Jahrh. (Nr. 227, 233, 234).

lautet stets einfach *comes in* oder *de Arn(e)sberg* [in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. überwiegend *comes in Arnesberg*, unter dem Einfluß der gräflichen Schreiber *comes de Arn(e)sberg*], *comes Arnesbergensis*. Die Devotionsformel verschwindet in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. 3. Inscriptio (mit Salutatio). Die Fassung wechselt bei dem einzelnen Schreiber stark. Auffällig ist der konstante Gebrauch der Form *universi* bei den gräflichen Schreibern, während die Klosterschreiber bald *universi*, bald *omnes* haben. Sehr verschieden ist die Fassung des Grußes, wofür *in perpetuum* oder eine Art Mahnformel, wie *veritatis testimonium acceptare* u. ä. stehen können; manchmal steht das eine von beiden oder beide zusammen neben dem eigentlichen Gruß. Seit G 5 verschwindet die Inscriptio aus den Ausstellerurkunden, bald auch aus den Empfängerurkunden. 4. Arenga. In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. tritt sie fast regelmäßig auf. Nach der Mitte des Jahrhunderts beginnt sie mehr und mehr zu fehlen. In der Fassung der Arenga kehren gewisse Typen innerhalb jeder Urkundengruppe unseres Urkundenwesens wieder oder wechseln miteinander ab. 5. Promulgatio. Die P. fehlt nie. Bei den Ausstellerurkunden ist hier im Gegensatz zur Inscriptio eine gewisse Gleichmäßigkeit der verschiedenen möglichen Formen zu beobachten. 6. Der Kontext besteht in der Hauptsache nur aus zwei Teilen, der Narratio und Dispositio; eine Pönformel wurde in den wenigsten Fällen zu Anfang des 13. Jahrh. angetroffen. Trotz sehr starker Individualität des Kontextes gibt es auch in ihm gewisse feste Formeln, die nicht immer zugleich oder am selben Platze erscheinen: die Konsensformel, die sogen. Pertinenzformel und eine stets am Schlusse des Kontextes erscheinende Formel, die man Übertragungsformel nennen könnte (*liberaliter contulimus perpetuo possidendam* u. ä.). 7. Die Corroboratio fehlt gleichfalls in keiner Urkunde. Von ihr gilt hinsichtlich der Formen das gleiche wie von der Promulgatio. Die C. erweist sich wenigstens für die Schreiber der Grafen bis zum letzten als sicherstes und zuverlässigstes Zeichen der Individualität des Diktats. 8. Zeugen. Als Eingangsformel zur Zeugenreihe begegnet meist die Wendung *testes huius rei sunt* oder *presentes fuerunt* (*erant, aderant*). Den Beschluß macht gewöhnlich bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrh. die Formel *et alii quam plures*, die allmählich durch die im 14. Jahrh. regelmäßig gebrauchte etwas längere Formel *et alii quam plures fide digni* ersetzt wird. Apprekation kommt nur äußerst selten vor (Nr. 40, 46). Zeugen überhaupt fehlen zuweilen im 13. Jahrh., im stärkeren Maße im 14. Jahrhundert, grundsätzlich in deutschen Urkunden, d. h. gegen Ende unserer Periode. 9. Datumzeile. Auch bei ihr tritt der Umschwung mit G 5 ein. Hatte man bis dahin im allgemeinen mit der Formel *acta sunt hec* eingeleitet (G 4 gebrauchte mit Vorliebe den Ausdruck *datum et actum*), so zog das Beispiel von G 5, mit *datum* einzuleiten, immer

weitere Kreise, bis es schließlich genau so ausschließlich, wie einst jenes, das Feld behauptete. In Nr. 48 haben wir neben *acta sunt hec* und Zeitangaben *datum* mit Übergabeort (*datum Arnesberg*). Ortsangabe ist nicht sehr häufig. Datiert wurde stets nach Inkarnationsjahren, und zwar galt im 13. Jahrh. wie in der ganzen Erzdiözese Köln Ostern, im 14. Jahrh. (wohl auch seit 1310) Weihnachten als Jahresanfang[1], weiterhin nach Indiktionsjahren (*indictio Bedana*), nach Konkurrenten und Epakten, letzteres aber nur in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war es auch gebräuchlich, anzugeben, welcher Kaiser, Papst oder Erzbischof von Köln im Augenblick regierte. Regentenjahre sind nie hinzugefügt.[2] Hinsichtlich der Tagesdatierung machte man im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrh. überhaupt keine Angabe, dann nach dem römischen, etwa seit dem Staatsvertrage von 1237 Sept. 1 (Nr. 48) nach dem Heiligenkalender. Im Anfang des 14. Jahrh. wurde dieser nur ganz kurze Zeit wieder durch den römischen verdrängt. In der Verkaufsurkunde von 1368 Aug. 25 (Nr. 271) haben wir zum ersten Male fortlaufende Tageszählung während des Monats.

Den Singular statt des Pluralis Majestatis haben nur die Urkunden Nr. 1, Nr. 9 in den ersten Partien, Nr. 17, 25, 26, 29, 32, 50, 52. — Deutsche Urkunden kommen zum ersten Male 1348 vor, gehen von da ab rasch in den ausschließlichen Gebrauch über und verdrängen die lateinische Urkunde fast ganz. Die erste deutsche Urkunde ist Nr. 231. Im allgemeinen stellten Geistliche Laien deutsche, Laien Geistlichen lateinische Urkunden aus, welches Verhältnis aber etwas anders wird bei Empfängerherstellung: Auch der geistliche Empfänger schrieb die Urkunde für den weltlichen Aussteller nicht etwa lateinisch, wie zu erwarten, sondern deutsch. Ausnahmen hiervon bilden nur: Nr. 271, 277.

III. Schrift- und Diktatprovenienz.[3]

1. Herstellung durch den Aussteller.

G 1.

Nr. 99 Kl. Benninghausen 1245 April 28 (29?) Günne, Nr. 65 Kl. Himmelpforten 1247 Dezember 10, Nr. 71 Kl. Soest-Walpurgis 1252 (1253) Februar 2.

---

[1] Vgl. übrigens H. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des dtsch. Mittelalters und der Neuzeit. Hannover und Leipzig 1915, S. 12.

[2] Einzige Ausnahme bildet Nr. 2, deren Regentenjahre Kaiser Friedrichs I. (*anno regni eius XXX°*), zusammen mit den Inkarnationsjahren (1181) und der Indiktion (XV^a) ausgezeichnet erkennen lassen, daß schon damals im Kl. Liesborn Osterdatierung gebräuchlich war. Zeit der Handlung: 4.—28. März 1182.

[3] Wie bisher beziehen sich bei Angabe von Urkunden die bloßen Nummern auf das Urkundenverzeichnis am Schluß dieser Arbeit. Ist das Original mit

Schrift: Eine schöne, große, kräftige und reine Urkundenminuskel in angenehmen Formen, typische Klosterschrift der ersten Hälfte des 13. Jahrh., in der die großen Buchstaben B, G, C und E durch ihre Schlankheit und Eckigkeit hervortreten. Letztere kehren in der Schulschrift der sechziger und siebziger Jahre desselben Jahrhunderts des Kl. Benninghausen wieder.[1] Das n in *nomine* und das s in *sancte* der in verlängerter Schrift geschriebenen Invocatio sind Majuskelbuchstaben.

Diktat: Nr. 59 und Nr. 65 gleich, von einigen geringfügigen Abweichungen abgesehen, ebenso Nr. 61 Hlg.-Geist-Hospital in Soest 1245 Mai 31, Nr. 62 Kl. Welver 1245. Insbesondere typisch die gleichanlautende Arenga und die Einschachtelung der Narratio durch einen Satz mit *cum* in die mit *quod* beginnende Dispositio. Diesen Zug teilt die in manchem von den genannten abweichende Nr. 71 mit ihnen.

G 2.

Nr. 64 Stift Elsey 1246 September 14 Hachen, Nr. 67 Kl. Himmelpforten 1249, Nr. 70 Schultheiß Burchard von Růrne 1251 Dezember 1.

Schrift: Äußerst flüssige, stark verschnörkelte, leichte, lesbare Übergangsschrift von der Urkundenminuskel zur Kursive mit starker Neigung zu Ligaturen.

Diktat: Die Fassung von Nr. 64 deutet mehr auf Empfänger- als Ausstellerdiktat hin. Nr. 67 und 70 dagegen stimmen im Diktat ziemlich überein, wobei Nr. 70 wegen des Fehlens der Arenga und der Zeugenliste gleichsam als verkürzte Fassung von Nr. 67 erscheint.

G 3.

Nr. 73 Kl. Benninghausen 1253 September 25, Nr. 75 Kl. Himmelpforten 1254 April, von Jonathas, Edelherr zu Rüdenberg, ausgestellt: Westf. UB. VII 828 Kl. Himmelpforten 1254 Juni 5.

Schrift: Übergangsschrift von Urkundenminuskel zur Kursive, im Vergleich zu G 2 etwas schwerfällig und steif. Bei langem s Neigung, einen Oberschaft anzubringen, der dem Ganzen ein β-förmiges Aussehen gibt, ähnlich beim A in *Arnesbergensis*. Die Invocatio ist nicht mehr durch verlängerte Schrift hervorgehoben, an ihrer Stelle nur eine dürftige Initiale vorhanden.

Diktat: Das Protokoll von Nr. 75 zeigt große Ähnlichkeit mit dem von Nr. 71. Sie stammen zweifelsohne von demselben Diktator, auch die nicht von Gottfried III. ausgestellte Urkunde. Bei Nr. 73 ist ein anderer Diktator zu erkennen. Dies geht schon allein aus dem

---

Klosternamen und Nummer (z. B. Or. Kl. Benninghausen Nr. 9) angegeben, so bezieht sich diese Angabe, wenn nicht anderes bemerkt ist, auf den betr. Fonds im St.-A. Münster.

[1] S. auch unten S. 299ff.

Wortlaut der Inscriptio und aus dem *actum* für sonstiges *acta sunt hec* der Datumzeile hervor, vor allem aber aus der Arenga. Zweifellos liegt hier eigenes Diktat des Schreibers G 3 vor.

G 4.

Nr. 78 Hermann von Bruchhausen 1255 Arnsberg, Nr. 79 Kloster Himmelpforten 1255 (1256) Januar 21 Soest, Nr. 85 Kl. Ölinghausen[1] 1257 Juni 15 Arnsberg, Nr. 87 Kl. Ölinghausen 1258, Nr. 88 Kl. Paradies 1258, Nr. 89 Gerichtsurkunde 1259 Juni 11, Nr. 90 Kl. Ölinghausen 1262 April 4, Nr. 91 Kl. Ölinghausen 1262 Mai 25, Nr. 95 Kl. Benninghausen 1263 Eversberg, Nr. 96 Kl. Ölinghausen 1264 Juni 29, Nr. 97 Kl. Soest-Paradies 1264 Juli 25, Nr. 98 Kl. Soest-Paradies 1264 Juli 25, Nr. 99 Kl. Himmelpforten 1265 Juli 30 Ruhne, Nr. 101 Deutsch-Ordenskommende Mülheim a. Möhne 1266 April 20 Arnsberg.

Schrift: G 4 ist der erste, der reine Kursive schreibt. Es finden sich allerdings auch einige Urkunden, die er in schöner, klarer Urkundenminuskel schrieb: Nr. 78, 85A, 86, 88, 101. Eine leichte, feine Künstlerhand. Der charakteristischste Buchstabe ist das Schluß-s. Während es in der Urkundeminuskel offen ist, schließt sich in der Kursive der untere Bogen nach oben hin ab: Es hat ganz das Aussehen eines unterhalb der Zeile stehenden Schluß-s in der deutschen Schreibschrift. Ein zweites charakteristisches Merkmal ist die verlängerte Schrift, die nichts weiter als verlängerte Buchstaben seiner Urkundenminuskel sind. Eigenartig wirkt sie in kursiv geschriebenen Urkunden. Nicht überall verwendet G 4 die verlängerte Schrift, und auch da, wo er sie hat, nicht immer für die ganze Invocatio. In den ersten Urkunden führt er sie durch, doch bald gibt er sie scheinbar gänzlich auf, um sie wieder von Nr. 95 ab zu verwenden, allerdings hier nur für die Worte *In nomine*, das I in schöner Initiale. In Nr. 96 schreibt er die Invcoatio in verlängerten Buchstaben wieder voll aus. Besonders auffällig innerhalb der verlängerten Schrift ist die wechselnde Gestalt des *Amen*. Bald ist es abgekürzt, bald nicht; bald hat das A Minuskel-, bald Majuskelcharakter. — In welchen Beziehungen G 4 zu dem Schreiber des auf Befehl Erzbischof Conrads von Köln 1254 (1255) März 4 ausgefertigten Transsumpts der Urkunde Gottfrieds III. von 1238 November 9 Köln (Nr. 50) steht, können erst eingehende Untersuchungen des erzbischöflichen Urkundenwesens zeigen. Bei J. Heimen[2] zeigen sich noch keine Ansätze zur Kursive, geschweige denn zur Kursive beider Schreiber. Daß sie von der gleichen Schule sind, ist nicht leicht von der Hand zu weisen. Man vergleiche nur die zierliche, künstlerische Schrift im ganzen, die bei dem kölnischen

[1] Ausfertigung A und B.
[2] Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln. Dissertation Münster 1907, insbesondere die Tafeln.

Schreiber etwas kräftiger ist als bei G 4, das Schluß-s, I, M, E, den Kürzungsstrich und das Zeichen für et. Ebenso erinnert stark an G 4 die Hand, die Westf. UB. VII 862 mundierte.

Diktat: Inscriptio, Promulgatio und Corroboratio weisen eine ähnliche Fassung wie die von Nr. 71 und Nr. 75 auf. Sonst bilden die Urkunden von G 4 auch eine geschlossene Diktatgruppe für sich, von der nur Nr. 90 erheblich abweicht. Invocatio in Nr. 88, 101: *In nomine sancte et individue Trinitatis, amen*, wobei der Zusatz von *amen* bemerkenswert ist. Nur zwei Urkunden leiten die Intitulatio mit *nos* ein (Nr. 90, 98). Arenga ist selten (Nr. 85, 88, 96). In der Datumzeile folgt auf *datum et actum* manchmal Ortsangabe und — was für unsere Diktatgruppe charakteristisch ist — das Tagesdatum (nach dem Heiligenkalender) vor der Jahreszahl, mit der einzigen Ausnahme von Nr. 101, wo das Tagesdatum hinter der Jahreszahl steht. Sonstige Urkunden mit gleichem Diktat: Nr. 81 (nur in Abschrift überliefert) und Nr. 86 ganz; Nr. 77 (Abschrift!) und Nr. 84 wenigstens in der Datumzeile. Von Nr. 94 bin ich geneigt, das Schlußprotokoll zu unserer Diktatgruppe zu rechnen; graphisch war kein Aufschluß zu erzielen, da die Urkunde im Stdt.-A. Soest unauffindbar war, obgleich sie Seibertz[1] noch vorgelegen hat. Nr. 90, 98 zeigen übrigens Nebeneinanderwirken von Empfänger und Aussteller.

G 5.

Nr. 107 Drei Lippstädter Bürger 1270 Oktober 28 Soest, Nr. 108 Kl. Paradies 1271 April 21, Nr. 110 Ritter Goswin von Rüdenberg 1272 April 27, Nr. 111 Kl. Paradies 1272 September 21[2], Nr. 112 Ritter Hunold von Ödingen 1272 September 30, Nr. 116 Kl. Kappel 1275 Mai 26, Nr. 117 Ritter Conrad von Hüsten 1275 September 6, Nr. 123 Johann von Hadewigh 1277 März 7, Nr. 128 Graf Herbord und Stadt Dortmund 1279 März 22 Fröndenberg.

Schrift: Eine leichte, etwas flüchtige Kursive, der von G 4 ähnlich, ohne deren feinen künstlerischen Zug. Das Schluß-s ist das der Urkundenminuskel. Spezialität von G 5 das Urkundenmajuskel-N im *nos* der Intitulatio, das auch einige seiner Nachfolger haben.

Im *Diktat* starker Zug zur Vereinfachung und Vereinheitlichung. Charakteristisch die Fassung der Corroboratio und Datumzeile (Datum, Ort, Jahresangabe und Tagesdatum). Als einzige von allen gräflichen Urkunden hat Nr. 111 die Datum-permanum-Formel. Zum ersten Male fehlen in Ausstellerurkunden ganz: Invocatio, Inscriptio und Arenga, mit Ausnahme von Nr. 108, 112. Nr. 112 zeigt dabei starke Abhängigkeit im Diktat von Nr. 108; es stimmt mit diesem in allem

[1] UB. I 325.
[2] Diese Urkunde ist in Tross, Westphalia 1824, nicht S. 105, sondern S. 40 erwähnt (vgl. Anm. zu Westf. UB. VII 1445).

überein, außer in der Invocatio und Datumzeile. Die Tatsache, daß Invocatio und Datumzeile in Nr. 108 abweichen, läßt darauf schließen, daß G 5 bei Nr. 108 einer Vorlage gefolgt ist. Gleiches oder ähnliches Diktat wie die anderen Urkunden haben noch Nr. 108, 115 (vgl. Nr. 117), Nr. 139.

G 6.

Nr. 131 Kl. Rumbeck 1280 Dezember 29.

Schrift: Da diese Hand mit ihrer schwerfälligen, aber durchaus kalligraphischen Kursive weder in Urkunden des Kl. Rumbeck noch in denen anderer Klöster wiederkehrt, mit den beiden vorhergehenden Schreibern G 4 und G 5 aber viele Merkmale gemeinsam hat, habe ich sie unter die gräflichen Schreiber eingereiht. Mit G 4 hat er das große M, mit G 5 das lange s und dessen typisches Majuskel-N als Initiale gemeinsam. Mit beiden Vorgängern teilt er sich in das kleine e. Ihm eigentümlich ist N, R, das runde d und Schluß-s. Man könnte in der Schrift von G 6 eine Art Übergang von G 5 zu den folgenden Schreibern erblicken, wenn sich rechtfertigen ließe, daß dies nicht auf einem bloßen Zufall beruht.

Diktat. In der Formulierung der Promulgatio, Corroboratio und der Eingangsformel zur Zeugenreihe weicht G 6 von G 5 ab.

G 7 (L 1).

Nr. 134 Kölnische Kirche 1281 (1282) Januar 3, Nr. 142 Kloster Benninghausen 1282 (1283) Januar 29. Von Konrad von Rüdenberg ausgestellt Westf. UB. VII 1808 Kl. Benninghausen 1282 Juni 3.

Schrift: Angenehm zu lesende, flüssige, kalligraphische Kursive, deren Duktus im Gegensatz zu seinen Vorgängern ein weiter, freier, schwungvoller ist und der Schrift etwas Volles und Rundes gibt.

Vom *Diktat* aus beurteilt, setzt sich die Linie seit G 5 bei ihm fort. Ungewöhnlich ist die Corroboratio in Nr. 142, die darin — ein einzigartiger Fall im gräflichen Urkundenwesen — gebrauchte Bezeichnung *littere patentes* für Urkunde.

L 2.

Nr. 160 Stadt Soest 1292 (1293) Januar 21, Nr. 170 Rechtserklärung 1298 August 7.

Schrift: Eine gleichfalls kalligraphische, nicht so flüssige Kursive. Die Gemeinsamkeiten zwischen ihm und L 1 beruhen mehr im allgemeinen Duktus als in Einzelheiten. Unser Schreiber steht zum Teil unter dem Einfluß des nächsten Schreibers, L 3. Mit ihm teilt er das initiale N, das jetzt erst an Stelle des Majuskel-N von G 5 tritt.

L 3.

Nr. 163 Edelherr Gottfried von Rüdenberg 1295 März 26, Nr. 167 Gräfin Peronetta, die Gemahlin Ludwigs, für Kl. Fröndenberg 1296 Februar 12 (1297 März 3), beide in Hachen.

Graf Ludwig hielt sich in den neunziger Jahren des 13. Jahrh. mit Vorliebe in der Burg Hachen, sw. von Arnsberg, auf. Es scheint, daß er zur Erledigung dringender Regierungsgeschäfte einen besonderen Schreiber heranzog (L 3), während sein Amtsgenosse (L 2) in Arnsberg verblieb.

Schrift: Kalligraphische Kursive, die eine Rückkehr zur Urkundenminuskel anzustreben scheint. Als charakteristischster Buchstabe hat das Schluß-s ganz die Form wie bei G 5.

L 4.

Nr. 172 Kl. Rumbeck 1299 September 17, Nr. 174 Kl. Scheda 1300 Juni 29.

Schrift: Sehr kalligraphische Übergangsschrift von Urkundenminuskel zur Kursive, kräftig, klein und eng geschrieben, doch klar und deutlich. Das Schluß-s ist das seit G 5 gewohnte. Außerdem läßt sich ein Fortschreiten zu konsequenter Durchführung gewisser charakteristischer Schriftformen beobachten. So bemerkt man z. B. an den Oberschäften der Buchstaben h, l, b einen betaförmigen Ansatz. In der ersten Urkunde selten, trifft man ihn in der zweiten überall an. Ähnlich steht es mit dem Kürzungsstrich, der zuerst eine gewöhnliche geschlängelte Linie darstellt, dann aber noch eine gleichsam aufgesetzte diplomatische Schleife erhält. Bei den ebengenannten Buchstaben fällt diese fort; ihre Stelle vertritt der β-förmige Bogen, so daß diese die charakteristischsten Merkmale unseres Schreibers werden.

Diktat von L 2, L 3 und L 4 ist im großen und ganzen das gleiche wie bei G 5 und G 7 (L 1). Ausnahmen: Nr. 167, 174. Während es bei jener schwierig ist, zu entscheiden, ob sie vom Aussteller oder Empfänger herrührt, weist das Diktat der letzteren sofort auf den Empfänger hin. Nur die Datumzeile scheint vom Aussteller herzurühren Übrigens ist L 3 der erste Schreiber, in dessen Urkunden der Schluß der Zeugenreihe *et alii quam plures fide digni* lautet.[1]

W 1.

Nr. 196 Herbord gen. Stotere 1313 Juli 31, Nr. 201 Kl. Rumbeck 1319 Mai 9, Nr. 205 Kl. Wedinghausen 1324 April 2, Nr. 206 Kl. Walburgis 1326 Juni 19, Nr. 207 Kl. Benninghausen 1327 April 9, Nr. 210 Kl. Benninghausen 1329 April 24, Nr. 211 Kl. Welver 1329 Juli 21, Nr. 212 Kl. Wedinghausen 1329 Dezember 20, Nr. 213 Kloster Wedinghausen 1331 März 21[2], Nr. 214 Kl. Benninghausen 1331 Oktober 13, Nr. 215 Kl. Benninghausen 1335 April 9, Nr. 216 Kl. Wedinghausen 1336 Juli 13, Nr. 217 Kl. Wedinghausen 1336 September 29.

---

[1] S. oben S. 289.
[2] In zwei Ausfertigungen A und B.

Schrift: Kalligraphische Kursive mit zierlichen vollen Schriftformen, doch eng zusammengedrängt und klein. Charakteristisch das initiale N, das hiermit eine dritte, neue Form erhält und für die Folgezeit im wesentlichen beibehalten wird, und vor allem das unserem heutigen z der Frakturschrift gleichende Schluß-s. In der ersten Zeit seiner Tätigkeit führte es W 1 überall durch, wo ein s am Schlusse des Wortes stand, doch bald beschränkte er es auf die erste Zeile, schließlich nur noch auf die drei ersten Worte *Nos Wilhelmus* (stets *Wilhs* abgekürzt) *comes*. Außer den angeführten Urkunden hat unser Schreiber seit 1324 noch eine Reihe von Empfängerurkunden für das Kloster Wedinghausen mundiert[1], für das er sogar noch bis 1338 September 1 tätig war.

Diktat: Interessant ist eine Neuerung, die allerdings in der Folgezeit keinen Bestand hatte. Corroboratio und Datumzeile sind zu einer Einheit verschmolzen, im unmittelbaren Anschluß an den Kontext, und lauten *harum nostrarum in testimonio litterarum sub sigillo nostro presentibus appenso anno domini* etc.[2] In den ersten Urkunden von W 1 finden sich übrigens Tagesangaben nach dem römischen statt nach dem Heiligenkalender.[3]

Go 1.

Nr. 221 Kl. Wedinghausen 1340 April 15, Nr. 222 Eberhard gen. Vridagh 1340 Mai 25, Nr. 227 Kl. Ölinghausen 1342 Juni 24.

Schrift: Kräftige, weniger schöne Kursive, bei der schon der ausgeprägt gotische Charakter der Schrift des 14. Jahrh. hervortritt. Die sonst als wesentlicher Bestandteil der Kursive betrachtete enge Verbindung der Buchstaben untereinander ist zuweilen gar nicht gewahrt. Vor dem Initial-N, das nicht so tief gestellt ist wie bei W 1, ist eine kleine Verzierung angebracht, aus Punkten um einen Kommastrich bestehend. In der letzten Urkunde (Nr. 227) tritt zum ersten Male der i-Punkt auf.

Go 2.

Nr. 230 Stift Gesecke 1347 September 20, Nr. 232 Kl. Ölinghausen 1348 April 11, Nr. 233 Stift Meschede 1348 April 30, Nr. 234 Kloster Ölinghausen, Kl. Wedinghausen und Kl. Himmelpforten 1348 April 30, Nr. 235 Freigerichte der Grafschaft Arnsberg 1348 Oktober 5.

---

[1] Es sind dies Ehrenfried Quaterland für Kl. W. 1329 Jan. 23 (Or. 141), Kirche zu Stoffenberg 1330 März 21 (Or. 149), Ymma Merkadz, Bürgerin in Arnsberg, 1334 Febr. 22 (Or. 162), Ritter Bernhard Wulf 1336 Juni 24 (Or. 165), Jutta, Witwe Hermanns von Binole 1336 Juli 13 (Or. 167), Erenfried Quaterland 1337 August 30 (Or. 171), Bernhard Wulf 1337 August 30 (Or. 172), Hermann Borgholte und Johann Scrivere 1338 September 1 (Or. 178), Elisabeth, Ehefrau Adolfs Scrivere, 1338 September 1 (Or. 179).

[2] Vgl. auch Nr. 205, 206, 210, 212, 215.

[3] S. auch oben S. 290. Die Datierung nach dem römischen Kalender haben Nr. 196 (198), (200), 201, (204), 205, 206, 207, 208.

Schrift: Eine Kursive, weit kalligraphischer als die von Go 1, zierlich und eng, in ihrem gotischen Charakter jener ähnlich. g ist vom zweistöckigen a kaum zu unterscheiden.

Diktat von Go 1 und Go 2. In Nr. 221, 222 und 230 besondere Eingangsformel zur Zeugenliste, der sich in den beiden ersten unmittelbar die Datumzeile anschließt. In Nr. 230 ist letztere mit *datum* eingeleitet; übrigens rührt ihr gesamtes Diktat bis zur Corroboratio vom Empfänger, die Zeugenreihe und Datumzeile vom Aussteller her.

Nach Go 2 hört, abgesehen von nachweisbarer Empfängerherstellung, jegliche Wiederkehr einer und derselben Hand, die man als Ausstellerhand ansprechen könnte, auf. Zugleich tritt aber zu dieser Zeit beherrschend die deutsche Sprache in den Vordergrund und es kommen die bereits oben (S. 290) geschilderten Verhältnisse in der Anwendung der lateinischen und deutschen Sprache auf. Dies dürfte vielleicht die Bestimmung unbestimmbarer Urkunden, wenigstens nach einer gewissen Richtung hin, erleichtern. So bin ich geneigt, auf Grund jener Verhältnisse für Nr. 248, 258, 262 (in Abschrift überliefert), 267 (ebenfalls), 268, 269 (Abschrift!) Ausstellerherstellung anzunehmen. Für Nr. 248 (1356) scheint sich dies aus dem Charakter der Schrift und aus anderen äußeren Merkmalen (italienisches Papier und breiter Rand auf allen Seiten) zu ergeben. Die Schrift selbst knüpft an Go 2 an, mit entsprechenden Eigentümlichkeiten. Bezüglich der übrigen Urkunden ist, außer Nr. 258[1], nichts Genaueres festzustellen.

2. Herstellung durch den Empfänger.

Kloster Wedinghausen.

Schrifttradition bis in die dreißiger Jahre des 13. Jahrh., Kappenberg-Wedinghauser Schrift: Nr. 5, 6, 13, 18, 19, die typische Urkundenminuskel des beginnenden 13. Jahrh. in ruhigen, klaren, festen, etwas schwerfälligen Formen. Nr. 5 und 18 stammen, wie wir noch sehen werden, von dem in der letzteren unter den Zeugen genannten Notar Ambrosius.[2] Auch Nr. 19, inhaltlich Nr. 18 zuzuordnen, muß trotz des veränderten Duktus ihm zugeschrieben werden; die Verwendung von Majuskel-R, von gleichen Abkürzungszeichen für *et* und *quod* u. a. legen dies nahe. Die übrigen Urkunden stammen von verschiedenen Händen, die jedesmal nur einmal vorkommen. Eine weitere Gruppe bilden Nr. 39, 45, 46, 51, 63, unter denen sich mit Sicherheit Nr. 45, 51, 63 als von derselben Hand stammend nachweisen lassen. Nr. 46 steht Nr. 18 sehr nahe. Nr. 39 hat mit Nr. 45, 51, 63 die Eigentümlichkeit gemeinsam, daß die langschäftigen (kleinen) Buchstaben

---

[1] S. auch unten S. 301, Anm. 3.
[2] S. auch unten S. 309.

Verknotungen aufweisen, in jener Urkunde langes s, f, d, l, in diesen p und q. Zuweilen wurde beim Ziehen des Schaftes unterhalb und oberhalb des Knotens abgesetzt. In Nr. 51 und 63 fehlt beidemal das G des gräflichen Eigennamens. Stilistisch steht Nr. 39 unter den fünf Urkunden allein da, obwohl auch unter den übrigen keineswegs genaue Übereinstimmung herrscht, sondern nur gewisse Züge auf Zusammengehörigkeit hinzudeuten scheinen. Für die Folgezeit, d. h. von hier an bis gegen Ende des 13. Jahrh., muß das Aufhören jeglicher Schrifttradition in unserem Kloster festgestellt werden. Erst mit Nr. 162 und Nr. 165 scheint eine neue Schrifttradition aufzukommen, die bis tief ins 14. Jahrh. wirksam geblieben ist. Beide bilden mit Westf. UB. VII 2278 und 2346 eine Schriftgruppe von einem Schreiber. Schrift: kräftige Urkundenminuskel mit mancherlei kursiven Elementen. Fortbildung hiervon ist wohl die Schrift in Nr. 218, 219, 228. Von Schreibern des Kl. Ölinghausen sind geschrieben: Nr. 42, 126, 178. Schreiber aus gleicher Schule der von Nr. 121 (Or. Nr. 58) und Westf. UB. VII 1550 (Or. Nr. 57) einerseits, der von Westf. UB. VII 1750 (Or. Kl. Ölinghausen Nr. 125), Nr. 133 (Or. 126) und Westf. UB. VII 1714 (Or. 131) andererseits. Wurde dieser von Kl. Ölinghausen nach Kl. Wedinghausen versetzt? Or. Kl. Wedinghausen Nr. 54, die gräflichen Urkunden Nr. 126 (Or. 61), Nr. 178 (Or. Nr. 82) und Nr. 152 (Or. 143) gehen ebenfalls auf einen Schreiber zurück.

Kl. Ölinghausen.

Das Kloster besaß von Anfang an eine Schreibstube, wenn es auch mehrere Male den Schrifttypus wechselte. Wir können drei Typen verfolgen. Der erste bestand bis etwa über die Mitte des 13. Jahrh., der zweite lief als Kursive neben dem ersten her seit der Mitte der dreißiger Jahre; beide werden von dem dritten in den sechziger Jahren abgelöst und dieser knüpft mit Übergängen an die Einheitsschrift des späteren 14. Jahrh. an.

Dem ersten Typus gehören an: Nr. 8, 24, 31, 56, 82. Der Schreiber von Nr. 24 mundierte noch Westf. UB. VII 103, 234, 237, der von Nr. 31 Westf. UB. VII 377, wohl auch Westf. UB. VII 299, 317. Wahrscheinlich rühren Nr. 56 und Nr. 82, zwischen denen ein Zeitraum von 12 Jahren liegt, von demselben Schreiber her. Allen ist gemeinsam eine Urkundenminuskel, die sich durch ihre Weichheit und Rundung der Buchstaben auszeichnet. Stilistisch stimmen die Urkunden nicht völlig miteinander überein; doch sind charakteristisch für diese erste Zeit die Arenga (von Nr. 8) und die darauf folgende, stets mit *proinde presentis scripti* eingeleitete Promulgatio; auch die Corroboratio. Von dem zweiten (kursiven) Schrifttyp besitzen wir nur Nr. 53 als einzige gräfliche Urkunde, die eigenes Diktat aufweist. Der dritte Typus, ein vollkommen neuer, setzt genau 1268 ein. Nur zwei gräfliche

Urkunden gehören ihm in seiner ursprünglichen Gestalt an, Nr. 130 und Nr. 133. Im Diktat Neigung, eindeutige Ausdrücke durch Synonyma zu häufen. Die neue Schrifttradition setzen fort: Nr. 177, 188, 203, 204, 224, 226, 236, 239, 255, 263, 264, unter denen Nr. 177 und Nr. 188 nebst einigen anderen Urkunden für das Kl. Ölinghausen[1], Nr. 203 und Nr. 204 gleichfalls mit einer Reihe anderer Urkunden[2], Nr. 224 und Nr. 226 mit drei Urkunden[3] und Nr. 255, 263 und Nr. 264[4] je von ein und demselben Schreiber mundiert sind. Stilistisch stimmen nur Nr. 177 und Nr. 188, zum größten Teile auch Nr. 203 und 204 miteinander überein. Aufmachung und Schriftcharakter (Kursive) verändern von Nr. 239 ab das Gesamtbild der Urkunden im oben angedeuteten Sinne. — Nr. 14 stellt eine auf Rasur geschriebene Neuausfertigung des beginnenden 14. Jahrh. dar und scheint eine ältere Hand (Nr. 8?) nachzuahmen. Den Anmerkungen Westf. UB. VII 86 ist nichts hinzuzufügen. Die Datumzeile hat eine Form, die erst späterer Zeit entspricht; *in die beati Gregorii Martiris* dürfte die Urkunde (nach 1321) tatsächlich gegeben worden sein. 1212 war die Tagesangabe nach dem Heiligenkalender noch nicht gebräuchlich.[5]

Kl. Rumbeck.

Eine Schreibstube mit Schrifttradition besaß es in unserer Periode wohl nicht. Paläographisch stehen nur wenige Urkunden einander nahe, so Nr. 26 und Nr. 31, Nr. 200 (Or. Nr. 50) und Or. Nr. 43. Der größte Teil der Urkunden ist unbestimmbar.

Kl. Benninghausen.

Das Kloster bildete eine gewisse Schrifttradition aus, die sich aber erst später deutlicher herausstellte. Sie scheint von Lippstadt her angeregt zu sein, wenigstens finden sich in der von der Stadt

---

[1] E. Graf von der Mark 1303 und Heinrich Graf von Waldeck 1308 Januar 25 (Or. 169, 183). Nr. 188 zeigt gegenüber Nr. 177 einen weit kalligraphischeren Charakter, der sich z. B. darin äußert, daß das initiale N dort eine vollendetere Gestalt als hier zeigt, die Bögen von b, l, h und w eine größere Höhe und stärkere Rundung haben.

[2] Thomas auf dem Veithof bei Werl 1321 Okt. 31, Elisabeth und Alheydis, Töchter Eberhards von Wrede 1322 April 17, Gerhard Gůdegert, Bürger bei Werl, 1322 Mai 14, Heinrich gen. Pape von Binole 1323 Febr. 26 (Seibertz UB. II 593, wo das Datum mit Febr. 27 falsch angegeben ist), Eberhard gen. Wrede von Sunheren 1323 März 2, Johannes de Ulfersne 1326 Okt. 17, Gerhard von Witten 1326 Okt. 17, Heinrich von Uflen 1328 Mai 10, Elisabeth Palsole 1328 Okt. 27.

[3] Dethwardus von Holthausen 1340 Juli 25, Stadt Werl 1340 Juli 25, Antonius von Rederen 1341 Juni 24.

[4] Dazu Hermann von Penthing 1361 März 30, Erenfried von Elsepe 1362 Februar 8, Edelherr Bertold von Büren 1363 Okt. 9.

[5] Vgl. oben S. 290.

Lippstadt für Benninghausen 1247 April 30 (Westf. UB. VII 638) Eigentümlichkeiten, die in den späteren von Klosterhand herrührenden Urkunden wiederkehren; vielleicht wurde die Urkunde in Lippstadt geschrieben.[1] Der Lippstädter Einfluß macht sich verhältnismäßig bald bemerkbar, schon in der Mitte der fünfziger Jahre des 13. Jahrh.[2] Aber erst 1262 September 23 erscheint die erste von unseren Grafen ausgestellte, von Klosterhand mundierte Urkunde, die diesen Einfluß aufweist (Nr. 92). Die nächste, Nr. 118, zeigt ihn dagegen fast gar nicht. Man könnte aus diesem Grunde geneigt sein, den Zweifel F. Philippis, Westf. UB. VII 1545 Anm., ob wir hier eine nicht besiegelte Urschrift oder gleichzeitige Abschrift vor uns haben, dahin zu beheben, daß man sich für die gleichzeitige Abschrift entscheidet, weil es dann keiner so sorgfältigen Ausführung in Schulschrift bedurfte. Die nachfolgenden Urkunden scheinen diese Vermutung eher noch zu bestätigen (Nr. 120, 150, 158, 181). Die Schreiber von Nr. 150 und Nr. 181 haben je außer der gräflichen Urkunde noch eine Reihe anderer Urkunden mundiert.[3] Schrift: stilisierte Urkundenminuskel. Nr. 190 und Nr. 199 zeigen die umgestaltende Wirkung des 14. Jahrh. auf die Schrift. Die erstere stammt von einem Schreiber her, der eine Übergangsschrift von Urkundenminuskel zur Kursive, die letztere von einem solchen, der reine Kursive schrieb.[4] Kein einheitliches Diktat in allen diesen Urkunden. Die Invocatio, graphisch niemals hervorgehoben, fehlt in der Regel. In Nr. 181 geht die Inscriptio der Intitulatio, die in der Regel mit *nos* eingeleitet wird, voraus, sonst folgt sie ihr. Die Arenga fehlt im allgemeinen. Am deutlichsten weisen

---

[1] Der oben angedeutete Zusammenhang zwischen G 1 und der Benninghauser Schriftschule läßt sich wohl am besten so erklären, daß G 1 aus Lippstadt stammen dürfte.

[2] Hierfür kommt eine Benninghauser Klosterhand in Betracht, die auch Westf. UB. VII 899 und IV 622 mundierte (1256).

[3] *Von der Hand Nr. 150*: Westf. UB. VII 1980, 2004, 2046, 2094; *von der Hand Nr. 181*: Menrich gen. Haroldent, Richter in Gesecke 1300, Äbtissin von Benninghausen 1302 August 11 (Seibertz UB. II 510), Reinfried von Schorlemer 1305 Dezember 20 in zwei Ausführungen, Gerhard von Rüden 1308 (1309) April 3, Weszel von Landsberg 1309 Mai 25.

[4] *Hand Nr. 190*: Johann gen. von Hoevell 1306 Okt. 18, Konfraternitätsbrief 1307 Juni 14, Kl. Benninghausen 1307 Juni 14, Burgmänner und Ratsherrn von Rüden 1308 Nov. 20 (Seibertz UB. II 523), Reinfried von Schorlemer 1309 Juli 15, Bürgermeister von Lippstadt 1309 Nov. 26, Reinfried von Schorlemer 1310 April 17, Gottschalk von Lon 1310 Juli 21, Willekin von Hervede 1310 Nov. 5, drei Knappen, Goswin gen. von Soest usw. 1312 Nov. 1, Friedrich von Hörde, Dapifer des Edelherrn zur Lippe 1313 Febr. 28, Kl. Benninghausen 1313 Sept. 18, Ratsherrn von Lippstadt 1314 März 17 (in Kursive), 1315 Febr. 6 (ebenfalls in Kursive), Stadt Lippstadt 1315 März 20 (in Kursive), Stadt Lippstadt 1315 Juni 14, Bernhard von Hervede 1315 Juni 25, Weszel von Erwitte 1317 Mai 13, Erben von Erwitte 1318 Juni 8. *Hand Nr. 199*: Edler Bertold von Büren 1309 Juli 7, Alexander von Erwitte 1311 Dez. 3, Dietrich von Volmestein 1313 Dez. 16.

Corroboratio, Eingangsformel zur Zeugenliste und z. T. die Datumzeile auf Empfängerherstellung hin.

Kl. Himmelpforten.

Erst gegen Ende des 13. Jahrh. kam hier eine Schrifttradition zur Geltung. Vorher erweisen gerade die gräflichen Urkunden Nr. 80, 103, 149 den traditionslosen Zustand des Klosterurkundenwesens. Weder die erste noch die zweite ist genauer zu bestimmen; beide haben aber einen gemeinsamen Diktator. Die dritte Urkunde (Nr. 149) ist Soester Ursprungs. Der Himmelpforter Schule im engeren Sinne gehört erst die Schrift (Urkundenminuskel) von Nr. 187 an an. Charakteristisch: Initial-N in *nos* und U in *universis*. Bis in die dreißiger Jahre des 14. Jahrh. läßt sich die neue Schrifttradition verfolgen. Eine Reihe von Urkunden mundierte der Schreiber von Nr. 247[1], ebenso der von Nr. 256 und 259. Ihnen sehr nahe steht Nr. 274.[2]

Soest.

Genaueres über die Soester Schreiberverhältnisse wissen wir leider nichts, um so weniger, als die Neuordnung des Soester Stadtarchivs nach modernen Gesichtspunkten erst neuerdings in die Wege geleitet worden ist. Die Klosterfonds im St.-A. Münster lassen allein ein deutliches Bild nicht aufkommen. Deshalb sei hiermit, wenigstens soweit Urkunden der Grafen von Arnsberg in Betracht kommen, ein bescheidener Anfang mit seiner so notwendigen Aufhellung gemacht.

Die Urkunden, die sich auf Soest oder Soester Klöster beziehen und in Soest entstanden, sind: Nr. 22, 30, 61, 68, 114, 127, 149, 153 (72), 154, 155, 159, 168, 209. Davon sind Nr. 30, 61, 127, 154 für die Stadt oder städtischen Einrichtungen (Krankenhäuser), Nr. 22, 159 für St.-Patrokli, Nr. 114, 168 für Kl. Paradies, Nr. 153 (72), 209 für Kl. Walpurgis, Nr. 149 für Kl. Himmelpforten, Nr. 155 für Kl. Holthausen (Kr. Büren) ausgefertigt. Mit Ausnahme von Nr. 127 waren unbestimmbar Nr. 30 (Abschrift!), Nr. 61, ebenso Nr. 22. Bestimmt von Klosterhand rühren her: Nr. 159, 168, 209. Nr. 68 für Kl. Rumbeck ist von derselben Hand wie Westf. UB. VII 722. Auf einen Schreiber lassen sich zurückführen Nr. 114, 127, 149, 155.[3] Wen haben wir hier vor uns? Einen Soester Kloster- oder Stadtschreiber? Am nächsten läge wohl, ihn wegen Schriftgleichheit von Nr. 114 mit Westf. UB. VII 1645, 1646 für einen Schreiber des Kl. Paradies zu er-

---

[1] Trotz verschiedener Schriftweisen noch: Gerwin von Bernhem 1338 Juni 21 (?), Godeke von Holte 1344 Febr. 19 in zwei Ausführungen, Palmecke, Witwe Richards von Ense 1345 in zwei Ausführungen.

[2] S. auch unten S. 308.

[3] Seine Schule läßt sich deutlich erkennen in Nr. 83, 198, 258, weshalb ihre Entstehung wohl nach Soest zu verlegen wäre.

klären. Schrift: ausgesprochene Urkundeminuskel. Auch dem Diktat nach besteht eine gewisse Übereinstimmung aller vier Urkunden[1], wobei sich allerdings unter ihnen je nach den einzelnen Urkundenteilen Gruppen bilden lassen, die kaum ins Gewicht fallen. Zweifellos war dieser Schreiber ein Mann von großer Selbständigkeit, eine wirkliche Schreiberpersönlichkeit; ihn aber für eine im Dienste der Grafen von Arnbergs stehende zu erklären, wäre verfehlt.

IV. Die gräflichen Notare.

1. Belege und sonstige Lebensnachrichten.

Wie anderswo finden wir auch in den Urkunden der Grafen von Arnsberg Notare erwähnt. Im überwiegenden Maße treten sie als Zeugen auf, nur in einem einzigen Falle erscheint ein Notar als Datar. Es folgen deshalb zunächst die Belege ihres Auftretens als Zeugen, denen Nachrichten aus Urkunden und anderen Quellen folgen, die sich über die sonstigen Lebensverhältnisse der Notare gefunden haben.

1. Ambrosius

als Zeuge 1217 Mai 14, Nr. 18: *Ambrosius notarius.*[2]

2. Goswin (1231—1233)

als Zeuge: 1231, Nr. 36: *item Goswinus scriptor.* — 1233 Aug. 2, Nr. 40: *Gotzvino notario.*

3. Heinrich I. (1237—1243)

später Kaplan von Eversberg (?), als Zeuge: 1238, Nr. 51: *Hinricus notarius.* — 1243, Nr. 54: *Heinricus notarius noster.*

4. Ehrenfried (1246—1250)

Kaplan in Arnsberg, Pfarrer von Enkhausen (sw. von Arnsberg), als Zeuge: 1246 Juni 30, Westf. UB. VII 615[3]: *Erenfridus notarius.* — 1246 September 14 Hachen, Nr. 64: *Erenfridus notarius noster.* — 1250, Nr. 68 an erster Stelle der Zeugenreihe: *Erenfridus notarius comitis de Arnesberg* (an zweiter Stelle Notar [des Soester Schultheißen] Ambrosius).

---

[1] Zu ihnen gehört auch Westf. UB. VII 1646. Offenbar vom Aussteller beider Urkunden ist dagegen Westf. UB. VII 1645 diktiert.

[2] Die Tatsache, daß nicht er als Notar, wie üblich, sondern *Albertus de Sturmethe* den Beschluß der Zeugenreihe bildet, dürfte am einfachsten dadurch zu erklären sein, daß der Name des damaligen Lehnsmannes des Erzbischofs von Köln und späteren Marschalls von Westfalen (Seibertz, Dynastengeschichte, S. 263, und Register Westf. UB. VII unter Störmede, S. 1526) im Konzept nachgetragen wurde.

[3] Ausgestellt in Gegenwart des Grafen von Probst Adam und Konvent von Ölinghausen.

5. Boymund (1259—1270),

später Pfarrer in Bremen (Kr. Soest), als Zeuge: 1259 Mai 19, Westf. UB. VII 1016 (1016a): *Boymunt notarius noster.* — 1266 April 20 Arnsberg: *Boymundus notarius* (über der Zeile nachgetragen). — 1269 (1270) März 5 Soest und Arnsberg: *Boymundo notario et plebano in Brema.*

6. Heinrich II. (1271—1297),

Kleriker, Provisor der Kapelle in Arnsberg, als Zeuge: 1271 April 22, Nr. 108: *Heinricus notarius tunc temporis in Arnesberg.* — 1271 Febr. 13 (1272 März 4) Freienohl, Nr. 109: *Henricus tunc existens notarius in Arnesberg.* — Als Datar: 1272 September 21, Nr. 111: *Datum anno Domini ... per manum Heinrici notarii nostri.* — Wieder als Zeuge: 1272 September 30, Nr. 112: *Heinricus tunc notarius in Arnesberg.* — 1273 März 23 (1274), Nr. 114: *Heinricus tunc notarius in Arnesberge.* — 1275 November 18 Eversberg, Nr. 118: *Henrico notario de Arnesberge.* — 1278 (1279) Febr. 18, Nr. 127: *Heinricus notarius noster.* — 1282 November 8, Nr. 138: *Henricus notarius noster.* — 1283 (1284) Februar 19, Nr. 144: *Hinrico notario nostro.* — 1284 November 11 Arnsberg, Nr. 146: *Heinricus notarius noster.* — 1290 August 24 Scheda, Nr. 156, 157: *Hinricus notarius noster.* — 1292 Mai 8 Hachen, Nr. 158: *Heynricus notarius noster.* — 1292 Juni 22, Nr. 159: *Henrico nostro notario.* — 1292 (1293) Januar 21, Nr. 160: *et Henricus notarius noster.* — 1293 Mai 8 Hachen, Nr. 161: *Hinricus notarius noster.* — 1295 März 26 (1296 März 17) Hachen, Nr. 163: *Hinricus notarius noster.* — 1296 August 27, Nr. 166: *Henricus notarius noster.* — 1296 März 9 (1297 März 29), Nr. 168: *Henrico notario nostro.*

7. Reyner (1313—1331),

Pastor von Enkhausen, als Zeuge: 1313 November 22, Nr. 197: *Reynero scriptore nostro.* — 1314 April 2, Nr. 198: *Reynerus notarius noster.* — 1318 Oktober 4, Nr. 200: *Reynerus notarius noster.* — 1319 Mai 9, Nr. 201: *Reynerus notarius noster.* — 1321 Dezember 20, Nr. 204: *Reynherus notarius noster.* — 1327 April 9, Nr. 207: *Reynerus notarius noster.* — 1327 Juni 12, Nr. 208: *Reinerus notarius noster.* — 1327 Juli 5, Nr. 209: *Reynerus notarius noster, pastor ecclesie in Egginchusen.* — 1321 Oktober 13, Nr. 214: *Reynerus notarius noster.* — Erst zur Zeit Gottfrieds IV. ausgestellt: 1344 April 5, Nr. 229: *Reynerus notarius noster.*

8. Heinrich Kerl (1338—1343),

Kleriker, als Zeuge: 1338 Juli 13, Nr. 219: *Henricus dictus Kerl notarius noster.* — 1340 April 15, Nr. 221: .. *Hinrico dicto Kerl* .. *notario nostro.* — 1340 Mai 25, Nr. 222: *Hinrico dicto Kerl notario nostro.* — 1340 August 28, Nr. 224: *Hinricus dictus Kerl clericus notarius noster.* — 1342 Februar 25, Nr. 226: *Henricus dictus Kerl notarius noster.* —

1342 Juni 24, Nr. 227: *Hinricus Kerl .. notarius noster.* — 1343 Februar 10, Nr. 228: *Hinricus dictus Kerl* (ohne Notarstitel).

9. Heidenreich gen. Prins (1348)

als Zeuge: 1348 April 11, Nr. 232: *Heydenrico Prins notario.* — 1348 April 30, Nr. 233: *Heydenricus Prins notarius noster.* — 1348 April 30, Nr. 234: *Heydenrico dicto Prins notario nostro.* — 1348 November 11, Nr. 236: *Heydenric Prins* (ohne Notarstitel).

Diese Belege gestatten nicht nur einen Überblick über die im Dienste des Grafen von Arnsberg tätig gewesenen Notare, sondern auch eine ungefähre Bestimmung ihrer Amtszeit. Am genauesten läßt sich wohl noch die des zweiten Heinrichs und Reyners bestimmen, namentlich die des ersteren, an Hand einer Reihe von Urkundenstellen. In der Urkunde Nr. 165 von 1295 August 3 schlichtet Graf Ludwig einen Rechtsstreit zwischen dem Edelherrn Gottfried von Rüdenberg, seinem Neffen[1], und dessen Lehnsmann Wilhelm von Scheckel einerseits und dem Provisor der Kapelle von Arnsberg, Heinrich, unserem Notar Heinrich II., andererseits, und zwar zugunsten seines Notars. Diese Urkunde ist bemerkenswert durch Angaben, die ein helles Licht auf die Lebensverhältnisse des Notars Ehrenfried und des unsrigen werfen. Es ist kaum zweifelhaft, daß dieser die Urkunde selbst diktiert hat; mundiert wurde sie von einem Wedinghauser Schreiber.[2] Zunächst erfahren wir, daß der Pfarrer Ehrenfried von Enkhausen der Vorgänger Heinrichs im Arnsberger Kaplanat („Provisor der Kapelle“) war. Weiterhin hören wir, daß Ehrenfried auf das Amt verzichtete, das daraufhin dem Notar Heinrich übertragen wurde.[3] In diesem Augenblick erhob Heilwig, die Wittwe des Ritters Konrad von Hüsten, Burgmann des Grafen von Arnsberg[4], erneut Ansprüche auf Einziehung des strittigen Zehnten und es kam zum zweiten Beweisverfahren, zur zweiten *demonstratio*, zugunsten der Arnsberger Kapelle, 1286 Juli 21. Heinrich frug damals Ehrenfried persönlich oder auch vor Gericht, was Rechtens daran wäre (*quid esset iuris in istis*) und erhielt die ehrenwörtliche Antwort, daß er (Ehrenfried) die Kapelle über 44 Jahre seines Lebens frei und ungestört innegehabt habe, und daß weder von ihm noch von der Kapelle Äcker oder Zehnten verlangt worden wären, außer einmal von der Witwe Heilwig, die aber auf den Zehnten und das Recht an den Äckern

[1] Vgl. auch Nr. 163.

[2] S. oben S. 298.

[3] *quod cum dominus Erenphridus de Eckenghûsen capellam Arnesbergh resignasset et sibi eadem capella fuerit collata.*

[4] Vgl. Westf. UB. VII Register unter Hüsten.

verzichtet habe.[1] Also, aus dem Gesagten ergibt sich für uns, daß 1. Ehrenfried von 1242—1286 Kaplan („Provisor" der Kapelle) des Grafen von Arnsberg war, vorausgesetzt, daß jene eidliche Aussage Ehrenfrieds noch im Jahre 1286 selbst gemacht wurde[2], 2. Heinrich erst in diesem Jahre „Provisor" der Kapelle wurde, 3. sowohl Ehrenfried wie Heinrich wenigstens zeitweilig das Kaplanat mit dem Notariat verbanden, Ehrenfried von 1246—50 und Heinrich von 1286—97.

In diesem Zusammenhange ist es nun bemerkenswert, daß Heinrich in Nr. 108, 109, 112, 114 *Heinricus tunc* (*temporis existens*) *notarius in Arnesberg* genannt wird, zwischendurch in Nr. 111 als *notarius noster* und als Datar auftritt, in Nr. 118 nur *Henricus notarius de Arnesberg*, und von da an (Nr. 127) aber stets als *Heinricus notarius noster* bezeichnet wird. Heinrich war danach von 1271—75 „Notar in Arnsberg", nach 1275, jedenfalls seit 1278 (1279) gräflicher Notar. Auf die Bedeutung von Nr. 111 komme ich noch einmal zurück.

In einer Reihe von Urkunden[3], in denen Ehrenfried teils als Aussteller, teils als Zeuge genannt ist, wird er nur als Pfarrer von Enkhausen bezeichnet. Einmal nennt ihn das Kl. Wedinghausen[4] sogar *noster familiaris et amicus specialis.* Da die Urkunden aus den Jahren 1257—85 stammen, also in Ehrenfrieds Kaplanzeit fallen, werden wir den Pfarrerstitel als bloße Titulaturwürde ansehen müssen. — Ähnliches war wohl der Fall mit Boymund, der indes nach Aufgabe seines Notariats wirklich beamteter Pfarrer von Bremen (Kr. Soest) wurde.

Es bleibt noch übrig, auf die Nachrichten einzugehen, die wir über die dem Notar Heinrich II. folgenden Notare besitzen. Aus Nr. 266 erfahren wir, daß Graf Gottfried IV. erklärt, keinen Anspruch mehr auf den Wyershoff bei Ober-Bergheim (Kirchspiel Allagen, Kr. Arnsberg) seines ersten Notars Heinrich gen. Kerl erheben zu wollen. Wir dürfen daraus schließen, daß Heinrich damals (1367) noch lebte. Weiter können wir aus den Güter- und Lehnsverzeichnissen Wilhelms und Gottfrieds IV. entnehmen, daß die Familie von Gottfrieds zweitem Notar, die Prins, reich begütert und belehnt gewesen sein muß, der Notar also vornehmen weltlichen Standes war. Danach war er der jüngere Sohn seines gleichnamigen Vaters und

[1] *Qui dicebat in animam suam quod capellam Arnesberg tenuerit quadraginta quatuor annis et amplius diebus suis libere et quiete, quod nec ab eo nec a dote nec agri nec decima fuerint requisiti, nisi semel a domina de Hûstene sepedicta que tamen ab eiusmodi decima cessabat atque iure.*

[2] Man lasse sich durch die Angabe in Nr. 82 (1256) *Hinricus de Lare capellanus comitis de Arnesbergensis* nicht täuschen; Heinrich von Laer war nach Westf. UB. VII 886 (1255) *capellanus de Eversberg*, also Kaplan einer gräflichen Burg.

[3] Westf. UB. VII 963, 1084, 1414, 1464, 1472, 1856, 1962.

[4] Westf. UB. VII 1856 (1282/83).

gemeinsam mit seinem älteren Bruder Konrad Erbe der Lehnsgüter, die ihr Vater oder dessen Vorfahren von den Arnsberger Grafen erhalten hatte.[1] Sollte Heidenreich in Paris oder Bologna studiert haben? Schultheiß von Rûrne ist er nicht gewesen, wie dies irrtümlicherweise Nr. 233 und Nr. 234 glauben machen müssen. Nach wie vor war dies Lambert.

Was nun die Stellung der Notare innerhalb der Zeugenlisten anbetrifft, so ist im allgemeinen zu bemerken, daß sie entweder unmittelbar nach den Rittern und vor den Knappen (*famuli*) oder ganz am Schluß der Zeugenreihen genannt werden. Dies letztere ist durchaus das Normale. Abweichungen von der Regel kommen indes vor, besonders wenn der Notar mehr als Geistlicher denn als Notar für den Rechtsinhalt der Urkunde bürgen sollte. Dann bekam er seinen Platz gewöhnlich als letzter unter den Geistlichen. Hieraus ersehen wir, daß die Notare bei den Grafen von Arnsberg höher als die gewöhnlichen Ministerialen bewertet wurden, entsprechend ihrer höheren Bedeutung für die landesherrlichen Geschäfte.

2. Der Anteil der Notare an Schrift und Diktat.

Nunmehr kann die wichtige Frage nach dem Verhältnis der Notare zu den bereits oben festgestellten gräflichen Schreibern und damit nach ihrem eigentlichen Tätigkeitskreis aufgeworfen werden. Die bisherige Privaturkundenforschung ist im allgemeinen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Notare weltlicher Fürsten weniger die Reinschriften selbst anfertigten[2], als sie überprüften und beglaubigten.[3] Für Norddeutschland wurde letzteres sogar allgemein als Tätigkeit der Notare festgestellt.[4] Wie steht's nun mit diesem Ergebnis in unserem Urkundenwesen?

Wir haben bereits gesehen, daß bei den Schreibern der Grafen im großen und ganzen Übereinstimmung zwischen Schrift und Diktat obwaltete, so sehr, daß fast immer mit ein und demselben Schreiber eine Diktatgruppe begann und aufhörte. Allerdings wurde die Beobachtung des individuellen Diktats seit G 5 erschwert, doch gab es auch hier Anhaltspunkte, um die Scheidung durchführen zu

---

[1] Seibertz UB. II 556, Nr. 217, ebenda 665, Nr. 111, 362, 404 unter *bona feodalia*; Nr. 70, 126 unter *bona ministerialia*; ebenda 795 Anm. 557ff. (S. 525).

[2] Ph. Schneider, Zur Lehre von der schwäbischen Privaturkunde des 13. Jahrh., Arch. Ztschr. 11 (1886), S. 11.

[3] H. Steinacker, Lehre von den nichtkönigl. (Privat-)Urkunden in Meisters Grundriß I, S. 262. — O. Redlich, Urkundenlehre, III. Teil, in Belows und Meineckes Handb., S. 126.

[4] O. H. May, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Bremen im 13. Jahrh., AfU. 4 (1912), S. 75. Er beruft sich dabei auf O. Posse, O. Heinemann und F. Schillmann.

können. Danach scheinen also die gräflichen Schreiber nicht nur die Urkunden mundiert, sondern auch das Diktat hergestellt zu haben, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. das Verhältnis von G 1 zu G 3). Da es wenig wahrscheinlich ist, daß die Grafen von Arnsberg nur stets überprüfende und beglaubigende Notare auf der einen und das gesamte Schreibgeschäft besorgende Schreiber auf der anderen Seite hatten, so ergibt sich für uns die Notwendigkeit, die Notar- und Schreiberpersönlichkeiten miteinander zu identifizieren, zumal oft, besonders unter den letzten Grafen, eine merkwürdige Übereinstimmung zwischen notarieller Amtsdauer und Schreiberperiode besteht. Folgende Vergleichstabelle soll das Verhältnis von Notar und Schreiber veranschaulichen und ihre Gleichsetzung erleichtern:

	Notare	Schreiber	
1217	Ambrosius		
1231—33	Goswin		
1237—43	Heinrich (I.)		
1246—50	Ehrenfried	1245—53	G 1
		1246—51	G 2
		1253—54	G 3
1259—70	Boymund	1255—66	G 4
1271—97	Heinrich (II.)	1270—79	G 5
		1280	G 6
		1282—83	G 7 (L 1)
		1293—98	L 2
		1295—96	L 3
		1299—1300	L 4
1313—31	Reyner	1313—36	W 1
1338—43	Heinrich gen. Kerl	1340—42	Go 1
1348	Heidenreich gen. Prins	1347—48	Go 2

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal das, was soeben besonders über die Notare Ehrenfried und Heinrich II. gesagt worden ist, so wird es nicht mehr schwer fallen, die im Zeitraum von 1245—1300 einander zugehörigen Gruppen der Notare und Schreiber zuzuordnen. Zum Notar Ehrenfried gehören die drei ersten Schreiber Gottfrieds III., G 1, G 2, G 3. Auf Grund der Tatsache, daß gerade das Diktat in den von G 1 rein geschriebenen Urkunden auch in einer Reihe von ihm nicht mundierter Stücke fast gleich formuliert wiederkehrt, darf man in G 1 wohl den Notar Ehrenfried selbst vermuten. G 2 und G 3

waren dann seine Hilfsschreiber. G 4 ist sicher niemand anders als der Notar Boymund und G 5 Heinrich II., der sich aber nur bis 1279 als Schreiber betätigte. Sich häufende Amtstätigkeit — es ist genau das Jahr, seitdem er in den Urkunden nicht mehr als *notarius in Arnesberg*, sondern als *notarius noster* genannt erscheint —, später vielleicht auch die Rücksicht auf seinen Provisortitel, nötigten ihn genau so wie seinen Vorgänger im Kaplanat, Ehrenfried, Hilfsschreiber zu beschäftigen: G 6, G 7 (L 1), L 2, L 3. Ob der diesem folgende Schreiber L 4 noch unter Notar Heinrich arbeitete, läßt sich nicht ermitteln. Sehr wahrscheinlich ist es, daß Graf Ludwig ihn nur gelegentlich als Hilfskraft heranzog, die nach eigenem Ermessen Urkunden herstellte. Es war wohl eine letzte Konzession Ludwigs an den Geist seines Vaters; denn er scheint dann bis zu seinem Tode im Jahre 1313 keinen Notar und keinen Schreiber mehr angestellt zu haben. Über die Tätigkeit der Notare Wilhelms und Gottfrieds IV. können wir nach der Tabelle nicht mehr im Zweifel sein. Ob der letztere nach der kurzen Amtszeit des Notars Heidenreich Prins noch Notare bzw. Schreiber beschäftigte, ist nicht mehr auszumachen, da infolge des immer regelmäßiger werdenden Fehlens der Zeugen in den Urkunden keine Notare mehr genannt werden. Nur einmal heißt es noch, zu einer Zeit, wo Gottfried IV. fast nicht mehr regierender Graf war, 1368 November 22, in Nr. 274: *Wůneman, Johan Schůrman, vnse schriuer*, obgleich die Urkunde von Empfängerhand ist. Es war unmöglich, sie mit irgendwelchen Händen zu identifizieren, da seit 1348 — wir sahen es schon — in keiner Urkunde, die nicht dem Empfänger direkt zugeschrieben werden konnte, dieselbe Hand wiederkehrte. Sollten Wůneman und Johan Schůrman nicht am Ende schon zwei kurkölnische Schreiber sein, die trotz der noch kurzen Zeit nach dem Verkauf der Grafschaft an Kurköln dauernden Regierung Graf Gottfrieds IV. (bis September 1369)[1] die Geschäfte für die neue Regierung besorgten?

Die Erkenntnis, daß wir in den Notaren der Grafen von Arnsberg zumeist auch die Schreiber der Urkunden erblicken dürfen, gestattet uns einen Rückschluß auf ihre Tätigkeit als Reinschreiber in früherer Zeit, auch ohne daß wir direkte Beweise erbringen können. Es ist nach der Tabelle wohl nicht mehr zweifelhaft, daß beide Ausführungen (A und B) von Nr. 48 und Nr. 49 von der Hand des Notars Heinrich I. geschrieben sind. Schrift: saubere, große, kräftige, etwas ungelenke Urkundenminuskel des beginnenden 13. Jahrh. Die Ausführung (B) für Rietberg ist feierlicher gehalten als die (A) für Arnsberg. Beide Urkunden zeigen auch da, wo es der besondere Charakter der Urkunde nicht erforderte, durchaus gleiches Diktat. Aber weder in Nr. 51 noch in Nr. 54, wo Heinrich als Zeuge genannt ist, vermögen wir seine

[1] Vgl. auch Seibertz UB. II 805.

unmittelbare Tätigkeit zu erkennen. Bei beiden Urkunden sind sowohl die Hände untereinander als auch das Diktat verschieden; mit anderen Worten, sie sind ganz und gar vom Empfänger hergestellt, und der gräfliche Notar nur als Zeuge erwähnt. Nur die Übereinstimmung in der Fassung der Datumzeile mit der in Nr. 48 und Nr. 49 könnte an einen Eingriff von seiten des Notars denken lassen. Es ist übrigens sehr wohl möglich, daß wir in Notar Heinrich (I.) den späteren Kaplan von Eversberg, Heinrich von Laer, vor uns haben.[1]

Es bleibt jetzt noch festzustellen, ob die beiden Notare Gottfrieds II. Ambrosius und Goswin gleichfalls Proben ihrer Kunst im Reinschreiben von Urkunden hinterlassen haben; damals, in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrh., hatte die Bezeichnung *notarius* noch eine ursprünglichere Bedeutung (Goswin heißt einmal *scriptor*, einmal *notarius*). In Nr. 36 steht Goswin mit dem Titel *scriptor* an der Spitze der gräflichen Partei. Dieser Umstand — als Führer der gräflichen Partei konnte er unmöglich bei den Verhandlungen zugleich die Geschäfte des Protokollführers (Gerichtsschreibers) besorgen —, noch mehr die Annahme, daß die Urkunde von Kl. Marienfeld geschrieben und diktiert ist, machen es zur Gewißheit, daß die Urkunde nicht von Goswin geschrieben wurde. Dagegen ist dies sehr wohl bei der anderen Urkunde (Nr. 40) möglich, ja höchstwahrscheinlich; ist er doch hier als Notar an letzter Stelle in der Zeugenliste genannt, die nur lauter Ministerialen des Grafen aufzählt. Eine Stütze für diese Vermutung könnte darin gesucht werden, daß Invocatio, Intitulatio und Datumzeile in Nr. 36 und Nr. 40 übereinstimmen, wohl ein Zeichen für die Mitwirkung Goswins auch an der ersteren. Seine Schrift[2] (in Nr. 40) zeigt deutlich den Einfluß der damals in der päpstlichen Kanzlei üblichen Schrift mit dem Spitzbogen statt des Rundbogens. Es scheint dieselbe Hand zu sein, die bei Heimen[3] S. 21 f. besprochen und deren Duktus dort auf Taf. II (b) wiedergegeben ist. Schließlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß *Ambrosius notarius*[4] in Nr. 18 nicht nur als Zeuge, sondern auch als Schreiber der Urkunde fungiert hat. Da er auch die erste Urkunde der Grafen für Kl. Wedinghausen (Nr. 5) geschrieben hat, sind wir in der Lage, wenigstens bei ihm die Herkunft nachweisen zu können: Er stammt aus dem Wedinghauser Kloster.

Nunmehr kommen wir zur Urkunde Nr. 111[5], und zwar insbesondere

---

[1] S. oben Anm. 2, S. 305.

[2] Von seiner Hand stammt noch die Urkunde des Grafen Otto von Tecklenburg für das Kl. Himmelpforten 1246 Juli 13 (Westf. UB. VII 618).

[3] Beiträge zur Diplomatik Erzbischofs Engelbert des Heiligen von Köln, Diss. Münster 1903.

[4] Vgl. oben S. 297.

[5] S. oben S. 305.

wegen der dort einzig im ganzen Arnsberger Urkundenwesen gebrauchten *datum-per-manum*-Formel. Das Eingehen auf die Bedeutung dieser Formel für unser Urkundenwesen ist entscheidend für die Beantwortung der Frage nach der Stellung der gräflichen Notare überhaupt.

In jener Urkunde fällt zweierlei auf: 1. daß allen Amtsbezeichnungen ein *tunc* (*existens*) beigefügt ist; im Text *una cum Arnoldo de Lůnen tunc iudice existente in Susato*, in der Zeugenliste *Arnoldus dictus Hake tunc officialis noster* und *Arnoldus de Lůnen tunc iudex in Susato*; 2. daß es *per manum Heinrici notarii nostri* statt wie es sonst in den Urkunden kurz vor- und nachher *He(i)nricus notarius in Arnesberg* heißt. Was zunächst das *tunc* anbetrifft, so könnte man bei der Häufigkeit seines Gebrauchs annehmen, daß es sich um eine Schreibergewohnheit handle, die nichts weiter anzeigt, als daß der Schreiber ein lebhaftes Gefühl dafür besaß, daß die Urkunden dereinst in die Hände einer späteren Nachwelt gelangen würden. Aber ein Vergleich aller von G 5 (Notar Heinrich II.) geschriebenen und diktierten Urkunden zeigt, daß dem nicht so ist, und wir sehen uns deshalb genötigt, spätere Beurkundung einer zu dem angegebenen Zeitpunkt getätigten Handlung anzunehmen.[1] Zu diesen später angefertigten Urkunden gehören außer der genannten Nr. 111 noch Nr. 108 (*Johannes miles dictus Stotere tunc dapifer existens in Arnesberg, Heinricus notarius tunc temporis in Arnesberg*), Nr. 109: *Henricus tunc existens notarius in Arnesberg*), Nr. 112: (*Heinricus tunc notarius in Arnesberg*), Nr. 114 (im Kontext *Godescalco de Wienchusen et Gerlaco de Lake tunc magistris consulum in Sosato*, in Zeugenliste *Heinricus tunc notarius in Arnesberg*), Nr. 120 (*Hermannus tunc dapifer in Arnesberg*). Daß mit all dem in der Tat spätere Beurkundung gemeint ist, ergibt sich aus Nr. 112 (1272 September 30). Hier ist im Gegensatz zu *Heinricus tunc notarius in Arnesberg* in derselben Urkunde dem *Hermannus Quatterlant dapifer in Arnesberg* kein *tunc* hinzugefügt. Da nach Ausweis von Nr. 120 und Nr. 122 Hermann Quaterland erst im Jahre 1276 Dapifer des Grafen war, so muß Nr. 112 nicht 1272, sondern 1276 ausgefertigt worden sein. Auch aus Nr. 111 läßt sich die spätere Beurkundung nachweisen. Dort wird von Arnold von Lünen gesagt, daß er damals, 1272, *iudex in Susato* war. Richter war er nach Westf. UB. VII 1507 (1274 Dezember 3) noch mindestens bis Ende des Jahres 1274. In einer Urkunde vom März 1275 (1276)[2] wird er unter den Zeugen ohne Richtertitel aufgeführt, in Nr. 127 (1278/79 Februar 18) aber zum ersten Male als *magister consulum* erwähnt. Mit anderen Worten, die oben mehrfach angeführte Urkunde mit der *datum-per-manum*-Formel, Nr. 111, ist danach mindestens nach März

[1] J. Ficker, BU. I 50.
[2] Westf. UB. VII 1567.

1275 (1276) mundiert worden, wahrscheinlich aber erst, was in solchen Fällen naheliegt, als Arnold bereits Bürgermeister von Soest, also ein wirksamer Kontrast zum *iudex* schon vorhanden war, um jenes *tunc* zu rechtfertigen. Damit trifft es sich gut, daß es am Schlusse der Datumzeile in Nr. 111 heißt *per manum Heinrici notarii nostri*; denn gräflicher Notar wurde Heinrich, wie wir schon sahen, etwa zur selben Zeit, wie Arnold Bürgermeister von Soest.[1]

Wir haben also in jener *datum-per-manum*-Formel nicht nur eine Aushändigungs- bzw. Beglaubigungsformel zu erblicken, sondern es soll damit zugleich auch angedeutet werden, daß die fragliche Urkunde nicht von Heinrich, dem „Notar in Arnsberg", sondern von Heinrich, dem gräflichen Notar, an die Partei übergeben wurde. Sie war also noch eine Art Ermächtigungsformel.[2] So erklärt es sich auch, daß das *per manum Heinrici notarii nostri* ganz am Schlusse der Datumzeile steht. Sie wurde, da äußerlich keine Spuren von graphischem Nachtrag auf ihr zu finden sind, offenbar im Konzept nachgetragen. Der Zeitpunkt der Übergabe läßt sich vielleicht noch genauer mit Hilfe der äußeren Merkmale der Urkunden festlegen. Mit Nr. 108, 112 und Nr. 123 hat Nr. 111 das Format (Nr. 108 $12\times17^1/_2$ cm, Nr. 112 $13^1/_2\times16^1/_2$, Nr. 123 9×18, Nr. 111 $13\times17^1/_2$) und den schmalen Rand an der oberen Längsseite gemeinsam, dagegen mit Nr. 123 und Nr. 128 das italienische Pergament statt des bisher stets gebrauchten deutschen. Nr. 123 ist von 1277 März 3[3] datiert, und wir setzen die Übergabe wegen der Gemeinsamkeit des Formats und der Randgebung mit Nr. 108, 112, und des italienischen Pergaments mit Nr. 123 am besten in den Anfang des Jahres 1277, zumal damals, nach Nr. 123, Hermann Quaterland noch Dapifer in Arnsberg war[4]. Damals wurde Heinrich wohl auch gräflicher Notar, was sich mit den bisherigen Ausführungen über diesen Punkt durchaus deckt.

---

[1] Es ist vielleicht übertrieben, zwischen *Heinricus notarius in Arnesberg* und *H. notarius noster* einen Gegensatz zu konstruieren, da die erste Bezeichnung ganz gut nach Analogie der anderen Amtsbezeichnungen, des *dapifer*, *officialis* u. a. gebildet sein kann. Aber der scharf hervorgehobene, auch zeitlich klar abgegrenzte Gegensatz ist hier doch auffällig. In fremden Urkunden nannte sich Heinrich auch späterhin *n. in Arnesberg* (Westf. UB. VII 2350, 2353). Bemerkenswert ist, daß er in Westf. UB. VII 1996 1286 April 27 auch als *pastor ecclesie in Herebede* bezeichnet wird.

[2] Vgl. hiermit die einschlägigen Stellen in den Handbüchern der UL.: J. Ficker BU. II, S. 221ff., insbesondere S. 225. — Redlich, a. a. O., S. 139; Bresslau, a. a. O.², S. 608 (1. Aufl. S. 454).

[3] Wegen des Datums vgl. die Anm. zu Westf. UB. VII 1597.

[4] Die Reihenfolge der Urkunden von G 5 wäre danach in Wirklichkeit die gewesen: Nr. 107, 110, 115, 116, 118, 108, 109, 112, 111, 123, 128.

3. Zusammenfassung zu III und IV.

Stellen wir jetzt die Ergebnisse der Untersuchungen über Schrift- und Diktatprovenienz und über die Notare in einer Tabelle zusammen, so ergibt sich folgende Übersicht über die Verteilung der Urkunden von Aussteller und Empfängerhand:

Name des Grafen		Gesamtzahl der Or.	Zahl der Urkunden v. Ausstellerh.	Zahl der Urkunden v. Empfängerh.	Zahl der unbestimmb. Urkunden
Heinrich I.	(1152—1185)	2	—	2	—
Heinrich II.	(1185—1209?)	2	—	1	1
Gottfried II.	(1185—1236)	33	4	19	10
Gottfried III.	(1236—1282)	71	32	23	16
Ludwig	(1282—1313)	48[1]	8	30	10
Wilhelm	(1313—1338)	24	11	7	6
Gottfried IV.	(1338—1368)	44	10	18	16

Zu den Urkunden von unbestimmbarer Hand sind auch diejenigen hinzugerechnet, die nicht mit Sicherheit dem Empfänger zugeschrieben werden können, da sie nur einmal vorkommen. Jeder Versuch, sie näher zu bestimmen, scheiterte aus Mangel an Vergleichsmaterial.

Die Tabelle läßt deutlich erkennen, daß die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger die durch den Aussteller überwiegt. Es kann dabei auch nicht in Abrede gestellt werden, daß der größte Teil der unbestimmbaren Urkunden eher vom Empfänger als vom Aussteller herrührt. Da die Empfänger in überwiegendem Maße Klöster waren, werden wir uns als Schreiber der meisten unbestimmbaren Urkunden Klosterbrüder denken dürfen, die eben nur einmal in die Lage kamen, Urkunden zu mundieren. Allzu weit werden wir in dieser Annahme nicht gehen können, weil zum Mundieren einer Urkunde immerhin eine langjährige Übung und Geschicklichkeit erforderlich war. Hinter mancher unbestimmbaren Hand mag eine Hilfskraft von außerhalb des Klosters oder gar von außerhalb der gräflichen Schreibstube stehen. Das letztere dürfte besonders der Fall sein hinsichtlich des verhältnismäßig hohen Prozentsatzes unbestimmbarer Urkunden unter Gottfried IV.

Es ist hier der Ort, die Kanzleifrage für das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg nach der einen oder anderen Richtung endgültig zu entscheiden. Auf Grund der vorangegangenen Untersuchungen über Schrift- und Diktatprovenienz sowie über die Notare können

[1] Nicht mitgezählt ist die Urkunde der Gräfin Paronetta, vgl. Anm. 3, S. 281. Sie ist geschrieben von Ausstellerhand (L 3).

wir jetzt schon (wenn sich dies Bild nicht in Zukunft durch eine erst aus anderen Quellen mögliche Bestimmung der unbestimmbaren Urkunden wesentlich ändert) sagen, daß eigentlich nur zur Zeit Gottfrieds III. von Arnsberg ein ernster Versuch von seiten des Ausstellers gemacht wurde, nicht nur sich den größten Teil der auszustellenden Urkunden zur eigenen Herstellung vorzubehalten, sondern auch eine Art Schreibstube einzurichten, die gewöhnlich aus einem Notar und einem Hilfsschreiber bestand. Ansätze zu einer Tradition, die sich auf gleichmäßige Aufmachung der Urkunden und gleichmäßigen Schriftcharakter erstreckt hätte, bestanden kaum. Wenn z. B. G 4, G 5, G 6 eine Schrift schrieben, die große Ähnlichkeit aufweist, so beweist dies höchstens, daß Gottfried III. seine Schreiber und Notare derselben Schreibschule entnahm. Selbst hinsichtlich des Diktats wurde keine volle Einheitlichkeit in der gräflichen Schreibstube angestrebt. Es zeigt sich bei näherem Zusehen, daß auch der Hilfsschreiber das Diktat anfertigen konnte, daß also das Diktat keineswegs allein Sache des Notars zu sein brauchte. Was den Notar vor dem Hilfsschreiber auszeichnete, war das größere Vertrauen, das sie bei ihrem Herrn genossen, aber auch die größere Verantwortlichkeit, die sie ihnen gegenüber hatten. Das beweist schon die einzige *datum-per-manum*-Formel. Daß sie es auch waren, die das Siegelgeschäft besorgten, dürfte wohl selbstverständlich sein. Unter Ludwig bestand dieses von seinem Vater geschaffene Schreibstubensystem so lange fort, als der Notar Heinrich II. noch lebte. Wir wissen, daß er neben einem Hilfsschreiber in Arnsberg auch einen Hilfsschreiber auf der Burg Hachen, seinem Lieblingsaufenthalt hatte. Nach dem Tode des Notars Heinrich II. (gest. nach 1297? 1300?) scheint Ludwig keinen neuen Notar mehr angestellt zu haben. Bis zu seinem Tode beherrschte von da an allein die Empfängerherstellung das Feld. Graf Wilhelm nahm die Idee seines Großvaters wieder auf, ließ es jedoch bei einem Notar und Schreiber bewenden, desgleichen auch sein Sohn Gottfried IV., der zwei Notare hintereinander hatte. Es ist bezeichnend für die ganze Schreibstube, daß bis auf die letzte Urkunde (Nr. 235) des letzten nachweisbaren Notars Gottfrieds IV. das Lateinische als Urkundensprache benutzt wurde.

Vergleichen wir dieses Resultat mit dem von der bisherigen Forschung gewonnenen, so ergibt sich, daß man sich das Notariat der Grafen und Herren unter Umständen größer vorstellen kann, als gemeinhin angenommen wird. Das Notariat, als dessen Inhaber man sich gewöhnlich wohl nur eine Person, eben den Notar, denkt, erweiterte sich je nach den Bedürfnissen zu einer Schreibstube mit zwei oder mehr Personen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß andere weltliche Großen Westfalens, die weit stärker als die Grafen von Arnsberg nach voller Landeshoheit strebten, früher zu einem komplizierten Schreibstuben-

apparat als diese gelangten; der der Grafen von Arnsberg war und blieb der denkbar einfachste: er stand noch auf der niedrigsten Stufe einer Kanzlei überhaupt. Daran ändert kaum die Tatsache, daß unsere Grafen am Ende des 13., im 14. Jahrh. Lehnrollen (Güterverzeichnisse)[1], ein Verzeichnis ihrer Einkünfte[2] und ein Verzeichnis der ihnen verliehenen Urkunden[3], also eine Art Einlaufregister, in dem sich allerdings auch einige wenige der ausgelaufenen Stücke eingetragen finden, verfassen ließen. Das im St.-A. Münster befindliche Kopiar der Grafschaft Arnsberg (Msc. VI 109A und VI 109B) entstammt erst der Zeit kurz nach der Übernahme der Grafschaft durch Kurköln. Seine Entstehung verdankt es wohl weniger der gräflichen Schreibstube, als der schon damals weit überlegeneren kurkölnischen Kanzlei, von der einige Kräfte nach Arnsberg abgegeben wurden; geschrieben ist das Kopiar von einem Schreiber der kurkölnischen Kanzlei, der dem Schreiber der Verkaufsurkunde von 1368 August 25 (Nr. 271) schulmäßig sehr nahe stand. Wie stark übrigens aber die gräfliche Einrichtung der Schreibstube später in Arnsberg unter den neuen kurkölnischen Verhältnissen nachgewirkt hat, zeigt sich noch darin, daß als Landschaftsbeamter und Gehilfe der Arnsberger „Kanzlei" (Regierung) u. a. ein Landschreiber als Schriftführer und ein Notar (*notarius publicus*) angestellt waren.[4] Der Landschreiber ist unzweifelhaft aus dem alten gräflichen Notar hervorgegangen.

Werfen wir nun aber die Frage auf, welche Bedeutung der gräflichen Schreibstube innerhalb des gesamten Urkundenwesens der Grafschaft, dessen vornehmste Träger die in ihr gelegenen klösterlichen Beurkundungsstellen waren, zukommt, so lautet die Antwort für jene nicht ungünstig. Mochte der Anteil der Empfänger an der Herstellung der Urkunden noch so groß sein, größer als der der gräflichen Aussteller, der gräflichen Schreibstube kommt unverkennbar das Verdienst zu, ein moderner Faktor für das gesamte Urkundengebiet der Grafschaft Arnsberg, d. h. ein Ausgangspunkt für Neuerungen darin gewesen zu sein. Damit aber soll nicht behauptet werden, daß die gräfliche Schreibstube ausschließlich dieser Ausgangspunkt gewesen ist, das Neue konnte den Landesklöstern sicher auch auf anderem Wege kommen als auf dem über die gräfliche Schreibstube. Die Tatsache ist nur ein anderer Ausdruck dafür, daß die gräflichen Notare und Schreiber, zum größten Teile geistlichen Standes, abgesehen vielleicht von den älteren, meist nicht aus den Landesklöstern stammten, sondern von den Grafen von auswärts her berufen wurden. Ihre Herkunft und damit den Ursprung der Schrift und des Diktats

---

[1] S. auch Seibertz, UB. II 551, 556, 665.
[2] Seibertz UB. II 795.
[3] Seibertz UB. II 665, S. 297ff.
[4] K. Féaux de Lacroix, Geschichte Arnsbergs. Arnsberg 1895, S. 193.

des eigentlichen gräflichen Urkundenwesens (der Ausstellerurkunden) nachzuweisen, so wichtig dies auch für sie und eine allgemeine Urkundenlehre sein mag, liegt nicht im Rahmen dieser nur als Sichtung gedachten Untersuchungen.

V. Das Beurkundungsgeschäft.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in den Urkunden bei weitem mehr Angaben über die Handlung als über die Beurkundung vorhanden sind, daß wir also in den meisten Fällen über erstere besser unterrichtet sind als über letztere. Schon aus der ganzen Fassung der Urkunde allein geht hervor, daß der Gang der Handlung ein jeweils verschiedener gewesen sein muß, je nach der Urkundenart. Noch in späterer Zeit war bei der Handlung eine gewisse Zeremonie gebräuchlich, die eine abgeschwächte, verkürzte Form der ursprünglichen, feierlichen Zeremonie bedeutete; denn noch bis tief ins 14. Jahrh. werden Zeugen in den Urkunden genannt, die man nicht als bloße Beurkundungszeugen ansprechen kann. Von ihr selbst verlautet in den Urkunden nichts, es sei denn, daß man Angaben einiger Urkunden (Nr. 4, 67, 79) als Andeutungen dazu gelten läßt. In einigen anderen Urkunden (Nr. 17, 18, 25, 28, 54, 105), übrigens von Empfängerhand, findet sich eine ausführliche Beschreibung einzelner Etappen der Handlung. Von besonderer Bedeutung ist weiter Nr. 165, weil dort eine Zusammenstellung mehrerer sich über Jahrzehnte hinziehender Beweisverfahren (*demonstrationes*) derselben Sache geboten wird.[1] Sie ist aber auch deshalb bemerkenswert, weil sie wie keine von den eben angeführten Urkunden so deutlich erkennen läßt, daß Verhandlungen vor Gericht gewissenhaft protokolliert wurden.

Weniger unklar als über den Gesamtverlauf der Handlung sind wir in vielen Fällen über einige wichtige Punkte der Handlung unterrichtet. Häufig genug sind Angaben gemacht über innere und äußere Anlässe (Wahrung des eigenen Seelenheils, der Gattin, der Vorgänger und Nachfolger bei Schenkungen an Klöster, Bekundung der Liebe und des Vertrauens zum Empfänger, Bitte des Empfängers, Fürbitte Dritter). Oft wird nur gesagt, daß die Interessenten gekommen (*veniens, venientes ad nos*) oder vor dem Grafen erschienen seien (*constitutus in nostra presentia*). Von Anfang an mußten die Grafen zu ihren Handlungen den Konsens Dritter einholen. Zunächst kamen dabei die nächsten Verwandten, die Gattinnen und die erwachsenen Kinder in Betracht, bei besonderen Anlässen auch die Markgenossen, Ministerialen, Burgmannen, Ratsherren oder Bürger einer Stadt. Die nächsten Mitglieder des Grafenhauses, die ihre Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft gaben, sind bis gegen Ende des 13. Jahrh. einzeln

[1] S. oben S. 304.

mit Namen aufgeführt. Später begnügte man sich an ihrer Stelle mit einer allgemeinen Floskel: *de voluntate ac consensu heredum et coheredum nostrorum.* Zahlreich sind die Urkunden, in denen neben den Grafen als Hauptausstellern Mitaussteller genannt sind. In den meisten Fällen dürfen wir wohl in ihnen auch diejenigen erblicken, von deren gemeinsamem Willen die Handlung ausgegangen ist, nicht nur bloße Mitaussteller von Urkunden. Fremden Mitausstellern begegnen wir nur in Nr. 7, 38, 48, 68, 263, sonst sind es die Gattin oder der älteste Sohn.

Von der Handlung ging man sodann oft zur Beurkundung über. Dies wurde für alle wichtigeren Angelegenheiten der Grafen seit Beginn des 13. Jahrh. offenbar Regel, demgegenüber die wenigen Urkunden (4) des ausgehenden 12. Jahrh. mehr oder weniger Gelegenheitsprodukte waren. Im 14. Jahrh. wurden auch Angelegenheiten beurkundet, die bis dahin nicht in Urkunden niedergelegt zu werden pflegten. Veranlaßt wurde die Beurkundung meist auf Bitten des Empfängers. Notizen in den Urkunden über die Erteilung des Beurkundungsbefehls finden sich nur selten, so z. B. in Nr. 4. An wen der Befehl erging, ist nirgends zu ersehen. Wir können darüber nur Mutmaßungen aussprechen, bei denen die Schriftprovenienz einen gewissen Anhaltspunkt abgeben kann. Vorurkunden, d. h. solche Urkunden, die schon früher über dieselbe Angelegenheit ausgestellt wurden oder zu ihr in naher Beziehung standen, wurden dem Grafen vorgelegt. Dies ist nur selten in den Urkunden vermerkt (Nr. 10, 248). Nicht gerade häufig sind in unserem Urkundenwesen Insertionen (Transsumpt und Vidimus).[1] Als Vidimus sind anzusehen: das vom Ritter Bernhard Wulf auf Bitten des Probstes Rutger von Ölinghausen 1337 April 9 ausgefertigte Vidimus zu Nr. 33; Nr. 50, 153 (72). Letztere Urkunde kann auch zu den Transsumpten gerechnet werden, ebenso Nr. 141 (mit Nr. 55) und Nr. 204 (mit Nr. 14).[2]

Bevor nun die Urkunde in die originale Form gebracht wurde, in der sie uns bis heute überliefert ist, scheint man in vielen Fällen ein Konzept verfertigt zu haben. Ein solches ist nicht erhalten geblieben. Über Nr. 118 ist bereits das Nötige gesagt worden.[3] Lag die Sache klar und einfach, so wird man sich nur der Notizen bedient haben, die jede wichtigere Handlung begleiteten. Es ist gar nicht anders denkbar, als daß diese bei den einfachen Verhältnissen, die am gräflichen Hofe oder in den Klöstern herrschten, von den Urkundenschreibern selbst gemacht wurden. Proto- und Eschatokoll waren

[1] Vgl. auch R. Thommen, Die Lehre von den Königs- und Kaiserurkunden, M. Gr. I, 2² (1913), S. 19.

[2] Notariatsinstrumente sind Nr. 139, 191, 238. Dazu treten noch die notariell beglaubigten Abschriften, deren es mehrere gibt.

[3] S. 300.

geläufig, und den Inhalt der Notizen in die richtige urkundliche Form zu bringen, konnte ihnen nicht schwer fallen. Meist waren Konzipient und Reinschreiber eine und dieselbe Person. In Anbetracht der durchschnittlich guten Arbeit, die hier beim Reinschreiben geleistet worden ist, ist es nicht ausgeschlossen, daß namentlich in Klöstern eine beständige Kontrolle durch eine bestimmte Person, etwa durch den *magister puerorum*, ausgeübt wurde, wenn man nicht von vornherein annehmen will, daß als Urkundenschreiber nur die besten und tüchtigsten Kräfte verwandt wurden. Ein fast einzig dastehendes Beispiel besonders schlechter Arbeit stellt Nr. 106 dar. Aber ebensowenig wie wir über das wirkliche Verhältnis zwischen Konzept und Reinschrift direkte Nachrichten aus den Urkunden selbst haben, so haben wir solche zur Beantwortung der Frage, ob die Konzepte vor der Reinschrift der Urkunde dem Grafen zur Begutachtung vorgelegt wurden, und ihm so die Möglichkeit gegeben war, zum zweiten Male in den Beurkundungsvorgang einzugreifen. Die so häufige formelhafte Wendung in den Urkunden des Notars Heinrich II. *presentem paginam conscribi fecimus sigilli nostri munimine roboratam*, scheint viel eher darauf hinzudeuten, daß der Beurkundungsbefehl zugleich auch Befehl zum Reinschreiben war, als daß dieser besonders erging. Nichtsdestoweniger gibt es Urkunden, bei denen nicht graphisch erkennbare Nachträge Anlaß zu der Vermutung geben, daß zum mindesten eine Überprüfung der Konzepte (in Gegenwart des Grafen?) durch den Notar oder sonst durch eine dazu ermächtigte Person stattfand. In Nr. 136 heißt es z. B. noch nach der Datumzeile, die hier den letzten Urkundenteil bildet: *Ut autem ista rata et firma permaneant, sigillum nostrum fecimus huic scripto. datum ut supra.* Die letztere, auch in anderen Urkunden sich findende Formel wäre unverständlich, wenn sie sich nicht auf diesen Satz als Nachtrag, sei es im Konzept, sei es in der Reinschrift bezöge. Ebenso soll wohl das *datum anno et die predictis* in Nr. 166 andeuten, daß die gesamte Zeugenliste mit der Einleitung *premissis dum agerent, aderant* nachgetragen wurde. — Rekognition in Form von graphischen Nachträgen in der Intitulatio fand sich recht häufig, allerdings meist in Urkunden von Empfängerhand aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. Als Rekognitionszeichen diente der erste Buchstabe des oder der Namen der Aussteller. Es kam vor, daß man das Zeichen, d. h. den Anfangsbuchstaben, anzubringen vergaß, wie in Nr. 51 und Nr. 63, merkwürdigerweise bei demselben Schreiber. Auch der Nachtrag des ganzen Namens und Titels nebst dem einleitenden *ego* oder *nos* findet sich hie und da, selbst in Urkunden, die von gräflichen Schreibern herrühren, wie Nr. 67, 75, 99, 85A, wo deutlich an der Stelle des Grafennamens zuerst eine Lücke gelassen war. Ein besonderer Fall von Rekognition scheint mir in Nr. 43 vorzuliegen: Dort wurde das Schluß-s von *Godefridus*

wagrecht auseinander gezogen und mit einem vertikalen Strich (dem Rekognitionsstrich des Grafen?) versehen.

Selbst mit der auf die Reinschrift folgenden Siegelung war im allgemeinen das Beurkundungsgeschäft noch nicht beendet: Erst die Aushändigung an die Partei (den Empfänger) verlieh der Urkunde volle Gültigkeit. Es scheint, daß die Grafen zuweilen zum dritten und letzten Male in den Beurkundungsvorgang eingegriffen, also einen besonderen Vollziehungsbefehl (Befehl zur Siegelung und Übergabe) gegeben haben. Direkt läßt sich dies nicht aus den Urkunden erweisen; denn die wenigen Fälle[1], die einen direkten Befehl zur Siegelung in dem Siegelungsvermerk der Corroboratio anzukündigen scheinen, können ebensogut allgemeinen Sinn haben, d. h. ein sozusagen speziell auf die Siegelung hin formulierter Beurkundungsbefehl überhaupt sein. Sehr oft wird in den Urkunden gesagt, daß der Graf die Urkunde selbst an den Empfänger ausgehändigt habe. Vielleicht dürfen wir auch dies nicht allzu wörtlich nehmen: Die Übergabe konnte ja auch im Namen des Grafen durch den Notar oder durch eine sonst bevollmächtigte Person vor sich gehen. Das alles aber schließt nicht aus, daß im Einzelfalle tatsächlich ein Vollziehungsbefehl ausgegangen, eine danach formulierte Corroboratio wörtlich zu nehmen ist. — Von Bedeutung blieb dabei doch immer die Siegelung. Es kam vor, daß das Siegel der Grafen schon vor der Reinschrift oder doch wenigstens vor der Niederschrift des Eschatokolls an der Urkunde befestigt wurde. Wir sprechen im ersteren Falle von einem *Blankett*. So sind Nr. 18, 33 zweifellos Blanketts gewesen, da bei der ersteren die Linie für die letzte Zeile über die Hanffäden der Siegelbefestigung geht, bei der letzteren die Schrift der Plika ausweicht. Ein anderes nicht minder wichtiges Kapitel der Siegelung ist das der *Mitbesiegelung*. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen hingen die Grafen von Arnsberg in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gewöhnlich ihr Siegel allein an die Urkunde. Ungefähr zu der Zeit, wo die Notare der Grafen die Herstellung der Urkunden selbst in die Hand nahmen, beginnt auch mehr und mehr die Mitsiegelung aufzukommen. Mitsiegler waren zunächst die nächsten Mitglieder des gräflichen Hauses, dann aber auch die am stärksten Beteiligten, auch hier zunächst die Höhergestellten. Darin zeigt sich ein Wandel in der Auffassung der Bedeutung des Siegels: Mit der Zeit genügte das gräfliche Siegel allein nicht mehr, der Mitsiegler war berufen, das Grafensiegel unter Hinzufügung des seinigen zu verstärken. Ja, es kommt so weit, daß bei Siegelkarenz das Siegel des Niedrigerstehenden als stellvertretendes das des Höherstehenden verbürgen und ersetzen konnte, wie in Nr. 119. Ein interessanter Fall von Siegelankündigung, von der niemals Gebrauch gemacht

[1] Nr. 49, 71, 107, 113, 116, 128, 129, 156, 164, 202, 227.

worden ist, findet sich in Nr. 110: *Ceterum nos Ludewicus, cum sigillum habuerimus, huic littere apponemus, quando fuerimus requisiti.* Ein weiteres Mittel, die Urkunde zu schützen, außer durch das Siegel, war die Bann- und Pönformel älterer Urkunden.[1] Da beide später in den Urkunden nicht mehr vorkommen, ist anzunehmen, daß das Siegel mit der Zeit als genügend erachtet wurde, den Schutz der Urkunde zu übernehmen. In der Mitte des 13. Jahrh. dürfte diese Entwicklung zum Abschluß gelangt sein.

Im allgemeinen waren die namentlich genannten Zeugen Handlungszeugen, besonders im 13. Jahrh. Ihre Zahl war je nach den Umständen eine bestimmte einfache oder das Vielfache einer solchen. Als Grundlage galten gewöhnlich drei, fünf und sieben. Treten mehr Zeugen auf, als eine dieser Zahlen oder ihr Vielfaches erwarten lassen, so ist bestimmt damit zu rechnen, daß der oder die restlichen Zeugen nachträglich aus irgendeinem Grunde hinzugefügt sind. Dagegen sind Zeugen zu einem anderen Zweck als zur Bestätigung der Handlung nur selten ausdrücklich genannt.[2] Als Beispiel für die neue Auffassung von der Bedeutung der Zeugen im 14. Jahrh. scheint mir Nr. 204 besonders geeignet zu sein; denn die dortige Zeugenreihe wird mit den Worten eingeleitet: *Presentes autem erant examinacioni et approbacioni earundem litterarum,* d. h. die Zeugen waren reine Beurkundungszeugen, denen die Prüfung und Anerkennung nicht nur der Urkunde selbst, sondern auch der darin eingerückten Urkunde Gottfrieds II. (Nr. 14) oblag.[3] Bei einer solchen Auffassung ist es kein Wunder, wenn es in Nr. 258 heißt, daß die Zeugen eigens zu der zu beurkundenden Angelegenheit gerufen und gebeten wurden, *testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.* Von hier aus erklärt sich auch das seit Ende des 13. Jahrh. zunehmende Fehlen der Zeugen überhaupt. — Den Abschluß der Urkunde stellt meist die Datumzeile dar. Die Frage, die uns hier vor allem beschäftigt, ist die, wonach die Urkunde überhaupt datiert wurde. Einen Fingerzeig zu ihrer Beantwortung geben uns die einleitenden Ausdrücke, aber nur einen Fingerzeig; denn, wie schon J. Ficker in seinen „Beiträgen zur Urkundenlehre“[4] überzeugend darlegen konnte, kündigt *actum* nicht immer die Datierung nach der Handlung, *datum* die nach der Beurkundung, richtiger nach der Aushändigung bzw. Beglaubigung an, sondern beide Ausdrücke treten zuweilen einer an die Stelle des anderen, was bei *actum* leichter festzustellen ist, als bei *datum.* Ein Beispiel für das erstere ist ohne Zweifel Nr. 2, in der die Beurkundung

[1] Bannformel in Nr. 28, 29, 56; Pönformel in Nr. 6, 17.

[2] Vgl. auch Nr. 54, 105, 146, 173. In Nr. 146 ist die Zeugenreihe nachgetragen, nachdem bereits das Siegel an der Urkunde befestigt war, wie dies aus der Zerreißung des Wortes *rationabiliter* in zwei Hälften hervorgeht.

[3] Vgl. oben S. 316.

[4] I, S. 60ff., und II, S. 204ff.

einer längst vergangenen Handlung ausdrücklich mit *acta sunt hec* datiert ist, wobei man allerdings mehr an die feierliche Bestätigung durch die *condomestici* (Mithörigen) und die gerichtliche Entscheidung durch die Freien und Ministerialen als an die Beurkundung gedacht haben mag. Als Beispiel für das Gegenteil verdient Nr. 147 angeführt zu werden; hier hat *datum* entschieden die Bedeutung von *actum*; denn es ist kaum denkbar, daß der Schreiber des Kl. Wedinghausen die Urkunde sogleich bei oder sofort nach den Verhandlungen noch auf dem Hüstener Friedhofe mundiert hat. Ein besonders deutliches und deshalb willkommenes Beispiel dafür, daß man unter Umständen scharf zwischen beiden Ausdrücken schied, stellt Nr. 76 dar. Dort heißt es: *Acta sunt hec anno gratie M°CC°L°V°, indictione XIII^a^, in octava Apostolorum* (1255 Juli 6). *Datum Eversberg VI° Kalendas Martii* ([1256] Februar 24). Im allgemeinen kann die oben aufgeworfene Frage dahin beantwortet werden, daß die Urkunden des 13. Jahrh. meist nach der Handlung, die des 14. Jahrh. in überwiegendem Maße nach der Beurkundung datiert sind.

Was Kanzleivermerke und Dorsalnotizen anbetrifft, so fand sich von ersteren nur in Nr. 99 am unteren Rande der Urkunde eine Rasurstelle, die offenbar einen Vermerk des Schreibers, d. h. des Notars Boymund enthielt, und sich vielleicht auf das Rekognitionszeichen in derselben Urkunde bezog. Sie konnte leider nicht mehr entziffert werden. Dagegen rühren die Dorsalnotizen sämtlich von den Empfängern der Urkunde her und stammen zumeist aus späterer Zeit. Ihre Ausbeute gehört in einen anderen Zusammenhang.

Schließlich noch ein Wort über die Aufbewahrung der Urkunden. Soweit sie in die Klosterarchive wanderten, darf man wohl von einer natürlichen Aufbewahrungsweise sprechen, d. h. die Urkunden wurden in der Form aufbewahrt, in der sie in die Hand des Empfängers gelangten, d. h. zusammengelegt. Daß sie im gräflichen Landes- und Lehnsarchiv, das noch heute in kümmerlichen Überresten im St.-A. Münster vorliegt (es ist sicher vieles inzwischen verloren gegangen) in besonderer Weise, etwa in Rollenform, wie dies O. H. May in seiner Arbeit für die Urkunden der Erzbischöfe von Bremen festgestellt hat, scheint aus dem s. XVIII stammenden, im St.-A. Münster befindlichen Repertorium Msc. VII 5412 hervorzugehen: Hier ist nämlich von „Kapseln" die Rede, die sich in „Kästen" mit „Fächern" befanden.

NB. Von einer anfänglich beabsichtigten Beigabe von Tafeln mit Proben aller gräflichen Schreiberhände mußte infolge der inzwischen ungeheuer gestiegenen Materialkosten leider abgesehen werden, jedoch sind photographische Wiedergaben der Pausen zum Selbstkostenpreise vom Verfasser (Arnsberg i. W., Ruhrstr. 52) erhältlich.

Verzeichnis der von den Grafen von Arnsberg ausgestellten Urkunden.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung[1]	Druck[2]
		Heinrich I. (1152—1185).			
1	Kl. Liesborn	1175	Arnsberg	Or. M.	Erhard II 376.
2	desgl.	1181	—	desgl.	Erhard II 424.
		Gottfried II. (1185—1236).			
3	Kl. Scheda	1185	—	Or. M.	Seibertz UB. I 88.
4	Kl. Cappenberg	1198	—	desgl.	Erhard II 576.
5	Kl. Wedinghausen	1202	—	,,	Westf. UB. VII 15.
6	desgl.[3]	1203	—	,,	VII 24.
7	Kl. Ölinghausen[3]	o. D. (n. 1203 Sept. 27)	—	—	VII 23.
8	desgl.	1204	—	Or. M.	VII 35.
9	Kl. Marienfeld	1206	—	desgl.	VII 52.
10	Kl. Wedinghausen[3]	1207	—	,,	VII 55.
11	Kl. Rumbeck	o. D. (um 1209)	—	,,	VII 71.
12	Kl. Ölinghausen	1210	—	,,	VII 77.
13	Kl. Wedinghausen	1210	—	,,	VII 78.
14	Kl. Ölinghausen	1212 April 23	Arnsberg	,,	VII 86.
15	Kl. Wedinghausen	1213 Juli 25	desgl.	,,	VII 91.
16a } 16b }	Kl. Grafschaft	1214 Nov. 23	,,	,,	VII 99.
17	Kl. Willebadessen	1216 (v. Juli 16)	—	Or. Privatbes.	VII 125 bzw. 117a.
18	Kl. Wedinghausen	1217 Mai 14	—	Or. M.	VII 134.
19	desgl.	O. D. (n. 1217 Mai 14)	—	desgl.	VII 135.
20	Edelherr Jonath. v. Ardey	1217 Juli 3	Arnsberg	—	VII 136.
21	Kl. Bredelar	1217	—	—	VII 144.
22	Kl. Soest-Patrokli	o. D. (1219—24)	—	Or. M.	VII 171.
23	Bf. Conrad II. v. Hildesh.	o. D. (1221—46)	—	—	VII 212.
24	Kl. Ölinghausen	1223	—	Or. M.	VII 240.
25	Kl. Marienfeld	1223	Sandfurt	desgl.	III 192.
26	Kl. Rumbeck	1225 (n. Nov. 7)	—	,,	VII 269.
27	Stift Elsey	o. D. (um 1225)	—	Or. Pfarr.-A. Elsey	VII 270b.
28	Kl. Klarholz	1227 (n. April 3)	—	Or. Privatbes.	Osnabr. UB. II 226.
29	Kl. Ägidii-Münster	1227	Dortmd.	Or. M.	Westf. UB. III 241.
30	Hospital in Soest	1229 Sept. 11	Soest	—	VII 321.
31	Kl. Ölinghausen	o. D. (um 1229)	—	Or. M.	VII 335.
32	Kl. Rumbeck	1230	Soest	desgl.	VII 353.
33	Kl. Ölinghausen	1230	—	Or. Privatbes.	VII 354.
34	Kl. Hardehausen	1231 Februar 3	Soest	Or. M.	VII 360.
35	Kl. Ölinghausen	1231 Nov. 6	Arnsberg	desgl.	VII 368.
36	Kl. Marienfeld	1231	—	,,	VII 382.
37	Kl. Rumbeck	1231 (32) März 11	Arnsberg	,,	VII 388.

[1] M. = St.-A. Münster, D. = St.-A. Düsseldorf, Ma. = St.-A. Marburg, S. = Stdt.-A. Soest, Do. = Stdt.-A. Dortmund.

[2] Angegeben ist immer der letzte Abdruck der Urkunden.

[3] Von Heinrich II. (1185—1209?), Bruder Gottfrieds II., ausgestellt.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
38	Vergleich	1231 (32) März 21	—	—	Westf. UB. VII 391.
39	Kl. Wedinghausen	1232	—	Or. M.	VII 397.
40	Kl. Rumbeck	1233 August 2	—	desgl.	VII 413.
41	Kl. Ölinghausen	1233 (34) Jan. 2	Arnsberg	,,	VII 421.
42	Kl. Wedinghausen	1235 August 2	—	,,	VII 439.
43	Kl. Rumbeck	1236 Mai 7	—	,,	VII 446.
		Gottfried III. (1236—1282).			
44	Kirche Freienohl[1]	1237	—	Pfarr-A. Freienohl	VII 450.
45	Kirche zu Werl	1236 (1237)	—	Or. M.	Wig. Arch. VI 215.
46	Kl. Wedinghausen	1236 (1237)	—	desgl.	W. UB. VII 454.
47	Kirche Freienohl[1]	1236 (1237)	—	Pfarr-A. Freienohl	VII 456.
48a} 48b}	Vertrag	1237 Sept. 1	Arnsberg	Or. M.	VII 464.
49	Bündnis	1237 Sept. 1	desgl.	Or. D.	VII 465.
50	Elekt Konrad v. Köln	1238 Nov. 9	Köln	desgl.	VII 475.
51	Kl. Wedinghausen	1238	—	Or. M.	VII 470.
52	Kl. Scheda	1239	Lünern	—	VII 482.
53	Kl. Ölinghausen	1242	—	Or. M.	VII 535.
54	Kl. Bredelar	1243	—	desgl.	VII 556.
55	Stadt Eversberg[2]	1243	—	—	VII 555.
56	Kl. Ölinghausen	1244 Nov. 22	—	Or. M.	VII 575.
57	Kl. Rumbeck	1244	—	desgl.	VII 580.
58	Heinrich Herzog v. Limburg und Graf v. Berg	1244 (1245) nach Jan. 14	—	Or. D.	VII 583.
59	Kl. Benninghausen	1245 Apr. 28 (29?)	Günne	Or. M.	VII 589.
60	Kl. Haina	1245 Mai 21	Eversberg	Or. Ma.	VII 590.
61	Hlg.-Geist-Hospit. Soest	1245 Mai 31	Soest	Or. S.	VII 591.
62	Kl. Welver	1245	—	Or. M.	VII 603.
63	Kl. Wedinghausen	1246 Juli 4	—	Or. M.	VII 616.
64	Stift Elsey	1246 Sept. 14	Hachen	Or. Pfarr.-A. Elsey	VII 619 a.
65	Kl. Himmelpforten	1247 Dez. 10	—	Or. M.	VII 646.
66	Vertrag	1249 Juli 3	—	Or. D.	VII 690.
67	Kl. Himmelpforten	1249	—	Or. M.	VII 704.
68	Kl. Rumbeck	1250 Juli 13	—	desgl.	VII 723.
69	Kl. Ölinghausen	1250 (51) März 5	Arnsberg	—	VII 745.
70	Schulth. Burch. v. Rûrne	1251 Dez. 1	—	Or. M.	VII 762.
71	Kl. Soest-Walburgis	1252 (53) Febr. 2	—	desgl.	VII 786.
72	desgl.	1253 Juli	—	,,	VII 806.
73	Kl. Benninghausen	1253 Sept. 25	—	,,	VII 809.
74	Kl. Ölinghausen	1253 Okt. 25	Arnsberg	,,	VII 810.
75	Kl. Himmelpforten	1254 April	—	,,	VII 826.
76	Kl. Bredelar {	1255 Juli 6 (1256 Febr. 24)	— Eversberg	,, }	VII 878.
77	Bf. u. Kirche v. Hildesh.	1255 Juli 25	—	—	VII 879.
78	Ritt. Herm. v. Bruchhaus.	1255	Arnsberg	Or. M.	VII 887.
79	Kl. Himmelpforten	1255 (56) Jan. 21	Soest	desgl.	VII 890.

[1] Fälschung, vgl. auch Seibertz UB. III 1138, S. 454ff. Die Verweisung Westf. UB. VII 450 Anm., „oben Nr. 443", beruht offenbar auf einem Irrtum (s. Nr. 47).

[2] Verschollen.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
80	Kl. Himmelpforten	1256 Juni 8	Kirchhof Himmelpf	Or. M.	W. UB. VII 904.
81	Äbtissin Berta v. Essen	1256 Juli 8	Arnsberg	—	VII 909.
82	Kl. Ölinghausen	1256	—	Or. M.	VII 932.
83	desgl.	1256 (57) März 12	Soest	desgl.	VII 940.
84	Dietrich gen. Luf, Sohn des Grafen v. Cleve	1256 (57) April 1	Arnsberg	—	VII 946a.
85	Kl. Ölinghausen	1257 Juni 15	Arnsberg	Or. M.	VII 951.
86	Kl. Fröndenberg	1257 (58) Jan. 13	Soest	desgl.	VII 971.
87	Kl. Ölinghausen	1258	—	,,	VII 1000.
88	Kl. Soest-Paradies	1258	—	,,	VII 1001.
89	Gerichtsurkunde	1259 Juni 11	—	,,	VII 1022.
90	Kl. Ölinghausen	1262 April 4	—	,,	VII 1093.
91	desgl.	1262 Mai 25	—	,,	VII 1096.
92	Kl. Benninghausen	1262 Sept. 13	Heppen	,,	VII 1101.
93	Kl. Ölinghausen	1262 (63) Febr. 6	—	—	VII 1109.
94	Wollenwebergilde z. Soest	1263 Juli 25	—	Or. S.?	VII 1122.
95	Graf Conrad v. Rietberg	1263	Eversberg	Or. M.	VII 1141.
96	Kl. Ölinghausen	1264 Juni 29	—	desgl.	VII 1155.
97	Kl. Paradies	1264 Juli 25	—	,,	VII 1158.
98	desgl.	1264 Juli 25	—	,,	VII 1159.
99	Kl. Himmelpforten	1265 Juli 30	Ruhne	,,	VII 1193.
100	desgl.	1265 Dez. 7	—	—	VII 1202 (N).
101	Deutsch-Ordenskommende Mülh. a. Möhne	1266 April 20	Arnsberg	Or. M.	VII 1220.
102	Kl. Ölinghausen	1266	—	—	VII 1244.
103	Kl. Himmelpforten	1267 April 23	—	Or. M.	VII 1253.
104	Albert von Berghofen	1268 Oktob. 23	—	—	VII 1291.
105	Kl. Welver	1269 (70) März 5	Soest u. Arnsberg	Or. M.	VII 1354.
106	Ritter Herbord v. Hovete[1]	1270 (?) Juli 15	Unna	desgl.	VII 1365.
107	Mehr. Lippstädt. Bürger	1270 Oktober 28	Soest	,,	VII 1369.
108	Kl. Paradies	1271 April 22	—	,,	VII 1388.
109	Johann gen. Blessem	1271 Februar 13 (1272 März 4)	Freienohl	—	VII 1424.
110	Ritt. Goswin v. Rodenberg	1272 April 27	—	Or. D.	VII 1430.
111	Kl. Paradies	1272 Sept. 21	—	Or. M.	VII 1445.
112	Ritter Hunold v. Ödingen	1272 Sept. 30	—	desgl.	VII 1446.
113	Kl. Rumbeck	1272 Dez. 19	(Arnsb.)	,,	VII 1451.
114	Kl. Paradies	1273 März 23 (74)	—	,,	VII 1493.
115	Graf Siegfr. v. Wittgenst.	1274 Aug. 14	—	Or. Privatbes.	VII 1501.
116	Kl. Kappel	1275 Mai 26	—	Dom.-A. Osnabr.	VII 1535.
117	Ritter Konrad v. Hüsten[2]	1275 Sept. 6	—	Or. M.	VII 1537.
118	Kl. Benninghausen	1275 Nov. 18	Eversberg	desgl.	VII 1545.
119	Kl. Ölinghausen[2]	o. D. (um 1275)	—	,,	VII 1553a.
120	Kl. Benninghausen	1276 Juli 25	—	,,	VII 1583.
121	Kl. Wedinghausen[2]	1276	—	,,	VII 1592.
122	Kl. Marienfeld[2]	1276	—	,,	VII 1593.

[1] Von Ludwig ausgestellt?
[2] Von Ludwig als *comes iunior* ausgestellt.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
123	Johann gen. Hadewigh[1]	1277 März 3	Arnsberg	Or. M.	W. UB. VII 1637a.
124	Erzbisch. Siegfr. v. Köln	1277 (78) Jan. 21	—	Or. D.	VII 1633.
125	Ritt. Hunold v. Plettenb.	1278 August 23	—	Or. M.	VII 1652.
126	Kl. Wedinghausen[1]	1278	—	,,	VII 1664.
127a } 127b }	Stadt Soest[1]	1278 (79) Febr. 18	Soest	{ Or. D. Or. S. }	VII 1667.
128	Stadt Dortmund	1279 März 22	Fröndenb.	Or. Do.	VII 1675.
129	Kl. Wedinghausen	1279	—	Or. M.	VII 1698.
130	Kl. Ölinghausen[1]	1279 Dez. 1	—	desgl.	VII 1695.
131	Kl. Rumbeck	1280 Dez. 29	—	,,	VII 1729.
132	Kl. Fröndenberg	1280	—	,,	VII 1732.
133	Kl. Ölinghausen[1]	1280 (81) April 4	—	,,	VII 1749.
134	Kölnische Kirche	1281 (82) Jan. 3	—	Or. D.	VII 1785.
135	Äbtissin Berta v. Essen	1282 April 29	Arnsberg	desgl.	VII 1803.
		Ludwig (1282—1313).			
136	Bündnis	1282 Mai 27	—	—	VII 1806.
137	Kl. Ölinghausen	1282 Juli 13	—	Or. M.	VII 1815.
138	Kl. Wedinghausen	1282 Novemb. 8	—	desgl.	VII 1837.
139	Stadt Eversberg	1282	—	—	VII 1846.
140	desgl.	1282	—	Or. Stdt.-A. Eversb.	VII 1847.
141	,,	1282	—	—	VII 1848.
142	Kl. Benninghausen	1282 (83) Jan. 29	—	Or. M.	VII 1855.
143	Alexander v. Meyninchus.	1282 (83) April 1	—	Or. Privatbes.	VII 1864.
144	Bf. Eberhard v. Münster	1283 (84) Febr. 19	—	—	VII 1893.
145	Kl. Küstelberg	1284 Okt. 18	—	Or. M.	VII 1926.
146	Kl. Rumbeck	1284 Nov. 11	Arnsberg	desgl.	VII 1929.
147	Schiedsspruch	1285 April 3	Friedhof Hüsten	,,	VII 1952.
148	desgl.	1285 Juli 15	Arnsberg	,,	VII 1962.
149	Kl. Himmelpforten	1285 Aug. 14	—	,,	VII 1966.
150	Kl. Benninghausen	1285 Dez. 28	—	,,	VII 1981.
151	Herm. v. Muldensbern, Kastellan in Hachen	1286 April 15	—	—	VII 1994.
152	Kl. Siegburg	1287 Juli 15	—	Or. M.	VII 2043.
153	Kl. Soest-Walpurgis	1287 Nov. 18	—	desgl.	VII 2060.
154	Leprosenhaus zu Marbecke bei Soest	1287 (88) Jan. 25	Soest	Or. S.	VII 2072.
155	Kl. Holthausen	1289 Juni 22	—	Or. M.	IV 2024.
156	Graf Eberhard v. d. Mark	1290 Aug. 24	Scheda	desgl.	VII 2172.
157	Kl. Scheda	1290 Aug. 24	desgl.	—	VII 2172a (N).
158	Kl. Benninghausen	1292 Mai 8	Hachen	Or. M.	VII 2232.
159	Albert gen. Brûninc, Bürger in Soest	1292 Juni 22	—	desgl.	VII 2234.
160	Stadt Soest	1292 (93) Jan. 21	—	,,	VII 2254.
161	Kl. Scheda	1293 Mai 8	Hachen	—	VII 2264.
162	Kl. Wedinghausen	1293	—	Or. M.	VII 2279.
163	Edelherr Gottfried v. Rüdenberg	1295 März 26 (1296 März 17)	Hachen	desgl.	VII 2358.

[1] S. Anm. 2 auf S. 323.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
164	Kl. Fröndenberg	1295(96) März 26	desgl.	Or. M.	W. UB. VII 2359.
165	Schiedsspruch	1295 Aug. 3	Arnsberg	desgl.	VII 2333.
166	Freiheit Hagen	1296 Aug. 27	—	Or. A. Freih. Hagen	VII 2372.
167	Kl. Fröndenberg	1296 Febr. 12 (1297 März 3)	Hachen	Or. M.	VII 2404.
168	Kl. Paradies	1296 März 9 (1297 März 29)	desgl.	desgl.	VII 2409.
169	Ministerialer Reinfried v. Scorlenburg	1297 Oktob. 11	,,	Or. Privatbes.[1]	VII 2429.
170	Erklärung	1298 Aug. 7	—	Or. D.	VII 2488.
171	Erzbf. Wigbold v. Köln	o. D. (1298–1304)	—	—	VII 2441.
172	Kl. Rumbeck	1299 Sept. 17	—	Or. M.	VII 2545.
173	Kl. Bredelar	1299	—	desgl.	VII 2567.
174	Kl. Scheda	1300 Juni 29	—	,,	VII 2590.
175	Ritter Friedrich v. Hörde	1300 Sept. 20	Lippstadt	—	VII 2602.
176	Elfried Ketel	1300 Nov. 16	—	—	VII 2612.
177	Kl. Ölinghausen	1302 Okt. 21	—	Or. M.	ungedruckt.
178	Kl. Wedinghausen	1302(03) März 12	—	desgl.	Seibertz II 496.
179	Geschwister des Johann de Marcilio	1302 Mai 4	—	Msc. VI 109A Bl. 13 u. 109B Bl. 16v (M.)	ungedruckt.
180	Kl. Rumbeck	1304 Juni 3	—	Or. M.	ungedruckt.
181	Kl. Benninghausen	1305 Dez. 21	—	desgl.	ungedruckt.
182	desgl.[2]	1306 Juli 24	—	,,	Seibertz II 513.
183	Stadt Eversberg[2]	1306 Sept. 21	—	?	Seibertz II 515.
184	Kl. Wedinghausen	1306(07) März 12	—	Msc. I 209 fol. 215 (M.)	ungedruckt.
185	Dorf Langscheid	1307 n. Mai 21	—	—	Seibertz II 516.
186	Graf Heinrich v. Waldeck	1307 Nov. 14	—	—	Seibertz II 517.
187	Kl. Himmelpforten[2]	1307	—	Or. M.	ungedruckt.
188	Kl. Ölinghausen	1308(09) Febr. 22	Hachen	desgl.	Seibertz II 521.
189	Stadt Hirschberg[2]	1308 Juli 26	—	—	Seibertz II 1109.
190	Ritt. Renfr. v. Scorlemere	1309 Juli 2	—	Or. M.	ungedruckt.
191	Pastor von Stockum	1310 Mai 8	—	—	Seibertz II 534.
192	Bf. u. Kirche v. Paderborn	1312 Okt. 29	—	Or. M.	Wig. Arch. VII 182.
193	Bf. Theodor v. Paderborn[2]	1312 (13 Juni?)	—	?	Seibertz II 555.
	Wilhelm (1313—1338).				
194	Kl. Marienfeld	1313	—	?	Wilkens i. Hamm-schen Wochenbl. 1824 S. 40.
195	Johann v. Neheim, Kastellan in Mark	1313 Juni 10	Arnsberg	Or. M.	W. UB. VIII 801.
196	Herbord gen. Stotere	1313 Juli 31	—	Or. M.	Seibertz II 558.
197	Kl. Ölinghausen	1313 Nov. 22	—	desgl.	ungedruckt.
198	Kl. Wedinghausen	1314 April 2	—	,,	Seibertz II 562.
199	Kl. Benninghausen	1314 Aug. 25	—	,,	ungedruckt.
200	Kl. Rumbeck	1318 Okt. 4	—	,	W. UB. VIII 1282 (Reg.)

[1] Jetzt Gemeinschaftliches Archiv der Standesherrlich-Gräflichen und Freiherrlichen Familien von Landsberg-Velen in Velen, Archiv Erwitte, L 1.

[2] Von Wilhelm als Domicellus ausgestellt.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
201	Kl. Rumbeck	1319 Mai 9	—	Or. M.	ungedruckt.
202	Gerichtsurkunde	1319 Juli 22	—	desgl.	desgl.
203	Kl. Ölinghausen	1321 Nov. 22	—	„	„
204	desgl.	1321 Dez. 30	—	„	Seibertz II 585.
205	Kl. Wedinghausen	1324 April 2	—	„	ungedruckt.
206	Kl. Soest-Walpurgis[1]	1326 Juni 19	—	„	desgl.
207	Kl. Benninghausen	1327 April 9	—	„	„
208	Kapelle Grevenstein	1327 Juni 12	—	—	Seibertz III 1114.
209	Kl. Soest-Walpurgis	1327 Juli 5	—	Or. M.	Wig. Arch. VII 197.
210	Hermann v. Eikenborn[1]	1329 April 24	—	desgl.	ungedruckt.
211	Kl. Welver	1329 Juli 21	—	„	Seibertz II 629.
212	Gottfried v. Rüdenberg	1329 Dez. 20	—	„	ungedruckt.
213a, 213b	Kl. Wedinghausen	1331 März 21	—	„	Wig. Arch. VII 198.
214	Kl. Benninghausen	1331 Okt. 13	—	„	ungedruckt.
215	desgl.	1335 April 9	—	„	desgl.
216	Kl. Wedinghausen	1336 Juli 13	—	„	Wig. Arch. VII 200.
217	desgl.	1336 Sept. 29	—	„	ungedruckt.
218	„	1338 Juni 11	Arnsberg	„	Seibertz II 659.

Gottfried IV. (1338—1368).

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
219	Kl. Wedinghausen	1338 Juli 13	—	Or. M.	ungedruckt.
220	Siegfried von Kefflike	1340 Febr. 5	—	Msc. VI 109A Bl. 14v u. 109B Bl. 18v (M.)	desgl.
221	Kl. Wedinghausen	1340 April 15	—	Or. M.	„
222	Eberhard gen. Vridagh	1340 Mai 25	—	desgl.	„
223	Erzbf. Walram v. Köln	1340 Juli 19	Lechnich	—	Seibertz II 673.
224	Kl. Ölinghausen	1340 Aug. 28	—	Or. M.	Seibertz II 675.
225	Dorf Bödefelde	1342 Febr. 22	—	Or. A. Freih. Bödef.	Seibertz II 683.
226	Kl. Ölinghausen	1342 Febr. 25	—	Or. M.	ungedruckt.
227	desgl.	1342 Juni 24	—	desgl.	desgl.
228	Kl. Wedinghausen	1343 Febr. 10	—	„	„
229	desgl.	1344 April 5	—	Hüser, Arnsberger UrkSS. III (Stdt.-A. Köln)	„
230	Stift Gesecke	1347 Sept. 20	—	Or. M.	„
231	Landfrieden	1348 April 4	—	Or. Do.	Rübel, UB. I 634.
232	Kl. Ölinghausen	1348 April 11	—	Or. M.	ungedruckt.
233	Stift Meschede	1348 April 30	—	desgl.	desgl.
234	Kl. Wedinghausen, Ölinghausen, Himmelpforten	1348 April 30	—	„	„
235	Freigerichte d. Grafsch. Arnsberg	1348 Okt. 5	—	Or. Do.	Rübel, UB. I 636.
236	Kl. Ölinghausen	1348 Nov. 11	—	Or. M.	Seibertz II 712.
237	Stadt Dortmund	1351 Dez. 17	—	Or. Do.	Rübel, UB. I 680.
238	Kl. Wedinghausen	1352 April 29	—	Or. M.	Seibertz II 723.
239	desgl.	1353 Febr. 5	—	desgl.	ungedruckt.
240	Erzbf. Wilhelm v. Köln	1354 Sept. 1	Soest	—	Seibertz II 731.

[1] Von Gottfried IV. als Domicellus ausgestellt.

Nr.	Empfänger	Zeit	Ort	Überlieferung	Druck
241	Erzbf. Wilhelm v. Köln	1354 Sept. 1	—	—	Seibertz II 732.
242	desgl.	desgl.	—	—	Seibertz II 733.
243	,,	,,	Soest	—	Seibertz II 734.
244	,,	,,	desgl.	Kindlinger, 53, 144	ungedruckt.
245	Die Geistlich. d. Grafsch.	,,	—	Msc. I 199, S. 82 (M.)	desgl.
246	desgl.	,,	—	Msc. I 199, S. 86 (M.)	,,
247	Kl. Himmelpforten	1354 Sept. 21	—	Or. M.	,,
248	Kl. Rumbeck	1356	—	desgl.	Seibertz II 743.
249	Stadt Neheim	1358 Juli 25	—	—	Seibertz II 748.
250	Erzbf. Wilhelm v. Köln	1358 Dez. 6	—	Or. D.?	Lacomblet III 586.
251	Stadt Soest	1359 Febr. 28	—	Or. S.?	Seibertz II 751.
252	Dorf Hüsten	1360 Mai 1	—	Or. A. Freiheit Hüsten?	Seibertz II 755.
253	Stadt Neheim	1360 Juni 18	—	Or. Stdt.-A. Neheim	Seibertz II 758.
254	Freiheit Hüsten	1360 Sept. 11	—	Or. A. Freiheit Hüsten?	Seibertz II 759.
255	Kl. Ölinghausen	1362 Febr. 8	—	Or. M.	ungedruckt.
256	Kl. Himmelpforten	1362 Okt. 16	—	desgl.	desgl.
257	Bf. Heinr. v. Paderborn	1362 Nov. 9	—	,,	,,
258	Kl. Wedinghausen	1363 Mai 14	Wedinghausen	,,	Seibertz II 772.
259	Kl. Himmelpforten	1363 Juli 6	—	,,	ungedruckt.
260	Freiheit Freienohl	1364 Febr. 22	—	,,	Seibertz II 776.
261	Johann v. Hückelheim	1364 Nov. 11	—	Or. Privatbesitz[1]	Seibertz III 1120.
262	Kapelle in Grevenstein	1364 Nov. 22	—	Or. M.	ungedruckt.
263	Kl. Ölinghausen	1365 Nov. 1	—	desgl.	desgl.
264	desgl.	1366 Juli 18	—	,,	,,
265	Kl. Scheda	1367 Mai 1	—	,,	,,
266	Stift Meschede	1367 Juli 22	—	,,	,,
267	Kl. Wedinghausen	1368 April 30	—	—	Seibertz III 1132.
268	Kl. Ölinghausen	1368 Juni 29	—	Or. M.	Seibertz II 790.
269	desgl.	1368 Juni 29	—	—	Seibertz II 791.
270	Stadt Neheim	1368 Juni 29	—	Or. St.-A. Neheim?	Seibertz III 1123.
271	Kölnische Kirche	1368 Aug. 25	—	Or. M.	Seibertz II 793.
272	Kl. Grafschaft	1368 Aug. 29	—	—	Seibertz II 796.
273	Gebrüder Scureman	1368 Sept. 9	—	Msc. I 199, S. 91 (M.)	ungedruckt.
274	Kl. Himmelpforten	1368 Nov. 22	—	Or. M.	desgl.
275	Ritter Rotger Ketteler	1369 März 25	—	desgl.	,,
276	Erzstift Köln	1369 Mai 10	—	Or. D.?	Lacomblet III 689.
277	Generalkap. d. Prämonstrat.	1369 Sept. 20	—	Or. M.	ungedruckt.
278	Gläubiger des Grafen	1370 Febr. 6	—	—	Seibertz II 810.
279	Quittung	1370 Mai 10	—	—	Seibertz II 814.

[1] Das zur Zeit Seibertzs noch im Frh. von Wendtschen Archiv zu Gevelinghausen (Kr. Meschede) gelegene Or. ist heute verschollen.

Die Flugschrift „Gedencke daß du ein Teutscher bist".

Ein Beitrag zur Kritik der Publizistik und der diplomatischen Aktenstücke.

Von

Dr. Elisabeth Blochmann.

I. Das Problem der Flugschrift. Die These von Schwerins Verfasserschaft.

Die Flugschrift „Gedencke daß du ein Teutscher bist" hat, seit ihr Droysen zum erstenmal in seiner „Preußischen Politik" größere Beachtung geschenkt hat, das Interesse der neueren Geschichtsschreibung immer wieder auf sich gezogen. In keiner der größeren Darstellungen, die die Zeit des Großen Kurfürsten behandeln, bis zu Waddington und Hintze ist sie unerwähnt geblieben. Sie dankt jedoch ihre Berühmtheit nicht so sehr ihrer formalen Schönheit oder dem Eigenwert ihres geistigen Gehalts, auch nicht der Wirkung, die sie in ihrer Zeit ausgeübt hat, sondern vor allem der besonderen Blickrichtung unserer neueren Geschichtsschreibung. Denn jeder ist an sie herangetreten mit der Frage: Was sagt uns dieses merkwürdige Dokument über die Entwicklung des „deutschen Gedankens"? Dürfen wir in ihm ein erstes Aufleuchten einer über die partikularistischen Interessen Brandenburgs hinausgehenden nationalen Idee sehen? Droysen[1] stellt dies ohne Bedenken als Tatsache hin und behauptet, daß der Kampf, zu dem die Flugschrift aufriefe, recht eigentlich eine deutsche Sache gewesen sei. Erdmannsdörffer, Philippson und Hintze machen gewisse Einschränkungen, indem sie zwar in der Flugschrift ein für jenen Augenblick der brandenburgischen Geschichte charakteristisches nationales Empfinden wahrnehmen, dieses aber nicht als allgemeine Richtlinie der brandenburgischen Politik der Zeit an-

[1] Droysen, Preußische Politik, 1861, 3, II, S. 404.

erkennen möchten. Hintze[1] sagt: „Man wird sich hüten müssen, national-politische Gesinnung, wie sie aus dieser Flugschrift spricht, als die eigentliche und dauernde Triebfeder der brandenburgischen Politik anzusehen. Ihre Richtung empfing die Politik des Kurfürsten in jedem Moment nur durch das Interesse seines Staates, aber ihre Farbe war damals, wo die Interessen des deutschen Namens und des Hauses Brandenburg zusammengingen, wirklich deutsch-national.“ Waddington[2] dagegen zweifelt zwar auch nicht an der inneren Echtheit der Flugschrift, aber er erkennt in ihr die Geschicklichkeit des Kurfürsten „à exploiter au profit du Brandebourg des passions qui sommeillaient chez un peuple inconscient de ses destinées“. Ähnlich Haumant[3], der in der Schrift nichts anderes sieht als „les débuts du ‚système patriotique‘ et de l'exploitation, par les Hohenzollern, des intérêts et des sentiments allemands“.

Es ist also das alte Problem der preußischen Politik, das hier berührt wird. Mit der Stellung zu ihm hängt die Beurteilung der Flugschrift zusammen. Und es zeigt sich hier wie an anderen Orten, daß dies Problem noch immer nicht in allen Einzelheiten gelöst ist. Darum ist es eine Aufgabe der Geschichtsforschung, auch die Flugschrift „Gedencke daß du ein Teutscher bist“, über die bisher jede wissenschaftliche Untersuchung fehlt, einmal gründlich daraufhin zu prüfen, ob sich in ihr wirklich ein echtes, neues Nationalgefühl ausspricht, und in welchem Verhältnis die Flugschrift ihrem Sinne nach zur Politik des Kurfürsten stand. Die erste Frage ist nicht zu lösen, solange man die besondere Absicht des Verfassers und vor allem diesen selber nicht kennt. Deswegen ist die Klärung der Verfasserfrage die nächste Aufgabe, die die Flugschrift uns stellt. Diese Aufgabe zu lösen, versucht die vorliegende Arbeit.

Der eigentliche Titel der gewöhnlich mit ihrem charakteristischen Schlußwort zitierten Schrift ist: „Churbrandenburgischer An die Königliche Mayestät von Schweden abgelassener Gesandschafft Verrichtung, Woraus zu ersehen, Wie wunderlich man dieselbe getractiret und abgewiesen, weil Sie vom Friede sprechen, und Seine Churfürstl. Durchl. mit Schweden gegen Polen, und dero gealliirte sich in die vorige Kriegeshändel nicht wieder einlassen wollen. Zu Hamburg im Jahr 1658.“ Der Text der Flugschrift ist begleitet von zwölf Beilagen, Schriftstücken, die vor, während und nach der Gesandtschaft gewechselt worden sind. Sie ist uns überliefert in einer Reihe von Originaldrucken, von denen die Berliner Bibliothek drei, die Stock-

[1] Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk, 1916, S. 198.
[2] Waddington, Le grand électeur Frédéric-Guillaume de Brandebourg, 1905, I, S. 415.
[3] Haumant, La guerre du nord et la paix d'Oliva, 1893, S. 243.

holmer[1] sieben besitzt. Unter diesen sind zwei Gruppen zu unterscheiden, solche, bei denen alle Beilagen in ihrer ursprünglichen Gestalt, d. h. ein Teil in lateinischer Sprache, abgedruckt, und solche, in denen alle Schriftstücke deutsch wiedergegeben sind.[2] Die Stockholmer Bibliothek besitzt ferner eine französische und eine englische Übersetzung der Flugschrift. Außerdem findet sich ein Abdruck im Theatrum Europaeum VIII, 758ff. Die zugehörigen Beilagen sind da in einem anderen Zusammenhang, nämlich im Anschluß an die schwedische Relation über dieselbe Gesandtschaft, auf S. 725ff. gedruckt.

Die Flugschrift, die in ihrem Titel die Jahreszahl 1658 trägt, steht im Zusammenhang mit dem schwedisch-polnischen Kriege. Brandenburg hatte in erzwungener Bundesgenossenschaft den Schweden zu ihrem Siege von Warschau verholfen, hatte im Vertrag von Labiau (1656) von schwedischer Seite die Zusicherung der Souveränität in Preußen erlangt, war dann, von König Karl Gustav im Stiche gelassen, in Bündnisverhandlungen mit Österreich und Polen getreten, das ihm im Vertrag von Wehlau 1657 die Souveränität bestätigte. Zum völligen Bruch mit Schweden war es noch nicht gekommen trotz heimlicher Rüstungen Brandenburgs. Frühjahr und Sommer 1658 brachten neue Annäherungsversuche zwischen den beiden ursprünglich verbündeten Mächten. Auf brandenburgischer Seite war es besonders der Freiherr Otto von Schwerin, der sich um die Beseitigung der Spannung und zugleich um die Wiederherstellung des allgemeinen Friedenszustandes bemühte. Schwerin hat in allen diplomatischen Verhandlungen dieses Krieges eine wichtige Rolle gespielt, und immer ist die Herbeiführung des Friedens als sein Hauptziel zu erkennen.[3] Im Mai 1658 begab er sich, begleitet von Daniel Weimann, im Auftrage seines Kurfürsten zum Schwedenkönig, um eine endgültige Verständigung mit ihm zu erlangen. Die Gesandtschaft kam zustande, nachdem Graf Schlippenbach, der schwedische Minister, überzeugende Versicherungen von der freundschaftlichen Gesinnung Schwedens gegeben hatte, und auf Zureden von seiten Frankreichs und Englands. Sie konnte aber nicht zu ihrem Ziele führen, da beide Mächte den geplanten Verhandlungen mit verschiedenen Voraussetzungen entgegengingen. Der Kurfürst wünschte[4] die endliche Beilegung des

[1] Vgl. Müntzer, Die brandenb. Publizistik unter dem Großen Kurfürsten. Märk. Forsch. XVIII, 1884, S. 238. — Müntzers Angaben sind der Verfasserin durch eine freundliche Auskunft der Stockholmer Bibliotheksdirektion bestätigt worden. Ein Lichtbild des besten Stockholmer Druckes, das der Auskunft beigefügt war, bildet die Grundlage des Abdrucks am Schlusse dieser Abhandlung.

[2] Die beiden Berliner Drucke mit übereinstimmendem Text zeigen verschiedene Typen, vertreten also mehrere Auflagen.

[3] Vgl. Hirsch, Otto v. Schwerin, Hist. Zeitschr. 71, S. 208ff.

[4] Vgl. die Instruktion für Schwerin und Weimann vom 11. Mai 1658. U. u. A. VIII, 242ff.

schwedisch-polnischen Konfliktes und die Regelung aller hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten und damit die endliche Rückkehr des Friedenszustandes in den baltischen Reichen. Schweden dagegen wollte nur eine Erneuerung der brandenburgisch-schwedischen Freundschaft, die mit einem neuen, gegen Polen gerichteten Offensivbündnis gleichbedeutend gewesen wäre, und die nur die vorläufige Sicherung des Friedenszustandes zwischen Schweden und Brandenburg bedeutet hätte.

Haumant[1], der diese verschiedene Einstellung Schwedens und Brandenburgs scharf ins Auge faßt, zweifelt an der Ehrlichkeit der Absichten beider Mächte bei dieser Gesandtschaft. Er glaubt, daß beide damals stark mit der Möglichkeit eines vollständigen Bruches gerechnet hätten, ja, daß sie gewissermaßen die Gelegenheit benutzen wollten, um ihn in einer Form zu provozieren, die den Gegner allein als den Schuldigen erscheinen ließ. Die wahre Gesinnung der beiden Parteien ist hier aus den bisher veröffentlichten Quellen besonders schwer zu erkennen, und der literarische Kampf, der sich an die Ereignisse schloß, trug das Seinige dazu bei, die Motive beider vor der Mit- und Nachwelt zu verdunkeln.[2] — Die Gesandten mußten nach ihrer Ankunft im Holsteinischen wochenlang auf den König warten. Schließlich traf er in Flensburg ein, und sie wurden veranlaßt, sich dorthin zu begeben. Aber statt sie sogleich zur Audienz zuzulassen, ließ der mißtrauisch gewordene Karl Gustav nach vergeblichen Versuchen, sie auf inoffiziellen Wegen auszuhorchen, die Gesandten wissen, daß sie zunächst vor einer Kommission ihre Vollmachten vorzulegen und ihre Absichten im einzelnen darzutun hätten. Die Kommission sollte aus drei schwedischen Räten und aus einer Anzahl gerade anwesender Deputierter[3] deutscher Kurfürsten und Fürsten bestehen, denn, so wurde den beiden Gesandten schriftlich und mündlich bedeutet, Karl Gustav könne in ihnen nicht mehr die Vertreter eines Verbündeten sehen, sondern er müsse sie vielmehr für Abgesandte eines Feindes halten, seitdem nach ihrer Abreise aus Berlin erstens dort die Ratifikation des Offensivbündnisses mit Österreich erfolgt sei, und nachdem zweitens in Preußen eine Reihe offener Feindseligkeiten gegen die Schweden begangen worden wären. Die Gesandten fühlten sich durch die Zumutung, sich vor der Audienz einem Verhör zu unterziehen, und durch die darin enthaltene Drohung, sie, falls ihre Instruktion nicht ganz den schwedischen Wünschen entspräche

---

[1] Haumant, La guerre du nord, 1893, S. 230ff.

[2] Außer unserer Flugschrift selber und der schwedischen Relation ist für diese Vorgänge von veröffentlichten Quellen vor allem Pufendorfs De rebus gestis Friderici Wilhelmi, VII, § 56—60, heranzuziehen.

[3] Auch sie waren zum Zwecke der Beilegung des schwedisch-polnischen Konflikts entsandt worden.

(was sie natürlich nicht tat), abzuweisen, verletzt, und sie sahen darin eine Kränkung der Ehre ihres Fürsten. Da alle ihre Bemühungen, die versprochene Audienz doch noch zu erlangen, fruchtlos blieben, faßten sie den schnellen Entschluß, sich der demütigenden Behandlung nicht länger auszusetzen, und verließen in der Nacht vom 23./24. Juni (= 3./4. Juli) Flensburg, ohne vorher von den Kommissaren offiziellen Abschied genommen zu haben. Nur an den Grafen Schlippenbach richtete Schwerin am 23. Juni (= 3. Juli) ein Schreiben, worin er ihm ihre Absicht, sich nach Hamburg zu begeben, um dort weitere Instruktionen ihres Kurfürsten abzuwarten, mitteilte. Inzwischen war auf schwedischer Seite ein Einlenken erfolgt. In einer großen „Proposition" hatte man unter Verzicht auf die Assistenz der deutschen Legaten eine Grundlage für die Verhandlungen zu schaffen versucht. Als die Bevollmächtigten diese „Proposition" überreichen wollten, waren die brandenburgischen Gesandten schon fort. So wurde ihnen ein Trompeter nachgesandt, der ihnen mit dieser Staatsschrift einen Brief der drei Kommissare überbrachte, der sie der Freundschaft und des guten Willens der Schweden versichern sollte. Doch die Gesandten blieben bei ihrer Auffassung, daß ihnen Unrecht widerfahren sei, ja, sie entschlossen sich wenige Tage später in Hamburg, sich direkt nach Berlin zu begeben, um mündlich mit dem Kurfürsten zu verhandeln. — Inzwischen verfaßten die schwedischen Kommissare eine Relation[1] der Flensburger Vorgänge, die in ihrer einseitigen Darstellung den vorhandenen Zwiespalt deutlich erkennen läßt, den die Briefe durch wiederholte Freundschaftsversicherungen noch zu verdecken suchten. In der weiteren Korrespondenz läßt Schweden die freundschaftliche Maske ganz fallen. In einem Schreiben vom 5. Juli (= 15. Juli) überhäuften die drei Kommissare Moevius, Kley und Ehrenstein die Brandenburger mit Vorwürfen, die die ganze brandenburgische Politik im schwedisch-polnischen Kriege betreffen, und sie suchen in spitzfindiger Weise das schwedische Verhalten in der Flensburger Angelegenheit als durchaus dem Völkerrecht entsprechend darzustellen, während das brandenburgische als im höchsten Grade ungehörig erscheint. Ihm gegenüber steht ein brandenburgisches Schreiben vom 4. (= 14.) August[2], eine Erwiderung auf jene oben erwähnte Proposition und den sie begleitenden Brief. Diese Staatsschrift enthält nicht nur die brandenburgische Auffassung des Gesandtschaftsverlaufs, sondern sie legt die Grundzüge der kurfürstlichen Politik der letzten drei Jahre dar. Hiermit fand die literarische Fehde zwischen den Diplomaten beider Parteien zunächst einen Abschluß. Auf das Schreiben vom 4. August antwortete Moevius[3] erst, lange nach Ausbruch des

[1] Theatrum Europaeum VIII, 723ff. — Lundorp, Acta publica VIII, 336ff.
[2] Theatrum Europaeum VIII, 733ff.
[3] Theatrum Europaeum VIII, 743ff.

Krieges zwischen Schweden und Brandenburg, am 5. (= 15.) Oktober in einer viele Seiten umfassenden Darlegung, die Schwerin mit Recht ihrer anmaßenden Haltung und ihrer geringen Sachlichkeit wegen als „Smirimentum Moevianum“ bezeichnet.[1] Erst im folgenden Jahre, am 9. Februar, ist eine Antwort hierauf erfolgt, und zwar durch Weimann.

Die Darstellung der Vorgänge bis zum 14. August bildet den Hauptinhalt unserer Flugschrift. In ihrer Einleitung wendet sie sich mit der Anrede: „Ehrlicher Teutscher“ an die Volksgenossen, ruft in ihnen mit ergreifenden Bildern die Erinnerung an das Elend, das durch den Dreißigjährigen Krieg und seine Folgen über Deutschland gekommen ist, wach und zeigt, wie die endlich erwachsene Hoffnung auf neuen Wohlstand und neues behagliches Lebensglück durch die schwedischen Kriege wieder vernichtet wurde. Der schwedisch-polnische Krieg und Brandenburgs Haltung in diesen baltischen Verwicklungen wird in großen Zügen dargestellt. Den Hauptinhalt der Flugschrift bildet aber, wie auch ihr Titel sagt, der Bericht jener Flensburger Vorgänge. Ihm folgt als eindrucksvoller Schluß ein Appell an das Gewissen jedes echten Deutschen.

Wer ist der Verfasser dieses schon allein durch Aufbau, Gliederung und Schönheit der Sprache so ansprechenden kleinen Werkes? Und weiter: Welchen Platz hat die Flugschrift innerhalb der Auseinandersetzung über die Flensburger Affäre eingenommen?

Seit Müntzer 1884 seine Abhandlung über „Die brandenburgische Publizistik unter dem Großen Kurfürsten“ veröffentlichte, besteht über den Verfasser eine Art fable convenue, deren Grundlagen längst angezweifelt, niemals aber widerlegt worden sind. Der erste, der sich mit dem Problem beschäftigt hat, ist R. v. Holly. In seiner Abhandlung über „Die staatsmännische Tätigkeit Ottos von Schwerin unter der Regierung des Großen Kurfürsten“, Teil II, 1876, hat er die Vermutung ausgesprochen, daß Otto von Schwerin selbst der Verfasser sei. Er glaubt, daß Schwerin, in dem er den eigentlichen Träger der Flensburger Mission sieht, nicht nur die genaueste Kenntnis der Vorgänge, sondern auch ein besonderes Interesse an der Verbreitung einer richtigen Ansicht dieser Affäre gehabt habe. Schwerins Ruf als Dichter (er verfaßte eine Reihe von Kirchenliedern) und gewandter Redner bestärkte Holly in seiner Annahme, vor allem aber die Übereinstimmung der Flugschrift in Auffassung, Gruppierung der Tatsachen, ja einzelnen Ausdrücken mit dem Briefe vom 14. August, den er — ohne jede Begründung — Schwerin zuschreibt. — Mit seiner Einschränkung: „Aller Wahrscheinlichkeit nach ist also Schwerin der Verfasser ... dieser Broschüre“ verzichtet Holly allerdings auf den

[1] Vgl. Droysen, Forschungen zur deutschen Geschichte, IV, 48, 50.

Anspruch, die Verfasserfrage wirklich wissenschaftlich gelöst zu haben. Überhaupt kann man seiner mehr mit dem Herzen als dem kritischen Verstand geschriebenen Abhandlung, die außerdem auf unzureichendem Material beruht, den Charakter strenger Wissenschaftlichkeit nicht zusprechen. Und doch ist man in der Erörterung unserer Frage seitdem kaum über ihn hinausgekommen. E. Müntzer hat sich zuerst nach Holly wieder eingehender mit der Flugschrift beschäftigt. In bezug auf die Frage nach dem Verfasser fußt er ganz auf diesem. Er ergänzt nur[1]: „In der Tat wird die Publikation wohl nur einem der in dieser Angelegenheit am meisten beschäftigten Staatsmänner, Schwerin und Weimann, zugefallen sein; denn hierauf deuten auch die Worte der Vorrede[2]: ‚Mir sind diese Dinge wohlbekannt.' Wenn man nun aber zwischen diesen beiden Männern zu wählen hat, muß man in der Tat der schwungvollen Einleitung wegen dem poetisch begabten Schwerin den Vorzug geben." — Auch hier nichts als eine Vermutung. — Schon Erdmannsdörffer hat in einer Anmerkung seiner „Deutschen Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen", I.[3], auf diesen Mangel wissenschaftlicher Begründung bei Müntzer hingewiesen. Er stellt der Holly-Müntzerschen Hypothese eine andere gegenüber, nämlich, daß Jena der Verfasser der Flugschrift sei, aber er verzichtet darauf, sie an dieser Stelle zu begründen. Er ist uns den Beweis hierfür auch später schuldig geblieben. — Nach ihm hat Hirsch die Frage gestreift. Er veröffentlichte in der Historischen Zeitschrift von 1893 einen Aufsatz „Otto von Schwerin", der die Lebensumstände dieses Mannes und seine dienstliche Tätigkeit bis zum Jahre 1662 eingehend und mit ausgiebiger Benutzung alles vorhandenen Quellenmaterials darstellt. Von ihm hätte man eine nähere Untersuchung der Probleme dieser für ihren Verfasser doch sehr bezeichnenden Schrift erwarten können. Aber auch er begnügt sich mit einer Anmerkung, in der er auf Droysen[4] und Müntzer verweist und sagt: „Derselbe, wie auch v. Holly, vermutet in Schwerin den Verfasser dieser offiziellen brandenburgischen Flugschrift, doch hat sich Sicheres darüber nicht ermitteln lassen." — So blieb also die ansprechende Hypothese Hollys bis heute unwiderlegt und unbestätigt, und sie lebt als Vermutung in fast allen neueren Darstellungen der Zeit[5] fort. Zugleich blieb aber auch die zeitliche

[1] Märk. Forsch., XVIII, S. 239.

[2] Müßte heißen: „des Schlusses".

[3] S. 325 Anm.

[4] Droysen, Forsch. z. deutsch. Gesch., IV, S. 50, und Preuß. Pol., 1861, 3, II, S. 404, hat die Flugschrift zuerst charakterisiert, Teile aus ihr abgedruckt und den Zeitpunkt ihres Erscheinens zu bestimmen gesucht. Nach dem Verfasser aber hat er nicht gefragt.

[5] Philippson, Der Große Kurfürst, 1897—1903, I, S. 316. — Waddington, a. a. O., I, S. 415. — Hintze, a. a. O., S. 198.

Einordnung unsicher — meistens sah man mit Droysen in der Flugschrift eine Art Kriegsmanifest, das man möglichst nahe an den Mitte September beginnenden dänischen Feldzug des Kurfürsten heranrückte. So schreibt z. B. Erdmannsdörffer[1]: „Noch im September brach er mit überlegener Macht in Holstein ein. — Es war in diesen Wochen, wo aus der Umgebung des Kurfürsten eine politische Broschüre hervorging, welche gleichsam als ein Programm des jetzt begonnenen Krieges gelten konnte, und welche mit einer in dieser Zeit selten begegnenden leidenschaftlichen Kraft des Ausdrucks auf die nationale Bedeutung desselben hinwies . . ." — Das, was an der Holly-Müntzerschen Hypothese einleuchtet, ist die Annahme, daß der Verfasser selbst an der Gesandtschaft beteiligt gewesen ist. Das ergibt sich nicht nur aus der Schlußkette: Sie haben die bedeutungsvolle Mission ausgeführt, sie waren also für ihr Scheitern verantwortlich und waren folglich daran interessiert, ihr Verhalten öffentlich zu rechtfertigen. Dahin deutet auch nicht nur das von Müntzer angeführte Schlußwort: „Mir, du Ehrlicher Teutscher, sind diese Dinge wol bekandt, und habe sie dir dahero wollen communiciren, damit man dich mit andern Berichten nicht länger äffen und ohne Grund der Warheit ewig blind herumb leiten möge . . ." Dafür spricht überzeugender noch der Ton der Flugschrift selber. Mit dieser bis in die Einzelheiten gehenden Sicherheit und mit dieser Kühnheit der Beurteilung und Auslegung des gegnerischen Verhaltens konnte nur einer von der Gesandtschaft reden, der selber an ihr beteiligt gewesen war. Und deswegen kommen auch für uns zunächst nur Schwerin oder Weimann als Verfasser in Frage. Stellen wir nun diese beiden als mögliche Verfasser einander gegenüber, so verführt allerdings von vornherein vieles dazu, in Schwerin den Urheber der Schrift zu suchen.

Das Bild dieses Mannes, der durch Jahre hindurch und gerade während des schwedisch-polnischen Krieges der verantwortliche Leiter der kurfürstlichen Politik gewesen ist, tritt uns sowohl in seinen im Lichte der Geschichte stehenden Handlungen wie auch in seiner literarischen Hinterlassenschaft[2] klar entgegen. Er war nicht nur ein bedeutender Staatsmann, er war auch ein besonders innerlicher Mensch, der Seelenfreund der frommen Kurfürstin, der Erzieher ihrer Kinder, der Dichter geistlicher Lieder. Er ist eine der sympathischsten

[1] A. a. O., I, S. 324f.

[2] Wir besitzen von ihm außer zahlreichen, zum großen Teil in den U. u. A. abgedruckten Briefen eine Anzahl von Reden in Lünigs Großer Herren . . . Reden, ferner sein bei Orlich, Geschichte des preuß. Staates, 1838/39, I, S. 573ff., gedrucktes Erziehungsjournal und ebenfalls bei Orlich, III, S. 379ff., eine Anzahl von ihm zum Teil für die Kurfürstin und seinen Zögling verfaßter Gebete und ebenda 13 geistliche Lieder.

Verkörperungen pietistischer Frömmigkeit im 17. Jahrhundert, ein Mann, der in eigentümlicher Mischung solche Innerlichkeit mit politischer Klugheit und weltmännischer Gewandtheit, so wie sie die Zeit vom Hofmann forderte, verband.

Auch die Flugschrift stellt eine eigentümliche, den modernen Leser zunächst fremdartig anmutende Mischung dar. Wenn wir unbefangen an sie herangehen, glauben wir, neben dem politischen Verstand, der aus dem sachlichen Bericht spricht, in der alttestamentlichen Sprache der aufrufartigen Einleitung ein starkes nationales und religiöses Pathos zu spüren. Wir erkennen eine große Fähigkeit seelischer Einfühlung in dem Versuch, die gegnerische Haltung Schritt für Schritt zu interpretieren, und wir glauben, die Formgewandtheit eines Dichters zu spüren in der gewählten Bildersprache und durchsichtigen Gliederung der einleitenden Sätze. Es ist nicht schwer, in Schwerins übrigen Schriften im einzelnen verwandte Züge aufzuzeigen. Nicht nur in seinen Gebeten und Liedern, auch in seinen sehr sachlichen und klaren politischen Briefen[1] und in seinen Reden (z. B. der Stettiner, Lünig I, 230ff.) tritt hier und da seine religiöse Auffassung alles Geschehens deutlich hervor. Die Frömmigkeit war eben bei ihm nicht etwas für den Feiertag, sondern sie durchdrang sein Leben. — Von seiner außergewöhnlichen Fähigkeit, sich in die Seelen anderer hineinzufühlen, geben die Gebete für die Kurfürstin, besonders das[2], das er nach dem Tode ihres Kindes für sie schrieb, ein beredtes Zeugnis; und die dreizehn geistlichen Lieder, die Orlich überliefert, in denen er acht verschiedene Reimschemata angewandt hat, zeigen zwar keine starke Originalität, aber doch große formale Gewandtheit. Keine deutliche Parallele dagegen findet sich für ein klares deutsches Nationalgefühl. Doch ließen sich wohl Fäden aufzeigen, die von seiner verinnerlichten Frömmigkeit zu einem Gefühl der Brüderlichkeit und Gemeinschaft mit allen Volksgenossen führen könnten. — Dies alles legt die Vermutung nahe, daß Otto von Schwerin der Verfasser[3] der Flugschrift war, und rechtfertigt, daß man bis jetzt an Hollys Hypothese festgehalten hat, ohne sie kritisch zu prüfen. Und doch zeigt schon eine nähere Betrachtung des Textes, daß wir es, jedenfalls in der äußeren Formgebung der Schrift, nicht mit Schwerin zu tun haben können.

II. Dr. Weimann als Verfasser.

Ihre Sprache nämlich ist durchsetzt von altertümlichen Elementen, die im 17. Jahrhundert fast nur noch der Volkssprache eigentümlich

---

[1] Vgl. z. B. Brief Schwerins an Schlippenbach. Weimannsches Journal VII, S. 148, 2f. Oder Schwerin an den Kurfürsten, U. u. A., VIII, S. 132ff.

[2] Orlich, a. a. O., III, S. 386.

[3] Vgl. ein anderes Argument, das für Schwerin sprechen könnte, unten S. 358, Anm.

waren, und die Schwerin, der von Jugend auf in höfischer Umgebung lebende Edelmann, wenigstens in seinen schriftlichen Äußerungen, nicht brauchte. Wir führen nur einige Beispiele an: das unbestimmte Pronomen „männiglich“ im Sinne von manch einer oder viele, das Schwerin in seinen Briefen niemals gebraucht, kommt zweimal in der Flugschrift vor. Die Bildung „allerends“, die man auch bei Schwerin vergeblich sucht, erscheint viermal in der Flugschrift. Ebenso ist es mit dem altertümlichen „schier“ und „inmaßen“, ähnlich mit „alsofort“ und „darunter“ im Sinne von „unter dieser Bedingung“. Das auffallendste sprachliche Merkmal der Schrift aber ist die Bildung des zweiten Partizips der schwachen Verben auf -ieren mit der Vorsilbe „ge-“. Im Mittelhochdeutschen war die Verwendung des „ge“-Präfixes auch bei diesen Partizipien üblich geworden. Es „erhält sich auch im Altneuhochdeutschen und noch später in der Volkssprache, während es in der gebildeten Sprache außer Gebrauch gekommen ist“.[1] Die Flugschrift besitzt eine ganze Blütenlese solcher Partizipien. Schon im Titel steht „getractiret“ und „gealliirte“, im Text dann Z. 82 „gealliirte“ noch einmal, Z. 110 „geconföderirte“, Z. 121 „gearriviret“, Z. 124 „genegotiiret“, Z. 125 „genotificiret“, Z. 129 „gelogiret“. Bei Schwerin findet sich in all seinen uns bekannten Briefen und Schriften keine einzige solche Form. Auch keiner der anderen kurfürstlichen Räte gebraucht sie in den uns vorliegenden offiziellen Schriftstücken. Dagegen sind aber Daniel Weimanns Briefe vollständig damit durchsetzt, und auch jene anderen oben angeführten Worte finden sich überall bei ihm. Außerdem enthält die Flugschrift noch eine dialektische Eigentümlichkeit, die ebenfalls in seinen Briefen wiederkehrt: den fast regelmäßigen Gebrauch von „für“ statt „vor“, sowohl als selbständige Präposition wie in Verbindungen, wie „fürnemblich“ Z. 161, „fürbringen“ Z. 151 usw.

Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß jedenfalls die sprachliche Gestalt der Flugschrift von Weimann herrührt. Indessen erhebt sich die Frage, ob Weimann auch ihr geistiger Schöpfer gewesen ist, ob er der Mann war, dem man sowohl diese Leidenschaftlichkeit der Empfindung und ihren packenden Ausdruck wie diese Sachlichkeit und Klarheit der Darstellung zutrauen kann. Oder ob er nur Schwerinschen Ausführungen die endgültige Form gab, ob die Flugschrift als gemeinsames Produkt das gemeinsame Werk ihrer Gesandtschaft krönte. Keine der vorliegenden Quellen gibt hierüber einen unmittelbaren Aufschluß.

Weimanns Bild steht viel weniger klar vor uns als das Schwerins, und die Forschung hat sich bis jetzt nicht viel um ihn bekümmert, obgleich er unter den Räten des Großen Kurfürsten einen hervor-

[1] Paul, Deutsche Grammatik, II, § 202.

ragenden Platz einnimmt, und obgleich uns in den zehn Bänden seines Geschäftsjournals ein umfangreiches Quellenmaterial zur Verfügung steht. Über ihn gearbeitet haben bisher nur Erdmannsdörffer[1] und Hirsch[2], aber auch diese haben ihm kein umfassendes Studium gewidmet.

Dr. Daniel Weimann erscheint uns als einer der gewandtesten Diplomaten des Großen Kurfürsten. Er war 1621 im Cleveschen geboren, hatte eine gründliche juristische und klassische Bildung genossen, war früh clevescher Rat und außerordentlicher brandenburgischer Gesandter im Haag geworden. Gleichzeitig hatte man ihm die schwierige Tutelangelegenheit der Prinzessinwitwe von Oranien übertragen. Während er dort wirkte, befand er sich in ständiger enger Fühlung mit dem Kurfürsten und Schwerin; er verfolgte alle Schritte der brandenburgischen Politik mit lebhaftem Anteil und erteilte gelegentlich seinen Rat dazu. Er zeichnet sich vor den anderen kurfürstlichen Räten aus durch seinen weiten Blick. Die Tätigkeit im Haag, diesem in jener Zeit so bedeutungsvollen Knotenpunkt weltpolitischer Fäden, war nicht ohne Einfluß auf seinen Gesichtskreis und sein politisches Urteilsvermögen geblieben. Die Vorteile aber, die er während des nordischen Krieges unter den schwierigsten Verhältnissen dort für seinen Kurfürsten erlangte, dankt er nicht allein seinem politischen Scharfblick, sondern zugleich seiner außergewöhnlichen Redegabe. Abraham de Wicquefort, sein Zeitgenosse, der braunschweigische Gesandte im Haag, der ihm offenbar persönlich abgeneigt war, hebt in seiner „Histoire des Provinces-Unies" immer wieder seine große, gelegentlich seine „fausse éloquence"[3] hervor, nennt ihn „un grand et impertinent parleur"[4] und behauptet gehässig, daß seine Beredsamkeit „sentait fort sa première profession d'avocat de village".[5] Uns ist ein Beweis für seine außergewöhnliche Beherrschung des Wortes die Rede, die er am 22. Mai 1659 gegen das Haager Konzert gehalten hat, und die uns bei Lundorp überliefert ist.[6]

1. Das Weimannsche Journal und der Gesandtschaftsbericht der Flugschrift.

Einen guten Einblick in seine diplomatische Tätigkeit gibt uns sein Geschäftsjournal.[7] Droysen, der es zuerst in den Bereich der

[1] Einleitungen zu Abschnitten, die Briefe aus dem Weimannschen Journal enthalten. U. u. A., IV, S. 24; V, S. 774ff.; VII, S. 4f.

[2] Allgemeine Deutsche Biographie, 41, S. 494ff.

[3–5] II, S. 579f. Vgl. ferner II, 371f.; III, S. 54; III, S. 63f.

[6] Acta publica, VIII, S. 547ff.

[7] Von den zehn Bänden, die sich ursprünglich im Düsseldorfer Archiv befanden, sind die neun ersten jetzt im Besitz des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Dank des Entgegenkommens der Archivverwaltung haben mir Band V—VIII zur Benutzung auf der Göttinger Universitätsbibliothek zur Verfügung gestanden.

Forschung gezogen hat, sagt darüber[1]: „Nach einer schon damals bei Diplomaten üblichen Geschäftsweise führte Weimann sein Journal in der Weise, daß er alle Briefe, die er empfing und die er schrieb, alle Instruktionen, die an ihn kamen, die Verhandlungen, die er mündlich führte, die wichtigeren Neuigkeiten, die er erfuhr, Tag für Tag eigenhändig eintrug. So entstand diese Sammlung, die mit dem 1. Januar 1655 beginnt; sie ist nicht mehr vollständig: es fehlt wahrscheinlich der II. und III. Band; erst vom September 1656 an ist die Reihe lückenlos. Der letzte Band, jetzt der X., enthält eine Sammlung von Konzepten, Originalbriefen, Berichten usw. aus verschiedenen Jahren.“ Auf Grund eigener Einsicht in die Bände V—VIII dieses Journals können wir Droysens Bemerkungen dahin ergänzen, daß das Journal nur politische und, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, keine persönlichen Briefe enthält, ferner, daß er weder alle „Verhandlungen, die er mündlich führte“, noch alle „wichtigeren Neuigkeiten, die er erfuhr“, aufgezeichnet hat. Es waltet in seinen Eintragungen ein bestimmtes Auswahlprinzip. Offenbar ist es die Hauptaufgabe des Journals, ein Protokoll der holländischen Angelegenheiten zu sein. Was in der „Generalität“ vorfiel, wird mit der größten Genauigkeit verzeichnet, andere Dinge nur gelegentlich und nur, soweit sie die äußere Politik betreffen. Auch wenn er abwesend ist, nehmen die Notizen aus „Gravenhage“ einen breiten Raum ein, entweder einfach tagebuchmäßig, unmittelbar unter dem Datum des Tages ohne Ortsangabe oder innerhalb des ganzen Tagesberichts unter der besonderen Überschrift: „Gravenhage“ + Datum. Diese Angaben über niederländische Angelegenheiten, die er z. B. während seiner monatelangen Abwesenheit im Sommer 1658 macht, beruhen scheinbar vorwiegend auf brieflichen Berichten seines Kollegen Copes, die er nie wörtlich abschreibt, wie es doch sonst seine Art ist. Auffallend ist, daß er während seines Berliner Aufenthalts von Mitte Juli bis Mitte September 1658 über seine eigene Tätigkeit und die Vorgänge in Berlin selbst fast nichts berichtet, nichts über seine Verhandlungen mit dem Kurfürsten, die ohne Zweifel stattgefunden haben. Es hatte keinen besonderen praktischen Zweck, diese aufzuzeichnen, und der praktische Zweck, nicht das eigene Interesse, war immer der ihn leitende Gesichtspunkt. Das wird sich auch durch die folgende Untersuchung über seine Gesandtschaftsberichte bestätigen. Man kann wohl sagen, daß die gewissenhafte Führung dieses Journals für ihn einen wesentlichen Teil seiner amtlichen Tätigkeit ausmachte. Daß sie ihm daneben auch Freude bereitete und in ihm den Wunsch weckte, auf Grund all dieses gesammelten Akten-

[1] Die Schlacht von Warschau 1656. Abhandl. der Königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, IV. Bd., S. 354.

materials[1] einmal eine „histoire de mon temps" zu schreiben, wie er gelegentlich Schwerin gegenüber bemerkt hat, widerspricht dem nicht.

Um von der Art, wie er das Journal führte, wie weit ihm jeweils Konzepte zugrunde lagen, in welchen Zeitabschnitten die Eintragungen gemacht wurden usw., ein klares Bild zu bekommen, bedürfte es eingehenderer Untersuchungen. Zu Droysen ist noch zu bemerken, daß jedenfalls nicht das ganze Journal eine eigenhändige Niederschrift ist — die erste Hälfte des VIII. Bandes stammt sicher von Schreiberhand.

Das Weimannsche Journal hat deswegen so großes Interesse für uns, weil es in seiner Art nicht allein steht, sondern eine „aktenliterarische" Gattung vertritt. Es „gehört als ein hervorragendes Beispiel in jene Gruppe diplomatischer Quellen, die in der Mitte stehen zwischen den eigentlichen Urkunden und der freien Historiographie.[2] Ihr Ursprung ist teils ein zufällig bureaumäßiger, insofern sich bei den Räten naturgemäß Akten und Aktennotizen miteinander ansammelten, teils führt er in die pflichtmäßige Geschäftspraxis der Notare. Man hat deren Manualia und ihren Zusammenhang mit dem Protokoll oder Tagebuch zuerst gewürdigt an der Hand der von Haller herausgegebenen Protokolle des Basler Konzils aus der Feder des Pierre Brunet.[3] Der Notar bedurfte für die Herstellung beglaubigter Sitzungsprotokolle der genauen laufenden Aufzeichnungen. Genau dasselbe Verfahren beobachtet man im großartigsten Stil bei dem Sekretär und Notar des Trienter Konzils, Angelo Massarelli, dessen zahlreiche Tagebücher sich bald mehr dem Notizbuch über die äußerlichsten Vorgänge, bald dem Sitzungsprotokoll nähern.[4] Nachweislich hat er erst auf Grund aller dieser Aufzeichnungen sowie der dienstlichen Akten und Korrespondenzen die offiziellen Protokolle des Konzils nachträglich zusammengestellt.

Freier, aber für unseren Zusammenhang noch lehrreicher, sind einerseits die Berichte des Abtes Ulrich Stöckl von Tegernsee aus Basel, die Haller als eine fortlaufende Erzählung betrachtet, und andererseits das Tagebuch des Protonotars am Trienter Konzil, Ercole Severoli, der sein Tagebuch umgekehrt abschnittweise seinem Herrn, dem Kardinal Alexander Farnese, als Bericht übersandte. Literarisch ist dort der Bericht, hier das Tagebuch das Primäre; nach Entstehung und Zweck sind beide fast gleich.

---

[1] Die eingetragenen Briefe und Aktenstücke beziehen sich mehr noch als die tagebuchartigen Notizen auch auf nicht-holländische Angelegenheiten.

[2] Das Folgende aus Brandi, Geschichte der urkundlichen Quellen (ungedruckt).

[3] Concilium Basiliense, hrsgbn. von Joh. Haller, Basel 1896ff.; dazu die Besprechung von Brandi, Theol. Lit.-Ztg., 1897, S. 24.

[4] Concilium Tridentinum, ed. Soc. Goerresiana. Friburgi 1902ff.; dazu die Besprechungen von Brandi, Hist. Zeitschr., Bd. 90, 96, u. bes. 113, S. 124f.

Genau dasselbe wie von den Basler Berichten des Ulrich Stöckl gilt von den regelmäßigen Relationen der kursächsischen Gesandten am Augsburger Reichstage von 1555, die Ranke zuerst veröffentlicht hat[1]; hier ist die Briefform in der Anlehnung des Berichtes an das Protokoll fast aufgegeben.

Es ist unnötig, die Beispiele zu häufen. Aus der Spätzeit der Reformation gibt es kaum ein besseres Stück als Johann Albrecht Widmanstetters Protokoll der „Hailprunischen Ainigungshandlung" vom 20. September bis zum 7. Oktober 1553.[2] Das Protokoll hat vollkommen den Charakter eines privaten Tagebuchs; die inserierten Instruktionen und die auf Grund dieses Protokolls ausgefertigten Berichte können nach ihren Originalausfertigungen im einzelnen zur Kritik der Arbeit des gelehrten Rates und Hebräisten dienen.

Es liegt nun auf der Hand, daß derartige Protokolle, Protokollbücher oder Journale dringend der Betrachtung und Überprüfung als Ganzes bedürfen; daß es nicht richtig ist, die einzelnen Stücke, Akten oder Berichte einfach aus ihnen herauszuschneiden."

Für die vorliegende Arbeit würde eine eingehende Behandlung des Weimannschen Journals zu weit führen. Doch wird in der folgenden Untersuchung nicht nur der Zusammenhang zwischen Tagebuch und Bericht, sondern sogar zwischen Tagebuch oder Protokoll, dienstlicher Relation, privaten Briefen und freier Publizistik deutlicher werden, und dadurch jene ganze Quellengruppe eine besondere Beleuchtung gewinnen.

Im April 1658 befand sich Weimann in einer cleveschen Angelegenheit in Berlin. Es wird wohl der Wunsch Schwerins, dem er seit Jahren nahe stand und dessen politische Grundrichtung er teilte, gewesen sein, der den Kurfürsten bestimmte, zugleich mit Schwerin D. Weimann mit der wichtigen Gesandtschaft an den Schwedenkönig zu betrauen. Sie waren vom 23. Mai bis zum 13. Juli miteinander unterwegs. Offenbar hat Weimann, der humanistisch gebildete Bürgerliche, wie es dem Brauch schon des 16. Jahrhunderts entsprach, die Rolle des Geschäftsführers gehabt[3], während der Freiherr von Schwerin die Gesandtschaft nach außen repräsentierte und die entscheidenden Verhandlungen führte. Weimann hatte für die genaueste Orientierung

---

[1] L. v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, VI, S. 305ff. (6, 9).

[2] v. Druffel-Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—55 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrh., 4). M. 1896, Nr. 274, durch Frau v. Druffel dem Wiener Archiv geschenkt.

[3] Weimann hat auch bei anderer Gelegenheit diese Rolle gespielt. Wicquefort berichtet in seiner „Histoire des Provinces-Unies", III, S. 54, Johann Moritz von Nassau und Weimann seien 1660 in diplomatischer Mission nach England geschickt worden, „le premier, afin que sa qualité donna quelque lustre à l'Ambassade, et l'autre pour faire les affaires, dont il était assez capable".

des Kurfürsten über alles, was ihnen während der Gesandtschaft begegnete, zu sorgen. Deswegen hat er ein viel genaueres Tagebuch geführt, als er es sonst zu tun pflegte. Jeder Schritt, den sie tun, wird verzeichnet, bis auf die kalte Küche, die sie halten. Doch bilden diese Notizen, die vielleicht die Grundlage zu späteren mündlichen Berichten sein sollen, meist nur die Ergänzung zu den direkt an den Kurfürsten abgesandten Relationen, die, obgleich sie mit den Namen beider Legaten unterzeichnet sind, fast alle von Weimann stammen, und die vor allem die genauesten Einzelheiten jeder Unterredung mit politischen Personen enthalten. Einige Male sind die tagebuchartigen Aufzeichnungen sehr umfangreich. Dann ist die Relation nur kurz, und es ist ihr ein „Extractum Protocolli" beigegeben. In den letzten Flensburger Tagen fehlen die Relationen überhaupt, und das sehr ausführliche Tagesprotokoll enthält jeden kleinsten Umstand und jedes gewechselte Wort, das für sie von Bedeutung war. — Selbstverständlich sind auch alle Schriftstücke, die während der Gesandtschaft mit der Gegenpartei ausgetauscht worden sind, in seinen Aufzeichnungen enthalten, ebenso wie andere politische Schreiben, die in der Zeit durch Vermittlung des Kurfürsten oder direkt in seine Hand kamen, oder die von ihm selber ausgingen. Neben dem Kurfürsten hat er den Residenten Copes, seinen Kollegen im Haag, über die Vorgänge dauernd auf dem Laufenden gehalten, viel summarischer freilich als seinen Landesherrn.

Welche von den im Zusammenhang mit der Gesandtschaft mit den Schweden gewechselten Schriftstücke von Weimann stammen, können wir nicht genau feststellen, da die an die Kommissare gerichteten lateinisch waren und also nicht jene leicht greifbaren Sprachmerkmale zeigen. Die an Schlippenbach waren sicher von Schwerin, das geht aus dem an Schwerin allein gerichteten Antwortschreiben Schlippenbachs hervor. Das war natürlich bei den alten Beziehungen, die zwischen den beiden Staatsmännern bestanden. Diese Briefe tragen auch einen mehr persönlichen Charakter. Bei einem, und zwar dem bedeutungsvollsten Schreiben aber besteht kein Zweifel, daß es von Weimann stammt, nämlich bei dem Briefe vom 14. August, Nr. 12 der Beilage. Es ist die viele Seiten umfassende Entgegnung auf die schwedische „Proposition", die Rechtfertigung der brandenburgischen Politik der letzten Jahre und des Verhaltens der beiden Legaten. Er ist ebenso wie die anderen Briefe auch von beiden Gesandten unterzeichnet, aber auf S. 290 des VII. Bandes des Weimannschen Journals findet sich die Eintragung: „Mercurii, 14. Augustus 1658. Ist das Schreiben, welches ich auf Befehlniß S. C. D. aufgesetzet, an die Schwedische Commissarios, auf deroselben uns auf Renßburg nachgeschicketen Schreiben und Proposition vom 23. und 24. Juny S. V. abgegangen, wie folget." (Die Abschrift des lateinischen Briefes folgt.)

Wenn wir nun unsere zu Anfang aufgeworfene Frage, ob Weimann die Flugschrift: „Gedencke daß du ein Teutscher bist" verfaßt haben kann, begrenzen und dahin präzisieren, ob ihm der von großer Schärfe der Beobachtung und Klarheit der Darstellung zeugende Gesandtschaftsbericht, den sie enthält[1], zuzutrauen ist, so finden wir dafür ein reiches Vergleichsmaterial. — Der Gesandtschaftsbericht der Flugschrift erstreckt sich selbstverständlich nur auf die letzten entscheidenden Tage. Die allmähliche Entwicklung der Krise ist nur in großen Zügen berichtet. Deshalb kommen zum Vergleich vor allem die Protokolle der Flensburger Tage in Betracht, außerdem der letzte Brief an Copes vom Vorabend ihres Aufbruchs aus Flensburg. Dieses sind die beiden für unsere Vergleichung mit der Flugschrift wichtigsten Berichte Weimanns. Bei dem Briefe vom 14. August besteht die Schwierigkeit, daß das Original lateinisch ist, er also für einen stilistischen Vergleich nicht ohne weiteres herangezogen werden kann. Doch ist er uns in inhaltlicher Beziehung besonders wertvoll. Aber es darf hier nicht vergessen werden, daß in dem Briefe im Gegensatz zu den beiden anderen ganz sachlichen Berichten und auch zur Flugschrift eine ganz bestimmte polemische Tendenz waltete, und daß sie Auswahl und Anordnung des Stoffes bestimmt, sowie auch die Motivierung gefärbt hat. Allerdings hebt auch die Flugschrift sich in dieser Beziehung von den beiden anderen Darstellungen, dem Protokoll und dem Briefe an Copes, ab. Denn auch sie hat selbstverständlich eine Tendenz, wenn auch keine polemische. Es war ihre Aufgabe, die Vorgänge in einer Art vorzutragen, die auf ein großes Publikum wirkte und Sympathien für das gekränkte Brandenburg gewann. Auf absolute Wahrhaftigkeit, die nichts verschweigt und keinen Akzent verschiebt, kommt es in einer solchen Schrift natürlich nicht an.

Wir unterscheiden also, vorausgesetzt, daß die Flugschrift tatsächlich zu jenen anderen Berichten gehört, drei verschiedene Schichten der Berichterstattung über dasselbe Ereignis, 1. die rein sachliche in Protokoll, Relation und Privatbrief, 2. die polemische in der offiziellen Staatsschrift an den Gegner, 3. die mit publizistischer Tendenz in der Flugschrift.

Wenn wir nun den Gesandtschaftsbericht der Flugschrift vergleichend neben jene drei anderen halten, so finden wir, daß diese bis in die einzelnen charakteristischen Wendungen hinein nichts enthält, was nicht wenigstens auch im Protokoll steht. Nur schaltet die Flugschrift frei mit dem Inhalt des Protokolls und bringt stellenweise die Dinge mit sicherem Sinne für das Wirkungsvolle in anderer Anordnung. So wird — um ein Beispiel zu geben — der Inhalt einer Unterredung, die die Gesandten des Kurfürstenkollegs mit dem

[1] Z. 100ff.

Schwedenkönig gehabt haben, und von der sie den beiden brandenburgischen Legaten am Abend des 2. Juli berichten, in der Flugschrift ganz frei als (vom Verfasser unterlegte) Motivierung des schwedischen Verhaltens dem Bericht der Vorgänge selber vorangeschickt. Dieser Zug allein schon zeugt von einer großen und im eigentlichen Sinne publizistischen Gewandtheit des Verfassers. Es zeigt sich schon in diesem Teile wie in der Flugschrift überhaupt ein feiner Sinn für das, was Wirkung verspricht auf das Gemüt eines Unbefangenen. Oder sie vermeidet die Gefahr trockener Aufzählung der Ereignisse durch gelegentliche Reflexion, wie etwa Z. 131 ff., wo es heißt: „Sie wahren frohe, weil der Anfang sich so ziemlich anließ, ... Aber leider! Es währete nicht lange, das Ende zeigete den Ernst des Anfangs: ..." — eine Zwischenbemerkung, die die Spannung im Leser stark erhöht. Eine ähnlich belebende Wirkung hat Z. 165ff. der Versuch, die feindselige schwedische Absicht bei der Heranziehung der anderen Gesandten zur Konferenz zu interpretieren. Das Protokoll und der Brief an Copes bieten hierzu keine Parallele und der Brief vom 14. August nur eine unvollkommene, doch sind solche Gedanken sicher im mündlichen Austausch der beiden Legaten häufig zur Sprache gekommen.

Zur Veranschaulichung des Verhältnisses, in dem die Flugschrift zu Weimanns anderen Berichten steht, fügen wir größere Abschnitte aus den Darstellungen des Protokolls, des Briefes an Copes und der Flugschrift selber bei, die die bis in den Ausdruck reichende Verwandtschaft der Berichte und zugleich die Eigenart der Flugschrift erkennen lassen:

a.

Protokoll, 3. Juli. W. J., VII, S. 177, 2.	Flugschrift, Z. 134ff.	Brief an Copes v. 4. Juli. W. J., VII, S. 197ff.
„Überdem so hätten sie nicht einmahl gesaget, ob Sie dann einige Volmacht zu Traktaten mit S. C. D. bey sich hätten; den wenn Sie nur von einer Geldt-Satisfaction von Preussen reden wolten, deßfalß dürfften keine Gesandten kommen, das wüßten Sie doch wohl." 179, 2: „... und ihr berichtet worden, daß man ... das alte Liedt singen werde, davon mögten Sie aber nicht hören; Ja besorgten, wen man ein	„Und trug sich darauff weiter zu, daß man durch allerhand Mittel sich befliesse zu erkündigen, was doch die Gesandte in Instruktione und Mandatis haben mögten, fürnemblich aber, ob Sie auch vom Friede, oder der Restitution von Preußen reden würden, mit dem Hinzuthun, daß S. Mayt. davon nicht würden hören können ohne Alteration, und also keine Audientz geben, wo man sonst die Sachen nicht verärgern wolte, da Sie aber nur auffs wenig-	S. 197, 2: „der König ... durch seine Leute zu verstehen gab, ... da er rebus sic stantibus Audientz ertheilen solte, daß wir vom Polnischen Frieden, Restitution von Preußen reden undt S. Mayt. solches nicht würd anhören können alß cum horrore, undt da Sie sich darüber alterieren mögten."

anderes nicht fürbringen solte, daß Sie sich darüber alterieren mögten.“

179, 1f.: „dahero nicht anders wünscheten, alß daß wir uns aufs wenigste vor der Audients außlassen mögten, undt zwar, ob wir Volmacht hätten, mit S. Mayt. zu tractieren?
und wo solches währe, würd ihr in der Welt nichts liebers sein, alß uns Audients zu geben, gestalt damit die Tractaten anzufangen.“

ste bemächtiget wären, von Redressierung der alten Freundschafft und Verbündnüss zu reden und zu hören, dahero von der Polnischen Parthey, und anderen Alliirten abzustehen, und also einen guten Friede gesamter Hand mit conjugirten Waffen zu befechten; So solte S. Mayt. in der Welt nichts liebers seyn, als eben diese Gesandschafft zur Audientz zu admittiren.“

S. 197, 1:
„Wir mögten umb Gottes Willen uns den darunter aufs wenigst außlassen, undt würd S.Mayt. solchenfalß auf der Weldt nichts lieberes sein, alß uns Audients zu geben.“

b.

Protokoll vom 2. Juli.
W. J., VII, S. 173, 2ff.

„Umb zehn uhr hat der Herr Vicepräsident Moevius der Herr Kley undt Herr Ehrenstein zu uns geschicket, undt uns sagen lassen, Ihre Königl. Mayt. hätten ihnen befohlen mit uns in gegenwarth der Braunschweig-Lüneburgischen undt Hessischen Gesandten Conferentz zu halten; Bathen ihnen eine Stunde dazu zu benennen, undt . . . (?) zu veranlassen: Worauf ihnen geantwortet, weils Sie alle Stunden vermuthet, daß Sie zur audients gefordert werden solten, undt uns diese proposition etwas unverhofft fürkäme, wolten wir uns beide unterreden, undt ihnen erklärung baldt darauf wissen lassen: Darauf seindt wir bey die Braunschweig: undt Lünenburgischen gangen, undt haben ihnen angedeutet . . .“

(Nun folgt ein ausführlicher Bericht dessen, was diese Gesandten ihnen bei dieser Gelegenheit anvertraut haben, besonders von dem Ersuchen des Königs, daß sie an der Konferenz teilnehmen sollten.)

S. 174, 2ff.: „Sie mußten sonsten bekennen, daß es res absque Exemplo währe, undt uns nicht verdencken könten, daß wir behutsam damit umbgiengen; Stelletens doch in unseren Gefallen was

Flugschrift, Z. 160ff.

„Zu dem Ende erfand man allerhand Einwürffe, fürnemblich aber dieses, daß man für der Audience Commissarien benennen wolte, welche mit den Chur-Brandenburgischen, in beywesen der Lüneburgischen und Hessischen Herrn Gesandten, das ein und ander würden zu überlegen, zu bedencken, und von denenselben zu vernehmen haben.“

(Deutung des Verfahrens.)

„Die Herren D. Moevius, Kley und Ehrenstein, waren die Deputati, und ließen dahero dieselbe den Gesandten den 22. Junii solche dess Königs Resolution wissen: Wann nun die Gesandte vorerst darauff antworteten, es käme Ihnen, da sie nichts als Audientzerwarteten, ein solches Anbringen, frembde für, und daß Sie dahero, Ihre endliche Antwort, in Bedencken nehmen, und dieselbe über ein kleines dem H. Moevio wolten wissen lassen, sich inmittelst zu den Lüneburgischen und Hessischen verfügend,

welche dann auch bekenneten, Sie wüsten nicht, qua qualitate Sie zu einer solchen Convention, da Sie neque judices, neque partes, neque testes seyn könten oder wolten, sich einzulassen hätten:

wir thun wolten: Wir bedancken uns vor ihr gutachten, währen entschloßen uns glimpflich zu entschuldigen: Darauf haben wir zu den Schwedischen geschicket, undt ihnen durch den Schirmer andeuten lassen, daß wir dem Herrn Präsidenten, H. Residenten Kley undt Herrn Ehrenstein dienstl. grüßen und berichten ließen, daß wir das Jenige, was sie uns haben . . .“ = Beilage IV der Flugschrift, *nur mit dem Unterschied, daß hier die indirekte Rede in der ersten Person, in der Flugschrift in der dritten steht, — bis* „derogestalt aufhalten lassen wolten.“ Der Text geht dann weiter:	So antworteten die Churfürstl. endlich, inmassen die Beylag sub Num. IV aussweiset.
„Schirmer hat den Herrn Moevium nit gefunden undt also das gewerbe bey zweyen Subsecretarien H. Philipson undt H . . . abgeleget, welche versprochen uns alßpalden die antwort wißen zu laßen: umb 4 uhr haben die Schwedische Deputierte einen Cancellisten mit nachfolgendem Zettel herunter geschicket.“ Es folgt Beilage V der Flugschrift.	Darauff erfolgete an Schwedischer Seite, decretorio fere stylo, wie aus der Beylage sub Num. V zu ersehen.
„Wir haben solches auf bedencken genommen; Darauff haben wir wieder etwas aufgesetzet, welches aber hernachmahlen gutgefunden worden, nicht zu überschicken . . .“ außerdem Entlassungsgesuch an Schlippenbach abgefaßt, aber auf Veranlassung der Kurkollegsgesandten noch nicht abgeschickt.	
„Balde darauf ist der Hessische Gesandte selbsten gekommen undt hat gerathen man solte noch keine Dimission suchen undt gefraget, ob Er etwas der Sachen zum besten thun könte: Worauf ihm remonstrieret worden, daß es wieder Seiner Churf. Durchl. reputation ließe, könten solches auch nicht verantworten, Jedoch wen Er vor sich vermitteln würde, daß wir audientz erhielten, solte uns nicht zuwiederen sein: Worauf er weggegangen, mit dem vorhaben noch selbigen tages zu Ihrer Mayt. zugehen.“	Der Hessische interponirte sich proprio motu bey dem Könige . . .“

c.

Brief an Copes, 4. Juli, S. 197b.	Flugschrift, Z. 198.
„So seind wir heute frühe ohne Ceremonie undt vieles marchandieren davon undt biß hiehin gegangen: an unserer moderation hats wohl nicht ermangelt, undt würden wir auf nichts gesehen haben	[Z. 148f.: „und sich dannoch mit aller moderation vernehmen ließen . . .“] „So sahen die Chur Brandenburgischen mehr als gründlich, daß an

wen nur Hofnunge gewesen währe etwas gutes undt friedliches außzurichten: Wen wir aber wohl sahen daß dazu ganz keine apparents wahr undt daß man nur suchete S. C. D. zu ihren Händelen wieder zu engagieren, So gedachten wir es währe besser davon zu gehen ...“

dem Orte nichts guts mehr außzurichten, nahmen dahero bey den Gesandten deß Churfürstl. Collegii Abschied, wie auch bey dem ... und weil es Ihnen unverantwortlich würde gewesen seyn .., So giengen sie den 24. Junii umb die Morgenstunde darauff weg ...“

Z. 215ff.: „daß man ... an der Schwedischen Seite ... S. C. D. nur in die alte weitläufftige Händel einflechten wollen.“

d.

Protokoll vom 3. Juli, S. 177, 2

„Der König sagete, dazu hätten Sie ihre große Ursache, das müste sein.“ (= das Verhör der brb. Legaten.)

Flugschrift, Z. 193ff.

„biß auffs letzte Augenblick nur dieses zur endlichen Antwort gaben, es könte nicht anders seyn, und hätten S. Mayst. dessen Ihre gewissen Ursache.“

e.

Wir fügen an dieser Stelle anmerkungsweise eine der vielen Parallelen des Ausdrucks zwischen der Flugschrift und anderen Weimannschen Schriften bei, die besonders auffallend ist. Der Titel der Flugschrift lautet, wie oben angeführt: „Chur-Brandenburgischer An die Königl. Mayt. von Schweden abgelassener Gesandschafft Verrichtung, Woraus zu ersehen, Wie wunderlich man dieselbe getractiret und abgewiesen ...“ In der Inhaltsangabe, die Weimann von der Instruktion des Kurfürsten für seine Rückreise nach dem Haag macht, schreibt er (W. J. VII, 360, 2) von den Gesandten: „wie wunderlich aber dieselbige getractieret worden, wahre schier aller Welt bekant“ und (S. 354, 2): „wie es neulich mit der an Ihre Königl. Mayt. von Schweden abgelassener Gesandtschafft dahergegangen.“

Was sich weiter an Zitat b anschließt, ist eine knappe Darstellung der folgenden Ereignisse, fast nur Begleittext zu den Beilagen, aber doch in seiner Kürze von fast dramatischer Wirkung. Alles Detail (abgesehen von wenigen Stellen, die über das Protokoll hinausgehen), das Hin- und Widerreden mit den anderen Gesandten, das Zögern vor der Absendung des Briefes an Schlippenbach, was im Protokoll einen breiten Raum einnimmt, ist hier weggelassen. Der Bericht drängt zum Schluß, zu dem Appell an das Gewissen des „ehrlichen Teutschen“.

Die Gegenüberstellung der Berichte und der Vergleich, den wir angestellt haben, hinterläßt wohl keinen Zweifel, daß der Teil der Flugschrift, der sich auf die Gesandtschaft bezieht, aus demselben Geist und derselben Feder stammt wie das Protokoll und der Brief an Copes, daß also Daniel Weimann sein Verfasser ist.

2. Der Stil der übrigen Teile.

Mit dem Vorstehenden könnten wir unser Problem schon als gelöst betrachten, wenn die Flugschrift ohne Zweifel aus einem Guß wäre. Das aber dürfen wir bei der ins Auge fallenden Verschiedenartigkeit der Teile nicht ohne weiteres annehmen. Wir müssen auch die anderen Abschnitte einer näheren kritischen Betrachtung unterziehen.

Zwei Teile gehen, wie oben erwähnt, dem Gesandtschaftsbericht voran: die pathetische Einleitung und der Überblick über die schwedisch-polnische Politik des Kurfürsten während des Krieges. Wir beginnen mit diesem[1], weil er inhaltlich enger mit dem eben behandelten zusammengehört. — Man könnte zweifeln, ob Weimann, der doch für gewöhnlich in niederländischen Angelegenheiten lebte, über diese Dinge so weitgehend orientiert war, ob man nicht doch Schwerin selber, der die Seele dieser brandenburgischen Politik gewesen war, hinter der Darstellung suchen soll. Dagegen ist zu sagen, daß der private Briefwechsel zwischen Schwerin und Weimann während des nordischen Krieges zeigt, einen wie lebhaften Anteil Weimann an diesen Dingen nahm, und wie genau Schwerin ihn darüber orientierte. Ferner haben wir auch hierfür einen Parallelbericht von Weimanns Hand, nämlich in dem Briefe vom 14. August, der sachlich genau dasselbe enthält wie die Flugschrift. Allerdings treten hier größere Abweichungen zutage. Während der Brief außer der Friedensliebe ganz offen das „wohlverstandene Interesse“, d. h. den Nutzen seines Staates, als das Motiv für die Schritte des Kurfürsten angibt, also seine Handlungen im Sinne des Grotiusschen Naturrechts begründet, läßt die Flugschrift ihn als einen Märtyrer seiner Friedensliebe erscheinen. Und neben ihm steht hier als zweiter Märtyrer Polen, „die hochberühmte Vormauer der Christenheit“. Im Briefe ist das polnische Schicksal kaum erwähnt, hier ist es ganz in den Vordergrund geschoben und mit den stärksten Farben ausgemalt. Man versteht aber, was die Veranlassung gewesen ist. Es war nicht leicht, unter den evangelischen Reichsständen Sympathien für das gegen die schwedischen Glaubensgenossen gerichtete Bündnis mit dem katholischen Polen zu gewinnen. Darum mußte man das Interesse der gesamten Christenheit an der Erhaltung dieses Staates so sehr betonen und zugleich durch die Schilderung seiner Leiden an das menschliche Gefühl appellieren. — Eine Parallele für diese Auffassung findet sich in der Relation der Audienz, die die beiden Legaten am 16. Juni beim Herzog von Gottorp hatten. Sie haben dem Herzog und seinem Minister ein Bild von der Lage und den gerade durch die Schädigung Polens drohenden Gefahren entworfen. „Dem Erzfeind

[1] Z. 26ff.

und allerhand Barbaren wären schier Tür und Toren dadurch geöffnet, Teutschland bis ins Herz zu rücken, und da die Vormauer überhaufen gestoßen, alle nach Christi Namen genannten Völker zu überschwimmen."[1]

Es bestehen also keine Schwierigkeiten, auch für diesen Teil in dem, der das sprachliche Gewand schuf, zugleich den geistigen Urheber zu sehen.

Viel verwickelter ist die Frage bei den pathetischen Teilen, die in ihrer Eigenart eine Sonderstellung in der brandenburgischen Publizistik einnehmen. Wohl zeugt seine oben[2] erwähnte Rede aus dem Haag vom 22. Mai 1659 von seiner außerordentlichen Redegabe, aber in den vier Bänden des Journals, die uns vorgelegen haben, findet sich keine wirkliche Parallele zu diesen Teilen der Flugschrift, weder für den Appell an einen größeren Kreis, noch für die einzelnen gewählten Ausdrücke und Bilder. Und doch sind Gründe vorhanden, die uns zwingen, die Einheit dieser Teile mit dem übrigen anzuerkennen.

Daß Weimann imstande war, sich von der Berichterstatterhaltung weitgehend zu befreien und zum wenigsten mit schriftstellerischer Gewandtheit mit seinem Stoff zu schalten, hat schon die vorausgehende Untersuchung erkennen lassen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß der Schluß der Flugschrift ganz unmittelbar aus dem Gesandtschaftsbericht hervorwächst, und dieser Schluß ist in Ton und Stimmung der Einleitung sehr nahe verwandt. Auch ist zwischen der Einleitung und dem ihr folgenden Teil keine Naht zu erkennen. Es ist vielmehr so, daß der volle Ton, der in den ersten Sätzen angeschlagen ist, wie mit einem Decrescendo in dem Folgenden allmählich abschwillt. Denn wenn es Z. 37 noch heißt: „Wie wunderbar es nunmehr das Haupt wieder empor gehoben, und es endlich das Ansehen gewonnen, daß der Himmel selbst für Sie gestritten, ist aller Welt bekant", so ist hier Stil und Ton noch mehr den Sätzen der Einleitung verwandt als denen des späteren sachlichen Gesandtschaftsberichts. Aber innerhalb desselben Teiles heißt es schon Z. 72 ganz sachlich: „Worauff denn S. Mayt. sich allerends ziemlich vernehmen lassen, zu Berlin, man wolte Frieden machen, auff dem Creyßtage zu Leipzig, man wolte durch Teutschland keine armeen wieder nach Polen führen."[1] — Abgesehen davon, daß dieser formale Zusammenhang die Einheitlichkeit der Flugschrift gewährleistet, lassen neben jener Proposition[2] ein paar ganz vereinzelte Briefe wenigstens die

---

[1] Für diesen ganzen Teil und auch für seinen Zusammenhang mit der Einleitung ist die Relation vom 17. Juni, W. J., VII, S. 143ff., zu vergleichen. Bezeichnend für den gleichen Zusammenhang der Gedanken ist z. B. der Satz: „Da ihre Lande und Leute von dem vorigen erschrecklichen Kriege kaum Athem geschöpfet, wahren Sie mit den Stetigen Schwedischen Zügen undt Durchzügen aufs neue überfallen."

[2] S. 338. — Lundorp, Acta publica, VIII, S. 547ff.

Tatsache erkennen, daß Weimann gelegentlich in gehobenem Stile schrieb. Der erste Brief ist vom 22. August 1656[1], ein Glückwunschschreiben an den Kurfürsten nach der Schlacht von Warschau; der zweite vom 10. November 1656[2] an Schwerin, ein Ausbruch seines Zornes über das hochmütige Verhalten Schwedens gegenüber Brandenburg; der dritte vom 31. Januar 1659[3], ein Beileidsschreiben an seine Schwiegermutter über den Tod ihres Mannes. Der Anfang des ersten Briefes lautet: „Daß die Herren Schweden sich so ungerne anfügen, und sich so leichtlich . . ., seind Sachen, die ein gutes Auge zuvorn einigermaßen sehen können. Weiß Gott, wir haben's befürchtet! Beständigkeit wäre uns nötig und ein Herze, das dagegen murrete, und gegen gute Worte also in seinem Fürnehmen genugsam gehärtet wäre. Für Gewalt ist nun keine Not. Wie, der den Ruß und Polen zum öffentlichen, den Kaiser und Dänemark zum heimlichen Feinden, und im Rest nur zweifelhafte Freunde, dem es an alles mangelt, der sollte also seine rechte Hand, ein Teil seines Lebens abschneiden? Unmöglich ist's zu gedenken (1)[4], unmöglich zu glauben (2), und ist's wohl nicht anders, als S. C. D. auf die Probe zu setzen und zu sehen, ob's noch einigermaßen tunlich, einen solchen Potentaten allerends an den Ketten zu halten! . . .

Dieses saget Herr Wicquefort! (1) Dieses saget Herr Schlezer (2), und wir können's allhie genugsam bezeugen. Wird etwas verloren (1), so hat's Brandenburg getan, gewonnen (2), Schweden. Summa: sie suchen nichts für S. C. D., als daß sie die Ehre mögen haben, nun und zu ewigen Zeiten den Schweif zu tragen und solches gegen so große Wohltaten und getane hohe Gelübde!"

Der Brief an die Schwiegermutter lautet: „Madame ma mère. Es ist Gottes Hand, die uns trifft (1), die uns allerseits billig hoch betrübet (2). Wir verlieren einen so guten Vater (1) und daß uns nicht weniger schmerzet, Euer Liebden einen so treuen und lieben Ehewirt (2). Daher wir Ursache haben, E. Wohledl. zu trösten, weils wir in selbst empfinden, wie tief es an die Seele gehet, von solchen Freunden durch den Tod geschieden zu werden. Mein Leidwesen ist gar gewiß nit geringe, und um desto größer, daß ich gedenke, wie betrübt E. Wohledl. (1), wie betrübt meine Liebste (2) und Bruder sein werden. Was sollen wir aber thun? Gott müssen wir halten. Es ist seine Hand. Sie tut nichts unrechtes (1), nichts ungütliches an uns (2). . . . Ehre auf dieser Welt wird ihn begleiten bis in sein Grab (1) und die ewige

---

[1] U. u. A., VII, S. 64.
[2] U. u. A., VII, S. 80.
[3] W. J., VIII, S. 353f.
[4] Die eingeklammerten Zahlen sollen die beiden Glieder eines Parallelismus hervorheben.

Seligkeit wird seine Seele ungezweifelt erlangen daroben (2). Summa, wir haben ihn in seinem Leben sterbend (1) und in seinem Sterben ... lebende gesehen (2) ...“ — Gerade dieser letzte Brief, der einzige rein persönliche, den die vier Bände des Journals enthalten, dient uns gut zum Vergleich. In formaler Hinsicht beruht nämlich das Eigentümliche der Einleitung auf einem durchgehenden Parallelismus der Glieder, der, fast an den Parallelismus der Psalmen gemahnend, allerdings für die Zeit nichts Fremdes war, sondern vielmehr das Typische des Predigtstils ausmacht. Es heißt in der Flugschrift gleich zu Anfang: „Weme noch einig teutsch Blut um sein Herz warm ist, muß darüber weinen und seuffzen (1). Weme sein Vaterland lieb ist, muß die unglückliche Zeiten beklagen (2).“ Und in derselben Art geht es fort bis zum Schluß der Einleitung.[1] — Die gleiche Neigung zur Wiederholung des gleichen Gedankens in anderer Form in der gewählten Rede zeigt sich eben auch in dem Trauerbrief und an einigen Stellen in dem zuerst angeführten Brief an Schwerin.[2] Auch aus der Proposition ließen sich Beispiele bringen, doch überrascht sie vor allem durch wörtliche Anklänge im Ausdruck und die gleiche Mischung von Pathos und Sachlichkeit, wie sie die Flugschrift zeigt.

Ob Weimann die Neigung zum Parallelismus einer besonderen Vertrautheit mit der Kirchensprache und den Psalmen verdankte oder seiner rhetorischen Schulung, oder ob er sich einfach, im Trauerbrief etwa, der herrschenden Konvention fügte, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls zeigt der Vergleich mit den beiden Briefen, daß nach dieser Seite hin auch die Abfassung der Einleitung für Weimann möglich war, und daß es nicht notwendig ist, für die getragene Form der Einleitung den Dichter Schwerin verantwortlich zu machen.

Mit der Feststellung dieser formalen Verwandtschaft der Einleitung mit anderen Äußerungen Weimanns ist aber unsere Aufgabe noch nicht gelöst. Es bleibt noch die Frage nach der Übereinstimmung ihres Gehaltes mit der Ideenwelt Weimanns. Und die Sätze der Einleitung haben einen ganz spezifischen Gehalt. Zwei Teile sind zu unterscheiden: Der Gehalt des ersten Teiles (er reicht bis Z. 17): das leidende Vaterland und das Volk in seinem Elend unter den Bildern des Skeletts, der Dienstknechtschaft, der Gefangenschaft; der Gehalt des zweiten Teiles (er reicht bis Z. 26): das Volk unter dem Bilde des auserwählten Volkes Gottes, das in patriarchalischer Beschaulichkeit den endlich erlangten Frieden genießt. Der erste Teil ist durchdrungen von einer

[1] Z. B. Z. 10: als daß wir ...: Z. 11: uns des uhralten ...; Z. 13: was sind Rhein ...: Z. 14: was ist deine ...; usw.

[2] Beide haben auch wie die Flugschrift, am Ende eines Abschnitts die charakteristische Zusammenfassung durch „Summa“, während Schwerin selten und dann höchstens einmal mit „In Summa“ zusammenfaßt.

vaterländischen Idee, der zweite von einer religiösen, die bis in den Ausdruck hinein, in die alttestamentlichen Wendungen und Bilder (wie das vom Weinstock und Feigenbaum Z. 23, oder das vom Fahren in die Sterbgrube Z. 25) Gestalt gewonnen hat.

Wir fragen: Ist ein solches patriotisches und ein solchen Ausdrucks fähiges religiöses Empfinden Daniel Weimann eigen? Wir sind geneigt, die zweite Frage zu verneinen, weil in seinen Briefen im Gegensatz zu denen Schwerins[1] selten religiöse Wendungen sich finden und eine religiöse Auffassung der Dinge bei dem scharfsehenden Realpolitiker kaum zu erkennen ist. Aber darf man die Bedeutung solcher religiös geschauten Bilder, wie sie die Flugschrift enthält, überhaupt so hoch schätzen, daß man sie zu einem Kriterium für den Verfasser macht, in einer Zeit, wo das kirchliche Leben auch der geistig wachsten Kreise noch kaum erschüttert war, und wo allsonntäglicher Kirchenbesuch noch zu den Pflichten des angesehenen Staatsdieners gehörte? Besaß nicht jeder — gleichviel, ob Protestant oder Katholik — damals noch ein Erbgut von biblischen Vorstellungen, die ihm in jedem Augenblick zur Verfügung standen? Es gibt nun allerdings in Weimanns Briefen einige Wendungen, aus denen man vielleicht entnehmen könnte, daß er eigenes religiöses Leben besaß. Neben jenem oben[2] zitierten Kondolenzbrief wäre ein Schreiben an die Prinzessinwitwe von Oranien[3] vom 18. Mai 1658 heranzuziehen. Dort heißt es: „considérant de l'autre côté, que c'est la Providence de Dieu qui nous gouverne et que ce n'est qu'une folie que de croire (ce sont les mots de V. A.), que c'est nous qui gouvernons, au lieu qu'il est bien assuré que c'est le ciel qui nous fait rouler selon son bon plaisir, je commence à me remettre et à m'abandonner à une bonne conscience, qui nous peut garantir à tout temps contre le caprice de toute fortune." Doch bei beiden Briefen können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß wir es mit konventionellen Wendungen zu tun haben, und auch der Appell an das religiöse Gefühl seiner Zuhörer, den die Proposition enthält (in der sich sogar auch das Bild vom auserwählten Volke Gottes findet), macht nicht den Eindruck der Echtheit. Der gleiche Zweifel erhebt sich bei näherer Betrachtung nun auch für die Flugschrift. Es ist möglich, daß Weimann, wenn er wirklich der „grand et impertinent parleur" war, als den Wicquefort ihn bezeichnet, auch hier die religiöse Ausdrucksweise nur verwandte, um auf die Massen zu wirken. Die Äußerung in einem Briefe an den Kurfürsten[4] vom 25. September des Jahres „und beten Kirch und Kanzel allerorts für E. C. D. Waffen ohne Unterschied mit ungehöretem Eifer" deutet

[1] Vgl. oben S. 336.
[2] S. 350f.
[3] W. J., VI, S. 508.
[4] U. u. A., VII, S. 134f.; W. J., VII, S. 375, 2.

fast darauf hin, daß es seine Absicht gewesen war, gerade dies zu bewirken. Doch läßt sich diese Frage mit den Mitteln der uns zu Gebote stehenden Methode nicht entscheiden.

Gerade so tiefgehend und für unsere Wertung der Schrift noch bedeutungsvoller ist das Problem des Gehalts dieser Einleitung an wirklichem Nationalgefühl und die Frage nach den Voraussetzungen dafür bei Weimann. — Auch hierfür finden wir in allen seinen schriftlichen Äußerungen, die uns vorliegen, kaum greifbare Anhaltspunkte, nur wenige Wendungen über „das liebe Vaterland teutscher Nation", die aber in keiner Weise über die in der Zeit gebräuchlichen[1], mehr oder weniger konventionellen hinausgehen. Sein Interesse an den Reichsangelegenheiten scheint nicht größer zu sein als das anderer und reicht nur so weit, als sie den eigenen Staat mitbetreffen. Niemals ein Hervorheben des nationalen Gesichtspunkts über den partikularistischen. Er ist der typische Diplomat des Zeitalters, dem der Dienst seines Fürsten das höchste Gesetz ist. Daß im Zusammenhang mit der Flensburger Mission der Gesichtspunkt „unseres geliebten Vaterlandes teutscher Nation"[2] mehr im Vordergrund zu stehen scheint als sonst, hat nichts zu sagen, denn hier handelte es sich um die Interessengemeinschaft einer Anzahl von Reichsständen dem augenblicklichen Gegner gegenüber[3], die wohl einen Zweckverband, aber keine innere Gemeinschaft schaffen kann.

Obgleich all diese Äußerungen Weimanns nicht über das Maß des damals Üblichen hinausgehen, wäre es doch denkbar, daß ein tieferes Gefühl in ihm schlummerte, und daß es, eben weil es neu war, nur ein einziges Mal, nämlich in der Flugschrift, zu einem wirklich entsprechenden Ausdruck gelangt wäre. Das wäre doppelt verständlich in den erregten Monaten der Flensburger Gesandtschaft, denn in dieser Zeit band die gemeinsame Verantwortung die beiden Staatsmänner enger aneinander, und die wärmere Natur Schwerins konnte wohl auf den kühleren Freund eine Wirkung ausüben und Saiten in ihm erklingen lassen, die sonst stumm waren. Aber hier gerade wird die Grenze unserer Untersuchung sichtbar. Die geistige Physiognomie Weimanns steht trotz Erdmannsdörffer und Hirsch und trotz des reichen Quellenmaterials viel weniger klar umrissen vor uns als die Schwerins. Wir kennen ihn nur von einer Seite, nur als Diplomaten und als gewandten Redner. Und wenn er tatsächlich nicht mehr gewesen ist als ein sehr geschickter Diplomat, dann wäre es natürlich möglich, daß auch das, was dem unbefangenen Urteil bisher in der Flugschrift als echtes nationales Pathos erschienen ist, in seiner

[1] Vgl. z. B. Wahlkapitulation Leopolds, W. J., VII, S. 26, 2.
[2] Vgl. Relation vom 17. Juni, W. J., VII, S. 143; Relation vom 29. Juni, S. 155, 2; Schreiben an die Kurkollegsgesandten vom 21. Juni, S. 116.
[3] Vgl. das Protokoll, W. J., VII, S. 178, 2.

Hand, ebenso wie vielleicht das religiöse, nur ein Mittel bewußter Agitation war. Doch wird, wenn wir auch diese für die Bewertung der Flugschrift so wichtige Frage offen lassen müssen, das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchungen nicht erschüttert: daß nämlich Weimann tatsächlich der Verfasser der Flugschrift „Gedencke daß du ein Teutscher bist“ gewesen ist.

III. Der Zeitpunkt der Abfassung.

Es bleibt uns jetzt noch die weitere Frage, wann und mit welchem besonderen Zweck Weimann die Flugschrift abgefaßt hat, ob sie, was das Wahrscheinlichste ist, unmittelbar nach der Gesandtschaft entstand, oder ob sie mit dem Mitte September beginnenden dänischen Feldzug des Kurfürsten in engere Verbindung zu bringen ist.

Weimann hat sich auffallenderweise nach Abschluß der Gesandtschaft noch volle zwei Monate in Berlin aufgehalten. Am 18. Mai hatte er sich bei der oranischen Prinzessin entschuldigt[1], daß er die Gesandtschaft auf Wunsch des Kurfürsten übernahm, in dem Bewußtsein, daß er sich eigentlich drängenden Geschäften im Haag dadurch entzog. Am 9. Juli schreibt er noch aus Hamburg an den Kurfürsten[2], daß er am liebsten geradeswegs von dort nach dem Haag zurückgegangen wäre, wenn er nicht über mancherlei Dinge den Kurfürsten selber sprechen müßte. Was aber war es, was ihn bestimmte, so lange Zeit in Berlin zu bleiben? (Am 13. Juli trafen die beiden Gesandten in Berlin ein, am 12. September hat Weimann seine Instruktion für die Rückreise erhalten, die er unmittelbar darauf antrat.) Das Journal gibt uns eine ziemlich deutliche Antwort. In einem Briefe vom 30. Juli[3] an die Prinzessinwitwe von Oranien heißt es: „Moi je languis de partir, mais me trouvant encore accablé de quelque affaire d'importance, et dans un extrème désir de voir encore le Prince d'Anhalt . . . je suis résolu de demeurer trois ou quatre jours.“ Also, zwei Gründe fesseln ihn Ende Juli noch in Berlin, einmal die Erledigung einer wichtigen Aufgabe und dann die Erwartung des Prinzen von Anhalt. Er hofft, in beidem in kurzer Zeit sein Ziel erreicht zu haben, denn er schreibt gleichzeitig auch an Copes[4]: „Ich werd gar gewiß mit dem Ende dieser Wochen weg und wieder zu ihnen nach dem Haage eilen.“ In bezug auf die wichtige Aufgabe hat sich diese Hoffnung offenbar erfüllt, denn er schreibt am 16. August[5] an dieselbe Prinzessin: „Je partirai d'ici en peu de jours, car je crois les affaires connues se démèleront

[1] W. J., VI, S. 508.
[2] W. J., VII, S. 214, 2, und S. 215.
[3] W. J., VII, S. 256.
[4] W. J., VII, S. 254.
[5] W. J., VII, S. 288.

à cette heure sans beaucoup de longueur.“ Und an Copes[1] unter demselben Datum: „Der Fürst von Anhalt wird allhier täglich erwartet, und muß ich darauf warten. So bald's damit richtig, gehe ich weg.“ Also nach dem 16. August ist es nur die erwartete Ankunft des Prinzen, die ihn noch zurückhält, am 28. August[2] die Erwartung des Kurfürsten, der sich von Berlin entfernt hat, am 12. September endlich berichtet er an Copes[3], daß er seine Instruktion vom Kurfürsten erhalten habe.

Wichtig ist für uns, aus diesen Bemerkungen zu erfahren, daß es eine „affaire d'importance“ war, die ihn um den 30. Juli in Berlin festhielt, daß diese aber am 16. August bestimmt erledigt war. — Über das, was Weimann während dieser Zeit getrieben hat, gibt das Journal einigen Aufschluß, obgleich es gerade in diesen Wochen in bezug auf die Gegenwart besonders dürftig ist.[4] Vom Tage seiner Ankunft an bis zum 3. August finden sich täglich Nachträge, zum Teil sehr umfangreiche, über die Zeit vom 10. bis 23. Mai, dem Tage ihres Aufbruchs nach dem Norden. Diese Nachträge beziehen sich zum größten Teile auf die Vorgeschichte der Gesandtschaft, greifen auch gelegentlich über das bezeichnete Datum zurück. Am 14. August findet sich ferner die oben[5] angeführte Notiz von der Absendung des von ihm im Auftrage des Kurfürsten angefertigten Antwortschreibens an die schwedischen Kommissare und eine Abschrift dieses weitläufigen Schriftstücks. Es ist also klar, daß Weimann in dieser Zeit den letzten Teil seiner Flensburger Mission erfüllt hat, daß dies die „affaire d'importance“ war. Ob aber nicht die Abfassung des Briefes nur die eine Hälfte dieser Aufgabe ausgemacht hat, die der Flugschrift die andere? Sollte es nicht der Wunsch des Kurfürsten selber gewesen sein, außer den gegnerischen Diplomaten auch weitere Kreise durch den Bestunterrichteten gleichzeitig über die Vorgänge orientieren zu lassen? Und ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß Weimann in der Zeit, wo er einmal mit der Materie so stark beschäftigt war, die Angelegenheit auch ganz erledigte, vollends, wo er jetzt noch in ständiger Fühlung mit Schwerin lebte? Die ganze Gesandtschaft mit allem, was mit ihr zusammenhing, war für ihn eine Episode. Nach ihrem Abschluß mußten wieder andere Dinge ihn beschäftigen, und in der Tat gibt das Journal Zeugnis davon, daß bald die niederländischen Angelegenheiten ihn wieder ganz in Anspruch nahmen.

Aber es gibt noch andere Gründe, die dazu führen, die Abfassung der Flugschrift möglichst nahe an den Abschluß der Gesandtschaft

[1] W. J., VII, S. 320.
[2] W. J., VII, S. 332, 2.
[3] W. J., VII, S. 354.
[4] Vgl. oben S. 339.
[5] S. 342f.

heran und nicht über die Mitte des August hinaus zu rücken. Die Notwendigkeit, von brandenburgischer Seite aus Licht über die Flensburger Affäre zu verbreiten, wurde sehr bald fühlbar. Am 19. Juli[1] wird dem Kurfürsten von seinen nach Frankfurt Deputierten und am 21. Juli[2] wird Weimann selber durch Herrn Neumann von dort aus berichtet, daß eine schwedische Relation mit vielen Beilagen verbreitet werde über den Verlauf der letzten Gesandtschaft des Kurfürsten an den König von Schweden. Wenig später überreichte Appelboom, der schwedische Resident im Haag, daselbst das erste seiner Memoriale[3], in denen er ebenfalls die Dinge in schwedischer Beleuchtung darstellte. Copes hat versucht, auf Grund seiner aus Weimanns Briefen geschöpften Kenntnisse ihm zu entgegnen, doch fühlte er sich wohl durch diese nicht genügend orientiert, und er hat sich offenbar darüber beklagt, denn Weimann antwortet ihm am 30. Juli[4]: „Herr Appelbaums Memoriale wäre ja wohl leichtlich zu beantworten gewesen aus meinem Schreiben aus Rensburg. Es möchte aber mit nächstem ein mehreres erfolgen. Herr Dögen[5] klaget, daß ihme nichts gecommunicieret werde . . .“ — Daß aber die Flugschrift tatsächlich eine Entgegnung auf solche entstellende gegnerische Berichte war, sagt sie selber[6]: „damit man dich mit andern Berichten nicht länger äffen, und ohne Grund der Warheit ewig blind herumb leiten möge!“ Solch eine Entgegnung aber mußte bald erfolgen, sonst war sie wirkungslos. Daß aber Weimann selber die Aufgabe der Orientierung der Öffentlichkeit schon im September für erfüllt ansah, geht aus seinen Bemerkungen über die befriedigenden Eindrücke von den welfischen Höfen und in Münster hervor, die er in seinen Briefen aus Coesfeld an den Kurfürsten und an Schwerin macht. An jenen schreibt er[7]: „Männiglich, klein undt groß, detestieret undt verfluchet das schwedische Wesen, undt sagete mir des Herzogen zu Hannover f. Gn., sie hätten nunmehr in aller Welt ihr Credit verloren“, und an Schwerin[8]: „undt alhier finde ich alles wohl geaffectionieret undt wünschet männiglich Glück undt Sieg an die Churf. Waffen: Der schwedischer Credit ist nunmehr wohl gar dahin, bei Klein und Großen.“

Auch der Ton der Flugschrift selber verbietet, sie, wie Droysen und Erdmannsdörffer es tun, zu nahe an den Mitte September

[1] U. u. A., VIII, S. 516.
[2] W. J., VII, S. 236, 2.
[3] Vgl. Lundorp, Acta publica, VIII, S. 363, 365.
[4] W. J., VII, S. 254.
[5] Dögen war auch brandenburgischer Resident im Haag.
[6] Z. 227.
[7] U. u. A., VII, S. 134f.
[8] W. J., VII, S. 377, 2.

erfolgenden Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Brandenburg und Schweden heranzurücken. Die Flugschrift ist ihrer ganzen Stimmung nach kein offenes Kriegsmanifest. Sonst hätte sie es sich kaum entgehen lassen, die neue Vergewaltigung Dänemarks durch die Schweden auszunutzen, wie es z. B. das von Jena abgefaßte Schreiben vom 7. September[1] tat, das auch als Flugschrift erschien, eigentlich aber an den Protektor von England und den König von Frankreich gerichtet war. — Diese Zurückhaltung in der Flugschrift „Gedencke daß du ein Teutscher bist" wäre unmittelbar vor dem Kriege nicht zu verstehen. Der gemäßigte Ton aber war durchaus klug und notwendig zu einem Zeitpunkt, wo man noch nicht zu einem offenen Bruch mit Schweden gekommen war, wo der Zorn nur hier und da in den Gemütern aufflammte und man ihm in geschickter Weise Nahrung geben mußte.

Noch ein Weiteres spricht dagegen, daß die Flugschrift erst im September erschienen ist. Das ist ihr Druckort Hamburg. Am 23. September ist an demselben Orte eine Broschüre[2] erschienen, die eine bittere Anklage ist gegen die brandenburgischen Staatsmänner, die Hamburg gänzlich der schwedischen Beeinflussung preisgegeben haben. Der Verfasser schreibt unter schwedischer Maske: „was wir auch für Geld darauf spendieret, daß wir in Hamburg allhier es dahin gebracht, daß die Drucker nichts nicht von sich geben dürfen, denn was wir ihnen in die Hände stecken, auch was uns zuwider läufet, hierselbst nicht nachgedrucket noch verkaufet werden möge, das ist dem Herren wohl bekannt, es hat uns auch in dieser Stadt nicht geringen Profit und Vorteil zuwegen gebracht." — So könnte er unmöglich schreiben, wenn kurz vorher „Gedencke daß du ein Teutscher bist" in Hamburg erschienen wäre. Freilich ist dies kein sicherer Beweis, denn wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß Hamburg der wirkliche Druckort war und nicht, was damals nichts Seltenes war, ein fingierter. Doch wissen wir[3], daß diese Stadt einer der wichtigsten Orte für die Verbreitung von Flugschriften war, daß in den Avisenbuden, die dort rund um die Börse lagen, Vertreter aus aller Herren Ländern sich trafen, um sich ihre politische Nahrung zu holen und ihre Meinungen miteinander auszutauschen. Wenn also die brandenburgische Regierung eine Verbreitung der Flugschrift über die Landesgrenzen hinaus wünschte, so war es sicherlich besonders günstig, sie in Hamburg erscheinen zu lassen. — Ob Weimann selbst dort gewesen ist, worauf das „hier" auf Z. 213 der Flugschrift hin-

---

[1] U. u. A., II, S. 180ff. — Original der Flugschrift in der Stockholmer Bibliothek.

[2] Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, II, S. 83.

[3] Consentius, Die Berliner Zeitungen, S. 3.

zudeuten scheint, ist nicht festzustellen.[1] Unmöglich ist es nach dem Journal nicht, besonders während der Zeit vom 3. bis zum 13. August, die, wie weiter unten zu zeigen ist, gerade für die Drucklegung in Betracht kommt.

Noch deutlicher aber als dieser Beweis spricht ein Satz der Flugschrift selber für die erste Augusthälfte. Bei der Aufzählung der letzten Beilagen heißt es[2]: „so haben Sie darauff für erst des Ortes sub No. 10. und von hier aus No. 11. und endlich aus Berlin, wie zu sehen, sub No. 12. antworten wollen." Es wäre natürlich, das Datum, das die letzte Beilag trägt, als terminus ante quem non anzunehmen, also den 14. August. Nun scheint aber die eigentümliche Ausdrucksweise dieses Satzes anzudeuten, daß die Antwort noch gar nicht erfolgt ist, daß man so erst antworten will. Es ist in damaliger Zeit nicht erstaunlich, daß Schriftstücke, ehe sie ihre eigentliche Bestimmung erfüllt hatten, schon öffentlich im Druck erschienen.[3] Daß dies bei dem Briefe selbst auch der Fall war, geht aus dem schwedischen Antwortschreiben vom 15. Oktober hervor, wo es heißt[4]: „Pervenerunt ad nos litera die 4 Augusti (= 14. August neuen Kalenders), Colonia ad Spream, exarata, postquam fere eo die citius typis vulgata per manus hominum circumvagabantur." Doch braucht damit nicht notwendig unsere Flugschrift gemeint zu sein. Wir wissen aus dem Katalog der Stockholmer Bibliothek[5], daß der Brief selbst auch als Sonderdruck erschienen ist. Immerhin läßt diese Tatsache die Möglichkeit eines gleichzeitigen Erscheinens der Flugschrift größer erscheinen.

Noch ein Umstand sei hier erwähnt. Der Brief vom 14. August nimmt keine Notiz von dem schwedischen Schreiben, das das Datum des 5. (= 15.) Juli trägt. Offenbar hat es Weimann zur Zeit der Abfassung des Briefes noch nicht vorgelegen. Auch in der Flugschrift ist dieser Brief nicht erwähnt und unter den im übrigen vollständigen Beilagen nicht abgedruckt. Wann das Schreiben nach Berlin ge-

---

[1] Es sei beiläufig erwähnt, ein wie ansprechendes Argument sich die Verfechter Schwerins mit dem vielsagenden „hier" dieses Satzes haben entgehen lassen. Während sich für Weimann ein Aufenthalt in Hamburg nicht nachweisen läßt, ist das für Schwerin wohl möglich. Er hat den Kurfürsten auf seinem nordischen Feldzug begleitet und hat sich in den Tagen zwischen dem 30. September und dem 5. Oktober in unmittelbarer Nähe von Hamburg befunden. Man kommt also zu der Hypothese, daß er, auf seinem Wege, gerade durch die oben erwähnte Flugschrift vom 23. September angeregt, sich in den ersten Oktobertagen nach Hamburg begab und dort „Gedencke daß du ein Teutscher bist" verfaßte, um in diesem besonders kritischen Moment der brandenburgischen Politik die Welt über die Vergangenheit zu orientieren. — Durch unsere vorliegende Untersuchung ist diese an sich sehr ansprechende Hypothese von vornherein entkräftet worden.

[2] Z. 212—214.

[3] Vgl. Müntzer, Märk. Forsch., XVIII.

[4] W. J., VIII, S. 356.

[5] Müntzer, Märk. Forsch., XVIII, S. 238.

kommen ist, ist nicht festzustellen, vermutlich aber hat es nach dem 14. August nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß die Zeit der Abfassung der Flugschrift ungefähr mit der des Briefes zusammenfällt, also vor die Mitte des August 1658. Dieser Schluß erfährt seine Bekräftigung durch einige Briefstellen, die sich im VII. Bande des Journals finden. Wie schon oben[1] erwähnt, schrieb Weimann am 30. Juli an Copes[2] bezüglich dessen Orientierung über die Flensburger Sache: „Es mögte aber mit nächstem ein mehreres erfolgen." Das hier Angekündigte folgt am 3. August, wo er schreibt[3]: „Was man werd gegen die Schwedischen Berichte ausgeben; zeiget der Beischluß: er mache, daß es getrucket und nach Engelland und Franckreich gecommunicieret werden möge: alles wirt getrucket herauskommen, hab dieses aber darnach nicht wollen warten lassen." — Zehn Tage später ist das hier Erwähnte dann tatsächlich gedruckt und wird nach dem Haag gesandt mit einem Briefe, in dem es heißt[4]: „Immer bin ich noch alhier, undt gebe aus dem Beischlusse zu vernehmen, was hier umgehet, wie ich dann nicht zweifele, er werd es nach Gelegenheit andern communicieren, undt auch vernünftig mesnagieren: Das Getrückte mag wohl nachgetrücket werden, damit es unter die Leute komme." Unter dem Briefe findet sich dann noch die Bemerkung: „Von den Exemplarien schicke ich zwei, könnte eines nach Franckreich mitschicken, wo es nötig." Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß mit diesem „Getrückten" nur unsere Flugschrift gemeint sein kann. Sollte es der Druck des Briefes allein sein, so könnte Weimann nicht schreiben, er wünsche, daß er „unter die Leute" käme. Der war ein typisches Diplomatenschriftstück und in seiner schwerfälligen Art nicht zur Popularisierung geeignet. Die Flugschrift aber ist nicht nur, wie die zahlreichen Drucke und Nachdrucke[5] bezeugen, tatsächlich unter die Leute gekommen. Sie ist auch, dem Wunsche ihres Urhebers gemäß, ins Englische und Französische übersetzt worden.[6]

Auch über die Wirkung dieses Werkchens findet sich bei Weimann ein Zeugnis. Am 18. Oktober 1658 schreibt er an Schwerin[7]: „Ich vernehme von Herrn Schlezer[8], daß das Schreiben an den Protector[9]

[1] S. 356.
[2] W. J., VII, S. 254.
[3] W. J., VII, S. 267.
[4] W. J., VII, S. 286.
[5] Ein solcher ist der von Droysen, Forsch. z. deutsch. Gesch., IV, S. 50, erwähnte Abdruck, dem ein Exemplar der Rheinbundsakte beigefügt war.
[6] Müntzer, Märk. Forsch., XVIII, S. 238.
[7] W. J., VII, S. 461, 2.
[8] Brandenburgischer Gesandter in London.
[9] Das oben erwähnte von Jena verfaßte kurfürstliche Schreiben an den Protektor und den König von Frankreich.

nicht allen wohl genommen (?), undt wünschete copiam davon zu haben: Hier wird's desto mehr gelten. Anglus quispiam hat unser Schreiben sonst auch anfechten wollen, nachdem es fast in allerhand Sprache ist translatieret undt bei männiglich aufs höchste geestimieret worden, auch nicht ohne Kraft gewesen, diesen Staat undt andere, so uns nicht getrawet, auf gute Wege zu bringen. Sed quam plenus iste labor sit ineptiarum zeiget sich selbst, undt dürfte darauff wohl bald eine kurze Antwort pro reputandis magis erfolgen."

Hiermit sind wir am Ende unserer Untersuchung. Wir fassen die Ergebnisse noch einmal zusammen. Es ist uns gelungen, festzustellen, daß Daniel Weimann, der eine der Teilnehmer an der Flensburger Gesandtschaft des Sommers 1658, die Flugschrift „Gedencke daß du ein Teutscher bist" verfaßt hat, und zwar unmittelbar vor dem 3. August dieses Jahres, während er in Berlin noch in enger Fühlung mit Schwerin und dem Kurfürsten stand. Daß er sie ferner zwischen dem 3. und dem 13. August wahrscheinlich in Hamburg zum Druck gebracht und dann selbst für ihre Verbreitung, jedenfalls im Auslande, gesorgt hat. Wir haben aber darauf verzichten müssen, mit Sicherheit festzustellen, ob das nationale Pathos in der Flugschrift, das uns Deutschen des geeinten Reiches so unmittelbar zu Herzen spricht, der Niederschlag eines in Weimanns Seele lebendigen Gefühls war, oder ob wir es nur mit einem mit psychologischer Meisterschaft gehandhabten Mittel der Agitation zu tun haben. Die Möglichkeit, daß es nichts als dieses war, ist groß in einem Zeitalter, wo auch das Religiöse — ein Jahrhundert früher noch selbst Gegenstand der Publizistik — hier wie im Leben überhaupt vielfach zum äußerlichen Ornament geworden war. Auch schwächt die Tatsache, daß der Verfasser selber scheinbar den Hauptwert auf ihre Verbreitung im Auslande legte, die Bedeutung des Nationalen in ihr ab. Es handelte sich ihm eben vor allem um die Verbreitung der brandenburgischen Ansicht der Dinge, nicht um ein Bekenntnis zum Deutschtum. Aber selbst wenn wir darauf verzichten müssen, in der Flugschrift, insbesondere in ihrer Einleitung, ein Spiegelbild der Stimmung ihres Verfassers oder gar der regierenden Kreise zu sehen, so behält sie dennoch symptomatischen Wert für die Geschichte des deutschen Nationalgefühls. Denn es wäre sinnlos gewesen, diese ungewohnten Töne in jener Zeit in einer auf Wirkung berechneten Flugschrift anzuschlagen, wenn man nicht sicher gewesen wäre, daß sie in der deutschen Volksseele wiederklingen würden.

Text der Flugschrift.

Chur-Brandenburgischer
An die Königliche Mayestät von Schweden abgelassener Gesandschafft
Verrichtung/
Woraus zu ersehen/
Wie wunderlich man dieselbe getractiret und abgewiesen / weil Sie vom Friede sprechen / und Seine Churfürstl. Durchl. mit Schweden gegen Polen / und dero ge*alliirte* sich in die vorige Kriegeshändel nicht wieder einlassen wollen.

Zu Hamburg im Jahr 1658.

Ehrlicher Teutscher!

DEin edles Vaterland war leyder bey den letzten Kriegen / unter dem Vorwandt der Religion und Freyheit gar zu jämmerlich zugerichtet / und an Marck und Bein deromassen außgesogen / daß von einem so herrlichen *corpore* schier nichts übrig verblieben / als das blosse *Sceleton*: Weme noch einig teutsch Blut umb sein Hertz warm ist / muß darüber weinen und seufftzen! Weme sein Vaterland lieb ist / muß die unglückliche Zeiten beklagen: Wir haben unser Gut / wir haben unser Blut / wir haben unser Ehre / und Nahmen dahin gegeben / und nichts damit außgerichtet / als daß wir uns schier zu Dienstknechten / und frembde Nationes berühmet / uns des uhralten hohen Nahmens fast verlustig / und diejenige / so wir vorhin kaum kenneten / damit herrlich gemachet haben. Was sind Rhein / Weser / Elbe und Oderstrohm nunmehr anders als frembder Nationen Gefangene? Was ist deine Freyheit und Religion mehr / als daß andere damit spielen? Summa / alles verlohr sich mit dem trefflichen Pommern / mit andern so statlichen Ländern!

Nun der Allerhöchste erbarmete sich unsers Jammers einiger masse / und gab zu Münster endlich seinem Volcke einen Friede / einen Friede / da ihm alles / was lebendigen Athem hatte / für danckete / und müssen wir bekennen / alles fieng an wieder zu blühen / alles nahm zu / Mannschafft und Viehe: Und hätte wol ein jederman gehoffet / er würde nunmehr eine gute Zeit unter seinem Feigenbaum / und Weinstock ruhiglich leben / und die alte / welche ihre unglückliche Jahren in so schweren Zeiten zugebracht / ihre graue Haare mit Frieden in ihre Sterbgrube haben bringen mögen. Wie nun aber eine Frau das Schwedische Scepter quitirete / so schien / daß der Allerhöchste uns den Frieden wieder wolte nehmen / da er ihn uns mit gegeben / inmassen dann kurtz hernach davon die Vorboten sich im Bremischen sehen lassen / und endlichen das Feuer mit voller Flamme in Polen außgeschlagen. Polen / die hochberühmte Vormauer der Christenheit / war von den Frembden dermassen allerends angegriffen / daß es kaum an ihme selbst noch stunde / und muste

es dabey nicht bleiben / da es bey aller Welt umb Hůlffe schrye und rieffe da eylet der itzige Kônig von Schweden mit aller Macht / un grieff es von der Evangelischen Seite / und im Růcken an / dermassen / daß es Anfangs alsobald in ihme zerfiele / und månniglich schier in die Gedancken kam / daß es allen Vôlckern zum Raube bleiben wůrde: Wie wunderbar es nunmehr das Haupt wieder empor gehoben / und es endlich das Ansehen gewonnen / daß der Himmel selbst fůr Sie gestritten / ist aller Welt bekant: Niemand hat dabey mehr gelitten / als Seine Churfůrstl. Durchl. zu Brandenburg / denn ob wol Dieselbe / wie das Feuer annoch in der Asche glimmete / in Schweden / und hernacher auch / da es zum Wercke kam / allerends und ohne Auffhôren / aufrichtiglich gerahten / und treulich ge*remonstriret,* wie gefåhrlich es wůrde seyn / fůr die Christenheit / eine solche Crone zu ruiniren / Schweden môchte dahero Friede machen / weil Polen alles darunter gerne eingehen wůrde / So ist doch solches vergeblich gewesen / und haben Se. Churfůrst. Durchl. zu ihrem grossen Leidwesen / die Waffen ergreiffen / und gegen Schweden / weil Sie davon ge*attaquiret* wurden / und sonst an Polen verbunden waren / in Preussen fechten můssen. Zwar nicht mit gewůnschtem Succes / in deme Sie der Gewalt und Noht weichen / und aller Polen Exempel nach / sich *suo modo* mit Sr. Majestat von Schweden můssen setzen. Die Lehenspflichte *cessireten* mit dem Lehensschutze / und haben sie dahero auch gegen Polen *agiren* můssen / weilen Gewalt und Noht keine Masse gelitten: Wann sie aber mitten in den *Victorien* dabey auch immer auff Frieden hefftig getrieben / und solches nicht verschlagen wollen / also / da des Glůckes Blat in Polen durch den Dånischen Krieg dermassen umbschlug / daß Se. Majeståt von Schweden Preůssen / und die mit Seiner Churf. Durchl. habende *Pacta* verlassen / und drangeben můssen / dahero auch selbst gerahten / Se. Cuhrf. Durchl. môchten Sich so gut sie kônten / selbst heraus reissen / so haben Se. Churf. Durchl. Sich mit der Cron Polen deromassen wider verglichen / und verbunden / daß man fůr alle auff Friede gedencken solte mit Schweden / und da solches nicht zulangen wůrde / daß Se. Churf. Durchl. im Reiche freye und ungebundene Hånde haben wolte und solte. Man hat solches Sr. Mayt. zu Schweden alsofort aufs beweglichste ge*remonstriret,* und zwar auch daß Se. Churf. Durchl. hinfůro keine Marchen durch Ihre Lånder nach Polen / noch Wahren von *Contrebande* durch Ihre Hafen kônte passiren lassen. Es môchten Se. Majeståt nur zum Frieden *resolviren,* und wůrd es an Erhaltung statlicher *conditionen,* da Sie Preussen nur *restituiren* wolten / nicht ermangeln: Worauff denn Se. Maj. sich allerends ziemlich vernehmen lassen / zum Berlin / man wolte Frieden machen / auff dem Creyßtage zu Leipzig / man wolte durch Teutschland keine *armeen* wieder nach Polen führen / und an Franckreich deromassen / daß sie nicht allein dem Gesandten *Mons. de Lombres* die Erklårung gegeben / Sie woltē von Preussen gegen eine Geld*satisfaction* abstehen / sondern auch alsofort

Ihre *Plenipotentiarios* zu den Friedens*tractaten* schicken / weßwegē dañ mâñiglich sich die erfreuliche Hoffnung machete / man wûrde endlich zum gewûnschten Frieden wieder gelangen kônnen. Wie aber Polen Bedenckens trug durch unsichere Tractaten an die Moßkou und andere seine ge*alliirte ombrage*, oder Ursache zu klagen zu geben / und Schweden die Geld*satisfaction* auff keine trâgliche *Summa, adcoq; conditionem possibilem specificè* nehmen wolte / die Dânische *Progressen* auch die Schwedische *consilia* nicht wenig verânderte / in deme man allerends angefangē / hôher zu sprechen / die vorige *conditiones* zu *decliniren*, auch hie und dort Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg offentlich zu dreuen / so haben Se. Churf. Durchl. solches mit betrûbtem Hertzen angesehen / und an einer Seite dahin getrachtet / wie sie sich gegen unbilligen Gewalt schûtzen / an der andern Seite aber zum Friede alles was môglich *contribuiren* môchten: Inmassen Sie dahero mehr und mehr angefangen sich in Verfassung zu stellen / auff *alliancen* zu gedencken / und immittelst dennoch auch darauff zu treiben / wie man die Sachē zwischen Polen und Schweden / beylegen / zum wenigsten verhûten môchte / daß Schweden seine Marche nicht durchs Reich nach Pohlen nehme / und also der Ober-Sâchsische Creyß ausser Verderb gehalten / und Polen gegen die vorhin schon zu Franckfurt uñ Leipzig / auch von dē Schweden selbst auff denen *respectivè* Wahl- und Creyßtagen gegebene Versicherung nicht beschweret / uñ also verursacht wûrde / in Teutschland einzufallē / und sich mit Feuer und Schwerdt / inmassen sie sonst gedreuet / zu râchen: Worauff deñ dieses erfolget / daß Se. Churf. Durchl. auch also fort an den Kônig von Schweden selbst geschrieben / wie die Beylage zeiget / *sub Num.* 1. und Se. May. nicht allein drauff geantwortet / *Num.* 2. sondern auch H. Graff von Schlippenbach zu Prentzlou bey dem *abouchement* mit dem Freyherrn von Schwerin uñ nachgehends mit Briefen *Num.* 3. alles auff schrifftlichen Kôn. Befehl / so Se. Excell. nebst viellen Dingen / uñ zwar auch den vermeinten *projectē* der Dânischen und andern *alliancen* fûrgezeiget / auff eine *ambassade* an Se. Mayt. zum eyferigsten gedrungen / zu geschweigen / daß die Sr. Churf. Durchl. so nahe Anverwante / und ge*confœderirte* Hohe Fûrstl. Braunschweig: Lûneburgische / Hessische Hâuser nebst Franckreich und Engeland zum hôchsten dazu gerahtē / und also Se. Churf. Durchl. endlich dahin bewogen worden / daß Sie aus Ihren geheimten Râhten (wolte Gott mit so gutem *Success* als guter Wolmeynung) den Freyherrn von Schwerin und Doctor Weyman dazu benennet / welche dañ am 13. Maji sich auff den Weg gemachet / zum Kiel angelanget / und mit aller Hôffligkeit daselbst empfangen worden. Der Herr Pfaltzgraff von Sultzbach / ist von Gottorp / und der Herr Gr. von Schlippenbach von Wißmar zu Ihnen gekom̃en / welche Sie dann auch im Namen des Kôniges mit vieler Hôfligkeit / ge*beneventi*ret / vergastet / und allerdings freundlich gehalten haben: Als nun Se. Maytt. zu Flensburg ge*arriviret*, und die Her-

ren Gesandten darauff sich zu Seiner Fůrstl. Durchl. dem Hertzog von Gottorp / als einem Fůrsten des Reichs begeben / und daselbst auff habender *Instruction* zufolge / das eine und andere ge*negotiiret*, und von dan̄en aus Seiner Maytt. Ihre Ankunfft ge*notificiret*, und darauff Antwort durch des Herrn Pfaltzgraffen von Sultzbach Fůrstl. Gnaden erhalten / daß es Sr. Mayt. lieb seyn wůrde / wann Sie zu Ihr auff Flensburg kom̄en wolten / so sind sie alsofort dahin gegangen / auch auff Kônigl. *Ordre* nicht allein ge*logiret*, sondern nach deme Sie Ihr *Creditiv* eingeschicket zugleich durch einen Edelman von wegen Sr. May. verwillkom̄et worden. Sie wahren frohe / weil der Anfang sich so ziemlich anließ / und *congratuli*reten bey sich schier der gantzen Welt / in deme Sie nicht anders muhtmasseten / als håtte man an Schwedischer Seite *pacifica Concilia*, Aber leider! Es wåhrete nicht lange / das Ende zeigete den Ernst des Anfangs: Und trug sich darauff weiter zu / daß man durch allerhand Mittel sich befliesse zu erkůndigen / was doch die Gesandte in *Instructione* un̄ *mandatis* habē môchten / fůrnemlich aber / ob Sie auch vom Friede / oder der *restitution* von Preussen reden wůrden / mit dem hinzutuhn / daß Se. Mayt. davon nicht wůrden hôren kônnen ohne *alteration*, und also keine *Audientz* geben / wo man sonst die Sachen nicht verårgern wolte / da sie aber nur auffs wenigste bemåchtiget wåren / von *redressi*rung der alten Freundschafft und Verbůndniß zu reden / und zu hôren / dahero von der Polnischen Parthey / und andern *alliirten* abzustehen / und also einen guten Friede gesampter Hand mit ge*conjungir*ten Waffen zu befechten: So solte Sr. Maytt. in der Welt nichts liebers seyn / als eben diese Gesandschafft zur *Audientz* zu *admittiren*: Ob nun wol die Gesandten *dolire*ten / daß man Sie darumb nicht *admittiren* wolte weil man fůrchtete / man wůrde von *Friede* / welcher sonst fůr Gott und der Welt pfleget am liebsten zu seyn / sprechen / und sich dannoch mit aller *moderation* vornehmen liessen / Sie wůrden nichtwidriges oder feindseliges fůrbringen / und daß Sie dannenhero *ante omnia* zur *Audientz* můsten zugelassen werden / so vermercketen Sie / daß allgemåhlig die Gesandschafft anfieng unangenehm zu werden / und erfolgete also darauff / weiln der Kônig allem Ansehen nach *desperir*te an *particulier Tractatē* mit Zurůcklassung der *alliirten*, daß man suchte die Sache zu *traisniren*, die Gesandschafft / durch das ein oder ander mittel abzusetzen / und das Werck deromassen zu spielen / daß man an Schwedischer Seite / nicht in dem Unglimpff / als håtten Sie zum Friede keine Lust gehabt / gesetzet / sondern vielmehr alles Seiner Churf. Durchl. oder dero Gesandschafft auffgebůrdet werden môchte: Zu dem Ende erfand man allerhand Einwůrffe / fůrnemblich aber dieses / daß man fůr der *Audience Cammissarien* benennen wolte / welche mit den Chur-Brandenburgischen / in beywesen der Lůneburgischen und Heßischen Herren Gesandten / dsa ein und das ander wůrden zu ůberlegen / zu bedencken / un̄ von denenselben zu vernehmen haben / der un-

gezweiffelten heimlichen Zuversicht / Sie würden durch so ein ungehörtes Mittel entweder die Gesandschafft *indirectò* wegschaffen / oder wo dieselbe zu einer solchen *convention* und Gerichtsbanck sich verstehen würde / tausend Mittel künfftig davon allerhand Dinge in die Welt zu *spargiren* gewinnen / zum wenigsten aber dieses / daß Sie darunter zu allen Seiten / hochbemeldte Häuser / gleichsam zu Zeugen ruffen / und also unter einander *embroulliren* könten: Dann würden dieselbe nach Ihrem Sinne zeugen / so würden Sie sich dadurch mit Chur Brandenburg abwerffen / würden sie aber nichts oder gegen Sie sagen / so wäre es genug / sich ihres Theils darüber zu *formalisiren*. Die Herren *D. Mœvius*, Kley und Ehrenstein / waren die *Deputati*, und liessen dahero dieselbe den Gesandten den 22. *Junii* solche des Königs *Resolution* wissen: Wann nun die Gesandte vorerst darauff antworteten / es kāme Ihnen / da sie nichts als *Audientz* erwarteten / ein solches Anbringen / frembde für / und daß Sie dahero / Ihre endliche Antwort / in Bedencken nehmen / und dieselbe über ein kleines dem H. *Mœvio* wolten wissen lassen / sich immittelst zu den Lüneburgischen und Hessischen verfügend / welche dann auch bekenneten / Sie wüsten nicht / *quâ qualitate* Sie zu einer solchen *Convention*, da Sie *neq*; *judices*, *neq*; *partes*, *neq*; *testes* seyn könten oder wolten / sich einzulassē hätten: So antworteten die Churfürstl. endlich / inmassen die Beylage *sub No.* 4. außweiset. Darauff erfolgete an Schwedischer Seite / *decretorio ferè stylo*, wie aus der Beylage *sub No.* 5. zu ersehen. Der Hessische *interponirte* sich *proprio motu* bey dem Könige / die Lüneburgische bey dè *Deputirten*, und *remonstrireten*, wie unförmlich man an Schwedischer Seite gienge / und wie unglücklich sie wären / daß man sie zum Mittel des Bruches brauchen wolte: Aber alles vergeblich / weil noch der König / noch die *Deputirte* von Ihrer Meynung zu bringen / und auff alles *remonstriren*, biß auffs letzte Augenblick nur dieses zur endlichen Antwort gaben / es könte nicht anders seyn / und hätten Se. Mayst. dessen Ihre gewisse Ursachen: Dahero endlich die Gesandte an den Herrn Graff von Schlippenbach geschrieben / wie die Beylage *sub No.* 6. zeuget / und weil darauff den 23. *Junii* am späten Abend eine solche Antwort kam / als *sub No.* 7. hiebey befindlich: So sahen die Chur Brandenburgische mehr als gründlich / daß an dem Orte nichts guts mehr außzurichten / nahmen dahero bey den Gesandten des Churfürstl: *Collegii* Abschied / wie auch bey den Fürstlichen Lüneburgisch und Hessischen / und weil es Ihnen unverantwortlich würde gewesen seyn / fürs gemeine Beste nichtes außzurichten / und dennoch Ihres gnädigsten Churfürsten und Herren *Respect* weiter *prostituiren* zu lassen / So giengen sie den 24. Junii umb die Morgenstunde darauff weg / und liessen dem Herrn Graff von Schlippenbach das *sub. No.* 8. beygelegtes Schreiben überreichen. Nun ist es zwar wahr / daß Ihnen darauff in höchster Eyle / und bey Tag und Nacht ein Königl. Trompeter biß auff

Rensburg gefolget / und das *sub No.* 9. beygefügtes Schreiben überreichet / wobey die Gesandten genugsam genötiget worden / wieder zurück zu kommen: Wann Sie aber aus den Beylagen und sonst betrachtet / daß damit nichts geschaffet werden würde / so haben Sie darauff für erst des Ortes *sub No.* 10. und von hier aus *No.* 11. und endlich / aus Berlin / wie zu sehen / *sub No.* 12. antworten wollen.

Wenn nun daraus Sonen-hell herfür leuchtet / daß man an Seite Seiner Churfürstl. Durchl. im Anfang / Mitten und Ende / nur Friede gesuchet / und von Gelübden und Bündnissen nicht abstehen / An der Schwedischen Seite aber vom Friede nicht hören / und Se. Churfürstl. Durchl. nur in die alte weitläufftige Händel einflechten wollen / So gedencke ein jedweder / wer nur kein Schwedisch Brodt essen wil / was er an einer Seite / bey dem allgerechten GOtt zu verbitten / umb mit Ihme und seinen Geboten kein Gespötte zu treiben: An der andern Seite aber / was er für die Ehre des Teutschen Nahmens zu tuhn habe / umb sich gegen sein eigen Blut / und sein für allen *Nationen* dieser Welt berühmtes Vaterland nicht zu vergreiffen. Mir / du Ehrlicher Teutscher / sind diese Dinge wol bekandt / und habe sie dir dahero wollen *communiciren*, damit man dich mit andern Berichten nicht länger äffen / und ohne Grund der Warheit ewig blind herumb leiten möge! *Adieu*!

Gedencke daß du ein Teutscher bist!

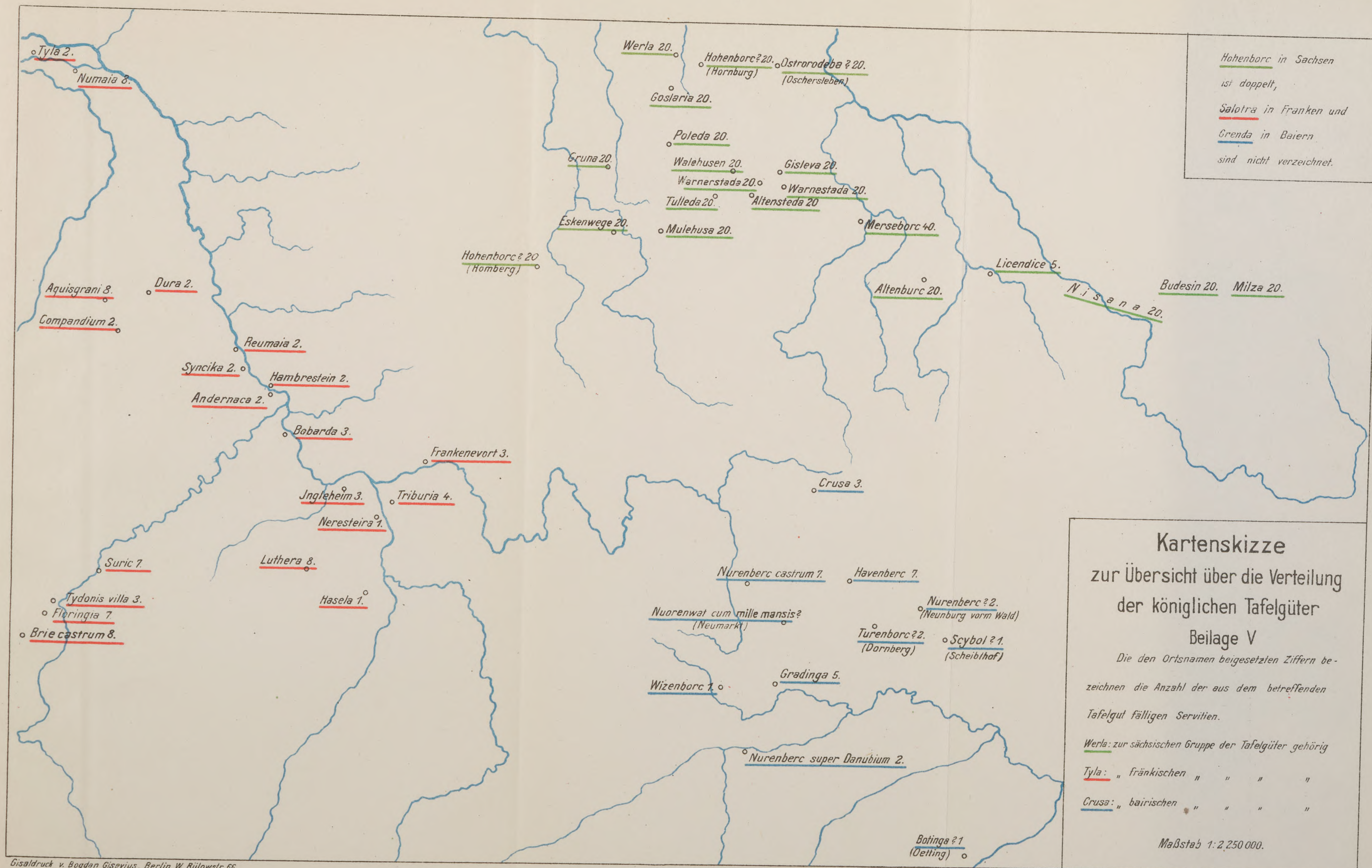
No. 1

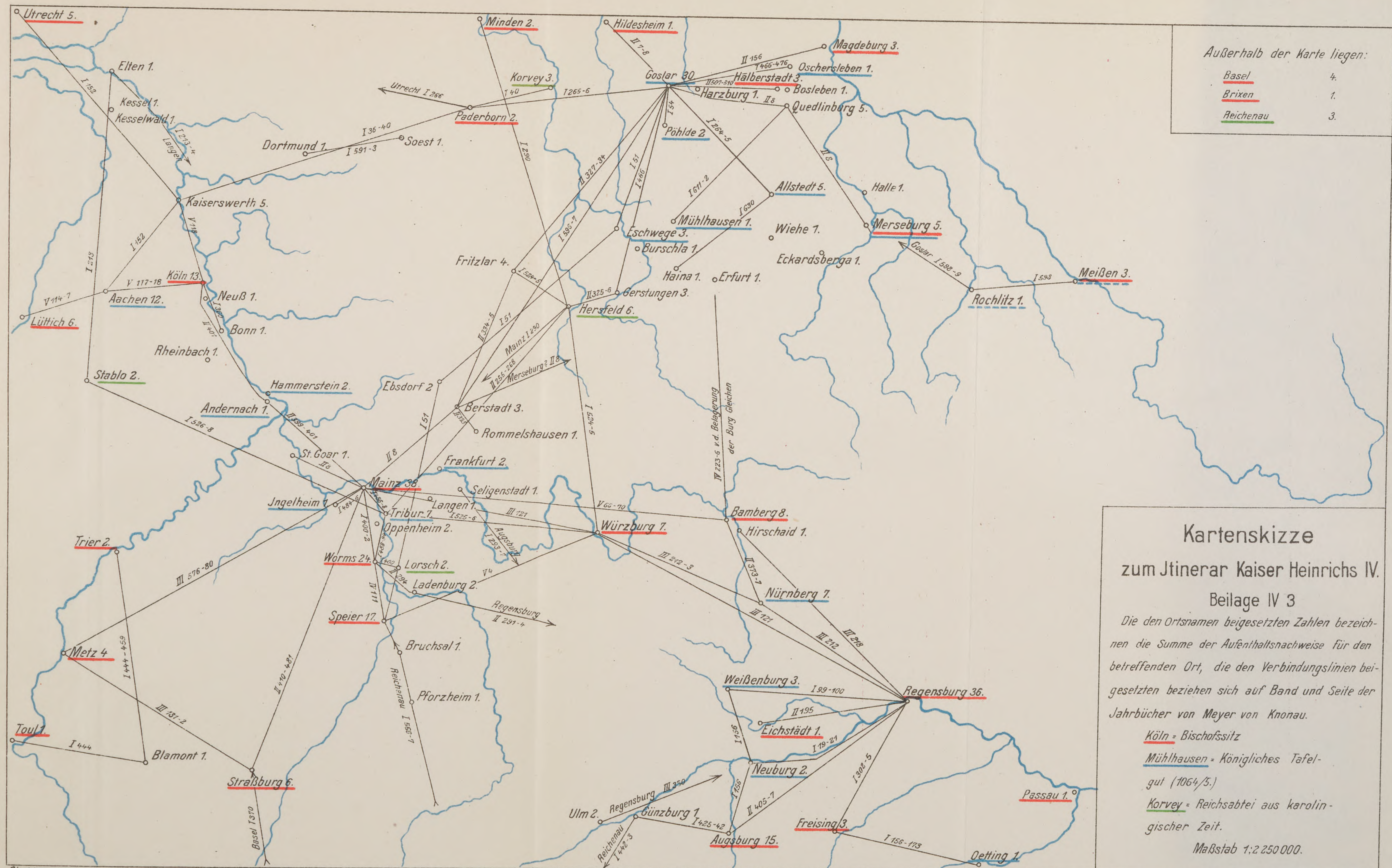
Verzeichnis der Beilagen, die der Flugschrift beigegeben sind.[1]

1. Schreiben des Kurfürsten an den König von Schweden vom 10. März 1658.
2. Schreiben des Königs von Schweden an den Kurfürsten aus Gothenburg vom 10. April.
3. Schreiben Schlippenbachs an Schwerin aus Stettin vom 1. Mai.
4. Inhaltsangabe dessen, was die brandenburgischen Gesandten am 22. Juni den drei schwedischen Kommissaren haben melden lassen.
5. Antwortschreiben der schwedischen Deputierten hierauf.
6. Abschiedsschreiben der brandenburgischen Gesandten an Schlippenbach.
7. Schlippenbach an Schwerin am 23. Juni.
8. Schwerin an Schlippenbach am 24. Juni.
9. Schreiben der schwedischen Deputierten an die brandenburgischen Gesandten vom 24. Juni, die Proposition enthaltend.
10. Kurzes Antwortschreiben der brandenburgischen Legaten vom 25. Juni aus Rendsburg.
11. Ausführliches Antwortschreiben der brandenburgischen Legaten vom 30. Juni aus Hamburg.
12. Umfangreiches Schreiben der brandenburgischen Legaten (Weimanns) an die schwedischen Kommissare aus Cölln an der Spree vom 4. August 1658.

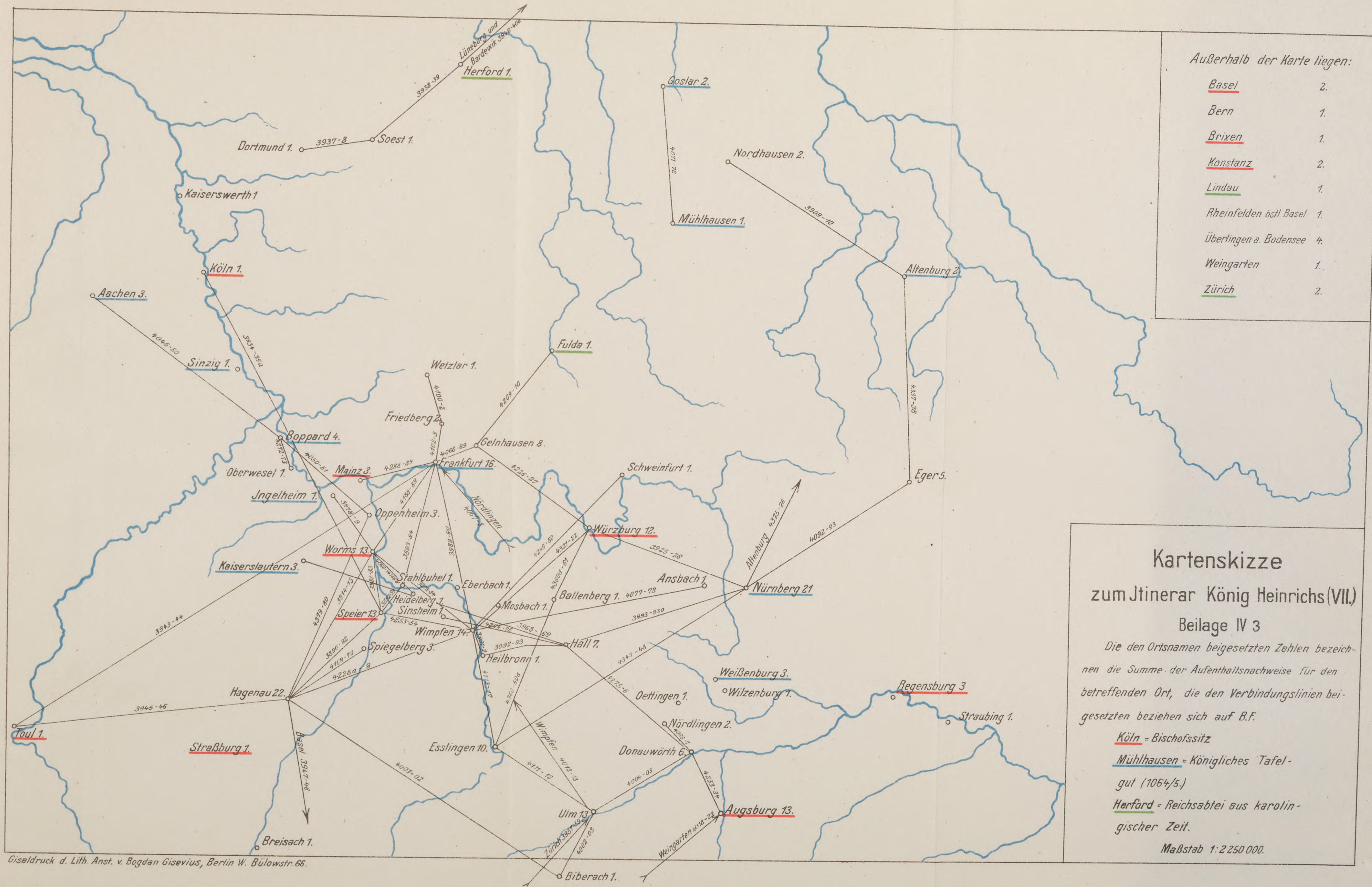
[1] Wir geben hier, dem Gebrauch der Flugschrift entsprechend, die Daten nach dem alten Kalender.

tum loci & gloriam contrectabat indigne &
contaminabat, Ita alienatus mente antiochus
non considerabat qđ propter peccata habi
tantium ciuitatem modicum dns fuerat ira
tus propter quod & accidit circa locū dispect
Alioquin nisi contigisset eos multis peccatis es
se inuolutos sicut heliodorus qui missus est
a seleuco rege ad expoliandum aerarium
& iam hic statim adueniens flagellatus &
repulsus utiq; fuisset ab audacia ,
Uerum non propter locū gentē sed propter
gentem locum dns elegit, Ideoq; & ipse locu
particeps factus populo malorum postea
autem fiet socius & bonorū. Et qui derelictu
est in ira di omnipotentis iterū in magni dni
reconciliatione cū summa gloria exaltabitur
IGITUR ANTIOCHUS MILLE OCTINGENTIS
ablatis de templo talentis uelociter antio
chiam regressus est, Existimans se prae sup
bia terram ad nauigandum pelago sue


Tyla 2.
Numaia 8.
Werla 20.
Hohenborc ? 20.
(Hornburg)
Ostrorodeba ? 20.
(Oschersleben)
Goslaria 20.
Poleda 20.
Gruna 20.
Walehusen 20.
Gisleva 20.
Warnerstada 20.
Warnestada 20.
Tulleda 20.
Altensteda 20
Eskenwege 20.
Mulehusa 20.
Merseborc 40.
Hohenborc ? 20
(Homberg)
Licendice 5.
Altenburc 20.
N i s a n a 20.
Budesin 20.
Milza 20.
Aquisgrani 8.
Dura 2.
Compendium 2.
Reumaia 2.
Syncika 2.
Hambrestein 2.
Andernaca 2.
Bobarda 3.
Frankenevort 3.
Crusa 3.
Jngleheim 3.
Triburia 4.
Neresteira 1.
Suric 7.
Luthera 8.
Tydonis villa 3.
Floringia 7
Brie castrum 8.
Hasela 1.
Nurenberc castrum 7.
Havenberc 7.
Nurenberc ? 2.
(Neunburg vorm Wald)
Nuorenwat cum mille mansis?
(Neumarkt)
Turenborc ? 2.
(Dornberg)
Scybol ? 1.
(Scheiblhof)
Gradinga 5.
Wizenborc 1.
Nurenberc super Danubium 2.
Botinga ? 1
(Oetting)
Hohenborc in Sachsen ist doppelt, Salotra in Franken und Grenda in Baiern sind nicht verzeichnet.
Kartenskizze
zur Übersicht über die Verteilung der königlichen Tafelgüter
Beilage V
Die den Ortsnamen beigesetzten Ziffern bezeichnen die Anzahl der aus dem betreffenden Tafelgut fälligen Servitien.
Werla: zur sächsischen Gruppe der Tafelgüter gehörig
Tyla: „ fränkischen „ „ „ „
Crusa: „ bairischen „ „ „ „
Maßstab 1:2 250 000.
Gisaldruck v. Bogdan Gisevius, Berlin W. Bülowstr. 66.



Außerhalb der Karte liegen:
Basel 4.
Brixen 1.
Reichenau 3.
Kartenskizze
zum Jtinerar Kaiser Heinrichs IV.
Beilage IV 3
Die den Ortsnamen beigesetzten Zahlen bezeichnen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den betreffenden Ort, die den Verbindungslinien beigesetzten beziehen sich auf Band und Seite der Jahrbücher von Meyer von Knonau.
Köln = Bischofssitz
Mühlhausen = Königliches Tafelgut (1064/5.)
Korvey = Reichsabtei aus karolingischer Zeit.
Maßstab 1:2 250 000.
Utrecht 5.
Minden 2.
Hildesheim 1.
Magdeburg 3.
Oschersleben 1.
Halberstadt 3.
Bosleben 1.
Harzburg 1.
Quedlinburg 5.
Goslar 30
Korvey 3.
Paderborn 2.
Elten 1.
Kessel 1.
Kesselwald 1.
Dortmund 1.
Soest 1.
Pöhlde 2.
Allstedt 5.
Halle 1.
Kaiserswerth 5.
Mühlhausen 1.
Eschwege 3.
Burschla 1.
Wiehe 1.
Merseburg 5.
Eckardsberga 1.
Fritzlar 4.
Haina 1.
Erfurt 1.
Köln 13.
Neuß 1.
Aachen 12.
Lüttich 6.
Bonn 1.
Gerstungen 3.
Hersfeld 6.
Rochlitz 1.
Meißen 3.
Rheinbach 1.
Stablo 2.
Hammerstein 2.
Ebsdorf 2
Andernach 1.
Berstadt 3.
Rommelshausen 1.
St. Goar 1.
Frankfurt 2.
Mainz 38.
Seligenstadt 1.
Jngelheim 1.
Langen 1.
Tribur 7.
Oppenheim 2.
Bamberg 8.
Hirschaid 1.
Würzburg 7.
Trier 2.
Worms 24.
Lorsch 2.
Ladenburg 2.
Nürnberg 7.
Speier 17.
Bruchsal 1.
Metz 4.
Pforzheim 1.
Weißenburg 3.
Regensburg 36.
Eichstädt 1.
Toul 1.
Blamont 1.
Straßburg 6.
Neuburg 2.
Passau 1.
Ulm 2.
Günzburg 1.
Augsburg 15.
Freising 3.
Oetting 1.
Gisaldruck d. Lith. Anst. v. Bogdan Gisevius, Berlin W. Bülowstr. 66.



Kartenskizze
zum Jtinerar König Heinrichs (VII.)
Beilage IV 3
Die den Ortsnamen beigesetzten Zahlen bezeichnen die Summe der Aufenthaltsnachweise für den betreffenden Ort, die den Verbindungslinien beigesetzten beziehen sich auf B.F.
Köln = Bischofssitz
Mühlhausen = Königliches Tafelgut (1064/5.)
Herford = Reichsabtei aus karolingischer Zeit.
Maßstab 1:2250000.
Außerhalb der Karte liegen:
Basel 2.
Bern 1.
Brixen 1.
Konstanz 2.
Lindau 1.
Rheinfelden östl. Basel 1.
Überlingen a. Bodensee 4.
Weingarten 1.
Zürich 2.
Lüneburg und Bardewik
Herford 1.
Goslar 2.
Dortmund 1.
3937-8
Soest 1.
3938-39
Nordhausen 2.
Mühlhausen 1.
Kaiserswerth 1
Köln 1.
Aachen 3.
Altenburg 2.
Sinzig 1.
Fulda 1.
Wetzlar 1.
Friedberg 2.
Boppard 4.
Gelnhausen 8.
Oberwesel 1.
Mainz 3.
Frankfurt 16.
Jngelheim 1.
Oppenheim 3.
Nördlingen
Schweinfurt 1.
Eger 5.
Würzburg 12.
Worms 13.
Kaiserslautern 3.
Stahlbuhel 1.
Eberbach 1.
Ansbach 1.
Altenburg
Heidelberg 1.
Sinsheim 1.
Ballenberg 1.
Nürnberg 21
Speier 13.
Mosbach 1.
Wimpfen 14.
Hall 7.
Spiegelberg 3.
Heilbronn 1.
Weißenburg 3.
Wilzenburg 1.
Regensburg 3
Hagenau 22.
Oettingen 1.
Straubing 1.
Toul 1.
Nördlingen 2.
Straßburg 1.
Basel
Esslingen 10.
Donauwörth 6.
Wimpfen
Ulm 13.
Augsburg 13.
Breisach 1.
Zürich
Weingarten
Biberach 1.
Giseldruck d. Lith. Anst. v. Bogdan Gisevius, Berlin W. Bülowstr. 66.